

Vergriffen! Selten!

295 – [illegible].

DIE
LEHRE VON DEN STEUERN

ALS ANLEITUNG

ZU

GRÜNDLICHEN URTHEILEN ÜBER DAS STEUERWESEN

MIT BESONDERER BEZIEHUNG

AUF DEN

PREUSSISCHEN STAAT

VORGETRAGEN

VON

J. G. HOFFMANN,

DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS ZU BERLIN.

BERLIN, 1840.

VERLAG DER NICOLAISCHEN BUCHHANDLUNG.

Vorrede.

Es erscheint hier ein dritter, und bei vorrückendem Lebensalter und sinkenden Körperkräften wahrscheinlich letzter Versuch, zur Verbreitung gründlicher politischer Bildung unter der grofsen Masse derer, welche auf allgemeine Bildung Anspruch machen, dadurch hinzuwirken, dafs staatswirthschaftliche Verhältnisse, worüber Jedermann ein Urtheil zu haben glaubt, in einem möglichst einfachen und klaren Vortrage, von allen Formen der Schule entkleidet, zusammenhängend dargestellt, und zur Erläuterung mit Beispielen aus dem Bereiche der preufsischen Staatsverwaltung belegt werden. Den ersten dieser Versuche bildete vor zwei Jahren die Lehre vom Gelde, eine kleine Schrift über das Geldwesen, worin nach den mir bisher bekannt gewordenen Ur-

theilen, Viele Belehrung gefunden, aber nicht Wenige auch an der Aeufserung Anstofs genommen haben, dafs Gold früh oder spät, im ganzen Kreise der europäischen Bildung, eben so der allgemeine Maafsstab der Werthe und das gemeingültigste Mittel zum Uebertragen der Macht zu kaufen werden müsse, wie es beides im brittischen Reiche geworden ist. Was gegen diese Meinung bisher öffentlich gesagt worden ist, hat mich in derselben nur bestärkt. Bei dem langsamen Absatze aller Schriften, welche sich nicht auf ein besonderes Interesse des Tages beziehen, darf ich nicht hoffen eine neue Auflage zu erleben, worin ein Versuch jenen Anstofs zu heben, seine passendste Stelle finden würde. Unter diesen Umständen mufs es dahin gestellt bleiben, ob auf anderem Wege, etwa in Zeitschriften, noch etwas geschehen könnte, um einer Ueberzeugung früher Eingang zu verschaffen, welche die Weltbegebenheiten doch endlich aufnöthigen werden.

Den zweiten Versuch dieser Art bildet eine Schrift, welche unter dem Titel »die Bevölkerung des preufsischen Staats« im vorigen Jahre erschien. Neben dem allgemeinen Zwecke, zu verständiger Benutzung der Ergebnisse von Volkszählungen Anleitung zu geben, hatte sie noch den besonderen, zum amtlichen und wissenschaft-

lichen Gebrauche eine bequeme Uebersicht des Zustandes des preufsischen Staats auf den Grund der neuesten Zählungen zu geben. Es sind mir, indem ich dieses schreibe, noch keine öffentlich ausgesprochenen Urtheile darüber zugekommen, und ich wage demnach auch hier keine Aeufserung darüber, wie weit dieselbe denjenigen Theil ihres Zwecks erreicht haben möchte, der als bleibend anzusehen ist.

Der dritte Versuch enthält die jetzt vorliegende Lehre von den Steuern. Der Gegenstand dieser Schrift ist einer der vielbesprochensten und einflufsreichsten im Gebiete der Staatswirthschaft: aber nach meiner innigen Ueberzeugung dürfte nicht leicht irgend ein anderer allgemeiner verkannt, durch verkehrte Ansichten mehr entstellt, und durch einseitige Behandlung tiefer herabgewürdigt sein, als eben dieser. Eben deshalb stehn aber auch manche der hier vorgetragenen Ueberzeugungen viel zu grell allgemein im Umlaufe vorherrschenden — ich möchte lieber sagen anerzognen — Ansichten und Meinungen entgegen, als dafs sie nicht bei Vielen Anstofs erregen, den Einen ein Aergernifs, den Andern eine Thorheit sein sollten. Es sei mir erlaubt hierauf nur zu erwiedern, dafs ich zu lange und in einer zu mannichfaltig bewegten Zeit im Staatsdienste gelebt habe, um mich geradehin

eiteln Phantasieen preis zu geben. Vorläufig möge hieraus einiger Anlafs zu Zweifeln an der Untrüglichkeit herrschender Meinungen wenigstens von den mindest Befangenen genommen werden: bis die Macht der Ereignisse auch hier lange verkannten Wahrheiten Anerkennung erringen wird. Im Geiste des brittischen Abgabewesens liegt Vieles, das nahe verwandt ist mit den auffallendsten der hier ausgesprochenen Ueberzeugungen: und so gewifs auch in dem Steuersysteme der am höchsten besteuerten Nation noch vieles Unhaltbare auszuscheiden bleibt, so gewifs mag der Kern desselben doch als ein sehr beachtenswerthes Ergebnifs wohlgeprüfter Erfahrungen beachtet werden. Das blinde Nachahmen verbeut die grofse Verschiedenheit der Verhältnisse hier schon von selbst.

Berlin, den 28sten Februar 1840.

H.

Inhalts-Anzeige.

Seite

I. Das Steuerwesen im Allgemeinen.

II. Direkte Steuern.

Die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, deren die Menschen in gebildeten Staaten geniefsen, ist allein die Frucht ihrer Arbeit. Das Menschengeschlecht, in Familien vereinzelt, kann auch mit den gröfsten Anstrengungen nur sehr wenig zur Verbesserung seines Zustandes thun: nur indem die Familien näher zusammenrücken und zu gemeinsamen Anstalten sich vereinigen, wird das Leben fortschreitend sichrer, wirksamer und genufsreicher. In der Urzeit dieser Verbindungen nimmt jede Familie unmittelbar an den Arbeiten Theil, die zu gemeinschaftlichen Zwecken vollführt werden. Später werden einzelnen Mitgliedern der Verbindung Arbeiten übertragen, wozu sie besonders geschickt sind: sie erhalten dafür von den übrigen, welche die Frucht ihrer Arbeit benutzen, eine Vergütigung, die in Gelde besteht, wenn die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft tritt. Die Beiträge, wodurch diese Vergütung aufgebracht wird, heifsen Steuern, wenn die Verbindung, von der sie geleistet werden, ein Staat, oder eine von der Regierung des Staats zur Erhebung solcher Beiträge berechtigte Gemeinde ist. Steuern in diesem Sinne sind daher Geldbeiträge zur Erhaltung und Verbesserung der Anstalten, welche die Regierungen der Staaten und die Vorstände der Gemein-

den zur Begründung und Beförderung der Wohlfahrt ihrer Untergebenen anordnen und leiten.

Alle Sicherheit des Lebens, des Erwerbes und der Genüsse hängt von dem Zustande dieser Anstalten ab: je wohlhabender ein Volk oder eine Gemeinde ist, jemehr demnach auf diese Anstalten verwendet werden kann, desto leichter und angenehmer wird das Leben bei gleich verständiger und wohlwollender Verwaltung. So wie unter übrigens gleichen Umständen derjenige Haushalt der glücklichste ist, welcher den meisten Aufwand zur Erreichung vernünftiger Zwecke machen kann: so wird auch derjenige Staat oder diejenige Gemeinde am glücklichsten sein, welche sich den meisten Aufwand für ihre gemeinnützigen Anstalten erlauben darf. Von dieser Ansicht aus erkauft Jedermann durch die Steuern, welche er zahlt, Genüsse, die nur durch öffentliche Anstalten erlangt werden können; und es ist nicht sowohl zu bedauern, dafs so viel dafür zu zahlen ist, als dafs nicht noch viel mehr auf einen so vortheilhaften Ankauf verwendet werden kann.

Der gemeine Wahn, dafs der Zustand der Sicherheit des Lebens und Eigenthums, die Fruchtbarkeit der Arbeiten, und die davon abhängende Möglichkeit zu erwerben und zu geniefsen, endlich selbst die Erhebung des Geistes und Veredelung des Willens, wodurch der Mensch fortschreitend immer menschlicher wird — dafs alle diese Güter und Gaben dem Menschen von selbst zufallen, und es dazu keiner oder doch nur geringer Verwendungen der Obrigkeiten bedürfe: dieser Wahn ist selbst nur eine Folge der hohen Bildungsstufe, worauf der Mensch im gröfsten Theile Europa's dermalen steht. Wie der Mann längst vergessen hat, welchen Bemühungen er verdankt, dafs er sprechen lernte: so

vergessen die Völker im reifern Alter der Staaten, was dazu gehörte, sie der thierischen Wildheit zu entwöhnen, deren gräfsliche Gestalt wir noch an den rohesten Völkerstämmen Australiens wahrnehmen. Der gröfste Theil der Menschen in den gebildetsten Staaten des heutigen Europa's ahnet nicht einmal, von was für Anstalten und Verhältnissen die Möglichkeit des Zustandes abhängt, der ihrem Wahne gemäfs nur der natürliche Erfolg ihrer eignen Einsicht und Thätigkeit ist. So konnte wohl der Glaube entstehen, dafs für die Steuern bei weitem kein hinreichender Ersatz gegeben werde, und dafs eine sehr viel geringere Besteuerung hinreiche, alles das zu beschaffen, was dieser beschränkten Ansicht nach zur Erhaltung des bestehenden Zustandes unentbehrlich ist. Mit der Zunahme der Einsicht erweitert sich allerdings der Gesichtskreis auch in dieser Beziehung, dennoch erscheinen den Meisten die Steuern nur in der Gestalt eines nothwendigen Uebels: fast überall wird über die Höhe der Steuern geklagt, und in der schweren Belastung durch Steuern das wesentlichste Hindernifs der Fortschritte in Wohlstand und Bildung gefunden, deren Förderung doch zunächst aus den Anstalten hervorgeht, zu deren Unterhaltung eben die Steuern erhoben werden.

Es ist eine der bezeichnendsten Eigenschaften wahrhaft gemeinnütziger Anstalten, dafs ihre Wirksamkeit sich weit hinaus über den Kreis erstreckt, für den sie zunächst bestimmt sind. Die grofsen Verwendungen für Wissenschaft und Kunst, wodurch die Regierungen mächtiger Staaten ihre Achtung für höhere Geistesbildung bekunden, fördern dieselbe nicht blos in ihrem eigenen Gebiete, nicht blos bei befreundeten Nachbarvölkern, sondern selbst bei denen, welchen sie dadurch nur Waf-

fen gegen sich darreichen. Die Sicherheit auch der kleinsten Staaten im Herzen Europa's gegen neue Hunnen- und Mongolenzüge beruht zunächst auf der Kraft der Mächte, welche die östlichen Grenzen desselben bewachen. Dafs Erzeugnisse des Kunstfleifses der Schweiz sicher an die Gestade des stillen Oceans gelangen, beruht auf der Polizei gegen Seeräuber, welche die Kriegsschiffe der Seemächte durch alle Meere verbreitet vollziehen. Der Postenlauf von Archangel bis Cadix, und selbst aufser Europa, wo dieser Welttheil seine Gesittung hinbrachte, wenn auch zum Theil selbst Privat-Unternehmung, besteht doch nur durch den Schutz, welchen die wahrhaft selbstständigen Staaten ihm verliehen. Dieses Band des Verkehrs, welches jetzt alle Länder des Erdbodens umschlingt, diese Leichtigkeit und Sicherheit, womit man jetzt von London nach Kalkutta schneller und gefahrloser reist, als vor 500 Jahren von Venedig nach Danzig, dieser wohlfeile Austausch der Erzeugnisse des Bodens aller Länder und des Fleifses aller Völker, diese neue Welt voll Thätigkeit und Genufs, besteht wesentlich nur durch die Wechselwirkung der grofsen Länder- und Völker-Massen, welche sich in Europa seit dem Ende des Mittelalters bildeten. Sie tragen die Kosten der Civilisation nicht blos für sich, sondern auch für die Staaten dritten und vierten Ranges, die eben deswegen mit viel geringerm Aufwande ihren Haushalt bestreiten. Bei Vergleichungen der Staatslasten wird das zu leicht übersehen, und Weltverbesserer, auf die Ansicht einer Spanne Raumes beschränkt, gefallen sich in den Wahn, dafs eine grofse Monarchie verhältnifsmäfsig eben so wohlfeil regiert werden könne, wie ein demokratischer Schweizer-Kanton.

Vor Allem aber ist das Urtheil über das wahre

Verhältnifs der Steuern dadurch getrübt worden, dafs Landesherrlichkeit und Grundherrlichkeit, obwohl einander geradezu entgegengesetzte Zustände, dennoch im neuern Europa sich so vermischt befinden, dafs sich an einzelnen Staaten alle Schattirungen des Ueberganges von der Grundherrlichkeit zur Landesherrlichkeit noch jetzt nachweisen lassen. Der Grundherr bezieht von seinen Untergesessenen Abgaben für die Erlaubnifs sich auf seinem Boden nieder zu lassen, Zins für das Land, das er ihnen zur Benutzung überläfst, und mannigfaltige Gefälle für den Gebrauch der Anstalten, die zu ihren Gunsten er unterhält. Hier liegt ein gegenseitiges Abdingen in der Beschaffenheit des Verhältnisses selbst. Beide Theile haben ein entgegengesetztes Interesse; der Herr will sein Eigenthum, der Untersasse seine persönlichen Erwerbsmittel, Körper- und Geisteskräfte, auch wohl bereits erworbenes Kapital so hoch nutzen als möglich. Jeder betrachtet als reinen Gewinn für sich, was er dem Andern abzudingen vermag. Besteht auch, was gar nicht verkannt werden darf, ein Band der Anhänglichkeit in vielen, obwohl gewifs nicht in allen Fällen, welches jeden von beiden Theilen bewegt, nicht blos den Gewinn an Geld und Geldeswerth in Anschlag zu bringen: so liegt doch auch hier ein Austausch gegenseitiger Vortheile, nur solcher, die sittlicher Natur sind, zum Grunde. Milde Schonung wird mit dankbarer Anhänglichkeit, hingebende Treue mit auszeichnender Gnade vergolten. Die Grundherrlichkeit verliert ihr eigenthümliches Wesen dadurch noch keinesweges, dafs die Macht der Regierung worunter sie stand, erlischt, und der Grundherr nunmehr zum Oberhaupte eines selbstständigen Machtgebietes heranwächst. Nur die Namen wechseln, und ein Gegensatz zwischen Regie-

rung und Volk tritt an die Stelle des Gegensatzes zwischen Herrschaft und Untersassen. Auf dieser Grundlage erhoben sich alle die Staatsverfassungen, worin Abgeordnete, sei es des gesammten Volkes, sei es besonders bevorrechteter Klassen desselben, sich versammeln, um eifersüchtig die Verwaltung der Regierung zu bewachen; um mit ihr zu dingen über das Maafs der unentbehrlichen Beiträge zur Unterhaltung und Verbesserung des Zustandes, worin der Staat sich befindet, und um Rechenschaft zu fordern von der zweckmäfsigen Verwendung dieser Beiträge. Selbst wo solche Verfassungen nicht bestehn, wo die Regierung aus eigner Machtvollkommenheit Gesetze giebt, Steuern erhebt und verwendet, schleicht in Folge der angeerbten grundherrlichen Verhältnisse die Vorstellung eines getheilten Interesses durch alle Zweige der Verwaltung, wie durch alle Stände der Unterthanen: sie spricht sich aus in dem allgemeinen Streben der einzelnen Verwaltungs-Behörden nach Erweiterung ihres Einkommens, ihrer Befugnisse und ihres Einflusses, und findet ihren tausendfältigen Wiederhall in den zahllosen Ueberlastungsbeschwerden, und in den unerschöpflichen Vorwänden, Nachlässe oder Vergütungen von den Regierungen zu heischen. Von einem Aeufsersten der Ansichten und Meinungen zum andern, von dem Rausche der Despotie bis zum Taumel der Volkssouverainität, erhält sich die Vorstellung von einem Gegensatze zwischen Regierung und Nation, und seine natürliche Folge, nämlich der Wahn, dafs Steuern eine Belastung sind, welche die Regierungen ihres eignen Vortheils wegen ihren Untergebenen auflegen.

Die Geschichte stellt nicht allein die Fortschritte des Menschengeschlechts in der Entwickelung seiner An-

lagen und in der Herrschaft über seine Mitgift, den Naturfond, sondern auch den Ursprung und die Ausbildung der Irrthümer dar, welche diese Fortschritte hemmten: sie giebt daher nicht blos Anleitung das bestehende Gute mit richtiger Auffassung seines Zweckes aufrecht zu halten und fortzubilden; sondern auch eben so oft Anleitung, das bestehende Böse an seiner Wurzel zu fassen und mit Vorsicht auszurotten, ohne die Keime edler Saaten zu zerstören, welche vermischt damit sich zu entwickeln begannen. Insbesondere weist auch die Geschichte das Entstehen des bei weitem gröfsten Theils der Staaten des neuen Europa's, und damit so klar die Veranlassung der unseligen Irrthümer nach, welche fortwährend das öffentliche Leben ängstigen und verwirren, dafs es in der That kaum glaublich ist, wie noch immer in solcher Allgemeinheit übersehen wird, was zum Frieden dient, und die aufgeregten Gemüther zu beruhigen vermag.

So gewifs es ist, dafs die bei weitem meisten Staaten des neuen Europa's aus Grundherrlichkeiten entstanden: so gewifs ist es auch, dafs die Schwierigkeiten womit ihre Regierungen kämpfen hauptsächlich daraus entstehen, dafs die Ansichten und Formen der grundherrlichen Verwaltung noch immer beibehalten werden, obwohl an deren Stelle, dem Wesen und der Wirkung nach, die landesherrliche Verwaltung längst schon eintreten mufste. Die Täuschung, welche die Gewohnheit erzeugt und ein mifsverstandenes Privatinteresse vielfältig begünstigt, geht hier so weit, dafs von der Erhaltung jener Formen und Ansichten sogar die Fortdauer der monarchischen Regierung und des erblichen Besitzstandes abhängig gemacht werden will. Zum Glücke der Welt stehn beide auf einer weit unvergänglichern

Grundlage, als ihnen ein zufälliges Erzeugnifs bedrängter Zeiten zu geben vermag: nämlich auf einem unabweislichen Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft.

Eben weil der Erfolg menschlicher Handlungen in so hohem Maafse abhängig ist von Begebenheiten, die keine menschliche Weisheit vorhersehen, keine menschliche Kraft abwenden kann, bedarf die Regierung für ihre folgenreichsten Anordnungen und Anstalten der Bestätigung durch eine Macht, die keiner Verantwortung vor Menschen für dasjenige unterworfen ist, worüber Menschen immer nur befangne und parteiische Richter sein können. Eben deshalb weil die natürliche Dauer des menschlichen Lebens unzureichend ist, die Schöpfungen seines Geistes und seiner Hand länger als während des kurzen Zeitraums von drei bis fünf Jahrzehnden zu schützen, bedarf das Edelste und Höchste, dessen Früchte erst in Jahrhunderten reifen, des Schutzes der Erblichkeit, welche Geschlechter an die Stelle der Einzelnen setzt. Der uralte Begriff eines Gemeinwesens, woraus die Staaten des klassischen Alterthums sich entwickelten — einer freiwilligen Vereinigung zur allgemeinsten Beförderung aller Zwecke, welche Menschen vernunftgemäfs sich vorsetzen dürfen — schliefst in seiner folgerechten Ausbildung die monarchische Regierung mit erblichen Ständen so wenig aus, dafs er vielmehr geradezu darauf hinleitet. Gingen aus den alternden Republiken des klassischen Alterthums keine Monarchieen in diesem Sinne, sondern nur militärische Despoticen hervor: so lag die Schuld davon nur darin, dafs die Sklaverei gesetzlich in ihnen bestand; dafs sie daher neben dem Kerne edler Bürger auch überwiegend grofse Massen von Geschöpfen erzogen, welche jedem Gelüste und jeder Schändlichkeit feil, jenen gesunden Kern vergifte-

ten und unrettbar verdarben. Das Christenthum — mit dessen Grundlage die strenge Sklaverei, die Behandlung eines Menschen als Sache, durchaus unverträglich ist — hat wenigstens Europa so tief durchdrungen, daſs die Zerstörung der Sittlichkeit und mit ihr der öffentlichen Wohlfahrt, welcher das klassische Alterthum erlag, sich auf demselben Wege nicht wiederholen konnte, nachdem im Mittelalter die Grundherrlichkeit der Grundstein aller öffentlichen Ordnung geworden war, und hierauf fortbauend, sich die Gestaltung der neuen Staaten ausbildete. Das Entstehen der reinen Monarchie ward hierdurch möglich, und ist in der That öfter wirklich geworden, als es unter den Täuschungen durch Formen erscheint, welche nur Bedeutung durch den Gebrauch erhalten, der davon gemacht wird. Ueberall, wo der Begriff eines Gegensatzes zwischen Regierung und Volk aus den Gemüthern verschwindet, wenn auch vielleicht äuſsere Formen das Andenken daran erhalten — überall, wo die Regierung aus reinem Pflichtgefühl im Einverständniſs mit denen verwaltet, welche Bildung und Gesinnung zu verständigen Urtheilen über die öffentlichen Angelegenheiten befähigt; sei es, daſs ein besonderes Organ berufen ist, dieses Urtheil auszusprechen, oder daſs allein die Beachtung der Zeichen der Zeit dasselbe zur Kenntniſs der Regierung bringt — überall, wo bei weitem überwiegend im Volke die Ueberzeugung herrscht, daſs die Anordnungen der höchsten, Niemand verantwortlichen Gewalt im Staate nur aus voller Kenntniſs und unbefangener Würdigung der Ansprüche und Bedürfnisse hervorgehn; gleichviel, ob dieselben selbstständig erlassen, oder von der Berathung mit Ständen oder Korporationen abhängig sind — überall, wo solche glückliche Verhältnisse bestehen, ist die reine Monar-

chie wesentlich vorhanden, und in diesem Sinne wird es wahr, dafs die beste Regierungsform diejenige sei, worin die Regierung am besten verwaltet.

Die Klagen wegen Ueberbürdung durch Steuern beruhen zum Theil geradehin auf Mifsverständnissen: man nennt nicht selten Steuern solche Leistungen, die nichts Andres sind als grundherrliche Gefälle, aufgelegt für den Genufs von Vortheilen, die vielleicht längst verschwunden sind, während die Abgabe dafür noch immer fortdauert. Ein Schutz des mächtigen Grundherrn, welcher einen hohen Werth hatte in der Verwirrung jener Zeiten, wo Gelüste Ansprüche und Macht Recht gaben, wird noch immer bezahlt, obwohl die wieder erwachte Kraft der Sitten und des Gesetzes ihn längst überflüssig machten. Das ist der Ursprung der Passagezölle, welche zum Theil noch, obwohl in neuester Zeit durch Verträge beschränkt, die deutschen Ströme belasten — der Ursprung vieler sogenannten Schutz- und Nahrungsgelder, welche noch heut von Gewerbtreibenden an die landesherrlichen Renteien, an städtische Kämmerei-Kassen, an Standesherren und Rittergutsbesitzer entrichtet werden. Sehr viele Leistungen, welche noch als Grundsteuern fortbestehen, sind ursprünglich der Pachtschilling für Anfangs nur auf unbestimmte Zeit zur Nutzung überlassene Ländereien, die endlich ein erbliches Eigenthum geworden sind, dessen Entstehen längst vergessen ist, und dessen Inhaber nun neben dieser Abgabe jetzt noch überdies Alles leisten mufs, worin den vormaligen Pächter weiland der Grundherr vertrat. Andere Grundsteuern sind aus der Ablösung von Bannrechten entstanden, womit Ortschaften und Gemeinden vormals belastet waren: man war Anfangs froh, sie durch Uebernahme eines jährlichen Zinses abzukaufen, welcher

fortdauernd entrichtet wird, obwohl längst vergessen ist, weshalb er entstand, und Bannrechte, wie das abgelöste, längst durch Veränderungen in der Gesetzgebung, in den Gewerben und in der Lebensweise ihren Werth verloren haben. Solche Steuern sind im Allgemeinen sehr lästig für die Einzelnen, welche sie besonders treffen, bringen aber der Regierung viel weniger ein, als wirkliche Landesabgaben, welche die Gesammtheit der Nation trägt.

Steuern werden leicht unerschwinglich, wo die Naturalwirthschaft noch fortdauert, das ist, wo Dienste in der Regel noch durch den Genufs von Naturalien vergütet werden, und die Theilung der Arbeiten so wenig vorgeschritten ist, dafs jede Familie ihren Bedarf möglichst selbst zu erzeugen, das etwa Fehlende vom Nachbar einzutauschen, vor Allem aber Ausgaben in baarem Gelde zu vermeiden sucht. Der bei weitem gröfste Theil der Verwendungen, welche die Regierung eines grofsen, wahrhaft selbstständigen Staates zu machen hat, kann nicht anders, als in baarem Gelde geschehen: sie kann daher einer verhältnifsmäfsigen Einnahme in baarem Gelde gar nicht entbehren. Ein Zurückkommen auf die Naturalwirthschaft wäre nur ein Zurückkommen auf die Schwäche, welcher die Regierungen sich mühsam genug seit höchstens anderthalb Jahrhunderten entwunden haben. Abgesehen davon, dafs die Fruchtbarkeit der Arbeiten durch die Arbeitstheilung sehr viel mehr erhöht wird, als viele wohlwollende Landwirthe und Hausväter in den kleinen Städten selbst noch ahnen — abgesehen also davon, dafs in dieser Theilung eine der reichsten und zuverlässigsten Quellen des höhern Wohlstandes für alle Klassen der Staatsbewohner liegt: so können schon deshalb die Regierungen nicht umhin, die-

selbe mit vorzüglicher Sorgfalt zu fördern, weil sie die Grundlage der Geldwirthschaft ist, und weil, so lange diese nicht das ganze Volk durchdrungen hat, die Möglichkeit Steuern zu erheben, und folglich auch die Möglichkeit Verwendungen für den öffentlichen Dienst zu machen, sehr beschränkt bleibt.

Steuern werden sehr häufig drückend, nicht sowohl durch den Betrag, welcher davon rein in die Staatskassen fliefst, als vielmehr durch die Kosten und Förmlichkeiten ihrer Erhebung. Dieser Druck wird zwar zunächst von denen veranlafst, welche darunter leiden: er wird nämlich den Regierungen abgenöthigt durch das Bestreben der Steuerpflichtigen, sich der gesetzlichen Leistung zu entziehen. Aber die Versuchung zu solchem Bestreben liegt nicht in allen Umständen gleich nahe, und die Mittel es zu vereiteln sind in ihren Wirkungen und Erfolgen sehr verschieden. Wenn die Regierungen für ihre Steuern nicht immer diejenige Form wählen, welche die Hebung mit der mindesten Belästigung sichert, so wird dies gemeinhin durch die Einseitigkeit verschuldet, womit die Steuerbehörden ihre Zwecke verfolgen. Das Bedürfnifs der Staatskassen ist allerdings ein sehr dringendes: aber das Uebergewicht über andere Regierungsbedürfnisse, welches ihm gewöhnlich beigelegt wird, entsteht doch gröfstentheils auch aus Vorstellungen, welche die Grundherrlichkeit, woraus sich die Landeshoheit entwickelte, noch zurückliefs. Sehr häufig wird eine Steuer nur dadurch lästig, dafs ihr Eingang auch in solchen Fällen gesichert werden will, wo der Betrag ganz unbedeutend ist. Wer eine Forderung von Zinspflichtigen einzuziehen hat, bedient sich nur seines guten Rechtes, wenn er neben den Thalern auch die Pfennige einfordert; aber das Einziehen der

Steuern hat seine Grenze in dem Verhältnisse der Mittel zum Zwecke.

Erläuterungen zu den vorstehend ausgesprochenen Sätzen können erst bei Betrachtung der einzelnen Besteuerungs-Formen mit überzeugender Klarheit gegeben werden. Im Allgemeinen ist aber hier noch zu bemerken, dafs die Klagen über Belastung durch Steuern hauptsächlich dadurch begründet werden, dafs dem Steuerpflichtigen die Verwendung derselben zu seinem eignen Besten nicht einleuchtet. Er kann hierin aus Mangel an Einsicht irren: aber er kann auch Recht haben in den vielen Fällen, wo die Regierung eines Staats oder der Vorstand einer Gemeinde glaubt ein Interesse verfolgen zu müssen, das dem Staate als solchem, oder der Gemeinde als solcher fremd ist. Je mehr grundherrliche Ansichten noch in den Regierungen der Staaten fortleben, desto näher liegt die Versuchung zu Verwendungen auf persönliche Zwecke des Landesherrn, die aufser den Grenzen des Staatszweckes liegen. In allen Gemeinden, worin der Gemeingeist noch nicht das Uebergewicht über den Parteigeist unbedingt errungen hat, besteht die Gefahr, dafs der Vorstand derselben nicht erhaben über alle Parteien, sondern nur an der Spitze der mächtigsten von ihnen sei, und dafs dem Interesse dieser Partei geopfert wird, was zum gemeinen Besten gesteuert wurde. Sehr häufig kommen jedoch den Steuerpflichtigen mittelbar Verwendungen zu gute, welche zunächst keinesweges für ihr Interesse gemacht wurden. Der Einflufs, welchen Frankreichs Sprache und Sitten über ganz Europa ausüben, ist wenigstens zum Theil noch ein Ueberrest der Herrschaft über Geschmack und Bildung, welche Ludwig XIV. durch den verschwenderischen Glanz seiner Hofhaltung erkaufte. Die klein-

sten Staaten stehen grofsentheils noch am Anfange des Ueberganges von der Grundherrlichkeit zur Landesherrlichkeit, und der gröfste Theil ihrer Verwendungen geht noch von der grundherrlichen Ansicht aus; dafs in Deutschland besonders viele solcher Staaten bestanden, hat der Geistesbildung der Deutschen gewifs mehr genützt als geschadet.

Je weiter die Gesittung und Wohlhabenheit fortschreiten, desto häufiger entstehen Vereinigungen durch freien Vertrag zu den mannigfaltigsten Zwecken. So weit zur Erreichung dieser Zwecke fortlaufende Geldverwendungen gehören, verpflichten die Verbündeten sich zur Bestreitung derselben durch periodische Beiträge. Auch Ortsgemeinden bringen zuweilen die Mittel zur Erhaltung ihrer gemeinsamen Anstalten in dieser einfachen Form auf, besonders wenn ihre Mitglieder ungefähr auf der gleichen Stufe der Bildung und Wohlhabenheit stehn: aber nur in sehr kleinen Gemeinden, in sehr beschränkten Zeiträumen und bei sehr einfachen öffentlichen Anstalten kann ein solches Verfahren bestehn. Sobald die Gleichheit an Wohlstand und Bildung aufhört, sobald nicht mehr alle Mitglieder einer solchen Verbindung die gleiche Vorstellung von dem Nutzen der gemeinsamen Anstalten, und nicht mehr das gleiche Vermögen haben zur Unterhaltung derselben beizutragen, sobald mithin die Möglichkeit schwindet, Alle durch gleiche Beweggründe zu gleichen Beiträgen zu vermögen: sobald zeigen sich auch Schwierigkeiten bei dem Abmessen der Beiträge und bei der Wahl der Mittel zur Erhebung derselben, welche schon bei gröfsern Ortsgemeinden, noch mehr aber bei der Staatsverwaltung dergestalt anwachsen, das es geradehin unmöglich wird, durch blofse Vertheilung und Erhebung von

periodischen Geldbeiträgen die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes aufzubringen. Bleibt demnach bei den jetzt bestehenden Verhältnissen dieses einfachste Mittel, den Bedarf für den öffentlichen Aufwand aufzubringen, für die Staatsverwaltung ein ganz unerreichbares Ideal: so scheinen Betrachtungen doch keinesweges überflüssig, woraus sich ergiebt, wie weit es etwa möglich sein dürfte, sich demselben zu nähern. Auch bloſses Annähern an unerreichbare Vollkommenheit erzeugt schon Verbesserungen, und der Mensch beruhigt sich leichter über die Unvollkommenheit eines Zustandes bei klar erkannter Unmöglichkeit ihr abzuhelfen.

Seitdem die preuſsische Regierung im Laufe des Jahres 1820 ihren Haushalt übersichtlich geordnet hat, erscheinen in der Gesetzsammlung Haupt-Etats ihrer Einnahmen und Ausgaben, welche bisher auf funfzig Millionen Thaler oder etwas darüber abschlossen. Sie enthalten jedoch weder in Einnahme noch in Ausgabe die Mittel zur Unterhaltung des königlichen Hauses, die Hebungskosten sämmtlicher Steuern, die zur Unterhaltung der Rechtspflege bestimmten Sporteln, und verschiedene Verwendungen auf militärische und allgemeine polizeiliche Zwecke, welche durch besondere Beiträge der Provinzial-, Kreis- und Orts-Verbände bestritten werden, obwohl sie weniger Kommunal- als Staats-Bedürfnisse sind. Wenn indeſs die Grenzen zwischen Kommunal- und allgemeinen Staatsbedürfnissen auch in allen zweifelhaften Fällen zu Lasten der letztern gezogen werden: so dürfte doch schwerlich ein Staatsbedarf von siebenzig Millionen Thalern herauszurechnen sein, das ist durchschnittlich auf den Menschen bei einer Volkszahl von vierzehn Millionen fünf Thaler jährlich, oder

fünf Pfennige täglich. Eine Familie von fünf Personen durchschnittlich hätte hiernach jährlich fünf und zwanzig Thaler, oder täglich fünf und zwanzig Pfennige aufzubringen. In grofsen Städten und lebhaften Handelsplätzen, wo die Familie eines Tagelöhners bei voller Arbeit wohl vier Thaler wöchentlich gewinnt, beträgt diese Forderung ein Achttheil des ganzen Erwerbes, und kein Staatswirth wird dieselbe an eine solche Familie stellen, weil ihre Befriedigung ganz unerschwinglich erscheint. Gleichwohl wird in andern Fällen mehr als ein Achttheil des Erwerbes in Anspruch genommen; das preufsische Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, welches die bestehende Grundsteuer in allen Landestheilen bestätigt, beschränkt deren Betrag nur so weit, dafs er niemals den fünften Theil des Reinertrages von dem steuerpflichtigen Grundstücke übersteigen soll. Ueberhaupt wird der bei weitem gröfste Theil alles Erwerbes nur möglich durch die Anstalten zur Erhaltung des Rechts und der Gesittung, welche die Regierung unterhält, und es scheint nicht widersinnig, die Möglichkeit des Erwerbs mit einem Achttheile seines Betrags zu bezahlen. Endlich ist die Verzehrung einer solchen Familie, die harte körperliche Arbeit verrichtet, in den grofsen Städten wirklich so hoch besteuert, dafs sie wenigstens mehr als die Hälfte der vorerwähnten Forderung an Verbrauchssteuern entrichtet: demungeachtet scheint es fast unmöglich, auch nur zwölf Thaler jährlich statt jener Verbrauchssteuern durch unmittelbare Zahlung von ihr zu heben; und jedenfalls dürfte sie schwerlich zur Ueberzeugung gelangen, dafs sie vermöge der erlassenen Verbrauchssteuern um eben so viel wohlfeiler lebe. Was schon bei dem ansehnlichen Erwerbe der Arbeiterfamilien in reichen

Städ-

Städten unmöglich erscheint, wird es noch viel mehr in den ärmlichen Verhältnissen des bei weitem gröfsten Theiles der Bewohner minder gewerbthätiger Ortschaften. Vergebens würden alle Versuche bleiben, durch hohe Belastung der Reichen hinlänglichen Ersatz für die geringe Beitragsfähigkeit der grofsen Massen des Volks zu gewinnen. Es ist eine bei der Anlage von allgemeinen Personalsteuern wohlerprobte Erfahrung, dafs die niedrigste und zunächst zahlreichste Klasse der Beitragenden doch ungefähr die Hälfte des Durchschnittssatzes zahlen mufs, wenn der erwartete Beitrag wirklich erreicht werden soll. Sollen beispielsweise in einem Staate, der zwei Millionen Familien enthält, sechs Millionen Thaler durch baar einzuzahlende Beiträge jährlich aufgebracht werden, so kommt auf die Familie durchschnittlich ein Beitrag von drei Thalern: soll nun nicht von Allen der gleiche Beitrag entrichtet, sondern eine Reihefolge von Klassen nach der verschiedenen Beitragsfähigkeit gebildet werden, so mufs die niedrigste Klasse dieser Familien nicht erheblich weniger als anderthalb Thaler jährlich zahlen, wenn die verlangten sechs Millionen wirklich aufgebracht werden sollen. Erheblich niedrigere Belastungen dieser untersten Klasse erzeugen wegen der grofsen Anzahl der dazu gehörenden Familien einen Ausfall, den die höhere Besteuerung der oberen Klassen nicht zu decken vermag: denn mit der Erhöhung des Beitrages vermindert sich die Zahl der Familien, welche denselben zu leisten vermögen, und der Erhöhung der Beitragssätze der obern Klassen wirkt demnach die Verminderung der steuernden Familien entgegen. Sind diese Bemerkungen richtig, was weiterhin zu prüfen sich Veranlassung darbieten wird, so kann im preufsischen Staate so lange nicht ein Aufbringen

des sämmtlichen Geldbedarfs zu den Verwendungen der Verwaltung an die Stelle aller andern Mittel treten, wodurch dieser Bedarf jetzt erlangt wird, so lange nicht von jeder Arbeiterfamilie, die sich selbstständig zu nähren vermag, monatlich wenigstens ein Thaler zur Bestreitung des Staatsaufwandes baar entrichtet werden kann. Wie weit die Wirklichkeit hinter dieser Forderung zurückbleibt, werden spätere Betrachtungen ergeben.

Die meisten Staaten und sehr viele Gemeinden besitzen ein nutzbares Eigenthum, dessen Ertrag zunächst für Staats- und Gemeindezwecke verwendet werden kann. Betrachtungen über den Ursprung und die Rechtsverhältnisse dieses Eigenthums liegen aufser den Grenzen dieser Schrift: seine Wirkungen kommen hier nur so weit in Erwägung, als die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes dadurch aufgebracht werden. Besitzt ein Staat oder eine Gemeinde so viel nutzbares Eigenthum, dafs aus dessen Ertrage Alles angeschafft und unterhalten werden kann, was zur vollständigen Erreichung des Staats- oder Gemeindezwecks erfordert wird: so bedarf es gar keiner Erhebung von Beiträgen dazu durch Besteuerung seiner Untergebenen. Ein solcher Zustand gehört jedoch unter die seltensten Ausnahmen: mit der fortschreitenden Ausbildung der öffentlichen Verhältnisse wächst einerseits das Bedürfnifs von Verwendungen für dieselben, und mindert sich andrerseits gemeinhin auch das nutzbare Eigenthum der Staaten und Gemeinden, so werden Steuern zur Aushülfe in zunehmendem Betrage nothwendig. Staatswirthschaftliche und polizeiliche Gründe haben in der Regel diese Veränderung nicht bewirkt. Die Veräufserung des öffentlichen Eigenthums war immer das bequemste Mittel, aufseror-

dentlichen Aufwand zu bestreiten; der Anlafs zu solchen Veräufserungen ist in den neuesten Zeiten häufiger, die Gelegenheit neues öffentliches Eigenthum zu gewinnen dagegen seltner geworden. Selten kann es räthlich erscheinen, Ersparnisse zum Ankaufe nutzbaren Eigenthums anzulegen, da gemeinhin besserer Gebrauch zu gemeinnützigen Anstalten oder Ablösung drückender Lasten davon zu machen ist. Das Einziehen von Privateigenthum als Strafe von Verbrechen, welches weiland ein ergiebiger Erwerbsquell für die öffentliche Verwaltung war, hat dem mildern Sinne der neuen Zeit weichen müssen, welche nicht die Sünden der Väter an den Kindern straft. Wenn auch mit dem Wachsthume der Einsicht, des Erwerbfleifses und des Wohlstandes der Ertrag von nutzbarem Eigenthume zuweilen steigt: so steigen die Anforderungen, welche aus gleichen Gründen an Regierungen und Gemeinde-Vorstände gemacht werden, gemeinhin noch schneller; und es dürften jedenfalls die Grenzen der Verbesserungen des Einkommens aus öffentlichem Eigenthume im Allgemeinen beschränkter sein, als die Grenzen der wohlbegründeten Anträge auf Verbesserung des wirthschaftlichen und sittlichen Zustandes der Völker und Gemeinden.

Alles nutzbare Eigenthum zerfällt in zwei sehr wesentlich verschiedene Klassen, nach dem Gebrauche, welcher davon gemacht wird: je nachdem nämlich entweder der Eigenthümer es selbst zur Begründung oder Erleichterung einer Arbeit verwendet; oder es Andern dazu gegen Zins, Pacht, Miethe oder andere Leistungen darleiht. Dieser Unterschied erscheint in sofern müfsig, als er keine verschiedene Beschaffenheit der Gegenstände des Eigenthums bezeichnet; eben dasselbe Grundstück, dieselbe Berechtigung, derselbe Inbegriff von Vorräthen

oder Macht zu kaufen, das ist Kapital, kann von dem Eigenthümer heut selbst benutzt, morgen zur Benutzung ausgeliehen werden. Es kann sogar eine Vermischung beider Nutzungsarten bestehn, indem der Eigenthümer nur einen Theil der Nutzung vermiethet, den Ueberrest derselben aber aus eigner Arbeit bezieht. So kann beispielsweise der Eigenthümer eines Ackers denselben selbst düngen und pflügen und ihn sodann zur Bepflanzung mit Kartoffeln vermiethen, um ihn im Herbste durch diese Kultur gereinigt nutzbarer für seine Wirthschaft zurück zu bekommen. In staatswirthschaftlicher Beziehung liegt jedoch ein äufserst wesentlicher Unterschied darin, ob ein Eigenthümer seine persönlichen Geistes- und Körperkräfte selbst verwendet, um sein Eigenthum durch eigne Arbeit nutzbar zu machen; oder ob er sich einen Anspruch auf die Früchte der Arbeit Anderer dadurch erwirbt, dafs er ihnen sein Eigenthum zur Begründung oder Erleichterung ihrer Arbeiten leiht. Im Allgemeinen erscheint es wünschenswerth, dafs Jedermann sein Eigenthum durch eigne Arbeit benutze, weil nur dadurch die Gewifsheit erlangt wird, dafs Niemand ein Brod esse, das er nicht selbst verdiente. Allein je mannigfaltiger sich das Leben entwickelt, desto mehr Ausnahmen von dieser Regel werden unvermeidlich: nicht nur um der Schwachen an Leib und Geist, um der Unmündigen, Siechen und Abgelebten willen, welche das Eigenthum, das ihnen zufiel, nicht selbst zu benutzen vermögen; sondern auch um derentwillen, welchen die Gunst der Natur, der Bildung und des Glücks eine Stellung anwies, worin ihre Kraft bei weitem Gröfseres erwirkt, als sie durch eigne Benutzung ihres Eigenthums zu schaffen vermöchte.

Staaten und Gemeinden besitzen oft Grundeigen-

thum, und benutzen dasselbe gröfstentheils als Rentenirer, indem sie die Bewirthschaftung desselben an Zeitpächter, Erbpächter oder Erbzinsleute gegen mannigfaltige Leistungen überlassen. Diese Benutzungsart wird oft sehr verwickelt: die bedungenen Leistungen können von der Staatsverwaltung sehr oft nicht unmittelbar eingezogen werden; sie verpachtet deren Erhebung, und nicht selten sind sogar die Pächter solcher Nutzungen nur die Werkzeuge, wodurch ein Generalpächter sich einen überreichen Ersatz für seine Zahlungen an die Regierungen verschafft. So baut der Bauer einen Boden, woran er im glücklichsten Falle ein erbliches Nutzungsrecht hat, gegen Zehnten oder andere Naturalabgaben, mannigfaltige Dienste und Unterwerfung unter die Bannrechte seines Grundherrn; die Hebung der Naturalien, die Benutzung der Dienste, der vorbehaltenen Weide-, Jagd- und Fischerei-Berechtigungen sammt der Ausübung des Mühlen- und Getränke-Zwangs, wo nicht noch andrer Bannrechte, sind gemeinhin einzeln verpachtet; zuweilen nur an After-Pächter eines angesehnen Mannes, der die Pacht sämmtlicher grundherrlichen Rechte über einen ansehnlichen Landstrich übernommen hat, und dessen ansehnliches Vermögen der Regierung für den richtigen Eingang ihrer Renten daraus bürgt. Die Verwandlung aller dieser vielfachen Leistungen des Bauers in eine einzige fest bestimmte Geldabgabe erleichtert sein Verhältnifs zur Regierung in sofern wesentlich, als statt der vielen Mittelspersonen, welche sich auf Kosten beider nähren, nur ein mäfsig besoldeter Rentmeister dazwischen tritt; aber die Wirksamkeit dieser Wohlthat ist bedingt durch den Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft, welcher von der Staatsverwaltung zwar befördert, jedoch nicht erzwun-

gen werden kann. Auch vermag die Regierung nicht alles Grundeigenthum als Rentenirer zu benutzen; Forsten mufs sie der Regel nach für eigne Rechnung bewirthschaften lassen; auch Bergwerke und Salinen können nicht immer an Gewerke zur Benutzung ausgethan werden.

Neben dem Grundeigenthum besitzen oft Gemeinden, seltner Regierungen, Kapitale, welche meist nur zinsbar belegt, also zur Erzeugung einer Rente benutzt werden. Zuweilen dienen solche Kapitale doch auch zum Betriebe von Bank-, Handels- oder Fabrik-Geschäften für Rechnung der Regierung oder Gemeinden, wobei sehr oft unmittelbares Erwerben nur ein Nebenzweck ist. Wenn die Gewerbsamkeit in ihrer Entwikkelung nur langsam fortschreitet, oder eine gemeinschädliche Richtung nimmt, wird dies gemeinhin durch Mängel in der Grundverfassung der Staaten verschuldet, und dauernd kann daher auch nur durch Verbesserung derselben geholfen werden; aber die wohlthätigsten dieser Verbesserungen sind diejenigen, welche nicht mit einem Schlage verwandeln, sondern allmählig umgestalten, und für die Zeit des Ueberganges können auch Einwirkungen durch umlaufend belegtes Kapital vorbereitend und vermittelnd eintreten, welche bleibend sehr bedenklich sein würden. Verwenden Regierungen oder Gemeinden ihre Kapitale zu stehenden Anlagen, welche, wie Kanäle, Eisenbahnen, Chausseen, Brücken, See- und Flufshäfen, Packhäuser und andere Erleichterungen des Verkehrs, durch Abgaben für ihre Benutzung Einkommen gewähren: so lassen sie dadurch sich auch in einen Gewerbsbetrieb ein, über dessen Wohlthätigkeit die Meinungen sehr getheilt sind. Staatsverwaltungen erbauen Anlagen dieser Art zuweilen unzweckmäfsig mit allzu

karger Ausstattung, oder mit unverhältnifsmäfsigem Aufwande: aber auch Verwaltungen der Gemeinden, Vorsteher von Aktiengesellschaften und Privatunternehmer verfallen nicht selten in denselben Fehler. Die Regierung hat jedenfalls das Uebergewicht der unbefangnern und unbeschränktern Ansicht bei dem Entwurfe ihrer Pläne und der freiern Auswahl unter den begabtesten und gebildetsten Meistern bei der Ausführung derselben; sollte sie von diesem Uebergewichte so wenig Gebrauch zu machen verstehn, dafs ihre Bauwerke weniger Zutrauen verdienten, als die Werke aller anderen Bauherren, so würde die Nation, welche solchergestalt ihre Regierung verdächtigt, nur sich selbst einer tief eingedrungenen sittlichen Fäulnifs anklagen. Denn nur bei solchem Verderben ist es möglich, dafs die höheren geistigen und sittlichen Kräfte, welche die Nation wirklich bereits enthält, sich nicht doch endlich Einflufs und Anwendung in der Verwaltung verschaffen. Irrthum und böser Wille der Einzelnen können das Licht und Recht, dessen bereits die grofsen Massen empfänglich wurden, nicht dauernd zurückweisen. Werke der Regierungen sind eben deshalb einem schärfern Tadel ausgesetzt, weil Jedermann eine höhere Vollkommenheit in ihnen erwartet; auch der verletzte Eigennutz kann sich freier aussprechen, wenn er sich in das Gewand der Vaterlandsliebe hüllen darf, als wenn er, der Privat-Gewerbsamkeit gegenüber, in seiner Blöfse vortreten mufs. Wieviel indessen auch zur Vertheidigung der Regierungs-Unternehmungen aus dieser Ansicht gesagt werden könnte, so ist doch hier nicht der Ort, das Schlichten eines Streites zu versuchen, dessen Gegenstand nur entfernt die Zwecke dieser Schrift berührt.

Das Eigenthum, welches die Staatsverwaltungen zur

Bestreitung ihres Aufwandes, oder wenigstens eines Theils desselben, benutzen, besteht, der üblichen Benennung nach, aus Regalien und Domainen; der einfachen Wortableitung nach, bedeuten jene landesherrliches, diese grundherrliches Eigenthum. Schärfer, doch wesentlich in demselben Sinne, bezeichnet die Benennung Domainen alles Eigenthum des Staats, das derselbe mit gleichen Rechten und zu gleichen Zwecken wie Privatleute besitzt. Grundherrliche Rechte, Landgüter, Forsten, Häuser, Fabrikanlagen und zinsbar belegte Kapitale sind Domainen, wenn der Staat sie wie ein Privateigenthümer benutzt. Regalien bestehn dagegen in Rechten, deren sich Niemand, aufser in besonderm Auftrage der Staatsgewalt bedienen darf. Rechte dieser Art, woraus Einkommen fliefst, sind insbesondere nutzbare Regalien. Die Befugnifs der Staatsgewalt, Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes von ihren Untergebenen einzuziehen, oder das Besteuerungsrecht, gehört hiernach selbst zu den nutzbaren Regalien, und bildet sogar den bei weitem einträglichsten Theil derselben. Aber in Folge der Entwickelung der Landesherrlichkeit aus der Grundherrlichkeit hat die Benennung nutzbare Regalien eine verschiedentlich beschränkte Bedeutung gewonnen. Indem mächtige Grundherren dadurch Landesherren wurden, dafs die Staatsgewalt, welcher sie bisher unterworfen waren, in Ohnmacht versank und endlich ganz erlosch, gingen auch diejenigen Vorrechte der Staatsgewalt auf dieselben über, deren sie zur Erreichung des Staatszweckes nicht entbehren konnten. Diese Rechte sind die Regalien in einer beschränktern Bedeutung, worin, zur Vermeidung von Mifsverständnissen, dieses Wort weiterhin nur allein gebraucht werden soll. Aber selbst nicht ahnend, wie sehr ihre Stellung sich geän-

dert hatte, sahen sie nur Erweiterungen ihrer grundherrlichen Macht in der neu erlangten Unabhängigkeit von einem Oberhaupte; sie benutzten diese besonders, um neue Quellen des herrschaftlichen Einkommens zu eröffnen; so wurden Verrichtungen ausschliefsliche Vorrechte der Regierungen, deren Betrieb Privatleuten zu verbieten kein anderer Grund bestand, als der, alles Einkommen daraus der Regierung vorzubehalten. In diesem Sinne wird noch heut von einem Salzregal, Tabacksregal u. s. w. gesprochen; obwohl nichts anders darunter verstanden wird, als eine besondere Form Abgaben von dem Verbrauche des Salzes, Tabacks und anderer Waaren zu heben, worüber die Regierung sich deshalb ein Monopol vorbehält. Reichte das Einkommen aus Domainen und Regalien nicht mehr hin, den öffentlichen Aufwand zu bestreiten, so mufste der Ueberrest durch Beiträge der Einsassen, das ist durch Steuern aufgebracht werden. Das Ansehn der neuen, aus Grundherrlichkeiten hervorgegangenen Regierungen reichte jedoch nicht hin, dieselben aufzulegen; sie bedurften dazu der Einwilligung ihrer Untergebenen, welchen der Bedarf und mehrentheils auch die Verwendung solcher Beiträge nachzuweisen war. Die meisten Staaten hatten daher auch zweierlei Kassen für ihre Geldwirthschaft: nämlich Kammerkassen unter ausschliefslicher Aufsicht der herrschaftlichen Rentekammern für das Einkommen aus Domainen und Regalien, und Steuerkassen unter Aufsicht der Landstände für den Ertrag der Steuern. So schied ursprünglich das Recht zur Erhebung die Steuern von den Regalien in der weitern Bedeutung.

Allein seitdem die Grundverfassung der neuern Staaten sich in dieser Beziehung überall wesentlich verändert hat, besteht kein Grund mehr, Beiträge zur Bestrei-

tung des öffentlichen Aufwands deshalb als verschieden von andern Steuern zu betrachten, weil die Regierung ihren Eingang dadurch sichert, daſs sie den Verkehr mit den steuerpflichtigen Waaren sich ausschlieſslich vorbehält. Dagegen sind die Regalien in der oben angegebenen engern Bedeutung nichts weniger als eine Besteuerungsform; sie bestehn nicht wegen des Einkommens, das daraus flieſst; dieses entspringt vielmehr nur zufällig aus Verrichtungen, welche die Regierung nur deshalb sich allein vorbehalten hat, weil eine willkürliche Theilnahme ihrer Untergebenen daran das Interesse derselben selbst gefährden würde. Es wäre ganz unmöglich, Briefversendungen mit derjenigen Zuverlässigkeit und Wohlfeilheit zu bewirken, womit dies jetzt in allen civilisirten Staaten geschieht, wenn Jedermann ein Gewerbe daraus machen könnte, Briefe zur Beförderung anzunehmen; es wäre ganz unmöglich, dem Verkehr mit täglichen Bedürfnissen diejenige Bequemlichkeit und Sicherheit zu geben, welche derselbe durch das allgemeinste Zahlungsmittel, das Geld, erhält, wenn das Recht Münzen zu prägen nicht ein Vorbehalt der Regierung wäre. Es wäre ganz unmöglich, groſse Ströme, für die Länder, welche sie schiffbar durchflieſsen, möglichst nützlich und mindest schädlich zu machen, wenn jeder Uferanwohner innerhalb seiner Grenzen willkürlich damit schalten könnte. Die Briefpost, die Münze, das Eigenthum über die Ströme müſsten als Staatsanstalten bestehn, wenn sie nicht einen Pfennig einbrächten, wenn sie selbst sogar noch unvergütete Kosten verursachten. Es ist um so nothwendiger, diesen Begriff von Regalien festzuhalten, als vermöge der Verwirrung, welche die Vermischung der grundherrlichen Interessen mit den landesherrlichen noch immer veranlaſst, die Gesetzge-

bung überall noch nicht frei von der Ansicht ist, die Regierung habe sich, im Besitze der Regalien, selbst im Gegensatze mit dem Interesse ihrer Untergebenen zu halten. Darin eben liegt sehr ein wesentlicher Unterschied zwischen Domainen und Regalien, dafs die Staatsgewalt sich jener nur gegen Vergütung entäufsert, während sie die Verpflichtung anerkennt, diese ganz einfach aufzugeben, sobald ihre Fortdauer entbehrlich wird. Domainen werden nur gegen volle Vergütung ihres Werths verkauft und vertauscht, oder als angemessene Belohnung für geleistete Dienste verliehen; wenn aber beispielsweise die postmäfsige Beförderung von Personen und Gütern den Verkehr weniger erleichterte als belastete, so würde die Staatsgewalt sich durch ihr eignes Interesse gedrungen fühlen, diesem Theile des Postregals zu entsagen, selbst wenn damit einiges Einkommen verloren würde. Seitdem der Nachtheil für den Verkehr erkannt ist, welcher aus der Vermehrung geringhaltiger Münzen über deren Anwendbarkeit als Scheidemünze hinaus entsteht, enthalten sich die Regierungen derselben, und verzichten freiwillig auf Einkünfte, welche sie sonst aus dem Münzregal bezogen. Die Passagezölle, welche vormals in Folge der Regalität schiffbarer Ströme die Fahrt belasteten, sind wo nicht aufgehoben, doch wenigstens stark beschränkt worden, um den Gebrauch dieser Wasserstrafsen für den Handel zu fördern.

Mit den Fortschritten der Bildung mehren sich die Ansprüche der Völker an ihre Regierungen; überall wird eine höhere Vollkommenheit der Anstalten zur Förderung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens verlangt, welche nur durch gröfsern Aufwand erreichbar ist. Das Einkommen aus Regalien wächst jedenfalls nicht gleichmäfsig; mehrt es sich auch

mit dem Steigen des Wohlstandes, des Gewerbfleifses und der Bevölkerung, so vermindert es sich dagegen durch das Bestreben der Regierungen, den Gebrauch der öffentlichen Anstalten fortschreitend wirksamer, bequemer und wohlfeiler zu machen. Einer Vermehrung des Einkommens aus Domainen stehn nicht minder Betrachtungen entgegen, welche mit der fortschreitenden Entwickelung der Staaten überzeugender und eindringlicher hervortreten. Je mehr die Regierungen ihren Beruf anerkennen, in reiner ehrfurchtgebietender Hoheit, unbefangen von jedem Privatinteresse, über allen sich mannigfaltig kreuzenden Richtungen des Bestrebens nach Erwerb und Genufs stehend, und inmitten derselben, Jedem das Seine, Allen aber Recht, Ordnung und den möglichst freien Gebrauch ihrer Kräfte zu schützen und zu bewahren: desto mifslicher müssen sie selbst es finden, als Domainenbesitzer an dem Streben der Rentenirer nach Genufs, oder der Gewerbtreibenden nach Gewinn Theil zu nehmen. Bestehn sie wirklich vermöge der hohen Bildung ihrer Organe die Prüfung glücklich, welcher sie die Leichtigkeit aussetzt, ihr Interesse als Rentenirer oder Gewerbtreibende mit der Macht der Staatsgewalt zu vertheidigen, so werden sie doch dem Verdachte einer Parteilichkeit für den Stand der Rentenirer oder für besondere Klassen der Gewerbtreibenden kaum entgehn, und jedenfalls wird die Besorgnifs, dafs sie doch endlich einmal von ihren überlegenen Kräften Gebrauch machen könnten, diejenigen in Aufregung und Befangenheit erhalten, welche zugleich ihre Mitwerber und ihre Untersassen sind. Deshalb wächst mit den Fortschritten der Bildung ganz besonders derjenige Theil des öffentlichen Aufwandes, der durch Einkommen aus dem Eigenthum der Regierungen nicht bestritten werden

kann, sondern aus Beiträgen ihrer Untergebenen bezahlt werden mufs. Diese Beiträge selbst können in dem Maafse weniger in Naturalleistungen, das ist unvergüteten persönlichen Diensten und Lieferungen, bestehn, worin die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft tritt; das ist auch wieder in dem Maafse, worin die Bildung weiter fortschreitet. In beiden Beziehungen kann demnach die Höhe der Steuern, dieser Geldbeiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes, als Anzeichen der Bildungsstufe gelten, worauf die Völker sich erhoben haben. Es ist jedoch hierbei die Gesammtheit des öffentlichen Aufwandes zu betrachten, und nicht allein derjenige Theil desselben, der aus den Kassen der Regierungen fliefst: denn bei gleichem Grade der Bildung und des Wohlstandes kann der Antheil, welchen die Verwaltungen der besondern Gemeinden und Korporationen an dem öffentlichen Aufwande nehmen, ein sehr verschiedner sein. Auch darf nicht übersehen werden, dafs die Bedenken wider den Bezug von Renten oder Gewerbsertrag aus nutzbarem Eigenthume, die dessen Gebrauch durch die Staatsgewalt entgegenstehn, keinesweges in gleichem Maafse deren Gebrauch durch Kommunal-Verwaltungen treffen. Diese Verwaltungen, welche gemeinhin aus der Wahl der Gemeinde- oder Korporations-Mitglieder hervorgehn, sind viel zu abhängig von ihren Wählern, als dafs sie den Ertrag des Kommunal-Eigenthums auf Kosten derselben zu mehren versuchen dürften; auch sichert gegen ihre Parteilichkeit das Ansehen der Staatsgewalt, deren Oberaufsicht sie sämmtlich unterworfen bleiben.

Die Frage — wie viel durch Steuern erhoben werden soll? — kann erst beantwortet werden, wenn bekannt ist, wie viel hierdurch erhoben werden

kann. Der öffentliche Aufwand hat Grenzen, welche jedoch zwar im Allgemeinen sehr bestimmt zu bezeichnen, im Besondern aber sehr schwer mit Zuverlässigkeit aufzufinden sind. Der Heller mufs in der Hand des Einzelnen bleiben, oder zur Verwendung durch öffentliche Behörden eingezogen werden, je nachdem er dort oder hier das Meiste zur Förderung der Staatszwecke beiträgt. Allerdings ist der Staat um des Menschen, nicht der Mensch um des Staates willen geschaffen; allerdings ist öffentliches Wohl nichts anders als die Summe des Wohls aller Einzelnen; aber diese Summe wird nur dann ein Gröfstes, wenn jedes Privatinteresse dem richtig erkannten öffentlichen untergeordnet wird. Blickt auf die Schlachtfelder, wo die Blüthe eurer Jugend zu Tausenden niedergeschmettert liegt, noch glücklich geschätzt, wenn die Kugel oder das Schwert schnell tödtete, nicht gräfslich verstümmelte; dieses herzzerreifsende Elend der Tausende ward das Opfer für die Wohlfahrt der Millionen, wenn der Krieg ein nothwendiger und gerechter, wenn die Schlacht ein verständig gedachtes und richtig ausgeführtes Mittel zur Erreichung seines Zweckes war. Ihr steht nicht an, dieses ungeheure Opfer zu bringen, und rechtet doch über die Pfennige für den öffentlichen Aufwand, oft indem ihr die Thaler für ein flüchtiges Gelüste hinwerft, das euch nach kurzem Rausche selbst anekelt. Es kann nicht gemeint sein, den Raub des Privateigenthums unter dem schnöden Vorwande des Staatsbedarfs anzupreisen; aber der heuchlerischen Selbstsucht ist ergreifend vorzuhalten, dafs der Grund, welcher Alle bewegt, das Eigenthum des Einzelnen zu schützen, nur in dem allgemeinen Interesse liegt, dafs Alles, was durch menschliche Kraft und Einsicht nutzbar gemacht werden kann, auch wirk-

lich möglichst benutzt werde. Dafs der Boden Getreide trägt und Heerden ernährt, dafs seinem Schoofse Erz entnommen wird, dafs fleifsige Hände das Erzeugnifs des Bodens zur Nahrung, Kleidung und Wohnung verarbeiten, das nützt nicht blofs den Besitzern von Landgütern, Bergwerken und Fabriken, sondern auch das Leben des Besitzlosen wird dadurch genufsreicher, indem ihm die Möglichkeit eröffnet ist, in Folge der mannigfaltigen Verhältnisse des Lebens, Antheil an diesen Erzeugnissen zu nehmen. Diese Benutzung alles Nutzbaren wird am zuverlässigsten dadurch gesichert, dafs in der Person eines Eigenthümers ihm ein Pfleger bestellt wird, dessen eigner Vortheil ihn treibt, es möglichst auszubeuten. Aus dieser höhern Ansicht erfüllt der Eigenthümer nur einen Auftrag, den er von der Gesammtheit empfangen hat, indem er nach bestem Wissen zum eignen Vortheil benutzt, was ihm zur Förderung des allgemeinen Wohls mit der Vollmacht, frei darüber zu verfügen, anvertraut wurde. Die Gesammtheit nimmt ihren Auftrag zurück, sobald ein höherer Bedarf es erfordert: aber sie darf einen Glauben nicht stören, welcher für ihr Gedeihen unentbehrlich ist; nur aus einleuchtenden dringenden Gründen und nur gegen volle Entschädigung darf dem Eigenthümer das anvertraute Gut entzogen werden, damit die Zuversicht nicht wanke, womit er der Pflege desselben seine ganze Kraft widmet, weil er damit zunächst für seinen eignen Vortheil zu wirken wähnt. Es mag daher auch die Staatsgewalt den Bedarf für ihren Aufwand aus allem Privat-Eigenthum entnehmen, wie und wo solches mit dem besten Erfolge für die gemeinsame Wohlfahrt ihrer Untergebenen geschehen kann; wenn nur einerseits das Vertrauen auf ihre Weisheit und Treue, und anderer-

seits die Freiheit im Gebrauche persönlicher Kräfte, wodurch Jedermann seine Stellung im Leben zu sichern strebt, unangetastet bleibt. Der Einzelne dient eben so wohl der allgemeinen Wohlfahrt, indem er im Zustande des Rechts und der Sittlichkeit verständig an seinem eignen Glücke baut, als der Staat und die Gemeinden, indem sie durch öffentliche Anstalten diese Wohlfahrt zu fördern trachten. Die Staatsgewalt würde hiernach sich selbst entgegenarbeiten, wenn ihr Aufwand für öffentliche Anstalten die Kräfte der Einzelnen dermaafsen erschöpfte, dafs die Summe des Gemeinnützigen, welches deshalb unterbleibt, den Werth des Vortheils überwöge, welchen die Gesammtheit aus diesen Anstalten zieht. Aber die Regierung würde dagegen ihre Pflichten nur unvollständig erfüllen, wenn sie Verwendungen unterliefse, wodurch für das Wohl der Gesammtheit mehr gewonnen wird, als die Geldmittel, deren es dazu bedarf, in Privat-Händen zu bewirken vermögen.

Die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten wurde vor wenig Jahren in Verlegenheit gesetzt durch ungeheure Ueberschüsse des Einkommens, das ohne sichtbaren Nachtheil der Einzelnen erhoben werden konnte, über den öffentlichen Bedarf, welchen zu bestreiten ihr unmittelbar oblag: aber Ereignisse, welche den Wohlstand dieser Staaten tief erschütterten, belehrten nur zu bald, welch ein dringendes Bedürfnifs des allgemeinen Verkehrs nur deshalb unbefriedigt blieb, weil der Blick der Machthaber und Stimmführer sich über die Befangenheit durch Vorurtheile und einseitiges Interesse nicht zu erheben vermochte. War es möglich, der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, das Banksystem, dieser gewaltige Hebel des amerikanischen Gewerbfleifses, ge-

gehöre eben sowohl, wie die auswärtigen Angelegenheiten, das Heer und die Flotte, die Post und die Münze, zu dem Vorbehalte der Central-Regierung, so vermochte wahrscheinlich eine weise und kräftige Verwaltung, mit solchen Geldmitteln ausgerüstet, den Unfällen noch vorzubeugen, worin nur ein Jahr später der Leichtsinn im Kreditnehmen und geben, womit zahllose Provinzial- und Lokal-Banken einander wetteifernd überboten, sämmtliche Freistaaten heimsuchte. Wenn indessen diese Wahrscheinlichkeit nicht anerkannt, wenn sogar behauptet wurde, der unbeschränkte Wetteifer zahlreicher Banken werde dem Gewerbfleifse fortwährend mehr nützen, als er ihm jemals zu schaden vermöge; wenn demnach die Vertheilung jenes Ueberschusses an die Provinzial-Verwaltungen räthlicher erschien, als jene Verwendung durch die Central-Behörde, so waren doch in jedem einzelnen der vereinigten Freistaaten öffentliche Bedürfnisse genug vorhanden, zu deren Befriedigung der Antheil desselben an den vertheilten Geldern sehr gelegen kam. Grenzen der Verbesserung seines Zustandes sind dem Menschengeschlechte noch unbekannt; was zuweilen dafür geachtet wurde, hat sich bald als Täuschung durch Selbstsucht oder Eitelkeit erwiesen. Das Höchste hierin kann überall nur durch öffentlichen Aufwand geleistet werden, und es besteht daher auch für diesen nur allein die Beschränkung, welche das Aufbringen der Mittel erzeugt. Kann hiernach — die vorstehend empfohlene Rücksicht auf die Wirksamkeit der Einzelnen für das Gesammtwohl streng vorausgesetzt — die Staatsgewalt nie zu viel Einkommen haben: so bleibt es dagegen sehr möglich, dafs Domainen, Regalien und Steuern ihr nicht hinreichende Mittel zu Verwendungen gewähren, welche das Wohl ihrer Untergebenen uner-

läfslich und unaufschieblich erfordert. Es gehört zu den Fortschritten der Sittlichkeit, dafs die Regierungen seit etwa hundert Jahren in solchen Nothfällen Kredit finden, und dadurch die Möglichkeit erhalten, mit den Hülfsmitteln eines Menschenalters die Schwierigkeiten des Augenblicks zu besiegen. Dafs auch hier der Mifsbrauch neben dem Gebrauche steht, dafs die Wechsel werthlos werden, welche die Gegenwart auf die Zukunft zieht, ohne hinreichende Mittel zur Einlösung anzuweisen, das kann nicht hindern, das Entstehen und Ausbilden der öffentlichen Anleihen für einen der wichtigsten Fortschritte der neuen Politik zu achten.

Der Mensch kann allerdings nichts erschaffen, sondern nur den Stoff benutzen, womit die Natur das Menschengeschlecht ausgestattet hat; aber diesen Stoff mufs er sich durch Arbeiten aneignen, welche künstlicher und mühsamer werden, je weiter er in der Benutzung dieser unerschöpflichen Mitgift fortschreitet. Nicht allein das Aneignen gilt es hier: die meisten dieser Stoffe bedürfen einer vielfältigen Bearbeitung und einer gänzlichen Veränderung ihrer Gestalt, ehe sie dem Menschen allen den Nutzen gewähren, welchen sein Verstand und sein Fleifs aus ihnen zu ziehen vermag. Einen Theil der Früchte seiner Arbeit braucht jedes Volk zur Erhaltung des Zustandes, worin es sich eben befindet, und es erkennt seinen wahren Beruf, wenn es den Ueberrest verständig zur Verbesserung dieses Zustandes verwendet. Es liegt ein ungeheurer Unterschied in dem Umfange und Werthe der Bedürfnisse, welche nur allein zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes der verschiedenen Völker gebraucht werden. Diesen Unterschied begründet die Bildungsstufe, worauf sie bereits stehen. Die Begriffe von dem, was auch den Aermsten

und Niedrigsten an Nahrung, Kleidung und Wohnung, an Unterricht und Pflege seiner Jugend, an Erholung und Belehrung in den Jahren der vollen Kraft und Wirksamkeit, an Beistand in Unglücksfällen und in der Schwäche des hohen Alters gebührt, wenn die Gesammtheit ihre Pflichten gegen den Einzelnen würdig erfüllen, und eben dadurch ihr eignes Wohl dauernd begründen soll — diese Begriffe sind in der grofsen Masse jedes Volkes eben so verschieden, als es die Stufe ihrer Bildung ist. Welcher Aufwand von Kenntnissen und Arbeiten, welcher Umschwung in Meinungen und Sitten mufs erfolgen, ehe das jämmerliche Strohlager und der hölzerne Speisenapf sich in ein saubres Tischgeschirr von Steingut verwandelt! Die rohe Vergeudung kostbarer Naturgaben, worin der Uebermuth der wenigen Mächtigen und Reichen unter barbarischen Völkern sich gefällt, erscheint als armselige Prahlerei gegenüber dem Aufwande, womit das bescheidene, aber verständig ausgewählte Bedürfnifs der Millionen in einem gebildeten Staate befriedigt wird. Es bedarf eines jährlichen Aufwandes von 170 Millionen preufsischer Thaler, damit in einem Staate von vierzehn Millionen Einwohnern auf jeden derselben durchschnittlich täglich nur ein Silbergroschen — das Dreifsigtheil eines Thalers — verwendet werde. Gleichwohl reicht diese Verwendung bei weitem nicht hin, um den Bedarf einer Verpflegung zu bestreiten, welche nach unsern Begriffen für das Geringste gilt, was zum wahrhaft menschlichen Unterhalte gehört; vorausgesetzt nämlich, dafs die Werthe sämmtlicher Genüsse und Dienste nach ihrem Marktpreise in baarem Gelde berechnet, und die Täuschungen vermieden werden, wozu die Verwechselung der Naturalwirthschaft mit der Geldwirthschaft nur zu leicht verleitet.

Ein Aufwand, der für den Einzelnen kaum bemerkbar ist, erfordert Summen, welche die Kräfte der reichsten Privatleute bei weitem übersteigen, wenn er für die Massen einer zahlreichen Nation gemacht werden soll; und darin eben liegt der Grund der anscheinend langsamen Fortschritte ganzer Völker, während es leicht wird, Einzelne von einer sehr niedrigen Stufe der Bildung und des Wohlstandes auf eine sehr ansehnliche schnell empor zu heben. Aber der hohen Stellung vorzugsweise gebildeter Stände gebricht die zuverlässigste Grundlage, die sicherste Gewährleistung für die Fortdauer der Sittlichkeit und Gemeinnützigkeit ihres Strebens und Wirkens; wenn sie nicht getragen werden von der Bildung und dem Wohlstande der grofsen Masse des Volks, welche — wie tief auch untergeordnet — doch hinreichen müssen, eine Meinung zu begründen und unwiderstehlich geltend zu machen, die gegen den Einflufs der Eitelkeit und Selbstsucht in den höheren Regionen der Gesellschaft die Richtungen der Bildung sittlich und die des Wohlstandes gemeinnützig erhält. Staaten, worin vermöge der Grundverfassung Bildung und Wohlstand unter den begünstigten Ständen schneller emporwachsen, als die Bildung und der Wohlstand der grofsen Massen ihnen angemessen zu folgen vermögen, fühlen sich überall gehemmt durch den Einflufs der Unsittlichkeit, welche neben der Fülle glänzender Eigenschaften wuchert, die gegen Verirrungen zu wahren die Sitte des Volks noch zu roh, und seine Stimme noch zu machtlos ist. Hieraus ergiebt sich ein dringender Antrieb für die Staatsverwaltung, keine Vertheilung des Ertrages der Arbeiten zu begünstigen, welche dem Volke die Mittel entzieht, in Bildung und Wohlstand in solchem Verhältnisse gegen die höheren

Stände fortzuschreiten, wodurch diesen selbst, und mit ihnen der Gesammtheit, ein gesundes kräftiges Aufwachsen und so viel Dauer gesichert wird, als menschliche Weisheit und Macht zu gewähren vermag. Die Vertheilung der Steuern wird wesentlich bestimmt durch die Vertheilung des Einkommens, welches die Nation aus ihren Arbeiten zieht, und es bleibt daher unvermeidlich diese sorgfältig zu beachten, wenn jene verständig gewürdigt werden soll.

Das Einkommen, welches die Nation aus ihren Arbeiten bezieht, ist allerdings auch die Quelle desjenigen Theiles ihrer Verwendungen auf Erhaltung und Verbesserung ihres Zustandes, die besser durch die Sorgfalt der Staats- und Gemeinde-Verwaltungen, als durch die Thätigkeit der Einzelnen erfolgen: es erscheint daher beim ersten Ueberblicke sehr folgerecht, Jedermann auch im Verhältnifs seines Einkommens dazu beitragen zu lassen. Allerdings besteht das Gesammt-Einkommen der Nation aus der Summe des Einkommens aller Einzelnen; wenn aber auch klar wäre, dafs von diesem Einkommen irgend ein aliquoter Theil, beispielsweise ein Sechstheil, zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands erforderlich sei, so würde doch keinesweges daraus folgen, dafs hiernach von jedem Einzelnen auch ein Sechstheil seines Einkommens beizusteuern wäre. Einerseits ist ein grofser Theil dessen, was als Einkommen einer Haushaltung erscheint, eigentlich nur eine durchlaufende Post, welche der Empfänger nur für einen Andern einnimmt, dessen Einkommen sie bildet; und andererseits ist der aliquote Theil des Einkommens, welcher dem Empfänger zur Selbstverwendung belassen bleiben mufs, nach der Mannigfaltigkeit menschlicher Verhältnisse, ein höchst verschiedner. Nicht der Mangel getreuer Anga-

ben des Einkommens, sondern die reine Unmöglichkeit das gerechte Verhältnifs desselben zur Steuererhebung davon aufzufinden, verwandelt alle Versuche, die Steuern nach dem Einkommen zu vertheilen, in eitle Träume. Mehrentheils schreckte schon die Schwierigkeit das Einkommen der Einzelnen auszuforschen von den Versuchen ab, die Vertheilung des ganzen Betrages der Steuern auf Abschätzungen des Einkommens zu gründen; aber herrschend blieb doch die Meinung, dafs solche Schätzungen wohl als erträgliche Näherungen anzusehen, und deshalb geeignet wären, etwa die Hälfte wo nicht mehr des ganzen Steuerbetrages darnach aufzubringen; der Ueberrest bliebe nach dieser Ansicht für andere Besteuerungsformen übrig, die geschickt schienen die Fehler jener Schätzung auszugleichen, und Jedermann möglichst im Verhältnisse seines wahren Einkommens mit Steuern zu treffen. Allein die Bildung ist in allen wahrhaft selbstständigen Staaten Europa's viel zu weit vorgerückt, und die Bande der menschlichen Gesellschaft sind bereits viel zu mannigfaltig verschlungen, als dafs auf diesem Wege noch wirklich eine gerechte Vertheilung der Steuern erreichbar wäre. Einerseits ist gar nicht zu behaupten, dafs irgend Jemand der Gesammtheit ein Opfer bringe, indem er Steuern aus seinem Einkommen zahlt. Im gebildeten Zustande ist dem Menschen Schutz gegen Verletzung seiner persönlichen Freiheit und gegen Störung im rechtlichen Gebrauche seiner Befugnisse fast eben so unentbehrlich, als Nahrung, Kleidung und Wohnung; das Leben könnte ferner keinen Reiz für ihn haben, wenn er diesen Schutz entbehren, folglich allen Wohlthaten der Civilisation entsagen, und in den Stand der thierischen Wildheit mit dem Andenken an ein verlorenes Paradies zurück-

kehren müfste. Indem er diesen Schutz durch Zahlung von Steuern erkauft, macht er eben sowohl eine Verwendung zu seinem eignen Nutzen, als bei dem Einkaufe von Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken. Bequemlichkeiten und Genüsse, welche der Einzelne sich nicht zu schaffen vermag, werden oft erreicht, indem Gesellschaften sich dazu vereinigen; Niemand zweifelt, dafs der Beitrag, welchen er als Mitglied einer solchen Gesellschaft zur Förderung ihres Zweckes entrichtet, nur eine Verwendung zu seinem eignen Nutzen sei. Steuern, welche die Regierung des Staats oder die Gemeinde-Verwaltung einzieht, haben ganz die Natur solcher Beiträge, wenn sie zur Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten verwandt werden; auch in diesen Steuern leistet Jedermann nur Zahlungen zum eignen Nutzen. Umgekehrt ist aber auch das Meiste, was ein verständiger Mensch anscheinend nur im eignen Interesse durch seine geistige oder körperliche Arbeit, oder auch durch Verwendungen aus seinem Einkommen hervorbringt, eben sowohl, und oft noch im höheren Maafse ein Erzeugnifs zum Nutzen der Gesammtheit. Wer seine Kinder zu verständigen, kräftigen und guten Menschen erzieht, bereitet dadurch nicht allein sich den natürlichen Lohn treu erfüllter Pflichten, sondern leistet auch der menschlichen Gesellschaft einen sehr wesentlichen Dienst. Wer durch verständige Verwendungen seinem Boden einen höheren Ertrag abgewinnt, der verbessert dadurch nicht nur sein eignes Einkommen, sondern er vermehrt auch die Masse der nutzbaren Güter zur Befriedigung des allgemeinen Bedarfs. Jede Verwendung, welche mehr Nutzbares erzeugt als verbraucht, mehrt die Masse der Güter nicht nur des Einzelnen, sondern auch der Nation, deren Mitglied er ist. Wer Steuern nach dem

Einkommen vertheilt, unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde. Mag es Nutzen der Gesammtheit oder Nutzen des Einzelnen sein, was hier zum Unterscheidungsgrunde dient, so würde doch selbst bei der einfachen Lebensweise neuer ländlicher Ansiedler ein Urtheil hierüber schon sehr bedenklich sein; bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche, zur Begründung eines solchen Urtheils, auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung.

Die Meinung, dafs Steuern nach dem Verhältnisse des Einkommens zu vertheilen und zu tragen sind, haftet so tief in den edelsten Gemüthern und täuscht in solcher Allgemeinheit mit dem Anscheine der Gerechtigkeit, dafs für jetzt noch wenig Hoffnung vorhanden ist, von ihrer Unhaltbarkeit zu überzeugen; um so weniger kann es überflüssig erscheinen, an Beispielen aus dem Leben entnommen anschaulich zu machen, wie weit bei solcher Vertheilung das Ziel verfehlt wird, das Pflichtgefühl und Wohlwollen in der reinsten Absicht aufstellten. Den Schätzungen des Einkommens aus Landwirthschaft liegt wesentlich die Ansicht zum Grunde, dafs gleicher Boden bei gleicher Behandlung und gleichen Preisen der Arbeit und der Früchte das gleiche Einkommen gewähre. Es könnte kleinlich erscheinen, zu bemerken, dafs solche Gleichheit, wie hier vorausgesetzt wird, kaum irgendwo nachzuweisen sei: denn Ungleichheiten von anscheinend geringer Erheblichkeit wären, wo nicht ganz zu übersehen, so doch durch kleine Veränderungen im Anschlage noch hinreichend auszugleichen. Auch setzt die Gleichheit der Behandlung,

welche hier angenommen wurde, gleiches Betriebskapital, gleiche Kenntnifs und gleichen Fleifs bei der Bewirthschaftung voraus. Demohngeachtet ist die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, dafs sich im Laufe eines Menschenlebens das Einkommen aus zwei anscheinend so vollkommen gleichen Gütern sehr verschieden gestalten werde. Es mischt sich unvermeidlich hier ein, was die Menschen Glück und und Unglück zu nennen pflegen, was aber mehrentheils nur eine solche Folge ihrer Handlungen ist, welche sie nicht voraussahen; ja deren Zusammenhang mit ihrem Walten und Wirken sie selbst sich nicht selten noch zu verbergen suchen, wenn Erfahrungen schon sie darüber belehren könnten. Die Meinungen über künftige Ereignisse, über den Gang der Witterung, über die Stellung der Marktpreise, über den Erfolg neuer Unternehmungen sind unter verständigen und vorsichtigen Landwirthen sehr oft in hohem Maafse getheilt, und diejenigen, welche das Richtige wählen, vermögen sich selbst nicht immer Rechenschaft von den Gründen zu geben, die sie zur Wahl bestimmten. Es giebt Vorsichtsmaafsregeln, die so kleinlich erscheinen, dafs Niemand wagt davon zu sprechen, die jedoch ein richtiges Gefühl nicht zu versäumen treibt, und welchen auch wirklich in den Stunden der Gefahr die Verhütung grofser Uebel, Brand, Viehseuche, Verwickelung in langwierige Prozesse, zu verdanken ist. Was bewirken bei solcher Unsicherheit der Erfolge kostbare Kataster, bei deren Aufnahme sorgsam aufgeboten wird, was menschlicher Scharfsinn und Fleifs vermag, um das Verhältnifs aufzufinden, worin die Grundstücke in einer Gemeinde, einem Kreise, ganzen Provinzen in Bezug auf das Einkommen aus landwirthschaftlicher Benutzung des Bodens gegen einander stehn? Sie leisten nur Ge-

währ, dafs die Vertheilung der Steuern nicht nach Gunst, sondern nach Grundsätzen geschieht. Unternahm der menschliche Verstand, indem er solche Grundsätze aufstellte, mehr als seine Kräfte vermochten, so liegt es doch tief in der Natur des Menschen, dafs er sich williger dem Irrthum unterwirft, als der Willkür: deshalb, und nicht aus Ueberzeugung von ihrer Untrüglichkeit, fordert die Stimme der Steuerpflichtigen Katastrirungen, wenn neue Lasten nach dem Einkommen aus Bodenbenutzung vertheilt werden wollen.

Allein auch in Fällen, wo das Einkommen blofs aus einer festen, in baarem Gelde zahlbaren Rente besteht, und dessen Betrag daher ganz aufser Zweifel ist, trifft die Vertheilung der Steuern darnach selbst solche Personen sehr verschieden, deren Stellung so weit gleichartig ist, als ein allgemeines Gesetz dieselbe zu beachten vermag. Zwei Beamte, welche am gleichen Orte, bei der gleichen Behörde, mit gleichem Range und gleichem Gehalte angestellt sind, können von der gleichen Steuer doch sehr verschieden belastet werden, wenn auch beide kein angebbares Einkommen aufser ihrer Besoldung beziehn, in gleichem Lebensalter stehn, und gleichmäfsig in einer mit Kindern gesegneten Ehe leben. Neben allen diesen durch Steuergesetze noch nothdürftig zu beachtenden Verhältnissen bestehn noch sehr viel andere, die das Leben sehr wesentlich erleichtern oder erschweren, ohne dafs es möglich wäre, ihren Einflufs bei der Vertheilung von Steuern in Anschlag zu bringen. Der eine geniefst mannigfaltiges Vergnügen im Umgange mit gebildeten und wohlhabenden Verwandten und Freunden kostenfrei, während der andere unaufhörlichen Anforderungen verarmter und verdorbner Umgebungen ausgesetzt ist. Dem einen wird das Er-

ziehen seiner Kinder leicht durch ihre glücklichen Naturgaben, Gesundheit und Kraft an Körper und Geist; überall erwerben sie Wohlwollen und thätige Theilnahme: den andern verwickeln entgegengesetzte Eigenschaften der Seinigen in schwere Kosten. Der eine verwaltet mit glücklicher Leichtigkeit seine Geschäfte und sieht Beförderungen mit Wahrscheinlichkeit entgegen: der andere treibt mühsam sein Tagewerk, und fühlt die Nothwendigkeit für eine Zukunft zu sparen, worin sein Unvermögen länger fort zu dienen, sein Einkommen beträchtlich zu verringern droht. Wo bleibt unter solchen Umständen die vermeinte Gleichheit der Belastung, durch Vertheilung gleicher Steuern auf ein anscheinend völlig gleichartiges Einkommen? Sind auch mittlere Verhältnisse die Regel, und Gegensätze, wie sie vorstehend bezeichnet werden, nur einzeln vorkommende Ausnahmen, so darf doch auch nicht übersehen werden, dafs noch sehr viel andere Umstände, als in dem gegebenen Beispiele hervorgehoben wurden, einen sehr wesentlichen Einflufs auf die Fähigkeit Steuern zu tragen ausüben.

Eine gerechte Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen schien besonders leicht und einfach hervor zu gehn aus dem physiokratischen Systeme, welches sich in dem Zeitraume zwischen dem siebenjährigen und dem Kolonieen-Kriege einen sehr ausgebreiteten Beifall der geistreichsten Staatswirthe und selbst die rege Theilnahme wohlwollender Fürsten erwarb. Obwohl die Unhaltbarkeit dieses Systems zunächst eben dadurch anschaulich wurde, dafs alle Versuche die Besteuerung darauf zu gründen fruchtlos blieben: so sind Grundbegriffe, welche die Physiokraten nur schärfer und unbedingter aussprachen, dennoch die leitenden Ideen eines grofsen Theiles der Staatsverwaltungen, namentlich auch

in Bezug auf das Steuerwesen geblieben. Es erscheint daher keineswegs überflüssig, der Grundlage dieses Systems und den Folgerungen daraus für das Steuerwesen auch hier eine besondere Betrachtung zu widmen. Die Vorstellung, dafs der gesammte Naturfond, dessen wichtigster Theil der tragbare Boden ist, eine Mitgift oder Ausstattung des Menschengeschlechtes sei, woran Jeder eben deshalb Antheil habe, weil er ein Mensch ist — diese Vorstellung tritt noch heute lebhaft hervor, wo sichtbare Spuren mangeln, dafs der Boden, durch darauf verwandte Arbeit, ausschliefsliches Eigenthum geworden sei. Daher noch heut die Neigung sich Wild, Holz und Weide, welche die Natur ohne menschliches Zuthun hervorbringt, rücksichtslos anzueignen, und ein besonderes Eigenthum darüber wenigstens nur unter der Bedingung einer sehr freigebigen Benutzung desselben anzuerkennen. Hiernach gab nur Obhut und Pflege des Bodens ein ausschliefsliches Recht auf den Genufs seiner Früchte: aber mit der fortschreitenden Entwickelung menschlicher Verhältnisse wurde nutzbarer Boden oftmals auch das Eigenthum physischer und moralischer Personen, welche keine Neigung, zuweilen selbst nicht die Fähigkeit besitzen, denselben selbst in Obhut und Pflege zu nehmen. Ohne zurück zu gehn auf frühere Zeiten, worin mannigfaltige Veranlassungen ein solches Verhältnifs erzeugten, mag hier nur bemerkt werden, dafs sich dieses namentlich bildete, als die nordischen Völker sich der grofsen Erbschaft bemächtigten, welche das römische Reich in seinem Untergange zurück liefs. Die neuen Herren des Bodens waren wohl sehr begierig die Früchte zu geniefsen, welche derselbe veredelt durch den sorgsamen Anbau von Jahrhunderten und begünstigt durch einen milden

Himmel trug; aber nur an Krieg und Jagd gewöhnt, waren sie weder fähig noch geneigt ihn selbst anzubauen. Sie beliefsen daher den alten Einwohnern die gewohnte Bearbeitung dieses Bodens gegen einen Antheil an den Früchten desselben, und lernten sogar einsehn, dafs ihr eigner Vortheil es erfordere, diesen Bauern ein mehr oder minder beschränktes Erbrecht auf die Benutzung ihres Bodens zu verleihen, weil darin ein kräftiger Antrieb liegt, desselben nachhaltig zu pflegen. Als in den folgenden Jahrhunderten germanische Krieger die Länder jenseits der Weser und Elbe, und die südlichen und östlichen Küsten der Ostsee eroberten, und mit der Religion des Südens auch seine Bildung und besonders auch seinen Bodenbau dahin verpflanzten, dienten die bezwungenen Ureinwohner dabei zunächst als Knechte und Mägde, bis allmählig der Grundherr auch ihnen Theile seines Bodeneigenthums zur Benutzung gegen Zinsen und Dienste anvertrauen konnte. So breitete sich über den gröfsten und gebildetsten Theil Europa's eine Verfassung aus, wonach der Boden in der Regel nicht das Eigenthum dessen ist, der ihn für eigne Rechnung bebaut. Demselben steht vielmehr daran nur ein mehr oder minder beschränktes Nutzungsrecht zu, für dessen Verleihung er dem Obereigenthümer oder Grundherrn mannigfaltige Leistungen schuldig ist, deren Inbegriff das grundherrliche Einkommen oder die Bodenrente ausmacht. Was nach Abzug derselben von den Früchten des Bodens übrig bleibt, ist der Arbeitslohn seines Inhabers. Wäre das Eigenthum des Bodens niemals von dem Benutzungsrechte getrennt gewesen, so hätte keine Veranlassung bestanden, die Früchte desselben in die beiden Theile, Arbeitslohn und Bodenrente, zu zerlegen; bei der grofsen Allgemeinheit jener

Trennung ward es dagegen üblich, die Vorstellung davon auch auf solche Fälle überzutragen, worin der Eigenthümer seinen Boden selbst bewirthschaftete. Er beziehe, sagte man, in den Früchten seines Bodens, sowohl die Rente des Grundherrn, als den Arbeitslohn des Anbauers.

Offenbar besteht bei der Theilung der Früchte des Bodens in Rente und Lohn ein entgegengesetztes Interesse zwischen dem Grundherrn und seinem Untersassen. Jeder von Beiden sucht sich so viel möglich anzueignen: da jedoch nach der geschichtlichen Entwickelung dieses Verhältnisses der Grundherr in der Regel der bei weitem Mächtigere war, so geschah die Theilung möglichst zu seinem Vortheile. Dieser aber nöthigte den Grundherrn anscheinend nur dem Anbauer so viel zu lassen, als eben erforderlich war, ihn in leistungsfähigem Zustande zu erhalten. Von dieser Ansicht aus faſsten nun auch die Physiokraten das Verhältniſs auf. Der natürliche Lohn jeder Arbeit war auch ihnen die Frucht derselben: aber als Frucht der auf den Boden verwandten Arbeit galt ihnen nur derjenige Antheil an seinen Früchten, der eben hinreicht, den Arbeiterstamm fortdauernd in gleicher Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Was der Boden über dieses Maaſs hervorbringt, war ihnen das Erzeugniſs der Naturkräfte desselben, und daher das gebührende Einkommen des Eigenthümers dieser Kräfte, des Grundherrn. Aus der gleichen Ansicht lehrten sie auch, daſs menschliche Arbeit auf Veredelung der rohen Stoffe angewandt den Werth derselben nur um soviel erhöhe, als zur Erhaltung der dazu verwendeten Arbeiter eben hinreichend sei. Arbeit erzeugte hiernach überhaupt kein wahres Einkommen, sondern nur einen Ersatz für dasjenige, was verbraucht werden

mufste sie hervorzubringen. Das reine Einkommen der Nation bestand hiernach blofs aus der Bodenrente, und nur aus dieser konnte daher entnommen werden, was zur Unterhaltung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten erforderlich ist; statt aller Steuern war daher nur eine dazu hinreichende Quote der Bodenrente von dem Empfänger derselben einzuziehn. Zwar zeigten schon vorläufige Berechnungen, wie ganz unmöglich es sei, den Bedarf zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands durch Besteuerung der Bodenrente nur allein aufzubringen: aber der Grund dieser Unzulänglichkeit wurde nicht in den irrigen Vorstellungen der Physiokraten, sondern in dem unvollkommenen Zustande der Staatsverwaltung gesucht. Es wurde geträumt von einem ewigen Frieden, welcher die kostbarsten aller öffentlichen Anstalten, die stehenden Heere, Festungen und Kriegsflotten, entbehrlich machte. Was von den öffentlichen gemeinnützigen Anstalten durch Privatvereine nur irgend zu beschaffen war, sollte diesen überlassen werden. So ward verhofft den öffentlichen Aufwand bis auf einen Betrag herunter zu bringen, der durch eine Steuer von der Bodenrente erhebbar wäre. Wenn auch der ewige Frieden ein Traum geblieben ist; wenn Privatvereine öfter ein unzureichender Nothbehelf statt mangelnder öffentlicher Anstalten, als ein verbessernder Ersatz derselben werden: schwebt doch eine Steuerverfassung im Geiste des physiokratischen Systems noch Vielen als Ideal vor, welchem sich möglichst zu nähern der wohlverstandne Zweck guter Verwaltungen sei, wenn auch anerkannt werden müsse, dafs es wegen der Unvollkommenheit menschlicher Anstalten ewig unerreichbar bleibe. Kein staatswirthschaftliches System schmeichelt der Grundherrlichkeit mehr, als das physiokratische, und dennoch

war dasselbe der Vorläufer einer Umwälzung, deren erste Frucht der Untergang aller alten Grundherrlichkeit in Frankreich wurde.

Selbst wenn die Frucht aller Arbeit nur ein Ersatz für den Verbrauch dazu wäre, so würde doch dieser Ersatz nur dann ein vollständiger sein, wenn er nicht blofs die Materialien und Zuthat, welche zur Hervorbringung der Arbeit verbraucht wurden, ferner die Nahrung, Kleidung und Wohnung, deren die Arbeiterfamilien während der Dauer der Arbeit bedurften, sondern auch das vergütete, was durch öffentliche Anstalten geleistet werden mufs, um diejenige Sicherheit und Ordnung aufrecht zu halten, in deren Folge nur allein regelmäfsig fortgesetzte Arbeiten möglich sind. Im Arbeitslohne selbst müssen demnach die Mittel enthalten sein, denjenigen Theil des öffentlichen Aufwands zu bezahlen, welcher zunächst zu Gunsten der Arbeiter gemacht wird. Es ist eine sehr gewöhnliche Täuschung, dafs Arbeitslohn nur derjenige Theil desselben genannt wird, welchen die Arbeiter selbst zu freier Verfügung erhalten; dieser reicht bei den gemeinen Handarbeitern selten hin, den erforderlichen Beitrag zur Unterhaltung der Staats- und Gemeinde-Anstalten zu leisten, deren sie für ihren Haushalt bedürfen. Die höheren Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche der Hülfe dieser Arbeiter nicht entbehren können, sind nun genöthigt, diese Beiträge für dieselben zu bezahlen; dies ist indefs keinesweges eine Handlung der Wohlthätigkeit, sondern nur eine der Gerechtigkeit; nämlich eine Zahlung wohlverdienten Arbeitslohnes, welche für Rechnung der Arbeiter an die Staats- und Gemeindeverwaltung gemacht wird. Sehr oft sind sogar Almosen, welche den Arbeiterfamilien gereicht werden, nichts anderes, als ein Ersatz vorenthalt-

nen

nen Arbeitslohnes. Der Mensch, welcher arbeiten soll, mufs in arbeitsfähigem Zustande erhalten werden; dies erfordert das Bedürfnifs derer, die seine Arbeit brauchen. Es ist wohl möglich, dafs die Bildungsstufe, worauf ein grofser Theil der Handarbeiter steht, es noch nicht gestattet, ihnen den vollen Lohn ihrer Arbeit zur eignen Verwendung hinzugeben. Sie würden wahrscheinlich keine Schulen für ihre Kinder, keine Spitäler für ihre Kranken und Alterschwachen unterhalten, sondern in sinnlichen Genüssen vergeuden, was von ihrem Lohne zu solchen milden Zwecken verwandt werden sollte. Sie würden wahrscheinlich nur erst dann inne werden, in welchem Maafse Polizei und Justiz unentbehrlich ist, wenn der ganze Rechtszustand und mit ihm selbst die Möglichkeit ihres Erwerbes aufgehört hätte. Unter solchen Verhältnissen bleibt es allerdings nothwendig, dafs der Arbeitslohn ihnen nicht ganz ausgezahlt, sondern ein Theil desselben zur Verwendung für solche Zwecke zurückbehalten wird. Aber die gebildeteren Stände dürfen auch nicht vergessen, dafs die Zahlungen, welche sie hiernach an Staats- und Gemeinde-Verwaltungen zur Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten für die Arbeiterfamilien leisten, nicht aus ihrem eignen Vermögen, sondern aus anvertrautem fremden Gute, nämlich aus dem zurückbehaltnen den Arbeitern gehörigen Lohne fliefsen. Es ist indessen immer schwer, in solchen Verhältnissen streng zu unterscheiden, was jedem Theile gebührt; und es bleibt daher sehr zu wünschen, dafs die Arbeiterfamilien durch die Fortschritte der Bildung diese Bevormundung entbehren lernen.

Hiernach folgt aus den Ansichten der Physiokraten selbst, dafs der öffentliche Aufwand keinesweges allein aus der Bodenrente bestritten werden dürfe; aber ihr

Begriff von der Bodenrente ist in solchem Maafse unhaltbar, dafs sie, weit entfernt die sicherste Grundlage der Besteuerung zu sein, vielmehr unter allem Einkommen am wenigsten Besteuerung verträgt. Es ist zwar allerdings wohl begründet, dafs der Naturfond sehr viel beiträgt die menschlichen Arbeiten fruchtbar zu machen. Island umfafst noch über 1400, Sicilien dagegen noch nicht ganz 500 geographische Quadratmeilen; der vulkanische Boden beider Inseln enthält Erdschichten und Mineralien, woraus der menschliche Fleifs den gleichen Vortheil ziehen könnte, wenn das gleiche Klima ihn unterstützte; aber auf einer Quadratmeile in Sicilien können bei mäfsiger Anstrengung mehr Menschen reichlichern Unterhalt gewinnen, als auf hundert Quadratmeilen in Island. Sicilien nährt ohngeachtet der Verödung, worein es in Folge der grofsen Mängel seiner Verfassung und Verwaltung verfiel, noch jetzt über 1700000 Einwohner; Island, zwar auch durch Handelsmonopole gedrückt, enthält deren nur 56000. Sicilien hat demnach noch jetzt 85 Menschen auf demselben Raume, worauf in Island nur **einer** lebt. 27 Breitengrade, oder etwa 400 Meilen Abstand in der geraden Richtung von Norden nach Süden bewirken allein diesen ungeheuern Unterschied. Aller Reichthum der Natur vermehrt jedoch die Güter, worüber das Menschengeschlecht verfügen kann, nur durch den Verstand und Fleifs, wodurch es sich ihn aneignet. Auf beiden Ufern des Maranhon bilden Flächen, gröfser als ganz Europa, und üppiger mit natürlicher Fruchtbarkeit ausgestattet als die gesegneten Ebenen der Lombardei, noch immer beinahe werthlose Einöden, von Menschen, welche bei weitem weniger Sicherheit und Bequemlichkeit des Lebens geniefsen als unsere Hausthiere, so spärlich bewohnt, dafs

die Sitze kleiner Stämme von wenigen Familien Tagereisen weit von einander entfernt liegen. Es ist Arbeit, und nur Arbeit allein, obwohl mannigfaltig und unterstützt von den Gaben der Natur, was Einkommen erzeugt. Die Bodenrente ist derjenige Theil dieses Einkommens, welcher als Miethe für einen Naturfond gegeben wird, den der Arbeiter von dessen Eigenthümer entlieh. Die Höhe dieser Miethe beruht wesentlich auf der Einträglichkeit des Gebrauchs, der von dem entliehenen Naturfond eben gemacht werden kann. Es ist aber sehr viel minder die Beschaffenheit des entliehenen Naturfonds selbst, als ein davon ganz unabhängiges Verhältnifs zum menschlichen Walten und Wirken, was den Grad dieser Einträglichkeit bestimmt. Ein Morgen gänzlich unfruchtbaren Sandbodens kann als Bauplatz in den belebtesten Theilen einer reichen Hauptstadt den Werth von zehn tausend Thalern haben, während er nur zehn Meilen davon entlegen, und entfernt von Strafsen und Wohnplätzen, kaum noch einen Thaler werth ist. Der ungeheure Unterschied dieser Werthe beruht nur darauf, dafs die Möglichkeit in jenen belebten Theilen der Hauptstadt zu wohnen, eine Bequemlichkeit für den Umgang gewährt, welche gern mit vierhundert Thalern jährlich bezahlt wird, während es zweifelhaft bleibt, ob der Nutzen, welchen der Eigenthümer aus einer entlegenen Sandschelle ziehen kann, auch nur einen Silbergroschen jährlich beträgt. Die Central-Regierung der nordamerikanischen Freistaaten verkauft Ländereien, welche jenseits der Grenze des zeitigen Anbaues liegen, zu zwei Dollar für den Acre, das ist beinahe zu zwei Thalern für den preufsischen Morgen sehr fruchtbaren Bodens; wenn nach wenig Jahren der Anbau sich dahin ausgedehnt hat, wächst der Werth dieser Lände-

reien mit der Bevölkerung ihrer Umgebungen, und steigt von einer Hand zur andern übergehend in weniger als dreifsig Jahren weit über das Zehnfache des ersten Erwerbungspreises und der darauf bis dahin verwendeten Kosten. Die Blutegel in den stehenden Gewässern Ungarns waren völlig werthlos, ehe der Verbrauch derselben in Gegenden, welche sie nicht erzeugen, so weit zunahm, dafs es jetzt reichlich die Kosten lohnt, den mühsamen und unsichern Transport derselben von der Theifs bis zur Seine zu unternehmen; ob dieser Verkehr bereits einträglich genug ward, um eine Pacht für den Blutegelfang zu zahlen, mag hier unverbürgt bleiben. Im Gröfsten wie im Kleinsten sind es Umstände, die ganz unabhängig sind von der Einsicht, dem Willen der Eigenthümer eines Naturfonds, welche die Rente daraus sehr viel stärker mehren oder mindern, als es ihre Bemühungen vermögen. Einkommen solcher Art ist aber ein sehr unsichres, und eben deshalb sehr wenig geeignet, die Grundlage für das Besteuerungssystem eines Staates zu werden. Dieser Satz widerspricht allerdings einer sehr verbreiteten Meinung, wornach Bodenrente die sicherste Gattung des Einkommens ist: aber die Täuschung liegt hier darin, dafs die Verhältnisse, welche mit dem Empfange von Bodenrenten oftmals verbunden sind, als ein nothwendiges Zubehör derselben betrachtet werden.

Nach dem Kriegsgebrauche der alten Welt wurden Ueberwundene die leibeignen Knechte der Sieger. Die ganze Frucht der Arbeiten dieser Unglücklichen gehörte den Herren, welche sie dafür ernährten, wie den Stier vor dem Pfluge. Lehrte der eigne Vortheil die Herren sie milder zu behandeln, ward ihnen namentlich ein beschränktes Nutzungsrecht auf Ländereien zugestanden:

so mufsten dafür so viel Natural-Lieferungen und Dienste zugesagt und unnachsichtlich geleistet werden, als nur immer neben dem nothdürftigen Unterhalte durch Arbeit noch zu erschwingen waren. Als in der Verwirrung des Mittelalters die grundherrliche Macht sich auf den Trümmern der Staatsgewalt erhob, und mächtige Grundherren nur noch allein ihren Untergesessenen einigen Schutz für Leben und Eigenthum zu gewähren vermochten: da mufsten auch bisher freie Eigenthümer diesen Schutz dadurch erkaufen, dafs sie der Grundherrlichkeit sich auf ähnlich strenge Bedingungen unterwarfen. Die Renten, welche der Grundherr bezog, waren unter solchen Umständen nicht das Ergebnifs freier Verträge von kurzer Dauer, worin die Miethe für überlassene Nutzungen nach dem Wechsel des Begehrens und Anerbietens steigen und fallen konnte, sondern Lasten, welche zu mindern der Verpflichtete keine Mittel, die zu mehren aber der Grundherr jedenfalls die Macht, und oft auch das Interesse besafs. Hierzu kam, dafs die Leistungen jener Zeit fast ganz in Diensten und Abgaben von Erzeugnissen bestanden, welche nicht in den freien Verkehr übergingen, der ihren Geldwerth bald höher bald niedriger stellt, sondern von der Herrschaft selbst unmittelbar verbraucht wurden, für welche sie stets den gleichen Werth behielten, weil stets das gleiche Bedürfnifs dadurch befriedigt wurde. So ward die Bodenrente wirklich ein sehr sichres Einkommen, kaum irgend einer andern Veränderung, als einer Erhöhung fähig; aber jetzt sind nur noch schwache Spuren von den Verhältnissen übrig, woraus diese Sicherheit der Bodenrente hervorging. Seitdem die Staatsgewalt wieder erstarkte, ward der grundherrliche Schutz entbehrlich, und das Verlangen allgemein, der Abhän-

gigkeit entledigt zu werden, womit er erkauft werden mufste. Die Freizügigkeit trat an die Stelle der Gutshörigkeit: es wurde möglich, freies Grundeigenthum selbst in der Ferne zu suchen, wenn es in der Nähe nicht hinreichend feil war. Die Naturalleistungen wurden in Geldabgaben verwandelt; der Werth des sächlichen Einkommens der Herren wechselt nun mit den Marktpreisen. Sehr viele der gröfsern Gutsbesitzer stehn überdies nicht mehr in den einfachen Verhältnissen eines Rentirers: neben der Einnahme von Pachten und Erbzinsen beziehn sie oft ein sehr viel gröfseres Einkommen als Gewerbtreibende aus der eignen Bewirthschaftung des gröfsten Theils ihres Bodens. Dieses Einkommen ist die Frucht ihrer Arbeit, nämlich der geistigen und körperlichen Thätigkeit, womit sie wirthschaften, und der Werth dieser Frucht bleibt um so sichrer einer hohen Steigerung fähig, je mehr Versäumnisse noch in der gewöhnlichen Bodenbenutzung nachzuholen sind. Verstand und Fleifs erhalten dauernd und mehren hier das Einkommen aus Bodeneigenthum, welches aber in diesem Falle nur irrthümlich Bodenrente genannt wird. Im Allgemeinen zeugt die Veränderlichkeit der Preise für Zeitpachten hinreichend für die Veränderlichkeit der Bodenrenten aus Landgütern. Gleichwohl sind diese noch immer die sichersten, mit Ausnahme der Jahre, wo Kriege, Seuchen, Ueberschwemmungen, Mifswachs und andere Landplagen Staaten heimsuchen und die Bodenrente mindern, wo nicht gänzlich erschöpfen, durch Erlasse, worauf der Pächter gesetzlichen Anspruch hat. Aber mit den Fortschritten der Bildung und des Anbaues mehrt sich auch derjenige Theil der Bodenrente, welcher aus anderer als landwirthschaftlicher Benutzung der Grundstücke besteht. Es erweitert sich der Berg-

bau, die Zahl der Bauplätze bei Städten und Dörfern wächst, die Kommunikationsmittel und die gewerblichen Unternehmungen, Kunststrafsen, Kanäle, Eisenbahnen, Häfen, Schiffswerfte, Magazine, Mühlen und andere Fabrikgebäude werden zahlreicher, mannigfaltiger und kostbarer. Die grofsen Summen, welche stehend belegt werden in solchen Anlagen, verwachsen unzertrennbar mit dem Boden, worauf sie haften. Sie verzinsen sich zuweilen weit über alles Erwarten, und bilden dann ein kostbares Eigenthum, das während einer langen Reihe von Jahren reiches und sichres Einkommen bringt. Oft aber ist der Ertrag hieraus nur vorübergehend, indem die Fortschritte der Bildung die Bedürfnisse verändern, oder doch bessere Mittel zur Befriedigung derselben entdecken lassen. Dann vermindert sich das Einkommen aus solchen Anlagen weit unter die blofse Verzinsung der darauf verwandten Summen, und nicht selten ist der Aufwand darauf schon nach wenig Jahren für ganz verloren zu achten. Der sehr verschiedne Stand der Aktien, worauf Unternehmungen dieser Art eben ihrer Unsicherheit wegen gewöhnlich gegründet werden, beweist am klarsten die grofse Veränderlichkeit des Einkommens an Renten daraus. In der That würde diese Veränderlichkeit noch sehr viel gröfser sein, wenn die Regierungen sich nicht verpflichtet hielten durch polizeiliche Maafsregeln dem verderblichen Wechsel des Wohlstandes ihrer Untergebenen vorzubeugen. Die Vorstädte, die Wien umgeben, mufsten niedergebrannt werden bei den Belagerungen, welche diese weiland wohlbefestigte Stadt mehrmals auszuhalten hatte. Je mehr die Bevölkerung und der Reichthum der kaiserlichen Residenz wuchs, desto schmerzlicher wurde dieses Opfer: es konnte nur vermieden werden, indem der Wiederaufbau der zer-

störten Vorstädte nur in der Entfernung eines Musketenschusses von der städtischen Befestigung verstattet wurde. So steht Wien noch jetzt, von weit ausgedehnten, mannigfaltig, zum Theil prächtig bebauten Vorstädten durch einen breiten, mit einigen Baumreihen bepflanzten Raum getrennt. Je beschwerlicher es wird, diesen Raum — hier Glacis genannt — bei jeder Witterung zu durchschreiten, um im Mittelpunkte des Verkehrs, in der Stadt, Geschäfte zu verrichten und Genüsse zu suchen, um desto höher wächst der Werth einer Wohnung in der Stadt selbst, welche doch bei sparsamer Benutzung des durch Wälle beschränkten Raums kaum ein Viertheil der jetzigen Bevölkerung Wiens zu fassen vermag. Hierdurch ist der bebaubare Raum innerhalb der Festung ein kostbares Eigenthum geworden, dessen Benutzung durch hohe Miethen zwar seine Besitzer bereichert, aber nur um desto härter auf dem Verkehr und der Gewerbsamkeit aller andern Einwohner der Kaiserstadt lastet. Diese Belastung würde schnell verschwinden, wenn es erlaubt würde, das Glacis mit Wohnhäusern zu bedecken. Aber die plötzliche Vernichtung wenigstens des halben Werths der städtischen Bauplätze würde den Wohlstand zahlreicher achtbarer Familien tief erschüttern; nicht nur die Hauseigenthümer, sondern auch diejenigen würden darunter leiden, welchen der Wohlstand derselben jetzt eine lohnende Beschäftigung gewährt. Die Regierung gestattet daher keine Verengung des Glacis durch neue Gebäude, woraus ein solcher Unfall hervorgehn könnte; obwohl die Veranlassung ganz verschwunden ist, weshalb dasselbe vormals unbebaut bleiben mufste. Es dürfte wohl an einem so klaren Beispiel genügen, um anschaulich zu machen, wie sehr auch aufserhalb des Einflusses der

Grundherrlichkeit die Dauer des Einkommens aus Bodenrente von Umständen abhängt, welche weder in der Natur desselben gegründet, noch der Verfügung seiner Empfänger unterworfen sind. Der sichre Genufs eines reichen Einkommens aus Renten gewährt eine Freiheit von Nahrungssorgen und eine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, die vereint mit einer zureichenden Ausstattung durch Naturgaben den herrlichen Beruf zur freien Thätigkeit für Staat und Gemeinde, Wissenschaft und Kunst, Wohlstand und Sittlichkeit enthalten. Männern, welche diesen Beruf erkennen, durch ausgezeichnet schwere Besteuerung Beschränkungen aufzulegen, ist eben so wenig würdig als weise. Sehr viele Rentenirer sind als klarer Gegensatz jener edlen Genossen mehr Gegenstände des Mitleids als des Neides. Gänzlich unfähig eben sowohl zum Erwerben als zum Entbehren, unaufhörlich gepeinigt von der Angst, dafs irgend ein Ereignifs, welchem sie weder auszuweichen noch zu widerstreben vermögen, ihr Einkommen schmälere, erscheint eine besondere Besteuerung derselben weder billig noch lohnend. Jedenfalls kommt die Steuer zu spät, wenn sie durch Erschwerung eines solchen Rentenirer-Lebens von dem Eintritte darein abhalten soll. Eine Grundverfassung, welche dem verständigen und rechtlichen Gewerbfleifse Schutz und Ehre sichert, eine Richtung der Geister durch Lehre und Beispiel auf gemeinnützige Thätigkeit, ein Erziehen der öffentlichen Meinung zu gesundem Urtheil über Verdienst und Lebensglück — das sind die wirksamen Mittel, dem Haschen nach mühelosem Genusse vorzubeugen, welches jedes Zeitalter seine Krankheit nannte, weil jedes sich durch diesen Krebsschaden besonders tief verletzt fühlte.

Das Gesetz mufs allerdings bestimmen, von wem die

Staats- und Gemeinde-Verwaltungen die Steuern fordern dürfen, das ist, wer die Steuer entrichten soll; aber die Gesetzgebung bemüht sich vergebens festzusetzen, wer die Steuer tragen müsse. Viele Steuern werden mit der ausgesprochenen Absicht auferlegt, dafs der Steuerpflichtige sie keinesweges selbst tragen, sondern von Andern volle Vergütung dafür empfangen solle. So bezahlt der Kaufmann Eingangs-Steuern vom Zucker und Kaffee, der Bierbrauer und Branntweinbrenner Tranksteuern vom Einmaischen des Malzes und der Stoffe zur Branntweinerzeugung mit der vollen Berechtigung, den ganzen Betrag dieser Abgaben auf den Preis des Zuckers und Kaffees, des Bieres und Branntweins zu schlagen, und sich für deren Entrichtung von seinen Abnehmern vollständig schadlos halten zu lassen. Bei vielen andern Steuern wird dagegen ausdrücklich beabsichtigt, Antheil für Rechnung des Staats oder der Gemeinde an einem Einkommen zu nehmen, das der Steuerpflichtige bezieht. So soll der Gastwirth die Gewerbesteuer, der Gutsbesitzer die Grundsteuer wirklich aus dem Einkommen zahlen, das, einer freilich nicht immer zutreffenden Voraussetzung nach, seine Wirthschaft abwirft: allein es ist auch zwar bekannt genug, doch bei weitem nicht hinlänglich gewürdigt, wieviel an der Erreichung dieser Absichten fehlt. Je mehr mannigfaltige Steuern auf den Verbrauch von Bedürfnissen und Genufsmitteln den Lebensunterhalt und Lebensgenufs vertheuern, desto stärker wächst das Bestreben den Preis aller Dienste möglichst hoch zu stellen; und so bezahlen die Steuern von Material-Waaren und Getränken nicht immer die Verzehrer, sondern sehr oft auch diejenigen, welche die Dienste dieser Verzehrer bedürfen. Es kann entgegnet werden, dafs, eben so wie die gänzliche Befreiung von

Steuern, Niemand hindern würde, den bisher gewohnten Arbeitslohn zu fordern, auch eine neue Besteuerung Niemand verpflichten kann, mehr Arbeitslohn zu bewilligen, als bisher schon üblich war. Zugegeben wird gern, dafs unmittelbar nach einem Erlafs oder einer Erhöhung von Verbrauchssteuern der herkömmliche Satz des Arbeitslohnes nicht immer eine Veränderung leidet: sind aber die Veränderungen der Abgaben erheblich genug, um den Dienstleistenden fühlbar zu werden, so wird die Zeit gewifs angemessene Veränderungen im Lohne ihrer Arbeit entwickeln. In jedem Volke bildet sich eine Meinung darüber, welcher Anspruch auf Lebensunterhalt und Lebensgenufs jeder Klasse desselben gebühre. Diese Meinung verändert sich allerdings im Laufe der Zeiten: aber keinesweges nach menschlicher Willkür, sondern nach dem Verhältnisse der Bildung, worin diese Klassen fortschreiten oder zurückweichen. Es ist wohl möglich, durch überlegene Macht einer Klasse der Dienstleistenden eine niedrigere Stellung ihres Anspruchs auf Unterhalt und Genufs abzunöthigen: aber niemals wird dies anhaltend geschehen, ohne zugleich die Beschaffenheit ihrer Dienste wesentlich herabzuwürdigen; obwohl der Lohnsatz unter solchen Umständen sinkt, wird dennoch die Arbeit eher theurer als wohlfeiler, weil sie schlechter wird. Umgekehrt steigern verbesserte Lebensverhältnisse den wesentlichen Werth der Arbeiten, wenn sie vielleicht auch den Lohnsatz dafür nicht herabbringen; die Kräftigeren und Gebildeteren wetteifern sich der lohnendern Arbeit zu widmen, und geben derselben eine Vollkommenheit, woneben das frühere schlechte Erzeugnifs nicht mehr begehrt wird. Nur allein Einrichtungen, welche die freie Mitbewerbung hemmen, können die Vervollkommnung der Arbeiten

hindern, welche die Verbesserung des Zustandes der Dienstleistenden sonst unausbleiblich erzeugt. Wenn freie Mitbewerbung die Beschaffenheit der Arbeiten verschlimmert statt sie zu verbessern: so liegt das in der unbedingten Anwendung eines nur bedingt richtigen Grundsatzes. Der Wetteifer bleibt nur so lange wohlthätig, als er sich sittlicher Mittel zur Erreichung seiner Zwecke bedient; er wird verderblich durch den überwiegenden Einfluſs von unsittlichen; wer es nicht vermag, der Anwendung unsittlicher Mittel zu steuern, und dennoch freie Mitbewerbung hervorruft, gleicht dem Zauberlehrlinge, welcher die Geister wohl herbei zu beschwören, aber nicht wieder hinweg zu bannen verstand, als das Uebermaaſs ihrer Dienstfertigkeit ihm selbst verderblich wurde. Hohe Eingangsabgaben können auch das Einkommen des Kaufmanns mindern, obwohl er sich dieselben von seinen Abnehmern wieder erstatten läſst; sinkt der Verbrauch durch eine solche Vertheuerung der Waaren, so verringert sich mit dem Absatze auch der Gewinn aus dem Handel damit. Zahlt der Gastwirth hohe Gewerbsteuern, so kann er reichlichen Ersatz dafür empfangen, wenn seine Gäste die Billigkeit anerkennen, ihre Bewirthung deshalb auch theurer zu bezahlen. Alte Steuern werden gemeinhin sehr viel leichter getragen, als neue, welche bei Veränderungen im Finanzsysteme an ihre Stelle treten. J e n e hat das Leben in alle seine Verhältnisse längst vollständig aufgenommen; alle Preise der Waaren und Dienste haben sich darnach gestellt: d i e s e lasten dagegen zunächst nur auf der ersten, höchstens zweiten Hand, und es bedarf viele Zeit, ehe sie der Verkehr gleichmäſsig auf das gesammte Volkseinkommen vertheilt. Nur in Folge solcher Umwälzungen, welche die Grundfesten der Staaten

tief erschüttern, sind grofse Veränderungen in der Besteuerung glücklich durchzuführen. Die Steuerverfassung ist mehrentheils eine Schöpfung der Noth des Augenblicks; verjährte Vorurtheile haben sie befestigt, und wie sehr Verbesserungen eben deshalb auch vonnöthen sein möchten, so dürfen sie dennoch in Zeiten der öffentlichen Ordnung und des ungestörten Verkehrs nur sehr allmählig eintreten. Hier gilt es, das Bedürfnifs der Zeit richtig zu würdigen, genau nicht mehr, als dieses eben erfordert, aber das auch unerläfslich zu thun. So wie Gemeinden aus der Verbindung von Familien, Staaten aus der Vereinigung von Gemeinden erwachsen, bilden sich mit ihnen auch die Mittel aus, den Bedarf zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands herbei zu schaffen. Erwächst der Staat aus freien Vereinigungen: so sind die ersten Steuern nichts anders, als Beiträge zur Erreichung gemeinsamer Zwecke, deren Gesammtbetrag das anerkannte Bedürfnifs, und deren Vertheilung die bekannte Fähigkeit der Einzelnen zur Entrichtung derselben bestimmt. Ist es der geistige Zwang einer Hierarchie, oder der leibliche der Uebermacht eines gefeierten Kriegers, was Menschen zu Staaten schaart: so sind die ersten Steuern Opfer, welche der Machthaber seinen Untergebenen auferlegt, und auch hier wird die Möglichkeit zur Entrichtung zu zwingen der erste Vertheilungsgrund. Unter allen Gestaltungen des Lebens im Staatsverbande, bleibt geschichtlich die Möglichkeit zur Entrichtung der Steuern anzuhalten der wahre Grund, worauf ihre Vertheilung beruht. In Hierarchieen ist der Priesterstand steuerfrei, weil er der Machthaber ist; in Staaten, durch Eroberungen entstanden, sind es aus gleichem Grunde die Krieger. Als die Staatsgewalt unter der Uebermacht der Grundherren erlag, und die Kirche

neben derselben ihren Thron erbaute, als hiermit Reichthum und Einkommen fast ausschliefslich in den Besitz dieser begünstigten Stände kam, blieb die Steuerpflichtigkeit nur allein auf dem Gewerbtreibenden haften. Der ländliche Arbeiterstand, der Handwerker, der Handelsmann wurden angehalten, den oftmals sehr unzureichenden, immer sehr unsichern Schutz zu bezahlen, den ihnen die Machthaber aufdrangen; das Maafs dieser Zahlungen wurde gemeinhin nur bestimmt durch die Möglichkeit dieselben aufzubringen. Als der Handel und der Kunstfleifs es übernahm sich selbst zu schützen hinter den Mauern der Städte, worin er sich einschlofs, war es wieder weder der Reichthum, noch das Einkommen, sondern allein die Fähigkeit Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands zu zahlen, was die Vertheilung derselben unter die Mitglieder der Stadtgemeinden begründete. Als die Landesherrlichkeit sich über die Grundherrlichkeit erhob, und die Staatsgewalt wieder erstarkte, wurden die steuerfreien Stände zur Theilnahme an der Besteuerung in solchem Maafse zugezogen, als es die Stellung zuliefs, welche sie seitdem in den neueren Staaten einnahmen. Nachstehender Vortrag der Lehre von den Steuern wird ergeben, wie beschränkt auch in den neuesten Zeiten der Eingang blieb, welchen Versuche fanden Steuern zu vertheilen, nicht nach der Fähigkeit sie zu entrichten, sondern nach der sie zu tragen.

Der Staatsgewalt allein gebührt die Bestimmung, wer Steuern entrichten solle. Wenn sie Gemeinden oder Korporationen diese Bestimmung in Rücksicht der Steuern überläfst, welche dieselben für ihr besonderes Bedürfnifs erheben: so geschieht dies nur, indem sie die Grenzen dieser Befugnifs festsetzt, und mit Vorbehalt

der Oberaufsicht über deren Ausübung. Jedenfalls bedarf es gesetzlicher Vorschriften über die Merkmale, woran die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern eben sowohl von denen erkannt werden kann, welche sie zu leisten haben, als von denen, welchen das Einziehen dieser Steuern obliegt. Diese Merkmale können nun bestehen, entweder in dem Besitze persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, oder in der Verrichtung von Handlungen. So bezahlen beispielsweise im preufsischen Staate Handelsleute Gewerbesteuer, und Inhaber von Bauergütern Grundsteuer; dagegen unterliegt weder der Besitz von Malz, noch der Besitz von Bier einer Besteuerung; aber die Handlung, wodurch Malz in Bier verwandelt wird, ist in der Regel steuerpflichtig. Zuweilen wird die Steuerpflichtigkeit durch eine Verbindung beider Arten von Merkmalen bezeichnet: so wird im preufsischen Staate das Antreten einer Erbschaft nur dann eine steuerpflichtige Handlung, wenn sie Personen verrichten, welche weder Descendenten noch Ascendenten des Erblassers, noch mit Kindern theilende Ehegattinnen desselben, noch von ihm zur Belohnung geleisteter Dienste mit kleinen Legaten Bedachte sind. Zweierlei Betrachtungen leiten zunächst bei der Auswahl dieser Merkmale: die Leichtigkeit und Sicherheit im Erkennen derselben, und die Zuverlässigkeit der Voraussetzung, dafs sie wirklich eine Fähigkeit Steuern zu zahlen bezeichnen.

Zur Erfüllung der ersten dieser Bedingungen gehört, dafs der steuerbare Besitz offenkundig und dauernd, die steuerbare Handlung schwer zu verbergen und nicht ohne verhältnifsmäfsig erheblichen Nachtheil zu vermeiden sei. Demnach ist beispielsweise der Besitz von Landgütern ein sehr viel zweckmäfsigerer Gegen-

stand der Besteuerung, als der Besitz von Juwelen; es kann unbekannt, selbst noch streitig sein, wem das Eigenthum eines Landgutes gehöre; aber mit Ausnahme der seltensten Fälle, mufs sich doch irgend Jemand in einem Besitze desselben befinden, welcher anhaltend genug ist, um eine verständige Bewirthschaftung zu gestatten. Der Besitz von Juwelen ist dagegen nicht allein aller Beobachtung leicht zu entziehen, sondern er kann auch durch die Veräufserung eines so leicht versendbaren Gegenstandes schnell aus einer Hand in die andere übergehn. Gleichermaafsen wird das Brauen sehr viel schicklicher eine steuerpflichtige Handlung als das Backen. Jenes kann mit Vortheil nur im Grofsen in besonders dazu bestimmten Räumen und Gefäfsen geschehn, wenigstens ist das Erzeugnifs des Kesselbrauens kein hinlänglicher Ersatz für gutes Bier; dagegen kann in jeder Haushaltung mit sehr mäfsigen Kosten eine Vorrichtung bestehen, die recht gut zum Backen taugt, und aufserdem noch andern wirthschaftlichen Zwecken dient; nur so lange das Backen unbesteuert bleibt, wird der gröfste Theil der ländlichen Wirthschaften durch eine überwiegende Ersparnifs vermocht, sich öffentlicher Backöfen zu bedienen. Als im Jahre 1810 alles Vermahlen des Getreides im preufsischen Staate steuerpflichtig wurde, mufste der Besitz von Handmühlen verboten werden, weil es unmöglich blieb, das Mahlen darauf unter Aufsicht zu nehmen; mühsame, gehässige Haussuchungen sicherten einigermaafsen den Erfolg dieses Verbots; aber das Zerstofsen des Getreides in Mörsern trat in den ärmsten Gegenden des Landes nunmehr an die Stelle des Vermahlens. Das Entrichten der Steuer erschien dem dürftigsten Theile der Bevölkerung lästiger, als der

Ge-

Gebrauch eines so beschwerlichen und unzureichenden Ersatzes der Mahlmühlen.

Der zweiten Bedingung eines guten Merkmales zum Erkennen der Steuerpflichtigkeit, nämlich dafs es die Bereitschaft der Mittel Steuern zu entrichten zuverlässig bezeichne, ist sehr viel schwerer zu genügen. Personen, welche beträchtliches Kapital stehend belegt besitzen, können sich oft in grofser Verlegenheit befinden, die Mittel zur Entrichtung einer mäfsigen Steuer in baarem Gelde herbei zu schaffen. Der Besitzer grofser Güter mufs nicht allein nach einer Mifsernte sich glücklich schätzen, wenn er die dringendsten Bedürfnisse seiner Wirthschaft noch eben befriedigen kann, ohne Schulden zu machen: sondern auch nach reichen Ernten kann der Absatz dermaafsen stocken, dafs es mitten im Ueberflusse von sehr werthvollen Naturalien nöthig wird, Gelder zur Zahlung der Abgaben aufzunehmen. Das Einkommen der meisten Handwerker fliefst ihnen nach der Bequemlichkeit ihrer Kunden in unbestimmten Zahlungsfristen zu, welche sie genöthigt sind abzuwarten; bleiben sonst sichere Zahlungen zufällig über Erwarten aus, so müssen sie selbst den täglichen Unterhalt auch borgen, und sind bei wirklicher Wohlhabenheit doch unvermögend für den Augenblick auch nur sehr mäfsige Steuern zu bezahlen. Ein grofser Theil der untern Volksklassen lebt auch bei reichlichem Erwerbe von der Hand in den Mund; bleibt wirklich von einem Tage zum andern noch etwas übrig, so scheint dem beschränkten Blicke das Anschaffen jedes andern Bedürfnisses dringender, als das Aufsparen zur Entrichtung von Steuern. Nur diejenigen Gewerbtreibenden, welche beträchtliches Kapital umlaufend beschäftigen, befinden sich in der Regel im Besitze von Mitteln, Geld mit Leichtigkeit auf-

zubringen, und Steuern selbst vorschufsweise für andere Einwohnerklassen zu zahlen. Die Steuerbehörde kann sich sogar mit ihnen sehr viel leichter, als mit andern Steuerpflichtigen, auf Zahlungs-Befristungen einlassen, weil sie bei der Beschaffenheit ihres Gewerbes dieselben zuverlässiger einzuhalten vermögen.

Die Beschaffenheit der Steuern selbst ist wesentlich verschieden, je nachdem die Verpflichtung zum Entrichten derselben durch einen Besitz oder durch eine Handlung begründet wird. Beruht die Steuerpflichtigkeit auf einem Besitze, so bestimmt das Gesetz, wieviel und wann davon zu steuern ist; die Steuerbehörde legt ein Verzeichnifs der steuerpflichtigen Besitzer an, und erhält hierdurch eine Uebersicht dessen, was durch die Steuer einkommen soll. Hiernach wird dieselbe wirklich eingezogen, und zwar mit Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmittel, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht freiwillig erfolgt. Der Steuer-Einnehmer mufs die Zahlungsfähigkeit in der Regel als feststehend annehmen; das Entrichten der Steuer geht der Befriedigung jedes andern Bedürfnisses vor; Aufschub ist nur in klaren Nothfällen, Erlafs allein bei vollständig erwiesenem Unvermögen von der Oberbehörde zu bewilligen. Hierin liegt eine grofse Härte für den Steuerpflichtigen, welche gleichwohl unvermeidlich bleibt, so lange der gemeine Sinn die Steuer nur als eine Last betrachtet, und jeder Vorwand sich derselben zu entziehen für ein anständiges Mittel gilt den eignen Vortheil zu fördern. Aber auch der edlern Gesinnung ist nicht unbedingt zu vertrauen, dafs sie das richtige Verhältnifs zwischen dem naheliegenden häuslichen, und dem entferntern öffentlichen Bedürfnisse mit hinreichender Unbefangenheit zu würdigen vermöge; die Zwangsmittel

können milder, die Befristungen leichter werden; das Mifsverhältnifs zwischen vorausgesetzter und wirklich vorhandener Zahlungsfähigkeit wird bei dieser Besteuerungsart dennoch oft genug drückend hervortreten. Bei Besteuerung von Handlungen bestimmt das Gesetz, wieviel derjenige zu zahlen hat, der sie verrichtet; in der Regel erfolgt diese Zahlung gleichzeitig mit der Handlung, oder auch unmittelbar vorher; Aufschub gegen Sicherheit wird jedoch in vielen Fällen bewilligt. Das Einkommen aus Besteuerung der Handlungen wird allerdings in dem Maafse sichrer, worin die Beweggründe stärker werden, sie der Besteuerung ohngeachtet vorzunehmen; aber nur in den seltensten Fällen wird die freie Wahl in dieser Beziehung durch ein unvermeidliches Bedürfnifs gänzlich ausgeschlossen, und selbst alsdann wird es fast immer noch möglich bleiben, Zeit und Umfang, worin die Handlung statt finden soll, mit mildernden Rücksichten auszuwählen. Die Steuerbehörde kann hiernach zwar auf den Grund bekannter Erfahrungen und Verhältnisse vorläufig veranschlagen, was die Steuer wahrscheinlich einbringen **wird**, aber keineswegs voraus festsetzen, was sie bringen **soll**. Der Fall, dafs Menschen gezwungen wären, gewisse Handlungen auch gänzlich wider ihren Willen blofs deshalb zu verrichten, damit ein Steueranschlag erfüllt werde, kann zwar vorgekommen sein: aber ein solches Verfahren widerstrebt dem wahren Staatsinteresse viel zu grell, als dafs eine richtig geleitete Steuerverwaltung dasselbe jemals nachahmen könnte. Die Besteuerung der Handlungen bleibt demnach für den Steuerpflichtigen wenigstens deshalb milder als die Besteuerung des Besitzes, weil das Maafs seiner Zahlung immer noch einigermaafsen von seiner Wahl abhängig ist: wessen Mittel zur

Entrichtung einer Steuer eben nicht zureichen, der kann sich doch in vielen Fällen durch Unterlassen der besteuerten Handlung gegen die Forderungen der Steuereinnehmer sichern; wer aber vom Besitze steuert, kann sich denselben so lange nicht entziehen, als irgend noch durch gesetzlich nachgelassene Zwangsmittel ihm etwas abzunöthigen ist.

Der Besitz ist, wenn auch gewöhnlich übertragbar und demnach veränderlich, doch in der Regel bei weitem dauerhafter als Handlungen, welche meist nur den Zeitraum von wenigen Stunden, zuweilen selbst nur Minuten einnehmen, und deren Spuren mehrentheils schon im Laufe des Tages erlöschen. Es ist daher gemeinhin sehr viel leichter wahrzunehmen, dafs ein Besitz vorhanden, als dafs eine Handlung vollzogen worden sei; unter übrigens gleichen Umständen ist hiernach die Steuerbehörde sehr viel sichrer, dafs kein steuerpflichtiger Fall ihrer Bemerkung entgehe, wenn sie Besitz, als wenn sie Handlungen besteuert. Wo die Menschen über weite Flächen zerstreut wohnen, wird es sehr viel schwerer ihre Handlungen zu beobachten, als da, wo sie gedrängt in dichten Massen leben; je dichter die Bevölkerung wird, desto mehr Veranlassung entsteht daher, in der Besteuerung vom Besitze zu den Handlungen überzugehn. Wo die Naturalwirthschaft noch vorherrscht, bereitet Jedermann seinen Bedarf möglichst selbst in seiner Haushaltung; wo die Geldwirthschaft überwiegt, kauft er dagegen den gröfsten Theil desselben von Gewerbtreibenden und Anstalten, welche für das gemeinsame Bedürfnifs im Grofsen arbeiten. Handlungen, welche sich auf die Befriedigung täglicher Lebensbedürfnisse beziehn, sind deshalb unter einer armen Bevölkerung sehr viel schwerer zu beobachten, und folg-

lich auch zu besteuern, als unter einer wohlhabenden. Wer nur mit grofser Anstrengung einen kargen Lohn erwirbt, weicht mit grofser Sorgfalt ängstlich Handlungen aus, welche mit Steuern belegt sind; wem dagegen Erwerb leicht, reiches Einkommen wohl gar mühelos zufliefst, der versagt sich nicht leicht gewählte Genüsse deshalb, weil die Handlungen steuerbar sind, welche sie erzeugen. Die Steuern auf Handlungen eignen sich daher hauptsächlich für dicht bewohnte, geld- und erwerbreiche Gegenden, und der Antrieb den öffentlichen Bedarf hauptsächlich durch solche zu bestreiten, wächst daher mit der Bevölkerung und dem Verkehr. Aber die Besteuerung der Handlungen setzt eine Beobachtung derselben voraus, welche dem edlern Sinne doch oft sehr lästig werden, und eben deswegen geneigt machen kann, zur Besteuerung des Besitzes zurückzukehren, besonders wenn Fortschritte der Bildung, welche jedoch meist noch erwartet werden müssen, die Willfährigkeit Steuern zu zahlen vermehrt, und die Formen der Hebung vereinfacht und gemildert haben.

Die gesammten Steuern werden eingetheilt in direkte und indirekte. Diese Eintheilung ist in Jedermanns Munde, auch verbinden die Meisten wohl ungefähr dieselben Begriffe damit; wenn es aber darauf ankommt, diese Begriffe mit Worten zu bezeichnen, so zeigt sich eine grofse Verschiedenheit der Angaben, und mehrentheils ein Mangel an Klarheit und Vollständigkeit. Der Wortableitung nach sollten direkte Steuern solche sein, welche derjenige trägt, der sie entrichtet; indirekte dagegen solche, welche denen die sie zahlen der Absicht der Steuerbehörde nach von denen wiedererstattet werden sollen, die das Gesetz eigentlich mit der Steuer treffen will. Es ist bereits umständlich er-

läutert worden, dafs es in den meisten Fällen, bei altgewohnten Steuern wahrscheinlich in allen, gar nicht allgemein anzugeben ist, wer eigentlich eine Steuer trage. Wenn es aber auch nicht räthlich erscheinen dürfte, in die vielfach verschlungenen Verhältnisse des Lebens so tief einzudringen, als es dort geschieht: so zeigen doch sehr viel einfachere Betrachtungen schon die gänzliche Unhaltbarkeit eines solchen Eintheilungsgrundes. Der Weinhändler zahlt für den Medoc, den er aus Bordeaux empfängt, eben sowohl Eingangssteuer, als der Rentenirer, der ihn von dort zur eignen Verzehrung verschreibt: hier ist dieselbe Steuer nach der vorstehenden Worterklärung für jenen indirekt, für diesen direkt. Es kann nicht einmal behauptet werden, dafs eine Steuer deshalb zu den indirekten gehöre, weil sie doch in den meisten Fällen nur vorschufsweise geleistet wird: denn eine Mahlsteuer, welche wie die preufsische im Jahre 1810 einem ganzen Lande gleichmäfsig aufgelegt wird, trifft gewifs weit mehr Verzehrer unmittelbar, weil sie selbst für ihre Haushaltungen mahlen lassen, als mittelbar, weil sie Brod und Mehl vom Bäcker und Mehlhändler entnehmen. Jedenfalls ist von solcher Bestimmung des Unterschiedes zwischen direkten und indirekten Steuern kein Nutzen, weder für die Wissenschaft noch für die Verwaltung abzusehen; wogegen doch Jedermann überzeugt ist, dafs der Eintheilung der Steuern in direkte und indirekte sehr einflufsreiche Verschiedenheiten beider Arten von Steuern zum Grunde liegen; und eben deshalb fast überall, und namentlich auch im preufsischen Staate, zweierlei gänzlich abgesonderte Behörden zur Erhebung derselben bestehen. Den Meisten schwebt die Meinung vor, dafs die Steuern vom Verkehr und Verbrauch indirekte, alle die andern folglich

direkte wären. Damit ist aber auch bei weitem nicht auszureichen. Gewerbesteuern hält Jedermann für direkte; gleichwohl haben hohe Gewerbesteuern einen unverkennbaren Einflufs auf den Preis der gewerblichen Erzeugnisse und Dienste, und treffen daher oft sehr empfindlich den Verbrauch und Verkehr. Aller Verbrauch entsteht zwar durch den Gebrauch; aber die Länge des Zeitraums ist sehr verschieden, während dessen eine Sache gebraucht werden kann, ehe sie endlich völlig verbraucht wird. Viele Gegenstände werden durch den Gebrauch augenblicklich verbraucht: so Speisen und Getränke, Salz, Taback, Seife, Brenn- und Erleuchtungs-Material. Ein Kleid nutzt man vielleicht ein Jahr, ein Pferd zehn, eine Taschenuhr zeitlebens. Gegenstände des schnellen Verbrauchs, der insbesondere sogenannten Verzehrung, unterliegen fast durchgängig nur indirekten Steuern. Sachen, welche lange gebraucht werden können, sind dagegen gemeinhin direkt besteuert; die ganze Klasse der sogenannten direkten Luxussteuern, z. B. der Steuern auf Hunde, Pferde, Wagen, Wohnungsmiethe, gehört hierher. Dieser Eintheilungsgrund ist daher offenbar nicht erschöpfend genug. Dagegen erscheint der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern sehr klar, wenn Steuern auf dem Besitz direkte, auf Handlungen indirekte genannt werden. Aus diesem Unterscheidungsmerkmale ergiebt sich zugleich die Nothwendigkeit einer ganz verschiedenen Behandlung beider Arten von Steuern: denn es gehören offenbar ganz verschiedene Anstalten dazu, um Steuern einerseits vom Besitze, andrerseits von Handlungen einzuziehen. Es ist bereits erklärt worden, wie dieses daraus folgt, dafs bedingungsweise mehr oder minder der Besitz bleibend, die Handlung vorübergehend ist. Obwohl — wie be-

reits bemerkt worden — in einigen Fällen Besitz und Handlung gemeinschaftlich eine Steuerpflichtigkeit begründen: so können gute Steuergesetze doch niemals zweifelhaft lassen, ob der eigentliche Gegenstand der Besteuerung ein Besitz oder eine Handlung, die Steuer also direkt oder indirekt sei. Hängt auch die Steuerpflichtigkeit einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses von dem persönlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser ab, so bleibt darum doch nicht minder das Antreten der Erbschaft, oder das Annehmen des Vermächtnisses, folglich eine Handlung, der Gegenstand der Besteuerung. In Ländern, wo direkte Luxussteuern bestehen, wie auch im preufsischen Staate zwischen 1810 und 1814, ist der Besitz einer sogenannten Equipage der Regel nach steuerpflichtig. Die Steuerpflichtigkeit haftet hier auf dem Besitze einer Sache, nämlich eines zur persönlichen Bequemlichkeit der gebildeten Stände bestimmten Fuhrwerks: aber diese Bestimmung ergiebt sich nicht blofs aus der Bauart des Fuhrwerks, Kutsche, Chaise, Kabriolet u. s. w., sondern auch aus dem Gebrauch, der davon gemacht wird, das ist aus Handlungen. Alle diese Fuhrwerke bleiben unbesteuert, so lange sie noch in der Niederlage des Wagenbauers mit allen Spuren der unberührten Neuheit nur allein zum Verkauf ausstehen. Sie bleiben noch unbesteuert, wenn ein Besitzer derselben sie von der Steuerbehörde in einen Zustand versetzen läfst, worin kein Gebrauch zum Fahren davon gemacht werden kann, ohne zur Kenntnifs derselben zu gelangen. Nur sofern sie zur beliebigen Benutzung zum Fahren bereit stehen, mufs die Steuer von ihnen entrichtet werden. Aber die Steuerbehörde läfst sich gar nicht darauf ein, diese Handlung selbst zu beobachten; sie besteuert den Besitz z. B.

für die Dauer eines halben Jahres, und beläfst dem Inhaber des Wagens, ob er während dieses Zeitraums denselben oft, selten oder gar nicht gebrauchen will; hier ist nur der Besitz der Gegenstand der Besteuerung, und die Steuer selbst eine direkte, obwohl zu dem Besitze die Möglichkeit einer Handlung hinzukommen mufs, um ihn steuerpflichtig zu machen. Wird die Steuer vom Destilliren mittelst eines Blasenzinses erhoben, so scheint hier auch ein ähnlicher Fall, nämlich eine durch Handlungen bedingte Steuerpflichtigkeit des Besitzes, zu bestehen: denn der Destillir-Apparat ist auch nur steuerbar für die Zeit, während welcher er sich in einem solchen Zustande in den Händen des Besitzers befindet, dafs damit Destillation verrichtet werden kann. Aber es ist doch die Handlung des Destillirens, nicht der Besitz des Destillir-Apparats, was hier den Gegenstand der Besteuerung ausmacht. Wenn auch zur Erleichterung der Aufsicht es äufserst schwer gemacht wird, die Vermuthung zu entkräften, dafs der Destillir-Apparat während der ganzen Dauer des Zeitraumes wirklich gebraucht worden sei, worin er sich in gebrauchsfähigem Zustande in den Händen seines Besitzers befand: so kann doch die Möglichkeit, diese Vermuthung durch einen vollständigen Beweis des Gegentheils zu vernichten, keineswegs unbedingt abgeschnitten werden, und die Besteuerung erfolgt dann nur für die Dauer des wirklichen Gebrauchs. Ob die Steuerbehörde befugt ist, sich auf einen Beweis gegen ihre gesetzlich begründete Vermuthung einzulassen, oder ob es nur der obersten Staatsgewalt vorbehalten ist, eine solche Beweisführung zu gestatten, begründet keinen wesentlichen Unterschied in Bezug auf die Natur dieser Steuer: ihr Zweck, nur die Handlung des Destillirens, nicht den Besitz des De-

stillir-Apparats zu treffen, bleibt jedenfalls aufser Zweifel. Aber bei der direkten Luxussteuer begründet der vollständigste Beweis, dafs eine Kutsche nicht gebraucht worden sei, durchaus keinen Nachlafs von der Steuer; nicht der vermuthete Gebrauch, nicht also eine vermuthete Handlung, wie bei dem Blasenzinse, sondern der thatsächliche Besitz in einem Zustande, worin der Gebrauch von der Verfügung des Inhabers abhängt, ist hier allein steuerbar.

Wenn es auch der wesentliche Zweck des Erhebens von Steuern ist, den Staats- und Gemeinde-Verwaltungen Einkommen zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands zu verschaffen: so scheint es doch an sich nicht ganz unzulässig, mit der Besteuerung eines Besitzes oder einer Handlung auch noch andere Zwecke zu verbinden; allein der bei weitem gröfste Theil dieser Verbindungen verwickelt die Regierungen in Widersprüche, welche selten glücklich zu lösen sind: dieselben erscheinen daher fast immer bedenklich, oft geradehin gemeinschädlich. Es ist besonders sehr gewöhnlich, Handlungen mit einer hohen Steuer zu belegen, um vom Verrichten derselben abzuhalten. Hier erreicht also die Steuer ihren Zweck um so vollständiger, je weniger Einkommen sie bringt. Aber in der Ansicht einer folgerecht verwalteten Steuerbehörde beruht der Werth einer Steuer auf ihrer Einträglichkeit, und Steuern, welche nur wenig einbringen, erscheinen ihr als unnütze Belästigungen; hierin liegt ein Anlafs für dieselbe, die Herabsetzung solcher Steuern bis auf ein Maafs zu bevorworten, wobei der Reiz zum Verrichten der besteuerten Handlung noch mächtig genug bleibt, um das Einkommen daraus erheblich zu machen. Die Regierung wird demnach aus der Ansicht ihrer Steuerbehörden das

Fortsetzen eben der Handlungen ungern stören, welche sie nach der Ansicht anderer ihrer Behörden zu verhindern trachtet. Nicht selten lehrt auch die spätere Erfahrung, dafs es richtiger erkannten Regierungszwecken geradehin zuwider sei, Handlungen zu hindern, welche früher für schädlich geachtet, und deshalb durch hohe Besteuerung erschwert wurden. In solchen Fällen ist die Besteuerung eben deshalb sehr einträglich geworden, weil sie des Zweckes die Handlung zu hindern verfehlen mufste: darin liegt aber nun ein starker Bewegungsgrund, diese Steuern beizubehalten, obwohl der Irrthum anerkannt ist, der ihr Entstehen bewirkte.

Mannigfaltige und selbst sehr kunstreiche Fabrikanlagen sind entstanden und zu grofsem Umfang gediehen in Staaten, welche wegen ihres geringen Gebiets, oder wegen besonderer Verhältnisse gegen ihre Nachbarn unvermögend waren, ihren Gewerbtreibenden einen erheblichen Schutz gegen fremde Mitbewerbung zu verleihen. So wurden vormals viele deutsche freie Reichsstädte weltberühmt und wohlhabend durch ausgebreitete Fabrikation, vor allen Nürnberg, Augsburg, Köln und Aachen: so bildete und erhielt sich blühend die Zuckersiederei in Hamburg. Die Mesolanweberei entstand im Eichsfelde, während es noch von zerstreuten Besitzungen anderer deutschen Reichsstände unter siebenfach verschiedener Herrschaft rings umgeben unter churmainzischer Hoheit war, und versandte ihr Erzeugnifs bis nach Rom, wo Kapuziner und Franziskaner sich darein kleideten. Die hölzernen Uhren des Schwarzwaldes sind über ganz Deutschland verbreitet; dieses Gewerbe entstand daselbst, als die ganze Umgegend noch unter der vielfach zersplitterten Landeshoheit kleiner Reichsstädte lag. Kleine Schweizerkantone haben eine grofse Berühmtheit in sehr

erheblichen Fabrikzweigen erlangt: Genf und Neuchatel in Uhren, Basel in seidenen Bändern, Appenzell, Aufser-Rhoden und St. Gallen in baumwollenen Waaren. Im sächsischen Erzgebirge blühten mächtige Fabriken auf, obwohl das damals churfürstliche Gebiet in Folge der Leipziger Messen jeder Mitbewerbung offen stand. Krefeld und Iserlohn waren schon sehr bedeutende Fabrikorte, als der preufsische Staat wegen der damals noch sehr zerstreuten Lage seiner westfälischen Provinzen keine fremde Mitbewerbung von ihnen abhalten konnte, und selbst in seine eigne Ländermasse an der Elbe und Oder ihr Erzeugnifs nur gegen eine Abgabe von fünf und zwanzig Prozenten einliefs. Ohngeachtet dieser und zahlreicher ähnlicher Beispiele vermeinten die Gewerbtreibenden doch einer Ausschliefsung fremder Fabrikate von den inländischen Märkten zum Gedeihen überall zu bedürfen, wo die Gröfse und Lage des Gebiets dieselbe zuliefs. Sobald irgend eine Fabrikation in einem der gröfseren europäischen Staaten einigermaafsen beträchtlich zu werden versprach, wurden Einfuhr-Verbote gegen die gleichartigen fremden Erzeugnisse dringend in Antrag gebracht und zur Lebensfrage für diese Fabrikation erhoben; die Regierungen liefsen sich sehr bereitwillig dazu finden, und es galt schon für eine grofse Nachgiebigkeit gegen den Geschmack an ausländischen Waaren, wenn deren Einfuhr gegen Steuern erlaubt blieb, welche sie dermaafsen vertheuerten, dafs nur wenige der Wohlhabendsten sie noch zu kaufen vermochten. Es widerspricht aller Wahrscheinlichkeit, wenn angenommen wird, dafs die Regierungen in solcher Allgemeinheit hierbei im Irrthume befangen gewesen wären; Thatsachen, wie die vorstehend angeführten, die Jedermann kannte, blieben auch ihnen gewifs nicht ver-

borgen. Es liegt jedoch tief in der menschlichen Natur, dafs auch die Gewerbtreibenden nur dann allein ihrer persönlichen Kraft an Geist, Kenntnifs, Fertigkeit und Kapital vertrauen, wenn ihnen die Unmöglichkeit einleuchtet, sich durch die Macht der Staatsgewalt der Ueberlegenheit über Mitbewerber zu versichern. Den Fabrikanten der Reichsstädte und der kleinen Staaten fehlt es gar nicht an der Neigung ihre Mitbewerber durch Machtgebote zurück zu scheuchen. Spuren davon zeigen sich überall sehr deutlich, wo nur einigermaafsen Mittel vorhanden sind, diese Neigung zu befriedigen. Nur die klare Ueberzeugung, dafs von Obrigkeitswegen nichts mehr zu ihren Gunsten geschehen könne, beruhigt sie endlich. Der Gewerbtreibende in den mächtigen Staaten läfst dagegen nicht nach, alle Begünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen, welche nach seiner Ansicht seine Regierung ihm gewähren kann. Er hält es für Mangel der ihm gebührenden Werthschätzung, wenn die Regierung seinen Anträgen nicht willig Gehör giebt, wird dadurch wirklich entmuthigt, und verzweifelt an der Wirksamkeit seiner eigenen Kraft, welche doch zunächst ihn im Kampfe gegen fremde Mitbewerber aufrecht erhalten sollte. So wird es sehr erklärlich, dafs in mächtigen Staaten der Gewerbfleifs wirklich nur aufzuleben beginnt unter dem besondern Schutze der Regierungen. Dieser Schutz kann auch nur vermindert werden mit der Zunahme der Bildung unter den Gewerbtreibenden, welche nur in dem Maafse Selbstvertrauen gewinnen, worin sich ihnen freiere und edlere Ansichten von den Verhältnissen ihres Gewerbes zu den Bedürfnissen und dem Verkehr der Völker eröffnen. Es ist hiernach der Irrthum nicht der Regierungen, sondern der Gewerbtreibenden, was der Staats-

gewalt Einfuhrverbote, oder statt deren sehr hohe Eingangsabgaben gegen fremdes Erzeugnifs, nicht selten auch Ausfuhrerschwerungen auf inländisches Fabrikmaterial abnöthigt; sie ziehn hierbei, wie häufig auch in andern Fällen, Nachgiebigkeit gegen eingewurzelten Wahn den gröfsern Uebeln vor, welche durch starres Entgegentreten unausbleiblich erzeugt würden. Aber sie werden auch hier nicht verkennen, wie dringend ihr eigner Vortheil es erfordert, besseren Ueberzeugungen Raum zu verschaffen, und in deren Folge jene Beschränkungen des Verkehrs zu mildern. Von dieser Ansicht aus ist jede Herabsetzung der sogenannten Schutzzölle ein Anzeichen fortschreitender Bildung unter den Gewerbtreibenden.

Die Steuerbehörde hat ihrerseits sich nur zu beklagen, wenn sie dem Wahne der Gewerbtreibenden dienstbar werden mufs. Die Bewachung der Grenzen gegen verbotne Einfuhr und Ausfuhr mehrt nur ihre Geschäfte, aber nicht ihr Einkommen; die Steuersätze, wodurch der Eingang fremder Fabrikwaaren zu Gunsten der inländischen Gewerbsamkeit erschwert ist, sind in der Regel bei weitem höher, als die Eingangs-Abgaben, welche blofs, um Einkommen zu gewinnen, auf Gegenstände der Verzehrung gelegt wurden. Die Zollerhebungs-Rolle für den Umfang des deutschen Zollvereins und die Jahre 1837, 1838 und 1839 enthält beispielsweise Eingangs-Abgaben vom Centner:

seidene Zeuge	110	Thaler
halbseidene Zeuge . . .	55	«
baumwollene Zeuge . . .	50	«
wollene Zeuge	30	«

Dagegen ist von denjenigen Verzehrungs-Gegenständen,

welche nur, um Einkommen zu erlangen, beim Eingange besteuert werden, nur belegt der Centner

im höchsten Satze, welcher auf Thee, Chokolade, Konfekt, raffinirten Zucker und fabrizirte Tabacke angewandt wird mit	11 Thaler.
Wein, Liqueur, Arrak, Rum, Branntwein und feines Speiseöl mit . . .	8 «
Kaffee, Kakao und tropische Gewürze mit	$6\frac{2}{3}$ «
Syrup mit	5 «
Reis mit	3 «

Selbst bei diesen Sätzen tritt schon zum Theil ein Fabrik-Interesse ein, namentlich bei Taback und Zucker; es sind nämlich

die Tabacksblätter, welche unbearbeitet eingehen, nur belegt der Centner mit	$5\frac{1}{2}$ Thaler.
Rohzucker und Farin, wenn er zur Verarbeitung für inländische Siedereien eingeht, für den Zentner mit	5 «
wogegen derselbe steuert	9 «

wenn er unmittelbar zum Verbrauche bestimmt ist. Die fabrizirten Tabacke und der raffinirte Zucker sind offenbar nur zur Begünstigung der inländischen Tabacksfabriken und Zuckerraffinerien mit dem vorstehend erwähnten höchsten Satze von 11 Thalern belegt. Dieser höchste Satz für Verzehrungs-Gegenstände ist indeſs nur ein Zehntheil des höchsten Satzes für Fabrikate, nämlich für seidene Zeuge, wornach auch fertige Kleider und Putzwaaren besteuert werden. In der That ist ein solches Verhältniſs auch unvermeidlich: denn Schutzzölle, wenn sie noch einigermaaſsen als solche wirken

sollen, können nicht füglich weniger als ein Achttheil bis mindestens ein Zwölftheil des Marktpreises der damit belegten Waare betragen. Es ist aber der Centner

ganz seidene Zeuge . . .	1200	bis	1500	Thaler
halbseidene Zeuge	400	«	500	«
baumwollene Zeuge . . .	200	«	250	«
wollene Zeuge ebenfalls .	200	«	250	«

in den gebräuchlichsten Sorten und bei mittlern Marktpreisen werth. Die Verzehrungsgegenstände sind im Verhältnifs der mittlern Marktpreise für die gebräuchlichsten Arten derselben bei weitem höher besteuert: mehrentheils beträgt die Steuer ein Viertheil bis ein Drittheil des Preises, wofür sie versteuert in Berlin käuflich sind. Aber diese Preise liegen mehrentheils nur zwischen funfzig und dreifsig Thalern, und es stellen sich daher die Eingangsabgaben nur auf die vorerwähnte Höhe. Je höher die Eingangsabgaben im Verhältnisse der Schwere, des Umfanges und überhaupt der Versendbarkeit der Waaren sind, desto schwerer wird es, das unbemerkte Einbringen derselben zu verhindern. Deshalb erschweren die hohen Sätze, welche vom Centner Fabrikwaaren beim Eingange zu zahlen sind, die Verhütung des Schleichandels beträchtlich. Auch ist es die grofse Mannigfaltigkeit der Fabrikwaaren, was vorzüglich die Vorschriften über Erhebung der Eingangsabgaben weitläufig, und das Verfahren darnach lästig macht. In allen diesen Beziehungen wird die Steuerverwaltung sehr erleichtert, wenn die Nothwendigkeit, den inländischen Fabrikunternehmern Schutzzölle zu bewilligen sich mit den Fortschritten an Bildung und Wohlstand mindert.

In neuester Zeit haben auch die Landwirthe den Schutz der Regierung gegen auswärtige Mitwerbung in An-

Anspruch genommen, und es sind hieraus Besteuerungen der Einfuhr von ausländischem Vieh, Getreide und Holz entstanden. Indessen hat sich dagegen auch ein lauter Einspruch von Seiten der Fabrikunternehmer erhoben, welche Vertheuerungen des Arbeitslohnes durch Vertheuerung der Lebensbedürfnisse besorgen. Im Allgemeinen scheint so viel gewifs, dafs die Regierungen sehr viel weniger Anlafs haben für die Landwirthschaft Schutzzölle zu bewilligen, als für die Fabrikation. Fabrikate sind in der Regel sehr viel versendbarer, als rohe Bodenerzeugnisse; die Verschiedenheit der Preise mufs schon sehr beträchtlich sein, wenn es die Kosten lohnen soll, Vieh, Getreide und Holz vom entfernten Auslande auf inländische Märkte zu bringen. Auch kann bei rohen Erzeugnissen das Vorurtheil schwerlich wirksam werden, welches bei Fabrikaten wegen geringfügiger, oft nur scheinbarer Vorzüge den Absatz der ausländischen Waare begünstigt. Der wahre Vortheil des Landmannes beruht in der Sicherheit einer wirksamen Nachfrage nach seinen Erzeugnissen, welche durch nichts mehr befördert wird, als durch eine dichte wohlhabende Bevölkerung in seinen nächsten Umgebungen: diese hervorzubringen ist aber eine künstliche Vertheuerung der ersten Lebensbedürfnisse gewifs am wenigsten geeignet, und die Regierung verwickelt sich daher in schwer zu lösende Widersprüche, wenn sie dem Andringen auf hohe Besteuerung des Eingangs fremder Bodenerzeugnisse nachgiebt. In früheren Zeiten hat die Landwirthschaft sehr dadurch gelitten, dafs der Absatz ihrer Erzeugnisse durch Ausfuhrverbote erschwert wurde. Nicht die Wolle, sondern das Tuch — nicht die Haut, sondern das Leder — nicht der Flachs, sondern die Leinwand — überhaupt nicht die rohen Bodenerzeugnisse,

sondern die daraus erzeugten Fabrikate sollten ausgeführt werden dürfen, damit die Bevölkerung des Landes auch noch das Arbeitslohn darauf gewönne. Die Fortschritte der Bildung haben indessen der Ueberzeugung Raum verschafft, dafs solche Störungen des Verkehrs nur gemeinschädlich wirken. Sie verkümmern den Landwirthen den natürlichen Lohn ihrer Arbeiten, und vermindern dadurch den Reiz Mehr und Bessres zu erzeugen; der inländische Fabrikunternehmer erhält sein Material vielleicht zu niedrigern Preisen, aber darum nicht wohlfeiler: denn es wird in Folge der Entmuthigung des Landmanns nur um so schlechter. Im preufsischen Staate war bis zum Jahre 1810 die Wollausfuhr streng verboten, um dieses wichtige Fabrikmaterial ausschliefslich der inländischen Weberei vorzubehalten; in der Mark Brandenburg hatte das Ausfuhrverbot seit sehr frühen Zeiten bestanden; in Schlesien ward es aber erst nach dem siebenjährigen Kriege durch den grofsen König eingeführt, um vermeintlich der Wollenweberei wiederum aufzuhelfen. Die Landwirthe empfanden schmerzlich die Verminderung der Nachfrage, welche hieraus entstand; dafs dieselbe nicht durch unabwendbare Nothwendigkeit, sondern durch eine Begünstigung der Tuchmacher auf ihre Kosten hervorgebracht wurde, entmuthigte wohl noch mehr, als das Niederhalten der Wollpreise selbst. Unter diesen Umständen schwand die Neigung Schäfereien zu vermehren und zu verbessern; die Tuchmacher hielten dagegen die Fortdauer des Ausfuhrverbots für eine Lebensbedingung, und verzagten fast an der Möglichkeit ihr Gewerbe fortzusetzen, als die Regierung endlich im Jahre 1810 die Wollausfuhr gegen eine Abgabe von $3\frac{1}{3}$ Thalern für den Centner gestattete. Diese Steuer war noch hoch genug, um das

Ausführen der groben Wolle fast ganz zu hindern; diese war aber damals noch das Erzeugnifs der meisten Schäfereien, und das gebräuchlichste Material der armen Tuchmacher in den kleinen Städten. Ueberdies hemmte die Stockung des Verkehrs in jenen trüben unsichern Jahren Verbesserungen der Landwirthschaft und Erweiterungen des Handels fast in gleichem Maafse. Hierdurch wurden die Tuchmacher wieder beruhigt, und ihr Gewerbe wurde durch keinen plötzlichen Umschwung gewohnten Verhältnisses erschüttert. Als aber der Frieden wieder ganz hergestellt war, zeigten sich die Wirkungen der gestatteten Ausfuhr in einer schnellen Zunahme der Schaafzucht, und zwar noch sehr viel mehr in Bezug der Beschaffenheit, als der Anzahl der Schaafe. Nach den amtlichen Zählungen hatte der preufsische Staat am Ende der Jahre

	1816	1837
ganz veredelte Schaafe . .	719200	3617469
halbveredelte Schaafe . . .	2368010	7165088
unveredelte Landschaafe .	5174186	4228895
überhaupt Schaafe	8261396	15011452

Es hatte sich demnach in diesen 21 Jahren der Schaafstand überhaupt beinahe verdoppelt, besonders aber die Zahl der ganz veredelten Schaafe mehr als verfünffacht und die Zahl der halbveredelten noch mehr als verdreifacht, wogegen die Zahl der unveredelten Schaafe nur um ein Fünftheil ihres Betrages abnahm. Die Veränderungen in dem Gewerbe der Tuchmacher, welche seitdem erfolgten, wurden weit weniger durch diese Verbesserungen der Schaafzucht, als durch Umwandlungen im Verkehr, besonders aber durch den gänzlichen Umschwung im Verfahren bei der Fabrikation vom Spinnen des Garns bis zur Appretur der fertigen Tücher be-

wirkt. Neben der vollständigen Versorgung der inländischen Fabriken nahm die Wollausfuhr so bedeutend zu, dafs die Abgabe darauf ein sehr beträchtliches Einkommen gewährte; sie betrug namentlich

im	Jahre	1825	für	114626	Cent.	Wolle	343878	Thlr.
«	«	1826	«	61007	«	«	183021	«
«	«	1827	«	133159	«	«	399477	«
«	«	1828	«	118422	«	«	355266	«

Deshalb erschien es bedenklich diese Steuer herab zu setzen, obwohl nicht verkannt wurde, dafs sie zum Schutz für die Fabrikation des Inlands entbehrlich, für den Landwirth aber und besonders auch für den Grofshandel mit den Nachbarn noch immer eine fühlbare Belästigung war. Indessen hat doch die Rücksicht auf Landwirthschaft und Handel das Steuerinteresse so weit überwogen, dafs der Ausfuhrzoll bis auf zwei Thaler vom Centner nunmehr herabgesetzt ist.

Das Branntweinbrennen unterliegt in allen gröfsern Staaten einer Abgabe, woraus ein sehr beträchtlicher Theil des Steuer-Einkommens besteht. Im preufsischen Staate wird durch die Branntweinsteuer allein ein Zehntheil der sämmtlichen Staatseinkünfte gehoben. Ueberhaupt sind Steuern auf Getränke fast überall der beträchtlichste Theil der Verzehrungssteuern; aber der Branntwein ist besonders schonungslos besteuert worden, weil hierin zugleich ein Mittel zu liegen schien, der Völlerei kräftigen Einhalt zu thun durch Vertheuerung eines Getränks, dessen Mifsbrauch so besonders verderbliche Folgen hat. Gleichzeitig hielten viele Staaten die Besteuerung des Bieres niedrig, um der Neigung zum Gebrauche starker Getränke wenigstens eine minder schädliche Richtung zu geben. Auch die preufsische Regierung hat ihre Getränkesteuern so gestellt, dafs

funfzehn Quart des stärksten Bieres noch kaum eben soviel Steuer tragen, als ein Quart gewöhnlichen Branntweins. Würde die Branntweinbrennerei nur von wenigen Anstalten und nur sehr im Grofsen getrieben, so würde die Menge und Beschaffenheit des erzeugten Branntweins durch unausgesetzte Aufsicht mit hinreichender Sicherheit für den Zweck der Steuererhebung erforscht werden können. Auch ist die Bereitung des Branntweins im Grofsen in sofern staatswirthschaftlich, als nur durch die Vollkommenheit, welche grofsen Anstalten allein erreichbar ist, aller Weingeist, welchen ein Stoff enthält, mit dem mindesten Aufwande von Arbeit und Brennmaterial ausgeschieden wird. Allein die Landwirthschaft hat sich der Branntweinbrennerei bemächtigt, um ein Nebengewerbe daraus zu machen, aus dessen Betrieb Einige wirklich grofsen Vortheil gezogen haben, und dessen Hülfe Vielen ganz unentbehrlich erscheint, um den zur hinreichenden Bedüngung ihrer Aekker erforderlichen Viehstand unterhalten zu können. Es mufs hier unerörtert bleiben, ob diejenigen Gutsbesitzer nicht dennoch eine falsche Richtung nahmen, welche das Gedeihen ihrer Landwirthschaft von der Branntweinblase abhängig machten: genug, die Meinung hat sich so bestimmt für die Vereinigung dieser Gewerbe entschieden, dafs die Regierungen selbst genöthigt sind, dieselbe zu begünstigen. Dadurch ist aber eine so grofse Anzahl von Brennereien in den mannigfaltigsten Abstufungen über die Länder verbreitet worden, dafs der Eingang einer sehr hohen Steuer vom Branntweinbrennen nur durch besondere Hülfsmittel zu sichern ist. Im preufsischen Staate ward nach dem Beispiele der Staatsverwaltung Grofsbritanniens zunächst der Blasenzins versucht, und als dessen Anwendung besonders auf kleine Bren-

nereien doch allzu mifslich gefunden wurde, die Maischsteuer eingeführt. Durch jene besteuert die Regierung die Zeit, während welcher mit einem bekannten Apparate destillirt wird; durch diese besteuert sie den Raum, welchen der Gährungsprozefs zur Entwickelung des Weingeistes erfordert. Je höher die Branntweinsteuer ist, desto höher stellt sich der Gewinn, welchen eine geschickte Benutzung dort der Zeit, hier des Raumes ergiebt. In beiden Auflagen ist demnach eine hohe Prämie für Verbesserungen des Verfahrens beim Branntweinbrennen enthalten, und diese hat auch wirklich so kräftig gewirkt, dafs der Branntwein eben in Folge der hohen Besteuerung wohlfeiler geworden ist, als er früher bei der niedrigern war, wo noch kein so mächtiger Reiz zur Verbesserung der Brennereien antrieb. Mit welcher Entrüstung auch der Verdacht abgelehnt wird, als habe der dringende Bedarf hinreichenden Absatzes für die zahlreichen ländlichen Brennereien Landwirthe selbst verleitet, die Veranlassungen zum Branntweintrinken unter dem Volke geflissentlich zu vermehren, und wie klar auch einzelne Beispiele verständiger und würdiger Gutsbesitzer vorleuchten, welche wohl erkennend, wie schwer die Folgen der Entsittlichung des Arbeiterstammes auf der gesammten Gewerbsamkeit lasten, den Branntweinschank auf ihren Gütern beschränkt, und ihren Untersassen dagegen gutes Bier möglichst wohlfeil dargeboten haben: so kann doch leider nicht bezweifelt werden, dafs Männer, welche mit halben Kenntnissen und unzureichendem Betriebsfond Wirthschaften kümmerlich fortschleppen, sich nur zu leicht genöthigt glauben, dem Gewinne des Augenblicks die ferner liegenden Rücksichten auf Erhaltung der körperlichen und geistigen Kraft der untern Volksklassen aufzuopfern, und

dafs eine starke Versuchung, den Verbrauch des Branntweins zu fördern, verschwinden würde, wenn das Branntweinbrennen aufhörte ein ländliches Nebengewerbe zu sein. Das Uebermaafs der Mitbewerbung hat den Gewinn der kleinen Brennereien bereits so sehr geschmälert, dafs wahrscheinlich nur diejenigen Erleichterungen sie aufrecht erhalten, welche die Steuerbehörden ihnen bewilligen. Jemehr die Landwirthschaft von den Verirrungen zurück kommt, wozu der lockende Gewinn aus ländlichen Nebengewerben sie verführte; je treuer sie wiederum ihrer würdigen Aufgabe wird, den Boden menschlichen Zwecken immerfort unbedingter unterthan, das ist zur sichern und reichen Ernährung nutzbarer Pflanzen und Thiere durch verständige Behandlung immerfort geschickter zu machen: um desto mehr werden auch die Steuerbehörden sich der lästigen Verpflichtung entledigen können, über das ganze Land zerstreute kleine Brennereien unter einer Aufsicht zu halten, deren Erfolg die Rücksichten gröfstentheils vereiteln, welche sie der Unbeholfenheit derselben zur Zeit noch nicht versagen dürfen.

Den sogenannten Luxussteuern wird gemeinhin auch der Zweck untergelegt, der Bevölkerung unnützen Aufwand zu verleiden. Es giebt allerdings einen Verbrauch aus reinem Uebermuth, welcher das Nutzbare zur Befriedigung sinnloser Gelüste vergeudet: diesen zu zügeln vermag jedoch keine Besteuerung. Wer einmal verschwenden will, dem ist das Kostbarste eben nur das Gelegenste zur Befriedigung eines kindischen Ehrgeizes. Gemeinhin verkümmern Luxussteuern der grofsen Mehrzahl den verständigen Gebrauch, während sie doch die Minderzahl nicht an thörigtem Mifsbrauch hindern. Ein und derselbe Besitz, eine und dieselbe Handlung kann

dem Einen dringendes Bedürfnifs, dem Andern eine sehr lästige Pflicht des Anstands und der Sitte, dem Dritten ein edler Genufs, dem Vierten dagegen ein Anlafs zu Thorheiten, wo nicht gar zu Verbrechen sein. Der vielbeschäftigte Staatsmann oder Feldherr, dem jeder Augenblick kostbar wird, bedarf einer zahlreichen Dienerschaft, zu jeder Stunde bereit Nachrichten einzuholen und Befehle zu verbreiten. Wem sein Standesverhältnifs die Nothwendigkeit auflegt zu repräsentiren, der ist genöthigt, sich mit einer zahlreichen und glänzenden Dienerschaft zu umgeben, über deren kostbares Nichtsthun er selbst am meisten im Stillen seufzt. Der edelste Gebrauch eines grofsen Reichthums und der vollsten Unabhängigkeit bei hohen Geistesgaben, ausgebreiteten Kenntnissen und vollendeter geselliger Bildung, kann einen Hausstand herbeiführen, berechnet auf die würdigste Uebung der Gastfreundschaft gegen Alles, was durch seine Stellung im Leben merkwürdig erscheint; und auch dieser darf einer zahlreichen Dienerschaft nicht entbehren. Endlich kann auch ein roher, unwissender, unbedeutender Mensch, verzehrt von Unthätigkeit, unfähig einer edlern Unterhaltung, sich mit einer zahlreichen Dienerschaft umgeben, welche ihm Nichtsthun hilft, so lange Glücksfälle oder Kredit die Mittel dazu gewähren. Die besonders angerühmte Luxussteuer auf Dienerschaft, welche auch im preufsischen Staate, jedoch nur zwischen 1810 und 1814, bestand, trifft den Hausstand in allen diesen vier Fällen durchaus gleichmäfsig, und wird in dreien derselben ungerecht, niederdrückend oder wenigstens unfreundlich, während sie im vierten vielleicht nur bewirkt, dafs die sinnlose Verschwendung ihre Formen wechselt. Je mehr Ausnahmen das Steuergesetz aufnehmen, je mehr Rücksichten es gestatten

möchte, um den Vorwurf solcher Ungleichheit abzuwenden: um desto tiefer werden sich die Steuerbeamten bei der Ausführung nur in Zweifel und Widersprüche verwickeln, worunter der Ertrag der Steuer schwindet, ohne dafs irgend ein anderer wohlthätiger Einflufs derselben zurück bleibt.

Die gewählteren Genüsse werden so wenig gebraucht, dafs der Ertrag einer höhern Besteuerung derselben weder der Steuerbehörde die Mühe belohnt, noch den Gewerbtreibenden die Belästigung vergütet, welche deren Erhebung verursachen würde. Es scheint nicht folgerecht, dafs Muscatblumen, welche fünfmal, Saffran, der dreifsigmal, und Vanille, welche mehr als siebzigmal theurer ist als der Pfeffer, in dem neuesten Tarif des deutschen Zollvereins nur gleich diesem mit 6⅔ Thalern belegt sind. Aber eine verhältnifsmäfsig höhere Besteuerung dieser kostbaren Gewürze, deren Verbrauch zusammengenommen dem Gewichte nach gewifs noch bei weitem kein Hunderttheil des Verbrauchs vom Pfeffer beträgt, würde zur Oeffnung und sorgfältigen Durchsuchung aller der Verpackungen nöthigen, deren Inhalt jetzt nach einer oberflächlichen Ansicht schon hinreichend als Gewürz erkannt wird, und die Belästigung der Steuerbeamten und des Verkehrs, welche hieraus entstünde, würde nur um so weniger durch ein erheblich vermehrtes Einkommen vergütet, als Besteuerungen, welche der Kostbarkeit jener Gewürze wirklich angemessen sind, wohl sehr künstlicher Versuche lohnen dürften, sich denselben zu entziehen. Ganz aus gleichem Grunde hat die Zollerhebungs-Rolle des deutschen Zollvereins keinen besondern Satz für Juwelen, Perlen und Arbeiten aus edlen Metallen: sie gehören mit den Brieftaschen aus Saffian und den Tabacksdosen aus lackirter Papier-

masse zu der weitläufigen Klasse der kurzen Waaren, wovon der Centner 55 Thaler, das Pfund also nur einen halben Thaler Eingangs-Abgabe trägt. Auch für Brüsseler Spitzen und türkische Shawls hat diese Rolle keinen andern Satz als für einfache ganz seidene Zeuge, nämlich 1 Thaler vom Pfunde.

Zuweilen wird auch Steuern der Zweck untergelegt, besondere Aufmerksamkeit für den Gegenstand derselben anzuregen. Aus dieser Ansicht wird die Steuer auf Hunde besonders gerechtfertigt. Es erscheint lieblos, das Vergnügen des Armen, der sein Brod mit seinem treuen Hunde theilt, mit einer Steuer zu belegen: aber diese milde Rücksicht hat der Bemerkung weichen müssen, dafs Hunde, welchen hinlängliche Nahrung und Pflege mangelt, besonders der schrecklichen Seuche des Tollwerdens ausgesetzt sind. Dafs eine nicht ganz unbeträchtliche Steuer, beispielsweise etwa ein Thaler jährlich, für einen Hund gezahlt wird, giebt eine ziemlich sichre Bürgschaft, dafs jeder Hund unter hinlänglicher Aufsicht und Pflege steht. Indessen ist es wohl ein richtiges Gefühl der Schicklichkeit, das die preufsische Regierung veranlafst hat, sich selbst mit dieser Steuer nicht zu befassen, sondern deren Anwendung den Gemeinde-Verwaltungen, ihren örtlichen Bedürfnissen nach, anheim zu stellen.

Grundsteuern werden nicht allein auf einen Boden gelegt, welcher auf irgend eine Weise benutzt wird, sondern zuweilen auch auf solchen, der bisher völlig unbenutzt blieb. Zur Vertheidigung dieses Verfahrens wird angeführt, dafs der Eigenthümer dadurch angereizt werden müsse, entweder für irgend eine Benutzung des Grundstücks zu sorgen, oder den Besitz desselben aufzugeben, der ihm nur Kosten verursacht, ohne dafür

eine Vergütung zu gewähren. Im letzten Falle fällt das Grundstück als herrenloses Gut dem Staate oder der Gemeinde anheim, welche dann versuchen mögen, es nutzbar zu machen, sei es für öffentliche Anstalten, oder durch Verleihung an einen thätigern Inhaber. Dieses Verfahren scheint allerdings der eben so richtigen als würdigen Ansicht angemessen, dafs jeder Eigenthümer nur der Verwalter eines anvertrauten Gutes sei, welches ihm zur freien Benutzung nach bestem Wissen nur deshalb übertragen wurde, weil der Gesammtheit der Bevölkerung sehr wesentlich daran liegt, dafs alles Nutzbare wirklich und möglichst benutzt werde: aber die Besteuerung kann öfter noch ein Hindernifs als ein Beförderungsmittel der Benutzung werden. Im Allgemeinen ist schon nicht anzunehmen, dafs ein verständiger Mensch Eigenthum wirklich ganz unbenutzt lassen werde, was einen nur einigermaafsen erheblichen Nutzen gewähren kann: aber es ist allerdings sehr möglich, dafs die Benutzung vorerst noch aufgeschoben werden mufs, weil die Vorbereitungen dazu noch nicht vollendet sind. Zuweilen ist ein Grundstück nur in Verbindung mit einem benachbarten vortheilhaft zu benutzen, das erst noch erworben werden soll; zuweilen beruht dessen vortheilhafteste Benutzung auf einer Begebenheit, deren wahrscheinlicher Eintritt noch abzuwarten ist; am oftesten mangeln die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes, welchen die Vorbereitung zur zweckmäfsigsten Benutzung erfordert. In allen solchen Fällen scheint es unbillig, dem vorsichtigen Eigenthümer eine Strafe dafür aufzulegen, dafs er lieber eine geringere Nutzung vorerst entbehrt, um sich die wahrscheinliche Aussicht auf eine gröfsere offen zu halten. Mangelt es auch nicht an Beispielen, dafs wirklich nur Vorurtheil oder Trägheit die

Benutzung eines Grundstücks verhindert, so kann doch der Mangel an Einsicht und Willenskraft, welcher bei Wenigen den Fortschritten der Bildung noch nicht gewichen ist, keine Veranlassung werden, die Vielen in ihren wohlerwogenen Entwürfen zu beschränken, welche beides bereits in hinlänglichem Umfange besitzen. Jedenfalls ist sichrer von der wachsenden Bevölkerung Kenntnifs, Thätigkeit und Wohlhabenheit, als von solchen zweifelhaften Hülfsmitteln die bessere Benutzung des Bodens zu hoffen, und nur in besonderen Fällen, wie beispielsweise bei wüsten Bauplätzen in den Städten, kann vielleicht zu den natürlichen Reizmitteln noch ein künstliches unbedenklich hinzutreten, um Hindernisse schneller wegzuräumen, welche die verständige Benutzung eines Grundstückes aufhalten.

In einigen Staaten liegen auf der Ausfuhr, welche sonst in der Regel unbesteuert bleibt, sogenannte Kontrollabgaben, das ist Steuern, deren Satz so gering ist, dafs er, wenigstens der Absicht nach, diesen Verkehr durchaus nicht erschwert, und deren Erhebung nur dient, um das Anmelden der Ausfuhr zur Pflicht zu machen und unter Aufsicht zu stellen. Den Regierungen kann allerdings sehr daran gelegen sein, zuverlässige Kunde von dem Betrage und der Beschaffenheit der Ausfuhr zu bekommen: allein Kontrollabgaben sind doch kein unbedenkliches Mittel zur Erlangung dieser Kunde. Je weiter der Verkehr sich ausbildet, je kleiner durch die wachsende Mitbewerbung der Profitsatz wird, womit der Kaufmann sich begnügen mufs; je mehr durch Erleichterung des Verkehrs, schnelle und wohlfeile Beförderung der Briefe und Waaren, Vervollkommnung der Kreditanstalten und Zahlungsmittel die Nebenkosten schwinden: desto wahrscheinlicher wird es, dafs Abgaben, wel-

che jetzt ganz unbedeutend erscheinen, dereinst doch fühlbare Belästigungen der Ausfuhr werden, welche möglichst zu befördern doch in den mehrsten Fällen ein sehr bestimmter Zweck der Staatsverwaltungen ist. Gleichwohl kann es bedenklich erscheinen, lange schon bestehende Kontrollabgaben zu vermindern, wenn die Höhe der Sätze endlich einmal für schädlich anerkannt wird: denn bei lebhaftem Verkehr kann das Einkommen aus solchen, wenn auch dem Satze nach sehr geringen Abgaben, doch ganz erheblich werden, wegen des grofsen Umfangs der Gegenstände, worauf sie haften, und wegen der Sicherheit, womit sie gemeinhin eingehen. Abgesehen von dieser Betrachtung sind Kontrollabgaben auch deshalb sehr bedenklich, weil Handlungen dadurch strafbar werden, welche zu hindern die Staatsverwaltung aufserdem gar keinen Beweggrund haben könnte. In Bezug auf alle beim Uebergange über die Landesgrenzen steuerbaren Gegenstände, mufs das Einhalten der Zollstrafsen vorgeschrieben, und das Ueberschreiten der Grenzen auf andern Wegen mit Strafen belegt werden. Ist die Ausfuhr frei, so bedient sich Jeder für die seinige des Weges, der ihm am bequemsten ist. Ist dieses auch in den bei weitem überwiegend meisten Fällen die grofse Landstrafse und zugleich die Zollstrafse, so ist die Freiheit doch etwas werth, auch andere Wege für die seltenen Fälle wählen zu können, worin ein gewöhnlich nur sehr kleiner und meist nur gelegentlicher Verkehr dadurch erleichtert wird. Diese Freiheit hört auf, sobald eine Kontrollabgabe auf der Ausfuhr liegt, um so mehr, als auch die geringste Steuer das natürliche Verhältnifs ändert, und die Gründe, von den Zollstrafsen abzuweichen, wenigstens etwas verstärkt. Der Staatsverwaltung kann eigentlich nur daran liegen den

Betrag der Ausfuhr zu wissen, die im freien Verhältnisse des Verkehrs auf den grofsen Landstrafsen vorkommt: diesen würde sie für ihre Zwecke genau genug durch die Mäkler und Handelsagenten auf den Marktplätzen erfahren; indem sie statt dieses polizeilichen Weges Erkundigungen einzuziehn die Kontrollabgabe wählt, veranlafst sie einerseits Abweichungen von den natürlichen Ausfuhrstrafsen, und setzt sich andererseits in die Nothwendigkeit, diese von ihr selbst veranlafsten Abweichungen zu strafen. Der Eingang ist in der Regel ohnehin schon besteuert, und es bedarf daher keiner Kontrollabgaben, um den Betrag und die Beschaffenheit desselben zu erfahren; auch für Waaren, deren Eingang steuerfrei ist, bedarf es solcher nicht, weil dasjenige, was davon auf den Zollstrafsen eingeht, doch schon deshalb zur Kenntnifs der Steuerbehörde kommt, weil diese sich überzeugen mufs, dafs keine steuerbare Waare fälschlich für steuerfreies Gut angegeben werde.

Steuern von dem Besitze eines Raumes sind in sofern die sichersten, als das Dasein dieses Gegenstandes der Besteuerung der Kenntnifs und der Verfügung der Staatsgewalt nicht entzogen werden kann; dafs ein Raum vorhanden sei, ist eben sowohl als dessen Gestalt und Gröfse durch Vermessungen aufser Zweifel zu setzen, und so lange die Grenzen des Staatsgebiets unverändert bleiben, bleibt dieser Raum auch der Staatsgewalt unterworfen, wie vielfach er auch seinen Besitzer wechsle. Aber die Möglichkeit Steuern vom Besitze eines Raumes zu zahlen, hängt zunächst von dem Einkommen ab, das eine Folge dieses Besitzes ist, und dieses Einkommen ist eben hier in einem Maafse verschieden, wie schwerlich bei irgend einem andern Gegenstande. Auch ist dasselbe mehr als irgend ein anderes Wechselfällen

unterworfen, welche sehr oft unabhängig sind von der Macht des Besitzers, und nicht selten sogar von den Anordnungen der Staatsverwaltung. In dieser Beziehung ist der Raum ein sehr unsichrer Gegenstand der Besteuerung, und die hohe Meinung von seiner Sicherheit hängt nur davon ab, dafs in Zeiten, worin der Zustand der Einwohner einer Gegend nicht durch aufserordentliche Begebenheiten ungewöhnlich schnell verändert wird, auch das Einkommen aus der Benutzung des Raumes sich nur langsam ändert. Der Bodenraum, welchen ein Mensch in einer Einöde sich aneignet, steigt und fällt in seinem Werthe für ihn, je nachdem die Nachbarschaft umher die Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit seines Lebens mehrt oder mindert. So lange der Mensch nur vom Ertrage der Jagd zu leben versteht, mufs die Bevölkerung sehr dünn bleiben: Jeder ist sein Todfeind, der in das Jagdgebiet eingreift, dessen Erzeugnifs ihn eben nur kümmerlich nährt; es ist nur Nothwehr, wenn er ihn verjagt oder umbringt. Hirtenvölker, welche nur die natürliche Weide zu benutzen verstehn, befinden sich ebenfalls in der unbedingten Nothwendigkeit, den Besitz ihrer Weideplätze auf Tod und Leben zu vertheidigen. Wo der Ackerbau sich dergestalt festgestellt hat, dafs es unmöglich erscheint, einer bestimmten Fläche während eines Zeitraums, worin der Wechsel der Witterung sich ausgleicht, durchschnittlich mehr als ein bestimmtes Maafs von Erzeugnissen abzugewinnen: da wird die Bevölkerung entweder auf den Verbrauch dieses Erzeugnisses beschränkt, oder auf Mittel hingewiesen werden, sich Unterhalt durch Arbeiten für das Ausland zu verschaffen. Jenes führt zu strengen Bestimmungen dessen, was für unentbehrlich zu achten ist, und damit zur Herabwürdigung der gro-

ſsen Masse des Volks, welche, mit der Freiheit zu genieſsen, auch den Reiz zum Erwerben verliert. Dieses wird nur gesichert und erweitert durch Ueberlegenheit an persönlichen Eigenschaften, deren Behauptung und Erhöhung den Geist im Volke weckt, belebt und adelt. Die Rückwirkung dieser beseelenden Kraft auf den innern Verkehr kann nicht ausbleiben: die Benutzung des heimischen Bodens entwächst den beengenden Formen, und wenn auch allerdings die Zeit ihre Rechte behält, so vermag menschlicher Verstand doch nicht mehr eine Begrenzung des Ertrages anzugeben, der im Schooſse der Jahrhunderte reift. Der Raum fördert Arbeiten und Genüsse keinesweges nur dadurch, daſs er der Träger einer natürlichen oder künstlichen Bodenkrume wird, worauf der Mensch mannigfaltige Gewächse für seinen Bedarf erzieht: sondern auch dadurch, daſs er seine Gewerbsamkeit vielseitig unterstützt und erleichtert. Er bedeckt sich mit Wohnungen, Vorrathshäusern und Werkstätten, mit Palästen und Tempeln, mit Ablagern, Werften und Häfen, mit Land- und Wasserwegen vom Fuſssteige bis zur Eisenbahn, und vom Flöſsgraben bis zu dem allgemeinen Bande der Völker, dem Weltmeere, um der menschlichen Thätigkeit in unendlicher Abwechselung zu genügen. Jemehr für diese die Zeit im Werthe steigt, desto kostbarer wird der Raum; der Vortheil, welchen die Annäherung der baulichen Anlagen an einander erzeugt, wird zuletzt mit ungeheuern Summen erkauft. Die Steuergesetze können diesen schnell und unaufhaltsam wechselnden Benutzungen des Raumes nicht folgen, und der Raum ist daher in seiner gröſsten Allgemeinheit kein Gegenstand der Besteuerung geworden.

Acker-, Reb- und Gartenland wird dagegen von den ältesten Zeiten ab überall besteuert, wo nicht beson-

sondere Vorrechte die Steuerfreiheit desselben als Ausnahme begründen. Das Entrichten des Naturalzehnts ist wahrscheinlich die älteste Form dieser Besteuerung, und erscheint in den einfachen Lebensverhältnissen jener frühen Zeiten auch den Bedürfnissen der Steuerpflichtigen und der Steuerberechtigten vorzüglich angemessen. Es waren Theokratieen, worin die regierende Priesterschaft den Zehnten als ein Opfer erhielt, welches der Gottheit in dankbarer Anerkennung ihrer Wohlthaten dargebracht wurde. Dem Steuerpflichtigen wurde nur ein verhältnifsmäfsig kleiner Theil dessen abgefordert, was er eben als mehrentheils überreichlichen Lohn seiner Arbeit empfangen hatte. Die Steuer vertheilte sich von selbst in anscheinend vollkommner Gerechtigkeit: sie blieb überall der gleiche Theil des grofsen wie des kleinen Einkommens. Lästige Förmlichkeiten bei der Hebung dieser Abgabe waren unnöthig: es bedurfte keiner besondern Aufsicht, dafs der Zehnt vollständig entrichtet wurde; das Gewissen trieb Jeden diese Religionspflicht zu erfüllen: wer sie versäumte, beging einen Frevel, der die Gemüther aller seiner Nachbarn empörte, und kaum durch strenge Bufsen gesühnt werden konnte. Als diese Vorstellungen allmählig erloschen, als der Zehnt den Steuerpflichtigen nicht mehr als ein der Gottheit dargebrachtes Opfer, sondern als Abgabe für menschliches, oftmals sehr entferntes Bedürfnifs erschien, ward es unvermeidlich den vollständigen Eingang desselben durch eine Aufsicht über die Ernte zu sichern, welche deshalb sehr verhafst und lästig wurde, weil sie die Freiheit und Unbefangenheit bei dieser fröhlichsten aller ländlichen Arbeiten störte. Hierzu kam, dafs der Zehnt als Abgabe vom Rohertrage nur um so drückender wurde, jemehr dieser Ertrag durch kostbare Verwendun-

gen stieg. Es ist im Allgemeinen naturgemäfs, dafs der Rohertrag der Arbeiten langsamer steigt, als die Mühe und Sorgfalt, womit sie verrichtet werden müssen. Das Lohnendste wird zuerst vollbracht: wird mehr erfordert, so kann dies zwar erarbeitet werden, aber nur mit steigender Anstrengung. In manchen Fällen mag wohl das Vierfache der Arbeit kaum das Doppelte, das Neunfache derselben kaum das Dreifache des Rohertrages erzeugen. Auf jeder Stufe der Bildung giebt es daher Grenzen für den Ertrag, welcher durch vermehrte Arbeit erreichbar ist; sie liegen nämlich da, wo die Zunahme des Ertrages nur eben noch nothdürftig die Mehr-Arbeit bezahlt, wodurch sie hervorgebracht wird. Mufs nun von diesem Mehrertrage noch ein Zehntheil abgegeben werden: so wird der Zehnt offenbar ein Hindernifs der möglichsten Vermehrung des Ertrages; denn es lohnt der Ueberrest alsdann Arbeiten nicht mehr hinlänglich, welche noch hätten unternommen werden können, wenn dem Arbeiter die Frucht seiner Arbeit unverkürzt geblieben wäre. Je weiter der Gewerbfleifs in der Benutzung des Bodens fortschreitet, desto unerträglicher wird der Zehnte: er besteht daher in vielen Fällen auch nur noch dem Namen nach, ist aber wesentlich dadurch in eine feste Geldabgabe verwandelt, dafs er den Zehntpflichtigen selbst auf eine lange Reihe von Jahren für einen gleichen jährlichen Zins verpachtet ist, wodurch die Störung der Erntearbeiten durch das Einmischen der zehntherrlichen Aufsicht, und die Besteuerung jedes neuen mühsam errungenen Mehrertrages vermieden wird. Noch schwieriger, als der Zehnt von dem Ertrage der Aecker, des Reb- und Gartenlandes, ist die Erhebung des Zehnts von dem Ertrage der Viehzucht, oder des sogenannten Blutzehnts; seine Verwandlung in

eine feste Steuer ist daher auch noch viel allgemeiner. Anordnungen, wodurch der Erstling von allen reinen Thieren als Opfer dargebracht werden mufste, sind in sofern noch härter als der Blutzehnt, weil dadurch ein ganz unbestimmter Theil des Ertrages, und mehrentheils mehr als ein Zehntheil erhoben wird; es haben daher auch diese Opfer die Theokratie kaum irgendwo überlebt, aus deren Anordnungen sie hervorgingen.

Sehr viel allgemeiner, als Abgaben, welche wie der Zehnt aliquote Theile des Rohertrages sind, haben sich feste Steuern von dem Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden erhalten. Dieselben richten sich allerdings nicht nach der Beschaffenheit der Ernten; sie können sehr drückend, sogar ganz unerschwinglich werden bei Mifsernten, während in Jahren des Ueberflusses mit Leichtigkeit sogar beträchtlich mehr gesteuert werden könnte. Aber sie verschonen den Steuerpflichtigen mit aller Einmischung der Steuerbehörde in seine Wirthschaft; dieser mufs gleichgültig sein, was und wieviel die Steuerpflichtigen erzeugten: es genügt vollkommen, wenn sie nur die fest bestimmten Abgaben in den angeordneten Fristen erhält. Je weiter die Gewerbsamkeit auch in der Landwirthschaft sich ausbildet, desto wichtiger wird dieser Vortheil, und desto mehr verschwindet dagegen der Nachtheil, welcher aus der Ungleichheit der Ernten entsteht. Der fortgesetzte Anbau des Bodens macht denselben gleichsam zahm, nämlich menschlicher Verfügung immer mehr unterthan. Bleiben auch Ernten in verschiedenen Jahren immerfort ungleich: so wird doch gänzlicher Mifswachs immerfort seltner. Der strenge Lehm wird durch Arbeit und Dünger milder, der leichte Sandboden durch Ueberfahren mit Schlamm, Bewässerung und angemessene Besaamung fester. Die Heu-

schreckenheere des Morgenlandes werden jetzt vertilgt, ehe sie den deutschen Boden erreichen, und die Viehpest wird durch Quarantainen von dem westlichen Europa abgehalten, wenn sie aus den Steppen des südöstlichen einzuschleichen droht. Der Wildschaden verschwindet mit dem übermäfsigen Wildstande; Entwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten schützen gegen das Uebermaafs hier der Nässe, dort der Trockenheit. Hierzu kommt die gröfsere Mannigfaltigkeit der anzubauenden Pflanzen, welche mehr Auswahl nach dem Gange der Witterung und der zeitigen Beschaffenheit des Bodens gestattet. Gegen ein Niederdrücken durch Unglücksfälle, welche menschliche Vorsicht nicht abzuwenden vermag, schützen Versicherungsanstalten, vorzüglich gegen Hagelschlag und Brandschäden. Endlich wird auch die Kargheit einer Ernte übertragen durch den Reichthum der vorhergehenden, bei gesichertem Wohlstande, welcher Vorräthe von einer Ernte zur andern aufbewahrt.

Die festen Abgaben vom Einkommen aus Landwirthschaft bestanden zunächst in Naturalien, nämlich in einem gewissen Maafse der gewöhnlichsten Bodenerzeugnisse: aber diese Form der Steuererhebung wurde besonders bei Staatsabgaben lästig für beide Theile. Weder das Maafs noch die Beschaffenheit von Naturalien lassen sich so genau bestimmen, dafs nicht darüber Streitigkeiten entstehen könnten, gegenüber dem Empfänger und Verwalter grofser Vorräthe, welcher sich gegen Verantwortlichkeit durch hochgespannte Forderungen zu sichern trachtet. Wie sorgfältig auch die Magazine zur Abnahme der Naturalien im Lande vertheilt werden: so wird doch in sehr vielen Fällen, besonders bei kleinen Beiträgen, das Abliefern dahin durch die Versäumnifs der Menschen und Gespanne kostbarer als die Steuer

selbst. Die Regierung ihrerseits ist nicht allein mit der theuern Aufbewahrung der Naturalien bis zum Verbrauche beladen, sondern auch in der Anwendung eines Naturaleinkommens sehr beschränkt durch die Transportkosten beim Gebrauch in der Ferne, und durch die Schwierigkeit eines vortheilhaften Verkaufs bei Mangel des Bedarfs in der Nähe. Besser stellt sich das Verhältniſs bei den Naturalabgaben an Gemeinden und Korporationen. Empfänger und Geber haben gemeinhin denselben Wohnort, und stehn in Verhältnissen, welche seltner Streit über das Maaſs und die Beschaffenheit der Lieferung befürchten lassen: auch erfolgt der Verbrauch mehrentheils zur Stelle, und das Aufbewahren bis dahin kann ohne besondern Aufwand geschehn. Naturalabgaben an den Staat sind daher sehr allgemein in Geldabgaben verwandelt worden; Gemeinden und Korporationen haben dagegen um so mehr davon beibehalten, je näher Empfänger und Geber, Ablieferung und Verbrauch in ihnen neben einander stehn.

Feste Steuern von landwirthschaftlich benutztem Boden konnten nach dem einfachen Verhältnisse des Raumes, den jedes Gemeindeglied benutzte, so lange vertheilt werden, als alle den gleichen Boden auf die gleiche Weise bewirthschafteten, und aus dem Ertrage desselben beinahe die gleichen Bedürfnisse zu bestreiten hatten. Die Gleichheit der Bewirthschaftung blieb lange Zeit auf groſsen Flächen bestehen, so lange noch die Weideplätze Gemeingut waren, worauf das Vieh der ganzen Ortsgemeinde von einem gemeinschaftlichen Hirten gehütet wurde: denn es bildete sich alsdann eine gemeinschaftliche Benutzung des Ackerlandes zur Weide während der Zeit, worin es nicht besäet war. Die Gemeinde hielt gemeinschaftlich Brache wegen gemeinsa-

mer Benutzung der Brachweide, besäte dieselbe gleichzeitig mit Wintergetreide, das ungefähr gleich lange Zeit im Felde stand, um wiederum gemeinschaftlich die Stoppelweide nutzen zu können, welcher im folgenden Frühjahre die gemeinschaftliche Saat der Sommerfrüchte folgte, nach deren Einsammlung der Acker wiederum zur Brache liegen blieb. Das Dreifelder-System, welches sich so weit über das mittlere Europa ausgebreitet hat, beruht auf einer natürlichen Nothwendigkeit. So lange noch grofse Bodenflächen bei dünner Bevölkerung mit verhältnifsmäfsig geringen Arbeitskräften bewirthschaftet wurden, blieb es unmöglich, den Acker, welcher Wintergetreide getragen hatte, noch in demselben Herbste wiederum zur Aufnahme einer neuen Wintersaat hinlänglich vorzubereiten; er konnte daher nur erst im folgenden Frühjahre wieder besäet werden: aber das Sommergetreide reifte noch später als die Winterfrucht; es mufste daher im dritten Jahre Brache gehalten werden, um die nöthige Zeit zur Vorbereitung einer neuen Aussaat von Wintergetreide zu gewinnen, dessen Anbau doch die Grundlage der ganzen Ackerwirthschaft blieb, weil sein Ertrag gemeinhin sehr viel sichrer und reichlicher war, als der Ertrag der Sommerfrüchte. Freilich war auch bei dieser Benutzung des Ackerlandes noch ein grofser Unterschied zwischen den Folgen einer mehr oder minder sorgsamen Behandlung: aber diese Folgen zeigten sich nur in sofern auffallend als grobe Vernachlässigung, wie der Gebrauch unreinen oder verdorbenen Saatkorns sich sofort sichtbar bestrafte; die Veredelung des Bodens, die späte Frucht einer langjährigen sorgsamen Bearbeitung und Bedüngung, entzog sich dem ungeübten Blicke der Menge, die keinen Sinn für die grofsen Verbesserungen hatte, welche sich nicht

durch schnelle Veränderungen kund thun, sondern nur allmählig, aber um so sichrer und einflufsreicher entwikkeln. Der Ungleichheit des Ertrages der Landwirthschaften, deren offenkundiger Grund die verschiedne natürliche Fruchtbarkeit der Bodens ist, suchte man bei der Steuervertheilung dadurch abzuhelfen, dafs am Raume zugegeben wurde, was an der Beschaffenheit zu mangeln schien. So steuerten beispielsweise zwei Morgen leichter Boden etwa eben so viel, als einer guten Mittelbodens, oder als ein halber in ausgezeichnet fruchtbaren Strekken. Auf Ungleichheiten in der Fähigkeit Steuern zu tragen, welche nur in den persönlichen Verhältnissen der Bodenbesitzer begründet sind, glaubte man nur in so weit eingehen zu dürfen, als Standesunterschied Befreiungen von gemeinen Lasten begründen konnte. So blieben gemeinhin steuerfrei die landesherrlichen Domainen und die geistlichen Güter, weil in beiden Fällen der ganze Reinertrag öffentlichen Zwecken, der Unterhaltung des Regenten, seines Hauses und seines Hofstaats, der obersten Regierungs-Behörden, ferner der Geistlichkeit, der Kirchen und Schulen, und überhaupt frommer und milder Anstalten gewidmet war. Die Steuerfreiheit der Rittergüter entwickelte sich ganz natürlich aus den grundherrlichen Verhältnissen: die landesherrliche Steuerbehörde hielt sich wegen allgemeiner dem Grundbesitze aufgelegter Steuern zunächst an den Grundherrn, der die Steuer, welche den seiner Grundherrlichkeit unterworfnen Boden traf, zwar durch seine Untersassen aufbringen lassen konnte, aber auch dieselben vertreten mufste, wenn sie unvermögend waren den ihnen zugetheilten Beitrag aufzubringen. Den neuen Steuer-Katastern liegen wesentlich dieselben Ansichten zum Grunde, welche bereits bei der Anlage der ältesten lei-

tend waren. Die Gröfse des landwirthschaftlich benutzten Raums bildet die erste Grundlage der Steuer-Vertheilung: nur wird sie nicht mehr durch blofses Abschätzen, Abschreiten oder Umreiten bestimmt, sondern durch genaue Vermessungen, deren Richtigkeit durch alle die Hülfsmittel erprobt wird, welche die höhere Mefskunst darbeut. Die zweite Grundlage der Vertheilung liegt in der Beschaffenheit des Bodens, welche zwar durch die Untersuchung der Bestandtheile desselben, und sorgfältige Beachtung aller Verhältnisse geprüft wird, wovon seine Fruchtbarkeit abhängt, deren Bestimmung doch aber wegen der Mannigfaltigkeit der hier zu beachtenden Einflüsse zuletzt gröfstentheils von einem Gutachten der Sachverständigen abhängt. Eine dritte Grundlage der Steuervertheilung ist die zeitige Benutzung des Bodens. Forsten, Weiden, Wiesen, Aekker, Rebland, Obst- und Gemüsegärten, Baustellen und Hofräume werden hier mit mancherlei Unterabtheilungen sorgfältig unterschieden. Der Augenschein ergiebt allerdings unzweifelhaft, welche dieser verschiedenen Benutzungsarten auf einem gegebenen Grundstücke besteht: aber die Bestimmung der Menge von Früchten, die dadurch bei der bekannten Gröfse und Beschaffenheit des Grundstücks wahrscheinlich erzeugt werden kann, beruht doch wieder nur auf der Annahme, entweder, dafs nach einer landüblichen, oder dafs nach der bisher bestandnen Behandlungsart auch ferner fortgewirthschaftet werde. Ersteres geschieht, wenn nach den Erfahrungen der Umgegend, Letzteres, wenn auf den Grund der bisher geführten Wirthschaftsrechnungen die Menge der erwarteten Bodenerzeugnisse festgesetzt werden soll. Die vierte Grundlage der Steuervertheilung wird nun das Erforschen des Aufwandes, welcher zur Erzeugung der

angenommenen Menge von Früchten erforderlich ist. Auch hier mufs wieder eine bestimmte Bewirthschaftungsart vorausgesetzt werden, wobei das vorstehend schon bemerkte Verfahren sich wiederholt. Sofern endlich, wie jetzt allgemein bei Staatsabgaben, die feste Grundsteuer nicht in Naturalien abgetragen, sondern in baarem Gelde bezahlt werden soll, wird nach den Mittelpreisen der Gegend, eben sowohl der Werth der Einnahme von dem Erzeugnisse des Bodens, als der Verwendungen, welche dasselbe fordert, in Anschlag zu bringen sein. Auch hier sind nur Erfahrungen aus der nächsten Vergangenheit anwendbar, deren Bestätigung von der Zukunft erwartet wird; obwohl sich Niemand verbergen kann, wie wenig eben jetzt der schnelle Wechsel ungeahneter Begebenheiten zu solcher Erwartung berechtigt. Es mag gern anerkannt werden, dafs aller dieser Ausstellungen ungeachtet, die Katasterarbeiten unsrer Tage der Willkür engere Grenzen setzen, und für die Gegenwart, in den meisten Fällen auch für die nächste Zukunft, einen richtigern Ueberblick des Einkommens aus Grundstücken geben, als es das ältere Verfahren vermochte: aber es ist nicht anzunehmen, dafs sie den Einflufs der Vorliebe oder des Vorurtheils, wenn auch nicht für Personen, so doch für gewisse Systeme und Meinungen, oder auch für gewisse Gegenden vollständig ausschliefsen; und jedenfalls verändert die verschiedne Behandlung des Bodens und der Wechsel der Umgebungen und Bedürfnisse während eines mäfsigen Zeitraums die Verhältnisse des Bodens in solchem Maafse, dafs von der ganzen mühsamen und kostbaren Arbeit nur der einfachste Theil derselben, die Vermessung, noch einen Werth behält.

Allein der Betrag des Einkommens entscheidet nur

unter übrigens gleichen Umständen über die Fähigkeit Steuern zu tragen. So gewifs nichts zu der Annahme berechtigt, dafs die persönlichen Verhältnisse der Besitzer zur Landwirthschaft benutzten Bodens überall dieselben sein sollten: so gewifs trifft auch die Grundsteuer nach der sorgfältigsten Katastrirung die Landwirthe dennoch in hohem Maafse ungleich. Der Grundsatz, worauf die Grundsteuer beruht, ist durchaus irrig: die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch. War in den einfachen Lebensverhältnissen früherer Zeiten der Einflufs dieses Irrthums unerheblich, ist er es vielleicht noch in dünn bevölkerten Gegenden und bei schwachem Anbau: so wird derselbe doch immer empfindlicher mit der Zunahme des Aufwandes an körperlicher und geistiger Arbeit auf die Veredelung des Bodens; und die Landwirthschaft krankt daran, mehrentheils ohne sich selbst zu gestehn, woran es ihr eigentlich fehlt. Die Grundsteuer in solchem Maafse allgemein, so sehr beliebt bei den Steuerbehörden wegen der Bequemlichkeit und Sicherheit der Hebung in Zeiten des ruhigen Fortschreitens zu höherm Wohlstande, zugleich in den meisten Staaten ein so bedeutender Theil ihres Einkommens, dafs es unmöglich scheint, irgend einen Ersatz dafür aufzufinden — diese Grundsteuer ist gleichwohl eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben. Zunächst verfolgt dabei die Regierung mit schweren Kosten einen Zweck, der ewig unerreichbar bleibt. Vergebens wird entgegnet, dafs eine sorgfältige Katastrirung doch als Annäherung brauchbar sei, wenn sie auch das Ziel nicht ganz genau treffe. Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters, und

von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Gröfse und Beschaffenheit des benutzten Raumes; und diese beiden Faktoren der gesuchten Zahl sind so wesentlichen, gar nicht vorherzusehenden und schnellen Veränderungen unterworfen, dafs eine Schätzung des wahrscheinlichen Einkommens aus wirthschaftlich benutztem Boden, wobei dieselben nicht in Rechnung kommen, gar keinen sichern Anhalt gewährt. Zwar beruht der Preis, den ein verständiger Wirth für ein Landgut, das er zu kaufen wünscht, bieten zu können glaubt, auch auf einer Schätzung des wahrscheinlichen Einkommens daraus: aber er verfährt bei dieser Schätzung sehr viel sichrer, als die Regierung bei dem Katastriren. Er hat hier eine bekannte Persönlichkeit, nämlich seine selbsteigne, als Käufer vor sich, und wenn er verständig genug ist, seine Mittel und Kräfte nicht zu überschätzen, so weifs Niemand sichrer als er, welchen Aufwand an Geistes- und Körperkräften und an Kapital er zu machen vermag, um Einkommen aus dem erworbenen Boden zu ziehen. Er kann freilich auch nicht vorhersehen, was die Zukunft in ihrem Schoofse birgt: aber er kennt sein persönliches Vermögen, den Einflufs nachtheiliger Begebenheiten zu mildern, und die Gunst vortheilhafter zu benutzen, und er wird nicht ermangeln auch dieses Vermögen bei seinem Ankaufe in Rechnung zu bringen. Wer das Einkommen aus einem Landgute veranschlagt, um dadurch den Preis zu bestimmen, wofür es verkäuflich ist, kennt die Persönlichkeit des noch aufzusuchenden Käufers nicht: deshalb bleibt aber auch der Erfolg des Ausbietens nach einer solchen Taxe sehr unsicher, und die täglichen Erfahrungen lehren, wie weit die wirklichen Angebote von den sorgfältigst angelegten Taxen

abweichen. Auch mangelt es nicht an Beispielen, daſs Güter, welche für eine Taxe angenommen wurden, sehr bald nachher kaum für das Anderthalbfache und selbst für das Doppelte derselben feil waren. Pachtanschläge können sich dem wirklichen Einkommen schon mehr nähern, als Kaufanschläge. Ist auch die Persönlichkeit des künftigen Pächters noch unbekannt, so wird doch auch der Einfluſs derselben in eben dem Verhältnisse geringer, worin die Pachtbedingungen den Pächter in seiner Wirthschaft beschränken. Auch die Wahrscheinlichkeit, daſs unvorhergesehene Begebenheiten das Einkommen aus der Wirthschaft verändern könnten, mindert sich mit der Dauer der Pachtzeit; überdies übernimmt der Pächter in der Regel nicht unbedingt allen Schaden, worein nachtheilige Begebenheiten ihn versetzen könnten, während ihm jederzeit aller Nutzen aus den vortheilhaften verbleibt. Demohngeachtet fehlt es nicht an Beispielen, daſs auch sehr sorgfältig angelegte Pachtanschläge dennoch sehr unsichere Bestimmungen des Einkommens waren, welches dem Pächter überlassen wurde. Der Fall ist keinesweges ungewöhnlich, daſs bei Versteigerungen der Pacht von sichern Leuten nur weit unter dem Anschlage geboten wird. Verpachtungen über den Anschlag sind seltner, weil gemeinhin der Verpächter selbst denjenigen nicht traut, welche seiner Meinung nach allzu hohe Gebote wagen: aber der Reichthum, wozu Pächter bisweilen gelangen, kann eben sowohl aus allzu niedrigen Verpachtungen, als aus glücklich benutzten Zufällen entstehen.

Grundsteuern sind entweder fest bestimmt nur in Bezug auf das Maaſs der Vertheilung, oder auch in Bezug auf den Betrag. Wenn das Einkommen aus Domainen und Regalien zur Bestreitung des öffentlichen

Aufwandes nicht ausreichte, bewilligten die Stände den nöthigen Zuschufs, und brachten denselben durch Beiträge der Städte und Landbesitzer auf. Letztere steuerten dazu nach Verhältnifs ihres Einkommens aus Grundbesitz, und das Kataster war der Maafsstab, wornach der Beitrag jedes Einzelnen unter ihnen bestimmt wurde. Das Bedürfnifs Steuern auf diese Weise zu heben, war früher nur ein aufserordentliches: es kehrte indessen öfter, endlich jährlich wieder, indem einerseits die Forderungen an die Regierung wuchsen, und andererseits das Einkommen aus Domainen und Regalien durch Veräufserungen und Verpfändungen nicht selten geschmälert wurde. So ward es gewöhnlich, einen bestimmten Beitrag periodisch, z. B. jährlich, auf den Grund des Katasters einzuziehen. Reichte zu den Bedürfnissen nicht hin, was durch das Einziehen dieses einfachen Steuersatzes, des sogenannten Steuer-Simplums, aufgebracht wurde: so wurden anderthalb, zwei und mehr solche Simpla bewilligt und ausgeschrieben. In einigen deutschen Staaten ist die Zahl der jährlich aufzubringenden Steuer-Simpla noch veränderlich und abhängig von dem zeitigen Bedürfnisse: allein in den meisten deutschen und überhaupt in allen grofsen Staaten ist die Zahl derselben unabänderlich bestimmt, oder vielmehr die jährliche Zahlung eines festen Prozentsatzes vom katastrirten Einkommen unabänderlich angenommen worden, so dafs der Betrag der Grundsteuer fortan nur eben so wächst oder sinkt, wie sich die Summe des katastrirten Einkommens mehrt oder mindert. Sehr häufig besteht auch ein gemischtes Verhältnifs: es ist nämlich der Satz für die Grundsteuer unveränderlich; aber es werden neben derselben nach dem gleichen Maafsstabe Zusätze für örtliche und zeitige Bedürfnisse aufgebracht, welche den

Umständen nach steigen und fallen. Zur Annahme fester Grundsteuern haben ganz verschiedene Beweggründe geführt. Einerseits traten die nachtheiligen Wirkungen der Grundsteuer immer mehr hervor, je mehr Simpla jährlich erfordert wurden: die Regierungen wagten daher deren Vermehrung nicht über eine gewisse Zahl hinaus, und suchten den immerfort steigenden Mehrbedarf durch andere minder lästige Steuern aufzubringen. Andrerseits waren die jährlichen Zusammenberufungen der Stände entbehrlich, wenn keine Vermehrung der Steuern gefordert, sondern nur die Fortsetzung der mehrmals schon bewilligten jährlichen Beiträge verlangt wurde. Grundsteuern, welche solchergestalt dem Betrage nach fest und unveränderlich geworden sind, wirken nunmehr ganz wie der Kanon auf einem Erbpachtsgute: das ist, sie nöthigen den Eigenthümer des Grundstücks von dem veränderlichen Einkommen aus der Bewirthschaftung desselben jährlich eine beständig gleichbleibende Summe abzugeben; diese muſs zuvörderst gewonnen werden, nur was er mehr erwirbt bleibt erst sein. Der Eigenthümer befindet sich hierbei fast in eben der Stellung, als wenn er Zinsen von aufgenommenem Darlehn zu zahlen hätte: nur hat er im letztern Falle die Möglichkeit vor sich, in guten Jahren seine Schuld abzutragen, oder wenigstens zu vermindern, auch bei steigendem Wohlstande Geld zu niedrigern Zinsen aufzunehmen, wogegen die Grundsteuer unveränderlich auf dem Gute haftet, und dessen Werth jedenfalls um ein Kapital vermindert, dessen landübliche Verzinsung die Grundsteuer ist. Wer beispielsweise 100 Thaler Grundsteuer zahlt, besitzt eben deswegen in dem Werthe seines Grundstücks drittehalbtausend Thaler weniger, wenn der Zinsfuſs bei gleicher Sicherheit vier vom Hundert beträgt.

Selbst bei voller Sicherheit gegen Kündigung suchen verständige Wirthe doch ihr Eigenthum von Schulden zu befreien: sie wollen die Frucht ihrer Arbeit nicht mit Andern theilen. Zwar tragen diese zur Vermehrung des Einkommens aus der Wirthschaft in sofern wesentlich bei, als sie dem Inhaber des Guts ihre Macht zu kaufen übertrugen, und ihm dadurch Mittel gaben, einträgliche Verwendungen zu machen. Auch die Grundsteuer wird nicht umsonst bezahlt: der Inhaber des Bodens entrichtet dadurch seinen Beitrag zur Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, deren Bestehen er die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums, Erleichterungen seines Erwerbes und einen grofsen Theil der Annehmlichkeiten seines Lebens verdankt. Aber das Lästige der Zahlung, eben sowohl von Kapitalzinsen als von Grundsteuern, besteht wesentlich darin, dafs der Betrag derselben weder von dem Umfange der dafür erhaltenen Vortheile, noch von der Beschaffenheit der dazu vorhandenen Mittel abhängt. Ob die Verbesserungen, welche mit aufgenommenen Kapitalen unternommen wurden, wohlgelungen, oder gänzlich misrathen sind; ob die Staatsanstalten hinreichten, dem Grundbesitzer denjenigen Schutz und Beistand zu gewähren, welchen er davon erwarten durfte; ob sein diesjähriges Einkommen reich oder karg, mit grofsen oder geringen Verwendungen belastet gewesen: das ändert nichts in dem Betrage und in der Zahlungsfrist der Kapitalzinsen und der Grundsteuern, welche zu entrichten er verpflichtet ist. Mit grofsem Rechte hat die preufsische Regierung den besondern Schutz, welchen sie der Kreditanstalt für die Rittergüter im Grofsherzogthume Posen verlieh, von der Annahme des damit verbundenen Tilgungsplanes abhängig gemacht; mit Recht begünstigt

dieselbe Verbesserungen der früher entstandnen landschaftlichen Kreditanstalten, wodurch dem Mangel eines Tilgungsfonds nachträglich so weit abgeholfen wird, als es jetzt noch möglich erscheint; mit Recht stellt die preufsische Gesetzgebung seit 1810 sehr mannigfaltige Belastungen des Grundeigenthums ablöslich; mit Recht erleichtert sie dieses Ablösen, so weit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls demselben nicht entgegenstehn: aber dafs eben dieselben Gründe nicht minder für das Ablösen der allgemeinsten Belastung des landwirthschaftlich benutzten Bodens, nämlich der Grundsteuer sprechen, das wird nur deshalb nicht zugestanden, weil es unmöglich scheint, das Einkommen daraus aufzugeben. Nur die Regierung des brittischen Reichs hat es bisher gewagt, das Ablösen der Grundsteuer zu gestatten, und das Einkommen daraus benutzt, um Staatsschulden zu bezahlen, oder, was gleichgeltend ist, das Aufnehmen neuer Schulden in Kriegsjahren zu vermeiden. In andern Staaten ist dagegen die Grundsteuer als der sicherste Theil alles öffentlichen Einkommens sorgfältig geschont, und selbst Veranlassung genommen worden, derselben bis dahin steuerfreien Boden zu unterwerfen. In diesem Sinne wird auch im preufsischen Staate bei dem Verkaufe steuerfreier Domainen eine Grundsteuer darauf ausdrücklich vorbehalten.

Besonders hat die Steuerfreiheit der landesherrlichen Domainen, der geistlichen und der Rittergüter in vielen Gegenden Deutschlands theils zu Versuchen, theils wenigstens zu Vorschlägen Veranlassung gegeben, welche darauf abzwecken, allen landwirthschaftlich benutzten Boden im Staate nach gleichen Grundsätzen gleichförmig zu besteuern. Die Frage von der Steuerbarkeit oder Steuerfreiheit der landesherrlichen Domainen be-

trifft

trifft nur eine leere Form in denjenigen Ländern, worin alles Einkommen aus den Domainen in eben die Kassen fliefst und auf gleiche Weise verwaltet und verwendet wird, wie das Einkommen aus den Grundsteuern: denn es ist klar, dafs ein Verwalter um so viel weniger Ueberschufs abliefern, oder ein Pächter um so viel weniger Pacht entrichten kann, als er aus dem Einkommen der Domainen unter der Benennung Grundsteuer in die Staatskassen einzahlen mufs. Wo dagegen das Einkommen aus den Domainen unter einer andern Verwaltung steht, als das Einkommen aus den Grundsteuern, da werden durch diese Steuern Ressortverhältnisse berührt, deren staatswirthschaftliche Wichtigkeit den Umständen nach sehr verschieden sein kann. Wo die Landesherrlichkeit sich aus der Grundherrlichkeit entwikkelte, bestand in der Regel auch in sofern ein getheiltes Interesse, dafs dem Landesherrn die Verfügung über das Einkommen aus den Domainen und Regalien ausschliefslich vorbehalten war; wogegen das Einkommen aus den Steuern nicht blofs von ständischer Bewilligung abhing, sondern gewöhnlich auch unter einer mehr oder minder beschränkten Theilnahme der Landstände verwaltet wurde. Wo Regierung und Stände noch einander gegenüber stehn, argwöhnisch besondere Rechte gegen einander bewahrend, da wird es allerdings eine wichtige Frage: ob das ganze Einkommen aus den Domainen der ausschliefslichen landesherrlichen Verfügung verbleiben, oder ein Theil desselben als Grundsteuer zur Verwaltung unter ständischer Theilnahme übergehn soll? Wo dagegen eine mit sich selbst einige Staatsverwaltung mit völlig gleicher Befugnifs über das Einkommen aus den Domainen und aus der Grundsteuer verfügt, wo demnach allein die Bequemlichkeit der Ueber-

sicht entscheidet, ob besondere Kassen für jeden dieser beiden Zweige des Einkommens einzurichten, oder dieselben einer gemeinschaftlichen Kassenanstalt zu überweisen sind: da verschwindet das staatswirthschaftliche Interesse bei der Steuerbarkeit oder Steuerfreiheit der Domainen fast gänzlich, indem alsdann nur für die Förmlichkeiten der Verwaltung Vortheil oder Schaden aus der Wahl zwischen beiden erwachsen kann. Das Einkommen aus geistlichen Gütern ist ursprünglich zur Unterhaltung von Anstalten bestimmt, welche denjenigen nothwendig, oder wenigstens in hohem Maafse nützlich erschienen, die solchen Gütern diese Bestimmung gaben. Die Zwecke dieser Anstalten kann die Staatsverwaltung selbst für so wichtig erachten, dafs sie sich verpflichtet halten mufs, den Aufwand zur Errichtung derselben aus öffentlichen Kassen herzugeben, wenn und in soweit er nicht durch besonders dazu bestimmtes Einkommen, namentlich eben aus geistlichen Gütern, bereits gedeckt ist. In solchem Falle wird eine Besteuerung bisher steuerfreier Güter nur eine ganz überflüssige Förmlichkeit: man nimmt mit der einen Hand, was mit der andern doch ersetzt werden mufs. Erreichen die bestehenden Anstalten nicht mehr den wohlthätigen Zweck, wofür sie gestiftet worden: so kann dieses keine Beschränkung ihres Einkommens durch neue Grundsteuern, sondern nur eine Verbesserung des Verfahrens bei seiner Verwendung veranlassen. Bedürfen die Zwecke solcher Anstalten selbst einer Berichtigung, um bei veränderten Ansichten und Sitten noch ferner wohlthätig zu bleiben: so kann auch hier nur eine solche Berichtigung, nicht aber das Aufheben der Steuerfreiheit eines Einkommens veranlafst erscheinen, das bisher nur irrthümlich mangelhaften Zwecken diente. Es ist hier nicht der Ort zu prüfen, ob Gründe des öffentlichen Wohls

eine Beschränkung der Aussteuer frommer und milder Stiftungen mit Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden rechtfertigen; sollten geistliche Güter in Folge solcher Betrachtungen zur Domainen-Verwaltung oder in Privatbesitz übergehn: so verschwindet jedenfalls auch der Anspruch auf Steuerfreiheit, welchen jene Eigenschaft bis dahin begründete. Es ist eben so wenig erweislich, dafs alle Steuerfreiheit der Rittergüter auf einer ungerechten Begünstigung beruhe, als dafs dieselbe durchgängig ein wohlerworbenes Vorrecht sei. Wenn Grundherren einen Theil ihres Eigenthums unter der Bedingung zur Benutzung austhaten, dafs die Steuern, welche früher auf ihrem ganzen Bodeneigenthum lasteten, künftig von den Besitzern dieses Theils desselben entrichtet werden sollten: so lag darin in sofern kein Nachtheil für diese neuen Besitzer, als dadurch der Gesammtbetrag ihrer Leistungen nicht erhöht wurde, und um so weniger Erbzins oder Pacht für das Nutzungsrecht an den Grundherrn zu geben blieb, jemehr sie für denselben Grundsteuer an den Staat zu zahlen übernahmen; die Staatsgewalt konnte sich auch darüber nicht beschweren, indem der Grundherr Steuerausfälle vertreten mufste, welche durch Unvermögen seiner Untersassen entstanden. Benutzte dagegen die Ritterschaft ihr Ansehn, um Lasten, welche zur Erreichung allgemeiner Staatszwecke dem gesammten Einkommen aus Grundeigenthum aufzulegen waren, von denjenigen Grundstücken abzuwälzen, worauf sie die Benutzung sich vorbehalten hatte: so lag hier allerdings eine Verletzung anderer Inhaber eines landwirthschaftlichen Nutzungsrechts auf Boden. Jedenfalls befinden sich die Eigenthümer von Rittergütern dermalen in einem rechtsgültigen Besitze; sie haben dieselben, wenn sie steuer-

frei sind, in dem Verhältnisse theurer bezahlt, oder höher in Erbtheilungen angenommen, worin das Einkommen daraus durch die Steuerfreiheit erhöht ist. Wird ihnen jetzt zur angeblichen Ausgleichung mit andern Grundbesitzern die Verpflichtung auferlegt, von ihrem nach gleichen Grundsätzen abgeschätzten Einkommen aus Bodenbenutzung denselben Prozentsatz als Grundsteuer zu zahlen, wornach die Grundsteuer des steuerbaren Bodeneigenthums angelegt ist: so wird der Werth ihres Grundeigenthums um das Kapital vermindert, wovon der jährliche Grundsteuerbetrag die landübliche Verzinsung ist. Sie leiden diesen Verlust ohne Hoffnung eines verhältnifsmäfsigen Ersatzes: denn Verminderungen anderer allgemeiner Steuern, oder Verbesserungen öffentlicher Anstalten, welche in Folge des durch ihre Besteuerung vermehrten Staatseinkommens erfolgen könnten, kommen ihnen nicht mehr, als der Gesammtheit der Staatseinwohner zu gute.

Indessen bleibt Ungleichheit der Grundsätze, wornach zu Privatzwecken landwirthschaftlich benutzter Boden besteuert wird, doch immer ein erhebliches Uebel. Gliche die Verschiedenheit der Preise, wofür steuerfreie und steuerbare Güter von übrigens gleicher Beschaffenheit erworben werden, diesen Unterschied auch wirklich vollständig aus: so wird doch die Meinung schwerlich zu tilgen sein, dafs in dieser Ungleichheit ein altes Unrecht liege, dessen Andenken keine Verjährung, sondern allein eine Wiederherstellung der ursprünglichen Gleichheit auszulöschen vermöge. Zwar steht dieser Meinung in bei weitem den meisten Fällen das geschichtlich begründete Recht entgegen: aber wie nothwendig auch die strenge Beachtung desselben erscheint, weil die Fortdauer aller Wohlthaten der Gesittung und Bildung we-

sentlich davon abhängt; so darf doch auch nicht verkannt werden, dafs neben diesem Rechte noch ein anderes besteht, das nicht aus den Begebenheiten erwachsen, sondern in dem Höchsten was der Mensch besitzt, in seiner Selbsterkenntnifs gegründet ist, und namentlich bei der ungleichen Besteuerung des gleichen Privat-Eigenthums verletzt erscheint. Beide Rechte bilden sich im Laufe der Zeiten fortschreitend aus, indem einerseits die Verhältnisse des Menschen zu seinen Umgebungen, und andererseits die Begriffe von dem Zwecke seines Daseins sich entwickeln, aufklären und veredeln. Welchen Einflufs auch menschliche Weisheit und Macht auf den Gang der Erziehung des Menschengeschlechts zu gewinnen trachtet, immer wird es ihr höchstes Ziel bleiben, diese beiden Rechte, wo sie Verschiednes zu gebieten scheinen, in Einklang zu bringen. Die Bereitschaft vieler Rittergutsbesitzer, ihre Steuerfreiheit gegen Entschädigung aufzugeben, zeigt, wie richtig auch sie dieses Ziel erkennen. Ungenügend erscheint der Vorschlag, die Steuerfreiheit durch Zahlung eines Kapitals abzukaufen, dessen landübliche Verzinsung die dagegen aufzulegende Grundsteuer ist, und der Regierung die Mittel zu dieser Zahlung durch Aufnahme eines Darlehns zu verschaffen, dessen Verzinsung und Tilgung zu den allgemeinen Staatslasten hinzutritt. Zwar entsteht dadurch in Zeiten des Friedens und wachsenden Wohlstandes wahrscheinlich keine neue Belastung der Gesammtheit der Staatseinwohner: denn es werden durch die neu hinzukommende Grundsteuer nicht allein die Zinsen für das Darlehn, sondern auch die Mittel zur Tilgung desselben aufgebracht, sofern die Regierung nur Kredit genug besitzt, um ihr Darlehn zu niedrigern Zinssätzen aufzunehmen, als diejenigen sind, wonach

der Ersatz für den Verlust der Steuerfreiheit erfolgt. Aber Niemand vermag die Dauer dieses glücklichen Zustandes für einen so langen Zeitraum zu verbürgen, als die Tilgung der beträchtlichen Darlehne fordert, deren es zur Ausführung solcher Unternehmungen bedarf: dann aber macht eine grofse Schuldenlast den Zustand des Staats um so bedenklicher, jemehr bei deren Verzinsung und Tilgung auf das Einkommen aus Grundsteuern gerechnet ist, das in trüben Zeiten am ersten ausbleibt, und selbst nachher noch länger unsicher bleibt, als das Einkommen aus andern Abgaben. Dagegen wäre wohl Aussicht vorhanden, ohne Verletzung irgend eines bestehenden Rechts den Anstofs allmählig aufzuheben, welcher aus der Ungleichheit der Belastung mit Grundsteuern entsteht, wenn diese Steuer nach billigen Sätzen und nach der freien Wahl der Belasteten ablöslich gestellt würde. Die Staatsverwaltung kann nicht wesentlich dabei verlieren, wenn das Ablösungs-Kapital eine Verwendung erhält, worin es auf einem andern Wege das dagegen aufgegebene Einkommen ersetzt. Ein Staat, welcher Schulden zu vier vom Hundert verzinst, würde beträchtlich dabei gewinnen, wenn er das Ablösen der Grundsteuer zu dem Fünfundzwanzigfachen ihres Betrages erlaubte, und alles dafür eingehende Kapital zur Tilgung dieser Schulden gebrauchte: denn er würde noch über die Zinsen den ganzen Aufwand ersparen, welchen ihm einerseits die Hebung der Abgaben, und andererseits die Verwaltung der Schulden bis zur endlichen Tilgung verursacht. Die Gefahr, dafs Grundsteuern in unglücklichen Zeiten nicht eingehen, und nach langem Hinschleppen der Reste, verderblichen und dennoch fruchtlosen Exekutionen, doch endlich uneinziehbar bleiben — die Gefahr, dafs in unglücklichen Zeiten die

Mittel zur versprochnen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld ausbleiben, und der Wohlstand aller Anstalten und Personen tief erschüttert wird, deren Bestehen auf dem pünktlichen Eingehen auf den Staatskredit gegründeter Renten beruht — diese Gefahr überwiegt bei weitem alle die Hoffnungen auf Vortheile, welche bei der Fortdauer des jetzt bestehenden Steuer- und Schuldentilgungs-Systems aus möglichen Erhöhungen des Einkommens von Grundsteuern durch eine Zunahme der steuerpflichtigen Gegenstände oder durch ein wahrscheinliches Sinken des Zinsfuſses erreichbar sein dürften. Hierzu tritt noch der selten in seinem ganzen Umfange gewürdigte staatswirthschaftliche Gewinn, daſs mit der schnellern Tilgung der Staatsschulden die Lockungen zum müſsigen Rentenirerleben vermindert, und mit der Befreiung des Grundeigenthums von bisher unablöslichen Lasten, die Reize, Geist und Geld zu landwirthschaftlichen Verbesserungen anzuwenden, vermehrt werden. In wiefern alle diese Vortheile die Staatsgewalt veranlassen könnten, das Ablösen der Grundsteuer durch vortheilhaftere Bedingungen, beispielsweise mit dem zwanzigfachen Betrage, noch annehmlicher zu machen, bleibt der Erwägung besonderer Verhältnisse billig anheim gestellt. Darf auch keineswegs erwartet werden, daſs bei dem jetzigen Stande der Ansichten und Ueberzeugungen der Vorschlag die Grundsteuern ablöslich zu stellen in erheblicher Ausdehnung Eingang findet; mag auch noch ein Menschenalter hindurch die Möglichkeit einer solchen Ablösung für ein eitles Hirngespinnst gelten, das vor der eisernen Nothwendigkeit die bestehenden Steuern festzuhalten, wie Nebel vor der Sonne verschwindet: so wird dennoch die Zeit ihre Rechte behaupten, und der Tag wird auch kommen, wo der Zu-

stand der Staaten des Festlandes dieselben eben so bereitwillig zur Ablösung der Grundsteuer machen wird, als es der Zustand des brittischen Inselreiches schon im letzten Kriege that. Welches auch der geschichtlich verschiedne Ursprung der festen Grundsteuern in den Staaten Europa's sein möge, haltbarer als alle Versuche dieselben als eine Besteuerung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutztem Boden zu rechtfertigen, bleibt anscheinend noch die Vorstellung, dafs die Staatsgewalt, als oberster Grundherr über allen Boden ihres Gebiets, das Austhun desselben zu landwirthschaftlicher Benutzung gegen Uebernahme eines Erbzinses verfügt habe, der bisher die Grundsteuer bildete, und mit den Fortschritten in der politischen Bildung, wie jeder andere Erbzins, ablöslich zu stellen ist. Ohne Gewöhnung an jene Vorstellungen, wornach der Boden die Grundkraft der Staaten, der Mensch aber nur das Werkzeug ist, wodurch diese Grundkraft für die Staatsgewalt nutzbar gemacht wird, wäre wenigstens das Beharren auf der Unablösbarkeit fester Grundsteuern kaum erklärlich. Merkwürdig bleibt es jedoch, dafs in eben dem Staate, worin fast jeder Fufs breit Boden mit grundherrlichen Renten belegt ist, die Grundsteuer im weitesten Umfange ablöslich gestellt wurde, und dafs dagegen in einem Staate, worin der Rausch einer Nacht alle grundherrlichen Renten vernichtete, beinahe gleichzeitig das umfassendste System von Grundsteuern entstand, welches der Grundstein nicht allein der Finanzverwaltung, sondern selbst der Landesverfassung wurde, sofern nämlich die Ausübung politischer Rechte von der Zahlung eines bestimmten Steuerbetrages abhängt.

Die gröfsern Staaten Europa's erhielten ihren jetzigen Umfang durch allmähligen Zuwachs von einzelnen

Provinzen und Gebieten, worin bereits vor ihrer Vereinigung Grundsteuern eingeführt, und so fest mit der landwirthschaftlichen Benutzung des Bodens verwachsen waren, dafs Aenderungen darin sehr bedenklich erscheinen mufsten. Selbst wo neue Steuerkataster aufgenommen wurden, blieben doch gemeinhin unangetastet die Grundsätze, worauf die Vertheilung der Steuer beruhte. Nur wo grofse Staatsumwälzungen das Alte rücksichtslos umgewandelt haben, sind auch dem Grundsatz nach völlig neue Grundsteuer-Systeme gleichförmig für den ganzen Umfang des Staatsgebiets eingeführt worden: aufserdem haben sich überall in den einzelnen Landestheilen die Provinzial-Verschiedenheiten der Grundsteuern erhalten. Diese Verschiedenheiten geben Anlafs zu gegenseitigen Beschwerden wegen Ueberlastung einiger Landestheile zu Gunsten der übrigen. Es wird fast niemals möglich, klar heraus zu stellen, wie weit diese Beschwerden gegründet sind. In solchen zusammengebrachten Provinzen ist aufser der Grundsteuer auch noch sehr vieles Andere wesentlich verschieden, was bei gründlicher Würdigung dieser Beschwerden unvermeidlich in Rechnung kommt. Wäre jedoch in einigen Fällen der Grund oder Ungrund dieser Beschwerden wirklich überzeugend für Unbefangene nachzuweisen: so kann dieses doch nimmer gelingen, wo die Selbstsucht sich zum Richter über ihren eignen Vortheil bestellt. Jemehr die Gewerbthätigkeit in einer Provinz angeregt, der sinnliche Lebensgenufs verfeinert, und der Glaube an eine Ueberlegenheit in politischer Bildung befestigt ist: desto weniger werden die Einwohner derselben sich von der Meinung abbringen lassen, dafs ihr Interesse dem Wohle des Ganzen aufgeopfert sei. Auch in dieser Beziehung wirken Steuersysteme sehr nachtheilig, wel-

che sich zunächst auf eine beträchtliche Grundsteuer stützen. So lange diese Steuer nach den verschiedenen Sätzen und Formen erhoben wird, welche den zusammengebrachten Provinzen eigenthümlich sind, so lange besteht eben in dieser Verschiedenheit ein sehr wesentliches Hindernifs einer vollständigen Vereinigung. Die Fortdauer einer verschiedenen Behandlung in einem so wichtigen Theile der Staatsverwaltung rechtfertigt in der öffentlichen Meinung die mannigfaltigen Ansprüche auf sorgsames Erhalten anderer Verschiedenheiten, welchen öfter anerzognes Vorurtheil, oder das besondere Interesse einzelner Stimmführer, künstlich verschleiert durch schöne Redensarten, als wirkliches in Eigenthümlichkeiten der Provinz gegründetes Bedürfnifs einen Werth beilegt, der aufserdem vor der milden aber unwiderstehlichen Gewalt einer Zeit, die nur Anlafs zu vereinigenden Gewohnheiten herbeiführt, endlich in leere Nichtigkeit sich auflösen würde. Es kann durchaus nicht in den Absichten einer weisen und gerechten Regierung liegen, den Menschen nur als ein Werkzeug der Staatsgewalt zu betrachten, welchem sie willkürlich diejenige Gestalt geben darf, die zur Erreichung ihres Zwecks am bequemsten erscheint. Es kann mithin auch nicht die Absicht sein, den Einwohnern einer Provinz Eigenthümlichkeiten, welche lange Gewohnheit ihnen theuer gemacht hat, durch Gewalt oder List zu verleiden. Aber die Staatsgewalt kann auch eben so wenig die natürlichen Wirkungen der fortschreitenden Bildung hemmen, und durch starres Festhalten an dem Bestehenden Ungleichheiten erhalten wollen, welche sich sonst allmählig ausgleichen würden. Je roher Völker sind, desto verschiedner sind auch die kleinsten Stämme in Lebensweise, Sitten und selbst Sprache. Jemehr die Bildung wächst,

desto mehr schwinden diese Verschiedenheiten, und die Handelsleute aller seefahrenden Nationen Europa's, welche in Singapore zusammentreffen, sind einander bei weitem ähnlicher, als der Araber, der Hindu und der Chinese, die der Handel dort mit ihnen zusammenbringt. Alle Steuern, welche dem lebendigen Menschen, nicht dem todten Boden auferlegt sind, verändern ihre Gestalt mit den Veränderungen im öffentlichen und Privatleben: aber die festen Grundsteuern sind eine unbewegliche Last; periodische Revisionen des Steuerkatasters, welche selbst ihrer Kostbarkeit wegen doch nur nach langen Zeiträumen eintreten können, ändern doch nur die Steuersätze, nicht die Grundlage dieser Besteuerung selbst. So werden Unterschiede weit über die Zeit hinaus erhalten, deren Gestaltung sie zeugte; und auch in dieser Beziehung sind die festen Grundsteuern ein wesentliches Hindernifs der fortschreitenden Entwickelung des Menschengeschlechts zur edlern Bildung, und der Staaten zur innigern Vereinigung grofser Volksmassen, worauf ein wesentlicher Theil der Macht beruht, mit welcher sie der Erziehung des Menschengeschlechts förderlich zu werden vermögen. Indem die Staatsverwaltungen ihre festen Grundsteuern ablöslich stellen, eröffnen sie die Möglichkeit, dieses Hindernifs allmählig, so wie die Lästigkeit desselben immer empfindlicher hervortritt, ohne Störung des Haushalts der Völker und ihrer Regierungen hinweg zu räumen: je später diese Möglichkeit eröffnet wird, desto länger werden die Staaten nur an Uebeln kranken, welche darum nicht minder bestehen, weil uraltes Herkommen und weit verbreitete Gewohnheit der unbefangnen Anerkennung derselben für jetzt noch widerstrebt.

Nach der Erschütterung, welche der preufsische

Staat in Folge des unglücklichen Krieges erlitt, den der Frieden zu Tilsit vom 12. Julius 1807 nur scheinbar endigte, trat eine gänzliche Umgestaltung aller Abtheilungen des Staatshaushaltes ein, und namentlich verkündigte auch das Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 die beschlossenen Veränderungen der bis dahin bestandenen Grundsteuer. Hiernach sollte zwar an Grundsteuer in dem damaligen Umfange des Staats überhaupt nicht mehr als bisher erhoben, aber diese Summe nach einem neuen Kataster von allem Grundeigenthum, selbst mit Einschlufs der landesherrlichen Domainen, nach gleichen Grundsätzen aufgebracht, und keine bis dahin noch bestandne Steuerfreiheit bei dieser neuen Vertheilung beachtet werden. Es ist in der That ein merkwürdiges Zeugnifs, wie sehr die Lästigkeit der Grundsteuern anerkannt wurde, dafs selbst in jenen Zeiten der äufsersten Bedrängnifs keine Vermehrung des Gesammtbetrages derselben in Antrag kam, sondern vielmehr eine Verminderung der auf dem steuerbaren Boden haftenden Last, durch eine sehr erweiterte Theilnahme daran, beabsichtigt wurde. Der unsichre Zustand aller öffentlichen Verhältnisse gestattete jedoch damals nicht, eine so weit umfassende und kostbare Arbeit vorzunehmen, als eine Katastrirung alles Grundeigenthums nach dem in neuern Zeiten dabei nöthig befundenen Verfahren geworden wäre. Der im Jahre 1813 erneuerte Krieg liefs noch viel weniger Raum dazu: und als nach der glücklichen Beendigung desselben die dringend nothwendig gewordne Vollendung eines verbesserten Steuersystems wieder zur Berathung gedieh, waren die Schwierigkeiten einer neuen allgemeinen Katastrirung durch den Zutritt vieler Landestheile mit eigenthümlichen Grundsteuer-Verfassungen dermaafsen erhöht, dafs selbst bei stren-

gem Beharren auf dem im Jahre 1810 verkündigten Beschlusse vorerst doch andere Mittel zum Aufbringen des Einkommens gewählt werden mufsten, das durch Grundsteuern erhoben werden sollte. An die Vollendung eines neuen Katasters war erst nach einer langen Reihe von Jahren zu denken; zur Abschätzung des Einkommens aus landwirthschaftlich benutztem Boden fehlten in den meisten Landestheilen noch hinreichend zuverlässige Grundsätze; noch gröfser war der Mangel an dem erforderlichen Personale zur Vermessung und Abschätzung, welches mehrentheils erst zu bilden war. Jemehr die Sicherheit von Aufsen, die Gewerbsamkeit und der Verkehr im Innern sich befestigten, desto bedenklicher erschien eine gänzliche Umgestaltung der bis dahin seit mehr als einem Menschenalter unverändert gebliebenen Grundsteuer-Systeme. In der Zerrüttung des öffentlichen und Privat-Wohlstandes, welche während des unsichern Friedens zwischen 1807 und 1813 bestand, waren Umwälzungen gefahrlos, welche nach wiedererlangtem sichern Frieden nicht mehr gewagt werden konnten. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 ging nicht sowohl aus einer vollendeten Vereinigung über die Grundlagen der künftigen Besteuerung, als vielmehr aus der dringenden Nothwendigkeit hervor, genügende Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes nachzuweisen: es liefs daher noch so Vieles unentschieden, als jener Zweck immerhin erlaubte. Insbesondere ward dabei auch die bestehende, in den einzelnen Provinzen des Staats so sehr verschiedne Verfassung der Grundsteuern vorerst noch wesentlich beibehalten, und deren Verbesserung im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1810 auf eine Berathung mit den Provinzial-Ständen ausgesetzt, welche seit-

dem erst durch das allgemeine Gesetz vom 5ten Junius 1823, und die darauf folgenden Provinzial-Gesetze bis zum Jahre 1827 hin, gebildet wurden. Nur das ward allgemein bestimmt, daſs Grundsteuern, welche erst seit 1789, dem Anfange der französischen Revolution, auferlegt worden, bis auf ein Fünftheil des Reinertrages ermäſsigt werden sollten, wenn sie dieses erweislich überstiegen, und daſs bisher steuerfreie Domainen, wenn das Eigenthum des Nutzungsrechtes daran veräuſsert würde, mit den landüblichen Grundabgaben, mindestens aber mit einem Sechstheil ihres Reinertrages zu besteuern wären. Seitdem erfolgte keine Veränderung in den Grundsätzen für die Besteuerung des nutzbaren Bodens. In den beiden westlichsten Provinzen war das Verlangen nach einer bessern Vertheilung der Grundsteuer fast allgemein: sie ward demnach auf den Grund einer vollständigen Vermessung und Abschätzung vollzogen, welche nur erst im Jahre 1833 vollendet werden konnte, und deren beträchtliche Kosten diese Provinzen besonders aufbrachten. Es wurde jedoch hierdurch keine Veränderung in dem Gesammtbetrage der Grundsteuer, sondern nur eine Vertheilung derselben bewirkt, welche den Klagen über ungleiche Besteuerung abhelfen sollte. Die Grundsteuer, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen vorgefunden wurde, beruhte nämlich auf der Annahme eines Pauschquantums, das von den im französischen Revolutionskriege neu entstandenen Regierungen festgestellt und vorläufig nach einer sehr unsichern Schätzung auf die einzelnen Landestheile, Gemeindebezirke und Grundstücke darin unter dem Vorbehalte vertheilt worden war, daſs eine nachfolgende auf Vermessung und Abschätzung jedes einzelnen Grundstücks gegründete Katastrirung den Ungleichheiten jener vorläufigen Vertheilung abhelfen sollte. Der Erfolg dieser neuen

Vertheilung kam zunächst denen erwünscht, welche dadurch erleichtert wurden; er hat sehr Viele beruhigt, weil sie von dem reinen Willen und der gründlichen Kenntnifs, womit die Katastrirung vollzogen ward, Ueberzeugung gewannen: aber er konnte diejenigen nicht befriedigen, die zufolge der endlichen Ausgleichung beträchtlich höhere Steuern entrichten mufsten, als sie während der langen Reihe von Jahren, die bis dahin verflossen war, zu zahlen hatten. Die Vermessung kann nicht angefochten werden, aber wohl die Abschätzung; die Bemerkungen über deren Unsicherheit bedürfen hier keiner Wiederholung. Vermehrungen des Einkommens aus Grundsteuern können im preufsischen Staate bei der gegenwärtigen Verfassung nur in sofern erfolgen, als bisher steuerfreier oder niedrig besteuerter Boden in Verhältnisse tritt, worin er nach den landüblichen Grundsätzen steuerbar, oder wegen veränderter Nutzungsart mit einer höhern Steuer belegt wird. Grundsteuer trägt im preufsischen Staate nicht der landwirthschaftlich benutzte Boden allein, so weit er nach dem besondern Steuersysteme jedes Landestheils steuerpflichtig ist: sondern nach Verschiedenheit dieser Systeme mehr oder minder allgemein auch anderer zu Baustellen und mannigfaltigen Anlagen für Erwerb und Vergnügen benutzter Bodenraum. Der Gesammtbetrag dieser Grundsteuern war

im Jahre 1838	10 163 942	Thaler.
« « 1821	9 878 752	«
er wuchs also binnen diesen achtzehn Jahren um	285 190	«

das ist im Durchschnitt jährlich sehr nahe um zwei Dreizehntheil Prozent des Betrages der vorjährigen Grundsteuer. Das arithmetische Mittel aus der Grundsteuer-Einnahme dieser sämmtlichen achtzehn Jahre betrug für ein Jahr durchschnittlich 10 049 241 Thaler. Wird die-

ses Mittel mit dem Flächeninhalte des gesammten Staates verglichen, welcher letztlich auf $5077\frac{41}{100}$ geographische Quadratmeilen berechnet worden ist: so kamen auf die Quadratmeile durchschnittlich 1979 Thaler 6 Silbergroschen 2 Pfennige. Eine geographische Quadratmeile enthält aber sehr nahe $21490\frac{3}{10}$ preufsische Morgen zu 180 Quadrat-Ruthen, und es kommen also von der gedachten Grundsteuer durchschnittlich auf den Morgen beinahe $32\frac{7}{10}$ Pfennige, deren 360 auf den Thaler gehn. Der preufsische Staat hatte nach den amtlichen Zählungen Einwohner:

zu Anfange des Jahres 1820	11 090 675
zu Ende « « 1822	11 664 133
« « « « 1825	12 256 725
« « « « 1828	12 726 110
« « « « 1831	13 038 960
« « « « 1834	13 509 927
« « « « 1837	14 098 125
die Summe dieser sieben Zählungen beträgt	88 384 655
das arithmetische Mittel aus diesen Zählungen ist demnach . . .	12 626 379

Wird dieses Mittel mit dem vorhin angegebenen mittlern Betrage der Grundsteuern verglichen: so ergeben sich als jährliche Abgabe auf den Menschen durchschnittlich 23 Silbergroschen $10\frac{52}{100}$ Pfennige, oder 0,7959 eines preufsischen Thalers. Die Grundsteuer ist vorstehend mit denjenigen Summen angegeben, welche wirklich für Rechnung der Staatskassen erhoben wurden: die Hebungskosten sind dabei nicht in Abzug gebracht, dagegen aber sind eingegangne Reste aus frühern Jahren, und Beiträge zu Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Anstalten, welche als Zuschlag zur Grundsteuer eingezogen wurden, hier nicht in Anrechnung gekommen.

In

In den einzelnen Landestheilen stellt sich das Verhältnifs der Grundsteuer zu der Bodenfläche und der Einwohnerzahl derselben sehr verschieden, und mufs es allerdings sein, wegen der sehr verschiednen Fähigkeit Steuern zu tragen, welche theils auf der gröfsern Fähigkeit Werthe zu erzeugen, theils auf dem mehr oder minder vollendeten Uebergange von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft beruht. Das arithmetische Mittel aus dem Grundsteuer-Einkommen in der vorstehend angegebnen Bedeutung, und während der achtzehn Jahre 1821 bis mit 1838 betrug für ein Jahr

in der Provinz Preufsen	752 798	Thlr.
« « « Posen	457 427	«
« « « Brandenburg	819 160	«
« « « Pommern	444 881	«
« « « Schlesien	2 127 039	«
« « « Sachsen	1 657 608	«
« « « Westfalen	1 369 454	«
« « Rheinprovinz	2 420 874	«
hiernach im ganzen Staate wie vorhin	10 049 241	Thlr.

Die Bodenflächen dieser Provinzen waren nach der neuesten Berechnung in geographischen Quadratmeilen und deren Hunderttheilen

in der Provinz Preufsen	1178,03
« « « Posen	536,51
« « « Brandenburg	730,94
« « « Pommern	574,46
« « « Schlesien	741,74
« « « Sachsen	460,63
« « « Westfalen	367,96
« « Rheinprovinz	487,14
im ganzen Staate wie vorhin	5077,41

Das arithmetische Mittel aus den sieben amtlichen Zählungen der Einwohner, welche in den hier betrachteten achtzehnjährigen Zeitraum fallen, sind

in der Provinz Preufsen	1 949 735
« « « Posen	1 043 072
« « « Brandenburg	1 539 231
« « « Pommern	873 508
« « « Schlesien	2 384 501
« « « Sachsen	1 406 608
« « « Westfalen	1 219 292
« « Rheinprovinz	2 210 432
im ganzen Staate wie vorhin	12 626 379

Aus der Vergleichung dieser Zahlen ergiebt sich nun, dafs von dem mittlern jährlichen Betrage der Grundsteuer kommen auf die geographische Quadratmeile von $21490\frac{3}{10}$ preufsischen Morgen zu 180 Quadrat-Ruthen

	Thlr.	Silbergr.	Pf.
in der Provinz Preufsen . .	639	—	11
« « « Posen . . .	852	17	11
« « « Brandenburg .	1120	20	10
« « « Pommern . .	774	13	—
« « « Schlesien . .	2867	19	—
« « « Sachsen . . .	3598	16	11
« « « Westfalen . .	3721	22	5
« « Rheinprovinz	4969	16	11
im ganzen Staate durchschnittlich wie vorhin	1979	6	2

Auf einen Menschen durchschnittlich kamen

	Sgr.	Pf.
in der Provinz Preufsen	11	7,00
« « « Posen	13	1,87
« « « Brandenburg	15	11,59
« « « Pommern	15	3,35

	Sgr.	Pf.
in der Provinz Schlesien	26	9,13
« « « Sachsen	35	4,24
« « « Westfalen	33	8,34
« « Rheinprovinz	32	10,27
im ganzen Staate durchschnittlich wie vorhin	23	10,52

Hiernach trägt die Provinz Preufsen den kleinsten Grundsteuersatz, sowohl im Verhältnisse ihrer Bodenfläche, als auch ihrer Einwohnerzahl. Wird dieser niedrigste Satz als Einheit angenommen, so stellen sich die Steuersätze der andern Provinzen verhältnifsmäfsig im Ganzen und deren Tausendtheilen nach vorstehenden Angaben folgendermaafsen:

es kommen in	auf die geogr. Q. Meile	auf einen Menschen
Preufsen	1,000	1,000
Posen	1,334	1,136
Brandenburg	1,754	1,378
Pommern	1,212	1,319
Schlesien	4,487	2,310
Sachsen	5,631	3,052
Westfalen	5,824	2,909
Rheinprovinz	7,777	2,836
im ganzen Staate	3,097	2,061

Wären alle Provinzen des preufsischen Staats nach einerlei Grundsätzen katastrirt und mit Grundsteuern belegt, so könnten solche Zahlen zunächst zur Würdigung der grofsen Verschiedenheiten in dem Durchschnittsertrage des Bodens der einzelnen Provinzen gebraucht werden wollen; aber hierbei wäre doch immer voraus zu setzen, dafs die Vorschriften, wonach die Abschätzung des Werthes der Bodennutzung erfolgt, dem wirklichen

Zustande jedes Landestheils überall gleich angemessen seien. Ist dieses schon keinesweges aufser Zweifel für den Flächenraum der beiden westlichen, nach einerlei Systeme mit Grundsteuer belegten Provinzen: so darf es noch sehr viel weniger erwartet werden für die sechsmal gröfsere Bodenfläche des ganzen Staats und bei so sehr viel verschiednern Verhältnissen des Klimas und Anbaues. Ein ganz eitles Unternehmen wäre nun vollends ein solcher Gebrauch dieser Verhältnifs-Zahlen bei der jetzt bestehenden Ungleichheit der Grundsteuer-Systeme, nicht nur in einzelnen Provinzen, sondern vielfältig auch in denjenigen Landestheilen, welche zusammengenommen jetzt eine Provinz bilden. Indessen dürften die nachstehenden Betrachtungen doch in sofern nicht überflüssig sein, als sie wenigstens dienen könnten, Umstände, welche hier nicht unbeachtet bleiben dürfen, der Aufmerksamkeit derjenigen zu empfehlen, welche sich gern mit solchen Vergleichungen beschäftigen.

Zunächst gehört hierher die verschiedne Dichtheit der Bevölkerung. Wird die vorstehend angegebne Bodenfläche mit der mittlern Durchschnittszahl der Einwohner während der hier betrachteten achtzehn Jahre verglichen, so ergeben sich Einwohner auf der geographischen Quadrat-Meile durchschnittlich für diesen Zeitraum

in der Provinz Preufsen . . .	1655
« « « Posen	1944
« « « Brandenburg . .	2106
« « « Pommern . . .	1521
« « « Schlesien . . .	3215
« « « Sachsen . . .	3054
« « « Westfalen . . .	3314
« « Rheinprovinz	4538
im ganzen Staate	2487

Die Provinz Pommern erscheint zwar hier noch minder dicht bevölkert, als die Provinz Preufsen. Nimmt man demungeachtet, wie bei den vorstehenden Vergleichungen, die Dichtheit der Bevölkerung in Preufsen zur Einheit an, so ergeben sich für die Dichtheit der Bevölkerung der einzelnen Provinzen folgende Verhältnifszahlen in Tausendtheilen dieser Einheit:

für die Provinz Preufsen . . .	1,000
« « « Posen	1,175
« « « Brandenburg . .	1,273
« « « Pommern . . .	0,919
« « « Schlesien . . .	1,943
« « « Sachsen	1,845
« « « Westfalen . . .	2,002
« « Rheinprovinz	2,742
für den ganzen Staat durchschnittlich	1,503

Im Allgemeinen mufs jede Provinz ihre Volkszahl mit den Erzeugnissen ihres Bodens ernähren und überhaupt mit Lebensbedürfnissen aller Art versorgen. Was etwa eine der andern in dieser Beziehung zuführt oder vom Auslande empfängt, wird doch nicht verschenkt, sondern mufs bezahlt werden durch Früchte der Arbeiten, welche die Bewohner derjenigen Provinz verrichten, der etwas zugeführt wird. Arbeiten der Bewohner eines Bodens bleiben jedoch fast niemals ohne Einflufs auf die Benutzung desselben. Eine Bevölkerung, welche für das Ausland arbeitet, und ganz von der Zahlung lebt, welche sie von diesem für ihre Arbeiten empfängt, verbraucht doch Vieles, was der Boden erzeugt, auf dem sie wohnt, und erhöht durch diesen Verbrauch die Nachfrage nach Bodenerzeugnissen. Befriedigte die Bevölkerung des Staats in jeder einzelnen Provinz desselben ihre Lebensbedürfnisse durchschnittlich ohngefähr mit

gleicher Vollständigkeit: so würde der Werth der Bodenerzeugnisse gleich grofser Räume sich in Bezug auf den Gebrauch, welchen die Einwohner davon machen, auch wenigstens annähernd verhalten wie die Dichtheit der Bevölkerung; das ist, er würde beispielsweise in der Provinz Westfalen den vorstehenden Verhältnifszahlen zufolge doppelt so grofs sein als in der Provinz Preufsen. Schon deshalb würde man daher die Zahlen, welche das Verhältnifs der Durchschnitts-Belastung einer Quadrat-Meile mit den jetzigen Grundsteuern angeben, durch die Verhältnifszahlen für die Dichtheit der Bevölkerung zu dividiren haben, um daraus Zahlen für das Verhältnifs zu finden, worin die Quadrat-Meile durchschnittlich mit Rücksicht auf den Werth ihrer Erzeugnisse durch die jetzige Grundsteuer belastet ist. Durch dieses Verfahren findet man Folgendes:

für die Provinz Preufsen . . .	1,000
« « « Posen . . .	1,135
« « « Brandenburg .	1,378
« « « Pommern . .	1,319
« « « Schlesien . .	2,309
« « « Sachsen . . .	3,052
« « « Westfalen . .	2,909
« « Rheinprovinz	2,836
im ganzen Staate . . .	2,061

Allein in den dichter bevölkerten Ländern ist die grofse Masse des Volks, unter übrigens gleichen Umständen, auch wohlhabender. Die Nahrungsmittel werden kräftiger, gesünder und schmackhafter: es wird bessres Brod, mannigfaltigeres Gemüse und Obst, kräftigere Nahrung aus dem Thierreiche an Fleisch, Butter, Milch, Geflügel, Fischen u. s. w., mehr und bessres Bier und andere gegohrne Getränke genossen. Die Kleidung wird nicht

nur bequemer, und schützender gegen die Einflüsse der Witterung, sondern auch reinlicher und zierlicher. Die Wohnungen werden geräumiger, heller, mehr gesichert gegen Nässe, Kälte, Sturm, Wasser- und Feuersgefahr, überhaupt gesünder, bequemer, den häuslichen Verrichtungen und den sittlichen Verhältnissen angemessner. Haus- und Wirthschaftsgeräthe werden zahlreicher und vollkommner: es wird auf Vorrath gehalten, und der ganze Haushalt, wenn auch noch mit strenger Sparsamkeit eingerichtet, läſst doch seltner Mangel an solchen Lebensgenüssen spüren, welche bei dem bestehenden Bildungsgrade bereits Bedürfniſs geworden sind. Dürfte vorausgesetzt werden, daſs diese Lebensgenüsse sich ebenfalls in dem Verhältnisse mehren, worin die Dichtheit der Bevölkerung wächst, und daſs demnach der Werth, welchen der Boden für seine Bewohner hat, sich auch in dieser Beziehung nach dem Verhältnisse der Dichtheit der Bevölkerung erhöht, so wären die vorstehend gefundenen Verhältniſszahlen nochmals mit den Verhältniſszahlen für die Dichtheit der Bevölkerung zu dividiren, und es ergeben sich dann folgende Verhältnisse für die Belastung gleicher Bodenflächen durch die jetzt bestehende Grundsteuer:

für die Provinz Preuſsen	1,000
« « « Posen	0,966
« « « Brandenburg	1,082
« « « Pommern	1,135
« « « Schlesien	1,188
« « « Sachsen	1,654
« « « Westfalen	1,453
« « Rheinprovinz	1,034
für den ganzen Staat	1,371

Hiernach wäre diese Belastung am höchsten in Sachsen,

nächstdem in Westfalen und Pommern, schon beträchtlich geringer in Schlesien, und stufenweise noch geringer, in verhältnifsmäfsig geringen Abständen, in Brandenburg, der Rheinprovinz, Preufsen und Posen, welches letztere in dieser Beziehung am mindesten beschwert erscheint. Indessen ist die Voraussetzung, worauf diese Rechnung beruht, in sofern unrichtig, als die Vermehrung der Lebensgenüsse zwar in der Regel mit der Dichtheit der Bevölkerung, aber nicht wie dieselbe wächst. In Provinzen, worin vermöge guter Unterrichtsanstalten die Bildung, und vermöge günstiger Erwerbsverhältnisse der Wohlstand beträchtlich steigt, können gleichwohl Eigenthümlichkeiten in der Grundverfassung des Landes, oder in den Gewohnheiten des Volks, der Zunahme der Bevölkerung hemmend entgegen treten. Pommern ist im Durchschnitte aller seiner sehr verschiedenen Theile minder dicht bevölkert als Preufsen: aber im Allgemeinen steht doch wohl die grofse Masse des Volks an Wohlhabenheit und Lebensgenüssen in Pommern höher als in Preufsen. Man mufs hier allerdings in beiden Provinzen nur ähnliche Landestheile mit einander vergleichen: also die Insel Rügen mit dem Danziger und Elbinger Werder; Hinterpommern ostwärts des Gollenberges dagegen mit dem angränzenden Westpreufsen auf dem linken Ufer der Weichsel. Eben so steht die Provinz Sachsen im Allgemeinen doch höher an Wohlstand und Lebensgenufs, als Schlesien, obwohl dieses dichter bevölkert ist. In einem nicht unbeträchtlichen Theile der Provinz Westfalen hängt die Wohlhabenheit des Bauernstandes sogar mit der gewohnten Untheilbarkeit der Bauerhöfe zusammen, welche die Zunahme der Bevölkerung erschwert. Pommern, Sachsen und Westfalen erscheinen in den vorstehenden Ver-

hältnifszahlen gröfstentheils nur deshalb höher besteuert, als andere Provinzen, weil die Bildung und Wohlhabenheit ihrer Bewohner in einem andern Verhältnisse zu der Dichtheit ihrer Bevölkerung steht. Im Allgemeinen möchte sich doch aus diesen Betrachtungen so viel ergeben, dafs die Ungleichheit der Belastung durch die Grundsteuer bei weitem nicht so grofs ist, als sie bei der einfachen Vergleichung des Einkommens aus der Grundsteuer mit der Bodenfläche der Provinzen erscheint.

Aehnliches ergiebt auch die Vergleichung der Grundsteuer mit der Einwohnerzahl, wenn dabei die sehr verschiedne Stufe der gewerblichen Bildung beachtet wird, worauf die Einwohner der verschiednen Provinzen stehn. Im Allgemeinen liegt in der Vergleichung des Betrages der Grundsteuer einer Provinz mit der Anzahl ihrer Einwohner durchaus nichts Widersinniges: denn die Grundsteuer mufs doch auch in dem Preise der Bodenerzeugnisse soweit vergütet werden, als dieses unvermeidlich bleibt, um den Antrieb zur Verwendung von Arbeit auf den Boden in dem Maafse anzuregen, worin der Verbrauch von Bodenerzeugnissen es erfordert. Erhöhungen der Grundsteuer streben nach Erhöhungen der Marktpreise, und treffen hierdurch die Gesammtheit der Einwohner. Die Vergleichung der Einwohnerzahl mit dem Betrage der Grundsteuer ergab nun vorstehend folgende Verhältnifszahlen für die acht Provinzen des Staats, welche hier nach der Höhe dieser Zahlen geordnet erscheinen:

Preufsen	1,000
Posen	1,136
Pommern	1,319
Brandenburg	1,378
Schlesien	2,310

Rheinprovinz . . .	2,836
Westfalen	2,909
Sachsen	3,052

Der Durchschnittswerth der täglichen Arbeit eines Menschen ist gewifs auch in den einzelnen Theilen des preufsischen Staats sehr verschieden wenn auch keinesweges behauptet werden will, dafs er sich eben wie die vorstehenden Zahlen verhalte. Dieser Werth hängt hauptsächlich ab von dem Grade der Bildung, welchen die grofse Masse des Volkes bereits erlangt hat, und von dem mehr oder minder glücklichen Erfolge des Bestrebens, die Naturalwirthschaft in eine Geldwirthschaft zu verwandeln. Die Bildungsstufe, worauf ein Volk steht, bestimmt einerseits seine Fähigkeit, Arbeiten mit verständiger Anwendung von Werkzeugen und Handgriffen, und mit Aufmerksamkeit auf Alles vorzunehmen, was den Zweck derselben befördert: andererseits erweitert sie den Kreis der Bedürfnisse und Genüsse, und damit auch den Reiz, die Mittel zu deren Befriedigung durch Arbeit zu verdienen. Je weiter die Geldwirthschaft vorschreitet, je mehr steht der Mensch von dem Bestreben ab, Alles was er bedarf, selbst zu verfertigen: er verwendet vielmehr seine Kräfte auf diejenigen Arbeiten, worin er nach seinen persönlichen Eigenschaften das Meiste zu leisten vermag; und durch diese Vertheilung der Arbeiten wird im Ganzen bei weitem mehr erzeugt, als dadurch, dafs Jeder zunächst für sein unmittelbares Bedürfnifs arbeitet. Die grofsen Erfolge der Arbeitstheilung sind zu bekannt, als dafs es noch einer weitern Ausführung des vorstehenden Satzes bedürfte. Zweifelhaft ist es im Allgemeinen nicht, dafs die vier südwestlichen dicht bevölkerten Provinzen des preufsischen Staats in der Geldwirthschaft beträchtlich weiter

vorgeschritten sind, als die vier nordöstlichen weit dünner bevölkerten. Es ist ferner nicht zweifelhaft, dafs unter den vier erstgenannten sich in Schlesien noch die meisten Ueberreste der Naturalwirthschaft vorfinden: und dafs unter den vier letztgenannten Brandenburg und Pommern, in Bezug auf die Bildung der grofsen Volksmasse, beträchtlich höher stehn als Preufsen und Posen. Hieraus scheint ein Verhältnifs des Werthes der Arbeiten, und folglich auch der Fähigkeit hervor zu gehn, Beiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes zu leisten, wodurch der Anschein einer Ungleichheit in der Besteuerung, welcher in vorstehenden Verhältnifszahlen gefunden werden könnte, wo nicht vertilgt, so doch wenigstens sehr vermindert wird.

Tritt zu diesen Betrachtungen auch noch die Bemerkung hinzu, dafs die landwirthschaftliche Benutzung des Bodens in allen Provinzen des preufsischen Staats sichtlich fortschreitet, und dafs ein nachtheiliger Einflufs der bestehenden Verschiedenheit der Steuersysteme hierauf durch Erfahrungen nirgend überzeugend nachzuweisen ist: so dürfte wohl hinreichender Anlafs vorhanden sein, das besondere Provinzial-Interesse bei der Grundsteuer mit weniger Befangenheit geltend zu machen, als es in einigen Verhandlungen vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung bisher geschehen ist. Der Zeitpunkt, worin ein Ablösbarstellen der Grundsteuern auch im preufsischen Staate zu hoffen sein dürfte, scheint bei dem jetzigen Zustande der Ansichten und Ueberzeugungen allerdings noch sehr entfernt. Er wird indessen so gewifs nicht ausbleiben, als überhaupt auf eine fortschreitende Verbesserung des Steuerwesens vertraut werden darf. Alsdann aber wird die Verschiedenheit der Fortschritte, welche die freiwillige Ablösung der Grund-

steuer in den einzelnen Landestheilen macht, sehr überzeugend nachweisen, wo die Belastung des landwirthschaftlichen Gewerbes durch die Grundsteuer am stärksten gefühlt, und wo dadurch die gröfsten Anstrengungen, sich ihrer zu entledigen, hervorgerufen wurden.

Die persönlichen Eigenschaften der Menschen werden schon deshalb ein Gegenstand der Besteuerung, weil die Fähigkeit zu erwerben, folglich auch Steuern entrichten zu können, auf ihnen beruht. Diese Fähigkeit wird am allgemeinsten bedingt durch das Lebensalter. Die Schwäche der frühesten Kindheit gestattet überall keine Dienstleistungen, deren Werth den Unterhalt des Kindes bezahlt: die Völker müssen vielmehr einen beträchtlichen Theil der Kräfte ihrer erwerbsfähigen Mitglieder und der Früchte ihrer Arbeit verwenden, um durch Anziehen einer Nachkommenschaft ihr Dasein über die kurze Dauer eines Menschenlebens hinaus zu sichern. Je nachdem dieses so geschieht, dafs die werdende Generation der vorgehenden an Zahl, Körper- und Geisteskräften, Entwickelung und Ausbildung ihrer Anlagen, Kenntnissen, Willenskraft und sittlicher Würde gleich kommt, überlegen ist oder nachsteht: je nachdem werden die Völker sich in ihrer Stellung behaupten, an Macht und Wohlstand wachsen, oder in Ohnmacht und Armuth versinken. Keiner der gröfsern wahrhaft selbstständigen Staaten Europa's ist noch zur Zeit wohlhabend genug, um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, welche Vernunft und sittliches Gefühl an das Menschengeschlecht machen. Die Sorge für die Schwangern und Säugenden, die Pflege der frühesten Kindheit, die Begriffe von der Stufe geistiger und sittlicher Bildung, worauf Jedermann Anspruch hat, erweitern und veredeln sich zwar fast überall: aber

jemehr hierin gethan wird, desto dringender tritt nur die Mahnung hervor, noch mehr zu thun. Es ist hier nicht der Ort, tiefer einzugehn auf diesen Gegenstand der öffentlichen Fürsorge: vielmehr geschieht seiner nur Erwähnung, um jede Richtung der persönlichen Steuern auf das Bestimmteste abzulehnen, welche der fortschreitenden Veredelung der Generationen hemmend entgegen treten könnte. Es ist ein wesentliches Erfordernifs der Erziehung, dafs Kinder, so früh es ihre Kräfte gestatten, zur Hülfsleistung im Familienleben angehalten werden, und der Beitrag zur Förderung der Arbeiten einer Nation, welchen ihre Kinder durch häusliche Dienste leisten können, ist keinesweges unbedeutend. Aber dieser Beitrag hat nur in sofern einen wahren Werth, als die kindlichen Dienste nicht verrichtet werden auf Kosten der körperlichen oder geistigen Ausbildung. Der Mifsbrauch, welcher mit der Verwendung von Kindern zu Fabrikarbeiten, zur anhaltenden Hülfe bei dem elterlichen Gewerbe, und namentlich auch zum Viehhüten bei der Landwirthschaft getrieben wird, ist auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht eine der heillosesten und gemeinschädlichsten Verschwendungen: die vermeintlich wohlfeilen Dienste der Kinder werden ungeheuer vertheuert durch die Unterhaltung der unheilbaren Krüppel oder wenigstens Schwächlinge an Körper und Geist, welche hervorgehn aus solcher Verkümmerung der beiden wichtigsten Bildungsmittel, des Schulunterrichts und des angemessnen Spielraums zu freier geistiger und körperlicher Bewegung. Wo Personal-Abgaben von der grofsen Masse des Volks erhoben werden, beginnt die Besteuerung doch nicht leicht früher, als mit der Vollendung des zwölften Lebensjahres: so steht es bei der Kopfsteuer, welcher die christlichen und jüdischen Un-

terthanen des osmanischen Reichs unterworfen sind; aber auch im christlichen Europa wurde der Mensch schon in diesem Lebensalter besonders zu Leistungen an Grundherren und Gemeinden angehalten. Im preufsischen Staate wurde bei der Einführung einer Personalsteuer durch das Finanzgesetz vom 7ten September 1811 die Vollendung des zwölften, bei der weitern Ausbildung dieser Steuern durch das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 des vierzehnten, und endlich durch die Kabinets-Ordre vom 21. April 1827 nach dem eignen Antrage des Finanz-Ministers v. Motz, des sechszehnten Lebensjahres, als Anfangszeit der persönlichen Steuerpflichtigkeit festgesetzt: so schnell erweiterten sich die Vorstellungen von dem Zeitraume, welcher dem Menschen zur hinreichenden Entwickelung seiner Fähigkeit gemeine Handarbeiten zu verrichten, zu gönnen sei. Das Erwerben besonderer Fertigkeiten erfordert mehrentheils noch eine längere Uebung, und die Entwickelung der Geisteskräfte, deren die gebildeten Stände bedürfen, nimmt nach dem verschiedenen Maafse der Anforderungen mehr als die ersten zwanzig Lebensjahre in Anspruch; bei rein wissenschaftlicher Bildung erscheint sie sogar kaum mit dem dreifsigsten Jahre soweit vollendet, dafs ihr Inhaber nunmehr eine selbstständige Stellung im öffentlichen Leben einnehmen kann.

Im hohen Lebensalter mindert sich mit den Kräften auch die Fähigkeit zum Erwerbe: indessen überdauern die geistigen Kräfte bei weitem die körperlichen, und in den gebildeten Ständen erhält die Zuversicht, durch Erfahrung und Uebung erzeugt, das Vertrauen, welches auf vieljährig erprobter Zuverlässigkeit beruht, und die dankbare Würdigung früherer Verdienste den Erwerb fortdauernd unverkümmert, welchen die Thätig-

keit des mittlern Lebensalters errang. Minder glücklich sind in dieser Beziehung die Handarbeiter in den untersten Volksklassen: mit ihren körperlichen Kräften vermindert sich der Werth ihrer einfachen Arbeiten, deren vollständiges Erlernen gemeinhin nur wenig Uebung erfordert, und wobei Zuverlässigkeit und Erfahrung sich nur sparsam geltend machen können. Im preufsischen Staate wird eben deshalb die Befreiung dieser Personen von der Klassensteuer nach Vollendung des sechszigsten Lebensjahres durch die bereits vorhin angeführte Königliche Kabinets-Ordre vom 21sten April 1827 angeordnet. Aufserdem ergeben noch andere Bestimmungen des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 Befreiungen für das hohe Lebensalter in den Handarbeiter-Familien, deren Erläuterung hier noch ausgesetzt bleibt.

In den Haushaltungen ist überall, wo mehr als gemeine Tagelöhnerarbeit verrichtet wird, nur der Vorstand als erwerbend anzusehen: die Familienglieder unterstützen ihn zwar oft bei seinen Arbeiten, und machen dieselben durch ihre Theilnahme fruchtbarer; aber es kann keinesweges behauptet werden, dafs mit ihrer Anzahl auch der Erwerb der Familie wächst. Nur in den Haushaltungen der Tagelöhner mufs jedes Mitglied im erwerbsfähigen Lebensalter seinen Unterhalt möglichst selbst zu verdienen suchen: weiter hinauf tritt diese Forderung immer weniger hervor, und in den höheren Ständen beschäftigen sich die Frauen, Söhne und Töchter nur, um das Familienleben angenehmer zu machen, und sich selbst das wohlthätige Gefühl eines Fortschreitens in geistiger und künstlerischer Bildung, oder auch nur einen reinern Genufs des geselligen Lebens zu bereiten. Es verwandelt sich daher die Personalsteuer hier in eine

Familiensteuer: reine Personalsteuern können aufser den Tagelöhnern nur denjenigen auferlegt werden, welche auch in anderen Lebensverhältnissen mit einem selbstständigen Erwerbe doch keinen selbstständigen Haushalt bilden. Gehülfen bei Handels- und Fabrikunternehmungen, mechanischen Künsten und Handwerken, Wirthschafts- und Haus-Offizianten und im Gesindedienst stehende Leute, gehören mehrentheils hierher; auch bei Personen, welche beschränkt auf den Ertrag einer Pension, Leibrente oder zinsbar belegter Kapitale nur eben des nothdürftigen standesmäfsigen Unterhalts sicher sind, selten aber aufserdem bei freierer Lebensstellung kann dieser Fall vorkommen.

Während die Grundsteuern weit über ihren staatswirthschaftlichen Werth geachtet sind, erliegen dagegen die persönlichen Steuern unter einer ganz unverdienten Verachtung. So lange der Mensch irgend ein äufsres Gut besitzt, glaubt die Steuerbehörde sich an dieses halten zu müssen; nur in Ermangelung alles Eigenthums an äufsern Gütern nimmt sie den Menschen selbst in Anspruch. Es sind hiernach also die vermeintlich Eigenthumslosen, die Proletarier, die Menschen, welche nach einer nur zu weit verbreiteten Ansicht auf Kosten der Eigenthumbesitzenden leben, nur allein der persönlichen Besteuerung unterworfen; und so wenig es jener Ansicht nach ehrenhaft sein kann, dieser Klasse der Einwohner anzugehören, so wenig kann es auch ehrenhaft sein, persönliche Steuern zu zahlen. Aber hierbei wird gänzlich verkannt, wie so ganz das kostbarste und zugleich sicherste Eigenthum, welches der Mensch besitzt, eben nur seine Persönlichkeit ist; dafs auf diesem Eigenthume die Macht der Staaten und der Wohlstand der Völker beruht, und dafs durch dieses Eigenthum

al-

allein der Mensch sich das Erdreich unterthan, und Alles was im Bereiche seiner persönlichen Kräfte liegt, seinen Zwecken dienstbar gemacht hat. Wer sind denn nun diese verachteten Proletarier? sind es die Menschen allein, deren geistige Bildung vernachlässigt ist, weil es an Mitteln dazu gebrach, und die nur im Besitze körperlicher Kräfte von der Verwendung derselben zur Verrichtung mechanischer Arbeiten leben müssen, weil Renten aus Boden- oder Kapitalbesitz ihnen nicht einen mühelos erworbenen Unterhalt sichern? Wären es auch nur allein diese, so wäre doch wohl zu erwägen, dafs von ihrer körperlichen Stärke, Gewandtheit, ausdauernden Thätigkeit und Diensttreue der Ertrag des Bodens und der mannigfaltigen gewerblichen Anstalten wesentlich abhängt: nur aus diesem Ertrage werden die Renten von Bodeneigenthum und in Gewerben angelegten Kapitalen bezahlt, welche deren Eigenthümer in den Stand setzen Steuern zu zahlen. So gewifs alle jene persönlichen Eigenschaften der Arbeiterklasse nur sehr sparsame Früchte tragen würden, wenn Anordnungen, welche von einer höhern geistigen Bildung ausgehen, nicht ihre Beschäftigungen leiteten: so gewifs ist es auch, dafs die vollendetste Bildung der Verstandes- und Willenskräfte materielle Güter nur hervorbringen kann, wenn jene persönlichen Eigenschaften ihr zugleich zu Gebote stehn. Ist denn aber auch die höhere Bildung des Geistes ein ausschliefsliches, oder auch nur ein vorzügliches Eigenthum derjenigen, welche sich in einem ansehnlichen Besitze von äufsern Gütern befinden? Ein solcher Besitz vemag allerdings das Erwerben einer echten gründlichen und edlen Geistesbildung sehr zu begünstigen, indem er die äufsern Hülfsmittel dazu darbeut: aber er verleitet vielleicht noch öfter, sich den

Anstrengungen zu entziehen, welche das Erringen einer solchen Bildung unerläſslich fordert. Jedenfalls sind geistige Fähigkeiten keinesweges ein mit äuſsern Gütern zugleich übertragbares und vererbliches Eigenthum; und das Höchste, was Erziehung bei reichen Erben leisten kann, besteht sehr oft nur darin, daſs sie den Zögling fähig macht, verständige Rathgeber aufzusuchen und zu benutzen. Sehr häufig geht daher auch die Leitung der mechanischen Arbeiten, wodurch Boden und Kapital fruchtbar wird, nicht von den Eigenthümern derselben, sondern von ihren kenntniſsreichen und gewissenhaften Gehülfen aus, welche sich deshalb zur Bewirthschaftung fremden Eigenthums hergeben, weil sie selbst kein aus äuſsern Gütern bestehendes besitzen. Endlich ermangeln auch alles Renten tragenden Eigenthums sehr oft Personen, welche groſses Ansehen, beträchtliches Einkommen, und selbst zuweilen bedeutende Macht besitzen. Es sind dieses die reichbegabten Geister, welche zwar früh geprüft durch Abhängigkeit und Entbehrungen, aber siegreich empor gehoben durch die weit überlegene Macht ihres Verstandes und unwiderstehliche Kraft ihres Willens, als Künstler, Gelehrte, Krieger und Staatsmänner überall in der ersten Reihe der Zeitgenossen stehn, und auf jedem Pfade menschlichen Waltens und Wirkens neue Bahnen zur höhern Veredelung desselben brechen. Selten sind solche Geister geneigt Vermögen zu sammeln: reicher Erwerb ist mehrentheils die natürliche Folge, fast niemals aber der vorherrschende Zweck ihrer Unternehmungen. Das leicht Gewonnene wird leicht verbraucht, und den Erben eines groſsen Namens fällt damit nur selten auch ein Erbtheil an äuſsern Gütern zu. Ferne sei, die Würde des Berufs zu verkennen, welchen die Herrschaft der Eigen-

thümer über äufsere Güter enthält: ihrer freien Verfügung sind dieselben anvertraut zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt; und dies Vertrauen mufs geehrt werden von Jedermann, so lange sie desselben nicht offenbar unwürdig erscheinen. Aber es würde schlecht bestellt sein um das Leben im Staate, wenn Ehre und Treue nicht auch wohnten in den Gemüthern derer, welche kein Eigenthum an äufsern Gütern besitzen. Dieselbe Weisheit, welche höher ist als aller Menschen Vernunft, hat eben sowohl die persönlichen innern, als dinglichen äufsern Güter vertheilt: ihr allein gebührt das Urtheil über den Werth des Vertrauens, welches sie jedem Einzelnen bei dieser Vertheilung bewies. Der Mensch, in der Beschränktheit seines Erkennungsvermögens, kann sich gewöhnlich schneller und sichrer von dem Dasein einer Ausstattung mit äufsern Gütern, als von der Beschaffenheit und dem Werthe persönlicher Eigenschaften überzeugen; und es ist ihm deshalb nicht zu verdenken, dafs er sein Vertrauen dem Begüterten leichter zuwendet. Aber diese Nachsicht mit seiner Schwäche kann ihn nicht berechtigen, sich der Pflicht einer genauern Prüfung dadurch zu entziehen, dafs er durch allgemeine Gesetze mit dem Mangel an äufsern Gütern eine Herabwürdigung der Personen verbindet.

Bei Steuern auf dem Besitz wird der Eingang derselben hauptsächlich dadurch gesichert, dafs der Gegenstand der Besteuerung selbst mit Beschlag belegt, und die rückständige Steuer entweder aus seiner Benutzung, oder aus dem Verkaufe desselben entnommen wird. Dieses Verfahren bleibt zwar überhaupt nur anwendbar, so lange die willige Zahlung der Steuer die Regel, die Verweigerung derselben aber nur die verhältnifsmäfsig seltne Ausnahme ist: denn die Möglichkeit, Abnehmer

für die zu Kauf gestellten Gegenstände zu finden, wird durch die Nachfrage darnach beschränkt; Nutzungen, wovon Niemand Gebrauch machen will, Güter, die Niemand zu kaufen verlangt, belästigen nur die Steuerbehörde durch die Sorge für die Aufbewahrung, ohne derselben eine Befriedigung zu verschaffen. Im geordneten Zustande der Staaten bleiben jedoch die Fälle selten, wo der Steuerbehörde belassen wird, sich durch dieses Mittel selbst bezahlt zu machen, wenn der Gegenstand der Besteuerung ein äufsres Gut ist; kein verständiger Eigenthümer wird sich aus blofsem Eigensinne Verfügungen aussetzen, die weit kostbarer für ihn werden, als der Aufwand, welchen die willige Entrichtung der Steuer erfordern könnte. Auch verlangt das wohlverstandne Steuerinteresse selbst, dafs die Forderungen an die Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Leistungen in gewöhnlichen Fällen nicht übersteigen, und dafs in aufserordentlichen dem Unglücke Nachsicht angedeihe.

Bei der Besteuerung persönlicher Eigenschaften würde der Mensch selbst in Beschlag zu nehmen sein, in Ermangelung anderer Mittel sich für Steuerrückstände bezahlt zu machen. Die Steuerbehörden fürchten, dafs dieser Fall sehr oft eintreten könnte, weil viele Steuerpflichtige nur bewegliches Eigenthum besitzen, das sie der Abpfändung leicht entziehen können. Die Beschlagnahme des Menschen könnte doch nur durch seine Verhaftung vollzogen werden; aber diese gewährt nicht einmal Sicherheit für noch gröfsre Verluste: ein Mensch, der nichts mehr hat, was ihm auf unserer Bildungsstufe noch genommen werden könnte, und der seinen Unterhalt auch nicht erarbeiten kann, könnte zuletzt es ganz bequem finden, sich von der Steuerbehörde in leidlichem Gewahrsam ernähren zu lassen. Zwar könnte nur wahr-

haft dringende Noth, oder ein hoher Grad von sittlicher Entwürdigung Menschen wirklich veranlassen sich der Einsperrung wegen verweigerter Zahlung persönlicher Steuern hinzugeben: aber die Steuerbehörde fürchtet, dafs es ihr schwer werden dürfte, zwischen diesen beiden Aeufsersten, folglich zwischen Nachsicht und Strenge, hinreichend sicher zu unterscheiden. Jedenfalls bleibt das Einziehen einer allgemeinen Personalsteuer ein höchst lästiges Geschäft: die Steuerbehörde hat es dabei mit der ganzen Einwohnerzahl des Staats zu thun. Es handelt sich hier um das Einziehen einer sehr grofsen Anzahl sehr kleiner Beiträge: denn die Klassen, welche nur wenig, und in möglichst viel getheilten Zahlungen zu steuern vermögen, sind überall bei weitem die zahlreichsten. Die Steuerbehörden vermeiden daher aus ihrer Ansicht ganz folgerecht allgemeine Personensteuern, sind aber eben deshalb genöthigt, die Steuern vom Besitze äufsrer Güter in soweit höher zu stellen, als überhaupt die Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes durch direkte Steuern aufgebracht werden sollen. Diejenigen, welche hiernach von direkten Steuern befreit bleiben, können eben deshalb wohlfeiler arbeiten, und es ist gar nicht zu zweifeln, dafs bei dem grofsen Uebergewichte der Begüterten der Arbeitslohn wenigstens in der zahlreichen Klasse der gemeinen Handarbeiter wirklich bis auf den niedrigsten Satz könne herabgebracht werden, wobei der Arbeiterstamm sich noch eben arbeitsfähig erhalten kann. Unter solchen Verhältnissen sind die Begüterten eigentlich die Stellvertreter des Arbeiterstammes in Bezug auf direkte Besteuerung; sie finden den Ersatz für die hohen Steuern, welche sie vom Besitze äufsrer Güter entrichten, in dem Ersparnifs an Arbeitslohn, das durch die Steuerfreiheit

des Arbeiterstammes möglich wird. Es mag aus einer einseitigen Ansicht für die Finanzverwaltung sehr vortheilhaft, für die Polizei der Gewerbe wenigstens ohne Nachtheil erscheinen, dafs die Begüterten hiernach die Zahlung direkter Steuern für den unbegüterten Arbeiterstamm übernehmen: aber auf dem hohen Standpunkte der obersten Staatsgewalt erscheint ein Steuersystem wahrhaft gefährlich, dem eine solche Vertretung bei den direkten Steuern zum Grunde liegt. Es war eine Zeit vorhanden, worin neben der Kirche nur der Grundherrlichkeit und dem Kapital-Besitz der städtischen Korporationen ein Anrecht auf den Schutz des Staates thatsächlich eingeräumt, das Loos des Arbeiterstammes aber dem Gutachten der Grundherren und der Gemeinde- und Zunft-Vorstände anheim gestellt wurde. Das Andenken an diese Zeit ist noch keinesweges aus dem Gedächtnisse der Völker entschwunden, und die Meinung ist noch sehr verbreitet, dafs den Anordnungen der Staatsgewalt nur der Zweck zum Grunde liege, den höhern Ständen überhaupt den Genufs ihres Einkommens und Ansehns zu sichern. Selbst die Sorge für eine gerechte Behandlung der untern Volksklassen, für ihren Unterricht, für ihre Ermunterung zu lohnender Gewerbthätigkeit und für ihre Belustigung durch echte Volksfeste, erscheinen bei solcher Ansicht nur als Mittel die Gemüther zu besänftigen, und das Volk überhaupt dienstfähiger und dienstwilliger zu machen. So lange dieser Wahn besteht, bleibt es unmöglich bei dem gemeinen Arbeiterstamme der Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, dafs auch er eine Schuld an den Staat abzutragen habe; er hält sich zu Nichts für denselben verpflichtet, weil seiner Meinung nach Nichts um seinetwillen geschieht, sondern Recht und Ordnung nur im

Interesse der höhern Stände gehandhabt wird. Jedermann in den untersten Volksklassen wird ernstlich angehalten, Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen und aller der öffentlichen Anstalten zu leisten, welche der Fürsorge der Ortsgemeinden anvertraut sind: aber in vielen Ländern fordert die Regierung des Staats keine direkten Steuern, welche hier nur persönliche sein könnten, von diesem Theile der Einwohner. Dieses Verfahren ist sehr geeignet, dem unseligen Wahne Dauer zu verleihen, dafs der Handarbeiterstamm auch noch jetzt dem Staate nur mittelbar angehöre, und dafs er eine Verbesserung seines Zustandes nur in sofern zu gewärtigen habe, als dieselbe den Ansichten und Wünschen seiner Brodherren zusagt. Auch die begüterten Einwohner des Staats werden durch ein solches Steuersystem in einer sehr irrigen Vorstellung von ihrem Verhältnisse zu den untern Volksklassen erhalten; indem nur allein sie direkte Steuern zahlen, werden sie in der hergebrachten Meinung bestärkt, dafs die grofse Masse der Unbegüterten im Volke sämmtliche Wohlthaten des Lebens im Staatsverbande gänzlich auf ihre Kosten geniefse. Jemehr ein grofser Theil dieser Begüterten bei halber oder oberflächlicher Bildung noch immer geneigt ist den scheinbaren Vortheil des Augenblicks dem höhern dauernden Gewinne und das anerzogne Vorurtheil einer edlern Ansicht des Lebens vorzuziehn, desto härter und ungerechter erscheint ihm eine Gesetzgebung, welche folgerecht dahin wirkt, den Menschen überhaupt der Selbstständigkeit würdiger, und daher auch diejenigen, welche vermeintlich auf Kosten der Begüterten leben, unabhängiger von denselben zu machen. Wenigen wird es vollkommen klar, dafs der Arbeitslohn nicht allein in demjenigen besteht, was der Arbeiter unmittelbar für

seine Verrichtungen ausgezahlt erhält; sondern auch in allem dem, was überhaupt von den wohlhabenderen und gebildeteren Einwohnern des Staats geleistet wird, um Bedürfnisse der untern Volksklassen zu befriedigen, und ihren Zustand zu verbessern. Je niedriger die Bildungsstufe noch ist, worauf dieselben stehn, desto weniger kann ihnen zur eignen freien Verwendung von demjenigen überlassen werden, was zur Erhaltung und Verbesserung ihres Zustandes aufzubringen ist. Von dieser Ansicht aus werden Freischulen für ihre Kinder, Siechenhäuser und Spitäler für ihre Kranken, Gebrechlichen und Betagten, Armenanstalten zur Unterstützung in mancherlei Unglücksfällen und zur Verhütung entsittlichender Noth unterhalten, und von eben dieser Ansicht aus vertreten auch die Begüterten sie selbst in Bezug auf die Beiträge, welche sie für ihren Theil an den Wohlthaten der Staatsverwaltung zur Bestreitung des Aufwandes dafür zu leisten hätten. Aller echten Bildung höchstes Ziel ist das Erziehen zur Selbstständigkeit durch eine Bildung sämmtlicher Geistes- und Körperkräfte, welche fortschreitend dieselbe zu behaupten fähiger, und zu geniefsen würdiger macht. Auch der Handarbeiterstamm mufs fortschreitend fähiger gemacht werden jener Vertretung zu entbehren, und dadurch namentlich auch irrigen Begriffen von seiner Stellung im Staate ihren blendenden Schein zu nehmen. Von dieser Ansicht aus kann es sehr wünschenswerth erscheinen, dafs der Zustand der Verwaltung, des Erwerbes und der Sittlichkeit es der Staatsgewalt gestatten möge, mäfsige Personalsteuern allgemein einzuführen.

Im preufsischen Staate bestanden vor dem Jahre 1811 Personalsteuern nur in sehr geringem Umfange. Die Hauptabgabe der Städte war die General-Accise,

das ist eine Steuer vom Verbrauche fast aller Lebensbedürfnisse. Die Bewohner des platten Landes zahlten dagegen nur eine Grundsteuer von dem landwirthschaftlich benutzten Boden, trugen aber auch mittelbar zur Erhöhung des Einkommens aus der Accise bei, weil sie genöthigt waren einen grofsen Theil ihrer Bedürfnisse aus den Städten zu entnehmen, welchen der Betrieb der Handwerke, der Fabriken und des Handels der Regel nach ausschliefslich zustand. Indessen erforderten mannigfaltige Verhältnisse doch Ausnahmen: diejenigen Personen, welchen hiernach der Betrieb von städtischen Gewerben auf dem Lande gestattet war, mufsten aber eine direkte Steuer zahlen, welche die Benennung Fixaccise trug, und als Ersatz für den Ausfall an der städtischen Accise dienen sollte, der dadurch entstand, dafs ihnen auf dem Lande zu wohnen gestattet war. In Folge der Umgestaltung, wodurch der preufsische Staat nach dem Frieden zu Tilsit neue Kraft zu gewinnen suchte, ward auch der Grundsatz aufgegeben, worauf dieses Steuerystem beruhte: das ganze Land wurde gleichförmigen Steuern unterworfen, dagegen aber auch allen Gewerben volle Freiheit des Orts verstattet. Zu den neuen allgemeinen Verbrauchsabgaben gehörte namentlich auch eine Steuer vom Vermahlen des Getreides, welche vom Scheffel Weitzen einen halben Thaler, vom übrigen Getreide aber $\frac{5}{48}$ Thaler oder $2\frac{1}{2}$ Groschen, deren damals noch 24 auf den Thaler gerechnet wurden, betrug. Der richtige Eingang dieser Abgabe sollte durch Aufsicht auf die öffentlichen Getreidemühlen gesichert werden: es lag daher im Geiste des Gesetzes, dafs alles Verwandeln des Getreides in Mehl auf einem andern Wege verboten blieb. Der Gebrauch von Handmühlen war in einem grofsen Theile des Landes schon längst

untersagt, damit den Müllern nichts von dem Mahlwerk derjenigen Ortschaften entzogen würde, worüber sich ihr Zwangsrecht erstreckte: aber diese Beschränkung war immer sehr verhafst gewesen, und es befanden sich viele Landleute in heimlichem Besitze von Handmühlen, obwohl zuweilen Haussuchungen darnach angestellt, und die vorgefundenen zerschlagen wurden. Gleichzeitig mit der Einführung des neuen Steuersystems wurde zwar auch der Mühlenzwang aufgehoben: aber der Gebrauch der Handmühlen wurde nun ganz allgemein verboten, um das heimliche Vermahlen unversteuerten Getreides zu hindern. Es ist wohl anzunehmen, dafs der Gebrauch der sehr einfachen und wohlfeilen aber auch sehr unvollkommenen Handmühlen, welche der Landmann in der Regel besafs, nur da noch vortheilhaft erscheinen kann, wo der Mensch seine Zeit nicht lohnender anzuwenden weifs, sich mit einem groben Zerschroten des Getreides begnügt, oder es an hinreichenden nahen und gut verwalteten Mühlen fehlt: aber in jenen trüben Zeiten bestanden solche Verhältnisse häufig; überdies wurde die Mahlsteuer auf dem Lande, besonders in dünn bewohnten Gegenden, dadurch sehr lästig, dafs die Versteuerung nicht selten an Orten geschehen mufste, welche sowohl von den Mühlen als von den Wohnungen der Steuerpflichtigen Viertel- und halbe Meilen weit entfernt lagen: die Versuchung sich der Mahlsteuern durch den Gebrauch von Handmühlen zu entziehen, war daher sehr ausgebreitet. Die Strenge, womit das Verbot Getreide aufser den öffentlichen Mühlen zu vermahlen aufrecht erhalten wurde, schärfte nur den Reiz, die Mahlsteuer dennoch zu umgehen; als der heimliche Besitz von Handmühlen allzu gefährlich wurde, zerstiefsen Viele das Getreide in Mörsern, und es ward sogar ver-

sucht blos in Wasser aufgeweichtes Getreide, mit zerstofsnem gemischt, zum Brodteige zu verwenden. Unter solchen Umständen fand der Vorschlag angesehner und wohlwollender Gutsbesitzer bei der Regierung Eingang, dafs die Mahlsteuer auf dem Lande und in den kleinen Ackerstädten wiederum abgeschafft, und dagegen eine Personensteuer eingeführt werden sollte, welche die Staatskassen für den hieraus entstehenden Verlust entschädigte. Das Finanzgesetz vom 7ten September 1811 bestimmte, dafs diese Veränderung schon mit dem 1sten Oktober desselben Jahres anfangen, und die Personalabgabe zum Ersatz der Mahlsteuer einen halben Thaler jährlich von jedem Menschen, welcher das zwölfte Jahr vollendet hätte, betragen sollte. Hierdurch ward die Mahlsteuer für den Verbrauch von $4\frac{4}{5}$ Scheffeln Brodgetreide für jeden Ueberzwölfjährigen vergütet; eine Annahme, welche um so billiger erscheint, als bei den Anschlägen für die Verpachtung des Mühlenzwangsrechtes gewöhnlich sechs Scheffel Brodgetreide für den überzwölfjährigen Menschen angenommen wurden, und als hierbei die Verzehrung von Weitzen, Graupe und Grütze, so wie der Verbrauch von Futterschrot für das Vieh gar nicht in Anrechnung kam. Diese persönliche Steuer wurde nach dem gleichen Satze für alle Stände der Landbewohner erhoben, weil jeder durch die Befreiung von der Mahlsteuer anscheinend ohngefähr die gleiche Erleichterung erhielt. Auch sollten die Ortsarmen dabei von der Gemeinde übertragen werden, weil die Gemeinde das Brod bisher doch auch versteuern mufste, welches jene von ihr empfingen. So entstand eine Personalsteuer, welche sich über mehr als drei Viertheile der überzwölfjährigen Einwohner des preufsischen Staats erstreckte: sie wurde sehr willig aufgenommen,

ging in den wohlhabendern Gegenden mit Leichtigkeit ein, und veranlafste selbst in den ärmsten nur selten erhebliche Beschwerden.

Nachdem gegen Ende des Jahres 1815 ein anscheinend dauerhafter Frieden den unsichern Zustand glücklich beendigt hatte, worin sich der preufsische Staat seit dem Jahre 1806 befand, trat das Bedürfnifs dringend hervor, das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Staatskassen wieder herzustellen, welches in jenem unruhigen Zeitraume gänzlich verloren gegangen war. Der Bedarf an Ausgaben war beträchtlich gestiegen durch die Nothwendigkeit eine Staatsschuld von mehr als zweihundert Millionen Thalern zu verzinsen und allmählig zu tilgen, und durch die höheren Anforderungen, welche der politischen Stellung und der Kulturstufe des Staats gemäfs in allen Theilen der Verwaltung an die Regierung gemacht wurden. Je reiner und fester der Wille war, diesen Bedarf zwar sicher, aber auch mit der mindesten Belästigung aufzubringen, desto schwerer ward es bei der grofsen Verschiedenheit der Begriffe, welche die bewegte Zeit im Gebiete der Staatswissenschaften entwickelt hatte, hierüber zum Entschlusse zu kommen. Was durch Benutzung der Domainen und Regalien aufzubringen war, ergab zunächst eine Vereinigung über die Grundsätze, wornach sie verwaltet werden sollten; auch war dieser Theil der Einnahme jedenfalls der mindest beträchtliche. Zur Vollendung des Steuersystems konnte die Regierung dagegen nur dadurch gelangen, dafs die mindest zweifelhaften Abgaben zunächst gesetzlich festgestellt, dann aber die zweifelhaftern in der Reihefolge berathen und geordnet wurden, worin die Nothwendigkeit sich derselben zur Ergänzung des Staatsbedarfs zu bedienen, einleuchtend her-

vortrat. Zuerst vereinigten sich die Ansichten über eine Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande, sowohl um Einkommen zu gewinnen, als auch um der inländischen Gewerbsamkeit den noch nöthig erachteten Schutz zu verleihen, und es entstand hiernach das Gesetz vom 26sten Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren. Sodann kam es zum Beschlusse über eine allgemeine Tranksteuer, in dessen Folge das Gesetz vom 8ten Februar 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter hervorging. Nächstdem ward die Nothwendigkeit anerkannt, die Verbrauchssteuer vom Salze, welche die Regierung durch den Alleinhandel mit diesem allgemeinen Bedürfnisse erhoben hatte, auch ferner in dieser Form beizubehalten: eine Verordnung vom 17ten Januar 1820 bestimmte hiernach einen gleichförmigen Salzpreis für den ganzen Umfang des Staats. Weiter oben sind bereits die Gründe angegeben worden, welche dafür entschieden, durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens anzuordnen, dafs die Grundsteuer auch ferner wesentlich nach der jedem Landestheile eigenthümlichen Verfassung zu heben sei. Zu diesen Quellen des Einkommens aus Abgaben kam noch der wahrscheinliche Ertrag einer Gewerbesteuer, welche durch ein Gesetz gleichfalls vom 30sten Mai 1820 auf neuen Grundlagen eingerichtet wurde, und einer Stempelsteuer, die jedoch erst am 7ten März 1822 ihre neue Gestaltung vollständig erhielt. Aber der Voranschlag des wahrscheinlichen Einkommens aus allen diesen vorgenannten Steuern blieb doch immer noch wenigstens um acht Millionen Thaler unter dem Bedarf zur Bestreitung des unentbehrlichen Aufwandes: Erhöhungen derselben in sol-

chem Maaſse, daſs diesem Mangel dadurch abgeholfen würde, schienen durchaus unzulässig; eben so wenig war von andern Steuern auf den Besitz äuſserer Güter, auf den Verbrauch oder auf den Verkehr ein hinlänglicher Ertrag zu hoffen. Dagegen bot sich ein naheliegendes Hülfsmittel in der weitern Ausbildung der Personalsteuer dar, welcher nach der vorstehenden Darstellung die Landbewohner in den im Jahre 1810 zum preuſsischen Staate gehörigen Provinzen bereits unterworfen waren. Es schien nicht zweifelhaft, daſs eine solche Steuer in den seitdem erworbenen Landestheilen noch leichter eingehen würde, da die Geldwirthschaft in dem gröſsten Theile derselben sogar weiter fortgeschritten war, als in den ältern Besitzungen des Staats, und da mit der Vereinfachung des Steuersystems mancherlei hergebrachte Nebenabgaben wegfielen. Der preuſsische Staat enthielt zu Ende des Jahres 1820 in runder Zahl über $11\frac{1}{4}$ Millionen Einwohner, wovon jedoch beinahe vier Millionen untervierzehnjährig, folglich etwa drei und eine halbe Million unterzwölfjährig waren. Es war demnach bei der schnell steigenden Bevölkerung schon in den nächsten Jahren ein jährliches Einkommen von vier Millionen Thalern zu hoffen, wenn die bestehende Personalsteuer von einem halben Thaler von jedem überzwölfjährigen Einwohner auf Stadt und Land im ganzen Staate gleichförmig angewandt würde. Konnten der Erfahrung nach selbst die Tagelöhner und als Gesinde dienenden Personen auch in den ärmeren Landestheilen diese Steuer im Ganzen noch richtig einzahlen, wenn sie monatlich mit einem Groschen, zu 24 auf den Thaler, erhoben wurde: so blieb es nicht zweifelhaft, daſs im Durchschnitte wenigstens der doppelte Betrag, folglich die fehlenden acht Millionen Thaler, eingehen könnte,

wenn die wohlhabendern Einwohner mit einem verhältnifsmäfsig höhern Satze belegt würden. Es war sogar wahrscheinlich, dafs der Mehrertrag dieser Erhöhung noch Erleichterungen für die untern Volksklassen gestatten dürfte. Aus diesen Betrachtungen entstand der Vorschlag, eine nach Klassen abgestufte Personensteuer allgemein im preufsischen Staate einzuführen.

Zwei wesentliche Bedenken standen demselben jedoch entgegen: die grofse Beweglichkeit der Bevölkerung im Verkehr der grofsen und ansehnlichen Mittelstädte, und der anscheinende Mangel hinreichender Kennzeichen für die Vertheilung der Einwohner nach Steuerklassen. Die Schwierigkeit, in volkreichen Ortschaften bei dem schnellen Wechsel der Gewerbsgehülfen, der Tagelöhner und des Hausgesindes den richtigen Eingang der monatlichen Steuerhebungen zu sichern, erschien so ganz unüberwindlich, die Leichtigkeit, einen reichlichen Ersatz der Personalsteuer durch Abgaben auf das Vermahlen des Getreides und auf das Schlachten aufzubringen, bei den grofsstädtischen Verhältnissen dagegen so klar, dafs es endlich zu dem Beschlusse kam, den grofsen und ansehnlichen Mittelstädten statt der Personalabgaben eine Mahl- und Schlachtsteuer aufzulegen. In dem bei weitem gröfsten Theile des Staats wurden hierdurch auch nur die Wünsche der Einwohner erfüllt. Sie waren an Abgaben vom Mahlen und Schlachten gewöhnt, und sie befürchteten, deshalb nicht wohlfeileres Brod und Fleisch zu kaufen, wenn auch ihren Bäckern und Schlächtern diese Steuer erlassen würde. Dagegen besorgten sie durch Einführung einer Personalsteuer statt einer unmerklich gewordenen Abgabe eine sehr fühlbare tragen zu müssen. Wie weit diese Ersatzabgaben vom Mahlen und Schlachten der Erwartung ent-

sprachen, kann erst bei Betrachtung der Steuern aus Handlungen gezeigt werden. Hier bleibt nur zu bemerken, dafs diejenigen Ortschaften, welche statt der Personalsteuer eine Mahl- und Schlachtsteuer zahlen, noch etwas über ein Siebentheil der Bevölkerung des Staats enthalten: aber die vorzügliche Wohlhabenheit derselben läfst erwarten, dafs sie bei Vertheilung der Personalsteuer über den ganzen Staat nach gleichen Grundsätzen wohl ein Viertheil derselben zu tragen hätten. Dieses ersetzen sie jetzt reichlich durch das Einkommen aus der Mahl- und Schlachtsteuer, und es bleiben demnach noch etwa sechs Millionen Thaler durch eine Personalsteuer von den übrigen sechs Siebentheilen der Bevölkerung aufzubringen.

Die bereits oben entwickelten Gründe gegen eine Vertheilung der Abgaben nach dem Einkommen erhielten bei der Berathung über die Vertheilung einer klassifizirten Personensteuer noch mehr Gewicht dadurch, dafs hier nicht die ganze Masse der Abgaben an den Staat, sondern jedenfalls weniger als ein Fünftheil derselben zu vertheilen war. Die mehr als vier Fünftheile des wahrscheinlichen Staats-Einkommens aus bereits feststehenden Steuern waren offenbar nicht nach dem Einkommen vertheilt: läge wirklich hierin ein Unrecht, so war eine Vertheilung der Personensteuer nach dem Einkommen doch gewifs kein Mittel demselben abzuhelfen. Die Vertheilung hätte vielmehr nach dem Verhältnisse der bereits bestehenden Belastung zu dem Einkommen erfolgen müssen, wenn ein Ausgleichen dadurch bewirkt werden sollte. Es war im frischen Andenken, wie viel Schwierigkeit die Vertheilung aufserordentlicher Lasten nach dem Einkommen während des letzten Krieges gefunden hatte, und mit welcher Hast selbst die brittische

Na-

Nation, obwohl mehr als irgend eine hoher Besteuerungen gewohnt, gleich nach hergestelltem Frieden, die sehr vorsichtig angelegte Einkommensteuer abwarf, welche der Revolutions-Krieg ihr aufgenöthigt hatte. Ist es überhaupt unleugbar, dafs die reichen Rentenirer und die vermögenden Unternehmer grofser Landwirthschaften, Fabrikanlagen und Handelsgeschäfte hauptsächlich besteuert werden durch die Nothwendigkeit ihren grofsen Bedarf an Arbeiten und Diensten so zu bezahlen, dafs der besteuerte Arbeiterstamm dadurch nicht nur unterhalten, sondern selbst der fortschreitenden Entwikkelung seiner Anlagen und Erhöhung seiner Kräfte fähig wird, deren sie zu der immerfort wachsenden Erweiterung ihrer Unternehmungen und Genüsse bedürfen: so war noch mehr Gewicht hierauf zu legen in einer Zeit und in einem Staate, wo die Gesetzgebung sich mit der Richtung der öffentlichen Meinung vereinigte, um die grofse Masse des Volks selbstständiger, folglich auch den Lohn der Arbeiten und Dienste minder abhängig von dem Gutachten der Lohnherren und Verleger zu machen. Es waren hiernach die mittleren Stufen der Bevölkerung, der wohlhabendere Theil der Arbeiter, die kleinen Landwirthe und die Handwerker, von welchen der bedeutendste Beitrag zu dem Einkommen aus der Personensteuer erwartet werden durfte. Auch ward es einleuchtend, dafs die neue Steuer im Allgemeinen nicht sowohl nach der Anzahl der Personen, als vielmehr nach der Anzahl der Haushaltungen zu vertheilen wäre. Werden durchschnittlich fünf bis sechs Personen auf die Haushaltung gerechnet, so blieb die Steuer bei der Bevölkerung von damals $11\frac{1}{4}$ Millionen, nach Abzug eines Siebentheils für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften auf ohngefähr ein und drei Viertheile Millio-

nen Haushaltungen zu vertheilen; es kamen daher im Durchschnitte jedenfalls noch nicht einmal volle vier Thaler jährlich, oder $\frac{1}{3}$ Thaler monatlich auf die Haushaltung, wenn die neue Steuer sechs Millionen Thaler jährlich verschaffen sollte. Dieser Abgabensatz schien auch den Steuerkräften jener zahlreichen Klasse der wohlhabendern Arbeiterfamilien ganz angemessen, und es kam daher nur darauf an, in den höheren Beiträgen der oberen Klassen einen hinlänglichen Ersatz für den Ausfall zu finden, der aus der geringern Besteuerung des niedern Arbeiterstammes entstehen mufste. Für diesen sollte nämlich, um der Ausführbarkeit der neuen Steuer sicher zu sein, der in den älteren Landestheilen seit 1811 bestehende Steuersatz von einem halben Thaler jährlich auf die steuerfähige Person beibehalten, und diese Steuer überdies noch durch erleichternde Nebenbedingungen gemildert werden. Im Allgemeinen wurde hierdurch übersichtlich, dafs es auch in den oberen Klassen keiner Steuersätze bedurfte, welche bei den gewöhnlichen Verhältnissen derselben wahrhaft lästig werden könnten. Eine Familie, welche monatlich einen Thaler zahlt, deckt hierdurch schon den Ausfall, welchen drei Arbeiterfamilien, jede zu drei steuerpflichtigen Personen gerechnet, verursachen. Um so weniger kam es auf ein ängstliches Unterscheiden der verschiedenen Fähigkeit Steuern zu zahlen in den oberen Klassen an: eine sehr kleine Zahl von Abtheilungen genügte dem Zwecke vollkommen, und gewährte den grofsen Vortheil, weniger Zweifeln bei der Einreihung der Familien in dieselben ausgesetzt zu sein. Aller Erfahrung nach kann auch die sorgfältigste Bestimmung der Unterscheidungs-Merkmale nicht verhindern, dafs an jeder Grenze zwischen zwei Abtheilungen bei der unendlichen Mannigfaltigkeit mensch-

licher Verhältnisse besonders in den höheren Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft, Familien stehn, die nach Verschiedenheit der Ansichten der höhern oder der niedern Abtheilung angehören können. Die Vervielfältigung der Abtheilungen vermehrt daher nothwendig den Anlafs zu solchen Zweifeln, folglich die Verlegenheit der Beamten, welche die Steuer vertheilen, und den Stoff zu Beschwerden im Munde derjenigen, die sie tragen sollen.

Nicht also, weder das wirkliche noch das vermuthete Einkommen der Steuerpflichtigen, sondern nur ihre Stellung im äufsern Leben sollte die Grundlage zur Vertheilung der neuen Steuer bilden. Keineswegcs sollte jedoch dabei gesehen werden auf die zahlreichen Abstufungen menschlicher Verhältnisse, sondern nur auf die grofsen Abtheilungen, worein die bürgerliche Gesellschaft durch die Richtungen ihrer Beschäftigung und Bildung von selbst zerfällt. Diese Richtungen gehen nämlich bei der grofsen Mannigfaltigkeit der Entwickelung menschlicher Anlagen soweit auseinander, dafs neben der unbefangensten Würdigung der Ansprüche, welche jeder Mensch auf Achtung seiner Selbstständigkeit und seines Rechts als solcher hat, doch eine Absonderung besteht, deren Nothwendigkeit Jeder durch die That anerkennt, selbst wenn er dieselbe mit Worten verleugnet. Weder Sophismen, noch die Guillotine vermochten es dahin zu bringen, dafs der Citoyen im Wagen und der Citoyen hinter dem Wagen sich in Gesellschaft mit einander wohlbefänden: jeder suchte seines Gleichen, sobald der Rausch verflog oder der Zwang verschwand. In Deutschland besonders unterscheiden sich vier Abtheilungen auf solche Weise: sie wurden in der alten Städteverfassung mit den Benen-

11 *

nungen Patrizier, Grofsbürger, Kleinbürger und Beisassen bezeichnet; in der alten ländlichen Verfassung waren ihre Benennungen in den einzelnen Gegenden Deutschlands zu verschieden um hier angeführt zu werden. Ritter, Freier, Bauer und Einlieger oder Losmann, mögen hier nur als Beispiel dienen. Aber wie veränderlich und mannigfaltig auch die Namen dieser Abtheilungen sein mögen, so dauerhaft und gleichförmig sind doch die Begriffe, worauf dieselben beruhn. Auf dem Lande unterscheidet sich wesentlich der Bauer, welcher Boden, woran ihm das Nutzungsrecht zusteht, mit eigner körperlicher Arbeit bewirthschaftet, von dem Landwirthe, der sein Nutzungsrecht am Boden nur mit geistiger Arbeit, Anordnung und Aufsicht verfolgt, die körperlichen Arbeiten dagegen seinem Gesinde, Tagelöhnern oder sonst dazu bestellten Handarbeitern überträgt. Unter dem Bauer stehen nun eben diejenigen Landbewohner, welche sich von gemeiner Handarbeit als Tagelöhner oder Gesinde nähren; über den gebildeten Wirthen dagegen diejenigen, welche von Bodenrente leben, ohne die Landwirthschaft als Gewerbe zu treiben. Der ansehnliche Grundherr bestimmt wohl im Allgemeinen aus eigner Kenntnifs oder auf den Rath eines Sachverständigen, wie sein Eigenthum bewirthschaftet werden soll; aber die Einzelnheiten des Wirthschaftsbetriebs anzuordnen und unter Aufsicht zu nehmen, überläfst er seinen Verwaltern und Pächtern. Seine Besitzungen können auch in kleineren Antheilen ausgethan sein, welche der Nutzniefser nach eigner Einsicht selbst bearbeitet. So steht neben dem Grundherrn in der ersten Abtheilung der höhere Landwirth in der zweiten, der niedere in der dritten, und allen dreien dienen Tagelöhner und Gesinde in der vierten. Wer aufserdem

in mannigfaltiger Stellung und Beschäftigung auf dem Lande lebt, wird einer dieser vier Abtheilungen sich durch Lebensweise, Ton und Benehmen im Umgange anschliefsen, und dadurch bezeichnen, dafs er zu derselben gehöre: der Kapitalist, welcher der schönen Gartenkunst oder der Jagd pflegend den Sommer und Herbst auf einem Landsitze verlebt, der ersten, der Pfarrer, Förster und Fabrikunternehmer der zweiten, der Landhandwerker der dritten, der gemeine Handarbeiter bei Fabriken der vierten. In denjenigen Ortschaften, welche nicht nur blofs den Namen Städte führen, sondern worin auch wahrhaft städtische Verhältnisse in öffentlichen Anstalten, Gewerben und geselligem Leben bestehn, scheidet sich der höhere Bürgerstand — Gelehrte, Beamte mit wissenschaftlicher Bildung, Kaufleute, Künstler und Fabrikunternehmer — eben so bestimmt von dem niedern — den Handwerkern, Beamten mit blofser Elementar-Bildung, Krämern, Schankwirthen und Hökern — wie auf dem Lande der höhere Landwirth von den Bauern. Unter dem niedern Bürgerstande stehn auch hier Tagelöhner und Gesinde, über dem höhern die hohen Beamten mit Repräsentation, die grofsen gewerblos lebenden Kapitalisten und die Bankiers. So bilden sich auch hier vier Abtheilungen der Einwohner, welche Lebensweise, Ton und Benehmen im Umgange gleichermaafsen bezeichnen und zusammenhalten.

In ländlichen sowohl als in städtischen Verhältnissen sind keineswegs diese vier Abtheilungen so scharf begrenzt, dafs es nicht oft zweifelhaft erscheinen könnte, wohin einzelne Familien oder Personen gehören: aber die Bildung von Mittelklassen hilft diesem Uebel nicht ab. Die Verhältnisse gehn von oben bis unten allmählig in einander über, und jeder Grenze, wo dieselbe

auch gezogen werden möge, stehn Menschen so nahe, dafs es zweifelhaft wird, auf welcher von beiden Seiten derselben sie sich befinden. Unterschiede, welche sich blofs auf Zahlenverhältnisse gründen, setzen nur den blinden Zufall an die Stelle des verständigen Ermessens, und sind in sofern viel weniger vernunftgemäfs. Soll beispielsweise das Einkommen Klassen bilden, und würde das Unmögliche möglich, nämlich dafs eines Jeden Einkommen bis auf den Pfennig genau auszuforschen wäre: so mag doch nicht verkannt werden, dafs eine Nation sich selbst sehr wenig ehrt, wenn sie so wenig Vertrauen in die Redlichkeit und Einsicht der Verwalter ihrer öffentlichen Angelegenheiten setzt, dafs sie es vorzieht, dieselben zu blofsen Rechenmaschinen herabzuwürdigen. In diesem ängstlichen Bestreben, vermeinte Willkür gänzlich auszuschliefsen, liegt überdies eine arge Täuschung. Je weiter in alle Nebenumstände eingegangen wird, deren Einflufs auf die Rechnung ein unermüdlicher Scharfsinn auszuspähen vermag, desto mehr verengt sich der Raum für eine gutachtliche Schätzung: aber bei diesem Verfahren übersteigen endlich die Kosten der Arbeit den Werth ihres Ergebnisses, und mit der Mühseligkeit desselben wächst die Schwierigkeit eingeschlichne Fehler zu entdecken. Ferne sei es, bodenloser Willkür das Wort zu reden: aber eben so wenig kann eine Scheingerechtigkeit Billigung erhalten, welche den Anschein eines willkürlichen Ausspruchs scheuend das Kind zu tödten und den blutigen Leichnam unter die Parteien zu theilen befiehlt, die sich mit gleichem Anscheine des Rechts um den Besitz des lebenden Kindes stritten. Salomo's Weisheit sah voraus, dafs die richtige Empfindung des mütterlichen Herzens der Ausführung dieses unsinnigen Urtheils Einhalt thun

würde: aber die Weisheit der Finanzmänner ahnet die Hülfe nicht, welche Verstand und Herz doch zuletzt gegen ihre Bestimmungen leisten mufs. Entscheidung nach verständigem Ermessen bleibt bei keiner Steuervertheilung ganz ausgeschlossen, und das Vertrauen darauf wird weniger durch die Beschränkung ihres Wirkungskreises, als durch die Wahrheit der Ideen bedingt, welche der Vorschrift des Gesetzes nach dabei leitend erscheinen sollen.

Die preufsische Gesetzgebung ging auf den Antrag ein, die Vertheilung der Personensteuer nach der Stellung aller Steuerpflichtigen in der bürgerlichen Gesellschaft, und namentlich nach vorstehend bezeichneten Abtheilungen anzuordnen. Dem ursprünglichen Vorschlage gemäfs sollte der monatliche Beitrag von der Haushaltung in der ersten Klasse zwei, in der zweiten ein, in der dritten ein Drittheil preufsische Thaler sein, in der vierten aber von jeder steuerpflichtigen Person monatlich ein Groschen, welcher damals noch $\frac{1}{24}$ Thaler war, das ist jetzt funfzehn Pfennige, gezahlt werden; selbstständige Personen, welche jedoch eigne Haushaltungen nicht führen, sollten die Hälfte des Satzes für die Haushaltung ihrer Klasse zahlen; in der untersten Klasse sollte die Steuerpflichtigkeit erst nach Vollendung des vierzehnten Jahres eintreten. Das Gesetz vom 30sten Mai 1820, wodurch diese neue Personalabgabe mit der Benennung Klassensteuer in's Leben trat, hat diesen Vorschlag nur so weit abgeändert, dafs noch eine höhere Klasse mit einem Beitrage von vier Thalern monatlich allgemein angeordnet, aufserdem aber gestattet wird, noch eine Klasse mit dem Beitrage von $\frac{1}{6}$ Thaler monatlich für die Haushaltung in denjenigen Landestheilen einzuschalten, deren besondere Verhältnisse dies räth-

lich machten. Dieser Abänderung lag der Zweck zum Grunde, die erste Klasse stärker zu besteuern, in der vierten aber die verschiedenen Verhältnisse sorgfältiger zu beachten, als es im Antrage war: deshalb sollte der monatliche Beitrag für die Haushaltung in der ersten Klasse vier statt zwei Thaler sein; die zweite Klasse sollte zwei Unterabtheilungen haben, nämlich zu ein und zwei Thalern von der Haushaltung monatlich; die dritte Klasse blieb vorerst noch unverändert; der wohlhabendere Theil der zur vierten Klasse Gehörigen sollte dagegen auch nach Haushaltungen mit dem Satze von $\frac{1}{6}$ Thaler monatlich besteuert werden. Dem ärmern Theile der vierten Abtheilung ward endlich eine wesentliche Erleichterung dadurch verliehen, daſs die Steuer nie von mehr als drei Personen in einer und derselben Haushaltung erhoben werden sollte, wenn auch mehr als drei Uebervierzehnjährige zu derselben gehörten. Es wurde nämlich angenommen, daſs in solchen Haushaltungen auſser Mann und Frau nicht leicht mehr als ein übervierzehnjähriges Kind sich bleibend in der Familie aufhalten würde; mehr als drei übervierzehnjährige Personen könnten daher in solcher nur vorkommen, wenn etwa alterschwache Aeltern oder gebrechliche Kinder, die nicht in Gesindedienst gehen könnten, bei derselben verpflegt werden müſsten. Bei der Vollziehung des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 wegen Einführung einer Klassensteuer zeigten sich indessen Schwierigkeiten, welche theils aus den Meinungen der Steuerpflichtigen, theils aus den Ansichten der Beamten, theils wohl auch aus einiger Befangenheit der Gesetzgebung selbst entstanden. Im geselligen Leben knüpfen sich an die vorstehend bezeichneten vier Abtheilungen gewisse Vorrechte, die kein Gesetz, sondern nur ein Schicklichkeitsgefühl

vertheilt, welches die Meinung bestimmt: Anordnung des Hauswesens, Form der Kleidung, Wahl der Gesellschaften und Belustigungsorte werden dadurch um so strenger begrenzt, je kräftiger die Sitten in der Gesammtheit aller Stände wirken und walten. Die Meinung straft als frevelhaften Uebermuth einen Aufwand, und als verächtliche Knickerei eine Sparsamkeit, deren Formen jene Grenzen überschreiten, wenn auch anerkannter Reichthum dort Verwendungen, unverhehlte Dürftigkeit hier Entsagungen im Allgemeinen vollkommen rechtfertigt. Die Verbindung des geselligen Lebens mit dem öffentlichen ist namentlich in Deutschland noch viel zu wenig ausgebildet, als dafs die Staatsgewalt allen den Beistand von den Sitten erhalten könnte, dessen sie so sehr bedarf. Weil es noch nicht eben sowohl ein Ehrenpunkt wurde, mit einer gewissen Klasse der Einwohner zu steuern, als mit denselben am gemeinschaftlichen Tische zu speisen, darum verschmäht es auch der Wohlhabende nicht, mit unermüdlichen Beschwerden durch alle Instanzen hindurch den Steuerkassen Ermäfsigungen seines Beitrags abzudingen, die monatlich nicht ein Zehntheil dessen betragen, was er gleichzeitig aufzuwenden sich drängt, um in geselligen Verhältnissen nicht auch nur anscheinend hinter seinen Standesgenossen zurück zu bleiben. Dieser Neigung Steuern abzudingen, welche kein Gegengewicht in der Sitte fand, stand ein Bestreben der Steuervertheiler auf Erhöhung der Beitragssätze für besonders Wohlhabende gegenüber, dessen Wirkungen sie von ihrer beschränkten Stelle aus wohl nur sehr unvollständig zu würdigen vermochten; wie sehr dadurch die Grundidee der Klassensteuer verändert wurde, ist erst weiterhin überzeugend darzustellen. Endlich bestätigte sich auch bei der Abfassung des Gesetzes, und be-

sonders der Anweisungen zur Vollziehung desselben, eine sehr allgemeine, und tief in der menschlichen Natur begründete Erfahrung, dafs nämlich Meinungen, die sich zum Range leitender Ideen erhoben, sehr viel länger fortleben, als die Veranlassungen, welche sie erzeugten. Je mannigfaltiger sich die Verhältnisse des Menschen im Staate gestalten, desto weniger kann sein Einkommen für ein sichres Maafs seiner Fähigkeit Steuern zu zahlen gelten. Gleichwohl war das Vertrauen auf die Anwendbarkeit dieses Maafses auch im preufsischen Staate noch zu sehr verbreitet, um nicht ein Schwanken in der Fassung des Klassensteuer-Gesetzes und der Anweisungen zu dessen Vollziehung zu veranlassen, das den Ansichten derer Raum gestattete, welchen es leichter wird zu rechnen als zu beobachten. Die Vereinigung aller dieser Umstände veranlafste zahlreiche und dringende Vorstellungen der vollziehenden Behörden, dafs mit den durch das Gesetz vom 30sten Mai 1820 bewilligten sechs verschiedenen Steuersätzen nicht auszureichen sei; einerseits würden sehr vermögende Personen auch mit dem Satze von vier Thalern monatlich noch bei weitem nicht in einem richtigen Verhältnisse zu ihrer Fähigkeit Steuern zu entrichten getroffen; und andrerseits mangle es für den Mittelstand an hinlänglichen Abstufungen, um den Beitrag durchgängig dem Zahlungs-Vermögen angemessen zu stellen. Diesen Vorstellungen wurde durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 5ten September 1821 soweit nachgegeben, dafs die Steuer vom 1sten Januar 1822 ab zwar nur in vier Hauptklassen dem ursprünglichen Antrage gemäfs entrichtet, aber in jeder derselben drei verschiedne Steuersätze, und überhaupt also zwölf zulässig sein sollten, um durch deren Anwendung den Beitrag überall

der Steuerfähigkeit möglichst anzupassen. Demnach sollten erhoben werden von der Haushaltung monatlich

in der	ersten	Klasse	12, 8 und 4	Thaler
« «	zweiten	«	2, $1\frac{1}{2}$ und 1	«
« «	dritten	«	$\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$	«
« «	vierten	«	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler	

nebst der Steuer von $\frac{1}{24}$ Thaler auf den Uebervierzehnjährigen wie bisher in der untersten Abtheilung. Die letztere konnte für die Haushaltung monatlich nie mehr als ein Achttheil Thaler betragen, weil höchstens drei Personen darin steuerpflichtig waren. Für alle Steuerabtheilungen blieb es bei der Vorschrift, dafs Einzelne, welche keine eigne Haushaltung führen, den halben Satz ihrer Abtheilung zu zahlen haben. In den folgenden Jahren sind auf den Antrag des Finanz-Ministeriums noch zwei wesentliche Erleichterungen in der untersten Abtheilung bewilligt worden: nämlich die Steuerfreiheit für die übersechszigjährigen Personen durch die Kabinets-Ordre vom 21sten April 1827, und die Bestimmung, dafs die Steuerpflichtigkeit erst nach Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eintreten solle, durch die Kabinets-Ordre vom 18ten Juni 1828. Diese Milderungen wurden durch die Betrachtung begründet, dafs die körperlichen Kräfte, worauf der Erwerb in dieser Abtheilung beruht, gemeinhin schon nach Vollendung des sechszigsten Lebensjahres erheblich abnehmen, und vor vollendetem sechszehnten gewöhnlich noch nicht genug ausgebildet sind, um einen steuerpflichtigen Erwerb zu verschaffen. Wie wenig diese weise Milde dem Ertrage der Steuer nachtheilig geworden ist, wird sich weiterhin ergeben: dagegen konnte die vermehrte Zahl der Abstufungen die Schwierigkeiten nicht wesentlich vermindern, welche

die vollziehenden Behörden, unter den vorstehend erläuterten Verhältnissen, bei der Vertheilung der einzelnen Beitragssätze auf die Steuerpflichtigen finden mufsten. Dafs eine noch weiter gehende Vermehrung dieser Abstufungen eben so wenig Hülfe gewähren könne, wird indessen nicht allgemein anerkannt; namentlich ist in der Rheinprovinz das Verlangen nach einer Vermehrung dieser Abstufungen so dringend geworden, dafs demselben endlich ausnahmsweise nachgegeben wurde. Seit dem Anfange des Jahres 1830 steuert hiernach die Rheinprovinz nach folgenden achtzehn Sätzen: nämlich von der Haushaltung monatlich

in der ersten Klasse 12, 10, 8, 6, 5 und 4 Thaler,
« « zweiten « 3, $2\frac{1}{2}$, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Thaler,
« « dritten « $\frac{5}{12}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Thaler,
« « vierten « unverändert $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ Thaler

nebst der Besteuerung der übersechszehnjährigen und untersechszigjährigen Personen mit $\frac{1}{24}$ Thaler in der untersten Abtheilung. Ueberall zahlen auch hier die Einzelnen, welche keine Haushaltung führen, die Hälfte der für die Haushaltungen bestimmten Sätze.

Der preufsische Staat enthielt Einwohner:

nach den Zählungen zu Ende der Jahre	überhaupt	in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften
1822	11 664 133	9 853 671
1825	12 256 725	10 376 253
1828	12 726 110	10 853 513
1831	13 038 960	11 211 436
1834	13 509 927	11 502 308
1837	14 098 125	12 046 081
Summe dieser Zählungen	77 493 980	65 843 262
arithmetisches Mittel	12 915 663	10 973 877

Diese beiden Mittelzahlen verhalten sich wie 1 000 000 zu 849 657; es sind hiernach übersichtlich in kleinen Zahlen beinahe siebzehn Zwanzigtheile oder nicht ganz sechs Siebentheile der gesammten Bevölkerung in klassensteuerpflichtigen Ortschaften wohnhaft, und nur die übrigen drei Zwanzigtheile, oder noch über ein Siebentheil wohnen in denjenigen Städten, welche Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer zahlen. Den jährlich aufgenommenen Verzeichnissen der Steuerpflichtigen zufolge, sollten von denselben eingezahlt werden im Laufe der Jahre

1821	6 285 874	Thaler
1822	6 723 006	«
1823	6 691 316	«
1824	6 751 477	«
1825	6 742 236	«
1826	6 799 113	«
Summe in diesen sechs Jahren	39 993 022	Thaler
1827	6 865 189	Thaler
1828	6 817 035	«
1829	6 789 841	«
1830	6 829 554	«
1831	6 806 109	«
1832	6 813 381	«
Summe in diesen sechs Jahren	40 921 109	Thaler
1833	6 884 013	Thaler
1834	6 926 031	«
1835	6 982 323	«
1836	7 054 305	«
1837	7 099 304	«
1838	7 163 400	«
Summe in diesen sechs Jahren	42 109 376	Thaler

Was an Klassensteuer von den Steuerpflichtigen eingezahlt werden sollte, betrug nach diesen Anschlägen

in den Jahren 1821 bis mit 1826	39 993 022 Thlr.
« « « 1827 « « 1832	40 921 109 «
« « « 1833 « « 1838	42 109 376 «
zusammen in diesen achtzehn Jahren	123 023 507 Thlr.
also im Durchschnitte jährlich	6 834 639 Thlr.
In demselben Zeitraume betrug die Durchschnittszahl der in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften lebenden Einwohner	10 973 877
die Steuer betrug daher auf den Menschen durchschnittlich	0,6228 Thlr.

das ist sehr nahe 18 Silbergroschen $8\frac{1}{5}$ Pfennig. Hiernach würde eine Familie von fünf Personen durchschnittlich jährlich zu zahlen gehabt haben:

3 Thaler, 3 Silbergroschen, 5 Pfennige.

Dieser Beitrag erhöht sich zwar noch um etwas dadurch, dafs von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen lebende, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten unterhaltene Personen, so wie auch die Militärs in wirklicher Dienstthätigkeit, mit Einschlufs der in ihren Haushaltungen lebenden Familienglieder, und diejenigen steuerfrei bleiben, welche durch besondere Bestimmungen seit dem Jahre 1815 von persönlichen Steuern befreit sind. Indefs ist diese Erhöhung nur sehr unbedeutend, da nur ein sehr kleiner Theil des im thätigen Dienste stehenden Militärs aufser den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten steht; auch diese Städte hauptsächlich die grofsen Armen- und Krankenanstalten, Gefängnisse, Zucht- und Besserungshäuser enthalten. Käme jedoch die Steuer auf eine Familie von fünf Personen hiernach durchschnittlich jährlich auf $3\frac{1}{3}$ Thaler, so würde

ihr monatlicher Beitrag doch nur $8\frac{1}{3}$ Silbergroschen, das ist nur wenig über das Doppelte von dem betragen, was in der untersten Abtheilung von einer Haushaltung eingeht, worin drei steuerpflichtige Personen monatlich jede $\frac{1}{24}$ Thaler, alle drei zusammen also $3\frac{3}{4}$ Silbergroschen zahlen.

In die vier Hauptklassen vertheilt sich die Steuer nach den hier betrachteten Anschlägen dergestalt, dafs von hunderttausend Thalern durchschnittlich kamen in den Jahren

	$182\frac{1}{6}$	$18\frac{27}{32}$	$183\frac{3}{8}$
auf die erste Klasse	3 622	3 642	3 541
« « zweite «	16 838	16 274	16 153
« « dritte «	36 229	34 865	33 737
« « vierte «	43 311	45 219	46 569
	100 000	100 000	100 000

In der letzten Hauptklasse steuerte insbesondere die unterste Abtheilung bei zu einem Gesammtertrage der Klassensteuer von hunderttausend Thalern

in den Jahren $182\frac{1}{6}$ . . .	18 223
« « « $18\frac{27}{32}$ . . .	18 177
« « « $183\frac{3}{8}$ . . .	19 217
Summe	55 617
also im Durchschnitt der Jahre $18\frac{21}{38}$	18 539
Für die übrigen zu der vierten Hauptklasse gehörigen Steuerpflichtigen ergiebt der gleichzeitige achtzehnjährige Durchschnitt	26 494
folglich für die vierte Hauptklasse überhaupt	45 033

Der gleichzeitige achtzehnjährige Durchschnitt ist ferner:

Uebertrag	45 033
für die dritte Hauptklasse	34 943
« « zweite «	16 422
« « erste «	3 602
Summe wie vorhin	100 000

Hieraus ergiebt sich, dafs die letzte Hauptklasse ohngeachtet der sehr niedrigen Sätze von nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{12}$ Thaler für die Haushaltung monatlich, doch neun Zwanzigtheile, also nicht viel weniger als die Hälfte der ganzen Steuer aufbringt, wogegen die erste Hauptklasse ohngeachtet der hohen Sätze von zwölf, acht und vier Thalern monatlich doch nur sehr wenig über ein Achtundzwanzigtheil der ganzen Steuer, oder nur etwa zwei Fünfundzwanzigtheile desjenigen entrichtet, was allein von der vierten Hauptklasse erhoben wird. Die erste und die vierte Hauptklasse zusammengenommen tragen nach vorstehenden Durchschnittsberechnungen zu hunderttausend Thalern Gesammtertrag der Klassensteuer 48635, also noch nicht ganz die Hälfte bei; die übrigen 51365 Thaler, also noch etwas über die Hälfte des Ganzen, bringen die zweite und dritte Hauptklasse zusammengenommen auf, und zwar werden noch über zwei Drittheile dieser Summe von der dritten und nicht ganz ein volles Drittel derselben von der zweiten Hauptklasse entrichtet.

Im Laufe der hier betrachteten achtzehn Jahre hat der Antheil, welchen die vierte Hauptklasse an dem Aufbringen des Gesammtertrages nimmt, fortschreitend sich vermehrt, dergestalt, dafs der sechsjährige Durchschnitt von 43311 auf 46569 stieg. Diese Vermehrung ist um so erheblicher, da in den Anfang des zweiten sechsjährigen Abschnittes die bedeutende Erleichterung der untersten Abtheilung dieser Hauptklasse fällt, nach welcher die Steuerpflichtigkeit zwei Jahre später eintritt, als das Gesetz

setz vom 30sten Mai 1820 vorschreibt. Die Menschen, welche zwischen dem Anfange des funfzehnten und der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres stehen, sind nach den im preufsischen Staate vorkommenden Erfahrungen ohngefähr $\frac{1}{22}$ aller Lebenden, und insbesondere ohngefähr ein Dreizehntheil derjenigen, welche sich zwischen dem Anfang des funfzehnten und dem Ende des sechszigsten Lebensjahres, das ist in der untersten Abtheilung im steuerpflichtigen Alter befinden. Es wurde daher hiermit ohngefähr ein Dreizehntheil des Steuerertrages dieser Abtheilung aufgegeben: aber die Zunahme der Bevölkerung, und die gröfsere Sorgfalt bei den Aufnahmen haben diesen Verlust fast unmerklich gemacht, und es ist sogar der sechsjährige Durchschnittsantheil dieser Abtheilung von 18223 auf 19217 gestiegen. Dagegen ist die Theilnahme aller andern drei Hauptklassen an dem Gesammtbetrage der Klassensteuer im Laufe dieser achtzehn Jahre gesunken, und zwar am meisten in der dritten Hauptklasse, deren verhältnifsmäfsiger Antheil im sechsjährigen Durchschnitte von 36229 auf 33737 herabging. Im Ganzen ist der Gesammtbetrag der Klassensteuer zwar mit der Bevölkerung, aber nicht wie die Bevölkerung, sondern in viel geringerm Verhältnisse gewachsen. Die Einwohnerzahl der klassensteuerpflichtigen Ortschaften betrug nach vorstehenden Angaben

am Ende des Jahres 1822 . . . 9 853 671
« « « « 1837 aber . . 12 046 081

sie wuchs also zwischen diesen beiden Zählungen verhältnifsmäfsig von 10000 auf 12225, das ist um $22\frac{1}{4}$ auf hundert. Dagegen war der veranschlagte Ertrag der Klassensteuer

für das Jahr 1822 6 723 006 Thaler
« « « 1837 7 099 304 «

er stieg also in demselben Zeitraume nur in dem Verhältnisse von 10 000 auf 10 560, oder nur um $5\frac{3}{5}$ auf hundert. Die Fortschritte des Staats in der Gewerbsamkeit und in allen Anstalten für die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens widersprechen auf das Bestimmteste der Deutung, dafs diese Erscheinung eine Folge abnehmender Fähigkeit Steuern zu tragen, also verminderten Wohlstandes sei: dagegen zeugt die Richtung der innerhalb dieses Zeitraums erlassenen Gesetze und der Geist der Verwaltung von einer Nachgiebigkeit gegen die Vorstellungen der Steuerpflichtigen, welche zur Erklärung des langsamern Wachsthums der Klassensteuer vollkommen hinreicht.

Ein grofser Theil dieser Vorstellungen wird ohne Zweifel angeregt durch die Höhe der Sätze in den beiden obern Hauptklassen, und durch die grofse Zahl der Unterabtheilungen überhaupt. Die Rheinprovinz unterscheidet sich von andern Landestheilen des preufsischen Staats in Bezug auf die Klassensteuer durch die gröfsere Anzahl der Zwischensätze, welche seit dem Jahre 1830 daselbst eingeführt wurden. Der veranschlagte Ertrag der Klassensteuer betrug daselbst in den Jahren

1833	1 150 515	Thlr.
1834	1 150 515	«
1835	1 160 967	«
1836	1 185 111	«
1837	1 181 870	«
1838	1 204 667	«
überhaupt in diesen 6 Jahren	7 033 645	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	1 172 274	Thaler.

In diesen Zeitraum fallen die beiden Zählungen zu Ende der Jahre 1834 und 1837. Nach denselben hatte die Rheinprovinz

am Ende der Jahre	überhaupt Einwohner	davon in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften
1834	2 392 407	2 058 140
1837	2 473 723	2 181 022
Summe beider Zählungen	4 866 130	4 239 162
hiervon arithmetisch. Mittel	2 433 065	2 119 581.

Im ganzen Staate wurden gleichzeitig gezählt, wie bereits vorstehend angegeben worden:

am Ende der Jahre	überhaupt Einwohner	davon in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften
1834	13 509 927	11 502 308
1837	14 098 125	12 046 081
Summe beider Zählungen	27 608 052	23 548 389
hiervon dieselbe Summe für die Rheinprovinz .	4 866 130	4 239 162
nach deren Abzug bleiben für die übrigen sieben Provinzen des Staats	22 741 922	19 309 227
hiervon arithmetisches Mittel	11 370 961	9 654 613

Der veranschlagte Ertrag der Klassensteuer in den sechs Jahren 1833 bis mit 1838 ist für den ganzen Staat weiter oben angegeben worden zu

	42 109 376	Thlr.
hiervon ab der gleichzeitig veranschlagte Ertrag der Klassensteuer für die Rheinprovinz mit	7 033 645	«
bleiben sodann für alle andern sieben Provinzen des Staats	35 075 731	«
der einjährige Durchschnitt hiervon ist	5 845 955	Thlr.

Wird nun zunächst die Zahl der Einwohner in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften mit dem veranschlagten

Ertrage der Klassensteuer verglichen: so ergiebt sich, daſs auf den Menschen durchschnittlich kommt ein jährlicher Beitrag

in der Rheinprovinz von 0,553068 Thaler,
oder nahe 16 Silbergroschen $7\frac{1}{10}$ Pfennige,
in den übrigen sieben Provinzen des
Staats zusammengenommen von . . 0,605509 Thaler,
oder nahe 18 Silbergroschen 2 Pfennige.

Der durchschnittliche Beitrag zur Klassensteuer für jeden einzelnen Menschen der klassensteuerpflichtigen Bevölkerung ist demnach in der Rheinprovinz um beinahe $9\frac{1}{2}$ auf hundert kleiner als in den übrigen sieben Provinzen des preuſsischen Staats zusammengenommen; es verhalten sich nämlich diese Beiträge wie 553 068 zu 605 509, das ist nahe wie 10 000 zu 10 948. Demohngeachtet ist in der Rheinprovinz im Allgemeinen eine gröſsere Wohlhabenheit der klassensteuerpflichtigen Einwohner auch schon deshalb anzunehmen, weil hier mehr reiche Fabrikorte als in andern Provinzen, wegen der zerstreuten Lage ihrer Wohngebäude, und der dadurch erschwerten Aufsicht über den richtigen Eingang der Mahl- und Schlachtsteuer klassensteuerpflichtig bleiben muſsten. Von hunderttausend Einwohnern leben durchschnittlich in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften

der Rheinprovinz 87 116
in den übrigen sieben Provinzen des Staats
zusammengenommen 84 906

Indem in der Rheinprovinz noch weit mehr, als in den andern Theilen des preuſsischen Staats übersehen wurde, daſs die Klassensteuer keine Einkommensteuer sein soll, und indem, um jedes muthmaſsliche Einkommen mit einer genauer abgewognen Besteuerung zu treffen, die Zahl der Steuersätze von zwölf auf achtzehn erhöht wor-

den ist: hat dies nur den Erfolg gebabt, den Gesammtertrag der Klassensteuer daselbst in einem nach den sonst bekannten Umständen unerwarteten Verhältnisse zu vermindern. Die Sorgfalt, womit die Steuer nach Verbältnifs des Einkommens vertheilt werden wollte, hatte gewifs den sehr löblichen Zweck, den ärmern Theil der Einwohner dadurch wesentlich zu erleichtern, dafs die wohlhabenderen strenger angehalten würden, nach ihren Kräften zum Gesammtertrage der Steuer beizutragen. Aber wie wenig dieser Zweck durch die vermehrte Anzahl der Steuersätze hat erreicht werden können, geht aus folgender Zusammenstellung hervor. Nach den vorliegenden Anschlägen sollte zu hunderttausend Thalern Klassensteuerertrag durchschnittlich von $18\frac{33}{36}$ beitragen

	in der Rheinprovinz	in den übrigen sieben Prov. d. Staats
die erste Hauptklasse . . .	3 375	3 574
« zweite « . . .	15 271	16 330
« dritte « . . .	33 180	33 849
diese drei zusammengenommen also	51 826	53 753
in der vierten Hauptklasse die beiden ersten Abtheilungen . .	27 165	27 390
die dritte oder letzte Abtheilung	21 009	18 857
überhaupt also die vierte Hauptklasse	48 174	46 247
ganzer Betrag	100 000	100 000

Der Antheil, welchen die unterste Abtheilung der vierten Klasse, das ist der ärmste Theil der Einwohner, an dem Gesammteinkommen aus der Klassensteuer hat, ist demnach in der Rheinprovinz erheblich gröfser, als in den übrigen sieben Provinzen des Staats zusammenge-

nommen. Dieses entsteht zunächst dadurch, dafs im Verhältnisse gegen die ganze klassensteuerpflichtige Bevölkerung der untersten Abtheilung der vierten Klasse in der Rheinprovinz mehr Menschen zugerechnet worden sind, als in den übrigen Provinzen des Staats zusammengenommen. Die nothwendige Folge davon ist, dafs in der Rheinprovinz die oberen Klassen verhältnifsmäfsig weniger zahlreich sind, als in den übrigen sieben Provinzen des Staats zusammengenommen. Der geringere Gesammtertrag der Steuer, welcher hieraus entsteht, hat nun sollen verbessert werden durch ein strengeres Heranziehen der obern Klassen: aber diese Verbesserung ist unzulänglich geblieben, dasjenige zu zu ersetzen, was durch Verminderung der Anzahl der Steuernden in den obern Klassen verloren wurde. Im Laufe der sechs Jahre 1833 bis mit 1838 war in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften

	der Rheinprovinz	der übrigen sieben Provinzen
die Durchschnittszahl der Einwohner	2 119 581	9 654 613
und es waren darin besteuert Haushaltungen durchschnittlich:		
in der ersten Hauptklasse	596	3 369
« « zweiten «	10 785	64 544
« « dritten «	69 992	379 573
in den beiden ersten Abtheilungen der vierten Hauptklasse	137 441	695 291
überhaupt Haushaltungen	218 814	1 142 777

Die neben den Haushaltungen hierbei besteuerten Ein-

	der Rheinprovinz	der übrigen sieben Provinzen
zelnen sind mit der Hälfte ihrer Anzahl in Anrechnung gekommen.		
In der dritten Abtheilung der vierten Hauptklasse mit 15 Pfennigen monatlich besteuerte Personen . . .	492 571	2 204 760
Auf hunderttausend Einwohner kamen hiernach durchschnittlich Haushaltungen:		
in der ersten Hauptklasse	28	35
« « zweiten «	509	669
« « dritten «	3 302	3 931
in den beiden ersten Abtheilungen der vierten Hauptklasse	6 484	7 202
überhaupt Haushaltungen	10 323	11 837
Einzelne in der letzten Abtheilung	23 239	22 836

In den hier betrachteten sechs Jahren durchschnittlich befanden sich, den sorgfältig durch die Behörden aufgenommenen Veranschlagungen nach, unter hunderttausend Einwohnern klassensteuerpflichtiger Ortschaften in der Rheinprovinz durchgängig weniger Haushaltungen, welche besteuert werden konnten, als in den übrigen sieben Provinzen des preufsischen Staats zusammengenommen, und zwar war dieser Unterschied verhältnifsmäfsig gröfser in der dritten Hauptklasse, als in der vierten, und in der zweiten wiederum gröfser als in der dritten. Es verhielt sich nämlich für eine gleiche Anzahl von Einwohnern klassensteuerpflichtiger Ortschaften die An-

zahl der zur Steuer veranschlagten Haushaltungen in der Rheinprovinz zu denen in den übrigen sieben Provinzen in den beiden ersten Abtheilungen der

vierten Hauptklasse wie	90	zu	100
in der dritten Hauptklasse wie . . .	84	«	100
« « zweiten « « . . .	76	«	100
nur in der ersten Hauptklasse stellt sich das Verhältnifs günstiger, als in der zweiten, aber doch schlechter als in der dritten, nämlich wie	80	«	100

Bei gleichem Verfahren in der Veranschlagung würden diese Verhältnisse nur aus einem geringern Grade von Wohlhabenheit in der Rheinprovinz erklärbar sein: da dieser indessen offenbar nicht anzunehmen ist, so kann nur die Verschiedenheit des Verfahrens bei der Veranschlagung den hier bemerkten Ausfall an besteuerungsfähigen Haushaltungen veranlassen. Es bestätigt sich auch hier, dafs der Zweck, die Steuern nach Verhältnifs des Einkommens zu vertheilen, in dem Maafse weniger erreicht wird, je strenger die Staats- oder Gemeinde-Verwaltung die Wohlhabenden und Reichen unmittelbar in Anspruch nimmt. Die Steuerpflichtigen sind unerschöpflicher an Vorwänden sich der Besteuerung zu entziehen, als die Steuerbehörden an Mitteln, sie mit derselben zu treffen. Mit der Bildung wächst einerseits die Gewandtheit des Geistes, womit die Steuerpflichtigen der Belastung auszuweichen suchen, und andererseits das Selbstgefühl, welches zum Widerstande gegen absichtliche Verkümmerungen des Genusses anregt: wäre wirklich — wie man gemeinhin sagt — der höhere Mittelstand am meisten durch Bildung ausgezeichnet, so würde diese Bemerkung die vorstehende Stufenfolge in der Minderzahl der besteuerten Haushaltungen hinreichend erklären.

Es liegt in der Natur der Sache selbst, dafs bei der Klassensteuer das wirkliche Einkommen etwas hinter dem veranschlagten zurückbleiben mufs. Im Laufe des Jahres wird zwar von Monat zu Monat einerseits durch das Entstehen neuer Haushaltungen und das Anziehen einzelner Steuerpflichtiger das Einkommen erhöht, andererseits aber auch durch Todesfälle, Wegziehen und zerrüttete Familienverhältnisse die Zahl der Haushaltungen und der einzelnen Steuerpflichtigen, mithin auch das Einkommen vermindert. Wenn nun auch bei wachsender Bevölkerung und zunehmendem Wohlstande jene Vermehrungen des Einkommens diese Verminderungen desselben im Ganzen übersteigen müssen: so kommen doch diejenigen Begebenheiten, welche Verminderungen bewirken, schneller zur Kenntnifs der Steuerbehörden, als diejenigen, welche Vermehrungen desselben veranlassen, weil das Interesse der Steuerpflichtigen selbst nur zum Anmelden der erstern drängt. Hierzu kommt, dafs die Mannschaft, welche zu den Kriegs-Reserven und zur Landwehr gehört, für die Zeit von Entrichtung der Klassensteuer befreit bleibt, worin sie zum Dienste bei den Fahnen einberufen wird. Aufserordentliche Einberufungen können beim Anlegen der Steueranschläge nicht vorausgesehen werden, und mindern demnach das wirkliche Einkommen sehr erheblich. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen kann eine Vergleichung des veranschlagten Einkommens aus der Klassensteuer mit dem wirklich eingegangnen sehr geeignet erscheinen, ein Urtheil über die Zweckmäfsigkeit dieser Steuer überhaupt zu begründen: jemehr nämlich von dem veranschlagten Einkommen wirklich und rechtzeitig eingeht, desto wahrscheinlicher wird es, dafs die Steuer den Kräften der Steuerpflichtigen angemessen sei, und im Ganzen ohne lästigen Druck getragen werde. In den

achtzehn Jahren 1821 bis mit 1838 zusammengenommen war das Einkommen aus der Klassensteuer

in den Provinzen	veranschlagt zu		davon kamen wirklich ein	
Preufsen . .	18 183 016	Thlr.	17 115 071	Thlr.
Posen . . .	8 927 602	«	8 598 394	«
Brandenburg	13 851 275	«	13 563 804	«
Pommern . .	9 352 408	«	9 241 117	«
Schlesien . .	25 412 435	«	24 928 836	«
Sachsen . .	14 739 287	«	14 564 217	«
Westfalen .	12 100 777	«	11 660 465	«
Rheinprovinz	20 456 707	«	19 821 076	«
im ganzen Staate	123 023 507	Thlr.	119 492 980	Thlr.

Von hunderttausend Thalern veranschlagten Einkommens gingen demnach wirklich, und zwar im Anschlagsjahre selbst, folglich auch rechtzeitig ein:

in den Provinzen			folglich blieb Rückstand	
Preufsen . .	94 127	Thlr.	5 873	Thlr.
Posen . . .	96 312	«	3 688	«
Brandenburg	97 925	«	2 075	«
Pommern . .	98 810	«	1 190	«
Schlesien . .	98 097	«	1 903	«
Sachsen . .	98 812	«	1 188	«
Westfalen .	96 361	«	3 639	«
Rheinprovinz	96 893	«	3 107	«
im ganzen Staate	97 130	«	2 870	Thlr.

Rückständig waren demnach im ganzen Staate noch nicht ganz $2\frac{7}{8}$ Prozent der veranschlagten Steuer geblieben. Den verhältnifsmäfsig gröfsten Rückstand hatte die Provinz Preufsen mit beinahe $5\frac{7}{8}$ Prozent; den kleinsten hatten die Provinzen Sachsen und Pommern mit noch nicht ganz $1\frac{1}{5}$ Prozent. Dieses sind gewifs im Allgemeinen günstige Ergebnisse, besonders mit Rücksicht darauf, dafs in Preufsen, und zum Theil auch in Po-

sen, Schlesien und selbst Brandenburg, Seuchen, Ueberschwemmungen und Sperren des gewohnten Verkehrs den Wohlstand während des hier betrachteten Zeitraums mehr oder minder beträchtlich erschütterten. Nach den vorstehenden Angaben betrug in sämmtlichen achtzehn Jahren zusammengenommen

das veranschlagte Einkommen . .	123 023 507	Thlr.
darauf kamen im Laufe des Anschlagsjahres wirklich ein . . .	119 492 980	«
bleiben also rückständig	3 530 527	Thlr.

Von diesem Rückstande von etwas mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen Thalern hat nachträglich noch ungefähr ein Fünftheil eingezogen werden können; nur die übrigen vier Fünftheile sind wirklich ausgefallen. Hierdurch vermindert sich der vorhin für den ganzen Staat durchschnittlich zu $2\frac{7}{8}$ Prozent angegebene Ausfall noch bis auf nahe $2\frac{1}{3}$ Prozent, welches sehr mäſsig ist, wenn bedacht wird, um wieviel insbesondere die Begebenheiten der Jahre 1830 und 1831 das wirkliche Einkommen unter das veranschlagte stellen muſsten.

Ist auch nach den vorstehenden Betrachtungen in der Klassensteuer des preuſsischen Staates die Idee keinesweges vollständig verwirklicht worden, welche bei dem Entwurfe zur Einführung derselben vorschwebte: so darf sie doch als ein Vermächtniſs der Gegenwart für die Zukunft angesehen werden. Mit den Fortschritten der Bildung muſs immer allgemeiner einleuchten, daſs Abgaben an den Staat und an die Gemeinden nur schuldige Beiträge zur Unterhaltung aller der Anstalten sind, wodurch ein wahrhaft menschliches Leben allein möglich wird. Es muſs damit die Bereitwilligkeit wachsen, den Aufwand darauf eben sowohl, wie den Aufwand auf Nahrung, Kleidung und Wohnung durch un-

verdrossene Arbeit und verständige Wirthschaft aufzubringen. Dem Menschen darf alsdann nicht mehr durch mancherlei Finanzkünste unvermerkt abgelockt werden, was zur Befriedigung des höchsten seiner Bedürfnisse verwendet werden mufs. Er mufs einsehn, wie sehr er sich selbst dadurch schadet, dafs so viele Beschränkungen seines Gewerbes und Verkehrs, seiner freien Handlungen überhaupt nothwendig werden, um den Eingang des Einkommens zu sichern, das die Regierung durch kostbare Veranstaltungen auf grofsen Umwegen einzuziehen genöthigt ist, weil sie dasselbe auf dem geraden Wege der Personalbesteuerung nicht zu erhalten vermag. Wie fern die Zeiten auch noch sein mögen, worin eine solche Einsicht allgemein genug wird, um ein Steuersystem darauf gründen zu können: so darf dem menschlichen Verstande doch vertraut werden, dafs er dereinst auch noch zu dieser Stufe der Entwickelung gelangt. Jemehr durch willig eingehende Personalsteuern einkommt, desto mehr werden solche Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs entbehrlich, welche nicht zur Erhaltung öffentlicher Ordnung, sondern nur allein zur Sicherung eines Steuereinkommens bestehn. Wäre die Leichtigkeit des Erwerbes und die lohnende Betriebsamkeit überall verbreitet, welche sich in wohlhabenden Landestheilen und in guten Jahren unverkennbar zeigt, so würden in der letzten Abtheilung der preufsischen Klassensteuer dreifsig Pfennige oder dritthalb Silbergroschen monatlich von dem übersechszehnjährigen und untersechszigjährigen Menschen, statt der jetzt zu zahlenden funfzehn, gewifs keine lästige Abgabe, und überhaupt verhältnifsmäfsig Erhöhungen der Steuersätze in den bei weitem zahlreichsten Klassen der Einwohner möglich sein, welche das Einkommen aus der

Klassensteuer beinahe verdoppelten; wie fruchtbar aber solches Einkommen anzuwenden wäre, um lästige Beschränkungen der Gewerbsamkeit und des Verkehrs aufzuheben, und vielfach aus polizeilichen Gründen angefochtene Nutzungen entbehrlich zu machen, ist hier nur anzudeuten, weil es nur von einer vollständigen Uebersicht der gesammten Finanz-Verwaltung ausgehend, vollständig erläutert werden könnte. Die Schwierigkeit, welche die Gemeinde- und Kreis-Behörden jetzt bei Vertheilung der Einwohner in die verschiedenen Abtheilungen der vier Hauptklassen finden, scheint einer grofsen Verminderung fähig durch eine weitere Ausbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse. Mit der gerechtesten Würdigung aller Ansprüche auf Selbstständigkeit und Freiheit, ist doch eine Reihefolge von Abstufungen und Unterordnungen im öffentlichen Leben sehr wohl vereinbar, welche Verletzungen des Ehrgefühls und Störungen der gesellschaftlichen Vereine dadurch eben am kräftigsten vorbeugt, dafs sie Jedem seine Stellung unzweifelhaft anweist. Es gehört zu den geheimsten und eben deshalb gefährlichsten Schäden des Zeitalters, dafs die Nothwendigkeit einer vollständigen Ausbildung der Lebensverhältnisse auch in dieser Beziehung zwar sehr allgemein gefühlt, aber in Folge theils einer irre geleiteten Philanthropie, theils einer krankhaften Reizbarkeit fast niemals offen und unbefangen eingestanden wird; von den Fortschritten der Bildung ist jedoch zu hoffen, dafs sie von der falschen Scham uns endlich befreien werden, welche verständige und gute Menschen auch hier wahr und gerecht zu sein hindert.

Einige Gewerbe geben unter günstigen Umständen so schnellen und grofsen Gewinn, dafs die Fähigkeit, beträchtliche Steuern für die Verstattung zu deren

Betriebe zu zahlen, ganz unzweifelhaft erscheint. Andere Gewerbe haben selbst bei kärglichem Ertrage so viel Anziehendes, dafs der Andrang dazu den Bedarf bei weitem übersteigt; eine Steuer für die Berechtigung zum Betriebe derselben scheint besonders ein zweckmäfsiges Mittel diesen übermäfsigen Andrang zu beschränken. Beide Bemerkungen sind zunächst auf den Handel und auf die Gastwirthschaft in allen ihren mannigfaltigen Betriebsverhältnissen und mit ihren zahlreichen Nebengewerben anwendbar, und es hat auch seit den frühesten Zeiten des Staatenlebens nicht an Versuchen gefehlt, dieselben mannigfaltig zu besteuern. Der gröfste Theil dieser Steuern ist jedoch auf indirektem Wege, nämlich von einzelnen Handlungen der Gewerbtreibenden erhoben worden, und wird daher erst weiterhin zu betrachten sein. Auch war es sehr gewöhnlich, die Berechtigung zum Betriebe solcher Gewerbe nicht durch eine jährlich oder in noch kürzerer Frist wiederkehrende Steuer, sondern durch Einzahlung eines sogenannten Konzessionsgeldes oder Ankauf eines Privilegiums auf Lebenszeit zu erwerben. Vor der Umgestaltung des preufsischen Finanzsystems im Jahre 1810 erhob die Regierung nur eine sehr wenig einträgliche direkte Gewerbsteuer unter der Benennung Paraphen-Jura: sie wurde von den oben bezeichneten Gewerben jährlich im November durch die Accise-Aemter eingezogen, und erhielt ihre Benennung davon, dafs gleichzeitig die zu führenden Handelsbücher paraphirt, das ist ämtlich so bezeichnet werden sollten, dafs Verfälschung durch Ausschneiden oder Einheften von Blättern nicht leicht möglich blieb. Erst durch das merkwürdige Edikt vom 2ten November 1810 ward eine allgemeine Gewerbesteuer im preufsischen Staate eingeführt; ihr wesentlicher Zweck

war, in jenen Zeiten des dringendsten Finanzbedürfnisses Einkommen zu schaffen; aber ihr Einflufs auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Staats wurde sehr viel gröfser durch die Wahl der Mittel dazu, als durch den Geldertrag, welcher 600 000 Thaler nur wenig überstieg. Das bezeichnete Gesetz stellte nämlich den neuen Grundsatz auf, dafs die Berechtigung zum Betriebe jedes Gewerbes nur allein durch Lösung eines Gewerbscheins von der Regierung erlangt werden könne. Dieser Gewerbschein gab seinem Inhaber das Recht, das darin benannte Gewerbe während des Kalender-Jahres, wofür er ausgestellt war, an jedem Orte im ganzen Umfange des Staats zu betreiben: Niemand war ein Widerspruchsrecht dagegen gestattet, und Ansprüche auf Entschädigung wegen bisher bestandner ausschliefslicher Gewerbsberechtigungen konnten gegen keinen Inhaber eines Gewerbscheins geltend gemacht werden. Von der Verpflichtung Gewerbscheine zu lösen, waren nur diejenigen entbunden, welche das Gesetz ausdrücklich davon befreite: dahin gehörten vornehmlich die, welche Landwirthschaft für eigne Rechnung betreiben, Tagelöhner und gemeines Gesinde; auch wurde Niemand durch Uebernahme eines Staats- oder Kommunal-Amts gewerbsteuerpflichtig. Ein Gewerbschein war in der Regel Niemand zu versagen, der frei über seine Person verfügen, und Unbescholtenheit durch ein polizeiliches Zeugnifs nachweisen konnte: nur bei Gewerben, deren ungeschickter oder fahrlässiger Betrieb gemeine Gefahr besorgen liefs, war eine Prüfung der persönlichen Befähigung dazu vorbehalten; diese Beschränkung war jedoch nur anwendbar auf diejenigen Gewerbe, welche das Gesetz namentlich als solche bezeichnete. Endlich blieb zwar der Inhaber eines Gewerbescheins bei dem

Betriebe des darin bezeichneten Gewerbes den Vorschriften der örtlichen Polizeibehörde unterworfen, welche von ihr zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und allgemeiner Gesetze nöthig befunden wurden: allein der Geist der Verwaltung war damals auf Befreiung der Gewerbsamkeit und des Verkehrs von bisher bestandenen Beschränkungen in solchem Umfange gerichtet, dafs der bei weitem gröfste Theil der Gesetze und polizeilichen Vorschriften, welche bisher zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zum Gedeihen der Gewerbe nöthig erachtet, und deshalb streng gehandhabt worden waren, nun für überflüssig und selbst für schädlich galt. Die Steuer sollte nach einem dem Gesetze angehängten Tarif in vierteljährlichen Zahlungen erhoben werden; der höchste Satz war zweihundert, der niedrigste ein Thaler jährlich; der Tarif konnte die Gewerbe nur sehr im Allgemeinen in Klassen vertheilen, und mufste die Schätzung der besondern Gewerbsverhältnisse dem verständigen Gutachten der Orts-Obrigkeiten innerhalb sehr weit gezogener Grenzen überlassen.

Nur in einer so bewegten Zeit, und nach so tiefen Erschütterungen, als der preufsische Staat durch den unglücklichen Krieg von 180$^{6}_{7}$ erlitten hatte, war das Gewerbesteuer-Gesetz nach einer solchen Deutung ausführbar, wornach es alle durch zünftiges Meisterrecht, besondere Bewilligungen, persönliche und dingliche Privilegien erworbene Berechtigungen zum Gewerbbetriebe wesentlich für ungültig erklärte, indem es nicht allein allen Gewerbsbetrieb fortan einzig und allein von der Lösung eines Gewerbscheines abhängig machte, sondern auch, mit Ausnahme weniger genau bestimmter Fälle, jedem selbstständigen und unbescholtnen Einwohner des

Staats

Staats den gesuchten Gewerbschein ertheilte, ohne dabei nach irgend einer andern Begründung seines Gesuchs zu fragen. Das Gewerbe-Polizeigesetz vom 7ten September 1811 blieb bei weitem unzureichend, den aus dieser grofsen Veränderung entstandenen Schwierigkeiten abzuhelfen, und es mufste ruhigern Zeiten überlassen bleiben, den gewerblichen Verhältnissen neue haltbare Grundlagen zu geben. Als der preufsische Staat durch die glückliche Beendigung des Krieges im Jahre 1815 einen Theil seiner frühern Besitzungen wieder erhielt, und als Ersatz des Verlustes andere neue Landestheile mit sehr verschiedner Verfassung empfing, nöthigte zwar das Finanzbedürfnifs die Regierung, auch in diesen unverzüglich die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 2ten November 1810 einzuführen: aber die Steuerbehörden ertheilten daselbst nur denjenigen Gewerbscheine, welche nach der vorgefundnen gewerblichen Verfassung zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes berechtigt waren, worauf sie den Gewerbschein nachsuchten. Hierdurch wurden zwar die Schwierigkeiten vermieden, welche dieses Gesetz in Folge einer ganz andern Auffassung seines Geistes in denjenigen Landestheilen veranlafst hatte, die bei seiner ersten Bekanntmachung zum preufsischen Staate gehörten. Es trat aber um so dringender die Nothwendigkeit hervor, die Gewerbeverfassung des ganzen Staats dergestalt neu zu begründen, dafs zwar der besondern örtlichen Entwickelung alle die Freiheit belassen bleibe, welche mit allgemeinen Staatszwecken verträglich ist, doch aber e i n e leitende Idee das Ganze durchdringe und belebe. In allen jetzt zusammengebrachten Landestheilen waren die Grundlagen der Gewerbe-Verfassung tief erschüttert, und wesentlich unhaltbar geworden. In einigen Landestheilen

war zwar dem Namen nach die Gewerbe-Verfassung noch unberührt geblieben, welche die Jahrhunderte langsam ausgebildet hatten: aber die Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens, woraus sie hervorging, waren gänzlich verschwunden; sie war gröfstentheils eine leere Form geworden, welche den verständigsten, thätigsten und wohlhabendsten Gewerbsgenossen nur lästig, und in der Achtung des Volkes selbst tief gesunken war. In vielen andern Landestheilen hatten neue Regierungen während des schnellen Wechsels der unsichern Zustände seit dem Ausbruche des Revolutionskrieges die vorgefundenen gewerblichen Verfassungen dem Namen nach aufgelöst, aber nichts Haltbares an deren Stelle gesetzt. Die Macht der Gewohnheit und des Bedürfnisses hatte demnach hier einen Zustand erzeugt, welcher aus alten und neuen wesentlich unvereinbaren Anordnungen zusammengesetzt, und aller gesetzlichen Anerkennung ermangelnd, wohl dem Bedürfnisse des Augenblicks nothdürftig genügen, aber einen sichern und kräftigen Fortschritt der gewerblichen Thätigkeit nicht hervorbringen konnte. Was im Grofsen fabrikmäfsig erzeugbar war, gedieh; aber das Handwerk, welches so viel zur Bequemlichkeit des Lebens beitragen mufs, blieb zurück. In denjenigen Landestheilen endlich, welche der Frieden zu Tilsit dem preufsischen Staate gelassen hatte, war das Verlangen nach neuen gesetzlichen Bestimmungen über die gewerblichen Verhältnisse ganz allgemein. Es bestand so viel ganz Verschiedenartiges neben einander, dafs dieser Zustand keiner der beiden Ansichten genügen konnte, welche sich seit dem letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts allmählig bestimmter ausgebildet hatten. Welches auch die Beschuldigungen sein mögen, die mannigfaltig aufgeregte Leiden-

schaft übereilt aussprach, und eitle Oberflächlichkeit selbstgefällig wiederholte: die grofse Mehrzahl der Anhänger beider Ansichten will weder längst erkannte Mifsbräuche verewigen, noch dem Gewerbbetriebe die Zucht der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit entziehn. Auch bezeichnet den wahren Stand der Meinungsverschiedenheit keinesweges die Vorstellung treffend, dafs den Einen nur erhalten, den Andern nur vernichten des Bestehenden als höchstes Ideal gemeinnützigen Waltens und Wirkens vorschwebe. Das Menschengeschlecht kann eben so wenig irgend eine seiner Schöpfungen den natürlichen Folgen seiner eignen rastlos fortschreitenden Entwickelung entziehen, als in irgend einer Zeit eines Richtmaafses für seine Gedanken und Handlungen entbehren, das als feststehend gedacht werden mufs, obwohl es auch nicht unveränderlich sein kann. Nach beiden vorstehend bezeichneten Ansichten soll die Gewerbsamkeit sich fortschreitend weiter entwickeln: aber die Grundlage dieser Entwickelung ist dem Einen, was bei Abfassung des allgemeinen preufsischen Landrechts — dem Andern, was bei der gewerblichen Gesetzgebung vom Jahre 1810 als leitende Idee vorschwebte. Ein mit Gründen hinreichend belegtes Urtheil über die Haltbarkeit beider Grundlagen liegt aufser den Grenzen dieser Schrift: hier war dieser Verschiedenheit der Ansichten nur zu gedenken, um die Stellung zu bezeichnen, worin die preufsische Regierung sich befand, als sie das Gesetz vom 30sten Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer erliefs.

Das Gesetz vom 2ten November 1810 war auch in Bezug auf das Steuerwesen nur der Nothbehelf einer bedrängten Zeit: es bedurfte deshalb einer gänzlichen Umformung, und erhielt dieselbe gleichzeitig mit der

Einführung der Klassensteuer im Jahre 1830. Dieses neue Gesetz mufste sich aller Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbbetriebe schon deshalb enthalten, weil dieselben überhaupt nicht in ein reines Steuergesetz gehören. Es verpflichtet blos jeden, der ein neues Gewerbe anfangen, oder ein bisher betriebenes aufgeben will, dem Vorstande der Ortsgemeinde davon Anzeige zu machen: ob der beabsichtigte Gewerbbetrieb zulässig ist, mufs nun nach der bestehenden Gewerbeverfassung beurtheilt werden; die Bezahlung einer Gewerbesteuer giebt jedenfalls noch gar kein Recht darauf, obwohl wegen nicht bezahlter Steuer der Gewerbbetrieb einstweilen untersagt werden kann. Die Vorstände der Gemeinden und die Ortsobrigkeiten überhaupt bedurften aber nunmehr neben dem neuen Gewerbesteuer-Gesetz auch polizeilicher Vorschriften über die Berechtigung zum Gewerbbetriebe, da die bestehenden, wie bereits ausgeführt worden, offenbar unzureichend waren. Diesem Mangel war nur abzuhelfen entweder durch ein neues allgemeines Gewerbe-Polizeigesetz, welches von einem Grundsatze ausgehend dennoch hinlänglichen Raum für die Beachtung örtlicher Bedürfnisse liefs: oder durch Verbesserung der örtlichen Gewerbsverfassung, wobei jedoch auf Annäherung der besondern örtlichen Einrichtungen an einen allgemeinen Grundsatz hingewirkt werden konnte, soweit es ohne Verletzung örtlicher Interessen möglich blieb. Für keinen dieser beiden Wege zur Aufstellung einer genugthuenden Gewerbepolizei waren jedoch überwiegende Gründe gefunden, als das neue Gewerbesteuergesetz in's Leben trat: es enthielt daher auch nur das Versprechen, dafs auf einem dieser beiden Wege dem Mangel haltbarer Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerb-

betriebe abgeholfen werden solle. Beinahe zwanzig Jahre sind verflossen, seitdem dieses Versprechen ertheilt wurde; mühsam ward endlich der Ueberzeugung Raum verschafft, bei der unübersehbaren Mannigfaltigkeit der örtlichen Gewerbsverhältnisse sei nur durch Aufstellung leitender Ideen mittelst eines allgemeinen Gesetzes die Gewifsheit erreichbar, dafs nicht in irgend einer dunkeln Gegend des Landes schmähliche Belastungen des Gewerbfleifses unerkannt zurückgeblieben wären: aber der Entwurf eines allgemeinen Polizeigesetzes hat nach vielfachen Umarbeitungen noch kein solches Uebergewicht der Meinungen gewinnen können, dafs er zur Vollziehung herangereift befunden wäre. Aus jeder der beiden oben bezeichneten Ansichten erscheint die gegenüberstehende gänzlich unstatthaft: keine von beiden kann sich nach so vielfachen Berathungen mehr verhehlen, dafs auch in ihr selbst sehr viel Unhaltbares liege; aber beide suchen noch immer den Anlafs dieser Unhaltbarkeit nicht in ihrem Grundsatze, sondern nur in unpassenden Anwendungen desselben. Beide vermögen daher, wie viel Nachgiebigkeit sie auch gegen einander bezeigen, zu keiner Vereinigung über ein folgerechtes Ganzes zu gelangen, und das allgemeine Polizeigesetz mufs daher noch immer von der fortschreitenden Entwickelung der Begriffe gehofft und erwartet werden.

Indem die Steuerbehörde der Befugnifs entsagte, die Berechtigung zum Gewerbbetriebe selbst zu verleihen, gab sie zugleich die Regel auf, dafs jedes Gewerbe steuerpflichtig ist, sofern das Gesetz es nicht ausdrücklich freispricht: das neue Gesetz geht dagegen von dem Grundsatze aus, dafs nur vom Betriebe derjenigen Gewerbe Steuer zu zahlen ist, welche das Gesetz namentlich für steuerpflichtig erklärt. Hierdurch bleiben aufser

dem Bereiche der Steuerbehörden alle die spitzfindigen Untersuchungen darüber, welche der vielfachen menschlichen Beschäftigungen für Gewerbe zu achten sind. Wird jede nach einer bestimmten Richtung dauernd fortgesetzte Verrichtung dadurch ein Gewerbe, dafs sie um Erwerbes willen geschieht: so wird auch eine die edelsten Empfindungen verletzende Prüfung veranlafst, wie weit der geistigen Thätigkeit des Lehrers, Richters und Arztes, der Staats- und Gemeinde-Verwaltung selbst, Erwerb als Zweck zum Grunde liege. Das Gesetz vom 2ten November 1810 regte deshalb eben grofsen Unwillen auf, welchem die Gesetzgebung jetzt glücklich ausweicht. Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 sind nur gewerbesteuerpflichtig:

a) Der Handel mit kaufmännischen Rechten in der weitesten Ausdehnung, namentlich auch Rhederei, und das bei'm Grofshandel vorkommende Mäkler-Geschäft.

b) Der Handel ohne kaufmännische Rechte, wozu namentlich auch Aufkäuferei und Hökerei gehört.

c) Gast- und Schankwirthschaft aller Art, mit Einschlufs des gewerbsweise betriebenen Vermiethens möblirter Zimmer.

d) Handwerker werden nur dann gewerbsteuerpflichtig, wenn sie entweder ihr Gewerbe mit mehr als einem erwachsenen Gehülfen und einem Lehrlinge betreiben, oder wenn sie auch aufser den Jahrmärkten Lager von fertigen Waaren auf den Kauf halten.

Aufserdem sind jedenfalls gewerbsteuerpflichtig:

e) Bäcker.

f) Fleischer.

g) Brauer und Branntweinbrenner.

h) Müller.

i) Die Schifffahrt, soweit sie nicht als Rhederei zu dem Handel mit kaufmännischen Rechten gehört, und daher als solcher besteuert ist. Fahrzeuge, welche zwar zur Frachtschifffahrt benutzt werden, aber weniger als 3 Lasten oder 12 000 Pfund tragen, bleiben jedoch steuerfrei.

k) Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher.

l) Alle Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden: nur diejenigen sollen steuerfrei bleiben, bei welchen ein wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse überwiegend vorwaltet.

Ganz folgerecht bezweckte das neue Gesetz nur solche Gewerbe mit der Steuer zu treffen, welche besonders fähig sind Steuern zu tragen. Dahin gehören, wie bereits oben bemerkt worden, nicht nur diejenigen, welche für vorzüglich gewinnreich geachtet werden, sondern auch die, wozu verhältnifsmäfsig gegen den Bedarf ein besonders starker Andrang besteht: in ersterer Beziehung Handel, Gastwirthschaft, Fabrikunternehmungen, Handwerksbetrieb mit vielen Gehülfen, besonders auch das Bäcker-, Fleischer-, Brauer-, Branntweinbrenner-, Müller- und Frachtführer-Gewerbe; in letzterer Beziehung der Kleinhandel, die Schankwirthschaft und der Gewerb-Betrieb im Umherziehen. Bei der grofsen Mannigfaltigkeit der gewerblichen Verhältnisse kann jedoch keine Fassung allgemeiner Bestimmungen die hiernach steuerfähigen Gewerbe so bezeichnen, dafs dieselben überall buchstäblich anwendbar bleiben. Es ist beispielsweise sehr wahr, dafs es in der Regel einen höhern Wohlstand bezeichnet, wenn Handwerker, welche gewöhnlich nur bestellte Arbeit verfertigen, auch ohne Bestellung abzuwarten, ihr Geschäft fortsetzen, und gleich

den Fabrikunternehmern Lager von ihren Arbeiten zur freien Auswahl der Käufer vorräthig halten. So errichten in verkehrreichen Städten Schuhmacher, Schneider, Tischler und Schlosser Lager von fertigen Arbeiten. Aber es giebt auch Handwerker, deren Arbeiten blos deshalb nie voraus bestellt werden, weil sie allzu unbedeutend sind. Niemand bestellt eine Bürste, ein Pfund Bindfaden, ein Paar Sielenstränge, ein Schock Nägel, einen Korb, und ähnliche kleine Wirthschafts-Bedürfnisse: der Bürstenbinder, Seiler, Nagelschmied und Korbmacher mufs sie vorräthig halten, wie geringfügig und armselig auch sein Geschäftsbetrieb sei. Unverkennbar hat das Gesetz solche grofsentheils nur arme Handwerker nicht zur Steuer anziehen wollen: nicht sein Geist, aber wohl sein Buchstabe unterwirft sie derselben, und dieser mufs befolgt werden, bis jener in verfassungsmäfsigem Wege von der Regierung geltend gemacht wird.

Die Gewerbesteuer erscheint in der Gestalt, welche das neue Gesetz ihr giebt, nur als ein Zusatz zur Klassensteuer, und wird in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften mit dieser zugleich, auch durchgängig monatlich erhoben: ihre wahre Bestimmung ist, das Mifsverhältnifs auszugleichen, welches dadurch entsteht, dafs ein beträchtlicher Theil der Gewerbtreibenden weder durch die Klassensteuer, noch durch die Verbrauchssteuern unmittelbar und mittelbar nach dem vollen Maafse seiner Fähigkeit Steuern zu zahlen, betroffen werden kann. Dieser Bestimmung ist nur durch eine solche Vertheilung der Steuersätze zu genügen, welche sich den persönlichen Verhältnissen der einzelnen Steuerpflichtigen möglichst genau anschliefst. Das Gesetz hat eine solche Vertheilung dadurch zu erreichen gesucht, dafs es für die meisten steuerpflichtigen Gewerbe nur

einen Mittelsatz angab, der von der Gesammtheit derjenigen durchschnittlich aufzubringen ist, welche innerhalb eines örtlich bestimmten Bezirks das besteuerte Gewerbe treiben: es überliefs aber den Gewerbtreibenden selbst durch Abgeordnete den hiernach nur im Ganzen feststehenden Betrag der Steuer so zu vertheilen, dafs der Ausfall durch die niedrigere Besteuerung der Einen von den höheren Beiträgen der Andern gedeckt würde. Bei denjenigen Gewerben, welche nach Verschiedenheit der Wohlhabenheit des Orts in sehr verschiednem Umfange betrieben werden, sind diese Mittelsätze nach vier Klassen verschieden bestimmt, worein in Bezug auf die Gewerbesteuer sämmtliche Ortschaften des Staats vertheilt worden sind. Zur ersten Klasse zählt das Gesetz nur die zehn ansehnlichsten Städte des Staats, namentlich Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg in Pr., Magdeburg, Stettin, Achen und Elberfeld mit Barmen: es ist auch hierbei bis jetzt unverändert geblieben. Die zur zweiten Klasse gehörigen Städte giebt ebenfalls das Gesetz namentlich an: es waren ihrer 133; später ist diese Zahl in Folge bewilligter Nachsicht bis auf 121 vermindert worden. Im Allgemeinen stehn die Städte darin, welche damals 6000 Einwohner und darüber hatten; doch sind auch einige mit minderer Bevölkerung aber ansehnlichem Verkehr darunter aufgenommen. In die dritte Klasse gehören der Regel nach Ortschaften mit mehr als 1500 Einwohnern, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, dafs Ortschaften mit einer mindern Bevölkerung, wegen besonderer Wohlhabenheit und starken Verkehrs auch darein aufzunehmen, Ortschaften mit gröfserer Einwohnerzahl wegen Armseligkeit und geringen Verkehrs dagegen auszuschliefsen sind. Es erfolgen hierin den wechselnden

Zeitverhältnissen nach, doch im Ganzen nicht häufige Veränderungen. Die vierte Klasse bilden endlich alle diejenigen Ortschaften, welche zu keiner der drei ersten Klassen gehören. Nach der Zählung zu Ende des Jahres 1837 befanden sich, mit Ausschlufs des Militärs, welches vorstehend nicht mit in Anrechnung gekommen ist, Einwohner

in den 10 Städten erster Gewerbsteuerklasse	683 040
« « 121 « zweiter «	1 111 851
« « 355 Ortschaften dritter «	1 111 154
also in diesen drei Klassen zusammen	2 906 045
der Ueberrest der Civilbevölkerung mit	
überhaupt	10 977 567

bewohnte die Ortschaften vierter Gewerbsteuerklasse.

In den vorstehenden Angaben besteht jedoch in sofern einige Unsicherheit, als die Volkszahl der vier zur dritten Steuerklasse gehörigen, aber nicht im Stande der Städte repräsentirten Ortschaften Tiegenhoff, Warmbrunn, Peckelsheim und Kerpen nur auf den Grund früherer Zählungen dabei angegeben ist. Die höchsten Mittelsätze bestehn für den Handel mit kaufmännischen Rechten, und zwar monatlich

in der ersten Steuerklasse mit $2\frac{1}{2}$ Thaler
« « zweiten « « $1\frac{1}{2}$ «
« « dritten « « 1 «

eben so auch in der vierten, weil hier eine Veranlassung zur weitern Unterscheidung nicht gefunden wurde. Die niedrigsten Mittelsätze hat dagegen im Ganzen der Handel ohne kaufmännische Rechte, nämlich monatlich

in der ersten Steuerklasse mit 20 Silbergroschen
« « zweiten « « 15 «
« « dritten « « 10 «
« « vierten « « 5 «

Für die Handwerker im Allgemeinen bestehn zwar dieselben Sätze wie für den Handel ohne kaufmännische Rechte, jedoch ist die vierte Klasse der dritten gleichgestellt, und es ist allerdings anzunehmen, dafs ein Handwerker, der mit mehr als einem Gesellen und einem Lehrlinge arbeitet und dadurch steuerpflichtig wird, sich auf dem Lande nicht schlechter befinden kann, als in einer kleinen zur dritten Steuerklasse gehörigen Stadt. Ueberhaupt aber ist in den Ortschaften dritter und vierter Steuerklasse die Zahl der Handwerker sehr gering, welche durch den Umfang ihres Gewerbbetriebs steuerpflichtig werden.

Die Mittelsätze für die Gast- und Schankwirthschaften sind höher gestellt, als für den Kleinhandel; der Andrang zu beiderlei Gewerben ist vielleicht gleich grofs, aber er ist bei dem Kleinhandel in polizeilicher Beziehung minder bedenklich, als bei den Schankwirthschaften. Für den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft waren monatlich zu zahlen

in	der	ersten	Steuerklasse	30	Silbergroschen
«	«	zweiten	«	20	«
«	«	dritten	«	15	«
«	«	vierten	«	10	«

Befänden sich nun beispielsweise in einer zur ersten Gewerbsteuerklasse gehörigen Stadt 100 Gast- und Schankwirthschaften: so würden dieselben zusammengenommen monatlich 100 Thaler Gewerbsteuer zu zahlen haben; aber der Beitrag Einzelner hierzu wird sehr verschieden sein nach dem Maafse der Fähigkeit Steuern zu zahlen, welches die mit der Vertheilung Beauftragten aus ihrer Mitte von ihnen selbst gewählten Abgeordneten ihnen zutrauen. Das Gesetz bestimmt überall neben dem Mittelsatze auch einen niedrigsten, um einer

Verirrung vorzubeugen, welche sonst sehr zu besorgen ist. Der Unterschied zwischen den Wohlhabendsten und den Aermsten in einerlei Geschäftsbetriebe erscheint den meisten Vertheilern so grofs, dafs sie leicht verleitet werden, den niedrigsten Satz so gering zu stellen, dafs den wenigen ausgezeichnet Wohlhabenden Belastungen, welche das Gesetz in solchem Maafse nicht beabsichtigt, aufgebürdet werden müssen, um den Mittelsatz im Durchschnitte heraus zu bringen. In der Regel beträgt dieser niedrigste Satz die Hälfte des Mittelsatzes, und kann bei unbefangener Erwägung der gewerblichen Verhältnisse wohl nirgend drückend erscheinen. Der Beitrag, welchen die Gesammtheit der Bäcker und Fleischer in den Ortschaften erster und zweiter Klasse zur Gewerbesteuer zu zahlen hat, wird nach der Anzahl der Einwohner dieser Ortschaften bestimmt. Bei den Brauern konnte die Steuer nach der Menge des von ihnen verbrauchten Malzes abgemessen werden, weil dieses wegen der davon zu zahlenden Tranksteuer der besondern Aufsicht der Steuerbeamten unterliegt. Das Material, welches die Branntweinbrenner verarbeiten, unterliegt zwar auch aus gleichem Grunde ämtlicher Aufsicht: es ist indefs allzu mannigfaltig, als dafs es eben so bequem wie das Braumalz zur Grundlage der Bestimmung des Gewerbsteuersatzes dienen könnte. Die Bestimmungen, welche das Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820 deshalb enthält, bedurften daher auch bald einer Verbesserung: diese erfolgte bereits durch die Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824, welche die Besteuerung der inländischen Branntweinbrennerei durch einen Blasenzins in eine Besteuerung derselben durch eine Maischsteuer verwandelt, und in Folge dieser Abänderung die besondere Gewerbesteuer vom Betriebe

des Branntweinbrennens gänzlich aufhebt. Die Gewerbe der Müller, Schiffer, Frachtfuhrleute und Pferdeverleiher konnten leicht nach der Bauart der Mühlen, Trächtigkeit der Fahrzeuge und Zahl der gebrauchten Pferde besteuert werden.

Der Gewerbbetrieb im Umherziehen wird dadurch wahrhaft schädlich, dafs er sich in eben dem Maafse vermehrt, worin die Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs ihn entbehrlicher macht. Der Landmann, und selbst der Bewohner kleiner Städte, wird allerdings durch umherziehende Krämer mit vielen Erzeugnissen des Kunstfleifses bekannt gemacht, deren Dasein ihm sonst ganz unbekannt geblieben wäre: aber es wird ihm auch viel verlegne Waare aufgeschwatzt, und viel Aufwand abgelockt, der ihm Reue bereitet. Das Gewerbe der umherziehenden Krämer wird weit weniger durch ein Bedürfnifs der Käufer, als durch ein Bedürfnifs der Verkäufer erzeugt. Den grofsstädtischen Besitzern der mit den mannigfaltigsten Erzeugnissen des Kunstfleifses ausgestatteten Läden wird der Beistand dieser Krämer unentbehrlich, um die grofsen Massen der unverkäuflichen Reste und aus der Mode gekommener Sachen, welche sich bei den jährlichen Aufnahmen ihrer Waarenlager vorfinden, noch einigermaafsen zu verwerthen. Jemehr sich diese glänzenden Läden erweitern, und je dringender auch hier das Bedürfnifs wird, jeden Nebenvortheil zu benutzen, desto mehr wächst auch die Veranlassung, unermüdlich betriebsame Hausirer anzustellen, um den Verlust an schlecht gewählten Sortimenten minder empfindlich zu machen. Diese Richtung des Verkehrs hindert aber das Entstehen von wohlversehenen Läden in den Mittelstädten, und schadet hierdurch dem rechtlichen Handel und dem verständig angewandten Kunstfleifse sehr viel mehr,

als ihm dieser sehr bedenkliche Verkehr zu nützen vermag. Auch in Bezug auf mannigfaltige kleine Dienste, als Scheerenschleifen, Topfbinden, Kesselflicken, Böttcher- und Glaserarbeit, mehrt sich die Neigung, sich umherziehend davon zu nähren, mit der Dichtheit der Bevölkerung, welche solche Dienste braucht: aber eben dadurch wird das Entstehen von Anstalten gehindert, welche dieselbe Bequemlichkeit ohne die bedenklichen Verhältnisse gewähren könnten, die fast unvermeidlich mit der Lebensweise solcher umherziehenden Leute verbunden sind. Der Gewerbbetrieb im Umherziehen erscheint in den meisten Fällen als ein Uebel, welches abzuschaffen die Gewohnheit, und vor Allem die Schwierigkeit hindert, den damit Beschäftigten andern rechtlichen Erwerb zu verschaffen, und Anstalten zum Ersatz ihrer Dienstleistungen schnell genug in's Leben zu rufen. Von dieser Ansicht aus ist auch die verhältnifsmäfsig sehr hohe Steuer von einem Thaler monatlich auf den Gewerbbetrieb im Umherziehen gelegt, und derselbe besonderer Aufsicht unterworfen worden: aber das Elend der meisten Gewerbtreibenden dieser Art hat doch nicht unbeachtet bleiben können, und es ist daher eine grofse Milderung dieser Abgabe dem Ermessen der Regierungen anheim gestellt worden.

Es ist schon oben bemerkt worden, dafs die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 2ten November 1810 nur einen verhältnifsmäfsig geringen Ertrag gewährte, obwohl sie fast alle Gewerbe mit Ausnahme der Landwirthschaft, der Tagelöhnerarbeit und des Gesindedienstes umfafste, und nach zum Theil sehr ansehnlichen Sätzen erhoben wurde. Nach einem Voranschlage für das Rechnungsjahr vom 1sten Junius 1811 bis dahin 1812 sollten dadurch eingehen:

von der ersten Klasse, welche jährlich 1 bis $1\frac{2}{3}$ Thlr. zu zahlen hatte	204 838$\frac{2}{3}$	Thlr.
von der zweiten Klasse zu 2 bis $3\frac{2}{3}$ Thaler	190 205	«
von der dritten Klasse zu 4 bis $7\frac{1}{3}$ Thaler	100 050	«
von der vierten Klasse zu 8 bis 20 Thaler	122 797$\frac{2}{3}$	«
von der fünften Klasse zu 24 bis 84 Thaler	117 532$\frac{2}{3}$	«
von der sechsten Klasse zu 96 bis 200 Thaler	37 744	«
Summe	773 168	Thlr.

Der preufsische Staat enthielt in der Beschränkung, worin ihn der Frieden zu Tilsit gelassen hatte, nach der Zählung am Ende des Jahres 1811, nicht mehr als 4 650 493 Einwohner, mit Ausschlufs des Militärs, wovon dem statistischen Bureau damals keine Nachweisung zukam. Hiernach betrug die veranschlagte Gewerbesteuer nur 0,166255 Thaler, das ist nahe, doch nicht einmal ganz fünf Silbergroschen jährlich im Durchschnitte auf den Kopf der gesammten Bevölkerung. Angenommen auch, dafs volle zwei Drittheile der Bevölkerung, als Bauern, Tagelöhner und Gesinde, davon gänzlich befreit waren: so kam doch auf den Menschen der übrigen Bevölkerung durchschnittlich noch nicht ganz ein halber Thaler jährlich. Die wohlhabenden Einwohner sind bei der Veranschlagung gewifs nach aller Möglichkeit herangezogen worden: indessen hat dieselbe doch nur ergeben:

für die beiden höchsten Klassen, welche jährlich 24 Thaler und darüber bis auf 200 zu steuern hatten, we-

nig über ein Fünftheil des gesammten Einkommens, nämlich . . .	155 276$\frac{2}{3}$ Thlr.
für die beiden mittlern Klassen, welche zwischen vier, und zwanzig Thaler jährlich zu steuern hatten, wenig über zwei Siebentheile des Gesammteinkommens mit . . .	222 847$\frac{2}{3}$ «
und für die beiden niedrigsten Klassen, worin Niemand mehr, als höchstens 3$\frac{2}{3}$ Thaler jährlich zu steuern hatte, mit	395 043$\frac{2}{3}$ «
das ist noch etwas über die Hälfte und nahe, doch nicht ganz $\frac{18}{35}$ des Gesammteinkommens.	

Ueberhaupt sollten diesem Anschlage nach Gewerbscheine gelöst werden:

in den beiden höchsten Klassen	3 422
« « « mittlern «	31 868
« « « niedrigsten «	251 841
zusammen	287 131

es kamen demnach durchschnittlich auf einen Gewerbeschein

in den beiden höchsten Klassen

45,3760 Thlr. = 45 Thlr. 11 Sgr. 3$\frac{1}{3}$ Pf.

in den beiden mittlern Klassen

6,9929 Thlr. = 6 Thlr. 29 Sgr. 9$\frac{1}{2}$ Pf.

in den beiden niedrigsten Klassen

1,5686 Thlr. = 1 Thlr. 17 Sgr. $\frac{3}{4}$ Pf.

Ungeachtet der grofsen Mäfsigkeit dieser Sätze ging bei dem damaligen Zustande der Gewerbsamkeit die Steuer doch so schlecht ein, dafs die ganze Einnahme nur betrug:

von

von den Städten . .	437 867 Thlr.	18 Sgr.		
vom Lande	193 452 «	7 «	9 Pf.	
überhaupt also	631 319 Thlr.	25 Sgr.	9 Pf.	
so dafs also gegen den vorstehenden Anschlag rückständig blieben	141 848 «	4 «	3 «	
Summe wie vorhin	773 168 Thlr.			
Die verbliebnen Reste sind in den vorliegenden Nachweisungen sogar noch um	19 332 «	21 Sgr.	10 Pf.	
höher angegeben worden, weil wegen nachträglich veranschlagter Zugänge .	792 500 Thlr.	21 Sgr.	10 Pf.	

erhoben werden sollten. Es gingen also noch nicht vier Fünftheile der veranschlagten Steuer ein, und es kamen von der wirklichen Einnahme auf den Menschen durchschnittlich nur 4 Silbergroschen und $\frac{7}{8}$ Pfennig.

Sehr viel besser hat sich dagegen die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom 30sten Mai 1820 gestellt: nicht blos wegen der in den glücklichen Friedenszeiten höher gestiegnen Gewerbsamkeit, sondern auch wegen der bei weitem zweckmäfsigern Vertheilung der Steuer. Es kamen nämlich durch die Gewerbesteuer wirklich ein:

in den Jahren	Thaler
1821	1 706 234
1822	1 745 342
1823	1 781 756
1824	1 681 899
1825	1 736 979
1826	1 850 986
in diesen sechs Jahren zusammen	10 503 196
also jährlich im Durchschnitte	1 750 533

in den Jahren	Thaler
1827	1 950 519
1828	2 027 941
1829	2 095 659
1830	2 119 650
1831	2 046 252
1832	2 047 721
in diesen sechs Jahren zusammengenommen	12 287 742
also im Durchschnitte jährlich	2 047 957

in den Jahren	Thaler
1833	2 088 990
1834	2 131 099
1835	2 180 650
1836	2 216 642
1837	2 255 085
1838	2 296 201
in diesen sechs Jahren zusammengenommen	13 168 667
also im Durchschnitte jährlich	2 194 778

Die polizeilichen Zählungen ergaben

zu Ende der Jahre	Einw. mit Einschluſs d. Militärs
1822	11 664 133
1825	12 256 725
1828	12 726 110
1831	13 038 960
1834	13 509 927
1837	14 098 125

Von diesen Zählungen fallen zwei auf gleiche Weise in jeden der drei vorstehend bezeichneten sechsjährigen Zeiträume; und das arithmetische Mittel aus denselben kann demnach ohne beträchtlichen Fehler für die Mittelzahl der Einwohner während eines solchen Zeitraums

angenommen werden. Hiernach ist also die Mittelzahl der Einwohner

für die Jahre 1822 bis mit 1836 11 960 429
« « « 1827 « « 1832 12 882 535
« « « 1833 « « 1838 13 804 026

Die Vergleichung dieser Mittelzahl der Einwohner mit dem mittlern Durchschnitte der wirklichen Einnahme durch die Gewerbesteuer ergiebt nun, dafs auf den Menschen durchschnittlich Gewerbesteuer kamen

in den Jahren 1822 bis mit 1826 4 Sgr. $4\frac{2}{3}$ Pf.
« « « 1827 « « 1832 4 « $9\frac{2}{9}$ «
« « « 1833 « « 1838 4 « $9\frac{1}{4}$ «

Wäre bei der vorstehenden Vergleichung das wirklich bei den Fahnen stehende Militär, nebst den damit in Hausgenossenschaft lebenden Personen, nicht mit in Ansatz gekommen: so würden sich die vorstehenden Durchschnitte doch noch nicht ganz um einen Pfennig erhöhen. Aber auch abgesehen hiervon, fallen sie nur beinahe vier bis neunthalb Pfennige höher aus, als der Durchschnitt aus dem wirklichen Einkommen von dem Jahre $181\frac{1}{2}$. Es bringt also die jetzige Steuer im Verhältnisse der Bevölkerung acht bis siebzehn Prozent mehr ein, als die Steuer nach dem Gesetze vom 2ten November 1810; sie verschont dabei die sehr zahlreiche Klasse der armen Handwerker, welche theils ganz ohne Gehülfen, theils doch nur höchstens mit einem Gesellen und einem Lehrlinge arbeiten; sie verletzt nicht das Ehrgefühl der Aerzte, Justizkommissarien und anderer wissenschaftlich gebildeten Personen, indem sie dieselben nicht zur Gewerbesteuer, gleich mechanischen Arbeitern, beitragen läfst; sie geht endlich vermöge der zweckmäfsigen Vertheilung der Beiträge so vollständig ein, dafs

14 *

die jährlich verbleibenden Reste verhältnifsmäfsig gegen den Gesammtertrag dieser Steuer ganz unerheblich sind.

Um einigermaafsen zu übersehen, in welchem Verhältnisse die besondern Klassen der mit dieser Steuer betroffenen Gewerbtreibenden zu dem Einkommen aus derselben beitragen, mag hier endlich noch eine Vergleichung stehn, welche der Veranschlagung für das Jahr 1825, das ist für einen Zeitraum entnommen ist, worin die Veranschlagung durch eine vierjährige Erfahrung bereits hinlängliche Sicherheit gewonnen hatte. Hiernach trugen zu hunderttausend Thalern Gewerbesteuer durchschnittlich bei:

der Handel mit kaufmännischen Rechten		15 342 Thlr.
« « ohne « «		19 262 «
die Gast- und Schankwirthschaften . .		20 753 «
Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute auch Pferdevermiether		1 813 «
also der Verkehr in diesen Abtheilungen		57 170 Thlr.
die Bäcker . . .	6 190 Thlr.	
« Fleischer . .	6 384 «	
« Müller . . .	10 606 «	
« Brauer . . .	3 311 «	
andere Handwerker, welche Waaren auf den Kauf verfertigen, oder mit mehreren Gehülfen arbeiten	10 300 «	
also das Handwerk in diesen Abtheilungen		36 791 «
der Gewerbbetrieb im Umherziehen .		6 039 «
zusammen die angenommenen		100 000 Thlr.

Es trug demnach der Verkehr in allen Zweigen des Handels und der Gastwirthschaft etwas mehr als $\frac{9}{16}$, das Handwerk etwas weniger als $\frac{3}{8}$ oder $\frac{6}{16}$, und der Ge-

werbbetrieb im Umherziehen noch nicht ganz $\frac{1}{16}$ zu der Steuer bei. Nach dieser Veranschlagung steuerten überhaupt:

vom Handel mit kaufmännischen Rechten Gewerbtreibende	13 614
vom Handel ohne kaufmännische Rechte	84 159
von der Gast- und Schankwirthschaft	65 048
von den nicht namentlich angegebnen Handwerken	31 310

An veranschlagter Steuer kam durchschnittlich auf einen Gewerbtreibenden bei dem Handel mit kaufmännischen Rechten . . . 18 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte	3 «	23 «	4½ «
bei der Gast- und Schankwirthschaft	5 «	8 «	1 «
bei den nicht namentlich angegebnen Handwerken	5 «	13 «	— «

Da der preufsische Staat am Ende des Jahres 1825 12 256 725 Einwohner hatte, so kam nach dieser Veranschlagung

ein Kaufmann etc. auf	900 Einw.
ein Händler, Krämer, Höker und Aufkäufer auf	146 «
ein Gast- oder Schankwirth auf	189 «
ein besteuerter Handwerker mit Ausnahme der besonders benannten auf	391 «

Aus diesen Ueberschlägen ergiebt sich, dafs — die Familie zu fünf Personen gerechnet — von 29 Familien eine Kleinhandel, und von 38 Familien eine Gast- oder Schankwirthschaft treibt: wie gering der Umfang des Ge-

werbes des gröfsten Theiles dieser Kleinhändler und Wirthe sein könne, wird hiernach sehr einleuchtend. Dagegen kommt auf 78 Familien erst ein besteuerter Handwerker, indem der bei weitem gröfste Theil der Schneider, Schuhmacher, Schmiede, Schlosser, Tischler, Böttcher, Stell- und Rademacher, so wie auch der in Wolle, Baumwolle und Leinen arbeitenden Weber unbesteuert bleibt, weil er weder ein Lager von fertigen Waaren hält, noch mit mehr als einem Gesellen und einem Lehrlinge arbeitet. Die Verhältnisse der Bäcker, Fleischer, Müller, Brauer, Schiffer und Fuhrleute lassen sich bei der besondern Form ihrer Besteuerung nicht mit gleicher Leichtigkeit übersichtlich darstellen, und bleiben daher von dieser Betrachtung ausgeschlossen. Auch auf den Gewerbbetrieb im Umherziehen kann dieselbe nicht ausgedehnt werden, da unter dieser allgemeinen Benennung so höchst verschiedenartige Beschäftigungen von der Marionettenbude bis zum Viehschnitt begriffen sind.

Die Versuche der preufsischen Regierung, sich Einkommen aus einer Gewerbesteuer zu verschaffen, sind vornehmlich deshalb vorstehend ausführlich erläutert worden, weil sie wohl geeignet erscheinen, als Grundlage allgemeiner Betrachtungen über Gewerbesteuern zu dienen. Es wird zunächst dadurch einleuchtend, dafs nur ein verhältnifsmäfsig geringer Theil des Einkommens, welches sich die grofsen wahrhaft selbstständigen Staaten durch Abgaben verschaffen müssen, mittelst einer Gewerbesteuer aufgebracht werden kann. Die preufsische Regierung hat es damit noch nicht auf volle fünf Silbergroschen von jedem ihrer Untergebenen durchschnittlich, das ist noch nicht auf ein Zwanzigtheil dessen gebracht, was sie jedenfalls durch Abgaben einzie-

hen mufs. Die Gewerbesteuer entfremdet sich ihrer wahren Bedeutung, und greift in das Gebiet der reinen Personalsteuer, wenn sie Gewerbe trifft, die weder einen im Verhältnisse des Aufwandes an persönlichen Kräften und Kapitalen auffallend grofsen Gewinnst verschaffen, noch vermöge besonderer Annehmlichkeiten einen übermäfsigen Andrang dazu hervorlocken: denn nur in diesen beiden Fällen wird eine Fähigkeit der Gewerbtreibenden Steuern zu tragen sichtbar, welche das Maafs der allgemeinen Fähigkeit Personalsteuern zu zahlen übersteigt. Landwirthschaft, mit grofsem Betriebskapital und vollendeter Bildung für dieses Geschäft betrieben, gewährt vielleicht minder schnell, aber nur um so nachhaltiger allerdings auch ein ausgezeichnetes Einkommen, und ist die Grundlage des Wohlstandes zahlreicher Pächter-Familien, auch wohl der meisten Besitzer von Landgütern mittlern Umfangs geworden. Dieses Gewerbe bleibt auch nur deshalb von der Gewerbesteuer unberührt, weil es bereits durch die Grundsteuern betroffen wird: es ist indefs schon oben dargethan worden, wie wenig diese die Landwirthe nach dem Maafse ihrer Steuerfähigkeit zu treffen vermag. Die kleinen Landwirthschaften vertragen so wenig als der kleine Handwerksbetrieb eine besondere Besteuerung des Gewerbes: aber es wird immer schwer bleiben, die Grenze zu bezeichnen, worin nach Ablösung der Grundsteuern Abgaben vom Betriebe der Landwirthschaft als Gewerbe beginnen könnten, ohne blofse Personalsteuern zu werden. Bei Verpachtungen von Landgütern ist gemeinhin das Bedürfnifs des Verpächters dringender, als das Bedürfnifs des Pächters: jener vermag mehrentheils sein Eigenthum gar nicht anders zu nutzen, als durch Verpachtung, weil ihn persönliche Verhältnisse von der eignen Be-

wirthschaftung abhalten; dieser mufs in der Regel schon ein hinlängliches Betriebskapital besitzen, und hat demnach mehrentheils die Wahl zwischen der eigenthümlichen Erwerbung eines kleinern, oder der Pachtung eines gröfsern Gutes. Auf die Bestimmung des Pachtzinses hat daher das Angebot, welches aus der Mitbewerbung der Pachtlustigen hervorgeht, einen gröfsern Einflufs, als das Bestreben des Verpächters sein Eigenthum möglichst hoch zu benutzen. Gewerbesteuern, welche bei noch bestehender Grundsteuer blos den Pächtern aufgelegt werden möchten, würden daher gemeinhin nur geringeres Angebot auf die Pachtungen veranlassen, das ist: ein neuer Abzug von dem Einkommen des Eigenthümers sein, von dessen Rente schon die Grundsteuer abgeht. Nach völliger Ablösung der Grundsteuern, könnte zwar das Einkommen aus Gewerbsteuern durch eine zweckmäfsige Anwendung derselben auf das landwirthschaftliche Gewerbe beträchtlich vermehrt werden: aber bei dem Zustande der Wissenschaft und der Praxis im Finanzwesen, ist im gröfsten Theile Europa's noch keine Aussicht zu dieser Umwandlung vorhanden, und es bleibt daher die Gewerbesteuer noch ferner, wie bisher, nur ein Nebenzweig des öffentlichen Einkommens aus Abgaben.

Unverkennbar war es ein glücklicher Gedanke, dafs die preufsische Regierung für die meisten Fälle, worin sie Gewerbesteuer erhebt, einen Mittelsatz aufstellte, der von der Gesammtheit der Gewerbtreibenden e i n e r Klasse und e i n e s geographisch bestimmten Bezirks durchschnittlich für jedes ihrer Mitglieder durch Beiträge mufs aufgebracht werden, deren Höhe durch Abgeordnete bestimmt wird, welche sie selbst aus ihrer Mitte wählt. Die Schätzung, was ein Kaufmann, ein Klein-

händler, ein Gast- oder Schankwirth in mittlern Gewerbsverhältnissen an einem bestimmten Orte wohl monatlich an Gewerbsteuer entrichten könne, scheint keiner grofsen Unsicherheit ausgesetzt zu sein, vorausgesetzt, dafs überhaupt nur mäfsige Steuern auf solchem Wege verlangt werden: diejenigen Mitglieder einer Gesammtheit von Gewerbtreibenden, welche durch das Vertrauen ihrer Genossen zur Vertheilung der Beiträge berufen sind, haben an diesem Mittelsatze einen Anhalt, bei dem sie so lange beharren können, als nicht einerseits anerkannte Beschränktheit eine Milderung, andererseits übergewöhnlicher Umfang des Gewerbbetriebes eine Steigerung rechtfertigt; die Nothwendigkeit den Mittelsatz im Durchschnitte dennoch heraus zu bringen, begrenzt hierbei die Neigung, sich durch niedrige Schätzung gefällig zu zeigen. Die Zersplitterung der Gewerbe vertheuert die Dienste, welche sie leisten, eben so gemeinschädlich als das Monopol, das aus dem Mangel hinlänglicher Mitbewerbung entsteht. Für jedes Gewerbe bestimmt die herrschende Sitte eine Stellung im Leben, die behauptet werden mufs, wenn ihr Inhaber sich nicht verächtlich, und eben dadurch erwerblos machen will. Reicht bei grofser Zersplitterung des Gewerbes der Ertrag desselben zur Behauptung dieser Stellung nicht hin: so liegt die Versuchung sehr nahe, denselben durch unrechtliche Mittel zu vermehren; auch hindert die Zersplitterung alle Verbesserungen des Betriebes, welche beträchtlichen Aufwand erfordern. Die Regierung kann daher eben so wenig die Zersplitterung fördern, als das Monopol schützen wollen. Diese Betrachtungen treten mit besonderm Gewichte hervor in Bezug auf Handel, Gast- und Schankwirthschaft. Es rechtfertigt sich hierdurch, dafs neben dem Mittelsatze auch ein niedrigster für die

Beiträge bestimmt ist, unter welchen die zur Schätzung Abgeordneten nicht herabgehen dürfen: wer nicht einmal diesen niedrigsten Satz bezahlen kann, erscheint dem Sinne dieser Anordnung nach offenbar unfähig, das besteuerte Gewerbe mit Nutzen für seine Kunden zu treiben. Wesentlich kommt es jedoch hierbei darauf an, dafs nur Gewerbtreibende zusammengestellt werden, deren Verrichtungen nach einerlei Grundansicht zu betrachten sind. Wie weit die Vermiether möblirter Zimmer auch bei den besondern Verhältnissen Berlins mit den Gast- und Schankwirthen eine Genossenschaft bilden können, scheint vielleicht noch einer besondern Erwägung zu bedürfen, so richtig auch diese Verbindung in Bezug selbst auf die ansehnlichsten der übrigen Städte des preufsischen Staats sein möchte. Jedenfalls erscheint der Unterschied sehr wohl gegründet, welchen das Gesetz zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Handwerkern macht. Das Handwerk hat offenbar zwei ganz verschiedene Bedürfnisse zu befriedigen: das Anfertigen neuer Waaren und Arbeiten, und die kleinen Dienste durch Ausbesserungen und Flickarbeiten. In jener Beziehung wird es unstreitig um so mehr leisten, je weiter sich sein Betrieb ausdehnt: es müfste durchgängig zur Fabrik übergehn, wenn es nicht in engern Grenzen erhalten würde durch das Bedürfnifs, oft gebrauchte Dienste nicht allzu weit suchen zu dürfen, und neben der auf den Kauf verfertigten Waare auch solche leicht erhalten zu können, welche nur für ein besonderes Verhältnifs passend, eben deshalb auf Bestellung verfertigt werden mufs. Neben diesem Handwerker, der mit zahlreichen Gehülfen arbeitet, und häufig auch Lager von fertigen Waaren auf den Kauf unterhält, steht nun der Gewerbsgenosse, dessen Hauptbeschäftigung die vielen

Ausbesserungen und Flickarbeiten sind, wodurch in sorgsam betriebenen Haushaltungen das Bestehende lange Jahre hindurch mit geringen Kosten brauchbar erhalten, und was endlich für seinen nächsten Zweck nicht mehr brauchbar bleibt, noch für andere mit beträchtlicher Ersparnifs verwendet wird. Diese Dienstleistungen würden viel zu theuer kommen, wenn Handwerker sie leisten sollten, welche ihre Zeit höher nutzen können, und es ist daher sehr wichtig für das gemeine Wohl, dafs neben diesen ansehnlichen und meistens wohlhabenden Handwerker-Meistern auch andere bestehen, die bei sehr viel geringern Ansprüchen sich nur zunächst über den Tagelöhner erheben. Das Gesetz besteuert jene mit eben so grofsem Rechte, als es diese befreit, und es bleibt nur zu wünschen, dafs die Grenze zwischen beiden treffender bezeichnet werde, als es bis jetzt möglich gewesen zu sein scheint. Sehr zweckmäfsig ist im Allgemeinen das Unterscheidungszeichen, welches von der Anzahl der Gehülfen hergenommen wird, die gewöhnlich beschäftigt werden. Ein Handwerker-Meister, der während des bei weitem gröfsten Theils des Jahres mit zwei Gesellen arbeitet, befindet sich aller Erfahrung nach in einem Zustande, worin er neben der allgemeinen Personalsteuer wohl noch eine besondere Gewerbsteuer entrichten kann. Unter Gesellen werden hier für das Gewerbe besonders angelernte Männer verstanden, welche zwar noch nicht berechtigt sind dieses Gewerbe selbst für eigne Rechnung zu treiben, wohl aber volle Freiheit haben, ihre Dienste dabei jedem zu solchem Betriebe Berechtigten zu vermiethen. Diese Selbständigkeit macht ihren Unterhalt ziemlich kostbar: der Gewerbbetrieb, welcher ihn hinreichend vergüten soll, mufs daher schon einen verhältnifsmäfsig bedeutenden und si-

chern Gewinn ergeben. Anders ist es mit Lehrburschen, welchen gemeinhin nur Beköstigung oder ein sehr geringer Lohnsatz verabreicht wird, und welche dennoch während eines grofsen Theiles der vieljährigen Lehrzeit fast eben dieselbe Hülfe wie Gesellen leisten können. Bei vielen Handwerken besteht die Regel, dafs jeder Meister gleichzeitig nur einen Lehrburschen halten kann: und dieses Verhältnifs schwebte der preufsischen Gesetzgebung bei der Anordnung vor, dafs Handwerker so lange steuerfrei bleiben sollen, als sie das Gewerbe nur mit einem Gesellen und einem Lehrburschen betreiben. Aber jene Regel gilt nicht allgemein, und einige Handwerker konnten daher versuchen, sich der Steuerpflichtigkeit dadurch zu entziehen, dafs sie zwar nur einen Gesellen, aber eine gröfsere Zahl von Lehrburschen hielten. Dem Umgehen der Gewerbesteuer ist zwar durch nachträgliche Vorschriften hinreichend abgeholfen: aber der Reiz zur Vermehrung der Anzahl der Handwerkslehrlinge ist in sofern verderblich, als das Lebensglück der Lehrlinge dem einseitigen Vortheile der Meister nicht selten dabei aufgeopfert wird. Zum planmäfsigen Erlernen eines Gewerbes sollte nur allein die Hoffnung bewegen, lebenslänglichen Unterhalt dadurch zu finden: andere Beweggründe lassen nur den kostbaren Zeitraum zwischen dem Ende der Kindheit und dem Anfange der vollen Mannhaftigkeit in einem Treiben vergeuden, welches für das Mannsalter unfruchtbar bleibt, und deshalb einen mehrentheils unersetzlichen Verlust erzeugt. Liegt es auch nur im Berufe der Gewerbepolizei, diesem selten vollständig erkannten Nachtheile kräftig entgegen zu wirken: so darf sie doch der Unterstützung durch Steuergesetze hierbei nicht entbehren, welche das Anregen eines Reizes zur Vermehrung der Lehrlinge sorgfältig vermeiden.

Es ist bereits oben bemerkt worden, dafs keinesweges alles Anfertigen von Waaren auf den Kauf lohnendern Handwerksbetrieb und gröfsere Wohlhabenheit anzeigt. Insbesondere sind hier zwei ganz verschiedene Klassen von Handwerkern zu beachten. Die eine derselben besteht aus denjenigen, deren Erzeugnisse zu geringfügig sind, um sie voraus zu bestellen. Auch die Arbeiten der andern werden gewöhnlich nicht voraus bestellt: aber nicht wegen ihrer Geringfügigkeit, sondern deshalb, weil sie gemeinhin schon fertig in grofser Auswahl zu Kauf gestellt werden. Es sind dieses Sachen, welche zwar mehrentheils, und gewifs auch am schicklichsten in grofsen Fabrikanstalten verfertigt, und entweder in Niederlagen mit offenen Läden, oder an Orten, wo der Bedarf davon allzu beschränkt ist, um stehende Waarenlager davon zu halten, auf Jahrmärkten feil geboten werden: wie es beispielsweise mit den meisten Eisen-, Stahl-, Blech-, Zinn-, Messing- und Kupferwaaren, mit dem irdnen Geschirr von gemeiner Töpferarbeit bis zum zum Porzellan-Service, und fast mit allen Erzeugnissen der Weberei geschieht. Aber neben dem fabrikmäfsigen Betriebe der hierher gehörigen Gewerbe erhalten sich doch immer noch einzelne selbstständige Arbeiter, welche bei sehr geringem Betriebskapitale zwar meist auf Bestellung von Fabrikunternehmern, doch mitunter auch für eigne Rechnung auf den Kauf arbeiten. Es kann nicht die Absicht der Gesetzgebung sein, eine von diesen beiden Klassen der Gewerbtreibenden, und namentlich auch die letztgenannte besonders achtbare Klasse mit Steuern unter der Voraussetzung eines besonders erheblichen Gewinnes belegen zu wollen, welcher ihre Dürftigkeit nur zu laut widerspricht: aber eben deswegen bleiben sehr sorgfältige Bestimmungen darüber unentbehrlich, in wie weit die

Verfertigung von Waaren auf den Kauf steuerpflichtig macht. Es ist sehr zu wünschen, dafs hierin nicht ängstlich verfahren werde: der polizeiliche Nachtheil der Belastung dürfte hier mehrentheils für das Gemeinwohl erheblicher sein, als der Vortheil der Steuerkasse.

Durch die namentliche Bezeichnung der steuerpflichtigen Gewerbe wird zwar die schwierige Beantwortung der Frage glücklich umgangen, welche Beschäftigungen ihrem Gegenstande nach für gewerbliche zu halten sind: aber es bleibt die nicht minder schwierige Frage noch immer offen, welche Form der Beschäftigung mit diesen Gegenständen Gewerbsbetrieb sei. Nicht jeder ist ein Kaufmann, welcher erkaufte Sachen wieder verkauft. Es kann dies gelegentlich geschehn, und selbst öfter wiederholt werden, ohne dafs eine Absicht Handel als Gewerbe zu treiben dabei zum Grunde liegt. Es könnte aber auch freilich unter dem Vorwande eines blos gelegentlichen und zufälligen Handelsgeschäfts wirklich ein ganz bedeutender Handel gewerbsweise betrieben werden, welchem nur, um der Steuerpflichtigkeit auszuweichen, offenkundige Kennzeichen eines stehenden Handelsbetriebes zu geben geflissentlich vermieden würde. Gemeinhin wird als Kennzeichen eines gewerblichen Betriebes die Zahl bestimmter Verrichtungen während eines gewissen Zeitraums angenommen: aber diese Bestimmung bleibt sehr mangelhaft, theils weil diese Verrichtungen sich häufig der Kenntnifs der Steuerbehörden ganz entziehen, theils weil Wiederholungen auch in solchen Fällen zufällig sich anhäufen können, wo gewifs an keine Verheimlichung eines wirklichen Gewerbbetriebes gedacht worden ist. Ueberdies treibt den Gewerbtreibenden sein eigner Vortheil an, seine Bereitschaft Jedermann mit seinem Gewerbe zu dienen möglichst all-

gemein bekannt zu machen, um Käufer und Kunden anzulocken. Es kann daher ein absichtlich verheimlichter wirklich erheblicher Gewerbbetrieb nur als seltne Ausnahme bestehn. In solchem Falle hat der Gewerbtreibende zunächst die Vermuthung gegen sich, daſs sein Geschäft überhaupt ein unerlaubtes sei, und dieses nachdrücklich zu beahnden, auch seine Fortsetzung für die Zukunft unmöglich zu machen, liegt zunächst den Polizeibehörden ob. Das polizeiliche Interesse überwiegt hierbei so sehr, daſs eine Verbindung desselben mit einem etwa noch aufzufindenden Finanzinteresse gar nicht einmal wünschenswerth erscheint. Nicht daſs in einer verheimlichten Wirthschaft sitzende Gäste ohne Bezahlung der Gewerbesteuer von der Schankwirthschaft gehalten, sondern daſs darin Unzucht und Diebshehlerei getrieben worden, begründet die Bestrafung des Wirths und seiner Gehülfen: sie konnte nie der Ehre genieſsen für gewerbtreibend geachtet und demgemäſs besteuert zu werden; sie haben daher sich auch keines Unterschlagens der Steuer schuldig machen können. Nicht ein leichtes mit Geldbuſse zu ahndendes Vergehen, sondern entehrende vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung für immer schändende Verbrechen fallen ihnen zur Last. Häufig besteht aber auch ein nach dem Buchstaben des Gesetzes steuerbarer Gewerbsbetrieb unangemeldet, und bis der Irrthum bemerkt wird, auch unbesteuert, weil er wegen seiner Verbindung mit andern Gewerben nicht für ein selbständiges, und noch weniger für ein besonders steuerbares Gewerbe gehalten wurde: auch macht der Uebergang von gelegentlicher Beschäftigung zum wirklichen Gewerbsbetriebe sich nicht selten so zufällig, daſs die Grenze zwischen beiden leicht verkannt, und das Geschäft in gutem Glauben noch im-

mer unangemeldet und unversteuert fortgesetzt wird, während es schon wirklich ein offnes stehendes Gewerbe geworden ist. In solchen Fällen erscheint es hart, Leute als Steuerdefraudanten zu behandeln, welchen geflissentliche Verheimlichung eines steuerbaren Gewerbbetriebes nicht bestimmt nachzuweisen ist: der Irrthum, welchen anzunehmen die Billigkeit erfordert, dürfte hinreichend mit einer leichten Ordnungsstrafe wegen versäumter polizeilicher Meldung zu beahnden sein. Die Steuerbehörden wagen wenig bei solcher Milde, weil erheblicher Gewerbbetrieb der Aufmerksamkeit derjenigen nicht leicht entgeht, mit welchen er in Mitbewerbung tritt; diese dulden schwerlich, dafs ihr Mitbewerber steuerfrei bleibt, während sie selbst Gewerbesteuer zahlen müssen. Es ist sogar sehr wahrscheinlich, dafs der kleinliche Brodneid vielfach Beschwerden wegen Beeinträchtigung durch unbefugte und unbesteuerte Mitwerber anbringen wird, wo der unbefangene Richter nur eine gelegentliche Benutzung günstiger Umstände finden kann, welche der natürlichen Freiheit jedes sorgsamen Hausvaters anheimgestellt werden mufs. Im Allgemeinen dürfte wohl räthlich bleiben, die Zweifel darüber, ob eine gewisse Thätigkeit für Gewerbbetrieb zu achten sei, unter Aufsicht der Polizei von Abgeordneten derjenigen Einwohner entscheiden zu lassen, welche dabei ein entgegengesetztes Interesse haben. Die Vorstände der Ortsgemeinden und die örtlichen Polizeibehörden, falls sie von diesen verschieden sein sollten, haben die wohlbegründete Verpflichtung, sich von jedem bestehenden Gewerbbetriebe bestimmte Kenntnifs zu verschaffen. Sie haben die Vermuthung für sich, dafs sie redlich bemüht sind, dieser Verpflichtung zu genügen, und jedenfalls liegt es nur ihren Vorgesetzten ob, sie zur Erfüllung derselben an-

zu-

zuhalten. Die Zucht der öffentlichen Meinung, innerhalb der Grenzen des Anstandes und der Billigkeit ausgeübt, wird auch dies Geschäft sehr erleichtern. Aber Einmischungen der Steuerbehörden in das Aufsuchen steuerbarer Gewerbe — mit welcher achtungswerthen Mäfsigung sie wirklich angestellt werden möchten — verrücken immer den Standpunkt, und setzen ein mehrentheils kleinlich erscheinendes Verlangen nach Mehreinnahmen an die Stelle des auch in den kleinsten Zügen seiner Sorgfalt von der unbefangnen Meinung stets geachteten Bestrebens Sicherheit, Ordnung und Anstand im öffentlichen Leben aufrecht zu halten.

Der Besitz und Gebrauch solcher Gegenstände, welche wohl geeignet sind, zur Annehmlichkeit des Lebens, oder auch nur zum Glanze desselben beizutragen, scheint eine Wohlhabenheit und mit dieser auch eine Besteuerungsfähigkeit anzudeuten, auf deren Benutzung die Finanzbehörden längst aufmerksam geworden sind. Der Besitz und Gebrauch einer nicht zum Gewerbbetriebe, sondern zur persönlichen Bequemlichkeit, oder wohl selbst nur zum Prunk bestimmten männlichen und weiblichen Dienerschaft, eben dazu bestimmter Wagen und anderer Fahrzeuge, Pferde, Hunde, Geräthe aus edlen Metallen und Juwelen ist in vielen Staaten des neuern Europa's einer besondern Besteuerung unterworfen worden, die bis auf sehr neue Zeiten hin für eine vorzüglich gerechte und staatswirthschaftlich nützliche galt. Man wollte damit einerseits dem Luxus steuern, und andererseits Einkommen ohne Belästigung der gewerbfleifsigen Einwohner verschaffen, ohne zu bedenken, dafs diese beiden Zwecke sich gegenseitig widersprachen. Diese Steuern konnten nur in dem Maafse einträglicher werden, jemehr der Luxus zunahm, das ist, je weniger

sie in erster Beziehung wirkten. In Folge der Täuschung hierüber waren die Finanzmänner des vorigen Jahrhunderts emsig bemüht neue Gegenstände dieser Besteuerung aufzufinden: Allongen-Perrücken, gepudertes Haar, und andere besonders beliebte Modetrachten wurden Gegenstände der Besteuerung. In den neuern Zeiten ist es indessen immer mehr klar geworden, daſs der verhältniſsmäſsig geringe Ertrag dieser Besteuerung allzu theuer erkauft wird durch die Nachtheile, welche dieselbe hervorbringt: sie verschwindet daher immer mehr aus den Finanzplänen, und wird, wo sie noch fortbesteht, mehr aus Schonung gegen sehr allgemeine, wenn auch irrige Vorstellungen, als aus wirklicher Ueberzeugung von ihrer Zweckmäſsigkeit beibehalten.

Gewerbtreibende, welche sich im langwierigen Besitze wohlgeordneter und einträglicher Geschäfte befinden, erwerben dabei sehr viel öfter ansehnliche Reichthümer, als es gemeinhin geglaubt wird: sie bleiben jedoch in der gewohnten Lebensweise, und würden sich sogar sehr belästigt finden, wenn sie den Rang einnehmen sollten, welcher der Macht angemessen ist, die sie vermöge ihres Reichthums wirklich besitzen. Bei hoher Fähigkeit Steuern zu tragen können sie demnach durch die vorstehend bezeichneten Luxussteuern nur wenig berührt werden. Dagegen ist der bei weitem gröſste Theil derjenigen, welche durch ihre Stellung im Leben genöthigt sind einen gewissen Rang auch äuſserlich durch verhältniſsmäſsigen Aufwand zu behaupten, keinesweges im Besitze einer besondern Besteuerungsfähigkeit: nicht die Macht, welche Reichthum verleiht, sondern irgend ein andres geselliges Verhältniſs hat ihnen den Rang verliehen, und es erfordert groſse Gewandtheit, und oft sehr schmerzliche, aber sorgfältig verhehlte Entbehrungen,

um den Pflichten des Anstandes welche dieser Rang ihnen auflegt, mit ihren geringen Mitteln zu genügen. Werden schon zahlreiche Mifsverhältnisse dadurch erzeugt, dafs nicht im Geburtsadel allein, sondern auch in der Gesinnung, welche das Verdienst oder auch nur die Würde des Vaters noch in dessen Hinterlassenen ehrt, ein mehr oder minder bestimmt ausgesprochner Rang, ohne die Mittel ihn zu behaupten, vererblich ist: so fügt die Regierung durch direkte Luxussteuern nur noch neue Schwierigkeiten hinzu. Ist es schon ein Uebelstand, dafs die Macht, welche die Staatsgewalt ihren Bevollmächtigten anvertrauen mufs, nicht überall mit dem Glanze bekleidet erscheint, den die Sitte fordert, weil die Meinung dazu hinreichende Besoldungen als verschwenderisch verwirft, und die Männer, denen Verstand und Willenskraft den vollständigsten Beruf zu diesen Ehrenstellen verlieh, nicht immer durch eignes Vermögen diesem Mangel abhelfen können: so wird dieser Uebelstand noch sehr vermehrt, wenn Steuern den Aufwand auf Repräsentation vertheuern. Aber auch wo die geselligen Verhältnisse keine Verpflichtung zu bestimmten Formen des Aufwandes auflegen, wo derselbe überhaupt aus der freisten Wahl, aus dem Wunsche zu geniefsen, und der Bereitschaft reicher Mittel dazu hervorgeht, wirken direkte Luxussteuern oft sehr verderblich, indem ein minder sittlicher, oder wenigstens die Gewerbsamkeit minder fördernder, aber steuerfreier Aufwand an die Stelle desjenigen tritt, welchen die Besteuerung verleidet. Wer Pferde für sein Gewerbe unterhält, kommt bei zunehmender Wohlhabenheit sehr leicht auf den Gedanken, sie zu Lustfahrten an Sonn- und Festtagen nebenher zu benutzen: er schafft ein dazu schickliches Fuhrwerk an, und hält auf schönere Pferde, als für die

blofse Benutzung zur Arbeit eben nöthig wäre. Durch jenes gewinnen die vielen Handwerker, welche bei'm Wagenbau Hülfe leisten; durch dieses die Pferdezucht: das Familienleben wird erfrischt durch mannigfaltigen Wechsel der Oertlichkeit und der Gesellschaft, und erheitert durch den Genufs der freien Luft in der Natur und dem Schmucke der verschiednen Jahreszeiten. Verschuldet es selbst weniger die Höhe der Steuer, als das bittere Gefühl, gewissermaafsen eine Strafe für das Begehren nach solchem Vergnügen erlegen zu müssen, dafs dieser Aufwand unterbleibt: so treten sehr wahrscheinlich andere, aber schwerlich wirthschaftlich und sittlich bessere Genüsse an dessen Stelle. Der Mode, welche Porzellan und Glas an die Stelle des Silbergeschirrs setzt, ist oft nachgerühmt worden, dafs sie geringfügigen Materialien durch kunstreiche Verarbeitung einen hohen Werth beilege: aber es ist ein eigenthümlicher Vorzug der mühseligen und kostbaren Arbeit, welche das edle Metall zu Tage fördert, dafs ihre Frucht beinahe unvergänglich ist. Das Gold und Silber des klassischen Alterthums dient gröfstentheils nach hundertfältiger Umgestaltung noch den Zeitgenossen und ihren spätesten Nachkommen in Geräthschaften oder Münzen, während Unvorsichtigkeit und Zufall die Prachtwerke der Glas- und Porzellanmalerei hier früher, dort später in werthlose Scherben verwandeln. Aus dieser Ansicht wenigstens mag es zweifelhaft scheinen, ob der Silberstempel aus staatswirthschaftlichen Gründen zu vertheidigen sei: jedenfalls bleibt er schon deshalb eine sehr verhafste Steuer, weil sein vollständiger Eingang nur durch Eindringen in den Haushalt und in das Familienleben zu sichern ist. Auch andere Arten der Luxussteuern erregen hierdurch Widerwillen und Unmuth. Es

mag hier nicht die Hundesteuer angeführt werden, worüber die Meinungen zu sehr getheilt sind: aber auch die Frage, wie weit Dienerschaft steuerfrei zu gewerblichen Zwecken, oder steuerpflichtig zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft gehalten werde, führt sehr häufig zu lästigen Ausforschungen häuslicher Verhältnisse.

Als die preufsische Regierung nach den Erschütterungen, welche der Staat in dem unglücklichen Kriege 180$\frac{6}{7}$ erlitten hatte, ihr zerrüttetes Finanzwesen wieder einigermaafsen zu ordnen suchte, und deshalb ein neues Steuersystem aufstellte, ward durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810 *über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern* auch eine Reihe direkter Luxussteuern von männlicher und weiblicher Dienerschaft, Wagen Pferden und Hunden eingeführt. Wer zu seiner persönlichen Bequemlichkeit männliche Bedienten hielt, sollte jährlich zahlen für einen *sechs Thaler*, bei zweien für jeden *acht*, bei dreien für jeden *zehn*, bei vieren für jeden *zwölf*, bei fünfen für jeden *funfzehn*, bei sechs oder mehreren für jeden *zwanzig* Thaler. Wer einen Knecht oder Jungen, der zum Betriebe der Landwirthschaft, oder eines Gewerbes gehalten wurde, nebenher auch zur persönlichen Bedienung brauchte, zahlte für denselben jährlich drei Thaler; bei weiblicher Bedienung blieb eine Person stets steuerfrei. Wurde daneben noch eine gehalten, so waren für diese zu zahlen jährlich zwei Thaler: bei zweien darüber für jede drei, bei dreien darüber für jede vier, bei vieren darüber für jede fünf, und bei fünfen oder mehr darüber für jede sechs Thaler. Wer zur persönlichen Bequemlichkeit einen vierrädrigen Wagen hielt, zahlte für diesen jährlich acht Thaler, für einen zweirädrigen sechs:

es trat dabei eine Steigerung des Satzes um einen Thaler ein, wenn zwei, um zwei Thaler, wenn drei Wagen gehalten wurden u. s. w. Ein Reit- oder Kutschpferd wurde jährlich besteuert mit sechs Thalern, zwei für jedes mit acht Thalern, drei für jedes mit zehn Thalern, vier oder mehr für jedes mit funfzehn Thalern; für jeden Hund sollte jährlich ein Thaler entrichtet werden: nur die Hunde, welche wegen eines Gewerbes gehalten werden mufsten, die Hirtenhunde, und die Hunde, welche Bauern zur Bewachung ihrer Höfe halten, waren steuerfrei. Das Gesetz enthielt in allen diesen Beziehungen sehr strenge Vorschriften, und schien wenig Raum zum Umgehen der Steuer unter scheinbaren Vorwänden zu lassen. Gleichwohl war der Ertrag der Steuer ganz unverhältnifsmäfsig gering. Es kamen nämlich in dem Rechnungsjahre vom 1sten Juni 1811 bis dahin 1812 von dieser Steuer nur wirklich ein in den Bezirken der Regierungen

von Litthauen	4 003	Thlr.
« Ostpreufsen	9 509	«
« Westpreufsen	12 458	«
« Pommern	17 346	«
« Kurmark	51 588	«
« Neumark	5 333	«
« Niederschlesien . . .	14 933	«
« Mittel- und Oberschlesien	43 658	«
vom ganzen Staate, der damals nur aus diesen acht Regierungsbezirken bestand	158 828	Thlr.
aufserdem waren gegen die Veranschlagung rückständig geblieben .	54 642	«
indem nach der vorläufigen Veranschlagung erwartet worden waren	213 470	Thlr.

In den folgenden Jahren wurde die Steuer noch unergiebiger: dabei häuften sich die Rückstände, und besonders die Untersuchungen wegen beabsichtigter Umgehung der Steuer fortschreitend an, und bekundeten unwiderleglich, in welcher Allgemeinheit dieselbe lästig und verhafst erscheine. Es ward daher nicht einmal das Ende des wieder ausgebrochenen Krieges abgewartet, sondern nachdem derselbe eine entschieden günstige Wendung genommen hatte, noch von dem Hauptquartiere Chaumont in Frankreich aus die Aufhebung der Luxussteuer verfügt. Sie erfolgte durch die Verordnung vom 2ten März 1814 mit der Wirkung, dafs dieselbe schon für das damals laufende halbe Rechnungsjahr vom 1sten Dezember 1813 bis 31sten Mai 1814 nicht mehr erhoben, auch alle wegen unterlassener Anmeldung steuerpflichtiger Gegenstände noch schwebenden Untersuchungen gänzlich niedergeschlagen werden sollten.

Schon vor der Einführung dieser Luxussteuern war durch die Verordnung vom 12ten Februar 1809 wegen Ankauf des Gold- und Silbergeräths durch die Münzämter, und wegen Besteuerung desselben und der Juwelen eine Stempelung alles damals vorräthigen Gold- und Silbergeräths, welches nicht gegen Münzscheine an die Regierung verkauft werden wollte, eingeführt worden. Es sollten dabei für den Karat, das ist $\frac{2}{3}$ Loth Gold, drei Thaler, und für das Loth Silber ein Viertheil Thaler entrichtet werden. Auch wurden alle damals vorräthigen Juwelen und Perlen einer Abgabe von einem Sechstheile ihres Werthes unterworfen. Alles vom 25sten April 1809 ab neu verfertigte Gold- und Silbergeräth sollte vor der Ablieferung an die Besteller oder Käufer ebenfalls gestempelt und mit einer Abgabe von zwei Thalern für den Karat

Gold, und einem Sechstheil Thaler für das Loth Silber belegt werden. Da das Gold, welches zu Geräthschaften verarbeitet wird, mehrentheils nur achtzehnkaratig, das Silber in gleichem Falle mehrentheils nur zwölflöthig ist, also beides ein Viertheil seines Gewichts Zusatz enthält: so kann bei Schätzung des bloſsen Metallwerthes der Geräthschaften der Karat Gold nach den damaligen Preisen nur höchstens zu $6\frac{3}{4}$, das Loth Silber aber zu höchstens $\frac{2}{3}$ Thaler preuſsischen Silbergeldes angenommen werden. Die Steuersätze sollten, der Verordnung zufolge, beziehungsweise ein Drittheil und ein Viertheil des Metallwerths betragen; mit Rücksicht auf jene Zusätze waren sie jedoch noch beträchtlich höher gestellt: die Steuer brachte eben deswegen sehr wenig ein. Der bei weitem gröſste, rechtlich gesinnte Theil der Besitzer von Gold- und Silbergeräth zog es vor, dasselbe der Regierung gegen Münzscheine zu verkaufen, wodurch der volle Werth der Geräthschaften in soweit vergütet wurde, als sie für ihren Nennwerth bei dem Ankaufe von Domainen, oder bei der Abzahlung von Steuerresten anzubringen waren. Andere entzogen sich der Steuer durch Verheimlichung ihrer Geräthschaften aus edlen Metallen um so leichter, als eine Entdekkung derselben nur durch ein verhaſstes Eindringen in das Innere des Hauswesens möglich war, wovon die Regierung Gebrauch zu machen billig Bedenken trug. Dieser Silberstempel war nicht minder ein Erzeugniſs der Noth jener Zeiten, als die Luxussteuern vom 28sten Oktober 1810: er war aber, sofern dabei ein fortlaufendes Einkommen bezweckt wurde, noch uneinträglicher und gehässiger als diese. Die Deklaration vom 9ten Julius 1812 machte daher bekannt, daſs der wesentliche Zweck der Verordnung vom 12ten Februar 1809 durch

die zum Ankaufe gegen Münzscheine dargebrachten Geräthschaften bereits vollständig erreicht sei, und von der fernern Stempelung derselben daher abgestanden werde. Auch verzichtete die Regierung auf das Anstellen nachträglicher Untersuchungen wegen der goldenen und silbernen Geräthschaften, welche durch Verheimlichung im Jahre 1809 der angeordneten Stempelung entzogen worden waren. Die Gründe gegen alle Steuern dieser Art haben seitdem im preufsischen Staate eine so vollständige Würdigung und Anerkennung gefunden, dafs an deren erneuerte Einführung seit dem wieder hergestellten Frieden durchaus nicht mehr gedacht wurde. Hundesteuern sind jedoch nicht sowohl um Einkommen dadurch zu gewinnen, als vielmehr aus polizeilichen Gründen von einigen gröfsern Ortsgemeinden, mit Bewilligung der Regierung, beibehalten worden.

Zu dem was vorstehend und unter einer allgemeinern Ansicht auch schon weiter oben über die direkten Luxussteuern beigebracht worden ist, dürften die nachstehenden Bemerkungen über eine damit verwandte Steuer einen zur vollständigen Uebersicht unentbehrlichen Anhang bilden. Wohnung bedarf jeder Mensch im gebildeten Zustande, und der Besitz einer Wohnung gehört daher im Allgemeinen keinesweges zu den Gegenständen des Luxus. Aber in dem Maafse, wie die Wohnungen fortschreitend bequemer, endlich selbst zierlich und sogar prächtig werden, zeigt sich darin ein Aufwand, welcher in Luxus übergeht, und endlich eine der kostbarsten Aeufserungen desselben wird. Einer Besteuerung dieses Luxus stehn jedoch im Allgemeinen alle die Gründe entgegen, welche gegen direkte Luxussteuern überhaupt sprechen. Ueberdies ist der Aufwand auf Wohnungen ein vorzüglich wohlthätiger: er hat einen

höchst wesentlichen Einfluſs auf Gesundheit, Erleichterung nützlicher Thätigkeit, und selbst auf Veredelung der sittlichen Vorstellungen; hierzu kommt, daſs er sowohl die mechanischen, als die schönen Künste im weitesten Umfange mit würdigen Aufgaben beschäftigt, und daſs er die Kapitale dauernd an den Boden heftet, während die meisten andern Gegenstände des Luxus nur leicht vergängliche Erscheinungen sind, welche nach kurzem Glanze spurlos verschwinden. Die Regierungen haben demnach vielmehr dringende Gründe, zum Aufwande auf Bauwerke aufzumuntern, als Veranlassung denselben durch eine Steuer zu belasten. Auch ist es sehr gewöhnlich, durch mehrjährige Freiheit von den auf Wohnhäusern sonst allgemein haftenden Abgaben und Leistungen, und selbst durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu höherm Aufwande auf Häuserbauten anzureizen. Indessen ergiebt sich in schnell anwachsenden verkehrreichen Städten ein eigenthümliches Verhältniſs, welches eine Besteuerung der Wohnungen nach ihrem Miethswerthe nicht nur rechtfertigt, sondern selbst als besonders zweckmäſsig erscheinen läſst. Vermöge des Zuflusses von wohlhabenden oder mit Leichtigkeit erwerbenden Einwohnern, wächst die Nachfrage nach Wohnungen daselbst schneller, als die Mittel dieselben zu befriedigen. Kapital auf den Bau von Wohnhäusern angelegt, bringt alsdann bei weitem mehr, als den gewöhnlichen Zinssatz: das Bauen selbst wird inzwischen verhältniſsmäſsig wohlfeiler, nämlich so, daſs die Wirkungen des darauf verwandten Fleiſses schneller wachsen, als der Aufwand, dessen derselbe zu seinen Erzeugnissen bedarf: weil sich ein groſser Markt für die Baumaterialien bildet, die Bauhandwerker durch Erfahrung und Uebung sich vervollkommnen, und überhaupt Kennt-

nisse und Kräfte sich dem Bauwesen zuwenden, wovon bei den vereinzelten Bauunternehmungen in minder verkehrreichen Gegenden kaum eine Ahnung vorhanden ist. Um somehr steigt aber der Preis der Bauplätze, und der bloſse Raum wird unter solchen Umständen selbst mehr als hundertfältig höher bezahlt, als der beste Getreideboden bei reichlicher Gelegenheit zu nahem Absatze seiner Erzeugnisse. Diese Steigerung des Werths der Bauplätze ist zwar einerseits ein Anzeichen wachsenden Wohlstandes, aber andererseits doch ein bedeutendes Uebel. Sie beschenkt diejenigen, welche zufällig einen zum Wohnhäuserbau schicklichen Raum besitzen, ganz ohne ihr Zuthun, gleichsam im Schlafe, mit Kapitalen, welche sie dadurch erzeugt, daſs sie den künftigen Nutznieſsern dieses Raumes deren Verzinsung aufbürdet. Ueberdies giebt die Theuerung der Bauplätze mannigfaltigen Anlaſs zu gemeinschädlichen Richtungen des Bauwesens: das Bestreben, den kostbaren Raum möglichst zu nutzen, erzeugt dumpfige Kellerwohnungen, unerheizbare Dachstuben, enge, der Luft und Sonne unzugängliche Höfe; überhaupt Unzulänglichkeit der baulichen Einrichtungen, welche zur Erhaltung der Gesundheit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit dienen, und nöthigt selbst die Polizei in ihren Anforderungen auf Sicherheit gegen Feuersgefahr und andere Gefährdungen ihrer Zwecke nachgiebiger zu sein, als es im Interesse der öffentlichen Ordnung wohl zu wünschen wäre. In der Miethe, welche Wohnhäuser tragen, wird nun theils der Aufwand auf die Baukosten mit Rücksicht auf die Verwendung zur Unterhaltung des baulichen Zustandes, theils der Preis des Bauplatzes verzinst: der erste Theil dieser Verzinsung hat seine natürlichen Grenzen in den bestimmt zu berechnenden Bau- und

Unterhaltungs-Kosten; der andere Theil wird dagegen nur begrenzt durch die Verhältnisse, worin die Menschen sich befinden. Im Allgemeinen sucht zwar mit gleichem Interesse der Vermiether möglichst hohe, der Miether möglichst niedrige Miethspreise zu bedingen: aber der Miether hat hierbei in der That sehr viel mehr Freiheit als der Vermiether. Die Vorstellungen von den Eigenschaften einer bequemen und anständigen Wohnung werden gröfstentheils durch Gewohnheit und Beispiel bestimmt. Während es in einer Stadt von wohlhabenden Familien schon für sehr unbequem geachtet wird, zwei Treppen hoch zu wohnen, finden sich Personen gleichen Standes in andern Städten drei Treppen hoch noch ganz bequem. Was an dem einen Orte für sehr entlegen gilt, erscheint am andern noch als bequeme Nähe. Sehr anständige Familien behelfen sich hier mit der Hälfte des Gelasses, welches an andern Orten für das Mindeste dessen gilt, was zum anständigen Leben unentbehrlich erscheint. Sonach beruht es ganz eigentlich auf den Vorstellungen, welche die Miether von einer für ihre Bedürfnisse geeigneten Wohnung haben, dafs die Vermiether mit Hoffnung eines Erfolgs hier auf Miethspreise halten können, welche ein Fünftheil des Gesammteinkommens seines Miethers betragen, während dort kaum ein Zehntheil desselben auf Wohnungsmiethe verwendet werden will. In verkehrreichen Städten ist wohl anzunehmen, dafs jeder wirklich so viel Wohnungsmiethe zahlt, als er seiner Vorstellung nach zur Befriedigung dieses Bedürfnisses anzuwenden genöthigt ist. Tritt nun zu dieser Verwendung auf die Miethe noch eine Steuer hinzu, welche deren Betrag um einen gewissen Prozentsatz erhöht: so kann der Miether dieser neuen Anforderung an sein

Einkommen dadurch ausweichen, dafs er eine verhältnifsmäfsig wohlfeilere Wohnung wählt. Geschieht dies sehr allgemein, so wird die Nachfrage nach den theurer gehaltenen Wohnungen vermindert, und dadurch wenigstens der fernern Steigerung des Preises der Bauplätze entgegengewirkt. Schlagen dagegen die Miether den Nachtheil, welchem sie ein solcher Wohnungswechsel aussetzen würde, so hoch an, dafs sie lieber auch noch die Miethsabgabe zu dem bereits übernommenen Miethszinse zahlen, als sich diesem Nachtheile aussetzen: so wird eben durch diese Wahl ihre Fähigkeit auch noch die neue Steuer zu tragen, hinlänglich erwiesen. In Städten, worin solche Verhältnisse bestehen, kann demnach die Hebung eines Prozentsatzes von dem Miethswerthe der Wohnungen ein sehr zweckmäfsiges Mittel sein, den Aufwand auf Bedürfnisse der Gemeinde zu bestreiten, während es durchaus unstatthaft sein würde, zu Staatsbedürfnissen vom ganzen Lande Steuern dieser Art erheben zu wollen.

Vorausgesetzt, dafs die Miethssteuer nur in einem mäfsigen Prozensatze von dem Miethswerthe der Wohnungen bestehe, dafs sie bequem vertheilt, und nur von solchen Miethssätzen erhoben werde, deren Betrag schon die Befriedigung eines gewählteren Wohnungsbedürfnisses ankündigt — vorausgesetzt ferner, dafs der gröfste Theil der Steuerpflichtigen wirklich zur Miethe wohnt, und schriftliche Verträge darüber abgeschlossen hat, wie dies in den grofsstädtischen Verhältnissen durchaus gewöhnlich ist — vorausgesetzt endlich, dafs eine zweckmäfsige Verbindung dieser Steuer mit der allgemeinen polizeilichen Aufsicht eingeleitet sei: so wird schwerlich irgend eine andere Steuer von gleichem Ertrage mit gleicher Leichtigkeit und Sicherheit einzuziehen sein.

Der ersten Bedingung gemäfs hat es die Behörde dabei nicht mit der untersten Volksklasse zu thun, welche blos von der Hand in den Mund lebt; und die Beiträge stellen sich so gering in jedem einzelnen Termine, dafs es für unanständig gelten mufs, sich säumig dabei zu zeigen. Der Betrag der zu besteuernden Miethe geht in den meisten Fällen aus den abgeschlossenen Verträgen ganz unzweifelhaft hervor: wo solche nicht vorhanden sind, wie besonders überall, wo der Eigenthümer sein Haus selbst bewohnt; da wird es dennoch sehr leicht den Miethswerth nach Beispielen von benachbarten ähnlichen Wohnungen abzuschätzen, worüber Miethsverträge bestehn. Endlich verhindern die Verheimlichung ganzer Gebäude, und selbst einigermaafsen erheblicher Räume die Verzeichnisse der Gebäude und ihrer Bewohner, welche schon wegen anderer polizeilicher Zwecke geführt werden müssen. Der wesentlichste Vorwurf, welcher einer solchergestalt geordneten Miethsabgabe zu machen sein dürfte, scheint nur darin zu liegen, dafs sie besonders solche Beschäftigungen und Gewerbe trifft, welche vielen Gelafs in solchen Gegenden der Stadt bedürfen, wo die Bauräume sehr theuer, die Miethen daher hoch stehen. Allein in diesem Falle wird die besondere Belästigung mehrentheils auch durch besondere Einträglichkeit des Gewerbes vergütet, wie bei Gasthäusern erster Klasse und Magazinen von Kunstsachen und andern gewählten Bedürfnissen der gebildeten Stände. Ueberdies bleibt den Gemeinden unbenommen, Anstalten, deren Bestehen in den Mittelpunkten der Bewohnung und des Verkehrs aus allgemeinen Gründen wünschenswerth ist, durch Erlafs der Miethssteuer zu begünstigen: denn solche Fälle stehen immer so ganz vereinzelt und so kenntlich bezeichnet, dafs ein Mifsbrauch dieser Ausnahmen nie zu befürchten ist.

Die Stadt Berlin erhebt seit der Wiederherstellung des Friedens eine Miethssteuer, welche bis zum Jahre 1821 $8\frac{2}{3}$ Prozent, oder ein Zwölftheil der Miethen betrug, seit dem Jahre 1822 aber auf $6\frac{2}{3}$ Prozent oder ein Funfzehntheil derselben herabgesetzt ist. Miethen welche nicht über dreifsig Thaler jährlich betragen, bleiben jedoch steuerfrei. Die Steuer wird in acht gleich weit von einander liegenden Terminen erhoben. Nach öffentlich bekannt gewordenen Nachrichten kamen dadurch ein:

im Jahre 1815	135 171	Thlr.
« « 1816	172 215	«
« « 1817	172 407	«
« « 1818	175 990	«
« « 1819	185 568	«
« « 1820	182 419	«
« « 1821	169 999	«
in diesen sieben Jahren zusammengenommen	1 193 769	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	170 538	Thlr.

Der Miethswerth der Wohnungen war in diesen sieben Jahren sehr gestiegen, und es mufste daher auffallen, dafs der Ertrag der Miethssteuer sich so wenig hob, dafs er vielmehr in den letzten beiden Jahren niedriger stand, als in den nächst vorhergegangenen. Der Grund dieser Erscheinung lag jedoch klar in mangelhaften Anweisungen über die Vertheilung der Steuer, besonders in solchen Fällen, wo keine Miethsverträge vorlagen. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung des Verfahrens bei Vertheilung der Steuer ward daher anerkannt, und es fand sich nunmehr eine sehr beträchtliche Zunahme des Ertrages derselben, obwohl sie gleichzeitig von einem Zwölftheil auf ein Funfzehntheil der

Miethen, das ist um ein Fünftheil ihres frühern Betrages herabgesetzt wurde. Es kamen nunmehr ein:

im Jahre 1822	222 599	Thlr.
« « 1823	211 547	«
« « 1824	221 753	«
« « 1825	229 268	«
« « 1826	238 277	«
« « 1827	243 759	«
« « 1828	245 835	«
in diesen sieben Jahren zusammengenommen	1 613 038	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	230 434	Thlr.

Der Durchschnittsertrag der Miethssteuer aus diesen sieben Jahren überstieg hiernach den Durchschnittsertrag aus den nächst vorhergegangenen Jahren, ohngeachtet der beträchtlichen Ermäfsigung der Steuer, um mehr als 35 auf 100, indem sich beide Durchschnitte wie 100 000 zu 135 122 verhalten. Auch war ganz der Natur des Gegenstandes gemäfs das Einkommen aus der Steuer in jedem einzelnen Jahre steigend; nur das Jahr 1823 giebt eine Mindereinnahme gegen 1822, wahrscheinlich weil im Jahre 1822 neben der laufenden Einnahme auch beträchtliche Rückstände aus dem frühern Zeitraume einzuziehen waren. Ferner kamen ein:

im Jahre 1829	253 417	Thlr.
« « 1830	254 191	«
« « 1831	251 216	«
« « 1832	255 671	«
« « 1833	262 071	«
in diesen fünf Jahren zusammengenommen	1 276 566	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	255 313	Thlr.

Das

Das Jahr 1831 unterbrach hier das jährliche Steigen: auch im Jahre 1832 wuchsen die Miethen nur wenig über den Betrag, welchen sie schon im Jahre 1830 erreicht hatten. Es ist dieses der Zeitraum, worin nicht sowohl die Sterblichkeit, welche die asiatische Cholera erzeugte, als der Schrecken, den die gefürchtete Anstekkungskraft dieser Seuche verbreitete, den Verkehr in den östlichen und mittlern Provinzen des preufsischen Staats hemmte, und dadurch die Fortschritte in Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit widernatürlich zurückhielt. Demohngeachtet steht der mittlere Durchschnitt aus diesen fünf Jahren noch um $10\frac{4}{5}$ auf 100 über dem Durchschnitte aus den nächst vorhergegangenen sieben Jahren, indem sich diese beiden Durchschnitte wie 1000 zu 1108 verhalten. In den hierauf folgenden fünf Jahren hat Berlin insbesondere glänzende Fortschritte in Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit gemacht. Demgemäfs stieg das Einkommen aus der Miethssteuer seitdem auffallend schnell; es betrug nämlich:

im Jahre 1834	268 026	Thlr.
« « 1835	274 179	«
« « 1836	282 603	«
« « 1837	291 428	«
« « 1838	300 164	«
in diesen fünf Jahren zusammengenommen	1 416 400	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	283 280	Thlr.

Dieser Durchschnitt übersteigt den aus den sieben Jahren $182\frac{2}{8}$ um beinahe 23 auf 100, indem sich beide Durchschnitte wie 1000 zu 1229 verhalten. Ueberhaupt wuchs in den letzten fünf Jahren das Einkommen aus der Miethssteuer um 38 093 Thaler, das ist jährlich im Durchschnitte um 7619 Thaler. Der Zuwachs im Jahre

1838 betrug allein 8736 Thaler, und es stieg folglich der Betrag von Miethen über 30 Thalern während dieses einzigen Jahres um 131 040 Thaler. Verzinste sich das in Wohnungen angelegte Kapital in Berlin noch mit $6\frac{2}{3}$ Prozent: so würde sich hiernach der Kapitalwerth der Wohnhäuser Berlins nur allein im Jahre 1838 um 1 965 600, also nahe um zwei Millionen Thaler vermehrt haben; ungerechnet den Zuwachs, welcher doch auch durch die Vermehrung der Wohnungen von dreifsig Thalern Miethswerth und darunter entstanden sein mag. Es würde hier zu weit führen, in Betrachtungen darüber einzugehn, aus was für Theilen das Einkommen von der Miethssteuer jährlich zusammengesetzt war. Nur um einigermaafsen einen Begriff davon zu geben, mag hier eine Uebersicht der in Berlin vorhandenen Wohnungen, in Klassen nach dem Miethswerthe abgetheilt, nach einer im Jahre 1824 vollzognen Aufnahme, stehn. Berlin hatte damals:

Wohnungen	zu einem Miethswerthe von	der gesammte Miethswerth derselben betrug
5 . .	3000 und drüber, bis zu 4600 Thalern . .	17 700 Thlr.
12 . .	2000 und drüber, doch unter 3000 Thalern	27 550 «
98 . .	1000 und drüber, doch unter 2000 Thalern	122 268 «
616 . .	500 und drüber, doch unter 1000 Thalern	379 981 «
3 906 . .	200 und drüber, doch unter 500 Thalern .	1 081 015 «
4 637 . .	Wohnungen mit dem Miethswerthe von .	1 628 514 «

Wohnungen	zu einem Miethswerthe von	der gesammte Miethswerth derselben betrug
	Uebertrag	
4 637		1 628 514 Thlr.
6 208 . .	100 und drüber, doch unter 200 Thalern .	806 464 «
9 459 . .	50 und drüber, doch unter 100 Thalern .	616 975 «
11 482 . .	mit über 30, doch unter 50 Thalern . .	423 361 «
9 261 . .	unter 30 Thalern .	193 925 «
41 047 . .	Wohnungen mit dem Miethswerthe von .	3 669 239 Thlr.

Da der Miethswerth derjenigen 31 786 Wohnungen, deren Miethe 30 Thaler und drüber beträgt, überhaupt war	3 475 314 «
so war die Miethssteuer davon mit einem Funfzehntheile dieses Betrages	231 688 «
Die im Jahre 1824 wirklich eingekommne Miethssteuer betrug nach den vorstehenden Angaben . . .	221 753 «
also nur weniger	9 935 Thlr.

Es gingen demnach $95\frac{7}{10}$ Prozent der veranschlagten Steuer wirklich ein: der Rückstand beruht wahrscheinlich darauf, dafs einige Wohnungen unvermiethet blieben. Zu jedem 100 000 der vorstehend veranschlagten Miethssteuer hatten demnach durchschnittlich beizutragen die Wohnungen von einem Miethswerthe

von 1000 Thalern und drüber	4 820 Thlr.
« 500 bis 999 Thaler	10 934 «
	15 754 Thlr.

Uebertrag	15 754	Thlr.
von 200 bis 499 Thaler	31 106	«
« 100 « 199 «	23 206	«
« 50 « 99 «	17 752	«
« 30 und drüber, doch unter 50 Thlr.	12 182	«
zusammen	100 000	Thlr.

Die grofsen Wohnungen von 1000 Thalern Miethswerth und darüber tragen also noch nicht fünf vom Hundert der ganzen Miethssteuer. Mehr als doppelt so viel, nämlich beinahe eilf vom Hundert, kommt von dem angesehnen Mittelstande, der Wohnungen von 500 bis 999 Thaler Miethswerth inne hat. Verhältnifsmäfsig das Meiste, nämlich noch über einunddreifsig vom Hundert, also fast ein Drittheil der ganzen Steuer, trägt der achtbare Theil des Mittelstandes, der zu 200 bis 499 Thalern Miethe wohnt. Ueber dreiundzwanzig vom Hundert, oder beinahe ein Viertheil der ganzen Steuer, liegt auf dem minder wohlhabenden Theile des Mittelstandes in Wohnungen von 100 bis 199 Thalern. Etwas über ein Sechstheil der Steuer, nämlich $17\frac{3}{4}$ vom Hundert, tragen die Wohlhabenderen in den untern Ständen in Wohnungen zwischen 50 und 99 Thalern Miethswerth, und nicht ganz ein Achttheil der Steuer fällt endlich auf den minder wohlhabenden Theil dieser Klasse, der 30 und darüber, doch unter 50 Thalern Miethe zahlt. Was an Miethssteuer dadurch erlassen wird, dafs die Wohnungen unter 30 Thalern steuerfrei bleiben, beträgt nach vorstehendem Anschlage nur 12 928 Thaler. Es erleichtert die Hebung der Steuer gewifs sehr, dafs diese geringen Miethen steuerfrei bleiben, und es wäre selbst wünschenswerth, dafs der steuerfreie Miethssatz bis auf 50 Thaler erhöht werden könnte; die Steuerbehörden würden alsdann nicht mit mehr als 30 000, son-

dern nur noch mit kaum 20 000 Steuerpflichtigen zu thun haben, während der Ertrag der Steuer sich nur um etwa ein Achttheil verminderte. Ueberall ist es die große Anzahl derer, welche kleine Beiträge zu leisten haben, was die Hebung direkter Steuern lästig und unbequem macht.

Abgaben vom Verbrauche scheinen durch die Betrachtung gerechtfertigt, daſs der, welcher etwas verbraucht, doch einen Aufwand für sein besonderes Bedürfniſs, oder auch vielleicht nur zu seinem Vergnügen macht, und also wohl auch fähig sein könnte, zugleich auch etwas zur Bestreitung des Aufwandes auf öffentliche Anstalten beizutragen. Diese Folgerung wird in dem Maaſse richtiger, worin der beabsichtigte Verbrauch von freier Wahl abhängt. Nahrung und Kleidung braucht Jedermann: soweit beides zum unentbehrlichen Unterhalte gehört, muſs es herbeigeschafft, und im Nothfalle selbst mit schweren Opfern erkauft werden. Nur das, was über dieses unentbehrliche Bedürfniſs hinaus auf Nahrung und Kleidung verwandt wird, bezeichnet ein Vermögen willkürlichen Aufwand zu machen, und rechtfertigt damit die Hoffnung, daſs auch noch etwas nebenher für die Bedürfnisse des Staats oder der Gemeinde aufgebracht werden könne. Bei bestehender Natural-Wirthschaft ist es jedoch sehr wohl möglich, daſs ein Unvermögen Steuern in Gelde zu zahlen, neben beträchtlichen Vorräthen von nutzbaren Sachen vorhanden sei; Verbrauchssteuern können daher nur in eben dem Maaſse allgemeiner werden, worin es die Geldwirthschaft wird. Es ist offenbar unmöglich, den Verbrauch der einzelnen Familien und Personen unter Aufsicht zu nehmen. Verbrauchssteuern können daher nur in sofern erhoben werden, als die Gegenstände des Verbrauchs

irgend wo unter solchen Verhältnissen vorkommen, worin es möglich bleibt, sie unter Aufsicht zu stellen, und eine Abgabe davon zu heben, ehe sie sich unter die Familien und einzelnen Personen zum Verbrauche vertheilen. Unter solchen Verhältnissen kann nicht sowohl der Besitz eines verbrauchbaren Gegenstandes, als vielmehr irgend eine Handlung besteuert werden, welche den Uebergang desselben zum wirklichen Verbrauche bezeichnet. Nicht der Besitz des Ochsen ist steuerpflichtig, sondern die Handlung des Schlachtens, in deren Folge das Fleisch zur Verzehrung übergeht. Nicht der Besitz der Kartoffeln, woraus Branntwein erzeugt werden soll, noch der Besitz des fertigen Branntweins ist steuerpflichtig, sondern nur irgend eine Handlung, woraus hervorgeht, daſs Branntwein in den Verbrauch gebracht werden soll. Die Verbrauchssteuern ruhen daher in der Regel auf Handlungen, das ist, sie sind indirekte Steuern. Jemehr ein verbrauchbarer Gegenstand in groſsen Massen, und durch Anstalten erzeugt oder herbeigeführt wird, welche nicht füglich einer Verheimlichung fähig sind: desto leichter kann er unter Aufsicht gestellt, und sein Verbrauch vor Erlegung der Steuer davon gehindert werden. Auch in dieser Beziehung wächst die Möglichkeit Verbrauchssteuern zu heben mit den Fortschritten der Bildung und des Wohlstandes. Die gewerblichen Anstalten erweitern sich immer mehr, wie Kapital und Kenntnisse sich ihnen zuwenden: der Betrieb in groſser Ausdehnung macht eine Vollkommenheit und Wohlfeilheit der Arbeiten möglich, welche der Betrieb im Kleinen gar nicht erreichen kann; dieser erlischt daher gänzlich, oder wird doch so unerheblich, daſs er steuerfrei bleiben kann, während dem groſsen Betriebe leicht erhebbare Steuern aufgelegt werden.

Das Kochsalz ist einer der allgemeinsten Gegenstände der Besteuerung geworden, weil es fast immer nur in grofsen Anstalten erzeugt wird. Soole quillt nur an einzelnen Orten in solcher Menge und Reichhaltigkeit hervor, dafs sie mit Vortheil zu Kochsalz versiedbar ist. Die Quellen sind grofsentheils nur durch kostbares Bohren eröffnet worden, und die Gebäude zum Versieden, häufig mit Gradirwerken verbunden, nehmen einen ansehnlichen Raum ein. Bergwerke, worin auf Steinsalz gebaut wird, sind ebenfalls durchgängig sehr bedeutende Unternehmungen: sehr oft sind damit Salzsiedereien verbunden, weil das meiste Steinsalz allzu unrein ist, um in seinem natürlichen Zustande an menschlichen Speisen gebraucht zu werden. Besonders grofsen Raum nehmen im südlichen Europa diejenigen Anstalten ein, wo Salz aus Meerwasser erzeugt wird, welches durch die Sonnenhitze verdunstet. In sehr vielen Fällen gehören die Salzwerke zu den Regalien, und stehn schon in dieser Beziehung unter der besondern Aufsicht der Regierung: aber auch wo sie Privateigenthum sind, bleibt es immer leicht, dieselben unter Aufsicht der Steuerbehörde zu stellen. Kochsalz ist im Allgemeinen eine sehr wohlfeile Waare: der Centner davon kostet unmittelbar an den gröfsten und besten Salzwerken kaum mehr, sehr oft sogar noch weit weniger als einen preufsischen Thaler. Die Verpackungs-, Lagerungs- und Transportkosten bilden daher einen sehr grofsen Theil der Salzpreise, welche in einiger Entfernung von den Salzwerken bestehn. Der Transport mufs insbesondre meist zu Wasser, und wenn auch zu Lande, doch jedenfalls mit Einrichtungen betrieben werden, welche sich schwerlich der Aufsicht entziehen können. Kochsalz ist endlich ein ganz allgemeines Bedürfnifs vom Palaste bis

zur Hütte: es wird daher in grofsen Massen verbraucht, obwohl das nur höchstens auf achtzehn Pfunde oder ein Sechstheil Centner anzuschlagen ist, was bei unsrer Lebensweise ein Mensch sowohl zur Würze seiner Speisen, als durch den Antheil, den er an den Erzeugnissen der Viehzucht und der Gewerbsamkeit nimmt, jährlich im Durchschnitte verbraucht. In den meisten Fällen wird dieser Satz nicht erreicht, und auch im preufsischen Staate ergeben die Durchschnitte aus allen Provinzen zusammengenommen nur wenig über sechszehn Pfund. Alle diese Verhältnisse haben nun das Auflegen beträchtlicher Verbrauchssteuern auf das Kochsalz sehr begünstigt, und es ist dies in einigen Staaten, besonders auch im alten Frankreich, so weit getrieben worden, dafs daraus eine Vertheuerung dieses allgemeinen Bedürfnisses entstand, die grofse Uebelstände hervorgerufen hat. Die Massen grober Speisen, welche der gemeine Mann zu sich nimmt, bedürfen um so mehr einer starken Beimischung von Salz, als dieses grofsentheils die einzige Würze jener Speisen ist: daher tragen die Familien der Arbeiter verhältnifsmäfsig mehr zu dem Einkommen aus der Besteuerung des Salzes bei, als die wohlhabendern Einwohner, welche feinere Kost, durch mannigfaltige Gewürze schmackhaft gemacht, in sehr viel kleinern Portionen geniefsen. Mufs auch die Gesammtheit der Einwohner, welche Arbeit braucht, den unentbehrlichen Unterhalt des Arbeiters jedenfalls bezahlen, und demnach auch die hohen Salzpreise im Arbeitslohn oder in dem Zuschusse wieder vergüten, der durch Armenanstalten dazu hergegeben wird: so bleibt doch das Gefühl einer Ueberbürdung überall bestehen, wo dem Volke klar wird, dafs der hohe Salzpreis nicht eine nothwendige Folge der Erzeugungs- und Transportkosten ist, son-

dern nur daraus entsteht, dafs die Regierung von den Umständen, welche die Besteuerung des Salzes erleichtern, in einer anscheinend übermäfsigen Ausdehnung Gebrauch gemacht hat. Noch vor wenigen Jahren hatten die Gegenden am untern Main deswegen sehr hohe Salzpreise, weil in den nächsten Umgebungen nur sparsam schwache Soolen flossen, welche nur durch wiederholtes Gradiren erst des Versiedens, mit dem auch mehrentheils kostbaren Brennmaterial, werth wurden, und weil es wegen der beträchtlichen Salzpreise auf der Stelle und der hohen Transportkosten auch unmöglich blieb, Kochsalz aus entfernteren Gegenden wohlfeiler herbei zu schaffen. Das Volk fügte sich in diese Nothwendigkeit: die Gewerbe gingen ihren Gang, und besondre Klagen über hohe Salzpreise wurden eben nicht gehört. Seitdem aber sehr reichhaltige Soolen bei Wimpfen und am untern Neckar erbohrt worden sind, hat sich dieses Verhältnifs hier sehr wesentlich geändert: die früher gewohnten Salzpreise gelten jetzt für unerträglich, und selbst beträchtliche Herabsetzungen erscheinen der öffentlichen Meinung noch nicht hinreichend. Ohngeachtet Salz so schwer zu transportiren ist, dafs diejenigen Transportmittel, wovon der Schleichhandel Gebrauch machen kann, schon bei geringen Entfernungen nur wenig Vortheil übrig lassen: so wird dieser Handel doch auf allen Grenzen sehr stark betrieben, welche Länder von einander scheiden, die beträchtlich verschiedene Salzpreise haben. Der Unwille, den ein unnatürlich erscheinender Druck veranlafst, hat hieran wahrscheinlich einen gröfsern Antheil, als der Gewinn, welchen dieses Geschäft abwerfen kann. Vorausgesetzt, dafs dieser Unwille nicht besonders lebhaft aufgeregt werde durch eine rücksichtslose Vertheuerung der Salz-

preise: so wird in grofsen wohlabgerundeten Staaten dennoch eine sehr beträchtliche Abgabe vom Salz mit leicht anzuordnenden Vorsichtsmaafsregeln an den wenigen zum Schleichhandel anlockenden Grenzpunkten zu sichern sein. In einem grofsen Theile von Deutschland entstehen dagegen grofse Schwierigkeiten aus der Berührung so vieler kleiner Staaten, welche grofsentheils sogar eigne Salzwerke besitzen, und deren Absatz auch aufser ihrem Gebiete möglichst auszubreiten suchen.

Der preufsische Staat hat schon seit langer Zeit eine beträchtliche Abgabe vom Verbrauche des Kochsalzes in der Form erhoben, dafs die Regierung sich den Alleinhandel mit Salz zum inländischen Verbrauche vorbehielt. Sie bezieht dies Salz theils aus ihren eignen sehr bedeutenden Salzwerken, welche die königlichen Bergwerksbehörden verwalten; theils aus den inländischen viel weniger erheblichen Privat-Salzwerken, welchen sie ihr Erzeugnifs, soweit es im Inlande abzusetzen ist, nach vertragsmäfsig bedungenen Preisen abkauft; theils auch vom Auslande für diejenigen Landestheile, worin inländisches Salz wegen Entlegenheit der grofsen inländischen Salinen theurer zu stehen kommen würde, als das Erzeugnifs des Auslandes. Was aus den Häfen der Ostsee ausgeführt wird, besteht gröfstentheils aus Waaren, welche bei geringem Geldwerthe grofsen Raum einnehmen: wie besonders Holz, dann auch Getreide; was dagegen diesen Häfen durch den Sund zugeführt wird, besteht hauptsächlich aus Waaren von grofsem Werthe bei geringem Umfange und Gewichte: wie nächst den Fabrikaten, die doch nur einen kleinen Theil der Ladungen ausmachen können, besonders Kolonialwaaren, Weine und Südfrüchte. In Folge dieses Verhältnisses mufs ein grofser Theil der Schiffe, welche La-

dungen in den Ostseehäfen einzunehmen haben, mit Ballast dahin abgehen. Statt desselben werden nun häufig Salz, Steinkohlen und Mauersteine eingenommen und zu Preisen verkauft, wobei die Rheder oft nichts mehr als den Vortheil gewinnen, die Kosten zu ersparen, welche das Einnehmen und Löschen des Ballastes verursacht. So wird es möglich, in den Ostseehäfen überseeisches Salz zu Preisen zu erhalten, welche die Preise am Erzeugungsorte nur sehr wenig übersteigen. Die Bergwerksbehörden berechnen für das Salz aus den von ihnen verwalteten Salinen nicht nur die Erzeugungskosten, sondern auch einen mäfsigen Fabrikationsgewinn, welcher als Nutzung des Bergwerksregals, nicht aber des Salz-Monopols, in Anrechnung kommt. Diese Kosten des Salzeinkaufs, verbunden mit den Verpackungs-, Transport-, Lagerungs- und Verkaufskosten, bilden nun die Ausgabe, welche von der Einnahme aus dem inländischen Salzabsatze abgezogen werden mufs, um den reinen Ertrag der Salzsteuer zu erhalten. Der Verkauf geschieht aus den königlichen Magazinen, welche im ganzen Staate vertheilt sind, in Tonnen, die 405 Pfund Salz enthalten, und überall gleichförmig mit 15 Thalern preufsischen Silbergeldes bezahlt werden. Wer Salz aus diesen Magazinen entnimmt, um es im Einzelnen zu verkaufen, bedarf zu diesem Sellergewerbe einer besondern Erlaubnifs, und mufs eine vorgeschriebene Taxe bei seinen Verkäufen befolgen. Der Ertrag des Salzmonopols hat sich nun seit dem Jahre 1821 folgendermaafsen gestaltet:

in den Jahren	wurden verkauft Tonnen Salz	und dafür eingenommen Thaler	wovon Reinertrag waren Thaler
1821 . .	437 120	6 556 800	3 779 500
1822 . .	445 448	6 681 720	3 939 906
1823 . .	435 040	6 523 694	3 807 434
1824 . .	454 024	6 810 360	3 993 158
1825 . .	477 968	7 169 520	4 380 388
1826 . .	489 200	7 333 018	4 509 516
1827 . .	491 640	7 340 953	4 807 358
1828 . .	513 104	7 546 448	4 956 101
1829 . .	524 496	7 719 660	5 081 432
1830 . .	533 690	7 822 144	5 341 008
1831 . .	538 990	7 908 634	5 455 827
1832 . .	537 920	7 888 718	5 432 831
1833 . .	536 700	7 825 800	5 429 600
1834 . .	539 250	7 875 382	5 463 740
1835 . .	545 030	7 968 004	5 495 128
1836 . .	549 580	8 017 650	5 590 257
Summe	8 049 200	118 988 505	77 463 184
insbesondere in den acht Jahren $182\frac{1}{8}$ . . .	3 743 544	55 962 513	34 173 361
und in den acht Jahren $18\frac{29}{36}$.	4 305 656	63 025 992	43 289 823

Wäre die Tonne Salz durchgängig mit 15 Thalern bezahlt worden, so würde die Einnahme betragen haben:

in den ersten acht Jahren . . .	56 153 160	Thlr.
also mehr als wirklich vereinnahmt worden ist	190 647	«
und in den zweiten acht Jahren .	64 584 840	«
also mehr als wirklich vereinnahmt worden ist	1 558 848	«

Dieser Unterschied beruht darauf, dafs wegen gewerblicher oder polizeilicher Rücksichten Ermäfsigungen des allgemeinen Preises in besonderen Fällen nachgelassen wurden: in den ersten acht Jahren waren diese Nachlässe ganz unbedeutend, und betrugen im Durchschnitte nur ein Drittheil Prozent der ganzen Roheinnahme; in den zweiten acht Jahren fanden weit mehr solche Rücksichten statt, und der dadurch entstandne Erlafs betrug durchschnittlich noch etwas über $2\frac{2}{8}$ Prozent. Demohngeachtet stellte sich das Verhältnifs des nach Abzug der Einkaufs-, Verpackungs-, Transport-, Lagerungs- und Verkaufskosten übrig bleibenden Reinertrages zu der wirklichen Roheinnahme bedeutend günstiger in den letzten acht Jahren, als in den ersten. Es betrug nämlich der Reinertrag der Steuer

in den ersten acht Jahren 0,610647
das ist nur wenig über $61\frac{1}{16}$ von 100

in den zweiten acht Jahren dagegen . 0,686857
das ist noch etwas über $68\frac{2}{3}$ vom 100

der Roheinnahme.

Hiernach ist das Salz in den letzten acht Jahren durchschnittlich um noch etwas mehr als das Dreifache dessen verkauft worden, was es der Regierung, den vorgelegten Rechnungen nach, selbst kostete. Es wäre indessen ein grofser Irrthum, wenn hieraus gefolgert würde, dafs der Einwohner des preufsischen Staats sein Salz durchschnittlich dreimal theurer bezahlen müfste, als er es bei völlig freiem und ganz unbesteuertem Verkehre erhalten könnte. Zunächst sind gar nicht in Anrechnung gekommen die Zinsen von dem grofsen Betriebskapital, welches dieses weitläuftige Geschäft erfordert: das ist namentlich von den ansehnlichen Vorräthen, welche stets gehalten werden, um bei zufälligen Verzöge-

rungen der Einkäufe oder Transporte keine Verlegenheit wegen Befriedigung eines solchen täglichen Bedürfnisses zu besorgen, und von dem Werthe der Magazingebäude, und der zur Erleichterung der Transporte bestehenden Anlagen. Dann kann nicht unbemerkt bleiben, dafs die Einkaufs- und Transportkosten sehr bedeutend steigen würden, wenn das Geschäft nicht in einer Hand läge, welche bei ihren grofsen Vorräthen und Kapitalen niemals Eile hat, und weil sie allein steht, kein Ueberbieten befürchten darf. Endlich wird der Vortheil, welchen die Kaufmannschaft aus dem Salzhandel ziehen würde, sehr viel mehr betragen, als die Gehalte der jetzt bei dem Salzverkaufe angestellten Beamten; der bei weitem gröfste Theil des Landes würde seinen Salzbedarf erst durch Vermittelung vieler Zwischenhände beziehen können, und besonders würde sich der Kleinhandel des Absatzes in den kleinen Städten und Dörfern ganz bemächtigen; wie sehr aber dadurch besonders tägliche Bedürfnisse des gemeinen Mannes vertheuert werden, ergiebt sich aus Erfahrungen an andern Artikeln hinlänglich. Hiermit soll keineswegs angedeutet werden, dafs eine gänzliche Befreiung des Verkehrs mit Kochsalze von dem jetzt darauf haftenden Staatsmonopol nicht eine beträchtliche Erleichterung enthalten würde: nur dem gewöhnlichen Ueberschätzen dieser Erleichterung stehn diese Bemerkungen entgegen. Unbesteuert könnte das Salz im preufsischen Staate doch keinesweges bleiben, weil es ein dazu besonders geeigneter Verbrauchsartikel ist. Belegte man den Centner Salz mit einer Verbrauchsabgabe von einem Thaler, das ist mit einer Steuer, welche dem Einkaufspreise an den Salzwerken selbst in vielen Fällen beinahe gleichkommen würde: so würden in den hier betrachteten sechszehn

Jahren von den darin verbrauchten 8 049 200 Tonnen Salz zu 405 Pfunden doch nur erhoben worden sein

	29 635 691 Thlr.
statt dafs der reine Ertrag der Salzsteuer während dieses Zeitraumes betrug	77 463 184 «
es wären demnach weniger eingenommen worden	47 827 493 «
oder jährlich im Durchschnitte . .	2 989 218 «

Diese beinahe drei Millionen, welche dem Einkommen der Regierung hiernach jährlich im Durchschnitte entgingen, würden indessen keinesweges gänzlich den Verzehrern erspart worden sein: einen beträchtlichen Theil davon würden sich Kaufleute und Krämer als Gewinn angeeignet haben; ein anderer Theil wäre durch erhöhte Frachten Schiffern und Fuhrleuten zugekommen; noch ein anderer den Inhabern von Privatsalinen und den Rhedern der Schiffe, welche überseeisches Salz statt Ballast zuführten. Zwar wären auch für die Regierung selbst nicht diese beinahe drei Millionen Thaler reiner Verlust gewesen; sie hätte nicht auf allen, doch wenigstens auf den beträchtlichsten ihrer grofsen Salzwerke das Salz im freien Verkehre theurer an das Publikum verkaufen können, als es jetzt von der Bergwerksbehörde an die Verwaltung des Salzmonopols überlassen wird: auch würde sie die Zinsen des Betriebskapitals gewonnen haben, wenn sie dasselbe aus dem Salzhandel gezogen und auf anderm Wege nutzbar belegt hätte. Aber demohngeachtet ist es doch mehr als blos wahrscheinlich, dafs der Nachtheil, welchen die Staatsverwaltung durch den noch immer bleibenden Ausfall erlitten hätte, zu theuer erkauft worden wäre mit den Vortheilen, welche der grofsen Masse der Einwohner

aus der vorstehend bezeichneten Veränderung hätten erwachsen können. Die Zählungen der Einwohner des preufsischen Staats ergaben am Ende der Jahre

1822	11 664 133
1825	12 256 725
1828	12 726 110
Summe	36 646 968
also im arithmetischen Mittel	12 215 656

ferner am Ende der Jahre

1831	13 038 960
1834	13 509 927
1837	14 098 125
Summe	40 647 012
also im arithmetischen Mittel	13 549 004

Wird von diesen arithmetischen Mitteln das erste als mittlere Einwohnerzahl für den achtjährigen Zeitraum $182\frac{1}{8}$, das andere aber als mittlere Einwohnerzahl für den achtjährigen Zeitraum $18\frac{29}{36}$ angenommen: so ergiebt sich, dafs die jährliche Salzverzehrung für den Menschen durchschnittlich betragen habe:

für den ersten Zeitraum $15\frac{51}{100}$ Pfund
« « zweiten « $16\frac{8}{100}$ «

Der Verbrauch des Salzes zur menschlichen Speise war jedoch durchschnittlich noch beträchtlich geringer: denn jemehr auf Veredelung der Viehzucht verwendet wird, desto höher steigt auch der bereits sehr ansehnliche Verbrauch des Salzes bei derselben, besonders bei der Fütterung der Schaafe und des Rindviehes. Ueberdies wird auch zu gewerblichen Zwecken nicht wenig Kochsalz verbraucht: beispielsweise bei der Verfertigung der harten weifsen Seife. Sehr wahrscheinlich ist die Vermehrung des Salzverbrauches von $\frac{57}{100}$ Pfund oder über 18 Loth auf den Menschen durchschnittlich, welche während

rend des zweiten achtjährigen Zeitraumes eintrat, nur eine Folge des erweiterten Verbrauchs bei der Viehzucht und den fabrizirenden Gewerben gewesen: es scheint daher auf den Menschen im Durchschnitte nicht viel mehr als zwölf Pfunde jährlich zum Würzen der Speisen gerechnet werden zu dürfen; folglich auf eine Haushaltung von fünf Personen jährlich etwa sechszig Pfunde.

In Ländern, wo die Naturalwirthschaft noch vorherrscht, wird die Anschaffung des Salzes dadurch besonders lästig, dafs sie gewöhnlich nicht anders, als gegen baares Geld geschehen kann. Im alten Königreiche Polen war es gewöhnlich, das Salz, dessen die Wirthschaft des Bauers bedurfte, gegen die Asche einzutauschen, welche durch seine Feuerung entstand. In erwerb- und verkehrlosen Gegenden mufs auch wohl Heringslake als Ersatzmittel des allzu kostbaren Salzes dienen. Wo die Geldwirthschaft selbst in den untern Klassen des Volkes schon überwiegend hervortritt, wird dem Tagelöhner das Anschaffen des Salzes dadurch sehr erleichtert, dafs er dasselbe in einzelnen Pfunden zu polizeilich festgesetzten Preisen erkaufen kann. Dagegen finden auch in solchen Ländern die Landwirthe sich durch die Salzsteuer vorzüglich beschwert. Sie verbrauchen verhältnifsmäfsig viel Salz, und zwar um so mehr, je kräftiger sie ihre Wirthschaft betreiben; das ist, je mehr Gesinde und Tagelöhner sie zu beköstigen haben, und je mehr Salz sie auf ihren Viehstand verwenden. Die Verwendung für Salz wird ihnen um so lästiger, weil sie dasselbe tonnenweise ankaufen, folglich eine beträchtliche Ausgabe auf einmal dafür machen müssen. In den Städten befinden sich die Gastwirthe und diejenigen Gewerbtreibenden, welche zahlreiche Gehülfen oder

17

Dienstleute zu beköstigen haben, in einem ähnlichen Verhältnisse: der gröfste Theil der Stadtbewohner hält es dagegen nicht der Mühe und Kosten werth, von einem für seine Wirthschaft so wenig erheblichen Verbrauchsartikel Vorrath zu halten, und kauft daher sein Salz vom Kleinhändler. Sein Aufwand hierauf vermehrt sich aber nicht, wenn bei wachsender Wohlhabenheit wohlschmekkendere und mannigfaltigere Nahrungsmittel angeschafft werden; die Salzsteuer wird daher immer weniger empfindlich, je reichlicher die Tafeln mit theuern Gerichten besetzt werden: in den Wirthschaften der Reichen ist das Salz ein ganz unerheblicher Artikel, dessen Preis eben deswegen sehr gleichgültig erscheint. Die Klagen über Belästigung durch die Salzsteuer müssen sich daher auch in dem Verhältnisse mindern, worin die Wohlhabenheit steigt; indessen werden sie im preufsischen Staate noch lange sehr beachtenswerth bleiben, und es kann ihnen kaum etwas anders entgegengesetzt werden, als dafs die Regierung es zur Zeit noch unmöglich findet, das Einkommen daraus aufzugeben, oder auf einem minder lästigen Wege zu ersetzen. Indem fortwährend darauf Bedacht genommen wird, den Salzverbrauch für das Vieh und für gewerbliche Zwecke minder kostspielig zu machen, und indem durch Uebereinkunft mit den angrenzenden Staaten die Versuchungen zum Schleichhandel sich immerfort vermindern: bezeigt die Regierung, so viel sie für jetzt vermag, ihr Bestreben, eine Last zu erleichtern, welche doch auch in andern grofsen Staaten mehrentheils in gleichem, und zum Theil sogar in höherm Maafse besteht.

Im Allgemeinen wird die Salzsteuer auch ohne Erhöhung der Salzpreise, und selbst bei gröfsrer Nachsicht in Bezug auf gewerbliche Verhältnisse fortschreitend

ergiebiger durch die Vermehrung der Einwohnerzahl, und die Verbesserung des Viehstandes. Was die einzelnen Provinzen dazu beitragen, ist sehr verschieden, nicht nur im Verhältnisse der Einwohnerzahl, sondern auch, weil der Durchschnittsverbrauch ein sehr verschiedener ist, und weil die Kosten des Ankaufs und Transportes in den einzelnen Landestheilen gar sehr verschieden sind. Nach einer Durchschnitts-Berechnung, welche sich auf dem Verbrauch in den Jahren 1827 bis mit 1836 und auf die Volkszählungen am Ende der Jahre 1828, 1831 und 1834 gründet, kamen von dem gesammten Salzverbrauche zu Speisen, zur Viehzucht und zu gewerblichen Zwecken auf den Menschen:

in den Provinzen	Pfunde Salz
Preufsen	17,78
Posen	18,23
Pommern	18,41
Brandenburg	14,89
Schlesien	17,35
Sachsen	15,34
Westfalen nebst der Rheinprovinz	15,09

Die Provinzen verbrauchen hiernach ziemlich in demselben Verhältnisse mehr Salz, worin die Landwirthschaft unter ihren Erwerbszweigen besonders hervortritt: Brandenburg mit der Hauptstadt, und die westlichen Provinzen mit ihrer zahlreichen fabrizirenden Bevölkerung, haben verhältnifsmäfsig den geringsten Salzverbrauch.

Die stärkste und wohlfeilste Salzerzeugung auf inländischen Salinen besteht im Bezirke des sächsisch-thüringschen Ober-Bergamts zu Schönebeck, Stafsfurth, Halle, Dürrenberg, Kösen und Artern, wozu noch der Antheil von Privatpersonen an der Salzerzeugung zu Halle, und die kleinen Privat-Salzwerke zu Teuditz und

Kötschau treten. Diese Werke versorgen zunächst die Provinz Sachsen und den westlichen und südlichen Theil der Provinz Brandenburg. Fast eben so wohlfeil wird aber auch Liverpooler Salz den Häfen längs der Ostseeküste zugeführt: diese versorgen hauptsächlich Preufsen, Pommern und den angrenzenden Theil der Provinz Brandenburg mit Kochsalz; was die Salinen zu Kolberg und Greifswalde hierzu beitragen, ist minder erheblich. Den Provinzen Schlesien und Posen mangelt es ganz an eignen Salinen. Wie wahrscheinlich es auch sein mag, dafs grofse Stein-Salzlager sich in das preufsische Oberschlesien hinein erstrecken, und wie vortheilhaft auch deren Benutzung bei dem grofsen Reichthume Oberschlesiens an Steinkohlen sein möchte: so konnte doch bis jetzt noch keine Salzerzeugung daselbst entstehen, und die beinahe vier Millionen Menschen, welche die Provinzen Schlesien und Posen bewohnen, müssen ihr Salz mittelst der Oder und Warthe entweder von Stettin, oder durch die Verbindung der Oder mit der Elbe von Schönebeck und Halle beziehen. Was aus den östreichischen Salzwerken zu Wiliczka zur Versorgung Oberschlesiens angekauft wird, scheint verhältnifsmäfsig nicht sehr erheblich. Die Haupt-Salzwerke der westlichen Provinzen liegen zwischen der Lippe und der westfälischen Ruhr: aufserdem bestehn noch kleine Salinen zu Neusalzwerk bei Minden, und zu Rheine an der Ems, nahe der hanöverschen Grenze. Die Rheinprovinz hat nur sehr unerhebliche Salzwerke in den Kreisen Kreuznach und Saarbrücken. Obwohl nun der Betrieb besonders der königlichen Salzwerke zu Königsborn und Unna sich beträchtlich erweitert: so reicht doch das Erzeugnifs aller dieser Salzwerke bei weitem nicht hin für den Bedarf, der auch schon nicht

viel weniger als vier Millionen Menschen, welche die beiden westlichen Provinzen des preufsischen Staats bewohnen, und es mufs daher noch ausländisches Salz, namentlich raffinirtes Seesalz, aus den Niederlanden erkauft werden. Unter diesen Umständen trifft zwar die Salzsteuer die verschiedenen Landestheile sehr ungleich, je nachdem sie nämlich bei freiem Verkehre sehr verschiedene Salzpreise haben würden, während sie jetzt durchaus den gleichen Preis von funfzehn Thalern für die Tonne, oder mit Einschlufs des Werths der Verpackung etwa vier Thaler für den Centner zahlen. Indessen wird es immer sehr schwer bleiben, für verschiedene Preisabstufungen Grenzen zu ziehen, welche nicht zu Beschwerden Anlafs geben könnten. Die Transportkosten, welche einen so beträchtlichen Einflufs auf die Salzpreise haben, richten sich keinesweges blos nach den Entfernungen. Das meiste Salz wird an seinen letzten Bestimmungsort als gelegentliche Rückfracht für Kähne und Fuhren geführt, welche leer zurückgehen würden, und deren Inhaber daher mit einem sehr geringen Frachtlohne zufrieden sind. Für den Staat im Ganzen ist die Gleichförmigkeit der Salzpreise gewifs jeder Vertheilung derselben nach verschiedenen Abstufungen vorzuziehen: nur dadurch wird es möglich, für sehr lange Reihen von Jahren hinaus feste Salzpreise während des mannigfaltigen Wechsels der Ankaufs- und Erzeugungspreise beizubehalten; indem bei einem Geschäfte von solcher Ausdehnung sich die unaufhörlich wechselnden Erleichterungen mehrentheils gegen einander ausgleichen, wogegen bei Bestimmungen verschiedener Preise nach den örtlichen Verhältnissen auch die Veränderungen in diesen nicht unbeachtet bleiben können.

Die Getränke, bei deren Bereitung besonders der

Zweck zum Grunde liegt, Weingeist durch Gährung zu entwickeln, sind fast noch allgemeiner als das Salz, und auch bereits sehr frühe schon ein Gegenstand der Verbrauchssteuern geworden. Zwar kann der Mensch im gebildeten Zustande nicht mehr geradehin auf das reine Wasser zur Befriedigung seines Durstes verwiesen werden: aber es giebt so viele Mittel, erfrischendere oder nahrhaftere Getränke selbst in den einfachen Haushaltungen der Arbeiterfamilien zu bereiten, dafs der Verbrauch jener vorzugsweise geistigen Getränke schon ein Vermögen andeutet, sich gewähltere Genüsse zu verschaffen, und deshalb wohl als ein besteuerungsfähiger Luxus anzusehen ist. Der Verbrauch von Obstwein oder Cyder und von Meth ist in Deutschland nur auf wenige Landestheile beschränkt, und überhaupt verhältnifsmäfsig unerheblich: Wein, Bier und Branntwein sind daher die Hauptgegenstände der Tranksteuer. Der gröfste Theil des Weines, welcher im preufsischen Staate verbraucht wird, ist ein ausländisches Erzeugnifs, und sein Genufs beschränkt sich daher auch hauptsächlich auf die mittlern und höhern Stände: Bier und Branntwein sind dagegen allgemein verbreitete Getränke. Beide haben das mit einander gemein, dafs ihre Bereitung um so vollkommner und vortheilhafter ausfällt, je gröfser der Umfang der dazu bestimmten Anstalten ist. Die Besteuerung dieser Getränke wird daher am zweckmäfsigsten bei der Erzeugung derselben vollzogen, und wird in eben dem Maafse leichter und sichrer, jemehr ihre Zubereitung sich ungestört von Nebenrücksichten entwickelt und vervollkommnet: aber solche Nebenrücksichten haben allerdings störend auf die Brauerei und Branntweinbrennerei eingewirkt, und fahren noch fort die Zersplitterung derselben in kleine und eben deswegen sehr

unvollkommene Anstalten gegen den natürlichen Gang beider Gewerbe festzuhalten, welcher vielmehr deren Vereinigung in einer Ausdehnung bezweckt, wovon wir eben sowohl die Beispiele als die Wirkungen fast nur in England aufzufinden vermögen.

Noch im ersten Drittheile des achtzehnten Jahrhunderts war Bier in allen Theilen Deutschlands, welche keinen eignen Weinbau im Grofsen haben, das bei weitem allgemeinste Getränk aller wohlhabenden Leute, von den untersten Klassen des Volkes bis zu den höchsten Ständen hinauf, wo der Genufs deutscher und fremder Weine zwar auch sehr gewöhnlich war, doch keinesweges das Bier neben sich verdrängt hatte. Kaffee, Thee und Chokolade waren damals unter dem wohlhabendern Theile der Mittelklasse wohl schon bekannt, aber noch nicht tiefer in die Lebensweise der Nation eingedrungen. Der Genufs des Branntweins war noch sehr beschränkt, und ein öfterer Gebrauch desselben selbst von der Sitte gemifsbilligt. Unter diesen Umständen bestand eine grofse Aufmunterung, kräftiges und wohlschmeckendes Bier zu brauen und zu mäfsigen Preisen feil zu halten: indessen scheint die Brauerei schon damals im Rückschreiten gewesen zu sein; wenigstens hatte sie schon seit langer Zeit keine sichtbaren Verbesserungen erhalten. Der Grund hiervon kann nur in grofsen Beschränkungen gesucht werden, welche das Brauereigewerbe belasteten. Es war eine der wichtigsten Nahrungsquellen der Städte, welche nicht allein den Bedarf ihrer Einwohner in solchem Umfange besorgten, dafs sie fremdem Biere theils gar nicht, theils nur unter sehr grofsen Beschränkungen den Eingang verstatteten, sondern auch gemeinhin mit dem Rechte beliehen waren, innerhalb einer Meile rings um ihre Mauern alle

Schankstätten ausschliefslich mit ihrem Biere zu verlegen. In den Städten selbst war die Berechtigung zum Brauen gemeinhin mit dem Besitze gewisser Häuser verbunden, deren Inhaber die zahlreiche Brauerzunft bildeten: mehrentheils bestanden in dieser Einrichtungen, welche darauf abzweckten, den Betrieb des Gewerbes ziemlich gleichförmig unter alle Mitglieder der Zunft zu vertheilen. Hierdurch ward der Betrieb der Brauerei ganz widernatürlich unter viele Hausbesitzer vertheilt, welche davon oft nur geringe Kenntnifs hatten, und fast niemals hinreichende Mittel zu Verbesserungen desselben besafsen. Neben den Städten waren auch die Rittergutsbesitzer zum Brauen berechtigt, und im Besitze des Getränkezwanges über ihre Untersassen: auch hier war die Zersplitterung des Gewerbes unter so viele Grundherren, und die Sicherheit des Absatzes innerhalb ihres Bannbezirks erheblichen Verbesserungen sehr ungünstig. Indem der Verfall der Brauerei durch diese Vertheilung des Rechts sie zu betreiben bereits eingeleitet war, traten nun auch äufsere Verhältnisse hervor, ihn zu beschleunigen. Mit den Moden und Sitten Frankreichs ward auch die Lebensweise desselben unter den höhern Ständen in Deutschland immer allgemeiner, und sie verdrängte namentlich das Bier von den Tafeln der Grofsen und Reichen, worauf seitdem nur Wein und Wasser ausschliefslich erschien. Der Genufs des Kaffees verbreitete sich nicht nur ganz allgemein über die mittlern Volksklassen, sondern drang auch in wohlhabenden Gegenden selbst in die untern sehr tief hinein. Vor Allem aber mehrte sich der Genufs des Branntweins, der in zahlreichen Abstufungen von dem feinsten französischen Liqueur bis zum gemeinen Kornbranntwein hinab alle Stände durchdrang, ganz besonders aber das

beliebteste Getränk der untersten Volksklassen wurde. Hierdurch verlor sich nicht allein der Antrieb, ein vorzügliches Bier zu bereiten, weil die höhern Stände keinen Werth mehr darauf setzten, sondern es verminderte sich auch überhaupt der Absatz des Bieres in solchem Maafse, dafs die Brauerei in ihrer grofsen Zerstückelung theils zu einem ganz unbedeutenden Nebengewerbe herab sank, theils doch nicht lohnend genug blieb, um Anstalten in einem solchen Umfange zu unterhalten, wie sie zur sichern gleichförmigen Erzeugung eines guten Bieres erforderlich sind. Von den berühmten Brauereien vieler norddeutschen Städte ist kaum noch das Andenken übrig, und grofse, mit hinreichendem Kapital, Kenntnifs und Fleifs betriebene Brauereien, welche noch vereinzelt entstehen, vermögen doch nicht dem Biere seinen alten Rang unter den Getränken wieder zu verschaffen, und gehen mehrentheils nach einer mäfsigen Reihe von Jahren wieder ein, weil die darauf verwandten Kräfte in andern Gewerben vortheilhafter genutzt werden können.

Die Branntweinbrennerei erwuchs dagegen erst spät zu einem beträchtlichen Gewerbe. Ihr Betrieb war anfänglich auch nur den Städten eigen, und auch in diesen bei weitem weniger verbreitet, als die Brauerei: aber auch, vielleicht eben der anfänglichen Unbedeutendheit wegen, weniger beschränkt durch besondere Berechtigungen der Grundstücke und Zunftverbindungen. Brauerei und Brennerei lassen Abgänge zurück, welche sich noch zu Viehfutter eignen: aber die Brauerei thut dieses in weit geringerm Maafse als die Brennerei. Indem die Brauerei aus dem Malze nicht nur den Weingeist, sondern auch einen sehr grofsen Theil der nährenden Stoffe zieht, welche sich darin befinden, bleibt in den

Träbern nur ein Viehfutter von verhältnifsmäfsig geringem Werthe. Die Brennerei nimmt dagegen aus den Früchten, welche sie verarbeitet, nur allein den Weingeist, der sich durch die Gährung daraus entwickelt hat, und läfst alle nährenden Stoffe darin zurück. In Norddeutschland war Getreide, besonders Roggen, lange Zeit fast der einzige Stoff, woraus Branntwein erzeugt wurde: der Preis, welcher damals noch für denselben zu erhalten war, bezahlte das dazu verwandte Getreide reichlich, und vergütete selbst noch den Aufwand auf Brennmaterial und Arbeitslohn; der zurückgebliebene Branntweinschlamm war demnach ein kostenfrei gewonnenes Fütterungsmaterial. Er hatte als solches aber einen hohen Werth, weil er fast alle nährenden Theile des zur Branntweinerzeugung verbrauchten Getreides enthielt: und die Branntweinbrennerei wurde daher durch Verbindung mit der Viehzucht ein vorzüglich lohnendes Gewerbe. Sie ward es schon für den städtischen Branntweinbrenner, welcher damit gewöhnlich die Mastung von Schweinen verband: sie ward es aber noch mehr für den Landwirth durch die Verbindung mit der Mästung von Ochsen, oder dem Unterhalten von Milchkühen, welche neben dem Ertrage von Fleisch und Milch noch grofse Massen von Dünger zurückliefsen. So ward es möglich, mit sehr geringen Kosten einen zur reichlichen Bedüngung des Ackerlandes vollkommen hinreichenden Viehstand auch da zu unterhalten, wo die wohlfeile Fütterung durch den natürlichen Graswuchs auf Wiesen und Weiden dazu bei weitem unzulänglich blieb. Es konnten nun grofse Flächen, welche vormals zur Weide liegen bleiben mufsten, unter den Pflug genommen, und zum Getreidebau, bei fortschreitender Verbesserung der Ackerkrume durch Arbeit und Düngung auch zum An-

bau von Oelpflanzen und andern Handelsgewächsen verwendet werden, und es ist gar nicht zu verkennen, dafs die Landwirthschaft auf sehr vielen der gröfsern Güter Norddeutschlands durch die Verbindung mit der Branntweinbrennerei sehr gehoben wurde. Die Zahl der Güter, welche der Landesverfassung nach zur Anlage von Branntweinbrennereien berechtigt sind, ist mehrentheils sehr beträchtlich. Jeder Besitzer eines solchen Gutes eilte sich die Vortheile der Branntweinbrennerei möglichst ausgedehnt anzueignen, sobald er die Mittel zur Einrichtung derselben erschwingen konnte. Durch diese grofse Vermehrung der Branntweinerzeugung hätte nothwendig Verlegenheit wegen des Absatzes entstehen müssen, wenn der Verbrauch sich nicht auch gleichzeitig vermehrt hätte. Dieser wurde zunächst befördert durch die Wohlfeilheit des Getränks. Es zeigte sich nämlich, dafs der Betrieb der Branntweinbrennerei sehr grofser Verbesserungen fähig wäre, und dafs namentlich aus demselben Material, mit grofser Ersparnifs an Zeit und Kosten, sehr viel mehr Weingeist entwickelt und ausgeschieden werden könnte, als es bei dem bisher üblichen Verfahren möglich war. Wie die Besteuerung des Branntweins selbst auf grofse Verbesserungen des Gewerbsbetriebes hinleitete, wird sich weiterhin ergeben. Nur Branntweinbrennereien, welche mit grofsem Kapital in beträchtlichem Umfange betrieben wurden, konnten sich jedoch alle die sinnreichen Erfindungen aneignen, wozu die Fortschritte des Jahrhunderts in der Chemie und Mechanik der aufgeregten Betriebsamkeit verhalfen. Der Wetteifer dieser Anstalten bestimmte fortan die Branntweinpreise; die kleinern städtischen Brennereien konnten daneben nicht bestehen, und gingen mehrentheils ein: die kleinen ländlichen Brennereien hatten

den Vortheil der Düngerbenutzung vor ihnen voraus, und hielten sich deshalb länger; aber bei fortdauernd sinkenden Preisen des Branntweins hätten sie dennoch ebenfalls eingehen müssen, wenn ihnen zwei besondere Begünstigungen nicht noch zu Hülfe gekommen wären. Sie besitzen in der Regel Schankhäuser, welche verpflichtet sind das Getränk ausschliefslich von ihnen zu nehmen, und entgehen hierdurch zum Theil der Mitbewerbung gröfserer Anstalten: sie geniefsen auch eine beträchtliche Erleichterung bei der Steuererhebung, weil die Regierung sich verpflichtet hält, die Landwirthschaft hierdurch zu begünstigen. Demohngeachtet ist es wahrscheinlich, dafs die meisten dieser kleinen Brennereien keinen Gewinn mehr abwerfen, und nur noch fortgesetzt werden, weil der Uebergang zur Erzeugung des nöthigen Viehfutters auf anderm Wege beschwerlich und kostbar sein würde.

Dafs die Neigung der Menschen, die Lebhaftigkeit ihrer Vorstellungen durch den Genufs von geistigen Getränken zu erhöhen, vom Biere auf den Branntwein überging, kann nur ein Gegenstand des tiefsten Bedauerns sein. Die Gräuel des sittlichen Verderbnisses, welche hieraus entstehen, sind längst allgemein anerkannt: Hogarth hat dieselben mit Flammenschrift bereits in der Biergasse und dem Branntweingässchen dargestellt; minder glücklich waren menschenfreundliche Aerzte, weil sie dem Scheine der Uebertreibung nicht auszuweichen vermochten. Jeder Stand schiebt mit der heftigsten Entrüstung selbst die leiseste Vermuthung zurück, dafs er zur Verbreitung des sittlichen Uebels beigetragen habe, welches schmerzlich auf allen Lebensverhältnissen lastet. War es zunächst die Wohlfeilheit des Branntweins, was zur Verbreitung seines Genusses am meisten beitrug: so

haben alle diejenigen Antheil daran, aus deren Bemühungen die grofsen Verbesserungen des Branntweinbrennens hervorgingen, welche denselben so wohlfeil machten. So wenig der Chemiker, welcher die Bereitung des Salpeters vervollkommnet, verantwortlich ist für die Zerstörungen, welche fahrlässiger oder boshafter Gebrauch des Schiefspulvers anrichtet, so wenig kann auch der Erfinder einer Verbesserung der Branntweinbrennerei verantwortlich sein für die traurigen Folgen des unmäfsigen Branntwein-Genusses: aber der Regierung liegt allerdings die Befugnifs und selbst die Verpflichtung ob, Gewerbe zu beschränken, aus deren freier Entwikkelung überwiegender und erheblicher Nachtheil für die Wohlfahrt ihrer Untergebenen hervorgeht. Sie hat die Bereitung der Arzneien auf die Apotheker beschränkt, alles Ausprägen von Münzen aufser ihren Münzstätten untersagt, und den Umlauf von Kreditscheinen auf Inhaber von ihrer besondern Verwilligung abhängig gemacht. Mit ihren Versuchen das Gewerbe der Branntweinbrennerei zu beschränken, befindet sie sich jedoch in einer sehr schwierigen Lage. Am nächsten lag eine Beschränkung des Branntweinverbrauchs durch hohe Steuern auf dessen Erzeugung. Die Menge des durch Destilliren gewonnenen Weingeistes unmittelbar zu besteuern, ist allzu schwierig, als dafs es mit Erfolg versucht werden könnte: beträchtlichen Verheimlichungen vorzubeugen, bleibt jede noch wahrhaft ausführbare Aufsicht durchaus unzureichend. Von der Zeit, worin bekannte Geräthschaften zum Destilliren gebraucht werden, ist allerdings ein ziemlich zuverlässiger Schlufs auf die Menge des erzeugten Weingeistes zu machen, und es giebt Mittel, die Länge dieser Zeit sehr genau zu beobachten: hierauf gründet sich der Blasenzins, welcher

dem Branntweinbrenner zur Aufgabe stellt, die möglichst gröfste Menge von Weingeist in der möglichst kürzesten Zeit aus dem vorbereiteten Material auszuscheiden. Je höher die Zeit des Destillirens besteuert wird, desto höher ist die Belohnung, welche die Regierung selbst auf die thätigste Benutzung dieser kostbaren Zeit setzt: die Betriebsamkeit hat ihr Möglichstes gethan, diese Belohnung zu verdienen, und es sind Einrichtungen von solchem Aufwand an Kapital in der Anlage, und von Aufmerksamkeit im Gebrauche daraus hervorgegangen, dafs es nur wenigen Brennereien von ungewöhnlich grofsem Umfange möglich blieb, den vollen Gewinn daraus zu ziehen. Der Verfall aller übrigen war entschieden, wenn die Regierung strenge auf dieser Grundlage der Steuererhebung bestand: gab sie dagegen Ermäfsigungen nach, so war Vorwänden zur Umgehung der Steuer ein weiter Spielraum geöffnet. Bei der vorausgesetzten Nothwendigkeit, den Betrieb der Branntweinbrennerei als ländliches Nebengewerbe aufrecht zu halten, wurde daher die Wahl eines andern Mittels zur Schätzung der Menge des gewonnenen Weingeistes unerläfslich. Es ward in der Ausmessung des Raumes gefunden, welchen die zur Erzeugung des Weingeistes bestimmte Masse während der Gährung einnimmt, wodurch derselbe entwickelt wird. Da diese Gährung 48 bis 72 Stunden dauert, und das Material während derselben der Beobachtung nicht leicht entzogen werden kann: so läfst der bezeichnete Raum sich mit hinlänglicher Genauigkeit von den Steuerbeamten erforschen. Es ist aber hiermit auch dem Branntweinbrenner die Aufgabe gestellt, in einem gegebenen Raum möglichst viel Weingeist durch Gährung zu entwickeln, und die Betriebsamkeit, womit auch an der Lösung dieser Aufgabe gearbeitet wird, hat es

doch schon wieder nöthig gemacht, für die Besitzer kleiner ländlicher Brennereien Ermäfsigungen zu bewilligen, weil sie den Fortschritten des Gewerbfleifses in grofsen Anlagen auch auf diesem Wege nicht folgen können, und der freien Mitbewerbung bald unterliegen würden. So bleibt die Vertheuerung des Branntweins durch eine hohe Besteuerung seiner Erzeugung beschränkt durch die Rücksichten auf den Betrieb der Brennerei als ländliches Nebengewerbe: der Branntwein ist ungeachtet der Besteuerung wohlfeiler geworden, weil dieselbe auf beiden versuchten Grundlagen eine hohe Belohnung für Verbesserungen des Gewerbsbetriebes enthielt.

So lange die Regierung sich genöthigt findet, den Betrieb der Branntweinbrennerei als ländliches Nebengewerbe zu begünstigen: so lange bleibt es auch unmöglich, dem unmäfsigen Verbrauche des Branntweins durch eine hohe Besteuerung wirksam Einhalt zu thun. Mit der Höhe der Steuer wächst der Vortheil, welcher durch Umgehung derselben erlangt werden kann; die Steuersätze stehn daher in einem bestimmten Verhältnisse zu der Aufsicht, wodurch der Eingang derselben gesichert wird. Es liegt aber in der Natur der Sache selbst, dafs diese Aufsicht nur sehr unvollkommen sein kann in Bezug auf die Tausende kleiner Brennereien, welche zerstreut in Entfernungen von halben und ganzen Meilen von einander, und oft noch weiter von den Steuerämtern entfernt in allen Theilen des Landes umher liegen. Wie grofs auch das Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Brennerei-Inhaber und auf das Pflichtgefühl der Steuerbeamten sein möge: so darf doch Menschen, welchen täglich um Verschonung mit Versuchungen zu bitten selbst als Religionspflicht obliegt, nicht mehr angemuthet werden, als sie zu tragen vermögen.

Die Vollkommenheit der Einrichtungen, die Zuverlässigkeit im Gebrauche derselben, eine Frucht der täglichen Uebung, der aus beiden hervorgehende gleichförmige feste Gang des Geschäfts, dessen Umfang selbst allen seinen Bewegungen Offenkundigkeit giebt — diese ganz eigenthümlichen Vorzüge großer gewerblicher Anstalten machen es den Steuerämtern, welche hier stets in großer Nähe sein werden, so leicht, sich eine vollkommen genugthuende Uebersicht der steuerbaren Handlungen zu verschaffen, ohne gehässiges Mifstrauen zu zeigen, oder durch peinliche Beschränkungen rechtlicher Betriebsamkeit zu erbittern. Alle diese Vorzüge fehlen den kleinen Anstalten. Sie bedürfen täglicher Nachsicht wegen der unwillkürlichen Verletzung von Förmlichkeiten, welche die Unvollkommenheit ihrer Geräthschaften und die Unbeholfenheit ihrer Arbeiter veranlafst: wird diese Nachsicht nicht bewilligt, so entsteht ein Mifsverhältnifs zwischen den Gewerbtreibenden und den Steuerbeamten, welches deren Aufsicht bis zum Unleidlichen erschwert; wird dagegen solche Nachsicht gestattet, so wird die Bahn zu Veruntreuungen eröffnet, die von zweifelhaften, mehr geduldeten als erlaubten Vortheilen ausgehend sich allmählig zum argen Mifsbrauche des Vertrauens erweitern, der endlich die verderblichsten und peinlichsten Untersuchungen abnöthigt. Kein Landwirth wird sein Gesinde und seine Tagelöhner zum unmäfsigen Genusse des Branntweins verleiten, kein Grundherr kann veranlassen, dafs seine zinspflichtigen Untersassen sich dem Trunk ergeben, um seiner Brennerei sichern Absatz zu verschaffen: der Schaden, welchen eine betrunkne Dienerschaft anrichtet, der Ausfall an Gefällen, welchen die liederliche Wirthschaft von Trunkenbolden herbeiführt, überwiegt bei weitem allen Gewinn,

wel-

welcher aus solcher Beförderung des Branntweinabsatzes zu ziehen wäre. Hausväter und Herrschaften erkennen neben dem, was ihr wirthschaftlicher Vortheil erheischt, auch wohl die sittliche Verpflichtung Versuchungen von ihren Untergebenen abzuhalten, welchen deren Sinnlichkeit leicht unterliegen könnte: wirklich sind rühmliche Beispiele von Gutsbesitzern bekannt, welche die von ihrem Verlage abhängigen Schankstätten absichtlich mit schwachem, schlechtem Branntweine zu hohen, und mit starkem, wohlschmeckendem Biere zu niedrigen Preisen versehen, um, so viel an ihnen ist, vom Genusse des Branntweins zum Biere zurück zu führen. Aber die Seltenheit eines guten und dabei wohlfeilen Landbieres beweist, wie vereinzelt Erscheinungen dieser Art vorkommen. Im Allgemeinen bleibt die Nothwendigkeit, sich für den erzeugten Branntwein auch vortheilhaften Absatz zu schaffen, doch viel zu dringend, als dafs nicht selbst verständige und wohlmeinende Wirthe sich berechtigt halten dürften, in der Wahl der Mittel dazu wenigstens nicht ängstlich zu sein. Der kleine Brennereibesitzer sucht sein Erzeugnifs schon deshalb möglichst in nahen Schankstätten abzusetzen, weil er auf den Märkten mit den Inhabern grofser Brennereien doch nicht wetteifern kann. In der Ueberzeugung, dafs er allein gegen die allgemeine Gewöhnung an den Genufs des Branntweins doch nichts auszurichten vermöge, hält er es gar nicht für unanständig, daraus wenigstens für sich den möglichsten Vortheil zu ziehen. Ein starker Mann kann bei schwerer Arbeit und grober aber reichlicher Kost einen täglichen und beträchtlichen Gebrauch von Branntwein machen, ohne, dem Anscheine nach, irgend einen Nachtheil davon zu verspüren. Auf solche Beispiele gestützt, ist es in vielen Gegenden üblich gewor-

den, den Tagelöhnern und dem ländlichen Gesinde Branntwein als Zubehör der Beköstigung zu verabreichen: der Einzelne glaubt nicht verweigern zu dürfen, was in der Gegend schon herkömmlich geworden ist; wenigstens müfste der Geldlohn beträchtlich vermehrt werden, wenn die Lockung durch eine solche Zugabe wegfiele, und diese scheint schon wegen des guten Vernehmens mit der minder bedenklichen Nachbarschaft allzu gewagt. So bildet sich eine Gesinnung im Kreise der Landwirthe, bei welcher wirksame Vorkehrungen gegen den allgemein gewordenen Genufs des Branntweins gar nicht erwartet werden dürfen.

Gänzlich aufser den Grenzen dieser Schrift liegt eine Untersuchung darüber: ob die Vortheile, welche die Landwirthschaft aus der Verbindung mit dem Branntweinbrennen bezieht, nicht auf einem andern Wege gleichfalls erreicht werden könnten? Gewifs ist es jedenfalls, dafs ein sehr grofser Theil des landwirthschaftlich benutzten Bodens ohne Beihülfe des Branntweinbrennens bewirthschaftet werden mufs. Nicht nur die zahlreichen Besitzer der Bauergüter befinden sich in diesem Falle; sondern sehr häufig auch die ganz besonders achtbare Klasse derjenigen Landwirthe, deren Eigenthum beträchtlich genug ist, einen Mann von Bildung mit der Aufsicht darüber vollständig zu beschäftigen, aber nur dann hinreicht ihn anständig zu nähren, wenn er diese Aufsicht selbst übernimmt, nicht aber durch Wirthschaftsbeamte oder Zeitpächter führen läfst. Nach dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 haben im preufsischen Staate nur diejenigen Inhaber von Landgütern die Befugnifs Branntweinbrennereien damit zu verbinden, welche entweder schon früher damit beliehen waren, oder ein

Grundstück, das nach landschaftlicher Taxe mindestens einen Werth von 15000 Thalern hat, als Eigenthümer oder Erbpächter besitzen. Die Landwirthschaft hat in den neuesten Zeiten allerdings ausgezeichnete Fortschritte gemacht: indessen waren viele, selbst grofse Güter schon sehr gut bewirthschaftet, als die Verbindung der Landwirthschaft mit der Branntweinbrennerei, wenn auch die Berechtigung dazu vorhanden war, doch nur selten, und meist in sehr geringem Umfange zur Ausübung kam. Hat auch die Mitbewerbung der grofsen Anstalten, welche die Branntweinbrennerei als Hauptgewerbe betreiben, die Vorstellung von den Vortheilen sehr herabgestimmt, welche durch den Betrieb der Branntweinbrennerei, als landwirthschaftliches Nebengewerbe, noch jetzt erreichbar sind: so besteht doch noch immer die Meinung, dafs viele Güter gar nicht in dem wirthschaftlichen Zustande zu erhalten wären, worin sie durch Hülfe der Branntweinbrennerei gebracht wurden, wenn sie dieser Hülfe ferner entbehren müfsten. Die Regierung kann daher die Rücksichten auf die Erhaltung der kleinen ländlichen Branntweinbrennereien noch nicht aufgeben. Führt auch die Zunahme echter Bildung nothwendig dahin, der Unmäfsigkeit überhaupt, und damit auch einem offenbar verderblichen Uebermaafse im Genusse des Branntweins zu steuern: so liegen doch die Tage noch ferne, worin die Kraft der Lehre solch' ein Uebergewicht über die Macht der Sinnlichkeit erhalten wird, dafs hiervon wesentliche Hülfe gegen den Mifsbrauch des Branntweins für unser Zeitalter zu gewärtigen wäre. Seit mehr als 1200 Jahren verpflichtet ein religiöses Gebot zahlreiche Völkerschaften, welche den schönsten Theil der Erde bewohnen, sich des Genusses aller geistigen Getränke gänzlich zu enthalten: aber auch dieses

hat nur einen nachtheiligen Wechsel in dem Gebrauche berauschender Mittel hervorgebracht. Das Opium ist unter den Muhamedanern der gräfsliche Stellvertreter der geistigen Getränke geworden. Was die Mäfsigkeitsvereine vermögen werden, wird die Zukunft enthüllen. Wie die preufsische Regierung durch Unterricht und Polizei zur Unterdrückung der Unmäfsigkeit wirkt, mufs auch hier unberührt bleiben: nur der Einflufs, welchen sie den vorstehend entwickelten sittlichen Verhältnissen auf ihre Steuergesetzgebung gestattet, ist hier zu beachten.

Nach der ältern preufsischen Steuerverfassung war der Betrieb der Brauerei und Brennerei auf dem Lande unbesteuert: in den Städten lagen dagegen beträchtliche Abgaben darauf. Es bestand daher auch ein Steuerinteresse die Bereitung beider Getränke den Städten vorzubehalten. Das konnte zwar nicht in voller Allgemeinheit geschehen, weil viele Landgüter mit der Berechtigung zum Brauen und Brennen besonders beliehen waren. Doch durften sie ihr Erzeugnifs auf dem Lande selbst nicht unter der Taxe der nächsten Städte verkaufen: beim Eingange in die Städte war dasselbe so besteuert, dafs die städtische Fabrikation noch begünstigt blieb, und nur durch Vermittelung der Städte konnte ein weiterer Absatz statt finden. Durch das Edikt vom 28sten Oktober 1810 wegen der neuen Konsumtions- und Luxussteuer, wurden die städtischen Abgaben vom Brauen und Branntweinbrennen auch auf die ländlichen Anstalten übertragen, wogegen Bier und Branntwein vom Lande nunmehr auch steuerfrei in die Städte gebracht, überall hin versendet und ausgeführt werden konnte. Die Vorschriften, wonach die Tranksteuer bisher in den Städten erhoben worden, zeigten sich jedoch unzureichend bei dieser Besteuerung der ländlichen Brauereien

und Brennereien. Dies veranlafste vorläufige Abänderungen durch das Edikt über die Finanzen u. s. w. vom 7ten September 1811, welche bis zur vollständigen Ausbildung des neuen Abgabensystems nach wiederhergestelltem Frieden bestanden. Sie leiteten den Uebergang zu dieser Ausbildung ein, welche durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter erfolgte. Dieses behielt den Grundsatz der gleichen Besteuerung städtischer und ländlicher Branntweinbrennereien und Brauereien bei. Es bestimmte zunächst, dafs eine Steuer von 15 Pfennigen damaliger Währung, deren 288 auf den Thaler gingen, von dem preufsischen Quarte Branntwein unter der Voraussetzung erhoben werden sollte, dafs er die Hälfte seines Gewichtes reinen Weingeist enthalte, das ist nach dem von dem Professor Tralles angegebnen Alkoholometer die Stärke von 50 Graden habe. Diese Steuer sollte durch einen Blasenzins eingezogen werden, wobei als Regel angenommen wurde, dafs aus einem Blasenraume von 4 Quarten innerhalb 24 Stunden ein Quart Branntwein von der angegebnen Stärke gezogen werden könne. Demnach waren für den vierundzwanzigstündigen Gebrauch einer Branntweinblase soviel mal $3\frac{3}{4}$ Pfennige zu zahlen, als sie Quarte enthielt. Es wurde jedoch damals schon vorbehalten, diesen Satz für Geräthschaften verhältnifsmäfsig zu erhöhen, wodurch in derselben Zeit und in dem gleichen Raume erheblich mehr oder beträchtlich stärkerer Branntwein erzeugt werden könnte. Nunmehr entstand jedoch ein solcher Wetteifer in der Verbesserung der Destillir-Geräthschaften, dafs es allzu schwierig befunden wurde, demselben durch Schätzungen zu folgen: auch zeigte sich der Blasenzins nicht wohl anwend-

bar auf den Betrieb der sehr unvollkommenen kleinen ländlichen Branntweinbrennereien, welche zum Theil den als Regel angenommenen Fabrikationssatz nicht einmal erreichen konnten. Deshalb trat bereits durch ein vorläufiges Regulativ vom 1sten Dezember 1820 eine andere Erhebungsart ein. Als Grundlage derselben diente die Annahme, dafs in einem Gefäfse von 25 Quarten Raum aus mehligen Substanzen durch Gährung so viel Weingeist entwickelt werde, als zum Gewinne eines Quartes Branntwein von 50 Grad Stärke erfordert wird. Es waren hiernach die Gefäfse, worin die zur Branntweinerzeugung bestimmten mehligen Substanzen eingemaischt, das ist zur Gährung ausgesetzt wurden, für jeden Fall des Gebrauchs mit so vielmal 15 Pfennigen zu besteuern, als sie 25 Quart Raum enthielten. Hiernach steuerte das Quart Maischraum $\frac{3}{5}$ Pfennige, oder 20 Quart einen Groschen, zu 24 auf den Thaler. Durch eine Kabinets-Ordre vom 10ten Januar 1824 ward die Hebung der Abgabe durch die Maischsteuer dahin bestimmt, dafs von 20 Quart Maischraum 18 Pfennige, deren aber nunmehr 360 auf den Thaler gingen, also $\frac{1}{20}$ Thaler erhoben werden sollte. Es war hierbei nicht die Absicht, die Steuer wesentlich zu erhöhen: sondern die Veränderung des Satzes von $\frac{1}{24}$ auf $\frac{1}{20}$ Thaler für 20 Quart Maischraum beruhte auf der Bemerkung, dafs in Folge der seitdem erfundenen Verbesserungen des Gährungsprozesses in demselben Verhältnisse mehr Weingeist in dem angenommenen Raume entwickelt werden könne. Für die kleinen ländlichen Brennereien wurde die Abgabe auf 16 Pfennige von 20 Quart Maischraum, das ist auf acht Neuntheile desjenigen gesetzt, was die grofsen Brennereien zu zahlen hatten. Die seitdem noch weiter fortgeschrittne Vervollkommnung des Verfahrens

bei der Gährung hat eine weitere Erhöhung der Maischsteuer veranlafst, welche durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 16ten Junius 1838 auf 2 Groschen oder $\frac{1}{15}$ Thaler für 20 Quart Maischraum angesetzt ist. Es wird hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, dafs durch ein verbessertes Verfahren bei dem Einmaischen jetzt in demselben Verhältnisse mehr Weingeist entwickelt werde, worin die Steuer auf den zum Einmaischen erforderlichen Raum erhöht worden ist. Demnach müfste, wenn die Steuer auch ferner 15 alte Pfennige vom Quarte Branntwein zu 50 Grad Stärke betragen sollte, schon in $15\frac{5}{8}$ Quarten Raum so viel Weingeist durch die Gährung aus mehligen Substanzen entwickelt werden, als zur Erzeugung eines Quartes Branntwein von dem angegebenen Alkoholgehalt erforderlich ist. Für die kleinen ländlichen Brennereien wurde die Steuer auf $\frac{5}{6}$ des vorerwähnten Satzes, oder 20 Pfennige, zu 360 auf den Thaler, ermäfsigt; weil die Voraussetzung fortbesteht, dafs sie den Verbesserungen, welche die grofsen Brennereien benutzen, nicht ganz zu folgen vermögen. Als kleine ländliche Brennereien betrachtet die jetzt bestehende Steuergesetzgebung nur solche, welche blos eigne Erzeugnisse verarbeiten, nur vom 1sten November bis mit dem 16ten Mai im Gange sind, und täglich nicht über 900 Quart Maischraum zur Versteuerung angeben. Solche Brennereien können demnach doch 167 Tage im Gange sein, und täglich 48 Quart, oder während jener ganzen Zeit 8016 Quart Branntwein erzeugen, wenn sie den Maischraum in dem Verhältnisse benutzen, welches der Bestimmung ihrer Abgabe zum Grunde liegt. Dafs wegen der mannigfaltig störenden Zufälle dieser höchste Satz nirgend erreicht wird, ist wohl aufser Zweifel: indessen ergiebt sich doch aus die-

sem Ueberschlage, dafs schon ein gar nicht unerhebliches Geschäft mit einer solchen als ländliches Nebengewerbe betriebenen Brennerei gemacht werden kann. Würde nach alter Weise Roggen zu Branntwein verarbeitet, und würden bei dem jetzigen Zustande des Gewerbes 18 Quart Branntwein von der angegebnen Stärke aus einem Scheffel Roggen erzeugt: so würden in einer solchen Wirthschaft 445 Scheffel Roggen, das ist bei 5 Scheffel Erbau nach Abzug des Saatkorns auf den Morgen, das Erzeugnifs von 89 Morgen Roggen Aussaat zum Branntweinbrennen verbraucht werden können. Die Brennerei aus Kartoffeln nimmt vielleicht nur das Erzeugnifs von einer halb so grofsen Fläche in Anspruch: indessen dürfte dieser Ueberschlag immer beweisen, dafs es eben nicht blos kleine Güter sind, welchen die Begünstigung durch den niedrigen Steuersatz dargeboten wird. In den gewöhnlichsten Fällen, das ist in leichtem Boden und bei noch nicht weit vorgeschrittner Kultur, werden überdies bei weitem gröfsere Flächen zur eignen Erzeugung der Stoffe erforderlich sein, woraus 8000 Quart Branntwein von 50 Grad Stärke zu ziehen sind.

Die Besteuerung des Bieres nach dem vorstehend angeführten Gesetze vom 8ten Februar 1819 geschieht ebenfalls durch eine Maischsteuer. Es werden danach von dem Centner Malz bei dem Einmaischen desselben 16 Groschen damaliger, oder 20 Groschen jetziger Währung, das ist zwei Drittheile eines Thalers erhoben. Im preufsischen Staate wird das Malz in der Regel nur aus Gerste oder Weitzen bereitet; indessen macht die Getreideart, welche dazu gebraucht wird, überhaupt keinen Unterschied in der Besteuerung; auch kann wohl angenommen werden, dafs die Menge der Stoffe, welche durch das Brauen aus dem Malze gezogen, und auf Bier be-

nutzt werden können, sich sichrer nach dem Gewichte als nach dem Maafse des Malzes beurtheilen lasse. Die vorstehend bezeichnete Abgabe wird von allem zur Brauerei eingemaischten Malze erhoben, ohne Rücksicht, ob daraus Bier oder Essig erzeugt wird. Diese Bestimmung blieb nöthig, um einer weitern Aufsicht über den Erfolg der Brauerei überhoben zu sein; auch erscheint sie nicht belästigend für die Gewerbsamkeit: Essig kann aus so viel verschiedenen Stoffen bereitet werden, dafs die Besteuerung eines dieser Stoffe wesentliche Verlegenheiten nicht zu veranlassen vermag. Auch sind die meisten andern Stoffe, woraus Essig bereitet wird, namentlich Wein und Branntwein, höher als Braumalz besteuert. Das Gesetz hatte nicht die Absicht, die Bereitung eines sogenannten Haustrunkes zu verkümmern: es läfst jedes gegohrne Getränk, welches durch einen Aufgufs auf Malz erzeugt wird, unter der Benennung Kesselbrauerei unbesteuert, wenn dazu nur die gewöhnlichen Küchengeräthschaften gebraucht werden, und die Bereitung nur für den eignen Bedarf einer Haushaltung geschieht, worin sich nicht mehr als höchstens zehn übervierzehnjährige Personen befinden. Es sind hiernach schon Wirthschaften von beträchtlichem Umfange, welche diese Begünstigung noch benutzen dürfen. Sehr häufig ist Rittergütern, und andern ansehnlichen Landwirthschaften die Berechtigung zu Tisches Nothdurft zu brauen verliehen, und der Umfang des Haushaltes kann es wohl belohnen, besondere Braugeräthschaften deshalb zu unterhalten. Solche Brauereien sind zwar nicht steuerfrei gelassen: sie können sich aber von der Verpflichtung befreien, das Gewicht des Malzes, welches sie einmaischen, bei jedem Gebräue anzumelden und zu versteuern, wenn sie mit der Steuerbehörde sich über eine jährlich

zu zahlende Abfindung vereinigen, welche nach dem wahrscheinlichen Bedarf ihrer Haushaltung bestimmt wird. Die Steuerbehörde hat volle Veranlassung sich bei den Verhandlungen über solche Abfindungen sehr nachsichtig zu zeigen, weil ihr dadurch der Aufwand erspart wird, welchen die Aufsicht über viele zerstreut liegende kleine Brauereien erfordert. Bei solchen Erleichterungen ist es nicht nöthig, der Brauerei als ländliches Nebengewerbe noch aufserdem besondere Begünstigungen zu gewähren. Es ist vielmehr, nicht nur zur Erleichterung der Aufsicht über den richtigen Eingang der Steuer, sondern vornehmlich auch zur Beförderung des Brauereigewerbes selbst, und zur bessern Versorgung mit gutem und wohlfeilem Biere, nur dringend zu wünschen, dafs die natürliche Neigung zum Zusammenziehen der Brauerei in Anstalten von sehr grofsem Umfange nicht durch Zersplitterung des städtischen Brauereibetriebes unter zahlreiche Zünfte von Brauberechtigten, und durch Zwangsrechte auf den Verlag bestimmter Schankstätten in ihrer Wirksamkeit gehemmt werde. Die Gesetzgebung des preufsischen Staats hat die Ablösung solcher Berechtigungen zwar bereits vorbereitet: indessen sind von den Fortschritten derselben noch Erleichterungen dieses Geschäfts zu hoffen.

Das Einkommen aus der Besteuerung des Braumalzes betrug nach Abzug der Wiedererstattungen und Vergütungen im ganzen Umfange des preufsischen Staats während der Jahre

1833	1 252 446	Thlr.
1834	1 360 683	«
1835	1 264 814	«
1836	1 297 351	«
	5 175 294	Thlr.

Uebertrag	5 175 294	Thlr.
1837	1 283 814	«
1838	1 244 449	«
in diesen sechs Jahren zusammengenommen . . .	7 703 557	Thlr.
also im Durchschnitte jährlich	1 283 926	Thlr.
Zu diesem Durchschnitte trugen bei		
die Provinz Preufsen	180 040	Thlr.
« « Posen	67 270	«
« « Brandenburg . . .	281 831	«
« « Pommern	49 338	«
« « Schlesien	211 434	«
« « Sachsen	244 137	«
« « Westfalen	50 692	«
« Rheinprovinz	199 184	«
Summe für den ganzen Staat wie vorhin	1 283 926	Thlr.

In den Zeitraum, worauf sich dieses Einkommen bezieht, fallen die Zählungen der Einwohner zu Ende der Jahre 1834 und 1837: das arithmetische Mittel aus diesen beiden Zählungen kann demnach für die mittlere Durchschnittszahl der Einwohner angenommen werden, welche sich während dieses Zeitraums in den einzelnen Provinzen befanden. Diese Durchschnittszahlen betragen

für die Provinz Preufsen	2 113 074
« « « Posen	1 145 187
« « « Brandenburg . . .	1 696 366
« « « Pommern	965 739
« « « Schlesien	2 613 526
« « « Sachsen	1 527 385
« « « Westfalen	1 309 684
« « Rheinprovinz	2 433 065
für den ganzen Staat	13 804 026

Nach dem Satze von ⅔ Thaler für den Centner Braumalz kommen auf jeden Thaler der Einnahme anderthalb Centner versteuertes Braumalz. Hiernach wurden im Durchschnitte der sechs Jahre 1833 bis mit 1838 jährlich

in den Provinzen	verbraucht Pfunde Malz	also auf den Menschen Pfunde Malz
Preufsen	29 706 600	14,06
Posen	11 099 550	9,69
Brandenburg . .	46 502 060	27,41
Pommern . . .	8 140 770	8,43
Schlesien . . .	34 886 610	13,35
Sachsen	40 282 660	26,37
Westfalen . . .	8 364 180	6,39
Rheinprovinz . .	32 865 360	13,51
im ganzen Staate	211 847 790	15,35

Das Einkommen aus der Besteuerung des Branntweines betrug im ganzen Staate gleichfalls nach Abzug der Wiedererstattungen und Vergütungen in den Jahren

1833	5 459 324	Thlr.
1834	5 033 292	«
1835	5 045 675	«
1836	5 198 389	«
1837	5 284 764	«
1838	5 617 144	«
in diesen sechs Jahren zusammen	31 638 588	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	5 273 098	Thlr.

Zu diesem Durchschnittsertrage trugen bei

die Provinz Preufsen	795 061	Thlr.
« « Posen	332 292	«
	1 127 353	Thlr.

Uebertrag	1 127 353	Thlr.
die Provinz Brandenburg . . .	1 009 077	«
« « Pommern	431 095	«
« « Schlesien	994 426	«
« « Sachsen	639 481	«
« « Westfalen	373 487	«
« Rheinprovinz	698 179	«
im ganzen Staate wie vorhin	5 273 098	Thlr.

Grundsätzlich soll nach den vorstehenden Angaben das Quart Branntwein von 50 Grad Stärke mit 15 alten, oder 18¾ neuen Pfennigen besteuert werden; allein diese Steuer ist in dem gedachten Zeitraume wohl keinesweges vollständig erhoben worden. Nicht allein der Verheimlichungen wegen, welche hier doch häufiger als bei der Brauerei, der Entdeckung durch die Aufsichtsbehörden entgehen dürften: sondern vornehmlich, weil die grofse Betriebsamkeit, womit die Brennereibesitzer sich jeden Fortschritt in der Vervollkommnung des Einmaischens und Destillirens aneignen, gewifs veranlafst hat, dafs aus einem gegebenen Maischraum mehr Weingeist gewonnen worden ist, als nach den Voraussetzungen, welche dem Steuersatze seit 1833 zum Grunde lagen, daraus gezogen werden sollte. Ueberdies besteht das hier angegebne Einkommen nicht aus reiner Maischsteuer, sondern es ist auch Blasenzins darunter, und es steht derjenige Branntwein, worauf wegen der Versendung in's Ausland ein Theil der Steuer zurück erstattet worden, nur mit dem verbliebnen Ueberreste hier in Einnahme. Es kann hiernach blos als eine auf sehr unsicherer Schätzung beruhende Annäherung angesehen werden, wenn angenommen wird, dafs man die Menge des erzeugten Branntweins, sämmtlich auf die Stärke von 50 Graden zurückgeführt, erhalten würde, wenn man mit

14 Pfennigen, 360 auf den Thaler gerechnet, in das angegebne Einkommen aus der Branntweinsteuer dividirt. Hiernach würde im Durchschnitte aus den sechs Jahren 1833 bis mit 1838 jährlich

in den Provinzen	erzeugt sein Branntwein in Quarten	folglich auf den Menschen Quarte
Preufsen	20 444 426	9,67
Posen	8 544 652	7,46
Brandenburg . .	25 947 694	15,30
Pommern . . .	11 085 300	11,48
Schlesien . . .	25 570 954	9,78
Sachsen	16 443 797	10,77
Westfalen . . .	9 603 952	7,33
Rheinprovinz . .	17 953 174	7,38
im ganzen Staate	135 593 949	9,82

Aus den vorstehenden Berechnungen ergiebt sich zunächst ein sehr geringer Verbrauch von inländischem Biere. Das Erzeugnifs von Bier aus einem gegebnen Gewichte Malz ist allerdings sehr verschieden nach der Stärke des Bieres und nach dem Verfahren beim Brauen. Die zur Erzeugung des Bieres tauglichen Stoffe werden durch das Brauen mehr oder minder vollständig aus dem Malze gezogen, und durch die nachfolgende Gährung mehr oder weniger zu kräftigem, wohlschmeckendem Biere entwickelt, je nachdem das Verfahren bei dem Brauen durch Nachdenken und Uebung vervollkommnet ist. Es mangelt nicht an Erfahrungen, dafs bei guter Behandlung mit zwei Centnern Malz mehr ausgerichtet wird, als bei mangelhafter, wenn auch noch immer sehr sorgfältiger, mit dreien. In den im preufsischen Staate am häufigsten vorkommenden Fällen liegt das Erzeugnifs an Bier in der Beschaffenheit, wie dasselbe zum

Verbrauche kommt, zwischen 100 und 200 Quarten vom Centner Malz. Wäre das am gewöhnlichsten zum Verbrauche kommende Bier aber auch noch etwas schwächer, so dafs nur ein halbes Pfund Malz auf das Quart zu rechnen wäre: so würden doch im preufsischen Staate durchschnittlich nur $30\frac{7}{10}$ Quart jährlich auf den Menschen kommen. Der Verbrauch in den einzelnen Provinzen würde sich stufenweise folgendermaafsen stellen. Auf den Menschen durchschnittlich jährlich

in der Provinz Brandenburg nahe . .	$54\frac{5}{6}$	Quart
« « « Sachsen nahe	$52\frac{3}{4}$	«
« « « Preufsen fast	$28\frac{1}{8}$	«
« « Rheinprovinz wenig über . .	27	«
« « Provinz Schlesien	$26\frac{7}{10}$	«
« « « Posen nahe	$19\frac{3}{8}$	«
« « « Pommern fast	$16\frac{7}{8}$	«
« « « Westfalen wenig über .	$12\frac{3}{4}$	«

Der Bierverbrauch ist mehrentheils nur einigermaafsen erheblich in den ansehnlichen und verkehrreichen Städten: er zeigt sich daher auch hier noch bei weitem am beträchtlichsten in den Provinzen Brandenburg und Sachsen, worin beziehungsweise zwei Fünftheile und ein Drittheil der Bevölkerung in den Städten lebt. Er fällt hierauf sogleich auf die Hälfte herab in Preufsen, der Rheinprovinz und Schlesien: aber es wohnt auch nur in Preufsen zwischen ein Fünftheil und zwei Eilftheile, in Schlesien aber nur sehr wenig über ein Sechstheil der Bevölkerung in den Städten. Die Rheinprovinz hat zwar nicht allein eine ansehnlichere städtische Bevölkerung, nämlich ein Viertheil der ganzen Einwohnerzahl, sondern auch aufser den Städten sehr viel wahrhaft städtisches Gewerbe: aber bei dem beträchtlichen Weinbau wird der Verbrauch des Weines auch in den untern

Klassen des Volkes schon beträchtlich; und im südlichsten Theile der Provinz tritt noch Obstwein oder Cyder hinzu. Ueber den Bierverbrauch in Pommern, Posen und Westfalen dürfte sich erst in Vergleichung mit dem Branntweinverbrauche daselbst mit einiger Sicherheit urtheilen lassen. Ein Mann, welcher täglich ein Quart Bier von der hier angenommnen geringen Stärke geniefst, lebt gewifs sehr mäfsig: demohngeachtet verbraucht er $182\frac{1}{2}$ Pfund Malz jährlich. Besteht nun nach der gewöhnlichsten Angabe wenigstens ein Viertheil der Bevölkerung aus wehrhaften Männern, und machten nur allein diese so mäfsigen Gebrauch vom Biere, so würden doch auf den Menschen im Durchschnitte jährlich $45\frac{5}{8}$ Pfund Malz kommen: das ist beinahe dreimal mehr, als der hier gefundene Durchschnitt für den ganzen Staat ergiebt. Eine kräftige wohlhabende Bevölkerung würde jedoch theils mehr, theils stärkeres Bier trinken, und sehr leicht doppelt so viel, oder das Sechsfache des jetzt gefundnen Durchschnittes an Braumalz verbrauchen, ohne sich auch nur im mindesten dem Vorwurfe der Unmäfsigkeit auszusetzen.

Dem vorstehend berechneten Branntweinverbrauche nach, ordnen sich die Provinzen folgendermaafsen. Vom Branntweine zu 50 Prozent Alkoholgehalt kommen im Durchschnitte jährlich auf den Menschen

in der Provinz Brandenburg . . . . $15\frac{3}{16}$ Quart
« « « Pommern fast . . . $11\frac{1}{2}$ «
« « « Sachsen noch über . . $10\frac{3}{4}$ «
« « « Schlesien nicht ganz . . $9\frac{4}{5}$ «
« « « Preufsen nahe . . . . $9\frac{2}{3}$ «
« « « Posen noch weniger als $7\frac{1}{2}$ «
« « Rheinprovinz nahe . . . . . . $7\frac{3}{8}$ «
« « Provinz Westfalen nahe . . . . $7\frac{1}{3}$ «

Es

Es ist hierbei zunächst zu bemerken, dafs der Branntwein, welcher ausgeschenkt wird, in der Regel beträchtlich weniger Alkohol enthält, als hier angenommen worden: hiernach vergröfsert sich das Maafs des getrunkenen Branntweins in dem Verhältnisse, worin sein Gehalt an Alkohol abnimmt. Indessen ist dieses nur eine scheinbare Mehrung des Verbrauchs, welcher immer noch gering erscheint im Verhältnisse gegen die Klagen über Unmäfsigkeit. Ein kräftiger Mann kann bei starker körperlicher Arbeit und nahrhafter Kost Morgens und Mittags jedesmal ein Zwölftheil Quart Branntwein, also täglich ein Sechstheil Quart zu sich nehmen, ohne davon einen andern als wohlthätigen Einflufs auf seine Kraft und Thätigkeit zu spüren. Dàs giebt jährlich über 60 Quart, und wenn nur vier Fünftheile der wehrhaften Männer, oder ein Fünftheil der Einwohner sich in den hier vorausgesetzten Verhältnissen befänden, so würde doch durch deren Genufs allein der Durchschnitt des jährlichen Verbrauchs auf mehr als zwölf Quart für den Menschen kommen, statt dafs er jetzt für den ganzen Staat durchschnittlich nur nahe $9\frac{5}{6}$ Quart beträgt. Es ist hierbei noch zu erwägen, dafs jährlich mehr Spiritus zum Brennen und zu mancherlei technischem Gebrauche verwendet wird, seitdem derselbe so wohlfeil geworden ist. Es scheint auch wirklich, dafs die Klagen über die nachtheiligen Folgen des Branntweingebrauchs nicht sowohl durch die Menge, welche durchschnittlich verbraucht wird, als durch die Verhältnisse veranlafst werden, worunter der Verbrauch geschieht. Ein Mann, der bei magerer Kost schwer arbeitet, und sich sehr glücklich schätzt, wenn er statt des blofsen Wassers zuweilen ein sehr dünnes Nachbier erhält, wird bald sehr nachtheilige Folgen von unmäfsigem Genusse des Branntweins empfin-

den, wenn er sich am Sonntage und am Markttage zweimal wöchentlich betrinkt: dazu gehört aber kaum die Hälfte des Verbrauchs, welchen nach dem vorigen Beispiele ein starker wohlgenährter Mann durch täglichen mäſsigen Genuſs des Branntweins macht. So wird es leicht erklärlich, wie der Branntweinverbrauch in der Provinz Posen so niedrig stehen kann, während doch von dorther vorzüglich über sehr verbreitete Unmäſsigkeit im Branntweingenusse geklagt wird. Menschen, welche bei schwerer Arbeit, allem Ungestüme der Witterung ausgesetzt, mit einer sehr reichlichen und nahrhaften Kost einen täglichen mäſsigen Genuſs des Branntweins ohne Nachtheil verbanden, fahren fort, dasselbe Maaſs zu sich zu nehmen, wenn ihre Jahre und Kräfte weder so viel zu arbeiten, noch so viel zu essen gestatten, und empfinden nun allerdings erhebliche Nachtheile von der ihren Verhältnissen nicht mehr angemessenen Verwendung des Branntweins. Daher entstehen besonders die häufigen Klagen über die Trunksucht alter Leute, welche dadurch den früher mühsam erworbenen guten Ruf verlieren, und dann in Hunger und Kummer zeitig ein Leben endigen, das ohne diese Verwöhnung noch lange vorhalten konnte. In diesem Falle befinden sich öfter die Bewohner der wohlhabenden gewerbreichen Provinzen, worin der Erfahrung nach der meiste Branntwein verbraucht wird. Nach der vorstehenden Berechnung verbraucht die Provinz Brandenburg den meisten Branntwein; noch über doppelt so viel als Posen: der starke Verkehr der Hauptstadt hat hieran wohl den meisten Antheil; auch ist hier der Verbrauch von Spiritus zum Brennen und zu technischen Zwecken am meisten verbreitet. Sachsen, dessen Bierverbrauch dem Verbrauche der Provinz Brandenburg so nahe kam, steht

in Rücksicht des Branntweins beträchtlich dagegen zurück, indem sein Verbrauch nur wenig über zwei Drittheile des Brandenburgischen ist. Demohngeachtet steht es auch hierin seiner vorzüglichen Wohlhabenheit wegen höher, als alle anderen Provinzen, mit Ausnahme Pommerns. Der starke Branntweinverbrauch der Provinz Pommern neben einem sehr geringen Bierverbrauche kann nur durch die natürlichen und gewerblichen Eigenschaften eines Landes erklärt werden, das eine lange Seeküste bei schon beträchtlich rauher Witterung, bedeutende Schifffahrt und Fischerei besitzt. Die Provinz Preufsen hat im Verhältnisse zu der Länge ihrer Seeküste doch ein viel breiteres Binnenland, und es tritt daher im Durchschnitte des Ganzen der Einflufs nicht eben so überwiegend hervor, welchen das Leben und Gewerbe eines nordischen Küstenlandes auf den Verbrauch des Branntweins äufsert. Schlesien steht dem so sehr viel städtereicheren Sachsen dennoch ziemlich nahe, während es nur halb so viel Bier verbraucht: der Branntweingenufs mufs daher in Schlesien sehr viel weiter unter den Landleuten verbreitet sein als in der Provinz Sachsen. Wie vielen Antheil die hier besonders zahlreichen ländlichen Brennereien an dieser Erscheinung haben, mag näherer Prüfung anheimgestellt bleiben. Die beiden westlichen Provinzen stehn eben so niedrig in Bezug auf den Branntweinverbrauch, wie Posen: aber aus ganz verschiedenen Gründen. In der Rheinprovinz, und besonders südwärts der Eifel, mindert der Verbrauch des Landweins und des Cyder eben sowohl den Branntwein- als den Bier-Verbrauch. Nordwärts der Eifel und in dem bei weitem gröfsten Theile der Provinz Westfalen, ist ebenso, wie in den benachbarten Niederlanden, in den untersten Volksklassen der Genufs eines

sehr dünnen Kaffees in solchem Maafse häufig und allgemein geworden, dafs er den Verbrauch der geistigen Getränke sehr beträchtlich vermindern mufste. Hierzu kommt auch noch, dafs die Provinz Westfalen verhältnifsmäfsig wenig, gar keine grofse, und nur eine ansehnliche Mittelstadt, nämlich Münster, hat; dafs die Bevölkerung grofsentheils zerstreut in abgesondert liegenden Höfen auf dem Lande lebt, und dafs sich hier weniger ländliche Branntweinbrennereien und Brauereien befinden, als in den östlichen Provinzen auf gleiche Volkszahl.

Das Verhältnifs der Besteuerung des Bieres und Branntweins zu den Preisen dieser Getränke stellt sich allerdings sehr verschieden nach den wechselnden Getreide- und Kartoffel-Preisen und nach der verschiedenen Beschaffenheit dieser Getränke selbst: um indessen doch einige Uebersicht hierüber zu gewinnen, möge nachstehend erwogen werden, wie dieses Verhältnifs sich in dem Jahre 1838 in Berlin gestaltete. Die grofse Menge der in dieser bei weitem gröfsten Stadt des preufsischen Staats erzeugten und verbrauchten Getränke und der Stand der Getreidepreise, welcher im Jahre 1838 durchschnittlich ein mittlerer war, dürften diese Wahl nicht unzweckmäfsig erscheinen lassen.

Nach Angabe der Intelligenz-Blätter galt das Fafs Branntwein von 200 Quarten zu 54 Grad Alkoholgehalt nach Tralles zu Berlin im Jahre 1838 in der ersten Woche der Monate

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Januar . . .	17	—	—
Februar . . .	17	7	6
März	18	—	—
	52	7	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Uebertrag	52	7	6
April . . .	17	15	—
Mai	18	—	—
Juni	17	15	—
Juli	20	—	—
August . . .	20	—	—
September . .	23	—	—
Oktober . .	18	15	—
November . .	20	—	—
December . .	22	—	—
Summa	228	22	6
also im Durchschnitte	19	1	10½

Hieraus folgt für das Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholgehalt ein Durchschnittspreis von $31\frac{37}{48}$, das ist sehr nahe $31\frac{3}{4}$ Pfennige, 360 auf den Thaler gerechnet. Wäre nun wirklich von diesem Branntweine die volle grundsätzliche Steuer von $18\frac{3}{4}$ Pfennigen für das Quart von gleichem Alkoholgehalt erhoben worden: so wäre die Steuer $\frac{75}{127}$ dieses Marktpreises bei dem Verkaufe im Grofsen gewesen; oder dieser Preis des Branntweins hätte beinahe zu drei Fünftheilen in der Vergütung der davon gezahlten Steuer, und nur zu zwei Fünftheilen als Erzeugungskosten und Fabrikations-Gewinn nach Abzug der Nutzung des Branntwein-Schlammes bestanden. Es ist indessen, wie bereits weiter oben angeführt worden, sehr wahrscheinlich, dafs die Steuer nicht den vollen, durch das Gesetz vom 8ten Februar 1819 aufgestellten Satz erreichte, sondern in Folge der höhern Vollkommenheit des Verfahrens bei dem Einmaischen und Destilliren beträchtlich unter demselben blieb. Könnten dafür 14 Pfennige statt $18\frac{3}{4}$ angenommen werden, welches jedoch hier keinesweges als richtig verbürgt wer-

den kann: so würde die Steuer doch noch $\frac{56}{127}$, oder beinahe vier Neuntheile des Durchschnitts-Marktpreises betragen haben.

Der Preis der Tonne Braunbier von 100 Quarten in der Beschaffenheit, wie es die Brauer an die Bierschänker abliefern, stand während des ganzen Jahres 1838 auf vier Thaler fest. Dieser Preis wurde gleichförmig von allen Brauern gehalten, und ihr Wetteifer beschränkte sich demnach nur auf die Beschaffenheit des dafür zu liefernden Bieres. Der Schänkwirth sieht besonders auf die Stärke desselben, indem er durch Zusatz von reinem Wasser nach verschiedenen Verhältnissen Bier in Quartflaschen zu sehr verschiedenen Preisen daraus bereitet und zu Kauf stellt: sein Gewinn ist um so gröfser, je gröfser der Zusatz von Wasser ist, welchen das vom Brauer gelieferte Bier verträgt. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die Brauer in der Regel einen Centner Malz auf die Tonne nehmen: gewifs ist aber, dafs dadurch ein sehr starkes Bier erzeugt werden kann. In diesem Falle würde die Steuer von $\frac{2}{3}$ Thaler für den Centner Malz nur ein Sechstheil des Preises gewesen sein, wofür das Bier im Grofsen aus den Brauereien abgeliefert wird; und die übrigen fünf Sechstheile, nebst dem Werthe der Treber und der Hefen, würden die Erzeugungskosten und den Fabrikationsgewinn enthalten.

Nach diesem Beispiele wurden die Preise des Getränks im Grofsen bei dem Branntwein um vier Neuntheile, bei dem Biere dagegen nur um ein Sechstheil durch die Besteuerung erhöht. Es ist nicht wahrscheinlich, dafs die Regierung bei den bestehenden Verhältnissen noch weiter gehen könne, um durch den Unterschied der Besteuerung dem Biere den Vorzug vor dem Branntweine bei dem Verbrauche durch die untern Volksklas-

sen zu verschaffen. So lange noch ein Bedürfniſs besteht, neben den Anstalten, welche die Branntweinbrennerei als Hauptgewerbe im Groſsen betreiben, auch noch den Betrieb derselben als ländliches Nebengewerbe, und das Krug-Verlagsrecht, welches damit häufig verbunden ist, aufrecht zu halten, so lange kann auch die Steuer von der Erzeugung des Branntweins nicht mehr erheblich gesteigert werden: denn bei der groſsen Zersplitterung des Gewerbes, welche hierdurch entsteht, kann die Wirksamkeit der Aufsicht nicht in dem Maaſse steigen, worin der Reiz die Steuer zu umgehen mit der Erhöhung derselben wächst. Durch Auflagen auf den Verkauf des Branntweins im Kleinen könnte der Genuſs desselben allerdings noch sehr vertheuert werden, wenn es möglich wäre, den richtigen Eingang dieser Auflage zu sichern: aber bei der Leichtigkeit kleine Vorräthe von Branntwein zu verbergen, bleiben die gehässigsten Hausdurchsuchungen völlig unzureichend, die Menge des in den Schankstätten verkauften Branntweins auszuforschen. Ueberdies ist auch der Ausschank unter so viele kleine Wirthschaften zersplittert, daſs deren Beobachtung sehr unvollständig bleiben muſs, und den Bemühungen der Polizei die Zahl der Schankstätten zu vermindern, steht das Bedürfniſs der zahlreichen kleinen Brennereien sich Absatz zu verschaffen, allzu dringend entgegen, als daſs davon eine durchgreifende Wirkung zu hoffen wäre. Der Bierverbrauch ist schon seit einer Reihe von Jahrhunderten ein Gegenstand der Besteuerung gewesen: die Bierziese ist eine der ältesten städtischen Abgaben. Wollte und könnte die Regierung das Einkommen aus dieser uralten Steuer auch gänzlich aufgeben: so würde die Verminderung des Bierpreises, welche hieraus entstehen kann, doch höchst wahrscheinlich bei weitem nicht

hinreichen, dem Biere durch seine Wohlfeilheit den Vorrang vor dem Branntweine zu verschaffen. Die niedrigen Getreidepreise der Jahre 1824 und 1825 mufsten auf die Verminderung der Bierpreise denselben Einflufs äufsern, welchen jetzt ein gänzlicher Erlafs der Besteuerung des Malzes haben könnte: es ist aber nicht bekannt geworden, dafs diese Wohlfeilheit den Bierverbrauch erheblich vermehrt hätte. Der dürftige, schlecht genährte Landmann, welcher sich jetzt nur an Fest- und Markttagen in Branntwein betrinkt, würde sich wahrscheinlich statt dessen im Biere berauschen, wenn dieses ihm wohlfeil, wohlschmeckend und kräftig statt des Branntweins dargereicht würde: die Sittlichkeit der Handlung ist die nämliche; aber ihre Folgen für die Erhaltung der Leibeskräfte werden in sofern sehr viel minder nachtheilig, als das Bier neben dem Weingeiste sehr viel nährenden Stoff enthält, welcher dem Branntweine gänzlich mangelt. Wer bei schwerer Arbeit und reichlicher Kost sich an den täglichen Gebrauch starker Getränke gewöhnte, wird deren Genufs auch fortsetzen, wenn die Veranlassung dazu aufhört, welche vormals Arbeit und Kost ihm dazu gaben: aber auch hier wird die Gewöhnung an reichlichen Biergenufs bei weitem minder nachtheilige Folgen haben, als die Gewöhnung an Branntwein, weil auch hier der Genufs eines sehr kräftigen Nahrungsmittels mit dem Trinken vereinigt bleibt. Noch vor sechszig oder siebzig Jahren ward in den untern Volksklassen der Genufs des Bieres oft bis zum Berauschen darin gesteigert: man schämte sich eines solchen Rausches eben nicht sehr, wenn nur dadurch kein Anlafs zu öffentlichem Aergernisse gegeben wurde. Dagegen galt eine vorherrschende Neigung zum Branntweintrinken für ein Anzeichen von Liederlichkeit, und

schadete dem Rufe des Trinkers, selbst bei ziemlich vorsichtigem Genusse. In wiefern die Meinung durch ernste Lehre und Beispiel vorerst wenigstens auf diesen Standpunkt zurückzuführen wäre, mufs dahin gestellt bleiben: jedenfalls wird es nur möglich sein, wenn das Bedürfnifs, dem erzeugten Branntweine Absatz zu schaffen, ganz aus dem Kreise derer scheidet, welche durch ihre Stellung im Leben vorzüglich berufen sind, Zucht und Ordnung in den untern Volksklassen aufrecht zu halten.

Die Besteuerung des Weinverbrauchs hat erhebliche Schwierigkeiten, soweit derselbe eignes Landeserzeugnifs betrifft. Das mit Reben bepflanzte Land ist grofsentheils unter sehr viele kleine Eigenthümer vertheilt, mit welchen allen die Steuerbehörde zu thun hat, wenn der Wein bei seiner Erzeugung besteuert wird. Je näher ein Land den Gegenden liegt, worin das Klima den Weinbau nicht mehr gestattet, desto wandelbarer und unsicherer wird der Ertrag des Reblandes. In vielen Jahren bezahlt er nicht einmal den jährlichen Aufwand auf den Weinbau; in anderen Jahren entsteht Verlegenheit um Absatz durch die reiche Fülle des Erzeugnisses: der Weinbauer scheint im ersten Falle ganz, im andern wenigstens für den Augenblick unfähig, Steuern von seinem Erbaue zu zahlen. Gemeinhin werden die Steuern vom inländischen Weine eben deshalb nicht bei seiner Erzeugung, sondern erst bei seinem Uebergange theils in den Grofshandel, theils in die Schankwirthschaften erhoben: aber diese Hebung kann nur durch eine sehr lästige Aufsicht, selbst durch verhafste Kellerdurchsuchungen gesichert werden. Der preufsische Staat gehört zu denjenigen Ländern, welche auf der natürlichen Grenze des Weinbaues liegen. Die Provinzen Pommern und

Westfalen haben gar keinen, Posen und noch mehr Preufsen nur einen ganz unerheblichen Weinbau. In den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen besteht einiger Weinbau zwischen der Elbe und untern Warthe: etwas lohnender wird derselbe in der Provinz Sachsen an der Unstrut und Saale. Aber bei weitem erheblicher ist der Weinbau der Rheinprovinz längs dem Rheine bis Köln hinab, dann an der Mosel, Saar und der Nahe, so weit dieselben das preufsische Gebiet durchströmen; auch weiter abwärts an der Ahr. Nach den jährlich aufgenommenen Nachrichten vom Weinbaue waren

in den Jahren	bepflanzt mit Reben Morgen	gewonnen Wein Quarte
1819 . . .	53 583	38 634 834
1820 . . .	53 583	6 520 074
1821 . . .	36 079	1 494 410
1822 . . .	43 419	29 160 838
1823 . . .	43 153	14 754 559
1824 . . .	43 681	14 017 247
1825 . . .	47 619	23 416 838
1826 . . .	49 098	46 097 064
1827 . . .	50 266	13 715 834
1828 . . .	56 556	51 670 977
1829 . . .	52 643	16 265 269
1830 . . .	52 626	2 518 204
1831 . . .	56 593	12 101 229
1832 . . .	58 011	19 377 641
1833 . . .	59 143	38 464 434
1834 . . .	62 990	57 619 597
1835 . . .	63 448	48 156 210
Summe dieser 17 Jahre . . .	882 491	433 985 259
einjähriger Durchschnitt	51 911	25 528 545

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich zunächst, wie klein die mit Reben bepflanzte Fläche im preufsischen Staate ist. Nach den neuesten Angaben enthält derselbe $5077\frac{2}{5}$ geographische Quadratmeilen, oder, $21\,490\frac{1}{5}$ preufsische Morgen auf eine solche Quadratm. gerechnet, 109115018 Morgen. Das mit Reben bepflanzte Land beträgt aber nach dem siebzehnjährigen Durchschnitte nur 51 911 Morgen, und verhält sich demnach zu der ganzen Oberfläche des Staats wie 1 : 2102. Die Angaben für die einzelnen Jahre sind grofsen Schwankungen unterworfen. Es scheint, dafs die Steuer, welche im Jahre 1819 auf den inländischen Weinbau gelegt wurde, anfänglich viele Besitzer von wenig einträglichem Reblande bewog, es lieber auf andere Art zu benutzen. Später hat der Weinbau sich wieder mehr verbreitet, als die Erfahrung lehrte, dafs diese Steuer nicht so lästig sei als anfangs befürchtet wurde. Das reiche Weinjahr 1826 hatte besonders den Muth der Weinbauer wieder belebt; das Rebland wuchs im Jahre 1828 bis auf 56 556 Morgen an, sank aber schon im Jahre 1829 wieder auf 52 643 Morgen herab, weil die Weinbauer die Mitbewerbung fürchteten, welche durch den Anschlufs des Grofsherzogthums Hessen an das preufsische Zollsystem im Jahre 1828 entstand. Auch hierüber beruhigte wiederum die Erfahrung die Gemüther, und der Weinbau erweiterte sich nunmehr so, dafs im Jahre 1835 sogar 63 448 Morgen mit Reben bepflanzt waren. Hiernach verhielt sich damals das Rebland zu der ganzen Oberfläche des Staats, wie 1 : 1719. In den vier auf 1835 zunächst folgenden Jahren war die Witterung wiederum dem Weinbaue sehr ungünstig: auch wuchs die Mitbewerbung, welcher die preufsischen Weinbauer ausgesetzt sind, sehr beträchtlich durch den Anschlufs von Nassau und Baden an den deutschen Zollverband.

Die grofse Unsicherheit des Weinbaues im preufsischen Staate ergiebt sich gleichfalls aus der vorstehenden Uebersicht. In den Jahren 1826 und 1834 wurden auf dem Morgen durchschnittlich 939 und 915 Quart Wein gewonnen; dagegen trug derselbe in den Jahren 1828 und 1830 nur 41 und 48 Quart. Das Weinerzeugnifs der einzelnen Jahre war daher zum Theil um mehr als das Zwanzigfache der Menge nach verschieden: wozu kommt, dafs auch die Beschaffenheit des Weines in ungünstigen Jahren meist sehr viel geringer ist, als in den günstigen. Dieses schwankende Verhältnifs macht nun auch den Ertrag einer Steuer von dem erzeugten Weine sehr unsicher: sie steht daher wesentlich nur als eine zufällige Einnahme in den Finanzübersichten.

Im Durchschnitte der vorstehend bezeichneten siebzehn Jahre betrug der Flächeninhalt des mit Reben bepflanzten Landes

in den westlichen Provinzen . . 40 843 Morgen
« « östlichen dagegen nur . . 11 068 «

Der Weinbau nahm daher in der Rheinprovinz einen beinahe viermal gröfsern Raum ein, als in den Provinzen Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Posen zusammengenommen. Nach dem Durchschnitte aus denselben Jahren war das Weinerzeugnifs

in den westlichen Provinzen . . 23 057 428 Quarte
« « östlichen dagegen nur . 2 471 116 «

Der Weinertrag war also in jenen mehr als neunmal gröfser als in diesen. Hieraus ergiebt sich nicht allein der viel gröfsere Umfang, sondern auch der viel bessere Ertrag des Weinbaues in der Rheinprovinz. Der Morgen gab durchschnittlich in der Rheinprovinz 565, in den mittlern und östlichen Provinzen des preufsischen Staats dagegen nur 223 Quart Wein. Die Rheinprovinz

hat zwar neben einigen edlen auch viel mittelmäfsige und selbst schlechte Weine, aber ihr Erzeugnifs steht im Durchschnitte auch der Beschaffenheit nach sehr weit über dem Erzeugnisse der Provinzen Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Posen. Bemerkt mufs hierbei doch werden, dafs auch der Weinertrag in der Rheinprovinz noch sehr weit unter dem bleibt, was in bessern Lagen, und besonders im südlichen Europa auf der gleichen Fläche gewonnen wird. Der preufsische Staat hat von seinem eignen Weinbau noch nicht zwei Quart auf jeden seiner Einwohner, das ist dem Maafse nach etwa ein Fünftheil dessen, was er durchschnittlich an Branntwein erzeugt.

Der Weinbau war im preufsischen Staate früher nur in soweit besteuert, als auf dem mit Reben bepflanzten Boden eine Grundsteuer ruhte: doch unterlag auch der Landwein, wenn er in die Städte eingeführt wurde, eben so, wie jedes andere ländliche Erzeugnifs, einer Accise. Mit der alten Steuerverfassung verschwand auch diese: es schien jedoch nur folgerecht, auch den inländischen Wein zu besteuern, da Bier und Branntwein im ganzen Staate gleichförmig bei ihrer Erzeugung besteuert wurden. Das Gesetz vom 8ten Februar 1819, welches die Tranksteuern anordnet, enthält daher auch zugleich Bestimmungen über eine neue Besteuerung des inländischen Weinbaues. Bei der grofsen Verschiedenheit des Ertrages in einzelnen Jahren, konnte diese Steuer nicht nach dem Flächeninhalte des mit Reben bepflanzten Landes, sondern nur nach der Menge des jedesmal davon gewonnenen Mostes erhoben werden: auch waren Abstufungen der Steuer vom Eimer Weinmost nach der sehr verschiedenen Beschaffenheit des Gewächses nothwendig. Demnach bestimmt das vorstehend bezeichnete

Gesetz, es solle das Rebland nach sachverständigem Gutachten in vier Klassen getheilt, und von dem in jedem einzelnen Jahre darauf erkelterten Moste nach der Reihefolge der vier Klassen ein ganzer, zwei Drittheile, fünf Zwölftheile und ein Viertheil Thaler für den Eimer von sechszig Quarten erhoben werden. Da den Steuerbeamten der Umfang des mit Reben bepflanzten Bodens, und was etwa nach Verschiedenheit der Jahrgänge auf den Morgen Rebland in solcher Lage gewonnen wurde, nicht unbekannt bleiben konnte: so waren sie gegen erhebliche Verheimlichungen des gewonnenen Mostes ziemlich gesichert. Es war wohl mehr die Neuheit der Steuer, als ihre wirkliche Lästigkeit, was gleich anfänglich grofse Beschwerden dagegen aufregte, und bald Veranlassung zur wesentlichen Umwandlung derselben gab. Durch das Gesetz wegen Veränderung der Weinsteuer vom 25sten September 1820 wurde verordnet, dafs die Weinberge und Weingärten in sechs Klassen getheilt, und die Steuern von dem darin gewonnenen Weine nach folgenden, hier nach der jetzigen Münzeintheilung in Groschen, deren 30 auf den Thaler gehen, ausgedrückten Sätzen für den Eimer von 60 Quarten entrichtet werden sollten:

erste Klasse	35	Groschen
zweite «	25	«
dritte «	$17\frac{1}{2}$	«
vierte «	$12\frac{1}{2}$	«
fünfte «	10	«
sechste «	$7\frac{1}{2}$	«

Der zu besteuernde Gegenstand war fortan nicht der erkelterte Most, sondern der durch die Gährung daraus entstandene Wein. Die Menge dieses Weines wurde jedoch aus der Menge des erkelterten Mostes durch einen

Abzug von drei Zwanzigtheilen oder 15 Prozent berechnet, die für Abgang an Hefen und Weinstein anzunehmen waren. Die Steuer wird erst beim Verkaufe bezahlt, sofern derselbe vor dem ersten August des nächstfolgenden Jahres erfolgt: von dem, was bis dahin unverkauft blieb, zahlt der Weinbauer alsdann die Steuer. Auch die letztere Verpflichtung ist durch die Kabinets-Ordre vom 28sten September 1834 dahin abgeändert, dafs die Weinbauer, welche nicht zugleich Schankwirthe sind, den von ihnen erbauten Wein unversteuert in ihren Kellern liegen lassen können. Nur dasjenige wird am 1sten Mai und 1sten November jedes Jahres versteuert, was von dem erkelterten Erzeugnisse im vorhergegangenen halben Jahre verzehrt oder veräufsert worden ist. Die Steuerbeamten haben daher mit jedem einzelnen Weinbauer Rechnung über sein Erzeugnifs zu halten, und den Bestand in seinen Kellern jedesmal am 1sten Mai und 1sten November aufzunehmen. Reiche Weinlesen in zunächst auf einander folgenden Jahren haben zu dieser Abänderung Anlafs gegeben, wodurch auch armen Weinbauern das Abwarten besserer Preise erleichtert wird: es ist indefs unverkennbar, dafs die Hebung der Steuer dadurch verwickelter und unsicherer geworden ist.

Nach Abzug der Wiedererstattungen und Vergütungen betrug das wirkliche Einkommen aus der Weinsteuer im ganzen Staate

im Jahre 1829	. . .	203 924	Thlr.
« « 1830	. . .	8 972	«
« « 1831	. . .	16 551	«
« « 1832	. . .	75 683	«
« « 1833	. . .	101 526	«
		406 656	Thlr.

Uebertrag	406 656	Thlr.
im Jahre 1834 . . .	190 878	«
« « 1835 . . .	224 420	«
« « 1836 . . .	172 989	«
« « 1837 . . .	101 469	«
« « 1838 . . .	67 522	«
in diesen zehn Jahren	1 163 934	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	116 394	Thlr.

Zu diesem Durchschnitte trugen bei:

die Provinz Schlesien	6 013	Thlr.
« « Sachsen	3 224	«
« « Brandenburg . . .	2 411	«
« « Posen	302	«
« « Preufsen	69	«
also die mittlern und östlichen Provinzen zusammengenommen . .	12 019	Thlr.
hierzu die Rheinprovinz mit . . .	104 375	«
Summe vom ganzen Staate, wie vorhin	116 394	Thlr.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, in welchem Maafse ungleich und unsicher der Ertrag dieser Steuer in den einzelnen Jahren, und wie geringfügig das Einkommen daraus in den mittlern und östlichen Provinzen ist. Die Rheinprovinz allein trug beinahe neun Zehntheile des gesammten Einkommens aus der Besteuerung des inländischen Weines: aber selbst dieses Einkommen ist keinesweges so bedeutend, dafs sein Einflufs auf den Haushalt des Staats unbedingt für wichtiger anzunehmen sein dürfte, als die staatswirthschaftlichen Wirkungen der mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche diese Besteuerung des inländischen Weinbaues begleiten. Wie lästig dieselbe der grofsen Anzahl meist sehr armer Besitzer von kleinen Antheilen Reblandes wird, hat die Gesetzge-

gebung des Staates selbst durch die wiederholte Beachtung ihrer Beschwerden anerkannt. Auch für die Steuerbeamten ist die Rechnungsführung über die Keller-Vorräthe jedes einzelnen Weinbauers eine grofse Last, und das halbjährige Aufnehmen der Kellerbestände erscheint bei so vielen kleinen Wirthschaften in einem sehr viel weniger günstigen Lichte, als bei grofsen Weinhandlungen, welchen es gestattet ist, unversteuerte Läger zu halten. So weit die benachbarten, zum deutschen Zollverbande gehörigen Staaten den in ihnen erbauten Wein nicht mit einer ähnlichen Steuer belegt haben, mufs davon beim Einbringen in das preufsische Gebiet eine Nachsteuer zur Ausgleichung erlegt werden, welche doch als Ausnahme störend auf den freien Verkehr wirkt, der im Allgemeinen zwischen den verbündeten Staaten besteht. Endlich sind auch wohl staatswirthschaftliche und polizeiliche Gründe für eine besondere Begünstigung des inländischen Weinbaues anzugeben, welchen auch in den besten Lagen der Rheinprovinz das Klima doch um ein Grofses mifslicher macht, als in Frankreich, zumal jenseits der Loire. Es kann manches Grundstück durch den Weinbau zu beträchtlichem Ertrage gebracht werden, das aufserdem wegen seines grofsen Gehaltes an Kalk, oder wegen seiner steilen Lage kaum irgend einer andern Benutzung fähig ist. Die Wohlfeilheit eines annehmlichen inländischen Weines kann auch sehr wohl dazu dienen, in den unteren Regionen des Mittelstandes dem Genusse geistigen Getränkes eine veredelte Richtung zu geben, und in sofern vortheilhaft auf die Sitten wirken. Die Bereitung eines Obstweines, welche doch in dem südlichsten Theile der Rheinprovinz nicht ganz unerheblich ist, ferner des Meths, der in den vormals polnischen Provinzen sonst beliebter war, als vielleicht

jetzt, und überhaupt aller gegohrnen Getränke, aufser Branntwein, Bier und Wein, ist im preufsischen Staate durchaus nicht besteuert: es kann daher für die Besteuerung des inländischen Weines nicht einmal angeführt werden, dafs sie nur eine Folge der allgemeinen Besteuerung aller innerhalb Landes erzeugten geistigen Getränke sei.

Der Taback ist, wie der Branntwein, ein Reizmittel, das keinen nährenden Stoff enthält: er ist wie dieser erst seit nicht viel mehr als hundert Jahren in den Haushalt der grofsen Massen des Volkes eingedrungen und dort auch bei den Niedrigsten und Aermsten ein fast unentbehrliches Bedürfnifs geworden. Erzeugt sein übermäfsiger Gebrauch auch bei weitem nicht so traurige Wirkungen, wie die Unmäfsigkeit im Branntweingenusse: so kann doch nicht verkannt werden, dafs mannichfaltige Nachtheile und Uebelstände daraus entstehen, welche nach Verschiedenheit der Ansichten allerdings mehr oder weniger erheblich erscheinen. Der Verbrauch des Tabacks ist in allen gröfsern europäischen Staaten sehr bedeutend besteuert: in vielen derselben ist der Alleinhandel damit den Regierungen vorbehalten. Auch im preufsischen Staate ward nach dem siebenjährigen Kriege der Tabackshandel ein Regierungs-Monopol, das König Friedrich Wilhelm II. beim Antritte seiner Regierung aufhob, aber gegen Ende derselben wieder einführte. Es war inzwischen so verhafst geworden, dafs sein Nachfolger keinen Anstand nahm, es sogleich wieder aufzuheben, und seitdem ist nur eine Besteuerung des Tabacks unter verschiedentlich wechselnden Formen an seine Stelle getreten. Die besseren Tabacksblätter sind ausländischen Ursprungs, und werden bei dem Eingange in das Gebiet des deutschen Zollvereins besteuert.

Für den im Lande selbst erzeugten Taback bestimmte das Gesetz vom 8ten Februar 1819 eine Steuer von einem Thaler für den Centner trockner Blätter, welche Jeder zu zahlen hatte, der mehr als 5 Quadrat-Ruthen mit Taback bepflanzte. Die Menge der gewonnenen Tabacksblätter konnte zwar einigermaafsen nach dem Flächeninhalte des mit Taback bepflanzten Landes und der nach Ort und Zeit verschiedenen Ergiebigkeit der Ernten beurtheilt werden: indessen blieb doch so viel Unsicherheit hierbei, dafs Verheimlichungen noch oft versucht, oder doch vermuthet werden konnten, wovon eben so lästige als verhafste, und dennoch meist vergebliche Hausdurchsuchungen die sehr unangenehme Folge waren. Die vielfachen Beschwerden hierüber veranlafsten eine gänzliche Veränderung dieser Steuer durch die Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828. Als Grundsatz blieb allerdings leitend, dafs von dem Centner getrockneter inländischer Tabacksblätter ein Thaler erhoben werden sollte: aber die Regierung verlangte fernerhin keine Angaben von der Menge der erzeugten Blätter, sondern benutzte die bisher gewonnenen Erfahrungen, um aus dem Flächeninhalte des mit Taback bepflanzten Landes und dem bekannt gewordenen mittlern Ertrage desselben auf das Gewicht der Blätter-Ernte zu schliefsen. Nach Verschiedenheit dieses mittlern Ertrages soll das mit Taback bepflanzte Land in vier Klassen getheilt, und hiernächst für jede sechs Quadrat-Ruthen s e c h s, f ü n f, v i e r oder d r e i Groschen, dreifsig auf den Thaler gerechnet, gezahlt werden, je nachdem das Land zur ersten, zweiten, dritten oder vierten Klasse gehört. Was weniger als volle sechs Quadrat-Ruthen beträgt, bleibt steuerfrei. Von dem Dasein und dem Umfange des mit Taback bepflanzten Landes mufs den Steuerbeamten jährlich vor Ablauf

des Monats Julius Anzeige gemacht werden: Verheimlichungen sind hierbei kaum zu besorgen und jedenfalls leicht zu entdecken. Die hiernach berechnete Steuer ist beim Verkaufe der Blätter, aber auch, wenn sie unverkauft bleiben, vor dem Ende des nächstkommenden Julius einzuzahlen. Zu welcher Klasse das mit Taback bepflanzte Land zu rechnen ist, wird kreisweise im Einverständnifs der Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt. Für gänzlichen Mifswachs, in Folge ganz ungewöhnlicher Witterung oder anderer unverschuldeter Unfälle, ist Erlafs der Steuer vorbehalten.

Das wirkliche Einkommen aus der Besteuerung der inländischen Tabacksblätter betrug nach Abzug der Wiedererstattungen und Vergütungen im ganzen Staate:

im Jahre 1829	176 169	Thlr.
« « 1830	150 493	«
« « 1831	151 188	«
« « 1832	159 737	«
« « 1833	164 221	«
« « 1834	149 277	«
« « 1835	163 867	«
« « 1836	142 698	«
« « 1837	115 716	«
« « 1838	127 844	«
in diesen zehn Jahren zusammen	1 501 210	Thlr.
also im Durchschnitte jährlich	150 120	Thlr.

Dazu trugen insbesondere bei:

die Provinz Preufsen	9 013	Thlr.
« « Posen	13 341	«
« « Brandenburg . . .	54 308	«
« « Pommern	28 845	«
« « Schlesien	17 518	«
	123 025	Thlr.

Uebertrag	123 025	Thlr.
die Provinz Sachsen	17 580	«
« « Westfalen	550	«
« Rheinprovinz	8 965	«
Summe vom ganzen Staate, wie vorhin	150 120	Thlr.

Den bei weitem stärksten Tabacksbau haben die Provinzen Brandenburg und Pommern, welche allein zusammen im Durchschnitte der hier betrachteten zehn Jahre jährlich 83 153 Thaler, das ist fast fünf Neuntheile der gesammten Tabackssteuer aufbrachten. In diesen Provinzen hat der Tabacksbau hauptsächlich seine Heimath in der Uckermark und in dem auf dem rechten Oderufer derselben gegenüberliegenden Theile Pommerns und der Neumark. Bei weitem schwächer ist schon der Anbau des Tabacks in der Provinz Sachsen, hauptsächlich im südlichen Theile des Regierungsbezirks Magdeburg, und in Schlesien auf dem linken Oderufer in der Gegend von Ohlau: jede dieser beiden Provinzen trägt ohngefähr ein Neuntheil zu der gesammten Tabackssteuer bei. Der Ueberrest derselben wird einerseits von den beiden östlichsten Provinzen des Staats, Posen und Preufsen, und andererseits von den beiden westlichsten, Rheinland und Westfalen, entrichtet. Erstere bauen jedoch mehr als doppelt so viel Taback als letztere, und insbesondre ist der Tabacksbau der Provinz Westfalen sehr unbedeutend.

Gegen diese Besteuerung des inländischen Tabacksbaues kann eben so, wie gegen die Besteuerung des inländischen Weinbaues eingewandt werden, dafs es überhaupt nicht folgerecht erscheine, den Anbau einzelner Gewächse mit besondern Abgaben zu belegen. In vielen Gegenden wird das Land sehr hoch genutzt durch

den Anbau von Oelpflanzen, in andern durch den Anbau von Lein und Hanf, in einigen durch den Gemüse- und Obstbau, einzeln auch durch Krapp, Weberdisteln und Kümmel: demohngeachtet denkt Niemand daran, diesen sehr lohnenden Anbau besonders zu besteuern. Auch bleibt es immer ein Uebelstand, dafs bei dem Uebergange auf das preufsische Gebiet, eben so, wie beim Weine, eine Nachsteuer von den Tabacksblättern erhoben werden mufs, welche zwar innerhalb der Grenze des deutschen Zollvereins, aber in Staaten erzeugt sind, worin keine besondere Steuer auf dem Tabacksbaue liegt. Endlich ist das Einkommen aus der Besteuerung des inländischen Tabacksbaues zwar in dem Verhältnisse wie vier zu drei gröfser als das Einkommen aus der Weinsteuer: aber doch erscheint es noch immer sehr dürftig und unbedeutend in Vergleichung gegen den Ertrag anderer allgemeiner Steuern, und es kann wohl in Frage gestellt werden, ob es die Nachtheile hinreichend vergüte, welche von solchen Besteuerungen einzelner Gewerbszweige, besonders auch in Bezug auf eine Verstimmung der Gewerbtreibenden fast unzertrennlich sind. Aufserdem sind aber bei weitem weniger Gründe vorhanden, den Tabacksbau durch Aufhebung der darauf haftenden Steuer zu begünstigen. Von dem Tabacksbaue kann nicht, wie vom Weinbaue gerühmt werden, dafs er allein eine hohe Benutzung von Boden möglich mache, der sonst beinahe nutzlos sein würde: er bedarf vielmehr einen vorzüglich fruchtbaren, stark gedüngten und sorgfältig bearbeiteten Acker, der auch einen reichen Ertrag durch andere wirthschaftliche Benutzung bringen würde. Die Hebung der Tabackssteuer nach der jetzigen Einrichtung ist sehr viel leichter und sichrer, als die Hebung der Weinsteuer: ein mit Taback bepflanz-

tes Stück Land ist ein Gegenstand, welcher nicht füglich verheimlicht werden kann; Jahre lang fortgezogene Berechnungen über unversteuert gebliebene Bestände sind hier ganz entbehrlich. Auch ist die Tabackssteuer viel milder als die Weinsteuer: indem alles mit Taback bepflanzte Land, das weniger als sechs Quadratruthen beträgt, steuerfrei bleibt, vermögen die Besitzer der kleinsten Grundstücke ihren eignen persönlichen Bedarf an Taback steuerfrei zu erbauen; der Weinbauer mufs dagegen auch alles das versteuern, was er von seinem eignen Gewächse selbst verzehrt. Hat die Regierung wohl Veranlassung den inländischen Weinbau zu fördern, um den Verbrauch eines edlern Getränks zu verbreiten, und besonders den Branntweingenufs auch dadurch zu beschränken: so hat sie dagegen doch durchaus kein Interesse, den Verbrauch des Tabacks zum Schnupfen, Rauchen oder Kauen weiter auszubreiten, als dieses bereits ganz ohne ihr Zuthun geschieht. Wie verschieden auch die Vorstellungen von Nutzen oder Schaden des Tabacks sein mögen: so kann doch Niemand daran denken, den Regierungen die Beförderung des Tabacksverbrauchs anzumuthen. Wo die Regierung sich den Alleinhandel mit Taback angeeignet hat, steht der inländische Tabacksbau unter strenger Aufsicht, und die Regierung ist der alleinige Abnehmer der erzeugten Blätter. Die Beschränkungen in der Benutzung des Bodens, welche, aller Vorsicht und Milde der Gesetzgebung ohngeachtet, hieraus entstehen, veranlassen besonders dringende Gesuche um Abstellung dieses Monopols. Gemeinhin hebt sich der Tabacksbau hiernach schnell und bedeutend; aber oft nur, um bald wieder auf sein voriges Maafs zurück zu sinken: die Vorstellungen von den Vortheilen, welche bei voller Freiheit des Verkehrs durch den Tabacksbau zu

gewinnen sind, werden nicht immer durch Erfahrung bestätigt. Auch im preufsischen Staate hat der Tabacksbau sich in den neuesten Zeiten nicht so schnell gehoben, wie die meisten andern Gegenstände der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit. Würde durch die jetzige Steuereinrichtung der Zweck wirklich erreicht, vom Centner trockner Blätter einen Thaler zu heben: so wäre der Ertrag des mit Taback bepflanzten und deshalb besteuerten Bodens im Durchschnitte der zehn Jahre $18\frac{29}{38}$ jährlich 150120 Centner, das ist 16513200 Pfunde gewesen, und es würden hiernach auf den Einwohner durchschnittlich etwa 40 Loth Taback jährlich kommen; das ist, wenn nur etwa ein Fünftheil der gesammten Bevölkerung regelmäfsig Taback verbrauchte, $6\frac{1}{4}$ Pfund jährlich auf jeden dieser Verbrauchenden, welches offenbar unzureichend erscheint. Wahrscheinlich werden aber auf einem Morgen Land durchschnittlich mehr als drei bis sechs Centner trockne Tabacksblätter gewonnen, wie bei der Besteuerung desselben mit drei bis sechs Thalern nach Verschiedenheit der vier Klassen vorausgesetzt ist. Auch ist wohl nicht ganz unerheblich, was in den Gärten der kleinen Wirthe auf Grundstücken von weniger als sechs Quadrat-Ruthen zum eignen Gebrauche erzeugt wird. Es mag daher wohl das jährliche Erzeugnifs an inländischem Taback noch erheblich gröfser sein, als es hier berechnet worden. Indessen wird doch noch inländischer Taback ausgeführt, und es läfst sich überhaupt erst mit Hülfe der Ein- und Ausfuhr-Listen einigermaafsen übersehen, wie sich der inländische Tabacksbau zu dem inländischen Verbrauche verhält.

Der Verbrauch gemeiner Nahrungsmittel, welche die wirthschaftliche Benutzung des inländischen Bodens erzeugt, verträgt nur unter besondern Bedingungen eine

Besteuerung. Ueberhaupt ist es schon fast unmöglich unter Aufsicht der Steuerbeamten zu stellen, was Jeder von den Erzeugnissen des Bodens verbraucht, den er selbst bewirthschaftet. Es geschieht dies nur mittelst großser Weitläuftigkeit und eines immer verhaſsten Eindringens in die Verhältnisse des Hausstandes bei dem selbst erzeugten Weine: das ist bei einem Erzeugnisse, dessen Anbau sehr beschränkt ist im Verhältnisse gegen den Anbau von Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchten und den mannichfaltigen Gartengewächsen, und in Bezug auf eine Steuer, welche nach sehr niedrigen Sätzen erhoben wird, und worin Ausfälle sehr unerheblich sind, weil das Ganze derselben nur ein verhältniſsmäſsig unbedeutendes Nebeneinkommen bildet. Es geschieht ferner in Rücksicht des inländischen Tabacks, sofern nämlich diejenigen, welche Taback bauen, mehr davon selbst verbrauchen, als auf dem frei gelassenen Raume von weniger als sechs Quadrat-Ruthen wächst: aber bei der Hebung der Tabackssteuer kommt es gar auf keine Nachweisung des gewonnenen Erzeugnisses an, folglich auch auf keine Nachrechnung über den Verbrauch desselben; nicht der erzeugte Taback, sondern nur der mit Taback bepflanzte Raum ist ein Gegenstand der Besteuerung. Landwirthe, welche Branntwein und Bier aus eigenen Erzeugnissen bereiten, versteuern zwar dabei auch ihren eignen Verbrauch an diesen Getränken: aber es bedarf auch hier keiner besondern Nachweisung dieses Verbrauchs; sie versteuern überhaupt, was sie an Bier und Branntwein erzeugen, nach dem Verhältnisse des dazu gebrauchten Malzes und Maischraums. Die besonderen Geräthschaften und Räume, welche zum Betriebe der Brauerei und Brennerei gehören, können der Aufsicht der Steuerbeamten nicht leicht entgehen: das

Kesselbrauen ist eben deswegen schon kein Gegenstand einer Besteuerung, weil es nur des gewöhnlichen Küchengeräths dazu bedarf. Auch bleibt selbst bei dieser Erleichterung der Aufsicht die Hebung der Tranksteuern von den vielen kleinen ländlichen Brauereien und Brennereien ein sehr lästiges und unsichres Geschäft. Im Allgemeinen folgt aus dem Verbrauche der eignen Bodenerzeugnisse auch keinesweges eine Fähigkeit Steuer zu zahlen. Der Besitz eines nothdürftigen Vorraths von Früchten eignen Erbaues, eben hinreichend, gegen bittern Mangel an unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu schützen, besteht oft genug bei grofser Armuth und gänzlichem Unvermögen Steuern zu entrichten. Aber selbst bei reichlichen Vorräthen eigner Erzeugnisse kann es an Gelde fehlen, weil der Absatz gänzlich stockt: solche Vorräthe abpfänden und für einen Spottpreis verschleudern, um sich für Steuern bezahlt zu machen, ist selbst im Einzelnen und als Ausnahme ein unseliges Nothmittel, dessen polizeilicher und staatswirthschaftlicher Nachtheil offenkundig vorliegt; in gröfserer Ausdehnung wird es überdies unwirksam und unanwendbar. Doch auch in wohlhabenden Gegenden, bei reichem Ueberflusse der eignen Bodenerzeugnisse, bei lebhaftem Absatze derselben gegen baare Zahlung zu lohnenden Preisen, erscheint es dennoch dem schlichten Landwirthe höchst widersinnig, dafs er sich erst Erlaubnifs von der Regierung erkaufen soll, sein wohlerworbenes Eigenthum verständig zum eignen Verbrauch zu verwenden. Er kann die Früchte seines Feldes und Gartens und das Erzeugnifs seiner Heerden verkaufen, vertauschen, verschenken, sogar beliebig verschleudern, und selbst sinnlos vernichten: aber er soll es nicht für sich und seinen Hausstand zur Nahrung verwenden, ohne vorher eine Steuer davon

zu zahlen, und er begeht ein strafbares Vergehen, wenn er dieser Anordnung nicht pünktlich Folge leistet. Hierzu kommt, dafs die Formen für die Hebung solcher Steuern oft noch weit lästiger werden, als die Zahlung ihres Geldbetrages. Der Steuereinnehmer kann auf dem Lande nicht überall in grofser Nähe sein: man mufs über Feld, wohl in Entfernungen von Viertel- und halben Meilen bei jeder Witterung zeitsplitternde Wege machen, um eine Steuerquittung für wenige Groschen zu lösen. Es mufs auch wohl Buch und Rechnung über die vorhandenen Vorräthe gehalten, und den Steuerbeamten Einsicht in alle Einzelnheiten der Wirthschaft gestattet werden, um ihnen Ueberzeugung zu schaffen, dafs nichts unversteuert verbraucht worden sei: und es sind zur Erleichterung dieser Aufsicht kleinliche Förmlichkeiten zu beobachten, deren Erfüllung unter dem Gewühle häuslicher Geschäfte leicht versäumt wird. So klare Gründe müssen offenbar von einer allgemeinen Besteuerung des eignen Verbrauchs landwirthschaftlicher Erzeugnisse abhalten.

Auch im preufsischen Staate war vor dem Jahre 1810 der Verbrauch aller inländischen Bodenfrüchte zur Nahrung für Menschen und Vieh, so wie auch der Verbrauch aller Erzeugnisse der inländischen Heerden, der Jagd und Fischerei aufserhalb der accisbaren Städte gänzlich unbesteuert. Aber die Städte, mit Ausnahme sehr weniger ganz unbedeutender, waren mit Barrieren umgeben, deren Anlage die vorgefundenen Stadtmauern und andere alte Befestigungswerke sehr erleichterten: was an inländischen Erzeugnissen durch diese Barrieren einging, entrichtete die sogenannte General-Accise, das ist eine Verbrauchssteuer von allem Verbrauchbaren. Insbesondere erlegte man beim Einbringen des Getreides

sogenannte Umschüttegelder, und versteuerte dasselbe nachher weiter, wenn es über die Mühle ging, nach Verschiedenheit des Gebrauchs. Das Schlachtvieh ward nach dem Eingange unter Aufsicht gestellt, und beim Schlachten nach Verschiedenheit der Art und des Gewichts versteuert. Aufserdem zahlte selbst das Kleinste Thoraccise beim Eingange: selbst Eier, Obst, Erdbeeren, Heidelbeeren und Pilze. In den meisten Landestheilen wurden Schlächter und Bäcker auf dem Lande gar nicht geduldet: wo vermöge des Herkommens oder besonderer Vergünstigung Nahrungsstellen für diese Handwerker auf dem Lande dennoch bestanden, durfte wenigstens ihre Zahl nicht vermehrt werden. Frisches Fleisch, Semmel und anderes feine Backwerk mufste der Landmann deshalb meist aus den Städten holen, und er trug hierdurch zur Vermehrung des Einkommens aus den städtischen Mahl- und Schlachtsteuern in wohlhabenden Gegenden ganz erheblich bei. Durch das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern vom 28sten Oktober 1810 wurde, wie bereits weiter oben bemerkt ist, eine gleichförmige Mahl- und Schlachtsteuer für das ganze Land eingeführt: darnach sollte vom Scheffel Weizen ein halber Thaler, vom Scheffel aller anderen Getreidearten und Hülsenfrüchte $\frac{5}{48}$ Thaler, oder 30 Pfennige damaliger, das ist $37\frac{1}{2}$ Pfennige jetziger Währung, vor dem Einbringen in die Mühlen für das Verarbeiten zu Mehl, Graupe, Grütze oder Futterschrot entrichtet werden; alles Verarbeiten desselben zu solchen Erzeugnissen aufser den öffentlichen Mühlen ward verboten. Das Vieh war nach der Stückzahl vor dem Schlachten zu versteuern: den einzelnen Sätzen, welche hier nicht besonders anzuführen sind, lag im Allgemeinen die Absicht zum Grunde, vom Centner Fleisch einen

Thaler zu heben; doch war verhältnifsmäfsig das Schweinefleisch zur Erleichterung der untern Volksklassen niedriger, Lämmer und Spanferkel dagegen als Luxusartikel höher besteuert. Bei der Ausführung dieser Vorschriften zeigten sich jedoch zugleich die vorstehend bezeichneten Schwierigkeiten, und schon unterm 7ten September 1811 wurde deshalb durch das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System der Unterschied zwischen accisbaren Städten und den ländlichen Gemeinden wieder hergestellt. Zu letztern sollten jedoch fortan auch die kleinern verkehr- und gewerblosen Städte gehören. Das Land, im Gegensatze der accisbaren Städte, sollte statt der Mahlsteuer eine persönliche Abgabe, wovon bereits oben gehandelt worden, entrichten, die Schlachtsteuer aber ferner, doch nach bis auf die Hälfte ermäfsigten Sätzen zahlen. Das Einkommen aus letzterer blieb sehr gering, nicht nur wegen der niedrigen Sätze, sondern auch wegen der Unmöglichkeit einer hinreichenden Aufsicht über deren richtigen Eingang. In den accisbar gebliebenen Städten war durch das vorerwähnte Edikt vom 28sten Oktober 1810 zwar die Verbrauchssteuer von inländischen Erzeugnissen auf wenig Gegenstände beschränkt, und namentlich die sogenannte Thoraccise, das ist die von minder erheblichen Lebensbedürfnissen an den Stadtthoren zu entrichtende Abgabe, gänzlich aufgehoben: allein auch in dieser Gestalt war die Hebung dieses Theiles der Abgaben in den meisten kleinen und selbst mittlern Städten nur mittelst lästiger und kostbarer Förmlichkeiten, und auch damit nur sehr unvollkommen zu sichern. Ueberhaupt blieb es sehr wünschenswerth, allen Unterschied in der Besteuerung städtischer und ländlicher Gemeinden gänzlich aufzuheben,

und den Verkehr zwischen beiden von aller Beobachtung durch die Steuerbeamten zu befreien: das war aber nur in sofern möglich, als alle Besteuerung des Verbrauches von inländischen Erzeugnissen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung soweit gänzlich aufgehoben wurde, als dieselbe nicht etwa, wie bei dem inländischen Wein- und Tabacksbau, durch Abgaben auf Erzeugung derselben einzuziehen war. Der Erfüllung dieses Wunsches stehn jedoch Schwierigkeiten entgegen, welche bei der endlichen Einrichtung eines vollständigen Abgaben-Systems im Jahre 1820 noch unüberwindlich erschienen, und auch wohl jetzt noch nicht zu besiegen sein dürften. Bei den vorstehenden Betrachtungen über die Klassensteuer sind bereits die Gründe dargestellt worden, weshalb die Gesetzgebung Bedenken trug, diese Personal-Abgabe ganz allgemein, und namentlich auch in den grofsen und ansehnlichsten Mittelstädten einzuführen; und was dazu Veranlassung gab, den Ersatz für das Einkommen aus derselben in einer Mahl- und Schlachtsteuer für diejenigen Ortschaften zu suchen, welche dagegen von der Klassensteuer befreit blieben.

Vor Allem entschied hierüber der eigne Wunsch der Steuerpflichtigen. In dem bei weitem gröfsten Theile des preufsischen Staats waren Abgaben vom Vermahlen des Getreides und vom Schlachten in den Städten schon längst eingeführt. In den grofsen und ansehnlichen Mittelstädten waren fast nur allein die Bäcker, Mehlhändler und Fleischer bei der Entrichtung dieser Abgaben unmittelbar betheiligt: für den eignen Haushalt Getreide vermahlen und Vieh schlachten zu lassen, ist daselbst nur eine seltne Ausnahme; Jedermann holt seinen Bedarf an Brod und andern Backwaaren von den Bäckern, an Graupe, Grütze und Mehl von den Mehlhändlern, an

Fleisch von den Schlächtern, und vergütet ihnen in den Preisen, die er dafür zahlt, in wenig merklichen Antheilen die vorgeschossne Steuer. Die Besorgnifs war allgemein, dafs die Preise dieser Bedürfnisse nicht erheblich sinken würden, wenn auch die Steuer davon wegfiele. Dagegen waren Personalabgaben, wie die Klassensteuer, eine ganz ungewohnte Belastung, und um so gefürchteter, als dadurch monatlich auf einmal erhoben werden sollte, was bisher zur Vergütung der Mahl- und Schlachtsteuer täglich meist nur Pfennigweise entrichtet worden war. In den kleinen und geringern Mittelstädten läfst dagegen der gröfste Theil der achtbaren Bürger für den eignen Haushalt einschlachten, mehrentheils auch wenigstens das Brodgetreide vermahlen und den eignen Teig bei den Bäckern verbacken, statt das Brod von ihnen zu kaufen. Er hat daher Schlacht- und mehrentheils auch Mahlsteuer unmittelbar, und oft in einem ziemlich ansehnlichen Betrage zu zahlen, auch die Förmlichkeiten zu erfüllen, welche zur Sicherung des richtigen Eingangs dieser Steuern vorgeschrieben sind. Dieser sehr fühlbaren Belastung konnte wohl die Klassensteuer vorgezogen werden, welche vertheilt in gleiche monatliche und deshalb meist sehr mäfsige Zahlungen, die Beachtung keiner andern Förmlichkeit erfordert, als das pünktliche Einhalten des ein- für allemal bekannten Zahlungstermins. Das Gesetz vom 30sten Mai 1820, wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, geht in Erwägung dieser Umstände von der Ansicht aus, dafs die grofsen und ansehnlichen Mittelstädte die Belegung mit einer Mahl- und Schlachtsteuer der Entrichtung der ungewohnten Klassensteuer vorziehen, andere städtische Gemeinden sich aber lieber der neuen Personalsteuer unterwerfen würden; und es be-

zeichnet hiernach namentlich diejenigen Ortschaften, welche fernerhin statt der Klassensteuer eine Mahl- und Schlachtsteuer entrichten sollen. Es beläfst aber auch Städten, welche sich wegen ihrer grofsstädtischen Verhältnisse wohl zur Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer eignen, die Wahl zwischen dieser und der Klassensteuer, wenn sie durch diese das gleiche Einkommen aufzubringen vermögen; dagegen sind auch minder ansehnliche Städte befugt, auf Verwandelung ihrer Klassensteuer in eine Mahl- und Schlachtsteuer anzutragen, wenn deren richtiger Eingang, den örtlichen Verhältnissen nach, hinreichend zu sichern ist.

Im Allgemeinen wird die Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer in dem Maafse leichter und sichrer, worin die Anstalten zur Versorgung der Ortschaften mit den Erzeugnissen der Getreidemühlen und mit Fleischwaaren sich vervollkommnen. Es gehört wesentlich zur öffentlichen Ordnung, dafs der Müller alles Getreide zugewogen erhält, und nach Abzug des Staubmehls das gleiche Gewicht an Mehl und Kleie wiederum abliefert. Es ist ein Uebelstand, wenn die Waage sich nicht in der Mühle selbst befindet, schon wegen des doppelten Auf- und Abladens, bei gröfsrer Entfernung auch wegen möglicher Unterschleife bei dem Uebergange von der Mühle zur Mühlenwaage. Die Mühlenwaage gewährt auch nur dann eine vollständige Sicherheit, wenn das Wiegen unter der Aufsicht eines Beamten angestellt wird, der das befundne Gewicht des eingebrachten Getreides in ein Register einträgt, und dem Mahlgaste eine Quittung darüber ertheilt, gegen deren Zurückgabe das daraus gewonnene Erzeugnifs ihm wieder zugewogen wird. Alle diese Veranstaltungen sind ganz unabhängig von jedem Steuerinteresse, und nur Erfordernisse

einer

einer guten Mühlenpolizei, welcher auch obliegt, darüber zu wachen, dafs Nichts in die Mühle gebracht oder aus derselben entnommen werden könne, ohne über die Mühlenwaage zu gehn. Besteht eine Mahlsteuer, so bedarf es nur einer Anweisung an den Mühlenwaagemeister, Nichts auf eine zurückgegebne Quittung verabfolgen zu lassen, wenn dieselbe nicht die Bescheinigung des Steueramts enthält, dafs von dem darauf als eingewogen verzeichneten Getreide die gesetzliche Steuer entrichtet sei. Der richtige Eingang der Mahlsteuer wird durch die vorstehend beschriebenen polizeilichen Einrichtungen eben so vollständig gesichert, wie der Mahlgast gegen Uebervortheilungen durch den Müller, und der Müller gegen ungebührliche Forderungen der Mahlgäste. Monatliche oder wöchentliche Vergleichungen der Waageregister mit den Steuerregistern dienen zugleich zur Prüfung der Zuverlässigkeit der beiderseitigen Beamten. Der Müller macht sich eines beabsichtigten Betruges der Mahlgäste verdächtig, wenn er Getreide, oder daraus zubereitetes Erzeugnifs in seiner Mühle duldet, dessen Eingang nicht aus den Waageregistern hervorgeht. Er ist deshalb strafbar, auch wo keine Mahlsteuer besteht. Wer die Mühle benutzt, wird durch die Mahlsteuer nur dazu verpflichtet, die von dem Mühlenwaagemeister empfangene Quittung dem Steueramte vorzulegen, und sich die richtige Zahlung der Steuer darauf bescheinigen zu lassen. Es ist sehr leicht diese Quittungen so zu fassen, dafs Jedermann den Betrag der zu zahlenden Steuer selbst berechnen kann.

In allen wahrhaft städtischen, das ist dicht bewohnten Ortschaften erfordern schon Rücksichten auf die Gesundheitspflege das Errichten von Schlachthäusern, womöglich an fliefsendem Wasser, jedenfalls in einer freien

Gegend: nicht allein wird dadurch die Verunreinigung der bewohnten Gebäude und innern Hofräume vermieden, welche von dem Schlachten des gröfsern Viehes unzertrennlich ist; sondern es wird auch nur dadurch möglich, eine wirksame Aufsicht gegen das Schlachten von krankem Vieh zu bestellen. Mit der Einrichtung solcher Schlachthäuser ist nothwendig ein strenges Verbot alles Schlachtens aufser denselben verbunden, soweit es nicht zu den gewöhnlichen Küchengeschäften in den Haushaltungen gehört. Es ist Sache der Polizei, die Beachtung dieses Verbots durch eine Aufsicht zu sichern, welche dadurch sehr erleichtert wird, dafs Jedermann sich durch unbefugtes Schlachten in der Nachbarschaft seiner Wohnung belästigt findet. Ist das Schlachthaus selbst eine so bedeutende Anstalt, dafs es lohnt einen Beamten darin zu unterhalten, der alles eingehende Vieh in ein Verzeichnifs einträgt, und dessen Schlachten nur zuläfst, wenn dessen Gesundheit bescheinigt ist: so kann sehr leicht mit dieser rein polizeilichen Einrichtung die Hebung einer Schlachtsteuer verbunden werden; es kommt nur darauf an, blos solchem Viehe den Eingang in das Schlachthaus zu gestatten, dessen Versteuerung durch eine Quittung des Steueramts nachgewiesen wird. Wo die Schlachtsteuer nicht nach der Stückzahl, sondern nach dem Gewichte gehoben wird, müssen die nöthigen Anstalten zum Verwiegen im Schlachthause selbst angebracht sein: aber auch aufserdem werden solche Waagen unter polizeilicher Aufsicht den Eigenthümern des geschlachteten Viehes selbst in vielfacher Beziehung nützlich, und sind deshalb schon ein zweckmäfsiges Zubehör öffentlicher Schlachthäuser.

Als den ansehnlichsten Städten eine Befreiung von der Klassensteuer gegen Uebernahme einer Steuer vom

Mahlen und Schlachten bewilligt wurde, lag allerdings die Rücksicht zum Grunde, dafs solche wohl eingerichtete Mühlenwaagen und Schlachthäuser entweder schon besitzen, oder doch sich zu verschaffen um so mehr bemüht sein würden, als zu dem wichtigen polizeilichen Interesse noch das Bedürfnifs trat, das Entrichten jener Steuern den sämmtlichen Einwohnern möglichst leicht zu machen. Allein schon bei der Fassung des Gesetzes gewann die Meinung Einflufs, dafs längst gewohnte Förmlichkeiten, wenn auch, der unbefangenen Ansicht nach, nicht wenig belästigend, doch minder unangenehm erscheinen dürften, als die ganz neue Personalsteuer; auch schien es eben deshalb möglich, besonders in den ältern Landestheilen, das gleiche Einkommen leichter durch jene Verbrauchssteuern, als durch die Klassensteuer aufzubringen. Daher kamen viele Städte in das Verzeichnifs der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, welche bei weitem nicht ansehnlich genug sind, um so vollkommne Polizeianstalten zu unterhalten, als eine leichte Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer voraussetzt. Aber auch in den ansehnlichsten Städten, und in der Hauptstadt des Staates selbst, sind diese Anstalten bei weitem nicht so vollständig durchgeführt, als es das Bedürfnifs einer sichern Abgabenerhebung fordert. Es ist eine wohl begründete, obwohl traurige Bemerkung, dafs Angelegenheiten, wovon Einnahmen und Ausgaben in baarem Gelde abhängen, sehr viel sorgsamer beachtet werden, als andere, deren wichtiger Einflufs ganz unverkennbar, aber einer Schätzung nach Gelde nicht fähig ist. Im öffentlichen wie im Privatleben spricht sich, wenn nicht in den Worten, so doch in den Handlungen, selbst sehr verständiger und wohlwollender Männer, sehr oft eine Neigung aus, das allerhöchste Interesse

in Sachen und Handlungen zu finden, deren Werth nach Thalern und Groschen zu berechnen ist: die polizeilichen Einrichtungen finden daher nicht leicht eine so rege Theilnahme und eine so kräftige Fürsorge als die finanziellen; und diesem Umstande ist es vornehmlich beizumessen, dafs die Hebung der Mahl- und Schlachtsteuer auch in den ansehnlichsten Städten mehr lästige Förmlichkeiten veranlafst, als bei dem ersten Entwurfe des zeitigen preufsischen Steuersystems in Aussicht standen. Der preufsischen Staatsverfassung liegt wesentlich eine sehr enge Verbindung der Polizei- und Steuerverwaltung zum Grunde: die Regierungs-Kollegien sämmtlicher Provinzen sind daselbst die gemeinschaftliche Oberbehörde dieser beiden Verwaltungen. Aber zur Sicherung des Einkommens aus indirekten Steuern schien bisher noch die Wirksamkeit der allgemeinen Polizeibehörden unzureichend: die Steuerbehörden übernahmen einen grofsen Theil der polizeilichen Aufsicht über die Gewerbe, besonders als nach dem siebenjährigen Kriege das Bedürfnifs dringend hervortrat, die Staatseinkünfte durch stärkere Benutzung der indirekten Steuern zu vermehren. Sie verkannten keinesweges, wie sehr es ihnen angelegen sein müsse die Gewerbsamkeit selbst zu fördern: aber die Sicherung des fälligen Einkommens lag ihnen doch näher, als die Vorbereitungen zur künftigen Erweiterung desselben durch bessere gewerbliche Anstalten. Den allgemeinen Polizeibehörden blieb dagegen zwar die Verpflichtung eingedenk, den richtigen Eingang der Abgaben auch durch ihren Einflufs auf Gewerbbetrieb und Lebensweise zu sichern: aber diese Verpflichtung erschien doch minder dringend, seitdem die Steuerbehörde selbst denjenigen Theil der Gewerbepolizei übernommen hatte, der zunächst zur Erleichterung ihrer

Zwecke diente; dagegen lag die Besorgnifs nahe, dafs bei jener Zersplitterung der Polizei-Verwaltung diejenigen Obliegenheiten derselben leiden könnten, welche keinen unmittelbaren Bezug auf ein Steuerinteresse haben. So hat sich eine Verschiedenheit der Richtung beider Behörden gebildet, deren Nachtheile zwar um so lebhafter anerkannt werden, je mehr sich die Begriffe von einer würdigen Anwendung der Staatsgewalt vervollkommnen: aber die wiederholten Versuche, den richtigen Eingang der indirekten Steuern zunächst durch eine folgerechte und kräftige Handhabung der allgemeinen polizeilichen Ordnung zu sichern, und den Steuerpflichtigen dadurch die Belastung durch eine zwiefache Aufsicht zu ersparen, haben doch bisher der Erfahrung weichen müssen, dafs die polizeilichen Anstalten noch immer nicht diejenige Vollkommenheit erreicht haben, welche dazu ganz unerläfslich ist. Unter solchen Verhältnissen kann es auch nicht befremden, dafs wohl Gesuche der Stadtgemeinden um Verwandelung ihrer Mahl- und Schlachtsteuer in eine Klassensteuer eingehn, der umgekehrte Fall aber nicht vorkommt.

Die Verschiedenheit der Besteuerung hat die nothwendige Folge, dafs die Erzeugnisse des Mahlens und Schlachtens versteuert werden müssen, wenn sie aus einem klassensteuerpflichtigen Bezirke in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen übergehn: hierdurch wird es unvermeidlich, die Zugänge zu den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften unter Aufsicht zu stellen, um das unversteuerte Einbringen solcher steuerbaren Gegenstände zu verhindern. Diese Bewachung der Zugänge würde sehr lästig sein, wenn sie bis auf das Anhalten und Visitiren aller eingehenden Personen und Fuhrwerke ausgedehnt werden müfste: dieses aber läfst

sich nur vermeiden, wenn die Steuerpflichtigkeit nur auf ein beträchtliches Gewicht der steuerbaren Gegenstände beschränkt wird. Vorausgesetzt, daſs in einer Entfernung von wenigstens einer halben Meile rings um den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk von Polizei wegen kein gewerbsweise betriebener Handel mit solchen steuerbaren Waaren geduldet wird, scheint nicht sehr viel dabei gewagt zu sein, wenn dieselben in so weit unbesteuert bleiben, als sie nicht das Gewicht eines Achttheils Centner, das ist $13\frac{3}{4}$ Pfund, überschreiten. Bei dem Werthe, den Zeit und Arbeit in ansehnlichen Städten hat, kann es kaum irgend Jemand lohnend erscheinen, sich ausdrücklich nur deswegen in mehr als eine halbe Meile entfernte Verkaufsstätten zu begeben, um von dort nicht über ein Achttheil Centner schwere Gegenstände einzuholen und steuerfrei einzubringen. Was gelegentlich bis zu solchem Gewichte von Personen eingebracht wird, welche jene Verkaufsstätten auf andere Veranlassung besuchten, scheint allzu geringfügig, um eine darauf gerichtete Besteuerung zu rechtfertigen. Zwar besteht auſserdem die Möglichkeit, daſs Personen die Steuerfreiheit von einem Achttheile des Centners steuerbarer Gegenstände benutzen, um ein Gewerbe mit Umgehung der Steuer zu betreiben, indem sie beispielsweise heimliche Niederlagen von steuerbaren Gegenständen in geringer Entfernung von den bewachten Zugängen errichten, und daraus dann in kurzer Zeit vielfältig wiederholt jedesmal nur das steuerfreie Gewicht einbringen: allein der Betrieb eines solchen Gewerbes wird der Wachsamkeit der Polizei um so weniger entgehen können, als die städtischen Bäcker, Mehlhändler und Fleischer zu sehr dabei betheiligt sind, daſs er gestört und bestraft werde. Die Steuerbehörde besitzt ihrer

natürlichen Stellung nach sehr viel weniger Mittel, solche Personen unschädlich zu machen, als eine kräftige Polizei, welche den Fall als eine widerrechtliche Störung der städtischen Gewerbsamkeit behandelt: da jedoch von der vorstehend entwickelten Ansicht aus solche Geschäfte zunächst als Vergehen gegen die Steuergesetze behandelt werden, so hat es gleich bei der Fassung des Gesetzes räthlich geschienen, das steuerfreie Gewicht bis auf $\frac{1}{16}$ Center oder $6\frac{7}{8}$ Pfund herab zu setzen. Nach späteren Erfahrungen scheint selbst dieses noch unzureichend: indessen ist auch nicht zu verkennen, daſs die städtischen Bäcker, Mehlhändler und Fleischer in der einseitigen Rücksicht auf eine, wenn auch nur sehr geringfügige Schmälerung ihres Gewinnes wohl Veranlassung finden könnten, die Folgen des Miſsbrauchs des steuerfreien Gewichtes sehr viel erheblicher darzustellen als sie wirklich sind. Nach dem Gesetze vom 30sten Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer wird bei dem Eingange aus klassensteuerpflichtigen Ortschaften von Kraftmehl, Puder, Graupe und Grütze das Doppelte, von Mehl das $1\frac{1}{3}$fache, von Schrot, Brod und Backwerk jeder Art das Einfache des Satzes bezahlt, welcher für das gleiche Gewicht der Getreideart zu zahlen gewesen wäre, woraus diese Waaren verfertigt worden sind. Vom Fleische wird ohne Unterschied, ob dasselbe frisch, gesalzen oder geräuchert eingeht, das $1\frac{1}{3}$fache des Satzes bezahlt, der für ein gleiches Gewicht in der Stadt geschlachteten frischen Fleisches entrichtet wird: auch nur mit demselben Satze sind Würste, Speck, Talg und Talglichter zu besteuern. Diese Steuersätze gründen sich darauf, daſs Kleien, Nachmehl und andere geringe Abgänge von dem vermahlenen Getreide gemeinhin nicht in die Städte ein-

geführt werden; dafs aus einem Pfunde Mehl 6, 8 bis 10 Lothe Backwerk über dessen Gewicht hinaus erzeugt werden, und dafs endlich vom geschlachteten Vieh auch gemeinhin nur diejenigen Theile auf den städtischen Markt kommen, welche den meisten Werth haben. Es hat um so weniger nöthig geschienen, bei den Fleisch- und Fettwaaren nach der grofsen Verschiedenheit ihres Werths auch verschiedene Steuersätze anzunehmen, als doch hauptsächlich nur frisches Fleisch vom Lande eingeht. Ueberhaupt waltete aber die Absicht vor, den Wochenmarkt-Verkehr mit Brod und Fleisch vom Lande nicht mehr zu besteuern, als es zur Vermeidung gerechter Beschwerden der städtischen Bäcker und Fleischer eben nur unentbehrlich war. Eine besondre Schwierigkeit entsteht daraus, dafs schon vor der Bekanntmachung des vorstehend angeführten Gesetzes Bäcker, Mehlhändler und Fleischer auf dem Lande in geringerer Entfernung, als eine halbe Meile, von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirken ansässig waren. Von diesen wird nun in Folge des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 die Zahlung der Mahl- und Schlachtsteuer für dasjenige Getreide und Vieh gefordert, das zum Betriebe ihres Gewerbes bestimmt ist. Es scheint einerseits hart, sowohl für sie selbst, als für die Bewohner der Ortschaften, worin sie leben, dafs nun doch Klassensteuer, und Mahl- und Schlachtsteuer gleichzeitig von ihnen gefordert wird: andererseits ist aber diese Vorschrift ganz unzureichend, weil es an Mitteln fehlt, sich von der vollständigen Befolgung derselben zu versichern. Unverkennbar sind hiernach die Mängel, welche daraus hervorgehn, dafs die Klassensteuer nicht allgemein eingeführt ist: allein nach den zur Zeit bestehenden Verhältnissen bleibt es sehr viel leichter, sich mit dieser offenbar mangelhaften Ein-

richtung zu behelfen, als die Klassensteuer allgemein durchzuführen. Das Uebel mindert sich in sofern allmählig, als mahl- und schlachtsteuerpflichtige Städte den Uebergang zur Klassensteuer nachsuchen, und bewilligt erhalten. Die Steuergesetzgebung vom 30sten Mai 1820 benennt 132 Städte, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtig sind: am Ende des Jahres 1833 waren derselben nur noch 118, weil seitdem 18 Städte zur Klassensteuer übergingen, wogegen jedoch auch 4 Ortschaften von der Klassensteuer zur Mahl- und Schlachtsteuer kamen. Namentlich waren mehrere minder beträchtliche Städte in den vormals polnischen Landestheilen zur Mahl- und Schlachtsteuer gezogen worden, weil es bei der Beschaffenheit ihrer Bevölkerung unwahrscheinlich schien, dafs eine verhältnifsmäfsige Personalsteuer von ihnen erhoben werden könnte. Von diesen sind Czarnikau, Filehne, Schönlanke, Schneidemühl, Chodziesen, Rogasen und Bajanowo doch zur Klassensteuer, als besser dazu geeignet, übergegangen: dagegen ist Zaborowo mit nur 750 Einwohnern aus dem vorerwähnten Grunde zur Mahl- und Schlachtsteuer gezogen worden. In den westlichen Provinzen ist überhaupt die Neigung zu direkten Besteuerungen überwiegend, und es haben daher auch ziemlich ansehnliche Städte, deren Zugänge leicht unter Aufsicht zu nehmen waren, sich erboten, durch die Klassensteuer das Einkommen aufzubringen, welches die Mahl- und Schlachtsteuer bisher daselbst brachte: so ist Dortmund, Soest, Warendorf, Koesfeld und Bocholt in der Provinz Westfalen, Duisburg und Kreuznach in der Rheinprovinz zur Klassensteuer übergegangen; dagegen hat aber das nahe bei Achen gelegne fabrikreiche Burtscheid wohl wegen dieser Nachbarschaft die Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer übernommen. In

andern Landestheilen kommen diese Veränderungen nur vereinzelt vor, und es ist namentlich Braunsberg in Ostpreufsen, Reichenbach im schlesischen Gebirge, Eilenburg im Herzogthume Sachsen und Mühlhausen in Thüringen zur Klassensteuer übergegangen, obwohl diese sämmtlich gewerbreiche und wohlhabende Ortschaften sind. Dagegen ist die pommersche Hafenstadt Rügenwalde und die oberschlesische Festung Kosel noch nachträglich zur Mahl- und Schlachtsteuer gezogen worden. Die bei weitem meisten dieser Veränderungen fanden schon in den Jahren 1823 bis 1826 statt. Wäre die Vertheilung der Klassensteuer nicht so sehr erschwert worden durch Vervielfältigung der Sätze, so würde wahrscheinlich der Uebergang zur Klassensteuer noch häufiger vorkommen: indessen wird die Mahl- und Schlachtsteuer für wahrhaft grofsstädtische Verhältnisse lange noch unentbehrlich bleiben. Die Hebung derselben kann in ihnen selbst durch Verbesserung ihrer polizeilichen Anstalten noch sehr erleichtert werden: ihre nächsten ländlichen Umgebungen geniefsen aber in Folge dieser Lage so viele besondere Vortheile, dafs sie den Nachtheil, welcher aus der Ungleichheit der Besteuerung für sie entsteht, so wie manchen andern dieser Nachbarschaft, reichlich dadurch vergütet erhalten.

Das Einkommen aus der Schlachtsteuer wächst im zusammengesetzten Verhältnisse der Wohlhabenheit und Bevölkerung. Es betrug im preufsischen Staate, nach Abzug der Wiedererstattungen und Vergütungen,

im Jahre	1833	1 100 624	Thlr.
« «	1834	1 145 888	«
« «	1835	1 150 899	«
« «	1836	1 193 813	«
		4 591 224	Thlr.

Uebertrag	4 591 224	Thlr.
im Jahre 1837 . . .	1 221 739	«
« « 1838 . . .	1 245 262	«
in diesen sechs Jahren zusammengenommen	7 058 225	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte	1 176 371	Thlr.

Es war demnach während dieses Zeitraums fortwährend im Steigen, und zwar betrug die Zunahme gegen das jedesmal nächst vorhergegangene Jahr

im Jahre 1834 . . .	45 264	Thlr.
« « 1835 . . .	5 011	«
« « 1836 . . .	42 914	«
« « 1837 . . .	27 926	«
« « 1838 . . .	23 523	«
zusammen in diesen fünf Jahren	144 638	Thlr.

Die Gründe der grofsen Verschiedenheit in der Zunahme der einzelnen Jahre werden weiterhin in Verbindung mit dem Einkommen aus der Mahlsteuer sicherer anzugeben sein. Wird das Durchschnitts-Einkommen aus diesen sechs Jahren mit der Einwohnerzahl der schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften verglichen, wie sich dieselbe aus dem arithmetischen Mittel der beiden in diesen Zeitraum fallenden Zählungen zu Ende der Jahre 1834 und 1837 ergiebt: so kommen auf einen Menschen durchschnittlich jährliche Schlachtsteuer in Pfennigen, deren 360 auf den Thaler gehn,

in der Provinz Brandenburg	270
« « Rheinprovinz . . .	225
« « Provinz Preufsen . . .	192
« « « Sachsen . .	184
« « « Westfalen .	181
« « « Schlesien . .	178

in der Provinz Posen . . .	172
« « « Pommern .	157
im ganzen Staate durchschnittlich	209

Der hohe Durchschnittssatz für die Provinz Brandenburg entsteht besonders durch die beträchtliche Verzehrung der Stadt Berlin, in welcher das Durchschnitts-Einkommen aus der Schlachtsteuer, auf gleiche Weise berechnet, 340 Pfennige auf den Menschen beträgt. Ist der Centner Fleisch mit einem Thaler besteuert, so beträgt die Steuer vom Pfunde $3\frac{8}{11}$ Pfennige. Wahrscheinlich werden aber im Durchschnitte wohl noch erheblich weniger als drei Pfennige Schlachtsteuer vom Pfunde Fleisch gezahlt, weil die Versteuerung mehrentheils stückweise geschieht; hierdurch wird nicht allein die Steuererhebung sehr erleichtert, weil es keiner Verwiegung des geschlachteten Viehes bedarf, sondern die Schlächter finden auch einen Antrieb hierin, möglichst schweres Vieh zu schlachten, da sie für dieses nur den Steuersatz zahlen, welcher sich auf eine mäſsige Schätzung der mittlern Schwere des am Orte gewöhnlich vorkommenden Schlachtviehes gründet. Werden indessen drei Pfennige Steuer auf das Pfund Fleisch angenommen: so beträgt die jährliche Fleischverzehrung in den schlachtsteuerpflichtigen Städten durchschnittlich auf den Menschen

in der Stadt Berlin	$113\frac{1}{3}$	Pfunde
« « Provinz Brandenburg mit Einschluſs Berlins	90	«
« « Rheinprovinz	75	«
« « Provinz Preuſsen	64	«
« « « Sachsen	$61\frac{1}{3}$	«
« « « Westfalen	$60\frac{1}{3}$	«
« « « Schlesien	$59\frac{1}{3}$	«

in der Provinz Posen	$57\frac{1}{3}$	Pfunde
« « « Pommern	$52\frac{1}{3}$	«
im ganzen Staate	$69\frac{2}{3}$	«

Wenn einerseits die Verzehrung höher ausfallen dürfte, weil der wirkliche Steuersatz wahrscheinlich noch unter drei Pfennigen steht: so mufs doch andererseits auch erwogen werden, dafs die wohlhabenden Einwohner der klassensteuerpflichtigen Ortschaften Fleisch aus den schlachtsteuerpflichtigen Städten holen, weil sie dasselbe dort in jeder Jahreszeit frisch, und oft auch von besserer Beschaffenheit als auf dem Lande erhalten. Sie tragen daher zur Erhöhung des Einkommens aus der Schlachtsteuer bei, und dieser Beitrag kann in Gegenden erheblich werden, wo wenig Schlächter auf dem Lande wohnen. Wahrscheinlich liegt hierin der Grund, dafs Preufsen so hoch, Schlesien dagegen so niedrig in der Fleischverzehrung steht. Nach der zu Ende des Jahres 1837 aufgenommenen Gewerbetabelle wohnten aufserhalb der Städte, also in Flecken und Dörfern, Fleischer nebst ihren Gehülfen:

in der Provinz Schlesien	3282	auf $741\frac{3}{4}$	Q. M.
« « « Preufsen	458	« 1178	«

Schlesien hatte also noch über vier Schlächter durchschnittlich auf der Quadrat-Meile, Preufsen dagegen nur einen Schlächter auf beinahe drittehalb Q. M., und die zerstreut auf dem Lande wohnenden wohlhabenden Familien waren daher in Preufsen gewifs sehr viel öfter genöthigt, Fleisch aus den ansehnlichen Städten zu holen, als in Schlesien. Die Fleischverzehrung der Provinz Pommern erscheint vielleicht nur deshalb so gering, weil in den schlachtsteuerpflichtigen Städten derselben, so wie in der Provinz überhaupt, sehr viel Gänse verbraucht werden, deren Fleisch steuerfrei ist: auch

wird eben wegen dieses Ueberflusses an Geflügel wohl verhältnifsmäfsig weniger Fleisch aus den schlachtsteuerpflichtigen Städten auf das Land geholt.

Das Einkommen aus der Mahlsteuer von sämmtlichen mahlsteuerpflichtigen Städten des preufsischen Staats betrug nach Abzug der Wiedererstattungen und Vergütungen

im Jahre 1833	1 521 528	Thlr.
« « 1834	1 529 410	«
« « 1835	1 586 575	«
« « 1836	1 658 367	«
« « 1837	1 650 586	«
« « 1838	1 555 689	«
in diesen sechs Jahren zusammengenommen	9 502 155	Thlr.
also jährlich im Durchschnitte :	1 583 692	Thlr.

Wird die Bevölkerung der mahlsteuerpflichtigen Städte hiermit verglichen, wie sich dieselbe aus dem arithmetischen Mittel der Zählungen zu Ende der Jahre 1834 und 1837 ergiebt: so kommen auf den Menschen durchschnittlich an jährlicher Zahlung für Mahlsteuer Pfennige, zu 360 auf den Thaler,

in der Provinz Brandenburg	357
« « « Sachsen . .	304
« « « Pommern .	289
« « « Posen . . .	275
« « Rheinprovinz . . .	246
« « Provinz Preufsen . .	235
« « « Westfalen .	233
« « « Schlesien . .	225
im ganzen Staate	281
in der Stadt Berlin insbesondere . .	410

Bei den Folgerungen aus dem Betrage des Einkommens durch die Mahlsteuer sind zwei derselben eigenthümliche Verhältnisse zu beachten. Zuerst besteht dies Einkommen aus zwei ganz ungleichartigen Theilen: nämlich aus der Steuer von dem vermahlnen Weizen und Kern, das ist enthülstem Spelz, welche $\frac{2}{3}$ Thaler oder 20 Groschen vom Centner beträgt, und aus der Steuer von dem vermahlnen Roggen und allen andern Getreidearten von geringerm Werthe, als Gerste, Hafer, Spelz, Hülsenfrüchte und Buchweizen, wovon der Centner blos mit $\frac{1}{6}$ Thaler, oder 5 Groschen belegt ist. Dieser Unterschied in den Abgabensätzen beruht darauf, dafs im preufsischen Staate fast durchgängig noch Brod aus Roggen das allgemeinste Nahrungsmittel ist, Backwerk aus Weizenmehl aber zu den gewählteren Genüssen gehört. Nach den in No. 85 der allgemeinen preufsischen Staatszeitung vom 26sten März 1838 aus den Erfahrungen, welche in den 22 Jahren 1816 bis mit 1837 gesammelt wurden, berechneten Durchschnitten, betrug für den ganzen Staat der Mittelpreis des Scheffels Weizen $53\frac{11}{12}$, Roggen $38\frac{1}{12}$ Groschen, 30 auf den Thaler gerechnet. Wird nun das Gewicht des Scheffels Weizen zu 85, Roggen zu 80 Pfunden angenommen: so beträgt die Steuer

auf Weizen $18\frac{2}{3}$
auf Roggen $9\frac{11}{20}$

vom Hundert dieser Mittelpreise. Die Steuer vom Weizen ist also verhältnifsmäfsig zu seinem Preise nahe das Dreifache der Steuer auf den Roggen. Zweitens ist der Verbrauch des Getreides in den ansehnlichen Städten, wo fast Jedermann sein Brod von den Bäckern holt, überhaupt von seinen Preisen abhängiger, als in kleinen Städten und auf dem Lande, wo viel aus eignem Teige gebackenes Brod verzehrt wird. Bei dem Bäcker be-

hält nämlich nach der hier herrschenden Gewohnheit der einzelne Laib Brod immer denselben Preis: aber sein Gewicht wechselt nach den Getreidepreisen, wird kleiner in theuern, gröfser in wohlfeilen Jahren. Die meisten Haushaltungen bleiben lange dabei, täglich oder wöchentlich Brod für einen bestimmten Preis zu kaufen, ohne Rücksicht auf diesen Wechsel des Gewichtes: man behilft sich etwas knapper bei kleinerm, geniefst etwas reichlicher bei gröfserm Gewichte, und entschliefst sich nur bei sehr grofsen Unterschieden des Gewichts zur Aenderung der gewohnten Ausgabe. Bei dem Roggenbrode, welches hauptsächlich zur Sättigung dient, tritt die Nothwendigkeit einer solchen Aenderung in theuern Jahren dringender hervor, als bei dem Gebäck aus Weizen. Eine Familie, welche täglich eine gewisse Anzahl Semmeln zum Frühstücke holen läfst, vermehrt diese Anzahl nicht leicht, wenn auch bei hohen Weizenpreisen diese Semmeln sehr viel kleiner werden: es kommt hier mehr auf einen gewohnten Genufs, als auf Sättigung an, und allenfalls hilft man mit einer kleinen Zulage von andern Nahrungsmitteln nach. Daher wechselt der Verbrauch des Weizens noch viel mehr, als der Verbrauch des Roggens nach den verschiedenen Getreidepreisen. Nach einer Berechnung aus dem Einkommen an Mahlsteuer vom Jahre 1821 kamen in diesem Jahre durchschnittlich auf den Menschen der mahlsteuerpflichtigen Bevölkerung beinahe $76\frac{5}{6}$ Pfunde Weizen und $191\frac{3}{8}$ Pfunde Roggen: im Jahre 1831 betrug dagegen der Verbrauch, in gleicher Art berechnet, nur nahe $65\frac{1}{3}$ Pfund Weizen, dagegen aber $240\frac{3}{4}$ Pfund Roggen. Der geringe Weizenverbrauch in letzterm Jahre entstand nicht sowohl aus der Theuerung des Weizens, als vielmehr aus dem durch die Besorgnifs einer Ansteckung gestörten Ver-

Verkehr zwischen Stadt und Land: aus den ansehnlichen Städten geht täglich viel frisches Weizengebäck in ihre ländlichen Umgebungen, und dieser bedeutende Absatz litt damals an ungewöhnlichen Unterbrechungen. Die Minder-Einnahme an Mahlsteuer in den Jahren 1837 und besonders 1838, entstand dagegen offenbar aus den hohen Getreide- und besonders Weizenpreisen dieser Jahre. Verhielte sich in Mitteljahren in den ansehnlichen Städten der Verbrauch an Weizen zum Verbrauche an Roggen dem Gewichte nach wie drei zu acht: so würde sich das Einkommen aus der Mahlsteuer von Weizen und Roggen wie drei zu zwei verhalten, das ist etwa drei Fünftheile dieser Steuer vom Vermahlen des Weizens, und nur zwei Fünftheile vom Vermahlen des Roggens einkommen. Es bedarf kaum der Erinnerung, dafs unter dem, was vorstehend vom Roggen gesagt wurde, der verhältnifsmäfsig geringe Verbrauch an Graupe und Grütze und der noch unbedeutendere an Futterschrot aus Gerste und anderen Getreidearten mit einbegriffen ist.

Im preufsischen Staate wird der Verbrauch anderer inländischer Erzeugnisse, als der vorstehend genannten, für Rechnung der Regierung nicht besteuert: aber es kommt wohl vor, dafs Stadtgemeinden mit landesherrlicher Genehmigung auch Abgaben vom Brennmaterial zur Bestreitung ihres besondern Bedürfnisses erheben. In Ortschaften, deren Zugänge leicht zu bewachen sind, erscheint eine solche Steuer in sofern sehr zweckmäfsig, als Holz, Kohlen und Torf, wegen des grofsen Raumes, den sie bei verhältnifsmäfsig geringem Werthe einnehmen, schwerlich unentdeckt einzuführen sind. Aber in den meisten ansehnlichen Städten werden die Preise der Brennmaterialien dadurch sehr erhöht, dafs ihr grofser

Bedarf aus beträchtlichen Entfernungen herbei geführt werden mufs, und es erscheint mit Recht unzulässig unter solchen Verhältnissen ein unentbehrliches Bedürfnifs, das der ärmere Theil der Bevölkerung überall nur mühsam befriedigt, durch Abgaben darauf noch mehr zu vertheuern. Nur wo die Nähe sehr ergiebiger Steinkohlen-Gruben auch ansehnlichen Städten wohlfeile Feuerung verschafft, erscheint eine Besteuerung des Brennmaterials für örtliche Bedürfnisse statthaft. Im brittischen Reiche ist der Verbrauch der inländischen Steinkohlen in soweit besteuert, als dieselben aus den Bergwerken durch die Küstenfahrt verschifft werden. Der ungeheure Verkehr, welchen die Bewohner dieses Inselreichs durch Küstenfahrt mit einander betreiben, steht in Folge des allgemeinen Zollsystems unter strenger Aufsicht, und der Reichthum der in der Nähe des Meeres gelegenen Kohlengruben, die Wohlfeilheit der Versendung durch Küstenfahrzeuge, die Fähigkeit endlich hohe Besteuerungen zu tragen, macht diesen Theil der brittischen Verbrauchsabgaben bei mäfsiger Belastung einträglich.

Ueberhaupt ist die Besteuerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse kaum irgendwo weiter ausgedehnt, als im Steuersysteme Grofsbrittanniens. Fast allgemein ist besteuert, was seiner Beschaffenheit nach nur in grofsen, nicht leicht zu verheimlichenden Anlagen erzeugt wird: dahin gehören besonders Glas, Papier, gedruckte Zeuge, Leder und Seife, wegen deren Besteuerung die Glashütten, Papiermühlen, Zeugdruckereien, Gerbereien und Seifensiedereien unter Aufsicht gesetzt sind. Die grofsen Vorzüge des Walzendrucks schliefsen die Mitbewerbung kleiner Zeugdruckereien fast gänzlich aus: auch Gerbereien erhalten sich unter den Verhältnissen eines so wohlhabenden Landes nur bei dem voll-

kommnen Betriebe, der allein grofsen Anstalten möglich ist; und derselbe Grund scheint auch den einzelnen Haushaltungen das Seifekochen unvortheilhaft zu machen, welches in einigen Gegenden des preufsischen Staats noch sehr gewöhnlich ist. Fast überall in Deutschland erscheint es noch so nothwendig, Fabriken, wie die vorstehend benannten, durch volle Steuerfreiheit ihrer Erzeugnisse aufzumuntern, dafs an eine Nachahmung dieses Theils des brittischen Abgabensystems für jetzt noch gar nicht zu denken ist. Das Brennen von Mauertseinen und Dachziegeln zum Absatze ist nicht nur ein sehr erhebliches, sondern auch ein besonders leicht unter Aufsicht zu nehmendes Gewerbe, weil es nur im Grofsen zu betreiben ist, und weil ein beträchtlicher Zeitraum zwischen dem Einsetzen der Ziegel in den Ofen und dem Herausnehmen aus demselben verfliefsen mufs; es ist in England deshalb auch besteuert; aber in Deutschland ist noch immer so viel daran gelegen, den feuersichern und dauerhaften Massivbau zu befördern, dafs es durchaus unzulässig erscheint, das Material dazu durch Abgaben davon zu vertheuern. Diese Betrachtungen könnten noch sehr erweitert werden: es scheint indessen für den hier vorschwebenden Zweck hinreichend, nur durch die vorstehenden Andeutungen darauf aufmerksam zu machen, wie sehr in Bezug auf das Besteuern des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse die Fortschritte der Länder in Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit entscheiden.

Die Besteuerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse kann nur unter der Voraussetzung bestehen, dafs ausländische, wodurch das gleiche Bedürfnifs befriedigt wird, damit nicht in eine Mitbewerbung treten können, welche das Einkommen aus jener Besteuerung

erheblich mindert. Es müssen demnach Gegenstände solcher Art entweder gar nicht, oder doch nur unter Umständen eingeführt werden, worin ein solcher Einflufs auf das Einkommen nicht zu besorgen ist. Nur in höchst seltenen Fällen bedarf es keiner Aufsicht über den Eingang von Aufsen her zur Erreichung dieser Zwecke: nämlich nur dann, wenn eine solche Besteuerung keinen Anlafs geben kann, ein Bedürfnifs, wozu sonst inländisches Erzeugnifs verbraucht wurde, nunmehr mit ausländischem zu befriedigen. So konnten beispielsweise geringe Verbrauchs-Abgaben vom Biere wohl auch in Staaten erhoben werden, worin der Eingang über die Landesgrenze ganz unbeobachtet war: weil Bier wegen seines Gewichts bei verhältnifsmäfsig geringem Werthe, und wegen der Gefahr des Verderbens schwer zu versenden ist, und das Entrichten der Steuer von inländischem Biere daher weniger kostete, als das Herbeischaffen eines gleich guten ausländischen. Abgesehn von solchen Ausnahmen bleibt aber eine Bewachung des Einganges über die Landesgrenzen ein unerläfsliches Erfordernifs derjenigen Steuerverwaltungen, wodurch Einkommen vom Verbrauch inländischer Erzeugnisse erhoben wird. Hieraus folgt, dafs Staaten, deren Gebiet keiner wirksamen Umgebung mit Zollbarrieren fähig ist, auch kein irgend erhebliches Einkommen aus der Besteuerung des Verbrauchs inländischer Erzeugnisse zu ziehen vermögen.

Der preufsische Staat hatte besonders in dieser Beziehung mit grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Vereinigung der Markgrafschaft Brandenburg mit dem Herzogthume Preufsen, und mit dem Antheile an der Cleve'schen Erbschaft bildete die erste Grundlage desselben, welche hiernach aus drei weit von einander getrenn-

ten Landestheilen bestand. Auch waren diese selbst nichts weniger als vortheilhaft begrenzt: mitten im Herzogthume Preufsen lag das Bisthum Ermeland unter polnischer Hoheit; die Brandenburgische Grenze gegen Sachsen war mit gegenseitigen Enklaven übersäet; in Westfalen bildeten Cleve, Mark und Ravensberg drei von einander gänzlich abgesonderte Besitzungen. Der beträchtliche Zuwachs, welchen der Staat seitdem erhielt, verbesserte selbst nach der Eroberung Schlesiens diese zerstreute Lage noch so wenig, dafs die preufsische Regierung eben deshalb genöthigt blieb, sämmtliche Verbrauchsabgaben auf die Städte zu beschränken, die von Barrieren eingeschlossen, und dadurch strenge von ihren ländlichen Umgebungen getrennt wurden. Das Land aufser diesen Barrieren trug zwar allerdings nicht unerheblich zu dem Einkommen aus diesen Verbrauchssteuern bei: aber nur dadurch, dafs der Handel mit allen Erzeugnissen des Auslandes und der inländischen Fabrikation, so wie auch der gröfste Theil des Handwerksbetriebes in die städtischen Barrieren eingeschlossen war, und das Land seine Bedürfnisse in dieser Beziehung nur durch Ankauf in den Städten befriedigen durfte. Es mangelte gewifs auch damals schon keinesweges an der Einsicht, wie sehr diese Trennung den Aufschwung der Gewerbsamkeit, und besonders das Gedeihen von mehr als drei Viertheilen der Bevölkerung hemme, welche aufserhalb der städtischen Barrieren wohnten: aber das dringende Bedürfnifs einer Regierung, welche die Mittel zum Unterhalt einer unentbehrlichen Militairmacht nur mit Hülfe von Verbrauchsabgaben aufbringen konnte, gebot dennoch dieses lästige Verhältnifs beizubehalten. Erst seitdem im Jahre 1772 Westpreufsen mit Ermeland und dem Netzdistrikt erworben wurde, besserte sich die

Begrenzung des preufsischen Staats wesentlich: allein das Steuersystem, welches dessen zerstreute Lage bisher unvermeidlich machte, hatte seine sämmtlichen Finanz- und Gewerbeverhältnisse zu tief durchdrungen, als dafs vorerst ein Umgestalten desselben möglich erschien. Nur eine so tief eingreifende Erschütterung aller Grundlagen des Staatslebens, als aus dem unglücklichen Kriege 180$\frac{6}{7}$ hervorging, vermochte jenem Steuersysteme seine Haltung zu entziehen, wonach Verbrauchsabgaben nur durch Sperrung der Städte und durch Einschliefsen des Handelsverkehrs, der Fabriken und der Handwerker in dieselben erhoben wurden. Es ist bereits mehrfach erwähnt worden, dafs auch nach jener Erschütterung noch ein Jahrzehend und darüber verfliefsen mufste, ehe die preufsische Regierung zur vollständigen Ausbildung ihres neuen Steuersystems gelangen konnte.

Als die neue Begrenzung des preufsischen Staats im Jahre 1816 vollendet war, bildete die Ostsee ununterbrochen von dem mecklenburgischen bis zum russischen Gebiete seine nördliche Grenze. Von derselben ab bis zum Einflusse der Przemza in die Weichsel, trennt eine nur zum Theil durchs Flufsbette, meist durch ein ebnes, zum Theil mit Wald bedecktes Land gehende Linie die Provinzen Preufsen, Posen und Schlesien von den weiland polnischen Provinzen des russischen Reichs und dem Gebiete der freien Stadt Krakau; von diesem Gebiete bis zur Berührung mit den königlich sächsischen Landen wird Schlesien gegen das östreichische Kaiserreich noch unabänderlich durch die Linie begrenzt, welche der Breslauer Frieden im Jahre 1742 bestimmte; hierauf scheidet endlich von der östreichischen bis zur herzoglich sachsen-altenburgischen Grenze die preufsischen Provinzen Schlesien und Sachsen von den königlich sächsischen Landen

eine Linie, welche nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses durch einen Staatsvertrag vom 28sten August 1819 festgesetzt wurde. Die hier bezeichneten Grenzen gegen Rufsland, Oestreich und Sachsen ziehen sich nun zwar nicht ohne beträchtliche Krümmungen hin; indessen scheiden sie doch beiderlei Staaten dergestalt von einander, dafs sich längs denselben kein Theil des einen Staats in dem andern ganz eingeschlossen und von dem Hauptlande getrennt befindet: selbst Einbuchten, welche Halb-Enklaven bilden, sind an diesem bei weitem gröfsten Theile der preufsischen Landgrenze selten, und kommen fast nur bei Kalisch gegen Rufsland und an der Grenze gegen den östreichischen Antheil an Schlesien westwärts der Oder vor. Aber die westliche Grenze der Hauptmasse des preufsischen Staats vom herzoglich sachsen-altenburgischen Gebiete bis zur Ostsee ist noch voll von gegenseitigen Enklaven, obwohl durch verschiedene seit dem Wiener Kongresse abgeschlossene Verträge deren Anzahl vermindert worden ist. Auf dem südlichen Theile dieser Grenzen liegen zerstreute preufsische Gebietstheile in mannichfaltiger Berührung mit den grofsherzoglich sachsen-weimarschen, herzoglich sächsischen aller drei Linien, fürstlich schwarzburgischen und reufsischen, herzoglich braunschweigischen, königlich hanöverschen, kurfürstlich hessischen und selbst königlich baierschen Besitzungen: dagegen sind die weimarschen Aemter Allstedt und Oldisleben, das gothaische Amt Volkerode und das untere Fürstenthum Schwarzburg ganz von preufsischem Gebiete umschlossen. Die Landeshoheits-Grenzen gegen die Besitzungen aller drei anhaltinischen Herzoge sind zwar in neueren Zeiten nur in soweit verändert worden, als auch diejenigen Theile der sächsischen Lande jetzt zum preufsischen Staate ge-

hören, welche vormals diese Besitzungen berührten: aber eben dadurch ist nunmehr das anhaltinische Gebiet ganz von preufsischem eingeschlossen, mit Ausnahme einer kurzen Strecke am Harze, wo bernburgisches Gebiet an braunschweigisches grenzt. Vom Eichsfelde bis zur Ostsee bestehen gegen Hanover, mit Einschlufs des von demselben neuerworbnen Fürstenthums Hildesheim, Braunschweig und Mecklenburg beider Linien, noch die alten Grenzen mit beiderseitigen Enklaven: nur das im preufsischen Gebiete zerstreut liegende lüneburgische Amt Klötze ist durch den Staatsvertrag vom 29sten Mai 1815 an Preufsen übergegangen, und bei Fürstenberg hat die Grenze gegen Mecklenburg-Strelitz eine kleine Verbesserung erhalten.

Ganz abgesondert von dieser Hauptmasse des preufsischen Staats liegen seine beiden westlichen Provinzen. Sie sind in Süden gegen Frankreich, in Westen gegen Luxemburg, Belgien und die Niederlande, und in Norden gegen die königlich hanöverschen Lande so begrenzt, dafs hier keine Vermischung der beiderseitigen Gebiete durch Enklaven vorkommt: nur ein Theil der Feldmark der Gemeinde Moresnet in der Nähe von Achen wird von Preufsen und Belgien gemeinschaftlich besessen, weil wegen eines darauf befindlichen Galmei-Bergwerks noch keine Vereinigung über den ausschliefslichen Besitz desselben erfolgen konnte. Aber die östliche Grenze dieses abgesonderten Landestheiles gegen Hanover, Braunschweig, Kurhessen, Lippe-Bückeburg und Lippe-Detmold, Waldeck, Nassau, das Grofsherzogthum Hessen, Hessen-Homburg und Rhein-Baiern bis an die französische Grenze ist sehr unregelmäfsig und enthält verschiedene Enklaven. Ganz abgesondert liegt zwischen nassauischem und hessischem Gebiete der Kreis

Wetzlar: dagegen ist das oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld gröfstentheils von preufsischem Gebiete umschlossen, seitdem Sachsen-Gotha-Koburg das Fürstenthum Lichtenberg an Preufsen abtrat. Aufserdem ist die preufsische Stadt Lügde zwischen lippischem und waldeckischem Gebiete, das lippische Amt Lipprode dagegen in preufsischem Gebiete gänzlich eingeschlossen: auch gehört die Stadt Lippstadt Preufsen und Lippe-Detmold gemeinschaftlich. Unter solchen Verhältnissen hatte die Bewachung der westlichen Grenze des Haupttheils und der östlichen Grenze des Nebentheils der zum preufsischen Staate gehörigen Länder noch immer besondere Schwierigkeiten wegen der vielen daran liegenden Ganz- und Halb-Enklaven: indessen blieb es doch unvermeidlich, das ganze Staatsgebiet so viel möglich gegen den unbesteuerten Eingang fremder Erzeugnisse zu verschliefsen, wenn ein allgemein durchgreifendes Verbrauchssteuersystem darin eingeführt, und im Innern der Verkehr zwischen Stadt und Land frei gegeben werden sollte. Dieses geschah durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, welches jedoch in dem Haupttheile des preufsischen Staats erst mit dem Anfange des Jahres 1819 zur Ausführung kam. Dieses Gesetz bezieht sich seinem ganzen Inhalte nach zwar nur auf den Verkehr mit dem Auslande: allein es wurde zugleich die Grundlage der inländischen Verbrauchssteuern, deren vollständige Einrichtung in den beiden nächsten Jahren erfolgte. Alle grofsen Staaten Europa's sind längst mit Zollbarrieren umgeben, und auch die Grenzen des preufsischen Staats waren schon früher, wenn auch minder streng bewacht: die Ausführung des erwähnten Gesetzes längs der Küste der Ostsee, und den Grenzen

gegen Rufsland, Oestreich, Frankreich und das Königreich der Niederlande, womit damals Belgien und Luxemburg noch verbunden waren, konnte daher keinesweges als eine neue Belästigung erscheinen. Lästiger wurde dieselbe schon an der Grenze gegen das Königreich Sachsen, wo der neue Grenzzug Landestheile von einander trennte, welche bis zum Jahre 1815 unter einerlei Hoheit standen: auch wurde sie an den alten Grenzen gegen Hanover, Braunschweig und Mecklenburg wegen der Beschaffenheit des Grenzzuges unangenehm empfunden. Aber besonders stark war die Wirkung in denjenigen Grenzgegenden, wo so vielerlei Gebiete in kleine Halb- und Ganz-Enklaven zersplittert einander berührten, und wo Zollbarrieren eine bis dahin noch unbekannte Erscheinung waren. Ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung durchfuhr diese Gegenden, und das Unternehmen Preufsens wurde hier wie eine ganz unerhörte Verletzung allgemein völkerrechtlicher Verhältnisse behandelt. Wie jedoch besonders hier der wachsenden Einsicht in die Bedingungen der fortschreitenden Entwickelung menschlicher Anlagen und Kräfte gewohnte aber unhaltbar gewordene Vorstellungen gewichen sind, und der Fluch sich in Segen verwandelt hat, wird der weiter folgende Vortrag ergeben.

Die Verhältnisse, welche bestanden, als das preufsische Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren ins Leben trat, sind jetzt dem Andenken bereits so ganz entschwunden, dafs Versuche, jener schmerzlichen Ueberraschung vorzubeugen, gegenwärtig vermifst werden könnten. In der That war jedoch die preufsische Regierung an dieser Ueberraschung ganz unschuldig. Es kann durchaus nicht zweifelhaft erscheinen, dafs jeder Staat in Folge der Selbständig-

keit, womit er seine inneren Angelegenheiten anzuordnen befugt ist, auch das Recht hat, seine äufseren Grenzen mit Zolllinien zu umgeben, und dafs namentlich Rücksicht auf fremdherrliche Landestheile, welche in seinem Machtgebiete eingeschlossen sind, ihn daran keinesweges hindern können. Eben weil hieraus sehr lästige Verhältnisse für solche Enklaven entstehen, suchen mächtige Staaten sich ihrer durch Verträge zu entledigen. So hat Oestreich schon im Breslauer Frieden von 1742 die zu Mähren gehörige Herrschaft Katscher an Preufsen abgetreten, weil sie ganz von preufsischem Gebiete umschlossen ist: die Grundherrlichkeit darüber ist nach wie vor dem Erzbisthum Olmütz geblieben, und nur die Landeshoheit ist an Preufsen übergegangen. Eben so sind durch die Wiener Kongrefs-Akte die böhmischen Dörfer Günthersberg und Nieder-Gerlachsheim von Oestreich an Preufsen abgetreten worden, weil sie in demjenigen Theile der Oberlausitz gänzlich eingeschlossen sind, welcher von Sachsen an Preufsen überging. Ueberhaupt besteht, wie bereits oben bemerkt worden, längs der langen Grenze des preufsischen Staats gegen Rufsland, Oestreich und das Königreich Sachsen, so wie auch auf der Grenze gegen Frankreich, Luxemburg, Belgien und die Niederlande auf keiner von beiden Seiten irgend eine Enklave: auch gegen das Königreich Hanover ist die preufsische Grenze durch die in Folge des Wiener Kongresses abgeschlossenen Staatsverträge soweit von Ganz-Enklaven gereinigt, als eine Einmischung herzoglich braunschweigischer Rechte dabei nicht in Erwägung kam. Aber es blieb allerdings unmöglich, Preufsen eine reine Grenze gegen die vielen minder mächtigen deutschen Bundesstaaten zu schaffen, welche zwischen den mittlern und westlichen Provinzen dieses Staates liegen.

Hier war nur durch besondere Verträge den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche die natürliche Folge der eingeschlossenen Lage jener nachbarlichen Gebiete sind. Je bestimmter Preufsen nur von einem unzweifelhaften Rechte Gebrauch machte, als es seine äufseren Grenzen mit Zolllinien umgab, um so weniger war es denkbar, dafs diese Verträge auf Grundlagen abgeschlossen werden könnten, welche die Selbständigkeit der Anordnungen für seine innere Verwaltung gefährdeten. Preufsen konnte seine Zolllinien nicht so weit in das Innere zurückziehen, dafs jene Enklaven, mit ihnen aber auch ein beträchtlicher Theil seines eignen Gebiets aufserhalb derselben geblieben wären: es würde in solchem Falle nicht nur das Einkommen aus Verbrauchssteuern, welches diese Landestheile bringen, aufgeben, sondern auch den Verkehr zwischen denselben und der Hauptmasse des Staats zum wesentlichen Nachtheile beider durch Zollschranken unterbrechen müssen. Dagegen bot es seinen gesammten deutschen Umgebungen eine Verbindung mit seinem Zollsysteme an, und zwar auf der Grundlage einer vollkommenen Gleichheit der Rechte und Pflichten und einer Theilung des Einkommens nach der Anzahl der Einwohner. Aber die Zeiten, worin ein solches Anerbieten Gehör finden konnte, waren im Jahre 1818 noch nicht gekommen. Regierungen, welche wegen des geringen Umfangs und der zerstreuten Lage ihres Gebiets nie daran gedacht hatten, dasselbe mit Zolllinien einzuschliefsen, konnten sich so leicht nicht mit dem Gedanken versöhnen, dafs sie nun zu solcher Umschliefsung sich mit Preufsen vereinigen sollten, weil dieses davon nicht abgehen wollte, und wirklich auch nicht konnte. Die Verhandlungen jener Zeit lassen keinen Zweifel darüber, dafs es ganz vergeblich gewesen wäre, vor der Ausfüh-

rung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 den Abschlufs von Verträgen auf jene Grundlagen zu versuchen. Das gedachte Gesetz wurde zwar erst unterm 5ten September durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht, weil die dringenden Vorstellungen vieler inländischen Fabrikunternehmer gegen die Aufhebung der Einfuhrverbote bis dahin noch immer Erwägung zu verdienen schienen: aber sein Inhalt war längst kein Geheimnifs mehr, wie jene Vorstellungen selbst hinlänglich erweisen. Auch ward dies Gesetz an der am meisten mit Enklaven besetzten Grenze erst am 1sten Januar 1819 zur Ausführung gebracht. Aber jene Nachbarschaft hatte so ganz für unmöglich gehalten, dafs die preufsische Regierung ihre Zolllinien wirklich bis an ihre äufseren Grenzen verlegen, und Gebietstheile von ihnen darin einschliefsen könnte, dafs diese so verspätete Ausführung sie dennoch ganz unerwartet traf. Nur die Ueberzeugung, dafs es ganz unmöglich sei, das Einschliefsen in die preufsischen Zollbarrieren abzuwenden, konnte langsam und zögernd zu Verträgen über einen Anschlufs an das preufsische Zollsystem bewegen. Schwarzburg-Sondershausen schlofs zuerst unterm 25sten Oktober 1819 einen Vertrag, wodurch die Verhältnisse des gröfsern Theiles seiner Besitzungen, welcher im preufsischen Gebiete eingeschlossen ist, in Bezug auf den Zoll und die Verbrauchssteuer, geordnet wurden. Schwarzburg-Rudolstadt folgte demselben, doch erst nach drei Jahren, unterm 4ten Juni 1822, in Rücksicht auf seine im preufsischen Gebiete eingeschlossne Herrschaft Frankenhausen. Sachsen-Weimar-Eisenach schlofs unterm 27sten Juni 1823 einen ähnlichen Vertrag wegen seiner im preufsischen Gebiete eingeschlossenen Aemter Allstedt und Oldisleben. Besondere Schwierigkeiten zeigten sich in Be-

zug auf die souverainen Besitzungen des Hauses Anhalt, welche seit der neuen Begrenzung des preufsischen Staats gegen das Königreich Sachsen so ganz von preufsischem Gebiete umschlossen sind, dafs nur auf einer Strecke von ungefähr einer Meile Länge das abgesondert liegende Bernburger Oberland an das herzoglich braunschweigische Fürstenthum Blankenburg grenzt. Von den drei Linien dieses herzoglichen Hauses schlofs zuerst Bernburg sich unterm 10ten Oktober 1823 an das preufsische Zollsystem an, doch nur mit seinen abgesondert liegenden Besitzungen, nämlich dem Amte Mühlingen und dem vorerwähnten Oberlande. Das untere Fürstenthum Bernburg trat erst durch einen Vertrag vom 17ten Juni 1826 dem preufsischen Zollsysteme bei, weil es in einer solchen Verbindung mit den Besitzungen der beiden andern Linien Dessau und Köthen liegt, dafs seine Absonderung von denselben sehr beschwerlich und kostbar wurde. Erst durch einen Vertrag vom 17ten Juli 1828 traten endlich auch diese beiden Linien des Hauses Anhalt mit ihren sämmtlichen souverainen Besitzungen dem preufsischen Zollverbande bei. Auch schlossen sich im Jahre 1826 noch die kleinen Enklaven an das preufsische Zollsystem an, welche Lippe-Detmold und Mecklenburg-Schwerin in preufsischem Gebiete besitzen: ersteres wegen Lipprode, Cappel und Grevenhagen unterm 17ten Juni, letzteres wegen Netzeband und Rossow unterm 2ten Dezember.

Es waren also seit der Einführung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 zehn Jahre verflossen ohne andern Erfolg, als dafs die souverainen Herren der meisten im preufsischen Staate gänzlich eingeschlossenen Landestheile sich endlich bewogen gefunden hatten, dem preufsischen Zollsysteme beizutreten. Gleichwohl erlang-

ten sie durch diese Verträge zwei sehr wesentliche Vortheile: nämlich freien Verkehr ihrer Unterthanen im ganzen Umfange des preufsischen Staats, und einen nach dem Verhältnisse der Volkszahl dieser Enklaven berechneten Antheil an dem Einkommen Preufsens aus den Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren. Aber mit dem Jahre 1828 trat endlich ein viel wichtigerer Gedanke ins Leben: der Anschlufs auch solcher deutschen Bundesstaaten an das preufsische Zollsystem, welche nicht im preufsischen Gebiete eingeschlossen waren. Den Anfang machte das Grofsherzogthum Hessen, welches mit Rhein-Hessen an den Regierungs-Bezirk Koblenz, und mit Oberhessen theils an den abgesondert liegenden Kreis Wetzlar, theils an den Regierungsbezirk Arnsberg grenzt. Der Entschlufs zu dieser Verbindung ging von der reinen Ueberzeugung aus, dafs ein System von indirekten Abgaben in dem Maafse wirksamer werde, je gröfser die Masse der Bodenfläche, Bevölkerung und Gewerbsamkeit ist, worüber es sich erstreckt. Das Grofsherzogthum Hessen hatte keine Enklaven im preufsischen Staate, und es lag sogar zum Anschlusse an dessen Zollsystem nur zum Theil bequem: nur die Provinzen Rhein-Hessen und Starkenberg hängen unmittelbar zusammen; Oberhessen ist davon durch nassauisches, hessen-hombургsches, frankfurter und kurfürstlich hessisches Gebiet getrennt, und zwischen Oberhessen und der Hauptmasse der Rheinprovinz liegt der nördliche Theil des Herzogthums Nassau. Nur die Hoffnung, dafs dieser erste Schritt zu weitern Anschlüssen führen werde, konnte die Schwierigkeiten übersehen lassen, welche aus dieser Lage des grofsherzoglich hessischen Gebiets entstanden. Der Vereinigungs-Vertrag wurde am 14ten Februar 1828 geschlossen, und hatte zunächst die Folge, dafs die Be-

denklichkeit der Herzoge zu Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen endlich besiegt, und ihr bereits oben erwähnter Beitritt vollzogen wurde. Sehr viel wichtiger wurden die Vorbereitungen zum Anschlusse der grofsen süddeutschen Staaten, zunächst eingeleitet durch einen Vertrag, welcher zwischen Baiern und Würtemberg einerseits, und Preufsen nebst dem Grofsherzogthume Hessen andererseits am 27sten Mai 1829 abgeschlossen wurde. Die Geschichte der Bildung des grofsen deutschen Zollvereins liegt aufser den Grenzen dieser Schrift. Am Ende des Jahres 1837 umfafste derselbe die nachstehend verzeichneten Landestheile mit der zu Ende des Jahres 1834 gezählten, hier neben verzeichneten Bevölkerung:

1) den preufsischen Staat mit Einschlufs der herzoglich anhaltinischen souverainen Besitzungen aller drei Linien, des untern Fürstenthums Schwarzburg mit den Antheilen beider Linien, der weimarschen Aemter Allstedt und Oldisleben, des koburg-gothaischen Amts Volkerode und der lippeschen und mecklenburgschen Enklaven, wie auch des oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld und der hessen-homburgschen Herrschaft Meisenheim: dagegen mit Ausschlufs der Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, und der preufsischen, aufser dem Bereiche des Zollvereins im hanöverschen, braunschweigschen und mecklenburgschen Gebiete liegenden Enklaven, mit 13 690 653

2) das Königreich Baiern, mit den darin

ein-

	Uebertrag	13 690 653
	eingeschlossenen grofsherzoglich und herzoglich sächsischen Aemtern, mit .	4 251 118
3)	das Königreich Sachsen mit . . .	1 595 668
4)	das Königreich Würtemberg, mit Inbegriff der souverainen Besitzungen beider Linien des Hauses Hohenzollern, mit	1 627 122
5)	das Grofsherzogthum Baden mit . .	1 231 657
6)	das Kurfürstenthum Hessen, mit Inbegriff des Fürstenthums Waldeck, jedoch mit Ausschlufs des Antheils an der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden, mit . . .	640 674
7)	das Grofsherzogthum Hessen nebst der landgräflichen Herrschaft Homburg mit	769 691
8)	den thüringer Verein, welcher in sich begreift die preufsischen Kreise Erfurt, Schleusingen, Ziegenrück, die sämmtlichen souverainen Besitzungen des Grofsherzogs zu Sachsen-Weimar-Eisenach und der Herzoge zu Koburg-Gotha, zu Altenburg und zu Meiningen-Hildburghausen, mit Ausnahme der in preufsischem und baierschem Gebiete ganz eingeschlossenen Landestheile; ferner das obere Fürstenthum Schwarzburg, die souverainen Besitzungen des fürstlichen Hauses Reufs älterer und jüngerer Linie, und die kurhessische Herrschaft Schmalkalden mit	908 478
		24 715 061

	Uebertrag	24 715 061
9)	das Herzogthum Nassau mit . . .	373 601
	Summe	25 088 662
10)	die freie Stadt Frankfurt mit ihrem Gebiete, welche jedoch in einem andern Verhältnisse, als das der bloſsen Bevölkerung, an dem Einkommen des Zollvereins Theil nimmt. Nachrichtlich wird jedoch vermerkt, daſs diese Bevölkerung nach einer Zählung vom Jahre 1837 betrug	63 936
	Die ganze Bevölkerung der zum deutschen Zollverein gehörigen Länder betrug hiernach	25 152 598

Von dieser Bevölkerung gehören dem preuſsischen Staate nahe $\frac{54}{100}$, Baiern sehr nahe $\frac{1}{6}$, Sachsen und Würtemberg, jedem nicht ganz $\frac{1}{15}$, Baden nicht ganz $\frac{1}{20}$. Ueberhaupt nehmen an diesem Zollvereine sieben und zwanzig deutsche Staaten Antheil, nämlich: die Könige von Preuſsen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, der Kurfürst von Hessen, die Groſsherzoge von Baden, Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, wie auch der Groſsherzog von Oldenburg, jedoch nur wegen seines Fürstenthums Birkenfeld; und der Groſsherzog von Mecklenburg-Schwerin, jedoch auch nur wegen der im preuſsischen Gebiete eingeschlossenen Landestheile; ferner die Herzoge zu Nassau, Koburg-Gotha, Altenburg, Sachsen-Meiningen, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, der Landgraf zu Hessen-Homburg, die Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, zu Reuſs-Greiz, Reuſs-Schleiz und Reuſs-Lobenstein-Ebersdorf, zu Hohenzollern-Siegmaringen und Hechingen und zu Waldeck, wie auch der Fürst zu Lippe-Detmold, doch nur wegen seiner Enklaven im

preufsischen Gebiete; endlich die freie Stadt Frankfurt. Eine nicht sowohl durch ihren Umfang als durch ihre Lage sehr wichtige Erweiterung hat endlich der deutsche Zollverein vom 1sten Januar 1838 an durch die Verträge erhalten, welche deshalb unterm 1sten November 1837 zwischen den bis dahin zum Zollverbande gehörigen Staaten und dem Königreiche Hanover nebst dem Herzogthume Braunschweig geschlossen worden sind. Danach tritt Hanover mit seinem Antheile an Hohenstein, und den Aemtern Elbingerode und Münden, Braunschweig aber mit dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stifte Walkenried, dem Amte Kalvörde, dem Dorfe Hessen und seinem Antheile an dem Dorfe Pabstorf dem Zollvereine bei: und zwar schliefsen sich zur Erleichterung der Berechnung diese Landestheile zunächst an Preufsen an, mit Ausnahme des in der Nähe von Kassel liegenden hanöverschen Amtes Münden, welches in eben dieser Beziehung mit Kurhessen in Verbindung tritt. Das Ganze bildet jetzt eine ziemlich gut abgerundete Masse, deren Umfang an der äufsern Zolllinie 1064½ geographische Meilen beträgt. Die Zollgrenze, welche die preufsische Regierung allein im Jahre 1819 zu bewachen hatte, war 1073⅙ Meilen lang, und übertraf also den jetzigen Umfang der Zollgrenzen noch um 8⅔ Meilen. Der Schleichhandel mufs sich nothwendig vermindern, seitdem eine kürzere Grenze fast eine zwiefach gröfsere Bevölkerung umschliefst, und also sehr viel mehr an die Bewachung gewendet werden kann. Das Königreich Sachsen und der thüringer Verein haben auch alle Verbrauchsabgaben von im Lande selbst erzeugten Gegenständen den preufsischen gleich gestellt; in den andern zum deutschen Zollverein gehörigen Staaten hat dies bis jetzt nicht ganz geschehen

können, und es müssen daher auf einige Gegenstände, namentlich Bier, Wein und Taback, noch Ausgleichungssteuern beim Uebergange über die Grenze erhoben werden. Wenn auch dieser Ueberrest der alten Ungleichheit dem Verkehre nur wenig lästig wird, so ist doch allerdings auch hier ein gänzliches Verschwinden aller inneren Zollschranken bei völliger Gleichheit aller Verbrauchssteuern zu wünschen.

Nach der frühern Verfassung wurden bei der Besteuerung der vom Auslande eingehenden Waaren in der Regel zwei verschiedene Abgaben, nämlich Zoll und Accise erhoben. Der Zoll sollte den Verkehr, die Accise den Verbrauch treffen. In dem Tarife vom 26sten Mai 1818 ist dieser Unterschied noch beibehalten. Der Zoll war die allgemeinste Abgabe; er wurde vom Brutto-Gewichte der Waaren erhoben, und betrug einen halben Thaler vom Centner für alle Waaren, wofür der Tarif nicht einen andern Satz festsetzte, oder deren Eingang nicht ausdrücklich von aller Eingangsabgabe befreit war. Die Verbrauchssteuer wurde vom Netto-Gewichte erhoben: sie lag nur auf denjenigen eingehenden Waaren, welchen sie der Tarif ausdrücklich auflegte. Der Ausgang blieb in der Regel unbesteuert, und nur ausnahmsweise ward von einigen Waaren auch beim Ausgange Zoll erhoben. Der Zoll, welcher einerseits beim Eingange und andererseits beim Ausgange entrichtet wurde, sollte zusammengenommen die Durchfuhrabgabe bilden: aber es blieb unmöglich, bei diesem einfachen Verfahren stehn zu bleiben, und die Durchfuhrabgaben mufsten vielmehr auf verschiedenen Strafsen auch verschieden bestimmt werden; nämlich im Allgemeinen so, dafs keine Veranlassung gegeben wurde, den preufsischen Staat deshalb zu umgehen. Der Unterschied

zwischen Zoll und Accise, oder — wie der Tarif dieselbe benennt — Verbrauchssteuer, wurde jedoch schon in dem Tarife vom Jahre 1821 aufgehoben, und es trat eine einfache Eingangsabgabe an beider Stelle. Diese beträgt auch noch jetzt einen halben Thaler vom Centner für alle diejenigen Waaren, wofür der Tarif nicht ein Anderes bestimmt. Es kann demnach im Bereiche des Zollvereins niemals zweifelhaft sein, was für eine Eingangs-Abgabe von einer Sache zu entrichten ist, für die sich keine Benennung im Tarife befindet. Die Zolltarife der meisten Staaten sollen nach der Absicht ihrer Verfasser die Namen aller Gegenstände der Einfuhr und Ausfuhr, nebst dem beigefügten Steuersatze enthalten: sie werden daher sehr weitläuftige Wörterbücher, und bleiben dennoch unvollständig, weil unaufhörlich neue Gegenstände des Verkehrs oder wenigstens neue Namen derselben vorkommen. Beim Durchblättern eines solchen Tarifs zeigt es sich jedoch bald, dafs der bei weitem gröfste Theil der darin enthaltenen Benennungen Gegenstände bezeichnet, welche, wo nicht sehr selten, doch jedenfalls nur in geringer Menge in den Handel kommen, und deren Besteuerung daher sowohl in Rücksicht auf Einkommen, als auch in Bezug auf die Gewerbsamkeit, sehr unerheblich ist. Es gehören dahin die Namen von der grofsen Zahl der Apotheker-Waaren, der chemischen Präparate, der Malerfarben, auch vieler Gegenstände eines seltnern und gewähltern Aufwandes in Putz, Geräthschaften und Tafelgenufs. Der gröfste Theil dieser Benennungen bleibt den Steuerbeamten unverständlich, weil sie keinen Begriff von den Unterscheidungs-Merkmalen und dem Gebrauche der Gegenstände haben, welche damit bezeichnet werden: sie geben daher zu vielfachen Mifsverständnissen Anlafs,

und verdunkeln nur die Uebersicht, statt dieselbe zu erleichtern. Der preufsische, nun im ganzen Umfange des Zollvereins angenommene Tarif ist nach einer ganz andern Ansicht verfafst: er enthält nämlich nur die Benennungen ganzer Hauptklassen von Waaren, und belegt dieselben auch nur mit einem Steuersatze. So werden beispielsweise alle aus baumwollenem Garne ohne Beimischung von Schaafwolle oder Seide verfertigten Waaren unter einer Rubrik aufgeführt und mit einem Steuersatze belegt: zur Erläuterung sind blos die besonderen Namen einiger Hauptgegenstände der Fabrikation aus Baumwolle mit der Bemerkung beigefügt, dafs dieser Satz auch für Waaren gelte, welche aus einer Mischung von baumwollnem und leinenem Garne bestehen. Auf ähnliche Weise wird es mit den Fabrikaten aus leinenem Garne, aus Schaafwolle und aus Seide gehalten. So sind unter der Benennung Droguerieen alle die Apothekerwaaren, chemischen Präparate und Malerfarben begriffen, welche wegen ihres häufigern Gebrauchs im Tarife besonders aufzuführen keine Veranlassung war: es wird von allen die gleiche Eingangsabgabe von 3⅓ Thalern für den Centner entrichtet. Bei diesem Verfahren bleiben zwar auch Belehrungen über Zweifel der Steuerbeamten unvermeidlich, da wohl verschiedene Ansichten darüber bestehen können, unter welche Rubrik manche Gegenstände gehören: aber diese Zweifel werden bei dem in Deutschland unter diesen Beamten bereits bestehenden Grade der allgemeinen Bildung wahrscheinlich seltner vorkommen, als die Nachfragen über unverständliche oder ganz vermifste Benennungen in den vorbeschriebenen Tarifen. Dagegen fördert es die Uebersicht sehr, dafs der Tarif für die Jahre 1840, 41 und 42 mit allen beigefügten Erläuterungen in dem sehr weit-

läuftigen Drucke der preufsischen Gesetzsammlung doch nur sechs Bogen einnimmt. Auch wird die Hebung durch die verhältnifsmäfsig geringe Anzahl der Steuersätze sehr erleichtert. Anscheinend geht Einkommen dadurch verloren, dafs die kostbareren Arten einer Gattung nicht höher besteuert sind, als die sehr viel minder kostbaren: aber dieser Verlust ist gröfstentheils nur ein scheinbarer, weil die sehr kostbaren Waaren der Aufsicht der Steuerbeamten sehr leicht entzogen werden. In einer verhältnifsmäfsigen Besteuerung sehr kostbarer Gegenstände liegt eine so starke Versuchung zum Schleichhandel damit, dafs sie schon deshalb verwerflich erscheint, und zwar um so mehr, je geringfügiger doch wegen des seltnern Verbrauchs solcher Waaren, auch bei hohen Steuersätzen darauf, das Einkommen aus deren Besteuerung immer nur bleiben wird.

Indem wahrhaft selbständige Staaten eine Bewachung des Verkehrs auf den Grenzen ihres Gebietes anordnen, wird doch gemeinhin nicht zunächst an eine Sicherstellung der Verbrauchsabgaben von inländischen Erzeugnissen, sondern vielmehr an Besteuerung des Verbrauchs fremder Waaren gedacht. Diese Besteuerung erscheint um so mehr gerechtfertigt, als in solchen Staaten unbedingt unentbehrliche Bedürfnisse der grofsen Masse des Volks nicht von Aufsen zugeführt, sondern auf eignem Boden erzeugt werden müssen, und als demnach die Steuer nur Gegenstände gewählteren Genusses zu treffen scheint, deren Anschaffung schon einige Wohlhabenheit, mithin auch einige Fähigkeit Abgaben zu zahlen voraussetzt. Allerdings besteht auch zuweilen eine sehr beträchtliche Einfuhr von fremden Erzeugnissen, welche klar zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehören: aber immer nur entweder als Mittel das

Verhältnifs zwischen Angebot und Nachfrage zu verbessern, oder wegen einer falschen Richtung der Volkswirthschaft, deren Folgen die Nachsicht dagegen bald empfindlich strafen. Brauchte der Mensch im Durchschnitte jährlich nur vier preufsische Scheffel Getreide zu Brod: so wäre der jährliche Bedarf der jetzigen Bevölkerung des brittischen Reichs in Europa wenigstens hundert Millionen Scheffel. Würden in Folge einer schlechten Ernte irgend in einem Jahre nur zwei Drittheile dieses Bedarfs im Lande selbst erzeugt, so bleibt doch einleuchtend, dafs es ganz unmöglich ist, die fehlenden drei und dreifsig Millionen Scheffel durch Einfuhr von Aufsen herbei zu schaffen. Das Mangelnde mufs hauptsächlich erspart werden; theils indem Bodenerzeugnisse, die sonst zur Bereitung von Bier und Branntwein oder zu Viehfutter verbraucht worden wären, nun zum Ersatz des Brodgetreides dienen; theils indem überhaupt knapper gelebt und die Verzehrung beschränkt wird. Die Wirkungen eines reichlichern oder sparsamern Genusses des gemeinsten Nahrungsmittels werden selten vollständig anerkannt, obwohl sie das kräftigste aller Ausgleichungsmittel des so sehr verschiedenen Ertrages der jährlichen Ernten sind: es ist ein sehr grofser Unterschied zwischen dem, was gegessen werden mufs, um zu leben, und was gegessen werden kann, um es mit Wohlbehagen zu geniefsen. Obwohl nun die Getreide-Einfuhr von Aufsen bei weitem unzulänglich bleibt, den Ausfall einer schlechten Ernte zu vergüten: so wirkt sie doch sehr wohlthätig, indem sie die Steigerung der Preise mäfsigt. Ueberhaupt kommt bei weitem der gröfste Theil des inländischen Getreides gar nicht auf den Markt, sondern wird auf dem Boden verzehrt, worauf es wuchs. Ist das eingeführte fremde

Getreide nur ein kleiner Theil des ganzen Bedarfs: so ist es doch schon ein sehr viel gröfserer desjenigen Theils dieses Bedarfs, der auf den Märkten feil geboten wird; und schon in dieser Beziehung ist der Einflufs seiner Mitbewerbung bedeutend. Noch wichtiger aber wird derselbe für die dicht gedrängte Bevölkerung grofser Städte oder unfruchtbarer Fabrikgegenden, deren unentbehrlichen Bedarf ihre nächsten Umgebungen nicht zu erzeugen vermögen: hier könnte wirklich Hungersnoth entstehen, wenn das Ausland nicht ersetzte, was in gewöhnlichen Jahren aus den entlegneren Theilen des Inlandes herbeigeführt wird. Von dieser Ansicht aus ist die Besteuerung der Einfuhr des Getreides, und verhältnifsmäfsig auch anderer sehr allgemeiner Bedürfnisse zu würdigen, worauf weiterhin zurück zu kommen ist.

Abgesehen von diesen besonderen Verhältnissen sind hauptsächlich ein schicklicher Gegenstand der Besteuerung diejenigen Erzeugnisse der tropischen Länder, an deren Gebrauch die grofse Masse der Bevölkerung in den wohlhabendsten und dicht bewohntesten Gegenden Europa's sich erst in sehr neuen Zeiten gewöhnte. Dahin gehören zunächst der Zucker, der Kaffee und die tropischen Gewürze.

Die beiden jetzt gewöhnlich angebauten Arten des indischen Zuckerrohrs übertreffen an Fülle des Zuckerstoffs alle Gewächse Europa's, welche denselben auch enthalten, in solchem Maafse, dafs der aus diesen bereitete Zucker niemals die freie Mitbewerbung des indischen auszuhalten vermag, besonders seitdem an die Stelle der kostbaren Arbeit durch Neger die sehr viel wohlfeilere freier Arbeiter, beispielsweise der fleifsigen und genügsamen Orientalen auf Java, tritt, und seitdem

die Fortschritte der Schifffahrt die Reisen so sehr abkürzen, und dadurch die Frachten so bedeutend vermindern. Die grofsen Anlagen zur Bereitung von Zucker aus Runkelrüben, welche die hohe Besteuerung des indischen Zuckers hervorrief, erzeugen in Frankreich schon grofse Verlegenheiten, welchen Grofsbrittannien dadurch auswich, dafs es diese Richtung des Gewerbfleifses in seinem europäischen Gebiete gar nicht aufkommen liefs. Aber auch in Staaten, die keine Kolonieen besitzen, dürfte der Vortheil, welchen die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben gewährt, in einer nicht sehr fernen Zeit von den Nachtheilen überwogen werden, die für den Absatz der Erzeugnisse des europäischen Kunstfleifses daraus unvermeidlich hervorgehn. Das indische Zuckerrohr gewährt den Ertrag, welcher ihm ein so grofses Uebergewicht giebt, nur in den tropischen Ländern; selbst auf den kanarischen Inseln ist sein Anbau für den Handelsverkehr gänzlich verschwunden: aber der Austausch des Zuckers beider Indien gegen die Erzeugnisse der europäischen Gewerbsamkeit wird eben dadurch nicht nur das wichtigste, sondern auch das dauerhafteste aller der Bande, welche Europa mit jenen Ländern verbinden, deren reichen Naturfond es mit so grofsem Erfolge ausbeutet. Irgend ein neues Genufsmittel kann dereinst den Kaffee verdrängen, wie derselbe vor wenig über hundert Jahren die Biersuppen verdrängte: aber von der Neigung den Geschmack der Speisen und Getränke zu versüfsen, wird das Menschengeschlecht sich niemals entwöhnen, und der indische Zucker wird unter allen Versüfsungsmitteln immer den Vorrang behaupten. Das Erzeugnifs des Zuckerrohrs wird in Westindien gemeinhin nur so weit bearbeitet, als nothwendig ist, um es versendbar zu machen: das ist, der Saft wird ausgeprefst,

und durch Abdampfen in Rohzucker verwandelt, dessen Reinigung der europäischen Gewerbsamkeit überlassen bleibt, welche wohlfeiler arbeitet. Auch Ostindien führt gewöhnlich nur Rohzucker nach Europa, obwohl der Arbeitslohn sehr beträchtlich niedriger steht. Fast alle gröfsern europäischen Staaten haben ihren Untergebenen den Gewinn aus der weitern Bearbeitung des Rohzukkers anzueignen vermocht, und daher den Eingang des raffinirten Zuckers, des Zuckerkands und selbst des Sirups so hoch besteuert, den Rohzucker für ihre Raffinerieen aber mit einer solchen Ermäfsigung der Steuern eingelassen, dafs der inländische Fabrikant dabei erheblich in Vortheil gegen den ausländischen blieb. In den Grenzen des deutschen Zollvereins war in den Jahren 1837, 1838 und 1839 beim Eingange besteuert

der Centner Rohzucker zur Verarbeitung in den inländischen Raffinerieen mit .	5	Thlr.
derselbe zum unmittelbaren Verbrauche mit	9	«
der Centner raffinirten Zuckers jeder Art, er mag ganz oder zerstofsen eingeführt werden, wie auch Zuckerkand, mit . .	11	«
der Centner Sirup mit	5	«

Unter der Benennung Rohzucker ist hier auch der Farin mit begriffen, welcher durch eine leichte Reinigung des Rohzuckers entsteht, die jedoch noch nicht hinreichte, zusammenhängende Massen wie die Zuckerhüte zu bilden. Der Vortheil, worin bei dieser Besteuerung die Raffinerieen des Inlandes gegen die ausländischen stehn, ist hierbei in dem Maafse gröfser, worin der Abgang bei der Verarbeitung geringer ist. Dieser Abgang ist sehr verschieden, je nachdem aus dem unreinsten Rohzucker der feinste raffinirte, oder aus dem reinsten Farin der schlechteste Hutzucker bereitet wird. Wenn die

Besitzer der Raffinerieen mit den Steuerbehörden darüber stritten, ob der ausländische Hutzucker und Kandis hoch genug besteuert sei, um ihnen ein hinlängliches Uebergewicht über die Raffinerieen des Auslandes zu gewähren: so ward die Verschiedenheit der Meinungen hierüber durch die Verschiedenheit der Angaben unterstützt, wie viel der Abgang bei den gewöhnlichsten Arbeiten der Raffinerieen betrage. Der Tarif für die Jahre 1840, 41 und 42 enthält einen großsen Vortheil für die Raffinerieen des Inlandes, in sofern nun nicht blos Farin, sondern auch der noch weiter gereinigte Lumpenzucker zur weitern Verarbeitung gegen fünf Thaler Eingangsabgabe eingebracht werden kann: dagegen ist jedoch aller ausländischer Hutzucker, mit Einschlufs des unmittelbar zur Verzehrung eingehenden Lumpenzuckers, wie auch des Kandis, fortan nur mit zehn Thalern statt eilf, und der Sirup mit vier Thalern statt fünf besteuert. Eine besondere Verschiedenheit beider Tarife liegt noch darin, dafs sich der ältere auf den preufsischen Centner, der neuere dagegen auf einen nunmehr angenommenen Zollcentner bezieht, der mit den Rheinzöllen aus der vormaligen französischen Verwaltung auf die deutsche überging, und 50 Kilogramme, das ist sehr nahe $106\frac{9}{10}$ preufsische Pfunde beträgt; also sehr nahe um $2\frac{13}{16}$ Prozent leichter ist, als der preufsische Centner.

Nächst dem Zucker ist der erheblichste Gegenstand der Verzehrung ausländischer Erzeugnisse der Kaffee geworden, welcher ebenfalls ausschliefslich ein tropisches Erzeugnifs ist. Aus dem südlichen Arabien nach Westindien verpflanzt, gewann sein Anbau daselbst eine solche Ausdehnung, dafs bei weitem der gröfste Theil des immerfort steigenden Verbrauchs damit bestritten wurde. Es half sehr hierzu, dafs der Kaffeebaum auf einem trock-

nen und unebenen Boden gedeiht, der auf den westindischen Inseln häufiger ist, als die zum Anbau des Zukkerrohrs erforderlichen feuchten Wiesengründe, und dafs seine Benutzung weniger schwere Arbeit fordert, als das Zuckerrohr. In den neuesten Zeiten ist jedoch der Anbau des Kaffees auf Java eingeführt worden, und es kommen bereits grofse Sendungen von dort nach Europa: dieser Anbau wächst um so schneller, da der Boden des grofsen Landes ein Erzeugnifs von vorzüglicher Beschaffenheit hervorbringt, und auch hier, wie bei dem Zuckerrohre, die wohlfeilere Arbeit durch freie Leute die Pflanzungen sehr begünstigt. Als seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich der Verbrauch des Kaffees besonders in Deutschland bis zu den untersten Ständen hinab verbreitete, bemächtigte sich fast aller Regierungen die Besorgnifs, dafs es unmöglich sein dürfte, diese Waare mit Erzeugnissen zu bezahlen, welche das Inland, wo nicht mit Vortheil ausführen, doch wenigstens ohne beträchtlichen Nachtheil entbehren könnte. Der Eingang des Kaffees ward daher sehr hoch besteuert, der Handel damit so beschränkt, dafs es besonderer Erlaubnifsscheine zum Verbrauche des Kaffees bedurfte, und der Eifer gegen die Gewöhnung an dieses neue Getränk verirrte sich in einigen Gegenden bis zum Zerschlagen der Kaffeekannen und Tassen. Aber die grofse Masse des Volks fand so vielen Geschmack am Genusse des Kaffees, dafs nicht allein ein ungeheurer Schleichhandel damit entstand, sondern auch vielfältig versucht wurde, ein ähnliches Getränk aus inländischen Erzeugnissen nachzukünsteln. Nach vielfachen Versuchen mit vielen Arten von Sämereien, welche wie Kaffee gebrannt und zubereitet wurden, schien endlich in den gedörrten Cichorienwurzeln ein leidlicher Ersatz für den

so sehr vertheuerten Kaffee gefunden zu sein. Es entstanden grofse Fabrikanlagen zur Bereitung eines Pulvers aus gerösteten Cichorienwurzeln, welches dem gemahlnen Kaffee sehr ähnlich sah, und besonders in Verbindung mit indischem Kaffee sehr allgemein in Gebrauch kam, um das beliebte Getränk durch diese Beimischung wohlfeiler zu machen. In den neueren Zeiten hat die Meinung von dem grofsen staatswirthschaftlichen Schaden des starken Kaffeeverbrauchs sich gröfstentheils verloren: dem Schleichhandel ist durch Herabsetzung der Eingangsabgaben gesteuert, und der Kaffee, sowohl hierdurch, als durch die sehr vermehrte Zufuhr aus beiden Indien, sehr viel wohlfeiler geworden; indessen besteht bei den untern Volksklassen die gewohnte Vermischung mit Cichorien, wenn auch in abnehmendem Verhältnisse, noch immerfort. Der Kakao, welcher nur in den heifsesten Gegenden des mittlern Amerika's fortkommt, ist bekanntlich der Hauptbestandtheil der Chokolade, deren Gebrauch aufser Spanien nur den gebildeten Ständen eigen, und auch bei diesen weit weniger gewöhnlich ist, als der Gebrauch des Kaffees. Der Eingang des Kaffees, aller Kaffeesurrogate und des Kakao in rohen Bohnen ist innerhalb der Grenzen des deutschen Zollvereins gleichmäfsig besteuert: nämlich für die Jahre 1837, 38, 39 mit 6⅔ Thalern für den preufsischen Centner, und für die Jahre 1840, 41 und 42 mit 6½ für den Zollcentner; mit Bezug auf die Verschiedenheit des Gewichts sind beide Sätze nicht erheblich verschieden. Der Centner Chokolade und anderer Zubereitungen aus Kakao ist in beiden Tarifen mit 11 Thalern besteuert. Der Kakao ist mit den am meisten gebrauchten Sorten des Kaffees ohngefähr in gleichem Preise: sofern diese Preise sich etwa zwischen 20 und 30 Thalern halten, macht

die Steuer ohngefähr ein Viertheil derselben aus. Der ganze Centner gedörrter Cichorienwurzeln kostet jetzt in Berlin nur ohngefähr vierthalb Thaler; die Besteuerung dieses Kaffeesurrogats mit 6½ Thaler wirkt daher als Einfuhrverbot: in der That ist auch nie daran gedacht worden, Cichorienkaffee von Aufsen einzuführen, und die Kaffeesurrogate sind im Zolltarife nur deshalb mit dem Kaffee gleich besteuert worden, um zu verhindern, dafs nicht gemahlner indischer Kaffee unter der Benennung Cichorienpulver eingeführt werde. Die sämmtlichen indischen Gewürze sind in beiden Tarifen dem Kaffee gleich besteuert, obwohl der Preis der verschiedenen Arten derselben sehr verschieden ist. Die grofse Masse des Verbrauchs an Gewürzen besteht aus Pfeffer und Piment oder sogenanntem englischen Gewürze. Der Centner Pfeffer kostet versteuert in Berlin jetzt 22 bis 24 Thaler, und die Steuer ist daher, wie bei den gewöhnlichsten Sorten des Kaffees, ohngefähr ein Viertheil des Werths. Piment ist noch etwas wohlfeiler, und der Centner davon kostet jetzt in Berlin nur zwischen 19 und 20 Thaler. Dagegen sind die feineren Gewürze bei weitem theurer, obwohl ihre Preise seit dem letzten Kriege sehr tief gegen die früheren herabgesunken sind. In Berlin kostete versteuert zu Ende des Jahres 1839:

Gewürz-Nelken das Pfund 13 Sgr., also der Centner nahe 48 Thaler,

Muskat-Blumen das Pfund 35 Sgr., also der Centner 128 Thaler,

Canehl das Pfund 2¾ Thaler, also der Centner fast 300 Thaler;

allein von diesen Gewürzen wird verhältnifsmäfsig so wenig gebraucht, dafs es nicht räthlich schien, besondere

Steuersätze für dieselben aufzustellen. Ueberdies würde nur eine sehr grofse Versuchung zum Schleichhandel gegeben werden, wenn dieselben in eben dem Verhältnisse zu ihrem Werthe wie der Pfeffer besteuert werden sollten. Noch bei weitem mehr gilt dies Alles von der Vanille und von dem Saffran, welcher letztere, obwohl ein Erzeugnifs des südlichen Europa's, gleich den indischen Gewürzen besteuert ist.

Der Verbrauch des Rauch- und Schnupftabacks ist fast in allen gröfsern Staaten Europa's eine besonders ergiebige Quelle des Staatseinkommens geworden. Die Regierungen glaubten einen Genufs, der so wenig ein wirkliches Bedürfnifs ist, beinahe rücksichtslos besteuern zu dürfen. In vielen grofsen Staaten haben die Regierungen den Alleinhandel mit Taback übernommen, und auch im preufsischen Staate wurde derselbe bald nach dem siebenjährigen Kriege ein Vorbehalt der Regierung. Die Klagen, dafs der inländische Tabacksbau dabei nicht aufkommen könne, veranlafsten zunächst die Aufhebung dieses Monopols bald nach dem Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm II: gegen das Ende seiner Regierung ward es zwar wieder hergestellt, aber von seinem Nachfolger bald wieder aufgehoben. Ein sehr bedeutender Theil des im preufsischen Staate verbrauchten Tabacks wird aus inländischen Blättern bereitet, welche — wie weiter oben bereits angegeben worden — so besteuert sind, dafs vom Centner trockner Blätter ein Thaler erhoben wird. Der Centner inländischer Blätter galt sonst 5 bis 8 Thaler, ist aber zu Ende des Jahres 1839 in Berlin bis auf 10 und selbst 12 Thaler gestiegen. Die besseren Tabackssorten erfordern ausländische Blätter, deren Beschaffenheit und Preise doch wieder sehr verschieden sind. Beispielsweise wird hier

nur

nur angegeben, dafs in demselben Zeitraume zu Berlin Tabacksblätter aus dem südlichen Theile der nordamerikanischen Freistaaten 20 bis 26 Thaler, aus Westindien dagegen 33 bis 55 Thaler für den Centner kosteten: die Eingangsabgabe von 5½ Thalern für den Centner ist hierunter mit begriffen, und beträgt also nach Verschiedenheit der Blätter ein Viertheil bis ein Zehntheil des Preises derselben. Zubereitet eingehende Rauch- und Schnupftabacke sind mit 11 Thalern vom Centner, also doppelt so hoch als die fremden Blätter, besteuert. Da der Abgang bei der Fabrikation nicht sehr beträchtlich ist, so liegt in dieser Verschiedenheit der Besteuerung des Materials und des fremden Fabrikats eine beträchtliche Begünstigung der inländischen Tabacksfabriken. In früheren Tarifen war ein Unterschied in den Eingangsabgaben von europäischen und aufser-europäischen Blättern gemacht worden, der indessen jetzt aufgegeben ist, da die deutschen Länder, welche Tabacksblätter erzeugen, nunmehr dem Zollverbande angehören, und aufser diesen wohl nur hauptsächlich amerikanische Blätter in unsern Fabriken verarbeitet werden.

Den Hauptbestandtheil der aus dem südlichen Europa eingehenden Verzehrungsgegenstände bilden die verschiedenen Weine; sie werden im Bereiche des deutschen Zollvereins ohne Unterschied der Sorten nach dem Gewichte mit 8 Thalern für den Centner besteuert: da man 36 Quart preufsischen Maafses auf den Centner rechnet, so beträgt die Steuer auf das Quart $\frac{2}{9}$ Thaler, oder $6\frac{2}{3}$ Groschen, 30 auf den Thaler gerechnet — folglich auf die gewöhnliche Flasche von $\frac{3}{4}$ Quart $\frac{1}{6}$ Thaler oder 5 Groschen. Für diejenigen rothen und weifsen französischen Weine, welche den bei weitem gröfsten Theil der Verzehrung in Norddeutschland ausmachen,

ist diese Besteuerung offenbar sehr hoch gestellt: sie beträgt ein Drittheil, und bei den geringeren Sorten selbst zwei Fünftheile des Preises, der mit Einschlufs der Steuer dafür gezahlt wird. Die weiter oben beschriebene Besteuerung des inländischen Weinbaues ist dagegen offenbar ganz unbedeutend: sie beträgt nach dem höchsten Satze, der nur von sehr wenigen Weinen in den ausgezeichnetsten Lagen erhoben wird, nur $1\frac{1}{6}$ Thaler vom Eimer, das ist 7 Pfennige vom Quart, und in den gewöhnlichsten Fällen noch nicht halb so viel. Wenn gleichwohl der Verbrauch der französischen Weine neben den deutschen noch immer sehr beträchtlich bleibt, so wird dies hauptsächlich dadurch veranlafst, dafs die Gegenden, welche Wein in Frankreich bauen, vermöge des mildern Klima's dazu bei weitem geschickter sind, als die deutschen Weinländer. Dieselbe Fläche trägt daher bei gleicher Bearbeitung sehr viel mehr und im grofsen Durchschnitte auch bessern Wein, und es kann derselbe daher verhältnifsmäfsig wohlfeiler gestellt werden. Hierzu kommt, dafs die Seefracht von Bordeaux nach Bremen und Hamburg und selbst nach Stettin auch viel wohlfeiler ist, als die Landfracht, wodurch das nördliche Deutschland Weine aus dem südlichen bezieht. Der deutsche Weinbauer kann indessen nicht verlangen, dafs Deutschland zu seinen Gunsten allen den Vortheilen entsage, welche die Benutzung der bessern Lage Frankreichs für den Genufs des Weines darbeut: der Schutz, welcher dem inländischen Weinbaue gebührt, dürfte daher eine so grofse Verschiedenheit der Besteuerung nicht hinreichend rechtfertigen. Wahrscheinlich mehrte auch der Verbrauch sich beträchtlich, wenn die Abgabe erheblich ermäfsigt würde; und es erzeugte daher eine solche Ermäfsigung nicht nothwendig eine Verminderung

der Eingangsabgaben. Es scheint daher mehr ein der Meinung dargebrachtes Opfer, als ein Ergebnifs gründlicher Ueberzeugung zu sein, was diese hohe Besteuerung der fremden Weine fortwährend festhalten läfst. Dies wird auch dadurch wahrscheinlich, dafs die Regierung den Weinhändlern schon längst einen Rabatt von 20 Prozent auf die gesetzlichen Eingangsabgaben bewilligt, und dadurch eine beträchtliche Ermäfsigung derselben bewirkt, ohne eine Herabsetzung des Tarifsatzes auszusprechen. Ehemals waren die fremden Weine nach ihrer Beschaffenheit verschieden besteuert, und selbst das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern vom 28sten Oktober 1810 hält noch einen Unterschied fest, wonach das Quart nach Verschiedenheit der Sorten mit 4½, 5½, 6½ und 7½ Groschen besteuert wird, wenn die dort vorgeschriebenen Sätze nach jetziger Währung berechnet werden. Die Bemerkung, dafs dieser Unterschied nur zu mannichfaltigen Unterschleifen Anlafs gäbe, und dafs ganz unverhältnifsmäfsig wenig Weine zu den höhern Sätzen versteuert würden, bewog die Regierung durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818 nur einen Steuersatz für alle fremden Weine zu bestimmen; und die Vorzüge dieser Vereinfachung haben bisher noch alle Betrachtungen überwogen, welche für die höhere Besteuerung der feinen Weine sprechen möchten. Alle vom Auslande eingehenden starken Getränke sind gleich den fremden Weinen einer Eingangsabgabe von 8 Thalern für den Centner unterworfen: dies trifft zunächst die vielen aus Weinen, welche sich nicht zur Versendung eignen, unter mancherlei Benennungen bereiteten Liqueure, auch den aus Abfällen des indischen Zuckers erzeugten Rum, und den aus andern tropischen Erzeugnissen gewonnenen Arrak; es gehören aber auch hierher

24*

vom Auslande eingehender Cyder und andere Obstweine, selbst auf Flaschen abgezogene Essige, Biere und überhaupt Flüssigkeiten zum Tafelgenusse jeder Art. In Fässern eingebracht, giebt dagegen Bier und Meth 2½ Thaler, Essig nur 1⅓ Thaler vom Centner. Auch gemeinen Branntwein und Spiritus, ohne Rücksicht der verschiedenen Stärke, trifft der Satz von 8 Thalern für den Centner. Er wirkt auf diese Erzeugnisse der auswärtigen Destillir-Anstalten wesentlich als Einfuhrverbot zu Gunsten der inländischen Branntweinbrennerei, indem er den Preis des gemeinen Branntweins sogar noch übersteigt. Abgesehen hiervon, blieb es jedoch auch — wie bei den Kaffeesurrogaten — nothwendig, den allgemeinen Steuersatz für alle Gattungen dieser Erzeugnisse gleichmäfsig festzuhalten. Eine Steuer von etwa drittehalb Silbergroschen auf das Quart, oder drei Thalern auf den Centner des von Aufsen eingehenden gemeinen Branntweins zu 50 Grad Weingeistgehalt, wäre zum Schutz der inländischen Branntweinbrennereien offenbar hinlänglich, da dieselben nur mit höchstens 18¾ Pfennigen für das Quart besteuert sind: aber es würde nicht an Vorwänden mangeln, unter dieser Benennung Erzeugnisse der Destillirung einzubringen, welche die Steuer von 8 Thalern für den Centner sehr wohl tragen können.

Der Süden Europa's und die Levante versieht das mittlere und nördliche Europa mit mancherlei frischen und getrockneten Früchten, deren Zufuhr einen sehr beträchtlichen Theil des Handels mit diesen Gegenden ausmacht. Es gehören namentlich hierher Orangen, Zitronen, Rosinen, Korinthen, Mandeln und viele andere minder allgemein gebräuchliche Verzehrungsgegenstände dieser Art. Der Eingang in das Gebiet des deutschen Zollvereins ist für frische Südfrüchte mit 2 Thalern, für ge-

trocknete mit 4 Thalern für den Centner besteuert. Kastanien erzeugen zum Theil auch die deutschen Weinländer: aber die besseren Arten derselben kommen aus Italien und dem südlichen Frankreich, und diese sind ebenfalls der Eingangsabgabe von 4 Thalern unterworfen. Die gewöhnlichen Preise der durch diese Tarifsätze betroffenen Waaren sind sehr verschieden. In Berlin galten am Ende des Jahres 1839 mit Einschlufs der Steuer der Centner Mandeln 40, Korinthen 25, Rosinen dagegen nur ohngefähr 11 Thaler. Letzteres war auch der Preis der Zitronen, wenn 400 Stück auf den Centner gerechnet werden. Hiernach beträgt die Steuer bei den Mandeln ein Zehntheil, bei den Korinthen ein Sechstheil, bei den Zitronen mehr als ein Fünftheil, und bei den Rosinen mehr als ein Drittheil des Preises, wofür sie hier versteuert gekauft werden. Eingemachte Früchte, feine Kapern, Oliven und ähnliche in Gläsern und Kruken zum Tafelgenusse eingehende Verzehrungsgegenstände, sind mit Zuckerwerk, Pasteten, Sago, Kaviar in einer Rubrik mit 11 Thalern vom Centner belegt, das überhaupt der höchste Tarifsatz für Sachen ist, welche als Speisen oder Getränke verzehrt werden. Auch der Thee unterliegt keiner höhern Eingangsabgabe, obwohl der Centner von den schlechtesten Arten über funfzig, und von den besten noch in den gemeinen Verkehr kommenden über 400 Thaler gilt. Das feine in Gläsern eingehende Oel ist mit 8 Thalern, das in Fässern eingehende, zum Verspeisen auch noch anwendbare Oel dagegen nur mit $1\frac{2}{3}$ Thalern vom Centner besteuert.

Nach den weiter oben enthaltenen Angaben sind Fleisch und Mehl in den grofsen ansehnlichen Mittel- und selbst einigen ziemlich kleinen Städten auch als inländisches Erzeugnifs einer Besteuerung unterworfen: um

so weniger konnten dieselben vom Auslande steuerfrei eingeführt werden. Der allgemeine Steuersatz für alle diese Verzehrungsgegenstände beträgt 2 Thaler vom Centner. Es sind demselben unterworfen frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Speck, Würste, auch grofses Wild, ferner alle Erzeugnisse aus Getreide, Hülsenfrüchten und andern Sämereien, namentlich auch schon blos geschrotenes Getreide, Mehl, Grütze, Graupe; aber auch Kraftmehl, Puder, Nudeln und Backwerk. Der Reis, welcher mit den besten Erzeugnissen aus inländischem Getreide in Mitbewerbung tritt, war bis zum Ende des Jahres 1839 mit 3 Thalern vom Centner besteuert: in dem Tarife für die Jahre 1840, 41 und 42 ist die Eingangsabgabe davon jedoch auf 2 Thaler vom Centner herabgesetzt worden. Der Preis desselben stand zu Ende des Jahres 1839 in Berlin, mit Einschlufs der Steuer, auf 10 bis 13 Thaler: er war demnach nicht theurer als Nudeln und Perlgraupe, und ist auch wohl eben deswegen auf die gleiche Steuer mit denselben gesetzt worden.

Alles Geflügel und kleine Wild, ferner frische Fische und Krebse, Milch, Eier, frisches Obst, alle Gartengemüse und Wurzelwerk, auch Kartoffeln gehn unbedingt ganz steuerfrei ein: gedörrtes Obst und getrocknete oder eingesalzene Fische geben die allgemeine Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Centner; nur Heringe sind besonders besteuert, und zwar die Tonne mit 2 Thalern, welches jedoch nach Gewicht berechnet den vorerwähnten Satz kaum erreicht. Austern, Muscheln, Hummer und Schildkröten sind mit einer Eingangsabgabe von 4 Thalern vom Centner besteuert. Der Verbrauch dieser Verzehrungs-Gegenstände, so wie aller sogenannten Delikatessen ist jedoch nur gering im Verhältnisse gegen den Verbrauch derjenigen auswärtigen

Verzehrungsgegenstände, woran der wohlhabende Theil der unteren Volksklassen sich gewöhnt hat: und ihre Besteuerung ist mehr in Bezug auf die Meinung, als wegen des Einkommens daraus erheblich.

Den bei weitem gröfsten Theil des Einkommens aus Eingangsabgaben verschaffen dem Staate die vorstehend benannten ausländischen Gegenstände der Verzehrung, und unter ihnen besonders Zucker und Sirup, Kaffee, Wein und andere geistige Getränke, bei deren Besteuerung wesentlich nur der Zweck vorschwebt, oder doch bei weitem überwiegend ist, durch Besteuerung eines Verbrauchs, der Wohlhabenheit und mithin Fähigkeit Steuern zu tragen bezeichnet, Mittel zur Bestreitung des öffentlichen Aufwands zu gewinnen. Aber ein sehr beträchtlicher Theil der vom Auslande eingehenden Waaren ist nicht sowohl wegen eines Finanzzweckes, als in gewerblicher Beziehung besteuert: das Einkommen aus dieser Besteuerung, obwohl keinesweges unerheblich, ist doch nur ein untergeordneter Gegenstand, und mufs überall den höheren gewerblichen Zwecken weichen. Dafs dieses Verhältnifs eigentlich ein unnatürliches sei, wurde bereits weiter oben ausgeführt.

Von den ältesten Zeiten her verlangen die fabricirenden Gewerbe den Schutz der Regierung gegen die Mitbewerbung des Auslandes, und dieser ist ihnen auch durch mannichfaltige Beschränkungen des Verkehrs in einem Umfange geleistet worden, wobei weder die Rücksichten auf den Bedarf der grofsen Mehrheit, welche Fabrikwaaren verbraucht, noch der eigne Vortheil der Gewerbe selbst in Betrachtung kam. In den meisten Fällen war der Eingang fremder Fabrikate ganz verboten, oder so stark mit Eingangsabgaben belastet, dafs deren Wirkung einem gänzlichen Verbote nahe kam: auch war

der Ausgang vieler Fabrikmaterialien und Halbfabrikate, welche das Land erzeugte, verboten, oder hoch besteuert, um den inländischen Fabrikanten die Verarbeitung derselben vorzubehalten. Bei den Berathungen über das Gesetz vom 20sten Mai 1818 ward anerkannt, dafs die Mitbewerbung des Auslandes der inländischen Gewerbsamkeit selbst in hohem Maafse förderlich sei, weil sie den Wetteifer aufregt, und kein träges Stillstehen bei dem gewohnten Verfahren gestattet. Gegen die bittern Klagen der Fabrikanten, welche nach dem Eintritte des freiern Verkehrs ihren unvermeidlichen Untergang vor Augen zu haben glaubten, hat nun eine zwanzigjährige Erfahrung die Befreiung des Verkehrs von jenen Verboten und Verbot ähnlichen Besteuerungen glänzend gerechtfertigt. Die Fabrikation hat an Umfang des Betriebs und Vollendung ihrer Erzeugnisse kräftiger als in irgend einem frühern gleich langen Zeitraume zugenommen, und die Fabrikmaterialien werden nun bei weitem häufiger und besser erzeugt, als während jener Sperre. Wenn die Regierung es nöthig fand, Abgaben auf den Eingang fremder Fabrikate und auf den Ausgang inländischer Fabrikmaterialien beizubehalten: so geschah dies doch gröfstentheils in sehr ermäfsigten Sätzen, und überhaupt mehr um die Meinung zu schonen und die Fabrikinhaber nicht zu entmuthigen. Es zeigt sich daher auch ein Bestreben, diese Steuern in dem Maafse herabzusetzen, worin die Gewerbsamkeit des Inlandes mehr Vertrauen auf ihre eigne Kraft gewinnt. Wahrscheinlich würde die Regierung hierin schneller fortschreiten, wenn Rücksichten auf Erhaltung gewohnten Einkommens, und auf anerzogne Meinungen, deren Macht zwar schon gebrochen, aber noch keinesweges vernichtet ist, nicht gebieterisch Beachtung forderten. Eine sehr grofse Ver-

minderung der beschränkenden Abgaben auf den Eingang fremder Erzeugnisse liegt indessen schon in dem beträchtlichen Rabatt auf den Mefsverkehr.

Die Verarbeitung der Schaafwolle galt seit Jahrhunderten schon für das wichtigste fabricirende Gewerbe der Mark Brandenburg: die Regierung hat derselben in allen Provinzen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und sie besteht noch jetzt in einigen Landestheilen in einer Ausdehnung und Vollkommenheit, welche den Ausfall reichlich vergütet, den sie durch eine gänzliche Umgestaltung der früheren Fabrikations- und Verkehrs-Verhältnisse in anderen allerdings erlitten hat. Das Verbot der Wollausfuhr wurde, wie bereits weiter oben erwähnt worden, nach dem unglücklichen Kriege von $180\frac{6}{7}$ zu Gunsten der Landwirthschaft aufgehoben. An dessen Stelle trat ein Ausfuhrzoll von $3\frac{1}{3}$ Thalern auf den Centner, um den inländischen Fabrikanten einen Vortheil über den Ausländer bei dem Einkaufe dieses Materials vorzubehalten. Den lauten Klagen der Fabrikanten, dafs dieser Vortheil zur Erhaltung ihres Gewerbes bei weitem unzureichend sei, standen die Beschwerden der Landwirthe gegenüber, welche dadurch schon ihren Absatz zu sehr gedrückt fanden. Die Regierung hielt indessen diesen Steuersatz fest, als sie im Jahre 1818 die Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande gesetzlich ordnete. Die grofse Vermehrung und Veredlung der Schaafheerden, welche dieser Befreiung des Verkehrs folgte, erweiterte die Wollausfuhr so beträchtlich, dafs dieser Ausfuhrzoll, in günstigen Jahren, der preufsischen Regierung fast eine Viertel-Million Thaler einbrachte. Dieses Einkommen konnte nicht auf einmal aufgegeben werden, wenn auch der Ausfuhrzoll in Folge der Erfahrungen, die seitdem gemacht wurden, zur Begünstigung

der Wollenweberei entbehrlich, für die fortschreitende Verbesserung der Schaafzucht und Erweiterung des Wollhandels aber doch einigermaafsen hemmend erschien. Die Regierung konnte daher nur allmählig Verminderungen dieser Ausfuhrabgabe bewilligen: sie wurde seit der Erweiterung des deutschen Zollverbandes im Jahre 1833 auf 2 Thaler vom Centner herabgesetzt, wobei es auch bis jetzt verblieb. Nach dem Tarif vom 26sten Mai 1818 betrug die Eingangsabgabe vom preufsischen Centner für

rohes wollnes Garn	$\frac{1}{2}$ Thlr.
gefärbtes Garn	$6\frac{7}{12}$ «
$\frac{8}{4}$ breite Tücher und darunter, wie auch andere rohe Wollenwaaren nahe . . .	$26\frac{3}{4}$ «
feine Tücher $\frac{8}{4}$ breit und darüber, wie auch andere feine Wollenwaaren nahe . .	$47\frac{1}{3}$ «

Schon nach drei Jahren trat eine beträchtliche Ermäfsigung dieser Eingangsabgaben ein. Der Tarif für die Jahre 1822, 23 und 24 bestimmt nämlich die Eingangsabgabe vom Centner

gefärbtes wollnes Garn auf	6 Thlr.
Flanell, Molton, Fries und ähnliche grobe wollne Zeuge auf	10 «
von allen andern wollnen Fabrikaten auf .	30 «

Der Unterschied zwischen den verschiednen Arten wollner Tücher war nicht haltbar befunden worden und daher aufgegeben. Seitdem ist jedoch keine wesentliche Verminderung der Abgaben auf diese Fabrikate erfolgt. Vielmehr ist die Eingangssteuer von gefärbtem oder sonst besonders zubereitetem wollnen Garne bis auf 8 Thaler vom Centner erhöht: auch die Begünstigung der Flanelle und ähnlichen groben wollnen Zeuge aufgehoben worden, weil wahrscheinlich auch dieser Unterschied nicht

haltbar blieb. Grobe wollne Zeuge solcher Art gehn in den Bezirk des Zollvereins überhaupt nicht ein, da diese Fabrikation innerhalb desselben hinlänglich verbreitet ist: sehr feine fremde wollne Zeuge von losem flanellartigen Gewebe unter der Benennung Flanelle für einen so geringen Steuersatz einzulassen, lag aber vorerst noch nicht in der Absicht der Regierung. Nur wollene Teppiche auf leinenem Grunde werden noch gegen eine ermäfsigte Abgabe von 20 Thalern für den Centner eingelassen.

Nächst der Wollenweberei ist die Benutzung des Flachses zu Gespinnst und Geweben im preufsischen Staate am meisten verbreitet, und in vielen Gegenden bildet sie sogar das Hauptgewerbe derselben. Flachs wird in solcher Menge und Beschaffenheit im preufsischen Staate selbst erzeugt, dafs weder ein Fabrik- noch ein Kultur-Interesse besteht, den Verkehr damit durch Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu besteuern: es liegt daher auch gegenwärtig nur eine Eingangsabgabe von einem Sechstheil Thaler vom Centner darauf, welche nur etwa anderthalb Prozent des Werths beträgt, und keinen irgend erheblichen Einflufs auf den Verkehr mit dieser Waare haben kann, sondern nur dazu dient, eine Beobachtung dieses Eingangs zu veranlassen. Früher hatte allerdings, wie bei der Schaafwolle, die Meinung bestanden, dafs die Ausfuhr des im Lande erzeugten Flachses, wo nicht ganz verboten, so doch wenigstens hoch besteuert werden müsse, um der inländischen Spinnerei wohlfeileres Material zu verschaffen. Im Jahre 1818 war diese Meinung noch stark genug, um nicht ganz unbeachtet zu bleiben; der Tarif von diesem Jahre läfst daher den Eingang des Flachses noch ganz frei, besteuert aber den Ausgang desselben zu Lande mit $\frac{2}{3}$ Tha-

ler, und seewärts mit $\frac{1}{4}$ Thaler vom Centner. Dieser Unterschied beruht darauf, dafs der seewärts verschiffte Flachs grofsentheils nicht inländischer, sondern aus Polen zur Ausfuhr in die Ostseehäfen gebrachter war. Schon vor dem Jahre 1818 bestand im preufsischen Staate Maschinenspinnerei auf Flachs, aber in so geringem Umfange, dafs dieselbe keinen erheblichen Einflufs auf die Leinenweberei haben konnte: erst in den neuesten Zeiten hat dies Gewerbe mehr Bedeutung gewonnen; indessen wird auch noch jetzt bei weitem das meiste leinene Garn mit der Hand gesponnen, und als ländliche Nebenbeschäftigung in solcher Menge erzeugt, dafs es nöthig befunden wurde, den Ausgang desselben gänzlich frei zu geben. Eine Besteuerung des Eingangs von fremdem Garne zu Gunsten der inländischen Spinnereien konnte jedoch auch nicht räthlich erscheinen, weil es dringend nothwendig blieb der Linnenweberei ein möglichst wohlfeiles Material zu erhalten: es ist daher auf den Eingang fremden Garnes auch nur eine Abgabe von einem Sechstheil Thaler für den Centner gelegt, welche keinen andern Zweck haben kann, als eine Beobachtung dieser Einfuhr zu veranlassen. Früher war der Ausgang des leinenen Garnes zu Lande ganz verboten, und zur See nur in der Beziehung gestattet, dafs in den Handel der preufsischen Ostseehäfen, theils aus Polen, theils auch aus Ermeland mehr Garn kam, als dort zur inländischen Weberei Absatz finden konnte. Der Tarif vom Jahre 1818 liefs daher noch den Eingang des rohen leinenen Garnes ganz frei, besteuerte aber den Ausgang desselben landwärts mit 2 Thalern, seewärts dagegen nur mit einem Sechstheil Thaler vom Centner. Die Fabrikate aus rohem flächsnen Garne sind sämmtlich mit Eingangssteuern belegt, welche der inländischen Gewerb-

samkeit einen Vorzug gewähren, ohne doch die Mitbewerbung des Auslandes gänzlich auszuschliefsen, und den Wetteifer, welchen sie zum Besten der Fabrikation und des Verbrauchs erzeugt, zu verhindern. Von dieser Ansicht aus ist jetzt belegt der Centner

gebleichtes oder gefärbtes Garn mit . . .	1	Thlr.
Zwirn mit	2	«
rohe Leinwand, Zwillich und Drillich mit .	2	«
gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand mit	11	«
Batist, Kammertuch, Gaze, Borten, Bänder, Franzen und gewebte Kanten mit . .	22	«
zwirnene Spitzen mit	55	«

Für die Sackleinwand aus grobem, von Heede gesponnenem Garne, besteht die Ermäfsigung, dafs der Centner gegen eine Abgabe von $\frac{2}{3}$ Thalern eingeht: auch geht alle rohe Leinwand frei ein, wenn sie vom Auslande auf inländische Bleichen gebracht wird.

Die Baumwollenweberei verarbeitet ein Material, welches im preufsischen Staate und in den Grenzen des deutschen Zollvereins nicht erzeugt werden kann: der Eingang der rohen Baumwolle ist daher ganz unbesteuert geblieben; auf den Ausgang ist dagegen eine Steuer gelegt worden, um der inländischen Gewerbsamkeit einen Vorzug vor denjenigen Ländern zu sichern, welche Baumwolle durch Vermittelung des diesseitigen Verkehrs beziehen. Indessen hat diese Ausgangsabgabe doch nur sehr mäfsig sein können, damit denjenigen Ländern, welche sich bisher durch Vermittelung des im Bereiche des Zollvereins ansässigen Handelsstandes mit roher Baumwolle versorgten, nicht Veranlassung gegeben werde, sich dieses Bedürfnifs auf anderm Wege zu verschaffen: sie beträgt jetzt nur einen halben Thaler vom Centner,

das ist durchschnittlich noch kaum zwei Prozent des Werthes. Der Tarif vom 26sten Mai 1818 hat für die rohe Baumwolle noch eine Ausgangsabgabe von $1\frac{1}{2}$ Thalern, aber auch eine Eingangssteuer von einem Sechstheil Thaler für den Centner. Die letztere sollte wohl auch damals nur eine Kontrollabgabe sein: indessen hat es doch räthlich geschienen, selbst diese noch aufzuheben. Alles baumwollne Garn, welches in den grofsen Verkehr kommt, kann schon längst nur Maschinengespinnst sein: aber im Jahre 1818 war die Baumwollenspinnerei im preufsischen Staate noch unerheblich, und es wurde fast nur englisches Maschinengarn verwebt. Dieses mufste daher gegen eine verhältnifsmäfsig geringe Steuer eingelassen werden, so dringend es auch erschien, durch eine stärkere Besteuerung der inländischen Maschinenspinnerei einen entschiedenen Vortheil gegen die Mitbewerbung der ausländischen zu gewähren. Das weifse baumwollne Garn ward daher, wenn es auch durch Zwirnen und Bleichen schon eine höhere Beschaffenheit erlangt hatte, nur mit einer Eingangsabgabe von 2 Thalern für den Centner belegt, welches nach Verschiedenheit der Sorten damals höchstens vier Prozent des Werthes betrug. Jetzt besteht eine so niedrige Eingangsabgabe für fremdes baumwollnes Garn nur in soweit, als dasselbe nur ein- oder zweidrähtig ist und ungebleicht eingeht. Der Tarif vom 26sten Mai 1818 besteuert gefärbtes baumwollnes Garn beim Eingange für den inländischen Verbrauch mit $6\frac{7}{12}$ Thalern für den Centner: jetzt wird jedoch nicht nur gefärbtes, sondern auch gebleichtes, und selbst drei- und mehrdrähtiges rohes baumwollnes Garn mit 8 Thalern für den Centner beim Eingange besteuert. Im Bezug auf die Gewebe aus baumwollnem Garne unterschied der Tarif vom 26sten Mai 1818 noch gröbere und fei-

nere Sorten, und besteuerte beim Eingange zum inländischen Gebrauche den Centner der erstern mit nahe $47\frac{1}{3}$, der zweiten aber mit $61\frac{1}{9}$ Thaler: aber dieser Unterschied erschien bald gänzlich unhaltbar, und seit dem Anfange des Jahres 1821 wird daher von baumwollnen Waaren jeder Art nur eine Eingangsabgabe von 50 Thalern für den Centner erhoben. Obwohl die Baumwollenweberei seit 1821 auch in Deutschland grofse Fortschritte machte, so hat es doch noch nicht räthlich geschienen, zu Gunsten des inländischen Verbrauchs und Verkehrs der ausländischen Mitbewerbung durch Ermäfsigung dieser Eingangsabgabe freieren Zutritt zu gewähren: theils hat doch auch das Ausland kaum minder grofse Fortschritte gemacht, und es hat sich in sofern das frühere Verhältnifs der ausländischen Gewerbsamkeit zu der inländischen auch bis jetzt noch erhalten; theils fordert die Meinung einen starken Schutz gegen das Uebergewicht der Gewerbsamkeit Grofsbrittanniens noch immer so gebieterisch, dafs eine Verletzung derselben nur einen sehr entmuthigenden Einflufs auf die deutschen Fabrikunternehmer äufsern würde.

Auch die Seidenweberei verarbeitet fast nur ein ausländisches Material: was bisher im Bereiche des deutschen Zollvereins erzeugt wurde, beträgt wahrscheinlich kaum ein Hunderttheil der Seide, welche daselbst zum Weben, Nähen und Sticken verbraucht wird. Daher besteht noch hinreichender Grund das Material der Seidenweberei frei einzulassen. Es ward schon durch den Tarif vom 26sten Mai 1818 nur mit einer Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Centner belegt: welche kaum ein Zehntheil Prozent seines Werthes beträgt, und nur den Zweck haben kann, den Eingang zu beobachten; auch bis jetzt ist es dabei geblieben, dafs

rohe Seide nur die allgemeine Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Centner erlegt. Aber in jeder andern Beziehung wurde die Besteuerung der Seidenwaaren seit 1818 sehr wesentlich verändert. Damals wurde noch der Ausgang von roher Seide mit 5½ Thaler für den Centner besteuert, um der inländischen Gewerbsamkeit einen Vortheil gegen diejenigen Länder zu gewähren, welche Seide durch den preufsischen Staat beziehen könnten. Aber eine so kostbare Waare macht ohne Schwierigkeit grofse Umwege, wenn es darauf ankommt, einer auch nur sehr mäfsigen Abgabe dadurch auszuweichen. Obwohl diese Besteuerung des Ausganges nur etwa ein Prozent des Werthes der Seide betrug, so mufste sie doch schon nur drei Jahre nachher auf drittehalb Thaler ermäfsigt, und später sogar gänzlich erlassen werden. Seide, welche durch Zwirnen, Färben oder andere Vorbereitungen für den Verbrauch zum Weben, Sticken oder Nähen schon eine Bearbeitung erhalten hat, war beim Eingange für den inländischen Bedarf im Jahre 1818 mit einer Abgabe von beinahe 52 Thalern für den Centner belegt. Gleichzeitig war der Eingang von halbseidenen Waaren mit beinahe 79½ Thalern, und von ganzseidenen mit 171⅓ Thalern für den Centner besteuert. Der Erfahrung gelang es jedoch bald, die Meinung soweit zu berichtigen, dafs auch beträchtlich ermäfsigte Eingangsabgaben zum Schutze der inländischen Gewerbsamkeit noch vollkommen hinreichend erschienen. Schon für das Jahr 1821 ward daher die Eingangsabgabe für Näh- und Stickseide auf dreifsig, für halbseidne Waaren auf funfzig, und für ganzseidne auf hundert Thaler vom Centner herabgesetzt. Der Tarif für die Jahre 1837, 38 und 39 besteuert alle Seide, welche zum weitern Verbrauch für die

die Weberei oder mit der Nadel bereits eine Zubereitung erhalten hat, mit acht Thalern, die halbseidnen Waaren mit 55 Thalern, und die ganzseidnen mit 110 Thalern vom Centner. Dabei ist es auch in dem Tarife für die Jahre 1840, 41 und 42 ohngeachtet der Veränderung des Centnergewichts verblieben. Die beträchtliche Ermäfsigung der Abgabe auf Näh- und Stickseide hat wohl ihren Grund nur darin, dafs es schwierig blieb, dieselbe von solchen Seidenfäden zu unterscheiden, die zum Gebrauche für die Weberei vorbereitet sind, welcher doch das erforderliche Material noch nicht erheblich vertheuert werden sollte. Die Erhöhung der Sätze von 50 und 100 auf 55 und 110 Thaler bezweckte zunächst wohl nur eine Erleichterung der Rechnung, so lange nach Centnern von 110 Pfunden gewogen wurde: der kleine Vortheil, welcher darin liegt, ist jedoch auch festgehalten und selbst noch vermehrt worden, seitdem die Verwiegung nach Zollcentnern von hundert Zollpfunden erfolgt. Die Steuer von 110 Thalern für den Centner ganzseidne Waaren beträgt indessen in den meisten Fällen wohl kaum ein Zwölftheil des Werths derselben, und erscheint demnach keinesweges geeignet, die fremde Mitbewerbung in allen den Fällen auszuschliefsen, worin das Ausland für gleiche Preise noch erheblich bessere Waare zu liefern vermag. Dafs eine Mitbewerbung mit solcher Beschränkung offen blieb, hat gewifs nicht wenig zu den beträchtlichen Fortschritten der inländischen Seidenweberei beigetragen; während doch auch die Begünstigung noch vollkommen hinreichte, welche sie durch diese Besteuerung des Eingangs fremder Seidenwaaren erhielt.

Der preufsische Staat hat besonders in seinen westlichen Provinzen und in Oberschlesien eine beträchtliche Fabrikation von Metallwaaren, welcher der Bergbau auf

Eisen und Stahl, Blei, Zink und Kupfer zum Grunde liegt. Eisenerze werden in grofser Menge nicht nur in den westlichen Provinzen und in Oberschlesien, sondern auch am Harze und in denjenigen Theilen Niederschlesiens und der Lausitz gewonnen, welche zwischen dem Bober und der obern Spree liegen. Bei dieser Fülle des eignen Erzeugnisses ist kein Grund vorhanden, die Mitbewerbung des Auslandes in Bezug auf das rohe Material zu beschränken: Eisenerze, Roheisen aller Art, auch altes Eisen, welches nur als Material zum Umarbeiten dient, geht daher durchgängig steuerfrei ein. Auch der Ausgang desselben ist auf den westlichen und südlichen Grenzen des deutschen Zollvereins unbesteuert, aufserdem aber mit einem Viertel-Thaler für den Centner belegt, um dessen Verarbeitung den inländischen Hüttenwerken vorzubehalten, welche besonders an einem Theile der östlichen Grenze noch dieses Schutzes zu bedürfen scheinen. Bei der Verarbeitung des Eisens erscheint die Gewerbsamkeit des Inlandes noch immer eines Schutzes gegen fremde Mitbewerbung bedürftig: es ist daher beim Eingange belegt der Centner grobe Gufswaaren, Stabeisen und Rohstahl mit 1 Thaler; auf Walz- und Schneidewerken bearbeitetes Eisen, auch schwarzes Eisenblech mit 3 Thalern; Eisendraht, weifses Blech, Anker und Ankerketten mit 4 Thalern; geschmiedete und gegossene Eisenwaaren grobe mit 6, feine mit 10 Thalern. Blei wird in Oberschlesien, im Regierungsbezirke Arnsberg und in der Rheinprovinz so häufig gewonnen, dafs, besonders auf der Eifel, nur die Möglichkeit des Absatzes den Bergbau darauf beschränkt: indessen ist doch der Eingang des rohen Bleies mit einem Viertel-Thaler vom Centner besteuert; auch Bleiglätte wird seit dem Anfange des Jahres 1840 gegen diese Eingangsabgabe zu-

gelassen. Früher war dieselbe mit der allgemeinen Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Centner belegt: und noch früher war auch der Eingang des rohen Bleies höher, und in dem Tarife vom Jahre 1821 mit 1 Thaler vom Centner besteuert. Grobe Bleiwaaren, wie beispielsweise Schroot, Platten und Röhren, sind mit 2 Thalern, feine, wie besonders Spielzeug, mit 10 Thalern vom Centner belegt. Den gröfsten Reichthum an Zink hat in Europa der südöstliche Theil von Oberschlesien nebst dem angrenzenden Theile des Königreichs Polen und des Gebiets der Stadt Krakau: aufserdem wird doch auch noch Zink, nämlich dessen Erz, der Galmei, aus dem mit Belgien gemeinschaftlichen Bergbaue bei Achen, und in weit geringerm Maafse noch auf preufsischem Gebiete in der Gegend von Achen und von Iserlohn gewonnen. In Oberschlesien beschränkt nur die Möglichkeit des Absatzes die Bereitung des Zinkes aus dessen dort so häufigen Erzen: und es geschah daher wohl nur, um das Eindringen des Zinkes aus dem benachbarten Auslande in den schlesischen Verkehr mit Zink abzuhalten, dafs der Eingang des fremden Zinkes mit 2 Thalern vom Centner, das ist mit einer Abgabe von vierzig Prozent des Werths, belegt wurde, welche fast unausbleiblich gleich einem Einfuhrverbote wirken mufs. Folgerecht hiermit ist der Eingang des Zinkbleches mit $3\frac{1}{3}$ Thalern besteuert. Bis zu Anfange des Jahres 1840 betrug die letztere Abgabe $3\frac{2}{3}$ Thaler: diese Veränderung hat ihren Grund wohl nur darin, dafs der Zollcentner in 100, der preufsische Centner dagegen in 110 Pfunde getheilt ist; man nimmt daher jetzt 100, statt der 110 Groschen vom Centner. Der preufsische Staat hat einen beträchtlichen Kupferbergbau in der Grafschaft Mansfeld und in dem angrenzenden Thüringen; einen

minder erheblichen bei Kamsdorf an der fränkischen Grenze, in Schlesien und in der Rheinprovinz: aber die Erze sind gröfstentheils arm, und die Kosten, womit dieses Kupfer gewonnen wird, sind daher beträchtlich. Noch im Jahre 1821 wurde deshalb eine Eingangsabgabe von 4 Thalern auf den Centner für rohes Kupfer zum Schutze des inländischen Bergbaues nöthig gefunden: aber die Verhältnisse haben sich seitdem doch so sehr gebessert, dafs jetzt nur noch die allgemeine Eingangsabgabe von einem halben Thaler dafür erhoben wird. Das auf den Kupferhämmern, Walzwerken und Drahtzügen zu Schaalen, Platten, Blech und Draht verarbeitete Kupfer unterliegt zu Gunsten der inländischen Gewerbsamkeit einer Eingangsabgabe von 6 Thalern für den Centner: das weiter zu Kesseln und anderen Geräthschaften verarbeitete Kupfer ist beim Eingange mit 10 Thalern für den Centner besteuert. Messing ist in allen Beziehungen dem Kupfer gleich besteuert, woraus es durch einen Zusatz von Zink erzeugt wird. Altes Messing wird eben so wie altes Kupfer, Glockenmetall und zum Einschmelzen bestimmte fremde Kupfermünzen wie rohes Kupfer beim Eingange besteuert. Zinn wird im preufsischen Staate gar nicht gewonnen: aber im Bereiche des Zollvereins besitzt namentlich das Königreich Sachsen bedeutenden Bergbau auf dieses Metall; indessen ist auch der Eingang des rohen Zinns gegen die allgemeine Abgabe von einem halben Thaler für den Centner gestattet. Zu Schüsseln, Tellern und anderem Haus- und Küchengeräthe verarbeitet, wird es mit 2 Thalern vom Centner beim Eingange besteuert: feine Zinnwaren, wie beispielsweise Spielzeug und lackirte Zinnsachen, unterliegen einer Eingangsabgabe von 10 Thalern. Endlich sind alle die mannichfaltigen Bedürfnisse des Lebens in den gebildeten

Ständen, der gewählteren Bequemlichkeit und des Luxus, wobei die vorgenannten Metalle in Verbindung mit Silber, Gold oder Platina, edlen Steinen, Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Krystallen, Glas, Porzellan, feinem Leder und ähnlichen Materialien vorkommen, eben so wie die ganz aus solchen Materialien zu gleichem Zwecke verfertigten Waaren, unter der allgemeinen Benennung »kurze Waaren« vom Jahre 1840 ab, mit einer Eingangsabgabe von 50 Thalern für den Centner belegt. Der Tarif für die nächst vorhergegangenen Jahre besteuerte dieselben mit 55 Thalern für den Centner: wahrscheinlich hat auch blos die Veränderung des Gewichts, wie bei mehrern Artikeln, diese Veränderung des Steuersatzes veranlafst.

Die Besteuerung anderer vom Auslande eingehender Fabrikate, namentlich Glas, Porzellan, Steingut und anderer irdnen Waaren, ferner Papier und Leder, wird hier übergangen, weil sich auch dabei nur wiederholt, dafs beträchtliche, meist zwischen zehn und zwanzig Prozent des Werths betragende Eingangssteuern zu Gunsten der inländischen Gewerbsamkeit darauf haften. Ueberall wird die Besteuerung nicht nach einem Prozentsatze vom Werthe, sondern blos nach dem Gewichte der Waaren erhoben. Da die Tarifsätze gröfstentheils ganze Klassen von Gegenständen umfassen, welche nach Verschiedenheit der darauf verwandten Arbeit sehr verschiedene Werthe haben: so sind im Allgemeinen die feinern Waaren verhältnifsmäfsig minder hoch besteuert, als die gröbern zu derselben Klasse gehörigen. Abgesehen von den bereits weiter oben betrachteten Wirkungen auf die Steuererhebung und den Verbrauch, liegt in diesem Verfahren noch eine ganz eigenthümliche Begünstigung der Gewerbsamkeit. Der bei weitem gröfste Theil des Ver-

brauchs von Fabrikaten besteht in denjenigen Arten derselben, deren sich die zahlreichen Klassen der mittlern, und des wohlhabendern Theils der untern Stände bedienen: dieses sind aber eben die gröbern durch die Besteuerung nach dem Gewicht besonders stark betroffenen Waaren, welche auch die grofse Masse der Fabrikate ausmachen. Indem der inländische Fabrikunternehmer auf diesen Theil seiner Erzeugnisse den wirksamen Schutz der höhern Besteuerung geniefst, ist das Bestehen seiner Anlagen hinlänglich gesichert. In den feinern Fabrikaten ist die Sicherung gegen die Mitbewerbung des Auslandes weniger wirksam, weil die Eingangsabgabe nach dem Gewichte darauf verhältnifsmäfsig niedriger ausfällt: aber diese Fabrikate gehören nur zu den Bedürfnissen der sehr viel minder zahlreichen Mitglieder der obern, und des wohlhabendsten Theiles der mittlern Stände. Ihr Verbrauch ist daher im Ganzen viel geringer, und deshalb auch minder erheblich für das Bestehen der inländischen Fabrikunternehmer. Allein es bleibt immer ein Ehrenpunkt für diese, sich die Achtung der gebildeten Klassen, und das Wohlwollen der Angesehensten und Mächtigsten im Staate dadurch zu erwerben, dafs sie denselben Beweise ihrer Geschicklichkeit in solchen Arbeiten vorlegen. Der Kampf der inländischen Gewerbsamkeit mit dem Auslande bei nur geringer Begünstigung durch Eingangsabgaben, welcher hieraus entsteht, kann einerseits niemals das Bestehen der inländischen Fabriken bedrohen, weil dem Kunstfleifse ein gebührender Lohn durch den gesicherten Absatz an gröbern Erzeugnissen vorbehalten bleibt: aber er ist andererseits sehr wohl geeignet, das Bestreben nach höherer Vollkommenheit rege zu halten, zu verständigen Versuchen anzureizen und die Nothwendigkeit eines unermüdlichen Fortschrei-

tens in Kenntnissen und Erfahrung anschaulich zu machen. Was hierdurch an geistiger Kraft und körperlicher Fertigkeit gewonnen wird, dient nun keinesweges blos, um das gewähltere Bedürfniſs der höhern Stände zu befriedigen: sondern es geht auch selbst unwillkührlich auf die gröbern Arbeiten über und erhöht deren Brauchbarkeit für das gemeine Leben, eben durch verbesserte Beschaffenheit, bei gleichen oder selbst wohl verminderten Preisen. Indem das Volk hierdurch preiswürdigere Arbeiten erhält, lernt es deren Werth überhaupt richtiger beurtheilen, und die heilsame Zucht der öffentlichen Meinung wird auch in dem Gebiete der Gewerbsamkeit wirksamer. Was die Besteuerung des Eingangs ausländischer Fabrikate nach Prozenten des Werthes nie vermochte, das hat die Besteuerung nach dem Gewichte seit wenig Jahren gethan: der Erfolg liegt vor Aller Augen; aber dieser Quell desselben wird von Wenigen vollständig erkannt und gewürdigt.

So wie verständiges Bestreben Kenntnisse und Kapital zur Verbesserung der Landwirthschaft zu verwenden, überhaupt später rege geworden ist, als der Wetteifer in der Verbesserung der fabricirenden Gewerbe: so haben auch die Landwirthe später als die Fabrikanten den Schutz der Regierungen gegen ausländische Mitbewerbung in Anspruch genommen. Die frühere Politik suchte vornehmlich die Marktpreise der rohen Erzeugnisse des Bodens möglichst niedrig zu halten, um den Fabrikanten und Handwerkern wohlfeiles Material und Arbeitslohn zu verschaffen: daher blieb der Eingang dieser Erzeugnisse vom Auslande her auch gemeinhin gänzlich frei und unbesteuert. Später wurde geltend gemacht, daſs in höhern Preisen die wirksamste Aufmunterung der Landwirthschaft liege, und daſs in dem Maaſse mehr Ein-

sicht, Fleifs und Kapital auf Erzeugung der Lebensbedürfnisse und Fabrikmaterialien verwendet werde, worin der Absatz lohnend und sicher ist. Von dieser Ansicht aus wurden nun Erschwerungen der Einfuhr roher Erzeugnisse durch Eingangsabgaben darauf nicht nur zulässig befunden, sondern in einigen Fällen selbst bis zu Verboten der Einfuhr gesteigert. Die Fabrikunternehmer und überhaupt die Verzehrer aller Klassen wünschen allerdings eine Sicherstellung gegen Mangel an rohen Erzeugnissen, zunächst durch höhere Benutzung des heimischen Bodens; sie verkennen keinesweges, dafs die Landwirthschaft lohnender Preise bedürfe, um kräftig fortzuschreiten in der Vermehrung und Veredlung ihrer Früchte: aber sie bleiben auch überzeugt, dafs der Wettkampf mit dem Auslande nicht minder anregend wirke, und deshalb nicht gestört werden dürfe durch erhebliche Erschwerungen der Einfuhr. Die preufsische Regierung hat sich einerseits dieser Ueberzeugung, andererseits aber auch dem Anerkenntnisse nicht entziehen können, dafs ein Versagen alles Schutzes gegen fremde Mitbewerbung die Landwirthe entmuthigen, und gegenüber den durch Eingangsabgaben geschützten Fabrikanten sogar ungerecht erscheinen würde. Sie hat hiernach den Eingang der eigentlichen Fabrikmaterialien, namentlich der Häute, der Wolle und anderer Haare, des Flachses, des Hanfs und der Oelsaamen gar nicht, Getreide dagegen, und besonders Schlachtvieh, Butter und Käse fortschreitend höher, doch nicht leicht über ein Sechstheil ihres Werths besteuert. Der Tarif vom Jahre 1818 insbesondere läfst Häute, Wolle, Haare, Flachs und Hanf ganz frei eingehen, besteuert beim Eingange den Scheffel Hafer und Wicken nur mit $\frac{1}{96}$, Roggen, Gerste und Buchweizen mit $\frac{1}{48}$, Erbsen, Bohnen, Linsen und Spelz mit $\frac{1}{24}$, Weizen,

Kleesaamen und Leinsaat mit $\frac{1}{16}$ Thaler, und erhebt von eingehendem Rübsen, Hanfsaat und andern Oelsaaten nur eine bloſse Kontrollabgabe von einem alten Pfennige oder $\frac{1}{288}$ Thaler für den Scheffel. Er belegt ferner den Eingang der Ochsen mit $\frac{2}{3}$, der Kühe mit $\frac{1}{3}$, der Schweine, Schaafe und andern kleinen Viehes mit $\frac{1}{12}$ Thaler für das Stück: endlich den Centner Butter und Käse mit 2, Talg mit $1\frac{2}{3}$ Thalern. Die Sätze der Eingangsabgaben sind nun in den folgenden Tarifen immer mehr, und zuletzt bedeutend erhöht worden. Der Tarif für die Jahre 1837, 38 und 39 läſst noch Häute, Wolle und Haare ganz frei eingehen, besteuert aber schon den Eingang aller zum Oelschlagen dienlichen Sämereien, wozu jedoch hier auch alle Leinsaat gerechnet ist, mit $\frac{1}{24}$, und des Flachses und Hanfes mit $\frac{1}{6}$ Thaler für den Centner. Der Eingang aller Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Sämereien ist ohne Unterschied des Werthes mit 5 Silbergroschen vom Scheffel besteuert: das ist bei Mittelpreisen nach Verschiedenheit der Gegenden etwa zwischen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{18}$ des Werthes vom Weizen, und zwischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{6}$ des Werthes vom Hafer. Von dem eingehenden Vieh werden erhoben für den Ochsen 5, die Kuh 3, das Stück Jungvieh 2, ein Mastschwein 1, ein mageres Schwein $\frac{2}{3}$, einen Hammel $\frac{1}{2}$, und alles andere kleine Vieh $\frac{1}{6}$ Thaler. Endlich ist der Eingang des Talgs mit 3, der Butter und des Käses mit $3\frac{2}{3}$ Thalern vom Centner besteuert. Es ist nicht zu verkennen, daſs der Schutz, welchen die Landwirthschaft gegen die Mitbewerbung des Auslandes durch diese Steuern erhält, gar nicht hinter demjenigen zurückbleibt, dessen die Fabrikwaaren genieſsen: und es dürfte hier, wie bei den Fabrikwaaren, wohl an der Zeit sein, an Verminderung dieser Beschränkungen des Verkehrs in soweit zu denken,

als die wachsende Einsicht und politische Bildung der angeseheneren Landwirthe die Meinung hierüber berichtigt, und der Regierung gestattet, freieren Ansichten zu folgen.

Jeder Zolltarif kann nur nach den Ideen beurtheilt werden, welche demselben als leitend zum Grunde liegen: aber es ist niemals zu erwarten, dafs alle einzelnen Zollsätze sich aus diesen Ideen werden herleiten und rechtfertigen lassen. Für viele Sätze läfst sich kein anderer Grund anführen, als eine lange Gewöhnung daran, welche sie erträglich gemacht hat: entstanden aus einer irrthümlichen Ansicht, welche die Meinung beherrscht, werden sie beibehalten, weil die Lebensweise sich danach gestaltet hat, und Veränderungen, wenn auch ganz folgerecht aus richtigern und allgemeinen Ideen hervorgehend, wahrscheinlich doch keinen erheblichen Einflufs auf Verbesserung der Lebensweise und des Verkehrs äufsern würden. In Ländern, welche seit siebenzig Jahren und länger mit Zolllinien umschlossen sind, ist der Zucker, Kaffee und ausländische Wein durchgängig sehr hoch besteuert. Dies geschah damals wirklich in der Absicht den Verbrauch dieser Erzeugnisse durch deren Vertheuerung zu vermindern und den Ausflufs des baaren Geldes für deren Ankauf zu hemmen. Dieser Zweck wurde nicht erreicht: der Verbrauch mehrte sich ohngeachtet der hohen Besteuerung in solchem Maafse, dafs daraus eine ganz unerwartet beträchtliche Zolleinnahme entstand. Die Regierungen sind seitdem zu der Ueberzeugung gelangt, dafs weder staatswirthschaftliche noch polizeiliche Gründe vorhanden sind, dem Volke den Genufs dieser ausländischen Erzeugnisse durch Vertheuerung derselben zu verbittern: aber die hohe Besteuerung ist doch nur soweit herabgesetzt worden, als es nöthig schien,

um den Schleichhandel so wenig einträglich zu machen, dafs er in den meisten Fällen die Gefahren und Kosten nicht mehr hinlänglich belohnt, die darauf haften. Die Familien sind an die Preise gewöhnt, welche die herkömmliche Besteuerung erzeugte, und haben ihre Lebensweise danach eingerichtet. Die beträchtlichen Preisverminderungen, welche durch den sehr erweiterten und verbesserten Anbau jener Erzeugnisse, durch die fortschreitende Verbesserung der Transportmittel, und durch jene Ermäfsigung der Eingangsabgaben entstanden, sind dankbar von ihnen aufgenommen worden, und haben sehr viel beigetragen, den Verbrauch noch beträchtlich zu vermehren. Unter diesen Umständen scheint es mehr als zweifelhaft, ob eine weitere Herabsetzung der Eingangsabgaben noch ferner eine solche Erweiterung des Verbrauchs veranlassen dürfte, dafs kein erheblicher Ausfall an Einkommen davon zu fürchten wäre: und es bleiben deshalb noch immer höhere Steuern auf diesen Waaren, als wahrscheinlich darauf liegen würden, wenn deren Eingang vor siebenzig Jahren aus den jetzt bestehenden Ansichten beurtheilt worden wäre.

Wenn auch die Regierungen Schutzzölle nur in dem Maafse bewilligen wollen, worin das Verhältnifs der fremden Gewerbsamkeit zu der inländischen dieselben nothwendig zu machen scheint: so wird es ihnen doch sehr schwer hierin wirklich das richtige Maafs zu treffen. Je gewandter und einflufsreicher die Wortführer der einzelnen Gewerbe sind, um desto mehr wird es ihnen gelingen, die Meinung für eine hohe Besteuerung der ausländischen Mitbewerbung zu gewinnen. Die Macht dieser Meinung hat weit mehr, als eine gerechte Würdigung der wahren gewerblichen Verhältnisse, die Höhe der Schutzzölle bestimmt. Rücksichten auf vortheilhafte

Handelsverbindungen treten oft den Anträgen der Fabrikunternehmer entgegen, und bewirken, dafs sie weniger geneigtes Gehör mit ihrem Andringen auf hohe Schutzzölle finden: das geschieht aber auch nach Verschiedenheit der Personen und Zeiten in verschiedenem Maafse. Beides veranlafst eine grofse Unsicherheit in der Bestimmung der Zollsätze: wozu noch kommt, dafs bei sehr gangbaren Artikeln das Einkommen aus den Schutzzöllen so bedeutend wird, dafs ihr Betrag auch in dieser Beziehung nicht unbeachtet bleiben kann.

Endlich ist nicht zu übersehen, dafs Zolltarife auch bei der bündigsten Auffassung immer sehr weitläuftige Werke bleiben, dafs ihre Ausarbeitung so mannichfaltige Kenntnisse, nicht nur der Gewerbsamkeit und des Handels, sondern auch der Meinungen und Sitten in Anspruch nimmt, wie sie niemals in einer Kommission von wenigen Personen vereinigt sein können, dafs aber doch nur von einer solchen mit den allgemeinen Interessen der Regierung vertrauten Kommission das Aufstellen eines folgerechten Zolltarifs erwartet werden darf; und dafs mithin die Annäherung an ein hohes Ideal fast immer erkauft werden mufs mit vielfachen Mängeln in den untergeordneten Einzelnheiten. Auch ist nicht aufser Acht zu lassen, dafs kein solches Werk durch Nachbessern in jenen Einzelnheiten endlich der Vollkommenheit viel näher zu bringen ist: die Zeit verdirbt sehr viel mehr daran, als sie zu bessern vermag. Die Veränderungen in dem Gange des Handels, und in den Bedürfnissen, die von dem Wechsel der Meinungen und Sitten abhängen, und die Fortschritte der Gewerbsamkeit, welche das Wachsthum an Kenntnissen und Wohlhabenheit rastlos befördert, verwandeln während der Dauer eines Menschenalters die durchdachtesten Zolltarife in eine Masse

unhaltbarer Vorschriften, woraus nur sehr wenig zur Aufstellung neuer Zollgesetze benutzt werden kann. Es ist daher ein bodenloses Unternehmen, irgend einen Zolltarif Satz vor Satz rechtfertigen, oder auch nur entschuldigen zu wollen: aber es ist auch sehr schwer, durch eine wahrhaft gründliche Prüfung, zu bedeutenden Verbesserungen eines verständig abgefafsten Zolltarifs beizutragen. Kleinliches Bekritteln ist ungemein leicht, vergütet aber durch die vereinzelten Verbesserungen, die es wohl veranlassen kann, bei weitem nicht die Verwirrung, welche sehr bald die nothwendige Folge dieser ohnmächtigen Versuche wird, durch leidiges Flickwerk verbessern zu wollen, was im Zuschnitte misrathen ist.

Das Einkommen, welches die preufsische Regierung in den sieben Jahren 1822 bis mit 1828 in Folge der Anordnungen des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 empfing, bezog sich fast ganz allein auf den Verkehr und Verbrauch in ihrem eigenen Gebiete, indem bis dahin nur wenige ganz eingeschlossene Landestheile anderer deutscher Staaten ihrem Zollsysteme beigetreten waren, deren Bevölkerung zusammengenommen nur etwa $\frac{2}{3}$ Prozent der Menschenzahl betrug, welche die preufsischen Zollschranken damals umfafsten. Dieses Einkommen war von Jahr zu Jahr steigend, wozu wohl die jährliche Zunahme der Bevölkerung, der Gewerbsamkeit und des Wohlstandes einerseits, aber auch die verständige Benutzung der Erfahrungen, welche die Verwaltung machte, und die fortschreitende Bildung eines tüchtigen Beamtenpersonals andererseits beitrug. Im Durchschnitte dieser sieben Jahre kamen damals jährlich ein, nach Abzug der Wiedererstattungen und Vergütungen:

an Eingangsabgaben	7 484 611	Thlr.
« Ausgangsabgaben	422 666	«
« Durchgangsabgaben	837 925	«
« Nebeneinnahmen, als Blei- und Zettelgelder, Miethe für den Gebrauch der Königlichen Packhofsräume und Rekognitionsgelder zusammen	81 031	«
überhaupt	8 829 233	Thlr.

Den bei weitem wichtigsten Theil dieses Einkommens bilden die Eingangsabgaben; sie betragen allein über fünf Sechstheile desselben: von dem Ueberreste kommen etwa ein Drittheil auf die Ausfuhr, und zwei Drittheile auf die Durchfuhr; die Nebeneinnahmen betragen noch nicht einmal ein Prozent des ganzen Einkommens. Genauer stellt sich das Verhältnifs folgendermaafsen: zu zehntausend Thalern Einkommen trugen bei

die Eingangsabgaben	8 477	Thlr.
« Ausgangsabgaben	479	«
« Durchgangsabgaben	949	«
« Nebeneinkünfte	95	«
zusammen	10 000	Thlr.

Die Hälfte aller Eingangsabgaben entstand aus der Versteuerung folgender drei Hauptartikel. Es trugen nämlich zu einer Million Thaler an Eingangsabgaben besonders bei folgende von auswärts eingehende Waaren:

roher und raffinirter Zucker, wie auch Syrup	221 226	Thlr.
Kaffee und Kaffee-Surrogate . . .	146 438	«
Wein, Arrak, Rum, Franzbranntwein und andere starke Getränke, so wie auch Porter und andere Biere .	142 904	«
zusammen	510 568	Thlr.

Nächst diesen Hauptartikeln brachten noch Eingangsabgaben von folgenden Gegenständen am meisten ein: nämlich auf eine Million Thaler Eingangsabgaben durchschnittlich:

von fremden Tabacksblättern zur Verarbeitung auf inländischen Fabriken, wie auch von auswärts fabricirten Rauch- und Schnupftabacken und Cigarren	62 057	Thlr.
von Heringen	19 022	«
» Reis	17 607	«
» Gewürzen	13 882	«
» Oelen in Fässern	10 993	«
diese fünf Verzehrungs-Artikel zusammengenommen	123 561	Thlr.
aufserdem baumwollne Garne und baumwollne Waaren aller Art . . .	90 654	«
Waaren von Schaafwolle aller Art .	34 239	«
mit vorstehenden Gegenständen zusammen	248 454	Thlr.

Die vorstehend genannten Gegenstände bringen also noch beinahe ein Viertheil aller Eingangsabgaben ein: und zwar kommt ohngefähr die Hälfte dieses Viertheils, also ein Achttheil des Ganzen, auf die Artikel Taback, Heringe, Reis, Gewürze und Oele; während die andere Hälfte von fremden Fabrikaten, namentlich baumwollnen und schaafwollnen Waaren, erhoben wird. Die Eingangsabgaben von Taback insbesondere sind sehr nahe ein Sechszehntheil, und von baumwollnen Waaren beinahe ein Eilftheil des ganzen Einkommens von der Besteuerung des Einganges fremder Waaren. Letzteres zeugt für den grofsen Umfang des Verbrauchs fremder baumwollner Waaren, und für die Wichtigkeit der darauf liegenden Schutzzölle. Den bei weitem gröfsten Theil des Einkom-

mens durch Ausfuhrabgaben trug die ausgehende Schaafwolle: den gröfsten Theil der Durchfuhrabgaben zog die preufsische Regierung damals von den Waaren, welche von den Leipziger Messen in der Richtung nach Osten durchgeführt wurden. Wie die Ausbildung des Zollvereins alle diese Verhältnisse verändert hat, läfst sich in sofern noch nicht klar übersehen, als die zur Zeit neueste Abrundung desselben durch den Beitritt von Baden, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und durch die wichtige Uebereinkunft mit Hanover und Braunschweig zur gegenseitigen Abwendung des Schleichhandels andererseits noch zu neue Thatsachen sind, als dafs schon Folgerungen aus den Ergebnissen der seitdem erfolgten Einnahme mit hinlänglicher Sicherheit zu ziehen wären. Aus dem Durchschnitte der neun Jahre 1829 bis mit 1837 ergiebt sich eine jährliche

Eingangsabgabe von	10 807 648	Thlr.
Ausgangsabgabe von	422 689	«
Durchgangsabgabe von	555 283	«
und von Nebeneinkünften wie vorhin	97 620	«
das ganze Durchschnitts-Einkommen ist hiernach	11 883 240	Thlr.

Schon die oberflächliche Vergleichung mit den weiter oben angeführten Ergebnissen der Zollverwaltung in den Jahren 1822 bis mit 1828 ergiebt, dafs die Eingangsabgaben sehr beträchtlich, die Ausgangsabgaben aber nur ganz unerheblich gestiegen, die Durchgangsabgaben aber sogar bedeutend gesunken sind. In Bezug auf die Eingangsabgaben fiel zwar alles Einkommen weg, welches aus Besteuerung der Einfuhr aus den zugetretenen Staaten in das preufsische Gebiet entstand: es kam aber dagegen hinzu das Einkommen aus der Besteuerung alles desjenigen, was diese Staaten aus Ländern einführen, die nicht

nicht zum Zollvereine gehören. Dieses letztere, wozu namentlich ihr Bedarf an Zucker, Kaffee und fremdem Weine gehört, überwog so weit das erstere, daſs hieraus nothwendig eine sehr bedeutende Vermehrung des Einkommens entstehen muſs. Bei der Ausfuhr konnte dagegen keine solche Vermehrung erfolgen. Der bedeutendste mit Ausfuhrabgaben belegte Artikel ist Schaafwolle, und davon wird wahrscheinlich aus dem Bereiche des Zollvereins nicht mehr ausgeführt, als vormals aus dem preuſsischen Gebiete allein: zwar besitzt das Königreich Sachsen ansehnliche und wegen ihrer vorzüglichen Wolle berühmte Schaafheerden; aber im Allgemeinen dürfte der Ueberschuſs von Wolle, welcher aus dem Bezirke des Zollvereins an das Ausland abgegeben werden kann, dadurch nicht gröſser geworden sein. Mit dem Umfange der zum Zollvereine gehörigen Länder ist nicht nur das Gewicht der erzeugten Wolle, sondern auch der Betrag der Wollenmanufakturen innerhalb seines Bereichs gewachsen: und zwar ist Beides um so mehr, wenigstens in gleichem Maaſse geschehen, als der inländischen Gewerbsamkeit durch Erweiterung des Marktes im Innern und Schutzzölle nach Auſsen hin eine mächtige Unterstützung geworden. Die Durchfuhr mindert sich endlich in dem Maaſse, worin das Gebiet des Zollvereins sich abrundet: je zerstreuter und gedehnter die Lage eines Landes ist, desto gröſser wird unter übrigens gleichen Verhältnissen die Durchfuhr durch dasselbe. Hierzu kommt, daſs die Durchfuhr in dem Theile des preuſsischen Staates ostwärts der Oder immerfort abnimmt, wie die Strenge der russischen Sperren wächst, ohne daſs Veränderungen im Bereiche des Zollvereins hierauf irgend einen Einfluſs haben könnten. Von dem Durchschnitts-Einkommen des Zollverbandes aus den Jahren

1829 bis mit 1837 kamen für jede zehntausend Thaler desselben:

auf die	Eingangsabgaben	9 095	Thlr.
« «	Ausgangsabgaben	356	«
« «	Durchgangsabgaben	467	«
« «	Nebeneinkünfte	82	«
	sind zusammen	10 000	Thlr.

Die Eingangsabgaben überwogen demnach dergestalt, dafs nur wenig über neun Prozent des gesammten Einkommens auf alle andern Einkünfte zusammengenommen kamen. Die Nebeneinkünfte stehn beinahe in ihrem frühern Verhältnisse: sie waren damals $\frac{19}{20}$ vom Hundert und sind jetzt nicht ganz $\frac{5}{6}$ Prozent des Gesammteinkommens aus den Eingangsabgaben. Die Ausfuhrabgaben sind dagegen verhältnifsmäfsig nur beinahe drei Viertheile, und die Durchfuhrabgaben sogar noch nicht die Hälfte desjenigen, was sie in Vergleichung gegen das gesammte Zolleinkommen in den Jahren 1822 bis 1828 waren. Während der neun Jahre 1829 bis mit 1837 war der Zollverein durch den Beitritt benachbarter Bundesstaaten fortwährend im Wachsen, und es mufsten folglich auch die eingehenden Steuern sich nach und nach verhältnifsmäfsig erhöhen. Im Jahre 1837 kamen nach einem vorläufigen Abschlusse an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben über achtzehn Millionen Thaler zur Vertheilung, wovon jedoch die beträchtlichen Hebungskosten abgehen. Es verhielten sich in diesem Jahre die drei genannten Einkommenquellen dergestalt, dafs auf 10000 Thaler durchschnittlich Einkommen kamen

aus den	Eingangsabgaben	9 442	Thlr.
« «	Ausgangsabgaben	227	«
« «	Durchgangsabgaben	331	«
	sind zusammen	10 000	Thlr.

Aus den vorhin angegebenen Gründen ist es vorzüglich die Eingangsabgabe, welche mit dem Umfange des Zollvereins wächst, so dafs daher ihr Verhältnifs zu dem Gesammteinkommen ein immer gröfseres wird: nach vorstehender Berechnung bildete sie im Jahre 1837 allein beinahe $\frac{17}{18}$ des Gesammt-Einkommens. Die Einfuhr der einzelnen Hauptartikel des Verkehrs wird nicht allein durch den Bedarf der einzelnen Jahre, sondern auch durch die Handelsverhältnisse bestimmt, welche die Kaufleute veranlassen, bald Vorräthe für mehr als ein Jahr anzuhäufen, bald nur eben den Bedarf der nächsten Monate vorräthig zu halten. Hierzu kommt, dafs nicht nur die Handelsleute, sondern selbst die Verzehrer bedacht waren, sich auf möglichst lange Zeit in Vorrath zu setzen, ehe der Anschlufs ihres Wohnorts an den Zollverein, und mit ihm die neue Besteuerung eintrat. Erst wenn der Zollverein mit unveränderter Begrenzung eine Reihe von Jahren wird fortbestanden haben, lassen sich mit Zuverlässigkeit Durchschnitte berechnen, woraus sich das Verhältnifs des alsdann bestehenden Verbrauchs einzelner Hauptartikel zu demjenigen ergiebt, was vorstehend für die Jahre 1822 bis mit 1828 angegeben worden war.

In dem Wesen einer Verbrauchssteuer liegt der Gedanke eines Kampfes zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen: jene sucht so viel Einkommen aus dem Verbrauche zu ziehen, als ohne Nachtheil höherer Zwecke, und ohne die Zukunft der Gegenwart aufzuopfern, nur immer möglich bleibt; dieser strebt nach wohlfeilen Genüssen, und sucht deshalb so viel an der Zahlung von Verbrauchssteuern zu sparen, als ihm nur immer möglich ist. Die Möglichkeit einer solchen Ersparnifs wird zunächst bedingt durch die Steuergesetze: es soll der Regierung von dem Verbrauche entrichtet

werden, was nach dem Sinne der Steuergesetze davon zu zahlen ist. Dem Steuerpflichtigen liegt keine Verbindlichkeit ob, solche Genüsse zu wählen, welche am höchsten besteuert sind: auch der gewissenhafteste Mann wird keine Verpflichtung anerkennen, Reis statt inländischer Perlgraupe zu essen, und fremde Weine statt Bier zu trinken, weil die Regierung von dem Verbrauche jener fremden Waaren höhere Steuersätze erhält, als von dem Genusse dieser inländischen Erzeugnisse. So weit hält sich jener Wettkampf in den Grenzen der strengsten Rechtlichkeit. Bei der grofsen Mannichfaltigkeit der Gegenstände, wovon Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangsabgaben zu zahlen sind, bleibt es geradehin unmöglich den Zolltarif so zu fassen, dafs nicht über einzelne, wenn auch vielleicht nur selten vorkommende Artikel Zweifel entstehen könnten, welcher Steuersatz darauf anzuwenden sei. So lange die Gesetzgebung hierüber nicht authentisch entscheidet, wird der Steuerpflichtige sich berechtigt halten der Auslegung zu folgen, welche ihm am günstigsten scheint. Hierbei kann er in gutem Glauben handeln, und alsdann kann auch die strengste Sittenlehre nichts eines Tadels Würdiges in seinem Betragen finden. Er kann aber auch wohl einsehen, dafs der Geist der Gesetze einer ihm ungünstigen Auslegung zusagt, und dafs nur ein minder sorgsam gewählter Ausdruck zum Zweifel Anlafs gab: besteht er in einem solchen Falle dennoch darauf, sich der Dunkelheit des Ausdrucks zu einem Vorwande zu bedienen, um weniger Steuern zu entrichten, als er nach dem Sinne des Gesetzes zu zahlen hatte, so begeht er allerdings eine unsittliche Handlung. Aber er bleibt straflos vor dem irdischen Richter, welcher nicht vermag ihm nachzuweisen, dafs er hier nicht in gutem Glauben verfahre.

Es mufs wenigstens als möglich gedacht werden, dafs auch Steuerbeamte, durchdrungen von dem Wunsche das Einkommen der Regierung möglichst zu vermehren, Dunkelheiten der Steuergesetze benutzen, um Auslegungen darein zu bringen, woran der Gesetzgeber nie gedacht hatte: und es ist nicht unmöglich, dafs die Scheingründe, womit solche Auslegungen unterstützt werden, die Regierung selbst täuschen. Hierdurch entsteht ein von der Sittlichkeit keinesweges gebilligter Wettkampf, durch sinnreiche Auslegungen zweifelhafter Stellen der Steuergesetze, dort weniger zu zahlen, hier mehr zu fordern, als der Sinn des Gesetzes gestattet. Von diesem Stande der Angelegenheit sind nicht mehr viele Schritte zu thun zu Versuchen, steuerbare Gegenstände der Aufmerksamkeit der Steuerbeamten zu entziehen. Unglücklicherweise haben die Regierungen auch ihrerseits nicht geglaubt, bei der Abwehrung solcher Versuche nur dem reinen Pflichtgefühle ihrer Beamten vertrauen zu dürfen: sie haben ihnen sehr allgemein, wo nicht das Ganze, so doch einen beträchtlichen Antheil an den Konfiskaten und Geldstrafen zuerkannt, welche die Folgen solcher durch ihre Wachsamkeit vereitelten Versuche sind. So ficht man hier gewissermaafsen mit gleichen Waffen: Streben nach Gewinn, List, endlich wohl gar Gewalt von beiden Seiten. Bei der Abfassung des Gesetzes vom 26sten Mai 1818 schwebte allerdings der Gedanke vor, die Steuerverwaltung über dieses unwürdige Verhältnifs empor zu heben: die Konfiskate und Geldstrafen sollten zwar allerdings nur zum Besten der Steuerbeamten, aber keinesweges in der Form von Strafantheilen verwendet werden; die Staatsverwaltung sahe sich jedoch schon nach einem Jahre genöthigt, den dringenden Vorstellungen der Aufsichtsbehörden nachzugeben, welche für unmöglich

hielten, eine wirksame Bewachung der Grenzen ohne Beihülfe der Strafantheile durchzuführen.

Wenn auch Männer von edlerer Bildung sich nicht gestatten steuerbare Gegenstände der Aufmerksamkeit der Steuerbeamten geflissentlich zu entziehen: so findet doch die grofse Mehrheit der minder Gebildeten nichts Unehrenhaftes in solchen Versuchen. Menschen, welche im Privatleben eben so wohl als im öffentlichen alle nach ihrem Betrage feststehenden Leistungen pünktlich einhalten, tragen kein Bedenken von den Verbrauchssteuern, selbst klaren Gesetzen entgegen, so viel abzuknappen, als sie Vorwände oder Gelegenheit dazu finden. Der gröfste wenn auch der bei weitem unwichtigste Theil der entdeckten Steuerkontraventionen besteht in Versuchen sich durch den Grenzverkehr steuerfreie, und folglich wohlfeilere Genüsse zu verschaffen. Was in dieser Absicht zum eigenen Verbrauche eingebracht wird, erscheint nur bedeutend in Bezug auf den Bedarf der einzelnen Familien: aber es verschwindet gegen den Gesammtbedarf einer so grofsen und wohl abgerundeten Masse, als es die gröfsern europäischen Staaten mit Einschlufs des deutschen Zollvereines sind. Man unternimmt keine Reisen ins Ausland, ja selbst nicht einmal Spatzierfahrten über die Grenze, um Einkäufe im Kleinen zum eignen Verbrauche zu machen: aber man benutzt gern die Gelegenheit, die sich auf solchen Reisen und Fahrten darbeut, um irgend etwas mitzunehmen, was sich durch seine Wohlfeilheit oder Brauchbarkeit besonders empfiehlt. Der gröfste Theil der hieraus entstehenden Straffälle würde gar nicht vorkommen, wenn der Satz desjenigen, was steuerfrei zum eignen Gebrauche gelegentlich eingeführt werden darf, so hoch gestellt würde, dafs Käufe, wie die hier genannten, in der Regel darin

einbegriffen wären. Die Besorgnifs, dafs erheblicher Mifsbrauch davon gemacht werden könnte, besteht nur so lange, als der Ausfall an Eingangsabgaben hier allein in Betrachtung kommt. Wer ein Gewerbe daraus macht, aus einer benachbarten Niederlage jenseits der Grenze Waaren innerhalb des steuerfreien Betrages so oft wiederholt einzuführen, dafs er selbst einen Handel damit treiben kann, der vergeht sich vielleicht nicht gegen die Worte, aber gewifs gegen den Sinn der Steuergesetze; noch mehr aber verletzt er die polizeiliche Ordnung. Ein solcher Winkelverkehr ist auch, ganz abgesehen davon, dafs er steuerbare Gegenstände betrifft, schon sehr bedenklich, weil er eben sowohl zum Absatze gestohlner, betrüglich angefertigter, oder auch verdorbner Waaren gemifsbraucht werden kann, als zum Absatze eingeschwärzter. Ein solcher Gewerbbetrieb beeinträchtigt auch die Rechte der rechtlichen Kauf- und Handelsleute in zwiefacher Weise. Einmal kann er nicht leicht anders als heimlich betrieben werden, folglich mit Umgehung der Gewerbesteuer und der Gemeindelasten, welche der offenkundige Handelsbetrieb trägt: dann aber auch, weil der Kaufmann, welcher die gesetzlichen Eingangsabgaben zahlt, nicht Preis halten kann mit demjenigen, der diese Steuern nicht entrichtet. Von dieser Ansicht aus ist es nicht die Steuerbehörde, sondern die Polizei-Obrigkeit des Orts, welcher die Störung eines solchen unlautern Gewerbes obliegt: sie wird dessen Fortsetzung bei namhafter Strafe untersagen, und in ihren Bemühungen solche Mifsbräuche aufzudecken und abzustellen eifrig von den Gewerbtreibenden unterstützt werden, deren rechtliche Geschäfte sie hierdurch schützt. Die grofse Masse der Verzehrer wird auch weniger Theilnahme an der Duldung dieser Art des Schleichhandels nehmen, wenn

sie selbst mehr Freiheit hat ihren eignen Bedarf gelegentlich steuerfrei vom Auslande einzubringen.

Weit geringer der Zahl nach, aber sehr viel wichtiger wegen ihres Umfanges und ihrer Einwirkung auf den Verkehr sind diejenigen Steuerkontraventionen, welche der Betrieb des Schleichhandels im Grofsen erzeugt. In dieser Gestalt bildet der Schleichhandel ein sehr ansehnliches stehendes Gewerbe, dessen Dasein zu den öffentlichen Geheimnissen gehört. Auch den Steuerbehörden ist dasselbe keinesweges unbekannt: aber es mangeln ihnen die Mittel, die Schuldigen zu überführen. Was durch die Bewachung der Grenzen und des Verkehrs überhaupt von ihnen so klar entdeckt wird, dafs es bestraft werden kann, betrifft fast immer nur einzelne Thatsachen, nie, oder doch nur in den seltensten Fällen, das ganze Gewebe von List und Betrug, welches dieses Gewerbe keinesweges blos über die Grenzgegenden, sondern bis in den Kern der Staaten hinein verbreitet. So weit dieser Schleichhandel nur deshalb bestraft wird, weil er der Regierung Einkommen entzieht, gehört er nicht, wie Mord, Raub, Betrug und Diebstahl, zu den gemeinen Verbrechen, welche der Abscheu aller gebildeten Völker mit Ehrlosigkeit brandmarkt: er ist nur strafbar in dem Staate, dessen Einkommen dadurch leidet, aufser demselben aber nicht blos straflos, sondern gemeinhin wenigstens unbeachtet, oft auch öffentlich geduldet, wohl gar begünstigt und geschützt. Selbst wo benachbarte Regierungen einander versprechen, den Schleichhandel gegenseitig möglichst zu unterdrücken, werden die Vorstellungen von der Rechtlichkeit und Zweckmäfsigkeit einer solchen Uebereinkunft schwerlich allen untergeordneten Ortsbehörden mächtig genug erscheinen, um den Lockungen eines einseitigen Ortsinteresses zu widerste-

hen, das in der Gewerbsamkeit und dem Gewinne, welche der Schleichhandel im Grofsen sehr oft in hohem Maafse hervorruft, ein allzu mächtiges Förderungsmittel der öffentlichen Wohlfahrt sieht, um dessen Benutzung geflissentlich stören zu wollen. Indem ein solcher Schleichhandel mit grofsen Kapitalien, strenger Ordnung und pünktlichem Einhalten aller eingegangenen Verpflichtungen geführt wird, und einer grofsen Anzahl von Arbeitern anhaltend lohnende Beschäftigung gewährt, verschafft er selbst Ansehn und Achtung in bedeutenden Kreisen. Hierin liegt sein Freibrief, welchen die öffentliche Meinung willig anerkennt, und den Beweggründe unterstützen, welche darum nicht minder wirksam sind, weil ein grofser Theil der gebildeteren Stände sie sich selbst nur erröthend eingesteht. Es ist dieses die Möglichkeit, sich durch Benutzung der Dienste des Schleichhandels Genüsse zu verschaffen, welche sonst entweder gar nicht, oder doch nur zu sehr viel höhern Preisen erreichbar wären. Wenigen bleibt es unbekannt, dafs die Waare, welche sie unter der Benennung einer erlaubten im öffentlichen Laden kaufen, eigentlich eine verbotene ist, und dafs ein anderes fremdes Erzeugnifs unmöglich zu dem Preise abgelassen werden könnte, der dafür nur gefordert wird, wenn es nicht durch den Schleichhandel, ohne Entrichtung der darauf haftenden hohen Eingangsabgaben eingebracht wäre: aber nicht leicht hält sich irgend Jemand verpflichtet, sich deshalb des Ankaufs solcher Sachen zu enthalten; es erscheint vielmehr, selbst der grofsen Mehrzahl gebildeten Standes, bequem, die Früchte des Schleichhandels zu geniefsen, ohne seine Folgen zu theilen. Unter solchen Verhältnissen sind die Regierungen in offenbarem Nachtheile bei der Bekämpfung des Schleichhandels im Grofsen: sie geniefsen hier

nicht, wie bei der Verfolgung grober Verbrechen, der Unterstützung durch die öffentliche Meinung und durch das allgemeine Interesse, und können sich nur allein auf den Beistand ihrer Beamten verlassen. Selbst das Mittel, welches sie gewählt haben, um sich dieses Beistandes besser zu versichern, ist keinesweges geeignet, denselben wirksamer zu machen. Wenn auch den Steuerbeamten einiger Staaten, und namentlich auch des deutschen Zollvereins, nur Gerechtigkeit wiederfährt, indem ihr Ehrgefühl und ihre Diensttreue im Allgemeinen anerkannt wird: so bleibt es doch unmöglich, den Einfluſs der Strafantheile auf dieselben, welchem die Regierung selbst so viele Kraft beilegt, für unbedeutend zu achten. Geht derselbe auch nicht so weit, die Wachsamkeit gegen den Schleichhandel darauf zu beschränken, daſs er als eine ergiebige Einkommenquelle für beide Theile noch eben fortbestehen kann: so bleibt doch so viel gewiſs, daſs er nicht geeignet ist jener Wachsamkeit die treffendste Richtung zu geben. Das nächste Bestreben des Steuerbeamten geht dahin, möglichst groſse und kostbare Waarenvorräthe in Beschlag zu nehmen, und seinen Strafantheil mit möglichst wenigen Gehülfen zu theilen. Daher die Versuche durch schnelles Hervorbrechen und Bedrohen mit Schieſsgewehr die Waarenträger der Schleichhändler zu schrecken, und zur Flucht mit Hinterlassung ihrer Bürden zu nöthigen. Diese Versuche werden zuweilen sehr unheilbringend für die Beamten, wenn die Waarenträger sich vom ersten Schreck erholen, und die Zollbeamten übermannen, welche sich nur zu zweien, oder doch in sehr geringer Anzahl groſsen Schaaren von Schleichhändlern entgegengestellt haben. Das Aufspüren der Ablager, wohin zunächst die eingeschwärzten Waaren gebracht werden, kann sehr viel sicherer zur Ver-

nichtung des Schleichhandels führen, als das Auflauern auf die Transporte. Der bei weitem gröfste Theil dieser Transporte mufs doch der Wachsamkeit der Zollbedienten entgehen, weil Versicherungen gegen die Gefahr der Konfiskation noch immer zu Preisen zu erhalten sind, welche die Fortsetzung des Schleichhandels im Grofsen gestatten. Von dreifsig Waarenträgern, welche vereint die Grenze überschreiten, wird vielleicht dreien ihre Bürde abgejagt, während die übrigen glücklich entkommen. Gemeinhin werden bei dem Aufspüren solcher Niederlagen nicht viel Konfiskate vorgefunden, weil sie selten so ganz unvorbereitet überfallen werden, dafs nicht noch Mittel übrig bleiben sollten, die Waarenvorräthe zu verbergen, und im äufsersten Falle selbst zu vernichten. Aber der Schleichhandel verliert vorerst seine Stütze in der Umgegend, wenn seine gewohnte Niederlage aufhört sicher zu sein, und kann nur erst wieder fortgesetzt werden, wenn er einen neuen sichern Schlupfwinkel aufgefunden hat. Zu verkennen ist auch nicht, dafs die Belohnung, welche die Steuerbeamten durch Strafantheile erhalten, gar sehr vom Zufalle abhängt: es ist namentlich sehr denkbar, dafs auf einer lange vernachlässigten Grenze, wo deshalb der Schleichhandel sehr lebhaft und sicher geworden ist, mit geringer Anstrengung einige Transporte von kostbaren Waaren in Beschlag genommen werden; während in einer andern Gegend die pflichtmäfsige Wachsamkeit der Zollbeamten den Schleichhandel auf Waaren von geringem Werthe beschränkt, weil für kostbare die Gefahr der Konfiskation allzu drohend wird.

Im Bereiche des deutschen Zollvereins ist allerdings Vieles geschehen um den Schleichhandel im Grofsen mit Erfolg zu beschränken. Sehr viel ist in dieser Beziehung der Besteuerung nach dem Gewichte zu verdanken,

in deren Folge die Abgaben von sehr kostbaren Gegenständen, Spitzen, indischen Shawls und Bijouterieen so ganz unerheblich werden, dafs kein Anlafs zu deren Einschwärzung mehr besteht. Hierdurch fallen eben so wohl die sinnreichen Mittel, sie zu verbergen, als die geschärfte Aufsicht weg, welche denselben entgegengesetzt werden mufs. Im Bereiche des deutschen Zollvereins kann es niemals nöthig werden, einen Reisenden zum Verkaufe seines Wagens an die Steuerbehörden zu nöthigen, weil vermuthet wird, dafs er verborgne Behältnisse für brüsseler Spitzen enthalte. Auch die Erlaubnifs Fabrikate jeder Art gegen einen doch fast immer nur mäfsigen Zollsatz einzuführen, wirkt dem Schleichhandel wesentlich entgegen. Verbote erzeugen nur Gelüste, und auf den Besitz mancher fremden Waaren wird nur deshalb ein hoher Werth gelegt, weil es schwer hält, sich denselben zu verschaffen. Wo die Bewachung der Grenzen aufgehört hat, weil die benachbarten Staaten sich zu einem Zollverbande vereinigten, da wurde der Schleichhandel von selbst unmöglich: dieser grofsen Wohlthat erfreuen sich jetzt alle Grenzen, welche im Innern des Zollvereins die verschiednen Staaten von einander scheiden. Vor Allem ist nicht zu verkennen, wie ehrenwerthe Bemühungen darauf verwendet werden, den Stand der Steuerbeamten an ächter Bildung und an Achtung in der öffentlichen Meinung höher zu stellen. Aber es ist auch hier sehr viel weniger die Rücksicht auf Erhaltung und Vermehrung des Regierungs-Einkommens, als das dringende Bedürfnifs öffentliche Ordnung zu handhaben, der rechtlichen Gewerbsamkeit den gebührenden Schutz zu verleihen, und vor Allem Versuchungen zur Unsittlichkeit abzuwehren, und das Ansehen der Gesetze aufrecht zu halten, was bei den Anordnungen gegen den

Schleichhandel im Grofsen zu beachten bleibt. So lange die Regierung durch ihre Verfügungen gegen den Schleichhandel nur ein Geld-Interesse zu schützen scheint, kann ihr immer entgegengesetzt werden, dafs die Wahl eines Mittels Einkommen zu beziehen, keine glückliche sei, wenn Versuche sich den gesetzlichen Anordnungen durch List und selbst durch offene Gewalt zu entziehen, so beharrlich, in solchem Umfange und in solcher Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der grofsen Mehrheit dadurch aufgeregt werden, wie es der Erfahrung nach durch einen grofsen Theil der in der gebildeten Welt bestehenden Zollgesetze geschieht. So lange die Regierungen der meisten Staaten den Schleichhandel, welchen ihre Untergebenen im Auslande treiben, nicht als ein Attentat gegen die Sicherheit des Weltverkehrs, welche auf gegenseitigem Vertrauen beruht, beahnden: so lange wird der ertappte Schleichhändler in der Meinung des gröfsten Theils der Völker nur für einen unglücklichen Spekulanten, nicht für einen ehrlosen Betrüger gelten. Beim zeitigen Stande der öffentlichen Meinung werden die Untersuchungen gegen den Schleichhandel dadurch fruchtlos, dafs sie nicht ausschliefslich wider diejenigen gerichtet werden, welche den Schleichhandel als Gewerbe im Grofsen für eigne Rechnung betreiben; oder gegen eine Prämie für ihre Bemühung und Gefahr von Andern Aufträge zum heimlichen Einschleppen verbotner oder hoch besteuerter Waaren annehmen und durch ihre gedungenen Gehülfen ausführen lassen; oder auch Niederlagen zur Beförderung und Verheimlichung des Schleichhandels unterhalten; oder endlich Waarenzeichen, Stempel, Siegel, Zeugnisse und Bescheinigungen wissentlich zum Dienste des Schleichhandels nachmachen oder verfälschen. Neben Allem, was Gewinnsucht, Lüsternheit und Leichtsinn

zur Beschönigung des Schleichhandels anregen, wagt es in den Kreisen gebildeter und achtbarer Männer in Deutschland doch schwerlich mehr Jemand, solche Geschäfte, wie die vorgenannten, zu vertheidigen: wer sich darauf einläſst, begiebt sich, der vorherrschenden Ansicht nach, muthwillig in Gefahr, und nur seine Verblendung, nicht seine Bestrafung erscheint beklagenswerth. Ganz anders verhält es sich mit der groſsen Anzahl durchaus unbescholtener, sehr oft angesehener Personen, welche sich blos zum Verbrauche in ihrem eignen Haushalte Waaren von bekannten Schleichhändlern zutragen lassen, oder dergleichen unter der Hand aus heimlichen Niederlagen erkaufen: dieses Verfahren ist, wo sich Gelegenheit dazu findet, in solcher Ausdehnung allgemein, daſs beinahe für einen Sonderling gilt, wer die Theilnahme daran ablehnt. Darf ein Richter der Versuchung ausgesetzt werden, unter den Schuldigen, gegen welche seine Untersuchung gerichtet ist, seine nächsten und liebsten Angehörigen zu finden? ist zu fordern, daſs die heiligsten Familienbande durch die Veröffentlichung von Fehltritten zerrissen werden, welche nur das Gesetz, nicht aber auch die Meinung als solche anerkennt. Die Schwierigkeit, allgemein bekannte Kommissionärs und Versicherer des gewerbsweisen Betriebes des Schleichhandels zu überführen, beruht in der Regel nur darauf, daſs so viel angesehene und einfluſsreiche Personen in ihr Geschäft durch solche unvorsichtige Theilnahme verwickelt sind: nur indem Alles abgewiesen wird, was die Untersuchung weiter ausdehnen könnte, erscheint der Hauptschuldige vereinzelt, und schutzlos der ganzen Strenge des Gesetzes verfallen.

In der That ist es nur das geringste Vergehen des Schleichhändlers, daſs er der Regierung gesetzlich ge-

bührende Gefälle entzieht. Viel wichtiger ist es schon, daſs die Versuche der Schleichhändler die Steuerbehörden zur Anordnung vieler Förmlichkeiten und Durchsuchungen nöthigen, welche die Staatsverwaltung und den Handel schwer belasten durch den Aufwand an Zeit und Kosten, der in Folge eines als Regel aufgestellten Miſstrauens unvermeidlich wird. Aber noch bei weitem verderblicher wird der Schleichhandel dadurch, daſs er den rechtlichen Handel neben sich unmöglich macht: wer die Steuern zahlt, kann durchaus nicht Preis halten mit demjenigen, welcher sie unterschlägt. Ueberhaupt wird durch den Schleichhandel eine Gleichgültigkeit gegen die bestehenden Gesetze in den Verkehr eingeführt, welche sie nur als Fesseln der kaufmännischen Spekulation erscheinen läſst, denen geschickt zu entschlüpfen, sich der vollständig ausgebildete Geschäftsmann zum Verdienste anrechnen darf. Wer heute den Betrieb des Schleichhändlergewerbes für eine anständige Beschäftigung achtet, wird morgen kein Bedenken tragen, ansteckende Krankheiten in Lumpen für die Papiermühlen, und übermorgen falsche Scheidemünzen einzuführen, wenn das Geschäft hinreichenden Gewinn verspricht. In den Völkern, worin der Schleichhandel im Groſsen besondere Aufmunterung fand, übernahmen wohl auch groſse Handelshäuser groſse Waffenversendungen wider die strengsten Verbote ihrer Regierungen, und die unverschämtesten Versuche den vom Gesetze und der Sittenlehre gebrandmarkten Sklavenhandel mit bewaffneten Schiffen fortzuführen. In den Arbeitsleuten, deren sich die Schleichhändler als Träger und Begleiter bei ihren Unternehmungen bedienen, wird überdies ein Stamm von Menschen auferzogen, welche, verwöhnt durch hohe Löhne, und durch lange ungestraften Trotz gegen die Steuergesetze, endlich der

regelmäfsige Erwerb durch schwere Arbeit anekelt, und der aufser Deutschland längst das bereite Material zu kühnen Räuberbanden geworden ist. Nachdem die Regierung ihrerseits Versuchungen zur Umgehung ihrer Zollgesetze soweit ermäfsigt hat, als es zulässig ist, ohne die nächsten Zwecke der Besteuerung des Verkehrs mit dem Auslande aufzugeben, kann sie nur noch gegen die unverständige Wirthschaftlichkeit, gegen die Lüsternheit und den Leichtsinn mild verfahren, und ihre Vergehen, wie kleine Verletzungen der polizeilichen Ordnung, mit mäfsigen Geldbufsen beahnden. Sie kann bei dem Schleichhandel im Grofsen auch noch den gedungenen Lastträger oder Fuhrmann in so weit mit einer zwar empfindlichen, aber doch nicht entehrenden Strafe belegen, als für Menschen auf dieser Bildungsstufe der Lohn, welcher hier geboten wird, neben der ihrer Ansicht nach geringen Verletzung des Rechts allzu lockend erscheint, um der Verführung zu widerstehen. Verlust des Rechtes für eigne Rechnung Gewerbe zu treiben, langwierige, und den Umständen nach entehrende Freiheitsstrafen, müssen dagegen unabbittlich denjenigen treffen, der als Unternehmer, Kommissionär, Assuradeur oder Hehler den Schleichhandel im Grofsen als Gewerbe betrieben, oder durch Nachmachen von Handelszeichen, Stempeln und Siegeln, und durch Verfälschen von Zeugnissen und Bescheinigungen befördert hat. Die ganze Gesetzgebung und Verwaltung mufs aber dahin wirken, dafs einer solchen Strafe auch von der öffentlichen Meinung eben die Wirkungen beigelegt werden, welche mit der Bestrafung gemeiner Verbrechen verbunden sind. Es mag sehr schwer erscheinen zu solcher Stellung zu gelangen; aber die Forderung, dafs diesem Ziele nachgestrebt werde, ist unab-

abweisbar, wo die Staatsgewalt ihre Pflicht und ihr Recht erkennt.

Kaufgeschäfte aller Art waren schon seit sehr frühen Zeiten ein Gegenstand der Besteuerung. Wer Macht zu kaufen besitzt, ist auch fähig Steuern zu entrichten. Die Veräufserung von Grundstücken und Grundrechten war seit den frühesten Zeiten der Staatenbildung mit so vieler Oeffentlichkeit und selbst Feierlichkeit verbunden, dafs es gar nicht schwer blieb, davon sehr ansehnliche Abgaben zu erheben. Das haben namentlich auch die Grundherren in Bezug auf ihre Untersassen in vollem Maafse genutzt, und es sind auch noch jetzt bald nur mäfsige, bald aber auch sehr beträchtliche Abgaben an den Grundherrn übrig, welche entrichtet werden müssen, wenn unbewegliches Eigenthum seinen Besitzer ändert. Die Schädlichkeit hoher Abgaben dieser Art ist aber auch jetzt allgemein anerkannt: wo die Stürme der Revolution sie nicht ohne Vergütung vertilgt haben, wird jetzt überall versucht sie in jährliche Renten zu verwandeln, welche noch überdies ablöslich gestellt werden. Sehr viel misslicher blieb dagegen stets die Hebung der Abgaben vom Verkaufe beweglicher Sachen. Gewöhnlich war, bis in die neuesten Zeiten hinein, eine Abgabe von jedem dieser Käufe, welche — wie der *sol pour livre* in Frankreich, oder die *Alcavala* in Spanien — ein Zwanzigtheil des Kaufpreises betrug: aber Käufe von beweglichen Sachen sind so ganz ein Privatgeschäft, dafs es ganz unmöglich bleibt, dasselbe vollständig unter Aufsicht zu nehmen. Diese Abgaben haben daher stets zur Unterschlagung der Gefälle in solchem Umfange Anlafs gegeben, dafs diese die Regel, das richtige Zahlen dagegen nur die Ausnahme war. Die Abgabe war daher nicht einmal einträglich, gab

aber Veranlassung zu einer Masse von Angebereien und Untersuchungen, welche bis in das Innerste des Familienlebens eindrangen. Im preufsischen Staate bestand bis zum Jahre 1810 eine sogenannte Viehhandlungs-Accise, welche blos von dem Ankaufe der Pferde, des Schlachtviehes und der zum Betriebe der Landwirthschaft erforderlichen Thiere zu zahlen war, der bei Pferde- und Viehmärkten vorkam. Obwohl die Oeffentlichkeit dieses Verkehrs die Aufsicht sehr erleichterte, so waren doch auch hier unrichtige Angaben des gezahlten Kaufpreises sehr gewöhnlich: der Ertrag dieser Abgabe blieb daher verhältnifsmäfsig geringfügig, und ihre Hebung wurde dennoch durch die grofse Anzahl der Untersuchungen wegen versuchter Unterschleife sehr lästig. Diese Art der Besteuerung des Verkehrs ist daher in den neueren Steuersystemen, und auch im preufsischen Staate ganz aufgegeben worden. Käufe sind jetzt in der Regel nur so weit besteuert, als schriftliche Kaufverträge darüber errichtet werden. In Frankreich bedürfen diese zur rechtlichen Gültigkeit der Verlautbarung vor einem Notar, welcher sie in seine Register einträgt. Hierbei wird die bedeutende Abgabe erhoben, welche den Namen *Enregistrement* führt, die sich aber auch auf andere Verträge und Urkunden, und nicht auf Kaufgeschäfte allein bezieht. Im preufsischen Staate bestimmt das Gesetz vom 7ten März 1822 wegen der Stempelsteuer, die von Käufen und andern Uebertragungen des Eigenthums oder auch nur der Nutzungen zu entrichtenden Gefälle. Insbesondere erfordert der Ankauf von unbeweglichen Sachen eine Verlautbarung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk dieselbe liegt: dies wird schon deswegen nöthig, damit der Obrigkeit bekannt sei, an wen sie sich wegen der auf der Sache haftenden Lei-

stungen zu halten habe. Bei dieser Verlautbarung wird eine Abgabe von einem Hunderttheile des Kaufpreises mittelst des Stempelpapiers erhoben, das zu dem Hauptexemplare des Kaufvertrages gebraucht wird. Käufer und Verkäufer könnten in Bezug auf Kredit-Verhältnisse öfter in Versuchung kommen, den Kaufpreis höher anzugeben, als er wirklich abgeschlossen worden; denselben niedriger anzugeben ist dagegen ihrem Kredit gemeinhin allzu nachtheilig, als daſs Ersparnisse an einer doch immer noch mäſsigen Abgabe sie dazu veranlassen könnten: es ist daher wahrscheinlich, daſs diese Abgabe eben so richtig als vollständig eingehe. Verträge über den Ankauf beweglicher Sachen werden gemeinhin doch nur dann abgeschlossen, wenn befürchtet wird, daſs Streitigkeiten über die Erfüllung der verabredeten Bedingungen entstehen könnten, wie das besonders der Fall ist, wenn der Kauf durch eine Reihe von Lieferungen vollzogen wird, welche sich über einen beträchtlichen Zeitraum hinaus erstrecken. In solchen Fällen wird aber der Kontrakt auch die wirklich verabredeten Preise enthalten müssen. Ueberdies wird nur ein Drittheil vom Hundert des Kaufpreises durch den Stempel eingezogen, der zu dem Hauptexemplare des Vertrages zu verwenden ist. Dieser geringe Satz enthält auch keine besondere Veranlassung, durch falsche Angaben einen Theil der Steuer zu unterschlagen. In Fällen, wo nicht die Substanz der Sache selbst veräuſsert, sondern nur das Nutzungsrecht übertragen wird, wie bei Pachten und Miethen, wird ebenfalls eine Abgabe von solchem Verkehre im preuſsischen Staate nur mittelst des Stempels erhoben, welcher für das Hauptexemplar des Pacht- oder Miethsvertrages gebraucht wird: sie beträgt ein Drittheil vom Hundert der während der

Dauer des überlassenen Nutzungsrechtes zu zahlenden Pacht oder Miethe. Pachte erfordern stets schriftliche Verträge, und bei Miethen gebeut mehrentheils die Sicherheit beider Theile gleichfalls ein schriftliches Uebereinkommen. In allen Fällen, wo solche schriftliche Verhandlungen statt finden, wird der Betrag der Pacht oder Miethe wahrscheinlich richtig angegeben und versteuert. Aber viele Pacht- und Miethsverträge enthalten die Bedingung einer fortlaufenden Verlängerung, wenn in bestimmten Fristen nicht gekündigt wird. Hier soll nun zwar die eingetretene Verlängerung der Steuerbehörde angezeigt, und die Steuer davon nachträglich entrichtet werden: aber es fehlt an hinreichenden Mitteln, sich von der Befolgung dieser Vorschrift zu versichern; und in den bei weitem meisten Fällen unterbleibt wahrscheinlich die Nachversteuerung, wenn der Vertrag nicht mittelst einer schriftlichen Verhandlung verlängert wird.

Die vorerwähnten grundherrlichen Abgaben von der Uebertragung des unbeweglichen Eigenthums bezogen sich keinesweges blos auf Veräufserungen unter Lebenden, sondern wurden auch erhoben, wenn dasselbe nach dem Tode des Besitzers auf Erben oder Legatare überging. Auch an dem beweglichen Theile des Nachlasses nahm der Grundherr in vielen Gegenden Antheil: er konnte unter der Benennung Besthaupt das beste Stück Vieh für sich auswählen, und hatte auch wohl an Kleidung, Waffen und Schmuck einen bestimmten Anspruch. Abgaben dieser Art sind mit den jetzt bestehenden Ueberzeugungen allzu unverträglich, als dafs deren Ablösung, wo sie noch bestehen, nicht möglichst beschleunigt werden sollte. Die Verhältnisse, worunter Erbschaften angetreten und Legate angenommen werden, sind so mannichfaltig, dafs die fast allgemein bestehende Besteuerung

derselben für Rechnung der Staatskassen, aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten, bald sehr zweckmäfsig, bald wenigstens zulässig, bald aber auch sehr ungerecht und verderblich erscheinen kann. In den meisten Fällen, wo das Haupt der Familie stirbt, ist sein Nachlafs eine sehr unzureichende Vergütung des Verlustes an Einkommen, welchen sein Tod verursacht. Das jährliche Einkommen aus der Besoldung eines Beamten oder aus den Geschäften eines Gewerbtreibenden übersteigt gemeinhin bei weitem den Betrag der Zinsen, welche das Kapital abwirft, das aus der Veräufserung seines Nachlasses gewonnen wird. Was die Regierung in solchen Fällen den Erben abnimmt, welche bessere Tage zu sehen gewohnt waren, ist häufig nicht einmal ein Gewinn für die öffentlichen Kassen: sie nehmen mit der einen Hand, was sie mit der andern an unerläfslichen Unterstützungen zehnfältig wiedergeben müssen. Dafs hier die Steuerkasse einnimmt, der Pensionsfond oder die Armenkasse dagegen ausgiebt, verdunkelt nur das Verhältnifs ohne dasselbe wesentlich zu verbessern. Auch der Verlust von anderen Familiengliedern kann in sehr vielen Fällen bei weitem nicht durch den Besitz ihres Nachlasses vergütet werden. Hier verliert eine zahlreiche Familie die Mutter, und mit ihr die Möglichkeit eines wohlgeordneten innern Haushalts und einer sorgfältigen Erziehung der jüngern Kinder: dort trauern alternde Eltern um einen Sohn, welcher der Erhalter seiner Geschwister nach ihrem Tode zu werden versprach. Es giebt aber allerdings auch Erbschaften, welche reine Glücksfälle sind: und zwar nicht blos solche, welche geradehin an lachende Erben übergehen; sondern auch solche, wo neben der ernsten Trauer um den Erblasser sich doch der dankbare Erbe die sehr beträchtliche Verbesserung sei-

nes Zustandes durch den Erbanfall nicht verhehlen kann. Allgemeine Gesetze können diese verschiedenen Zustände um so weniger unterscheiden, als sie selbst durch mannichfaltige Abstufungen in einander übergehen, und zwischen den beiden Aeufsersten eine grofse Mannichfaltigkeit von mittlern Fällen besteht. Auch der Betrag der Erbschaft kann keinen Maafsstab für die Beurtheilung ihrer Wirkungen abgeben. Dreihundert Thaler können für einen geschickten, fleifsigen und verständigen Handwerksgesellen eine hinreichende Grundlage zur Niederlassung werden, welche nach einer mäfsigen Reihe von Jahren zu Wohlstand und Ansehen führt: und dreifsigtausend Thaler aus dem Schiffbruche grofser Unternehmungen geretteten Kapitals können mit den höchstens zwölfhundert Thalern Zinsen, welche sie abwerfen, eine sehr klägliche Abfindung für eine Wittwe mit zahlreichen zwar erwachsenen, aber noch unversorgten Kindern sein, die gewohnt war, zehntausend Thaler jährlich in ihrer Haushaltung auszugeben. Solche Betrachtungen haben veranlafst, dafs die Steuern von Erbanfällen an nahe Verwandte überhaupt nur sehr niedrig gestellt worden sind: die Steuerbehörde hat aber eben deswegen um so strenger sich Ueberzeugung zu verschaffen gesucht, dafs der Betrag der Erbschaft richtig angegeben werde. Es ward deshalb nothwendig in eine ausführliche und glaubhaft belegte Nachweisung des ganzen Nachlasses einzugehen, und Verhältnisse schonungslos aufzudecken, welche bisher sorgsam als Familiengeheimnisse verborgen gehalten wurden. Gewifs bestehen Fälle, worin der Erbe lieber das Vierfache der gesetzlichen Steuer entrichtet, als sich zu solcher Aufdeckung seines Vermögenszustandes verstanden hätte.

Die preufsische Regierung erhebt in Gemäfsheit des

Gesetzes vom 7ten März 1822 die Steuer von Erbschaften und Legaten mittelst eines Stempels, den in der Regel die Gerichte einziehen, vor welchen die Theilung des Nachlasses verhandelt wird. Wo keine gerichtliche Einwirkung statt findet, haben es die Erben mit der Steuerbehörde unmittelbar zu thun. Abgesehen von allem Steuerinteresse bleibt es schon zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung nothwendig, daſs die Todesfälle zur Kenntniſs der Ortsobrigkeit kommen, damit die Rechte der Abwesenden und Minderjährigen gegen den Eigennutz derjenigen geschützt werden, welche sich zunächst des Nachlasses eines Verstorbenen bemächtigen könnten. Hierin liegt die Gewährleistung dafür, daſs kein Nachlaſs der Prüfung, ob er auch steuerpflichtig sei, entzogen werde. Was den Werth von funfzig Thalern nicht erreicht, ist jedoch überhaupt nicht stempelpflichtig: der Fälle sind sehr viele, worin die Kosten des Begräbnisses, und die Bezahlung der verbliebenen Schulden den Nachlaſs, wo nicht ganz erschöpfen, so doch bis unter den Betrag von funfzig Thalern vermindern. Schon in dieser Beziehung hat die Steuerbehörde mit einem sehr groſsen Theil der Sterbefälle gar nichts zu thun. Ueberdies erklärt das vorerwähnte Gesetz alle Anfälle von Erbschaften oder Legaten zwischen Ascendenten und Descendenten aus gültiger Ehe ohne Unterschied ihres Betrages für steuerfrei. Hierdurch scheidet der bei weitem gröſste Theil aller Todesfälle von der Besteuerung des verbliebenen Nachlasses aus, und namentlich fast alle diejenigen, wodurch Familien ihren Versorger verlieren. Auch derjenige Theil des Nachlasses, welcher nach dem Tode des Mannes an die hinterlassene Wittwe übergeht, bleibt steuerfrei, wenn neben ihr Kinder zur Theilung kommen: dagegen wird

mit Eins vom Hundert besteuert, was der Mann von seiner verstorbenen Frau überhaupt, oder die Frau von dem Manne in dem Falle erbt, wo keine Kinder mit ihr zur Theilung kommen. Der Mann verliert in der Frau eine Gehülfin, nicht eine Versorgerin; und eine Wittwe, welche nicht für Kinder zu sorgen hat, ist gewöhnlich weniger hülflos, als diejenige, welcher der verstorbne Ehegatte Kinder hinterliefs. In diesen Betrachtungen liegt der Grund der erwähnten gesetzlichen Vorschrift: indessen ist nicht zu verkennen, dafs es viele Fälle giebt, worin die Verhältnisse der Hinterlassenen sich ganz anders gestalten. Auch Legate, welche für geleistete treue Dienste ausgesetzt worden, sind bis auf den Betrag von dreihundert Thalern steuerfrei. Der Mehrbetrag ist dagegen der Besteuerung nach den folgenden allgemeinen Vorschriften unterworfen. Zwei vom Hundert zahlen alle Erbanfälle und Legate, welche an Geschwister des Erblassers oder deren eheliche Nachkommen, so wie auch an dessen natürliche, durch eine nachfolgende Ehe nicht legitimirte, oder auch an blos adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder fallen. Der Grund dieser höhern Besteuerung scheint darin zu liegen, dafs Erbanfälle unter diesen Verhältnissen für eine besondere Begünstigung anzusehen sind, da Niemand verpflichtet ist seinen Geschwistern etwas zu hinterlassen; auch natürliche, und blos angenommene Kinder nicht dieselben Ansprüche an den Nachlafs ihrer Eltern haben, wie die ehelich erzeugten. Vier vom Hundert des Betrages der Erbschaften oder Legate zahlen Stiefkinder und Schwiegerkinder, welche Stief- oder Schwiegereltern beerben. Umgekehrt findet dasselbe statt bei Erbanfällen, welche von Stief- oder Schwiegerkindern an die Stief- oder Schwiegereltern kommen.

Auch werden alle Erbschaften und Legate nach diesem Satze besteuert, welche vorstehend nicht benannten Verwandten innerhalb des sechsten Grades zufallen. Endlich tritt eine Besteuerung von acht vom Hundert für alle übrigen Legate und Erbanfälle ein, welche Verwandten im siebenten oder noch entferntern Grade, Schwägern und Schwägerinnen, oder auch gar nicht Verwandten zukommen. Im Allgemeinen liegt auch hier die Ansicht zum Grunde, dafs die Besteuerung um so ansehnlicher ausfallen dürfe, je weniger Anrecht der Erbe oder Legatar auf einen solchen Anfall hatte. Bei dem Zinsfufse von vier auf Hundert nimmt der höchste Steuersatz doch die volle Nutzung von zwei Jahren in Anspruch. Eine grofse Erleichterung gewährt das preufsische Stempelgesetz den Erben dadurch, dafs es nicht unbedingt eine Nachweisung des vorgefundenen Nachlasses fordert; sondern den Erben gestattet, ohne besondern Nachweis eine Summe dafür anzugeben: die Steuerbehörde begnügt sich mit dieser Angabe, soweit sie wahrscheinlich ist, und fordert nur bei solchen Angaben eine bestimmtere Nachweisung, wo dieselben nach den öffentlich bekannt gewordenen Umständen des Erblassers ganz offenbar zu gering erscheinen. Die Frage kann immerhin zweifelhaft erscheinen, ob eine Besteuerung der Erbschaften und Vermächtnisse überhaupt, und innerhalb welcher Grenzen besonders dieselbe für billig zu achten sein dürfte. Wo Verbrauchssteuern die Grundlage des Steuersystems sind, da kommt der Erwerb auf diesem, wie auf jedem andern Wege dadurch zur Besteuerung, dafs der Aufwand des wohlhabender Gewordnen sich in der Regel vermehrt. Dasselbe läfst sich von Personal- und Gewerbesteuern sagen, welche mit der Wohlhabenheit gewöhnlich auch wachsen. Auf Grund-

steuern hat überhaupt die Persönlichkeit des Grundbesitzers keinen Einfluſs. Ohngeachtet hiernach allgemeine Gründe für eine Besteuerung der Erbanfälle schwerlich entscheiden möchten: so ist dieselbe doch so frühe und so ganz allgemein für zweckmäſsig erachtet worden, daſs die preuſsische Regierung nur einem groſsen Beispiele folgte, als sie in ihrem neuen Abgabensysteme diese Steuer beibehielt. Auch ist dieselbe mit so viel Milde und Schonung angeordnet, daſs sie jedenfalls zu den besseren Einrichtungen dieser Art zu zählen sein dürfte, wie verschieden auch die Meinungen über die Zweckmäſsigkeit einzelner Sätze sein möchten.

In sofern Rechte und Nutzungen auf einem andern Wege, als durch Kauf, Pacht, Miethe, Erbschaft und Vermächtniſs aus einer Hand in die andere übergehn, und es hierbei auf schriftliche Beglaubigungen ankommt, unterliegen auch diese einer Besteuerung. Namentlich werden Schenkungen wie Vermächtnisse besteuert. Zu Schuldverschreibungen wird ein Stempel von einem Zwölftheile des Hunderts der dargeliehenen Summe erfordert: also von 50 bis zu 200 Thalern ein Stempelbogen von einem Sechstheil-Thaler; von Allem was 200 Thaler übersteigt bis mit 400 Thaler einer von einem Drittheil-Thaler, und sofort für jede 200 Thaler um einen Sechstheil-Thaler steigend. Auf Quittungen ruht derselbe Stempel, wie auf Schuldverschreibungen, es mögen dieselben nun besonders oder unter vorgelegten Rechnungen ausgefertigt werden. Es mangelt jedoch an zuverlässigen und ohne verhaſstes Eindringen in den Privatverkehr anwendbaren Mitteln, um den richtigen Eingang der auf Gegenständen dieser Art ruhenden Stempel zu sichern. Daher ist es eine sehr zweckmäſsige Anordnung, daſs der Quittungsstempel nur in allen den-

jenigen Fällen erforderlich ist, wo die Quittung als Rechnungsbelag oder Beweismittel irgend einer öffentlichen Behörde vorgelegt wird; und dafs es gestattet ist den Quittungsstempel erst nachzubringen, wenn ein solcher Gebrauch von einer früher auf ungestempeltes Papier geschriebnen Quittung wirklich gemacht wird. Im Allgemeinen können übrigens diese Stempel bei dem niedrigen Steuersatze und der Schwierigkeit sie unter Aufsicht zu stellen, kein erhebliches Einkommen gewähren: und in den meisten Fällen giebt die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten hierbei in der That nur mit der einen Hand wieder, was sie mit der andern empfängt.

Einen sehr wichtigen Theil des Verkehrs bilden die schriftlichen Verhandlungen, welche wegen eines Privatinteresse zwischen den obrigkeitlichen Behörden und ihren Untergebenen statt finden: also Vorstellungen, Anfragen, Gesuche, Beschwerden und Klagen einerseits, und Belehrungen, Zeugnisse, Entscheidungen, Beschlüsse und Urtheile andererseits. Die Ansichten über die Schicklichkeit einer Besteuerung dieses Verkehrs können sehr verschieden sein. Wenn auch durch die Gesetze selbst dafür gesorgt wird, dafs dem Armen der Zutritt zu seiner Obrigkeit unverkümmert durch Steuern gestattet werde, welche er nicht zu erschwingen vermag: so bleibt doch zunächst die grofse Schwierigkeit bestehen, dafs Armuth nur ein relativer Begriff ist. In den untern Volksklassen kann eine Familie zur nothdürftigen Nahrung, Wohnung und Kleidung noch hinreichend Rath schaffen: aber sie mufs sich sehr dringende Bedürfnisse versagen, um den Stempel auf obrigkeitliche Ausfertigungen zu bezahlen, der ihr nicht erlassen wird, weil sie noch zu anständig eingerichtet erscheint, um zum

Armenrechte gelassen zu werden. Aber auch dem Wohlhabendern dünkt es sehr hart, noch einen Stempel obenein für einen Bescheid zu zahlen, wodurch die Gewährung eines Gesuches abgeschlagen wird, das ihm sehr wohl begründet erschien. Der bei weitem gröfste Theil der Einwohner gelangt niemals zu der Ueberzeugung, dafs gewisse Förmlichkeiten für die Vollziehung folgenreicher Geschäfte wirklich aus sehr gutem Grunde, und namentlich zu seiner eignen Sicherheit angeordnet sind: diese scheinen ihm vielmehr nur der damit verbundnen Abgabe wegen beibehalten zu werden; es bestärkt ihn in dieser Meinung, dafs wirklich wohl zuweilen der Wunsch, ein gewohntes Einkommen zu retten, einigen Einflufs auf das Beibehalten veralteter Förmlichkeiten gehabt haben mag. Eine solche Meinung wirkt aber zerstörend auf das Ansehen der Regierung, und ist deshalb in hohem Maafse verderblich. Es wird dagegen andererseits angeführt, dafs die Bestürmung der Obrigkeiten mit schlecht begründeten Gesuchen und Beschwerden sich ins Unübersehbare vermehren würde, wenn dieser Schriftwechsel kostenfrei geführt werden könnte. Hierzu kommt, dafs der Vortheil, welcher durch den obrigkeitlichen Bescheid erlangt wird, nicht selten der Zahlung einer kleinen Abgabe vollkommen werth erscheint. Auch hierin haben wohl mehr Gewohnheiten als Gründe entschieden. Ganz andere Zeiten und gänzlich verschiedene Verhältnisse haben diese Abgaben von dem Schriftwechsel zwischen der Obrigkeit und ihren Untergebenen erzeugt, die mit den Fortschritten der Bevölkerung und des Wohlstandes zu Summen angewachsen sind, welche jetzt im Haushalte der Staaten weder ganz entbehrt, noch durch andere Hülfsquellen ersetzt werden können. Hierin weit mehr, als in einer folgerechten

Auffassung und Würdigung allgemeiner Verhältnisse liegt der Grund, weshalb in allen gröfsern Staaten Europa's sehr beträchtliche Abgaben auf dem Verkehr zwischen der Obrigkeit und ihren Untergebenen liegen.

Der bei weitem gröfste Theil dieser Abgaben besteht in den Gerichts-Sporteln, die jedoch in der Regel nicht als Steuern, sondern als Bezahlung für Arbeiten angesehen werden, welche die Gerichte im Privatinteresse der Parteien verrichten. Nach Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen verbleiben diese in einigen Staaten zunächst denjenigen Gerichtspersonen, welche sie dieser Ansicht nach verdienten. In anderen Staaten hat es dagegen bedenklich geschienen, den Richter einer so nahen Versuchung auszusetzen, sein Einkommen durch Benutzung jedes scheinbaren Vorwandes zur Erhöhung der Sporteln zu vermehren: die Sporteln werden dort ganz oder wenigstens gröfstentheils für Rechnung eines allgemeinen Fonds eingezogen, der zur Unterhaltung der Rechtspflege dient. Hierdurch wird allerdings der Verdacht zerstört, dafs einzelne Gerichtspersonen nur bemüht sind, den Geschäften diejenige Wendung zu geben, wobei sie die meisten Sporteln bringen: und dafs — bei der Unmöglichkeit allen Sachen eine gleich strenge Aufsicht zu widmen — dies auch selbst auf Kosten der klaren Uebersicht und der schnellen Entscheidung geschehen könne. Aber es ist nicht zu verkennen, dafs jenes bedenklich erscheinende Personal-Interesse sich in ein Standes-Interesse verwandelt, indem die Sporteln einen abgesonderten Fond bilden, woraus die Rechtspflege grofsentheils unterhalten wird. Mit dem reinsten und strengsten Pflichtgefühle, mit dem aufrichtigsten Bestreben gründliche, schnelle und möglichst wohlfeile Rechtshülfe zu gewähren, bleibt der Wunsch wohl

vereinbar, dem Sportelfond so viel Zuflufs zu verschaffen, als es ohne Verletzung höherer Pflichten nur immer statthaft ist. Werden überdies in dem Reichthume dieses Fonds vorzüglich die Mittel gefunden, der Rechtspflege diejenigen Verbesserungen angedeihen zu lassen, deren sie bisher nur entbehren mufste, weil der Aufwand dafür noch nicht aufzubringen war: so entsteht gewissermaafsen eine Kollision von Pflichten; und es ist nur menschlich, bei den Entscheidungen hierüber auch der Gewöhnung an Standesansichten, gebildet in einem ganz der Rechtspflege gewidmeten Leben, einigen Einflufs zu gestatten. Die vielfach erörterte Frage — ob auf unserer Bildungsstufe sich das Einziehen von Gerichtssporteln mit einer richtigen Ansicht von den Pflichten der Staatsgewalt vereinigen lasse? — ist durch die bestehenden Einrichtungen der Rechtspflege fast allgemein bejahend entschieden; und es ist durchaus kein Erfolg von einer neuen Untersuchung derselben abzusehen, obwohl nicht zu verkennen ist, dafs die höhere Politik sich nicht ganz dabei beruhigt findet. Das unverhehlte Bestreben der Gesetzgebung, die Förmlichkeiten, und mit ihnen die Kosten der Rechtspflege möglichst abzukürzen, begünstigt wenigstens den Gedanken, dafs im Sportelwesen noch Schwierigkeiten bestehen, welche zur Zeit nur zu mildern, aber noch nicht gründlich zu heben sind. Im preufsischen Staate bilden die Gerichtssporteln ein besonderes Einkommen der Justizverwaltung, welches nicht unter den allgemeinen Einnahmen des Staats aufgeführt ist: einer gewöhnlichen Schätzung zufolge, soll dasselbe über drei Millionen Thaler jährlich betragen. Es wird ganz zur Unterhaltung der Rechtspflege verwendet, wozu der Staat aber noch aus seinen allgemeinen Einkommensquellen einen

beträchtlichen Beitrag leistet, welcher in dem am 4ten März 1838 bekannt gemachten Haupt-Etat der Einnahmen und Ausgaben mit 2 166 000 Thalern aufgeführt ist. Aufserdem bezieht aber die Regierung noch mittelst der Stempelsteuer eine beträchtliche Abgabe von dem schriftlichen Verkehr zwischen den Gerichtsbehörden und ihren Untergebenen.

Die Grundlage dieser, so wie überhaupt aller Besteuerung des Schriftwechsels zwischen der Obrigkeit und ihren Untersassen ist die Annahme, dafs jede Eingabe, welche wegen eines Privat-Interesses an Vorgesetzte eingereicht wird, auf einen Stempelbogen für einen Sechstheil-Thaler geschrieben sein mufs, wonach der Bescheid oder die Verfügung darauf auf einem Stempelbogen für einen halben Thaler ausgefertigt wird, so dafs also jede solche Handlung einer Stempelsteuer von zusammengenommen zwei Drittheilen Thaler unterliegt. Die Länge der Schriften macht keinen Unterschied in dieser Besteuerung: füllen sie mehrere Bogen, so wird doch der angeordnete Stempel nur zu dem ersten Bogen gebraucht. Der Stempel von einem Sechstheil-Thaler ist überhaupt der niedrigste in dem preufsischen Steuersysteme: er steigt nachher auf ein Drittheil, einen halben, zwei Drittheile und fünf Sechstheil-Thaler, immerfort jedesmal um einen Sechstheil-Thaler. Es ist den Behörden nachgelassen, zu ihren Ausfertigungen und Bescheiden auch in solchen Fällen nur den niedrigsten Stempel anzuwenden, wo der Stempel von einem halben Thaler offenbar unverhältnifsmäfsig hoch erscheint. Sachen, welche einer Schätzung nach Gelde fähig sind, bleiben stempelfrei, wenn ihr Betrag funfzig Thaler nicht erreicht. Derjenige Theil der Stempelsteuer, der von den gerichtlichen Verhandlungen im Civil- oder Krimi-

nal-Prozesse zu entrichten ist, würde hiernach auch nur aus der Summe bestehen, welche sich aus dem Stempelpapiere ergiebt, das für die darin vorkommenden schriftlichen Eingaben, oder an deren Stelle tretende Vernehmungen zum Protokolle, und die darauf erfolgenden Vorladungen, Entscheidungen und Erkenntnisse ordnungsmäfsig zu verbrauchen ist. Aber die Erfahrung lehrt, dafs eine so zusammengesetzte Steuer in sehr vielen Fällen ungerecht, und in anderen offenbar unpassend sein würde. Ein Prozefs über einen Gegenstand von vielleicht kaum hundert Thalern Werth kann so viele Zeugenverhöre und Untersuchungen sehr verdunkelter Verhältnisse erfordern, dafs der Werth der zu allen diesen Verhandlungen erforderlichen Stempelbogen leicht auf zehn und mehr Thaler heranwachsen könnte. Es kann aber auch andererseits ein Prozefs, der den Besitz eines Ritterguts von hunderttausend Thalern Werth zum Gegenstande hat, so schnell und leicht in Folge klarer Dokumente entschieden werden, dafs der Schriftwechsel dazu noch nicht einmal eines Aufwandes von zehn Thalern Stempelpapier bedarf. Bei Prozessen werden daher die Verhandlungen bis zum Schlufs ohne Anwendung von Stempeln geführt, und es wird vorerst nur angemerkt, wie viel das sonst erforderlich gewesene Stempelpapier betragen haben würde. Kommen die Verhandlungen endlich durch Erkenntnifs, Vergleich oder Entsagung zum Schlufs: so wird eine Berechnung der für das Ganze zu zahlenden Stempelsteuer nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes angelegt. Ist derselbe nach Gelde schätzbar, so werden genommen:

von demjenigen Theile des Werthes, der tausend Thaler nicht übersteigt . . . . Eins vom Hundert,

von

von dem, was mehr als tausend Thaler ist, aber zwanzigtausend nicht übersteigt . . . ein halbes Prozent
von allen über zwanzigtausend Thaler . . . . ein Sechstheil-Prozent

Beispielsweise würde hiernach für einen Gegenstand von hunderttausend Thalern Werth betragen der Stempel

von den ersten tausend Thalern . . .	10 Thlr.
« « folgenden neunzehntausend Thlrn.	95 «
endlich v. d. folgenden achtzigtausend «	$133\frac{1}{3}$ «
zusammen also	$238\frac{1}{3}$ Thlr.

Dagegen würde der Stempel für einen Gegenstand von hundert Thalern überhaupt nur ein Thaler sein. Auf einen Stempelbogen von dem vorberechneten Betrage wird das Hauptexemplar des Erkenntnisses geschrieben, dagegen sind die vorläufig nur angemerkten Stempel nun nicht mehr beizubringen. Endet der Prozefs nicht durch ein Erkenntnifs, sondern durch Vergleich oder Entsagung, so müssen zwar die vorbehaltenen Stempel nachgebracht werden: jedoch ist dieses nur so weit nöthig, als ihr Gesammtbetrag nicht die Hälfte des Stempels erreicht, der zu dem Erkenntnisse hätte verwendet werden müssen, wenn der Prozefs durch ein solches beendigt worden wäre. Es können also beispielsweise die Stempel, welche in einem über hunderttausend Thaler schwebenden Prozesse zu zahlen sind, wenn derselbe durch Vergleich oder Entsagung beendigt wird, nie mehr als $119\frac{1}{6}$ Thaler, nämlich die Hälfte der vorhin berechneten $238\frac{1}{3}$ Thaler betragen, wie weitläuftig auch das Verfahren bis dahin schon geworden sein möchte: und es wird für einen Prozefs über einen Gegenstand von hundert Thalern niemals mehr als ein halber Thaler an Stempelgebühren zu zahlen sein, wenn

derselbe durch Vergleich oder Entsagung endet. Für strittige Gegenstände, welche nicht nach Gelde schätzbar sind, wird der Stempelsatz für das Erkenntnifs durch den Tarif zwischen fünf, und zwanzig Thalern bestimmt, so dafs zwischen diesen beiden Sätzen dem richterlichen Ermessen ein Spielraum zur Entscheidung den Umständen nach offen bleibt. Bei Kriminal-Erkenntnissen ist eine Erhöhung des Stempels bis auf funfzig Thaler nach der Wichtigkeit des Falles und den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten zulässig: wird auf Schadenersatz neben der Strafe erkannt, so ist aufserdem noch der Stempel für das Erkenntnifs um dasjenige zu erhöhen, was an Stempelsteuer für das Erkenntnifs zu zahlen gewesen wäre, wenn die gleiche Entschädigung im Wege des Civilprozesses erfolgte. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich blos auf Erkenntnisse in erster Instanz: für Erkenntnisse in jeder folgenden Instanz wird ein Sechstheil des Stempels genommen, welcher für das Erkenntnifs in erster Instanz zu nehmen war. Es ist unmöglich, besondere Gründe für alle diese Bestimmungen über den Prozefs-Stempel aufzufinden: man wollte ein gewohntes Einkommen nicht aufgeben, und doch offenbare Unbilligkeit vermeiden. So entstand eine Bestimmung, über deren Willkürlichkeit nur die Erinnerung daran trösten kann, dafs ihre Ausführung Personen übertragen ist, welche sich über den Besitz derjenigen Bildung genügend ausgewiesen haben, die der preufsische Staat von seinen mit dem Richteramte bekleideten Beamten fordert. In der Hebung eines Prozefs-Stempels neben der Erhebung von Gerichtssporteln liegt eine Verwickelung, welche niemals ganz zu rechtfertigen sein dürfte. Man wird immer darauf zurückkommen, dafs eine von diesen Hebungen neben

der andern überflüssig erscheint. Im preufsischen Staate ist das Einkommen aus den Gerichtssporteln bei weitem gröfser, als das Einkommen aus dem Prozefsstempel.

Es wäre gewifs eine grofse Vereinfachung der Gerichtsgeschäfte, wenn alle Rechtspflege gänzlich stempelfrei erfolgte, und die Gerichte nur darauf zu achten hätten, dafs von den unter ihrer Leitung vollzogenen Käufen, Verpachtungen und Vermiethungen, so wie auch von den gerichtlich regulirten Nachlässen die gesetzliche Stempelsteuer entrichtet würde; und dafs auch alle ihnen von den Parteien vorzulegenden schriftlichen Beweisstücke mit dem gesetzlichen Stempel versehen wären. Hierzu sind sie schon jetzt verpflichtet, und die Steuerbehörde erhält besonders durch diese gerichtliche Aufsicht eine sehr zweckmäfsige Gewährleistung für den richtigen Eingang der einträglichsten Stempelabgaben. Es mag keinem Tadel unterworfen werden, dafs diese Gewährleistung noch durch eine Belohnung der Aufmerksamkeit erhöht werden wollte, womit besonders dazu bestellte Beamte über die richtige Verwendung der gesetzlichen Stempel zu wachen haben. Den hierzu besonders bstimmten Stempelfiskalen liegt ob, durch eine sorgfältige Durchsicht der vor den Gerichts- und Verwaltungsbehörden verhandelten Akten diejenigen Fälle aufzufinden, worin irrthümlich oder auch vielleicht absichtlich der gesetzliche Stempel entweder gar nicht, oder doch nicht nach seinem vollen Betrage verwendet wurde. Für diese mühselige geisttödtende Arbeit erhalten sie einen beträchtlichen Antheil an den in Folge ihrer Entdeckungen nachträglich eingezognen Stempeln. Wenn es einerseits unbedingt anerkannt werden mufs, dafs diese Form der Belohnung die bei weitem wirksamste ist, um die Arbeiten der Stempelfiskale für die

Steuerkassen fruchtbar zu machen: so darf doch andrerseits auch nicht übersehen werden, dafs darin der Keim eines Uebels liegt, welches nach wenig Jahren auch die best durchdachten Stempelsteuergesetze völlig unhaltbar macht. Mit dieser Belohnung ist nämlich ein Preis auf die sinnreichsten Auslegungen des Gesetzes zur Vermehrung des Einkommens daraus gesetzt. Die grenzenlose Mannichfaltigkeit und Verwickelung der stempelpflichtigen Verhandlungen kann niemals durch bestimmte Vorschriften so vollständig umfafst werden, dafs nicht unaufhörlich Auslegungen dieser Vorschriften zu Hülfe genommen werden müfsten, um den Betrag der einzuzahlenden Stempelsteuer festzustellen. Es kann keiner Behörde verdacht werden, dafs sie lieber selbst unter mehreren zulässigen Deutungen die strengste wählt, als sich Nachforderungen durch den Stempelfiskal aussetzt. So wird ein weites Feld eröffnet, worin Diensteifer und Eigennutz sich wetteifernd bemühen, Deutungen in das Gesetz hinein zu tragen, welche weit aufser der Absicht des Gesetzgebers liegen. Hieraus entsteht nothwendig eine Unhaltbarkeit desselben, welche durch die Zahl der Erklärungen nur vermehrt wird, die — wie folgerecht sie auch im Einzelnen erscheinen möchten — doch durch die unselige Neigung Specialentscheidungen zu generalisiren, nur die Verwirrung vermehren, und das Auffinden der Ansicht, wovon die Gesetzgebung ausging, zuletzt ganz unmöglich machen. Auch das preufsische Stempelsteuer-Gesetz vom 7ten März 1822 ist unter solchen Verhältnissen bereits eben so unhaltbar geworden, wie sein Vorgänger vom 20sten November 1810: und seine Nachfolger werden dieses Schicksal nach einer mäfsigen Reihe von Jahren mit ihm theilen müssen, so lange das Stempelsteuerwesen im Allgemei-

nen nach den bisher bestandenen Ansichten aufgefafst wird. Ein haltbares Stempelsteuer-System kann nur dadurch begründet werden, dafs der Stempel nur allein auf solchen schriftlichen Verhandlungen liegt, welche entweder unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung öffentlicher Behörden vollzogen werden, oder doch nachträglich zur Kenntnifs solcher Behörden gebracht werden müssen: in beiden Fällen aber gebührt den Behörden auch in Bezug auf die Verwendung des gesetzlichen Stempels eben das Vertrauen, welches ihnen in Bezug auf einen bei weitem wichtigern Gegenstand grundsätzlich gewährt werden mufs, nämlich in Bezug auf die Behandlung und Entscheidung derjenigen Privatangelegenheiten, von welchen nebenher der Stempel erhoben wird. Vertraut die Staatsgewalt einem Gerichte die Regulirung eines Nachlasses an; erwartet sie von dem Pflichtgefühl und der Gesetzkenntnifs desselben, dafs es jedem der dabei betheiligten Erben und Legatare seinen gebührenden Antheil richtig anweisen werde: so dürften schwerlich haltbare Gründe aufzufinden sein, in deren Folge nicht dasselbe Vertrauen in Rücksicht des immer nur sehr kleinen Antheils zu beweisen wäre, welchen die Staatskassen als Stempelsteuer aus einem solchen Nachlasse beziehen. Es kann gesagt werden, dafs die Steuerbehörde eben sowohl, wie der Privatmann, durch einen sachkundigen Anwalt Kenntnifs von dem Verfahren der Gerichtshöfe in ihren Angelegenheiten nehmen müsse, um sich von der Gesetzlichkeit desselben zu überzeugen: aber einerseits ist das Interesse, welches der Staat bei der richtigen Berechnung und Verwendung der Stempel hat, ein sehr viel geringeres, als dasjenige, welches die Privat-Parteien bei den richterlichen Anordnungen über ihre Angelegenheiten haben; und anderer-

seits erfüllen öffentliche Behörden nur eine sehr folgenreiche Pflicht des Anstandes, wenn sie dem Volke das Beispiel eines unter ihnen bestehenden gegenseitigen Vertrauens geben. Jedenfalls mufs es sehr bezweifelt werden, ob das Einkommen, welches durch die Aufmerksamkeit der Stempelfiskale erlangt wird, den Nachtheil aufwiegt, der aus dieser Anstalt unmittelbar, und noch mehr mittelbar hervorgeht. Dieser besteht hauptsächlich in zeitzersplitterndem Schriftwechsel, in Anregung von Mifsmuth durch meist ungeahnete Nachforderungen, und vor Allem durch eine Richtung der Geister auf ein Ueberbieten in scharfsinnigen Deutungen der Steuergesetze, welches alle Bemühungen der Staatsgewalt vereitelt, die nur einfache Vorschriften mit Verstand und Unbefangenheit ausgeführt haben will.

Das Einkommen aus der Stempelsteuer nach dem Gesetze vom 7ten März 1822 betrug, jedoch ohne Abzug der vorgekommenen Wiedererstattungen, jährlich:

im Durchschnitte der sechs Jahre 1823 bis mit 1828	2 756 269	Thaler
im Durchschnitte der sechs Jahre 1829 bis mit 1834	3 082 708	«
im Durchschnitte der vier Jahre 1835 bis mit 1838	3 445 087	«
es stieg also in jedem dieser Zeiträume beträchtlich gegen den unmittelbar vorhergehenden: im Durchschnitte der sämmtlichen hier betrachteten sechszehn Jahre zusammengenommen war dasselbe . .	3 050 888	«

Betrachtungen über die Verschiedenheiten dieses Einkommens in den einzelnen Jahren bleiben in sofern unfruchtbar für die Beurtheilung staatswirthschaftlicher Ver-

hältnisse, als der Ertrag der einzelnen Jahre keineswegen allein von dem Steigen und Fallen der Bevölkerung, des Verkehrs und des Wohlstandes, sondern auch von reinen Zufälligkeiten abhängt. Todesfälle, wodurch grofse Massen von Vermögen an entfernte Seitenverwandte übergehn, und Verkäufe ganzer Standesherrschaften können das Einkommen aus der Stempelsteuer in einzelnen Jahren beträchtlich erhöhen. Auch Ereignisse, welche zu den ungünstigsten Erscheinungen gehören, wie vermehrte Subhastationen, können dasselbe merklich, obwohl nur vorübergehend erhöhen, weil Stockungen im allgemeinen Verkehre denselben unvermeidlich nachfolgen. Es sind daher vorstehend nur Durchschnitte aus gröfseren Zeiträumen angeführt worden, um die Fortschritte bemerkbar zu machen, deren der preufsische Staat sich auch in dieser Beziehung zu erfreuen hatte. Aus dem Einkommen durch die Stempelsteuer während der hier betrachteten sechszehn Jahre, verglichen mit dem Durchschnitte aus der Einwohnerzahl, welche bei den Zählungen zu Ende der Jahre 1822, 25, 28, 31, 34, und 37 vorgefunden wurde, ergiebt sich, dafs auf den Menschen durchschnittlich jährlich an Stempelsteuer kamen

	Sgr.	Pf.
in der Provinz Preufsen . . .	5	$9\frac{5}{6}$
« « « Posen	4	$8\frac{3}{5}$
« « « Brandenburg . .	11	$11\frac{4}{7}$
« « « Pommern . . .	6	$6\frac{1}{3}$
« « « Schlesien . . .	5	$11\frac{4}{7}$
« « « Sachsen . . .	8	10
« « « Westfalen . .	5	9
« « Rheinprovinz	7	$1\frac{1}{7}$
im ganzen Staate durchschnittlich	7	$1\frac{1}{4}$

Die Stempelsteuer trägt also noch nicht einen Viertheil-Thaler oder 7½ Silbergroschen durchschnittlich auf den Menschen. Das grofse Uebergewicht des Verkehrs von Berlin wird zunächst daraus sichtbar, dafs der Durchschnitt für die Provinz Brandenburg beinahe zwölf Silbergroschen auf den Menschen beträgt. Die Provinz Sachsen zeichnet sich auch hier durch den nächst höhern Durchschnitt aus: das Einkommen aus der Stempelsteuer in der Rheinprovinz erreicht dagegen nur beinahe, wiewohl noch nicht einmal ganz den Durchschnitt für den ganzen Staat, und alle andern Provinzen stehn, zum Theil sogar erheblich, unter diesem Mittelsatze. Wohlhabenheit und Verkehr bilden diese Unterschiede nicht allein: Manches darin hängt auch von Gewohnheiten und Sitten ab. In einigen Mittelstädten bewohnt Jedermann möglichst ein eignes Haus: in andern ist man mehr auf Wohnungsmiethen eingerichtet. Hier wird das Land mehr von Eigenthümern, dort mehr von Pächtern bewirthschaftet; dies Alles hat nothwendig Einflufs auf den Ertrag der Stempelsteuer. In den bei weitem meisten Fällen bleibt es unmöglich anzugeben, wozu das von den Niederlagen erkaufte Stempelpapier verwendet worden ist: nur in denjenigen Fällen, wo entweder der Gegenstand unbedingt und ohne Ausnahmen vor den Gerichten verhandelt werden mufs, oder worin der Zweck der stempelpflichtigen Verhandlung ein besonders dazu eingerichtetes Formular erfordert, wird eine solche Angabe möglich. Unbedingt zur gerichtlichen Verhandlung kommen nur die Kauf-Verträge über unbewegliche Güter, und die Prozesse: besondere Formulare erfordern nur die Vollmachten, die Reisepässe mit Inbegriff der Wanderbücher und der Geleitscheine für fremde Juden; ferner die Scheine, wodurch das gemeine

Gesinde die Erlaubnifs sich zu vermiethen erhält, und endlich auch die gezogenen kaufmännischen Wechsel, sofern sie bei der Ausstellung schon auf gestempelte Formulare geschrieben, und nicht erst einer Nachstempelung unterworfen werden, wenn sie im Inlande in Umlauf kommen. Aufserdem wird noch durch Stempelung der Gegenstände selbst eine Steuer erhoben von Zeitungen, Kalendern und Spielkarten. Alles andere Einkommen aus der Stempelsteuer, mit Ausnahme der Nebeneinkünfte an Strafen, Resten und andern Zufälligkeiten, bildet allein über die Hälfte der Stempeleinkünfte unter der Benennung gewöhnliche Stempel, und umfafst nun theils die gesammten Stempel von Erbanfällen und Legaten, theils alle anderen stempelpflichtigen Verhandlungen zwischen öffentlichen Behörden und Privatpersonen, wohin vorzüglich Bittschriften und Bescheide gehören, theils alle diejenigen Verhandlungen zwischen Privatpersonen unter einander über Käufe, Pachte, Miethen, Darlehne und Zahlungen, welche zur gegenseitigen Sicherstellung schriftlich abgefafst werden. Im Durchschnitte aus den vorangeführten sechszehn Jahren befanden sich unter hunderttausend Thalern Einkommen aus der Stempelsteuer

gewöhnliche Stempel		52 471
Stempel von Kaufverträgen über Immobilien		22 374
Prozefs-Stempel		10 238
Diese drei Abtheilungen brachten demnach allein		85 083
das ist noch über $\frac{17}{20}$ der gesammten Stempelsteuer.		
Mittelst besonderer Formulare kamen auf von Vollmachten	1111	
		85 083

Uebertrag		1111	85 083
von Reisepässen mit Einschlufs der Wanderbücher		975	
von Juden-Geleitscheinen . . .		342	
« Gesinde-Dienstscheinen . .		1449	
zusammen			3 877
Hierzu treten noch die gezogenen Wechsel mit			2 761

welche theils durch besondere Formulare, theils durch Stempelung der in Umlauf kommenden Wechsel erhalten werden.

Endlich werden durch unmittelbare Stempelung der pflichtigen Gegenstände erhoben von Zeitungen und zwar

von inländischen . . .	1326		
« ausländischen . . .	157		
zusammen		1483	
von Kalendern		1004	
« Spielkarten		5101	
zusammen			7 588
durch aufserordentliche Einnahmen . .			691
überhaupt der Annahme nach			100 000

Der wirkliche jährliche Durchschnittsertrag aus den Jahren 1835 bis mit 1838 betrug

an gewöhnlichen Stempeln . . .		1 768 838	Thlr.
an Stempeln von Kaufverträgen über Immobilien		898 331	«
an Prozefs-Stempeln		300 312	«
zusammen		2 967 481	Thlr.
Hierzu treten die Einnahmen von verkauften Formularen zu Vollmachten . . .	31 804		
		2 967 481	Thlr.

Uebertrag		31 804	2 967 481	Thlr.
zu Pässen mit Einschlufs der Wanderbücher .		32 802		
zu Juden-Geleitscheinen		4 209		
« Gesinde-Dienstscheinen		47 783		
zusammen			116 598	«
Hierzu tritt der Stempel auf gezogene Wechsel			77 301	«
Sodann sind noch eingenommen worden durch den Stempel auf Zeitungen, und zwar				
inländische . .	42 755			
ausländische .	4 981			
zusammen		47 736		
durch den Stempel auf Kalender		43 932		
durch den Stempel auf Spielkarten		165 345		
zusammen			257 013	«
endlich an aufserordentlichen Einnahmen			26 694	«
Die ganze jährliche Durchschnitts-Einnahme aus den vier Jahren 1835 bis mit 1838 betrug demnach, wie bereits vorhin angegeben worden .			3 445 087	Thlr.

Unter übrigens gleichen Umständen wächst das Einkommen aus den Stempelsteuern mit dem Umfange und der Lebhaftigkeit des Verkehrs im Grofsen: dieses Wachsthum aber ist eine der nächsten Folgen der Fortschritte in Bildung, und in dem daraus hervorgehenden Vermögen Naturfond und Kapital zur Verbesserung des geselligen Zustandes zu verwenden. Daher sind die Stem-

pelabgaben am einträglichsten in denjenigen wahrhaft selbständigen Staaten, worin die grofse Masse des Volks der meisten Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens geniefst: und weit entfernt die Stempelabgaben in dem Maafse entbehrlicher zu stellen, worin das Steuerwesen sich vervollkommnet, ist es vielmehr nur zu wünschen, dafs deren Hebung aus einer edlern Ansicht des öffentlichen und Privatlebens erleichtert und gesichert werde. Abgesehen von offenbar unbilligen Sätzen, deren Ermäfsigung keinem Zweifel unterliegen kann, beruhen die Hauptbeschwerden gegen die Stempelabgaben darauf, dafs die Steuergesetze nicht bis in alle Einzelnheiten hin Jedermann in allen den Fällen gegenwärtig sein können, worin stempelpflichtige Verhandlungen vorkommen; und dafs selbst, wenn sie es sind, das erforderliche Stempelpapier nicht überall sofort zur Hand ist, um davon den vorschriftsmäfsigen Gebrauch machen zu können. Für den gröfsten Theil des Verkehrs würde diese Beschwerde offenbar vermieden, wenn Eingaben bei öffentlichen Behörden durchaus stempelfrei wären. Wahrscheinlich würde daraus eher eine Vermehrung als eine Verminderung des Einkommens entstehen, wenn der Stempel auf den dagegen erfolgenden Bescheiden und Ausfertigungen so gestellt würde, dafs er im Allgemeinen wenigstens den Betrag des erlassenen Stempels auf die Eingaben mit umfafste: es könnte hierbei einerseits dem obrigkeitlichen Ermessen belassen bleiben, Ermäfsigungen eintreten zu lassen, wo billige Rücksichten dieselben erfordern; andererseits aber auch ein höherer Stempelsatz für alle diejenigen Bescheide und Ausfertigungen vorgeschrieben werden, wo mittelst derselben ein namhafter Vortheil erlangt wird, oder wo Nachlässigkeit, wo nicht gar unlautere

Beweggründe, zu dem Schriftwechsel Anlafs geben. Wenn es auch allzu beschränkend, und eben deshalb unzulässig erscheint, schriftlichen Verträgen nur in sofern eine Beweiskraft beizulegen, als sie unter Mitwirkung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars vollzogen sind: so kann doch nicht verkannt werden, dafs Verträge unter Privat-Personen durch angemessene Verlautbarung vor öffentlichen Behörden eben sowohl an Klarheit des Ausdrucks, als an Glaubwürdigkeit der darin angeführten Thatsachen sehr gewinnen. Die Vorrechte, welche die Gesetzgebung ihnen in Bezug auf diese Vorzüge einräumen möchte, könnten solche Verlautbarungen wohl ziemlich allgemein machen, ohne dafs sie deshalb unbedingt gefordert würden. Hierdurch wäre zugleich die Verwendung des vorschriftsmäfsigen Stempels hinlänglich gesichert, indem dieselbe der Behörde übertragen würde, vor welcher die Verlautbarung erfolgt. Dafs die preufsischen Erbschaftsstempel von einer milden Ansicht ausgehen, ist schon weiter oben bemerkt worden. Härten, welche in einigen andern Fällen vorzukommen scheinen, würden sich wahrscheinlich gröfstentheils verlieren, wenn dem pflichtmäfsigen Ermessen obrigkeitlicher Personen, unter deren Leitung stempelpflichtige Handlungen vollzogen werden, mehr Spielraum bei der Bestimmung des erforderlichen Stempels belassen bleibt: was hierdurch verloren werden möchte, würde durch Erhöhung anderer Sätze wahrscheinlich reichlich gedeckt; denn es erscheint nicht zweifelhaft, dafs bei manchen Verleihungen und Bestätigungen, wo jetzt nur der gewöhnliche Ausfertigungsstempel von einem halben Thaler gebraucht wird, ein höherer Stempelsatz der Erheblichkeit des dadurch erlangten Vortheils ganz angemessen sein dürfte.

Was durch den Verkauf gestempelter Formulare zu Vollmachten, Reisepässen, mit Inbegriff der Wanderbücher und Juden-Geleitscheine, und zu Gesinde-Dienstscheinen aufkommt, beträgt noch nicht einmal ganz vier vom Hundert des gesammten Einkommens aus der Stempelsteuer: um so mehr scheinen hier Rücksichten auf die Verhältnisse derjenigen statthaft, welche sich dieser Formulare bedienen. Polizeiliche Verhältnisse entscheiden hier zunächst: die Steuerkassen können nur ansprechen, was ihnen bei voller Beachtung dieser Verhältnisse zufällt. In wiefern der ungefähre Werth des Gegenstandes einer Vollmacht Einfluſs auf den Betrag des zubehörigen Stempels haben sollte, scheint näherer Erwägung wohl werth zu bleiben: da dieselben doch stets gerichtlich ausgestellt werden müssen, würde die Wahl zwischen Formularen dazu mit verschiedenen Steuersätzen stets in sachkundigen Händen sein. Ob fremde Juden einer andern Beaufsichtigung bedürfen, als andere Fremde überhaupt, und ob es deshalb besonderer Juden-Geleitscheine bedürfe, scheint um so mehr in Frage gestellt werden zu müssen, als Unterschiede dieser Art immer gehässig bleiben, selbst wo sie vielleicht noch nothwendig sind. Der groſse Unterschied in der Verpflegung und besonders in dem Lohne des Gesindes scheint ebenfalls eine Verschiedenheit der Sätze für die Dienstscheine zu fordern; obschon im Allgemeinen der öftere Wechsel der Herrschaften keinen Anspruch auf Erleichterung durch niedrige Besteuerung der Gesinde-Dienstscheine hat.

Der verhältniſsmäſsig geringe Ertrag des Stempels auf gezogne Wechsel läſst es fortwährend zweifelhaft, ob diese Abgabe die Beschwerden hinreichend vergüte, welche sie dem Handelsstande und den Aufsichtsbehör-

den macht: das Beispiel der Staaten, worin der gröfste Handelsverkehr betrieben wird, spricht zwar für die Beibehaltung derselben; aber gewifs ist auch, dafs der nächste Grund für ihre Einführung durch das Gesetz vom 7ten März 1822 in der Erwartung eines viel höheren Ertrages lag.

Die Steuer, welche für die Stempelung der Zeitungen, der Kalender und der Spielkarten erhoben wird, ist nicht sowohl eine Abgabe vom Verkehr, als eine Abgabe vom Verbrauche, über deren richtigen Eingang durch Aufdrücken eines Stempels auf den besteuerten Gegenstand quittirt wird, ebenso wie es bei dem Silberstempel und anderen direkten Luxussteuern geschieht. Bei weitem am erheblichsten ist hiervon das Einkommen aus der Stempelung der Spielkarten: doch beträgt es wenig über fünf vom Hundert, oder ein Zwanzigtheil der gesammten Stempelsteuer. Zur Sicherung dieser Einnahme hatte die preufsische Staatsverwaltung den Alleinhandel mit Spielkarten übernommen: und es bestanden hiernach zwei Staats-Monopole, nämlich mit Salz und mit Spielkarten, wovon das erstere jedoch ohngefähr vier und dreifsigmal mehr reinen Ertrag gab, als das letztere. In Folge einer Verordnung vom 16ten Juni 1838 hat jedoch die Regierung diesen Alleinhandel aufgegeben, und nur eine solche Aufsicht über die Verfertigung und den Verkauf von Spielkarten vorbehalten, dafs sie hierdurch des richtigen Eingangs der Abgabe vom Verbrauche derselben versichert zu sein glaubt. Alle Karten, welche zum Verbrauche im preufsischen Staate bestimmt sind, unterliegen einer vorgängigen Stempelung, wofür bei französischen Karten von 52 Blättern und Tarokkarten acht, bei französischen und deutschen Karten von 32 Blättern aber nur drei Silbergroschen vom

Spiele gezahlt werden. Vorausgesetzt dafs durch den bisher bestandnen Alleinhandel ohngefähr eine Abgabe von fünf Silbergroschen durchschnittlich für das Spiel erhoben wurde, sind im Durchschnitte der letzten vier Jahre überhaupt jährlich 992,000 Spiele Karten im preufsischen Staate verbraucht worden; also doch auf vierzehn Menschen durchschnittlich ein Spiel. Das erscheint bedeutend genug, wenn erwogen wird, wie sehr selbst in den unteren Klassen des Mittelstandes die Spielkarten geschont zu werden pflegen. Der Kartenstempel hat gewifs die öffentliche Meinung für sich; aber eine höhere Besteuerung dürfte doch nicht versucht werden, ohne den Reiz zum Schleichhandel sehr merklich zu vermehren: der bisher betriebne scheint im Ganzen nicht erheblich zu sein, und dürfte seinen Grund vielleicht mehr in der Beschaffenheit, als in dem Preise der Karten haben. Der Kalenderstempel beträgt auf Luxuskalender fünf, auf Volkskalender drei und zwei, und auf die kleinen Etui-Kalender nebst den nur aus einem Quartblatte bestehenden Komtoir-Kalendern einen Silbergroschen. Ausländische Kalender sind mit dem Doppelten dieser Sätze besteuert. Die Kalenderstempel brachten im Durchschnitte der letzten vier Jahre jährlich doch nur 43932 Thaler. Angenommen, dafs durch denselben vom Kalender durchschnittlich ein Zwölftheil-Thaler einkommt, so würden hiernach 527000 Kalender jährlich abgesetzt werden, das ist etwa auf neun Famimilien ein Kalender. Dies ist nun allerdings eine sehr unerfreuliche Erfahrung, zumal an eine beträchtliche Einschleppung ungestempelter fremder Kalender eben nicht zu glauben ist. Der preufsische Staat geniefst vor vielen seiner Umgebungen den sehr wesentlichen Vorzug, von Aberglauben gröfstentheils gereinigte Volkskalender

zu

zu haben: er verdankt dies der Fürsorge der Kalender-Deputation, welche die Herausgabe derselben für Rechnung des Staats besorgte, und ohne Aufsehen nach und nach den ganzen Wust der sogenannten Erwählungszeichen und der Wetterprophezeihungen wegliefs. Die erstern scheint Niemand zurückzubegehren, da überdies die Meinung gröfstentheils verschwunden ist, dafs auch völlig gesunde Menschen doch zu gewissen Jahreszeiten Abführungsmittel einnehmen, und Aderlässe oder Schröpfungen an sich vollziehen lassen müfsten, um sich vor Krankheiten zu bewahren. Aber das Verlangen nach Wetterprophezeihungen hat noch nicht aufgehört, obwohl jede Woche dieselben Lügen straft: und seitdem die Herausgabe von Volkskalendern Privatunternehmern überlassen worden, hat es nicht an Versuchen gefehlt, dieselben durch Wiederaufnahme solcher Prophezeihungen beliebter zu machen. Es ist längst allgemein anerkannt, dafs Volkskalender ein kräftiges Mittel sind, nützliche Kenntnisse unter dem Volke zu verbreiten. Könnte verhofft werden, dafs ihr Wirkungskreis sich erheblich erweiterte, wenn ihr Preis um den Betrag der Stempelabgabe vermindert würde, so würde ein höheres Interesse das Aufheben des Kalenderstempels gebieten. Aber ein solcher Erfolg ist mehr als unwahrscheinlich. Auch ist das Talent, welches Ruprecht Zacharias Becker in seinem Noth- und Hülfsbüchlein entwickelte, ein höchst seltenes: und die Belehrung, welche das Volk aus seinen Kalendern entnehmen soll, bleibt daher bei dem besten Willen gröfstentheils sehr unwirksam. — Der Stempel auf inländische Zeitungen beträgt einen Thaler, auf ausländische $1\frac{1}{3}$ Thaler jährlich für das Exemplar. Aus dem Stempelertrage der Jahre 1835 bis mit 1838 ergiebt sich hiernach, dafs im preufsischen Staate durchschnittlich während dieses Zeitraums 42755 Exem-

plare inländischer und 3736 Exemplare ausländischer Zeitungen gelesen wurden. Es kam daher ein Exemplar inländischer Zeitungen durchschnittlich auf 330 Einwohner; und es kann hierbei noch in Frage gestellt werden, ob es schon an der Zeit war das Zeitungslesen im preufsischen Staate mit einer Abgabe zu belegen. Im westlichen Europa kommt ein Namhaftes dadurch ein, dafs die Privat-Anzeigen in öffentlichen Blättern einem Stempel unterliegen. Es ist gewifs, dafs ein grofser Theil dieser Anzeigen wohl eine mäfsige Stempelabgabe tragen könnte, wenn es auch zu hart sein möchte, sie sämmtlich für stempelpflichtig zu erklären. Die preufsische Regierung erhebt keinen solchen Stempel, sondern begnügt sich mit dem Einkommen, welches daraus erwächst, dafs den für ihre Rechnung ausgegebenen Intelligenz-Blättern ein Vorrecht auf die Bekanntmachung von Privatanzeigen beigelegt ist. In wiefern ebensowohl zur Förderung des Verkehrs als im Interesse der Staatskassen Veränderungen hierin räthlich erscheinen dürften, kann nur auf den Grund sehr ins Einzelne gehender Verhältnisse beurtheilt werden, deren Erwägung aufser den Grenzen dieser Schrift liegt.

Einen beträchtlichen Theil der Abgaben vom Verkehr bilden die sogenannten Passage-Zölle: das ist Zölle, welche von Waaren, oft auch Transport-Mitteln, wie Schiffe und Wagen, und zuweilen sogar von Personen entrichtet werden müssen, wenn sie an einer bestimmten Hebungsstelle vorbei kommen. Sie werden nicht, wie Chaussee-, Brücken- und Schleusengelder, für die Unterhaltung der Land- und Wasserstrafsen gezahlt: sondern sind wesentlich eine Frucht der Macht, die Vorüberziehenden zur Zahlung zu nöthigen. Das bekannteste Beispiel einer solchen Abgabe ist der Sundzoll.

Als Dänemark noch im Besitze der jetzt schwedischen Provinzen Schonen, Halland und Bleckingen war, gehörten ihm beide Ufer der drei Meerengen, welche die Nordsee mit der Ostsee verbinden. Es sah eine Durchfahrt durch diese Meerengen als einen Durchzug durch sein Gebiet an, und gestattete dieselbe nur gegen Erlegung einer Abgabe. Die Durchfahrt durch die beiden Belte blieb nur der inländischen Küstenfahrt offen: der ausländische Handel durfte sich allein des Sundes bedienen, welchen noch jetzt jährlich eilf bis dreizehn Tausend Seeschiffe passiren. Als Dänemark genöthigt ward die vorbenannten drei Provinzen an Schweden abzutreten, verblieb ihm doch das Recht den Sundzoll von allen Kauffahrtei-Schiffen zu erheben, welche zwischen der Ost- und Nordsee fahren, und Dänemark bezieht noch heut hierdurch ein für dasselbe sehr wichtiges Einkommen. Im Mittelalter hielten die Grundherren sehr allgemein sich berechtigt, Alles was ihr Gebiet durchzog mit einer Abgabe zu belegen, deren Höhe nur von der Möglichkeit einer nachhaltigen Hebung abhing. Auf Landstrafsen waren diese kleinen und zerstreuten Gebiete mehrentheils leicht zu umgehen, und die Passagezölle mufsten schon deshalb nach mäfsigen Sätzen gehoben werden. Die Stromschifffahrt konnte sich dagegen den Besitzern der Ufer nicht entziehen: die Besteuerung durch Passagezölle wuchs daher auf Strömen in solchem Maafse, dafs es endlich wohlfeiler wurde, den gröfsten Theil der Waaren zu Lande fortzuschaffen. So verödete namentlich in Deutschland die Fahrt auf dem Rheine, dem Maine, der Weser und der Elbe, indem jeder Reichsstand, der Besitzungen daran hatte, die Vorbeifahrenden zur Zahlung eines Zolles anhielt. Wenn auch endlich die Nothwendigkeit anerkannt wurde, diese Forderungen

zu mäſsigen: so blieb doch die groſse Willkürlichkeit und Unbestimmtheit dieser vielherrischen Zolltarife, und der Zeitverlust, welchen die Verhandlungen darüber an so vielen einzelnen Zollstätten verursachten, eine sehr drückende Belästigung für die Zollpflichtigen. Die kaiserliche Macht war in Deutschland allzu sehr geschwächt, um diesen Uebeln abzuhelfen. Erst als Frankreich seine Grenze bis an den Rhein vorschob, wurde die Zahl der Passagezölle auf diesem Strome beträchtlich beschränkt, und ein mäſsiger, gleichförmiger und einfacher Tarif dafür eingeführt. Aus derselben Ansicht ist im Wiener Kongresse ein allgemeines Schifffahrts-Reglement hervorgegangen, wonach auf allen Flüssen, welche schiffbar, mehr als ein Staatsgebiet berühren, an einer mäſsigen Anzahl von Hebestellen Passagezölle nach einem gemeinschaftlich festzustellenden Tarif dergestalt erhoben werden sollen, daſs der Antheil jedes Uferbesitzers durch das Verhältniſs der Länge seiner Ufer zu der Länge des ganzen schiffbaren Theiles des Stromes bestimmt wird. In der Ausführung durch besondere Konventionen, welche für die Schifffahrt auf jedem einzelnen Strome zu schlieſsen waren, hat die Anwendung dieses Reglements doch groſse Schwierigkeiten gefunden. Wie einträglich auch Passagezölle für kleine Staaten werden mögen, deren Unterthanen selbst nur einen geringen Antheil an der groſsen Masse des dadurch besteuerten Verkehres nehmen: so gelangen doch die gröſsern Handelsstaaten sehr bald zu der Ueberzeugung, daſs diese Zölle selbst ihrem Einkommen mehr schädlich als förderlich sind, indem sie der Freiheit des Verkehrs in der Regel gerade da hemmend entgegen treten, wo derselbe eben der meisten Begünstigung bedarf. Auch die preuſsische Regierung hat dieses in Bezug auf die Passagezölle anerkannt,

welche sie vertragsmäfsig auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel besitzt. Sie erläfst daher dem Verkehre ihrer eignen Unterthanen die Zahlungen an den innerhalb ihres Gebiets liegenden Zollstellen, und verwandelt auch für den Handel der andern Uferstaaten die Passagezölle möglichst in eine Durchfuhrabgabe, die beim Eingange erhoben wird, und deren richtige Zahlung beim Ausgange nachzuweisen ist. Je getheilter der Uferbesitz ist, je weniger bleibt es jedoch möglich eine solche Verbesserung durchzuführen. Was im preufsischen Staate in dieser Beziehung geschieht, hat nun zur Folge, dafs die besondere Einnahme aus den Passagezöllen auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und der Mosel in dem Maafse sinkt, worin dieselben zur Förderung des Verkehrs den eignen Unterthanen erlassen werden. Ihr Durchschnittsertrag aus den zehn Jahren von 1829 bis mit 1838 betrug 454936 Thaler, indem der Ertrag der einzelnen Jahre von 770564 Thalern zu Anfange dieses Zeitraums auf 335814 Thaler am Ende desselben herabging. Zu Gunsten der Passagezölle wird gewöhnlich angeführt, dafs die Regierung doch dagegen auch für die Sicherheit der Land- und Wasserstrafsen sorge, auch mannichfaltige Anstalten zur Erleichterung des Fuhrwesens und der Schifffahrt unterhalte. Allein die Zeiten sind vorüber, wo es besonderer Begleitungen durch Bewaffnete bedurfte, um den friedlichen Handelsmann gegen Raub und Plünderung zu schützen: dieselben Anstalten, welche Jedermann in seiner Wohnung und bei dem nachbarlichen Verkehr gegen Gewaltthätigkeiten sichern, sind auch vollkommen hinreichend Sicherheit des Lebens und Eigenthums auf Heerstrafsen und schiffbaren Strömen für den Grofshandel zu gewähren. Es bedarf dazu keiner besondern Verwendungen, und die

Regierungen übernehmen keine besondere Leistung mehr für die Abgaben, welche unter dem Namen Geleite noch in einigen Ländern bestehn. Ein sehr grofser Theil dessen, was auf Unterhaltung der Ufer an den schiffbaren Strömen verwendet wird, bezweckt nicht sowohl ein Schifffahrts-, als vielmehr ein landwirthschaftliches Interesse. Indem der Strom verhindert wird Abbruch an den Ufern zu verursachen, dient dasselbe Deckwerk ebensowohl zum Schutze der Ländereibesitzer gegen das Unterspülen ihrer dem Strome nahen Gebäude, den Einsturz ihrer Dämme und die Versandung ihrer Ländereien, als der Schifffahrt gegen das Entstehen neuer Sandbänke und Serpentinen. Wo besondere Anlagen zur Erleichterung der Schifffahrt bestehen, wie Durchlässe an Brükken und Mühlenwehren, Schleusen, Ladebrücken und Winterhäfen, müssen für deren Gebrauch in der Regel auch noch besondere Abgaben entrichtet werden. Eben so werden an den Landstrafsen noch besondere Fähr-, Brücken-, Damm-, Pflaster- und überhaupt Chaussee-Gelder für besondern Aufwand auf Erleichterung des Frachtfuhrwesens und der Reisen zu Lande erhoben. Es ist endlich nicht zu verkennen, dafs alle diese Verwendungen auf Wasser- und Landstrafsen keinesweges ausschliefslich, ja nicht einmal vorzüglich nur Denjenigen nützen, welche sich deren zum Transporte von Waaren und Reisenden bedienen. Die Wohlfeilheit der Frachten und Reisen macht es den Einwohnern ganzer Provinzen möglich, höhere Preise für die Erzeugnisse ihres Bodens und ihrer Gewerbsamkeit zu bedingen und ihren Geschäften in Folge der vermehrten Ausfuhr eine vorher gar nicht geahnete Ausdehnung zu geben: auch vermehrt dieselbe die Möglichkeit ausländische Waaren zu benutzen, welche vormals gar nicht in den Handel kommen konn-

ten, oder wegen ihrer Theuerung nur der seltene Genufs weniger Reichen blieben. Wahrhaft selbständige Staaten, welche durch ihre eigne Kraft und nicht blos auf Kosten ihrer Umgebungen bestehen, können in allen diesen Verhältnissen nur eine Veranlassung finden, die Passagezölle nicht länger als ein ihrer Stellung und Kulturstufe angemessenes Mittel zur Erlangung von Einkommen zu betrachten.

Mit der fortschreitenden Verbesserung des geselligen Zustandes der Menschen, welche sich aus der Zunahme an Bevölkerung, Kenntnissen, Sittlichkeit und Wohlstand entwickelt, ergeben sich auch zum Theil sehr beträchtliche Einkünfte aus der Benutzung von Anstalten zur Beförderung des Verkehrs, deren erster Einrichtung durchaus keine Rücksicht auf Erlangung eines Einkommens zum Grunde lag. Eine Stadtgemeine legt zur Bequemlichkeit der Ortseinwohner eine Waage an, und bestimmt für den Gebrauch derselben ein Waagegeld, welches nothdürftig zur Unterhaltung dieser gemeinnützigen Anstalt hinreicht. Verzehnfacht sich nach Verlauf eines Menschenalters der Gebrauch derselben, theils weil der Verkehr sich mehrt, theils weil die Bequemlichkeit einer solchen unpartheiischen Ermittelung des Gewichts käuflicher Gegenstände immer mehr einleuchtet: so verzehnfachen sich doch keinesweges zugleich die Unterhaltungskosten: sie verdoppeln sich vielleicht kaum, und es bleibt dann schon ein nicht unerhebliches reines Einkommen aus den Waagegeldern übrig. Dieselben können bedeutend herabgesetzt werden: die Wohlfeilheit des Verwiegens vermehrt selbst die Benutzung der Anstalt noch bedeutend; und indem die Stadt zum mächtigen Handelsplatze heranwächst, begründen Anstalten zur Bestimmung der Gewichte, der Maafse und der Beschaffenheit der

Waaren ein sehr beträchtliches städtisches Einkommen, welches daraus erwächst, dafs ein vielumfassender Verkehr für solche Dienstleistungen etwas mehr bezahlt, als eben nur zur Unterhaltung der dazu erforderlichen Anstalten hinreicht. Das auffallendste Beispiel eines solchergestalt entstandenen Einkommens ergeben die Briefposten. Der Fufsbote, welcher einen Brief von einer Stadt zur andern trägt, macht durchaus keine merklich gröfsere Anstrengung, wenn er hundert Briefe, welche etwa drei Pfund wiegen, statt des einen mitnimmt: nur die Kosten der Empfangnahme der abzusendenden, und der Aushändigung der eingehenden Briefe werden durch die Vergröfserung ihrer Anzahl vermehrt; aber sie wachsen doch auch nur mit derselben, nicht wie dieselbe. Wer sich anhaltend mit einer solchen Abfertigung beschäftigt, erlangt eine grofse Fertigkeit darin, und erfindet auch bald erleichternde Formen dafür. Es wird nun möglich, die Vergütigung für die Bestellung eines einzigen Briefes bedeutend herabzusetzen, und es verbleibt dennoch ein beträchtlicher Ueberschufs, welchen der Unternehmer zunächst als Lohn für seine Bemühung hinnehmen kann. Aber es wird ihm bald klar werden, dafs sein Einkommen sich noch gar sehr vermehren werde, wenn er einen Theil dieses Ueberschusses auf Verbesserung seiner Briefbeförderungs-Anstalt wendet. Aus den Fufsboten werden reitende, oder wo die bessere Beschaffenheit der Wege es gestattet, leichtes Fuhrwerk, das mit stationsweise untergelegten Pferden in kurzer Zeit grofse Strecken zurücklegen, und neben den Briefen auch Sachen befördern kann, deren Werth einen gröfsern Aufwand auf ihren Transport gestattet. Tausend einfache Briefe, den einzelnen ein Loth schwer gerechnet, wiegen wenig über dreifsig Pfund: sie werden demnach schon

schon von einem reitenden Boten mit Bequemlichkeit fortgebracht, und beschweren ein leichtes Fuhrwerk kaum merklich. So bildet sich allmählig eine Verbindung durch Posten, die nicht nur fast ganz Europa, sondern auch alle Länder umfaſst, welche die europäische Kultur in andern Welttheilen durchdrungen hat. Für weniger als einen Thaler durchläuft ein einfacher Brief Europa von einem Ende zum anderen, und gelangt mit einer nur höchst selten gestörten Sicherheit in verhältniſsmäſsig sehr kurzer Zeit zu seiner Bestimmung. Ungeachtet des groſsen Aufwandes, den eine Anstalt von diesem Umfange erfordert, bleiben doch noch Ueberschüsse, welche einen keinesweges unbedeutenden Theil des Einkommens der Regierungen bilden. Nach dem allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben des preuſsischen Staats, welcher unterm 23sten Februar 1838 durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wurde, erwartete die Regierung von ihren Postanstalten ein reines Einkommen von 1 200 000 Thalern, und es ist wahrscheinlich, daſs der wirkliche Ueberschuſs diesen Anschlag noch bedeutend übertrifft.

Was auf solchem Wege von den mannichfaltigen Anstalten zur Erleichterung des Verkehres an reinem Ueberschusse, nach Abzug der Verzinsung des Anlage-Kapitals, der Unterhaltungs- und Verwaltungs-Kosten übrig bleibt, ist in der That nichts anders als eine Steuer vom Verkehr, welcher um ebensoviel wohlfeiler sein könnte, als dieser Ueberschuſs beträgt, wenn die Regierung oder die Gemeinen für die Benutzung ihrer Anstalten nur soviel nähmen, als zur vollständigen Entschädigung für deren Anlage und Unterhaltung hinreicht. In den bei weitem meisten Fällen scheint es unzweifelhaft, daſs eine Herabsetzung der Preise für die Benutzung sol-

cher Anstalten den Verkehr selbst sehr erleichtern und vermehren würde. Unter diesen Umständen könnte der geringere Satz wohl ebensoviel reinen Ueberschufs gewähren, als vormals der höhere. Diesen Gedanken hat die Regierung Grofsbritanniens jetzt aufgefafst, und es tritt in ihrem Machtgebiete gegenwärtig — im Jahre 1840 — eine sehr grofse Verminderung und Vereinfachung des Briefportos ein. Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung solcher Anstalten sich in Folge grofser Preiserniedrigungen vermindern, selbst sogar ganz verschwinden sollte: so scheint es doch noch sehr möglich, dafs die Regierung für solche Verluste vollkommen entschädigt werden könnte durch den höhern Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs wahrscheinlich hervorgeht. Die Regierung kann nicht übersehen, wie viel sie dem Verkehre dadurch schadet, dafs sie denselben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen durch Erhöhung der Reisekosten vermöge eines Alleinrechts stationsweise mit untergelegten Pferden zu befördern, durch hohe Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Wegegelder, durch beträchtliche Tonnengelder in den Seehäfen, und durch hohe Sätze für die Benutzung der Waage-, Mefs-, Brack- und Schau-Anstalten vertheuert, oder durch die Gemeinen vertheuern läfst. Ortsgemeinen sind ohnehin von ihrem beschränkten Standpunkte aus nur zu sehr geneigt, sich auf solchem Wege, anscheinend auf Kosten Fremder, Einkommen zu verschaffen. Um so mehr ist es als ein Beweis der Fortschritte in staatswirthschaftlicher Bildung anzusehen, dafs sich namentlich in den grofsen Handelsstaaten immer klarer und wirksamer das Bestreben zeigt, solchen zweifelhaften Einkünften, wo nicht ganz zu entsagen, so doch immer engere Schranken zu

setzen. In einer noch nicht sehr fernen Zeit galt es für ein untrügliches Kennzeichen einer weisen Finanz-Verwaltung, wenn dieselbe sich unermüdlich darin zeigte, jede Aeufserung menschlicher Thätigkeit mit kleinen Abgaben zu verfolgen, um hierdurch anscheinend unmerklich ein unerwartet beträchtliches Einkommen zusammen zu bringen. Das aber ist nicht der Weg, den Regierungen Achtung und Ansehn zu verschaffen; und diese kleinliche Politik hat vielleicht das Meiste zur Entweihung des Heiligthums der Staatsgewalt beigetragen: verständiger Unterricht und wahre Gerechtigkeit mögen den Menschen belehren, wieviel er dem Staate verdankt; und das Bewufstsein, dafs er auch seinerseits nach Kräften zur Unterhaltung dieser wohlthätigen Anstalt beitrage, wird ihn dann nicht belasten, sondern adeln.

Berichtigung.

Seite 196 Zeile 1 von oben statt 1830 ist zu lesen 1820.

Gedruckt bei A. W. Schade.



